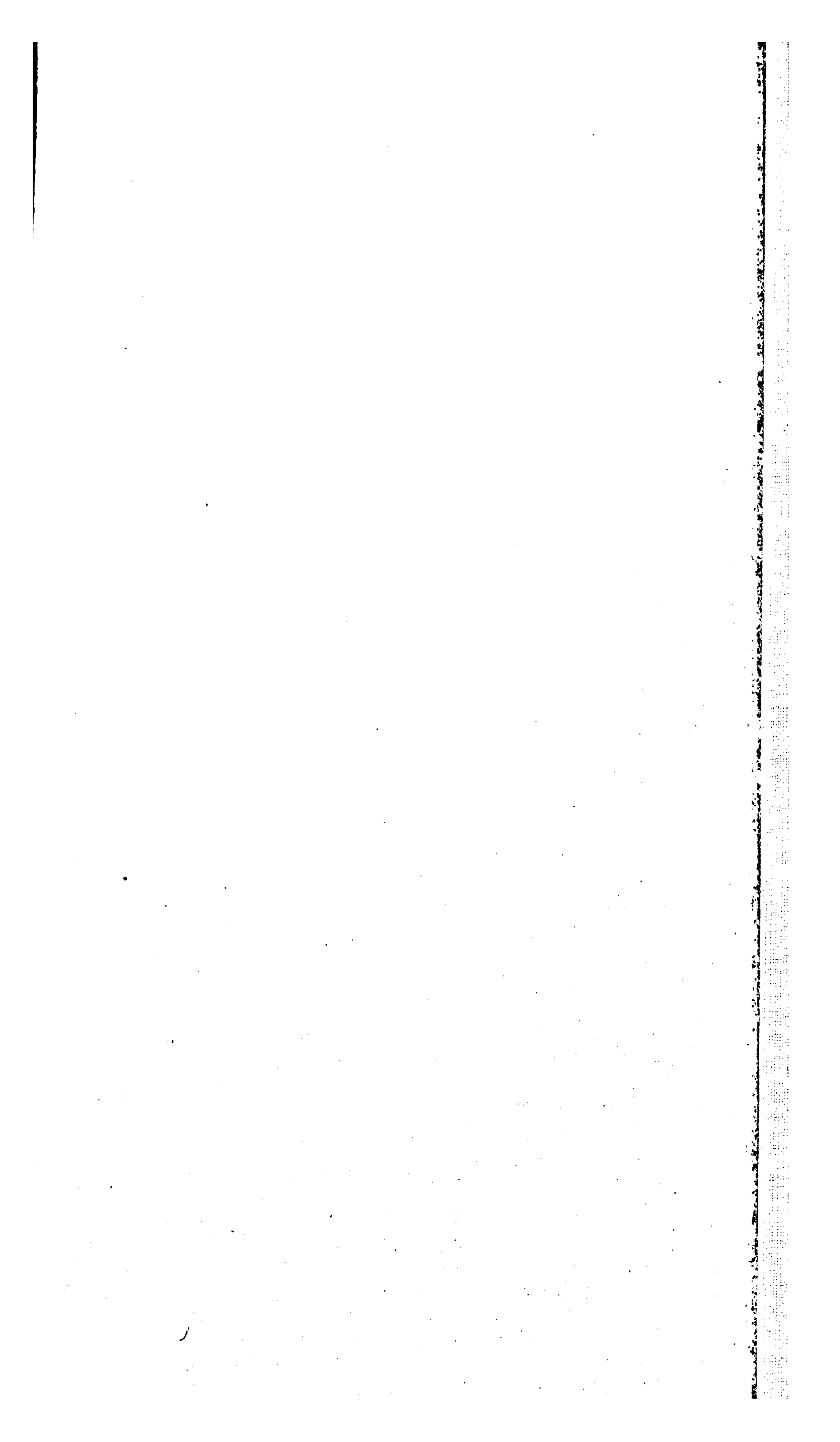
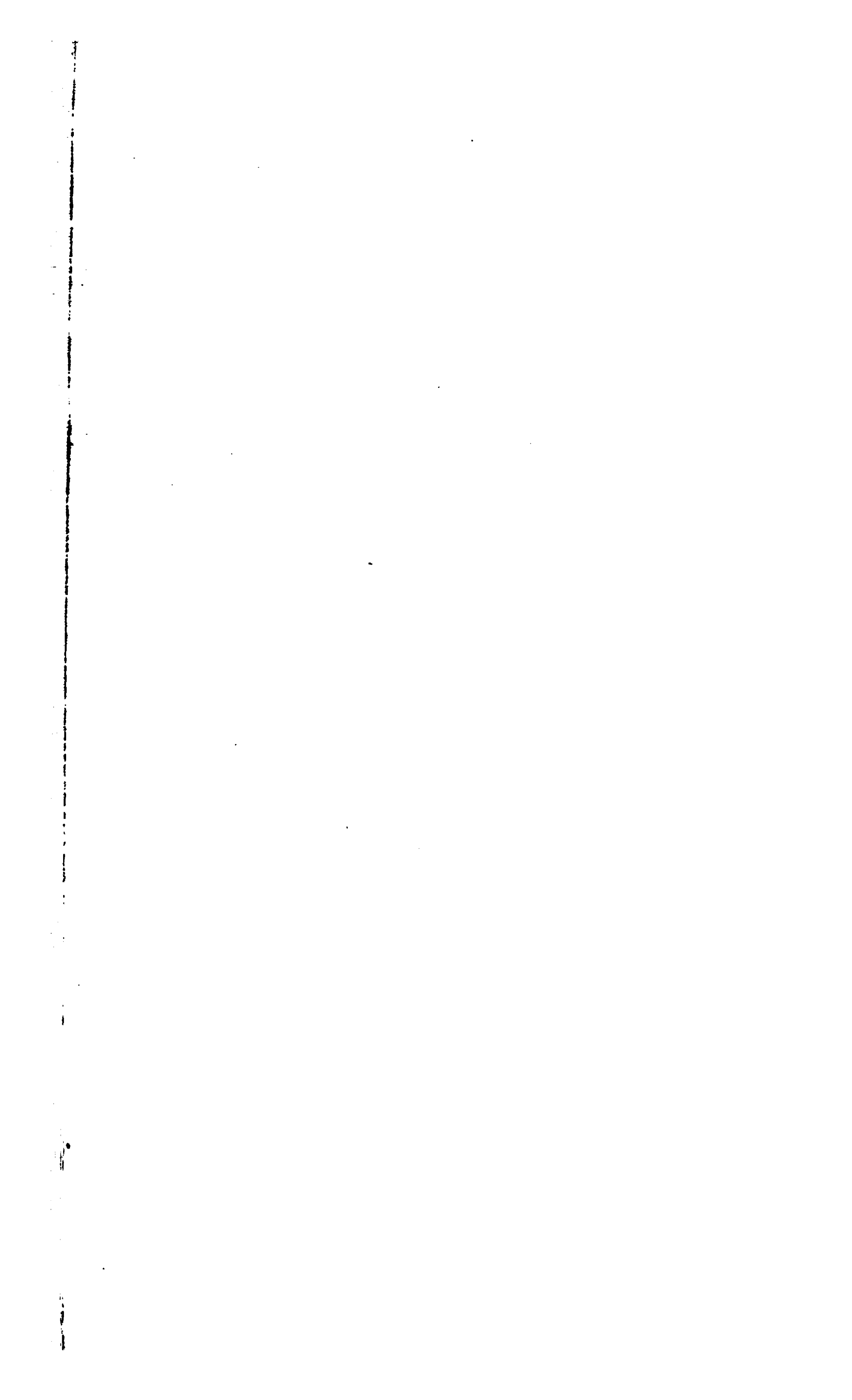








Hermes,

oder

Kritisches Jahrbuch der Literatur.

Fünfundzwanzigster Band.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung

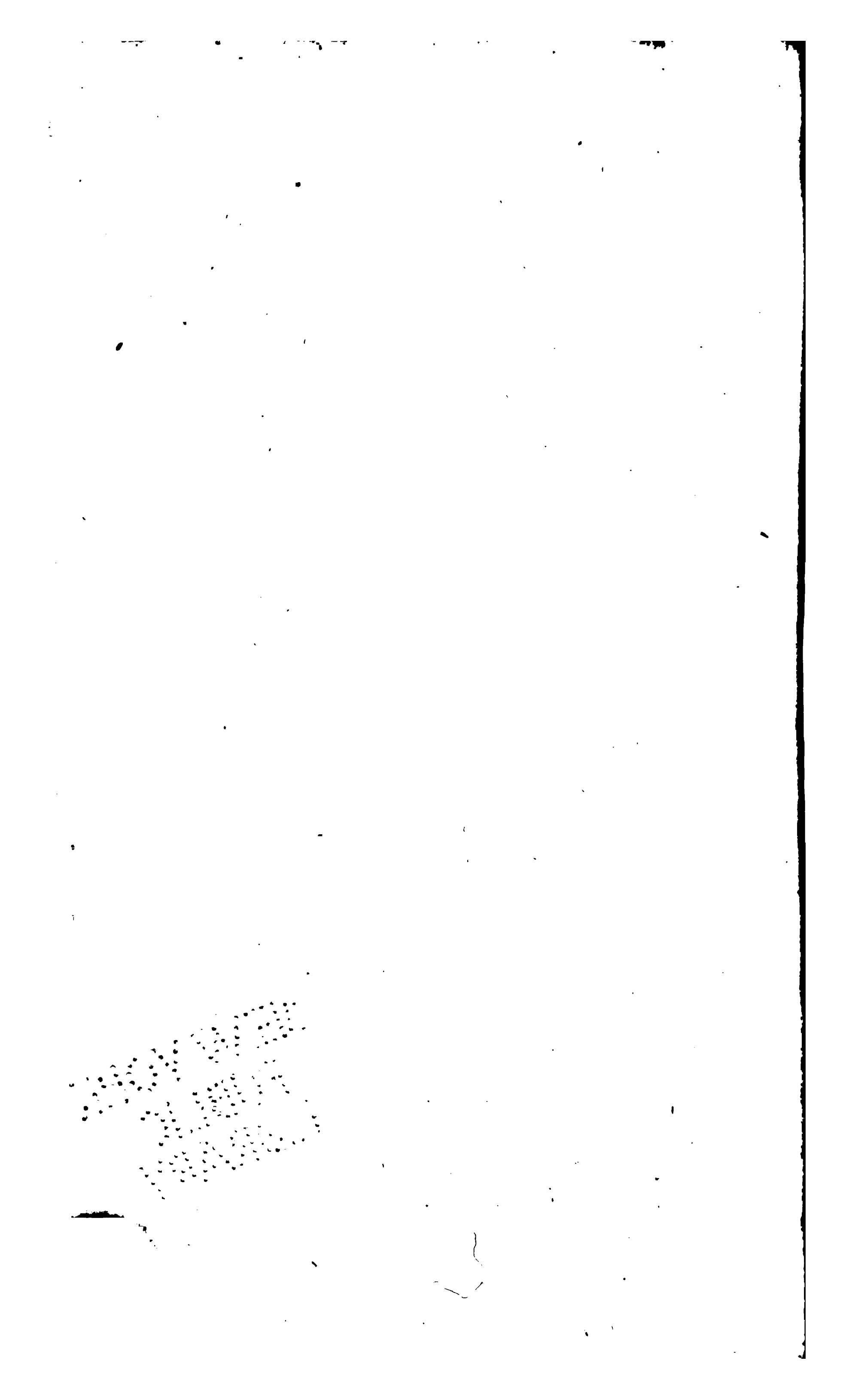
von

D. Karl Ernst Schmid,

herzogl. sächs. Geheimenrathe, der Rechte ordentlicher öffentlicher Lehrer und Ordinarius der Juristenfacultät an der Universität zu Jena, und Rathe des Gesammt-Oberappellationsgerichts daselbst.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1826.



Inhalt.

Hermes.

Fünfundzwanzigster Band.

I.

Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. Von Friedrich Ancillon. Berlin, Duncker und Humblot. 1825. 8.

Wenn man die Zahl der seit Anfang dieses Jahres zur Ostermesse in Deutschland erschienenen Schriften über die Theorie der Staatsverfassungen mit der Zahl derer vergleicht, welche in den vergangenen Jahren zum Vorschein kamen, so scheint allerdings die Neigung, sich mit solchen Gegenständen zu beschäftigen, bei uns sehr abgenommen zu haben. Herrn Ancillon's vorliegendes Werk ist in der That das einzige, welches umfassende Untersuchungen über die Gesetze des Entstehens und Bestehens der Staaten und über die Bedingungen eines vernunftgemäßen öffentlichen Lebens angestellt hat. Selbst unsere politischen Journale haben eine andere Richtung genommen und ziehen es der Regel nach vor, historische Darstellungen als eigentliche politische Betrachtungen zu liefern, und die wenigen, welche davon eine Ausnahme machen, könnten, ohne in unserer Literatur eine fühlbare Lücke zu verursachen, sich auch an diese Beispiele anschließen.

Vielleicht möchten Einige geneigt seyn diese Erscheinung auf die Rechnung der strengern Aufsicht zu setzen, mit welcher die politische Literatur seit den Bundesbeschlüssen von 1819 bewacht wird. Allerdings wird man auch dieselbe als mitwirkende Ursache betrachten müssen. Allein die Hauptursache liegt doch in der verminderten Empfänglichkeit der deutschen Leser für dergleichen Betrachtungen, welche gegenwärtig (glücklicher Weise) durch keine große und in unserer Nähe vorgehende Bewegung angeregt wird. Die fortschreitende Emancipation Amerika's und der Todeskampf Griechenlands bieten, so unermeßlich auch ihre Folgen für alle Länder Europa's werden

können, doch noch zur Zeit kein Interesse für Verfassungstheorien dar; die rechtlichen Gesichtspuncte kommen bei diesen großen Schicksalsprocessen gar nicht in Betrachtung; man fühlt es von allen Seiten, daß nur der Ausgang das Urtheil hierüber verkünden wird. Spanien ist der europäischen Völkerfamilie gewissermaßen fremd geworden; der Sieg über die Revolution von 1820 ist der Monarchie noch nicht zu Gute gekommen; ob sich aus den Parteiungen irgend eine öffentliche Ordnung entwickeln werde, läßt sich bei den mangelhaften Nachrichten über die innern Verhältnisse des Volkes nicht wohl beurtheilen. Bei uns sind die öffentlichen Angelegenheiten zu jener Ruhe und Festigkeit zurückgekehrt, in welcher, weil sie nur eine langsame und wenig bemerkbare Entwickelung gestattet, die Untersuchungen über die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft für die größere Zahl der Leser keinen Reiz haben; und da noch der Umstand hinzukommt, daß die mittlern Classen, welche gewöhnlich den größten Theil der Lesenden ausmachen, sich in pecuniärer Hinsicht mehr als sonst beschränkt fühlen, so ist auch im Buchhandel wenig Anregung für diesen Zweig der Literatur vorhanden.

Einige neuere französische Schriften hätten wir allerdings mit dem vorliegenden Werke zusammenstellen können, z. B. Traité de droit politique et de diplomatie appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe. Par G. B. Battur, Advocat à la cour royale de Paris, Docteur en droit etc. Paris 1822. II. 8. oder: Essai sur l'origine de la société civile et sur la souveraineté; par A. F. M. Cassin, Licencié en droit, Professeur de Philosophie. Paris 1824. oder: Traité de la légitimité, considérée comme base du droit public de l'Europe chrétienne etc. par M. Malte-Brun. Paris, 1825. Auch Herrn von Bonald's überschwengliche Urgesetzgebung hat bei uns einigen Eingang, wenigstens einen Uebersetzer (Mainz, bei Müller 1825) gefunden. Allein zu einer solchen Zusammenstellung ist doch das Werk eines Mannes wie Herr Ancillon zu gut, so sehr auch Recensent sich zum Bestreiten desselben in vielen Puncten gedrungen fühlt. Es wird bei einer andern Gelegenheit von einigen dieser französischen Werke die Rede seyn, da sie sich zum Theil auch mehr mit völkerrechtlichen Grundsätzen beschäftigen, wie H. Battur und Malte-Brun. Mit dem Professor der Philosophie Herrn Cassin zu disputiren, hätte aber überdies seine gefährliche Seite. Alle, welche nicht in die Ansichten seiner Herrn und Meister, der HH. de Bonald und de Maistre einstimmen, sind ihm Atheisten, und die, meint er, müsse man nicht mit Gründen widerlegen, sondern mit Maulkörben zum Schweigen bringen.

Herr Ancillon hat zu seinem Werke ein schönes Motto aus

Montesquieu genommen: „Si je pouvais faire en sorte, que tout le monde eut de nouvelles raisons pour aimer ses devoirs, son prince, sa patrie, ses lois, je me croirais le plus heureux des mortels,“ und er hat damit in der That den Geist seines Buches richtig bezeichnet. Ein solches Streben wird sich freilich jeder rechtschaffene Mann, wenn er sich zu öffentlichen Untersuchungen über Politik und Staatsverfassungen entschließt, zur Pflicht machen, und selbst wenn er die Unvollkommenheiten des gegenwärtigen Zustandes aufzudecken sucht, doch die Grundlagen des Gebäudes achten und schonen. Es kann nie einen Zustand geben, welcher den Anforderungen der Gerechtigkeit vollkommen entspräche, und es liegt immer etwas thörichtes oder unredliches darin, wenn man sich zum unbedingten Lobredner des gerade Bestehenden aufwirft; verdienstlich kann nur eine verständige und gründliche Kritik desselben seyn. Dafür ist aber auch kein Zustand so durchaus verwerflich, daß er nicht durch bloße Entwickelung zu bessern wäre, und nur diese Entwickelung von innen heraus kann zu naturgemäßer und dauerhafter Verbesserung führen. Es ist einer der Hauptgedanken, welcher allen politischen Ansichten des Verfassers zum Grunde liegt, daß eine jede Regierung von einem immer thätigen Geiste besonnener Reform, Fortbildung des Bestehenden nach den Idealen der Gerechtigkeit und sittlichen Vollkommenheit beseelt seyn muß, und daß dieser Geist allein im Stande ist jede gewaltsame Umwandlung bestehender Staatsformen, welche ohne ihn doch irgend einmal durch den im Laufe der Zeit hervortretenden Widerspruch herbeigeführt werden möchte, zu verhindern. Ja dieser Geist besonnener Reform, dessen höchstes Ziel kein anderes als Recht und Wahrheit seyn kann, ist auch das kräftigste Mittel, in den Regierten Vertrauen und wirkliche Liebe zu den Regierenden und das Selbstgefühl zu erwecken, aus welchem der Gemeinsinn und die Anhänglichkeit der Bürger an den Staat entspringt. In diesem Grundgedanken wird ein jeder rechtliche Mann mit dem Verfasser übereinstimmen.

Das vorliegende Werk ist aber die weitere Ausführung eines zweiten Princips, welches der Verfasser schon in seinen frühern Schriften angedeutet, bestimmter aber in seinen Nouveaux essais de philosophie et de politique (s. Hermes XX. 85) unter der Aufschrift: Doutes sur de prétendus axiomes politiques (I. 30) und sur les théories et les méthodes exclusives (I. 183) ausgesprochen hatte. „Es gibt,“ sagt er im Vorwort des gegenwärtigen Werkes, „in der Wissenschaft Urgrundsätze, die alles tragen und selbst von nichts getragen werden; die, von einer unbedingten Wahrheit in sich geschlossen, nichts von außen empfangen, welchen nichts zugesetzt, nichts abgenommen werden kann,

und die dem ganzen System unserer Kenntnisse allein Haltung geben. Außer diesen wenigen Urgrundsätzen schweben unsere anderen Ideen alle zwischen zwei Extremen, und nähern sich abwechselnd bald dem einen, bald dem andern. Ihre Wahrheit und ihre Richtigkeit hängt von der Stelle und der Stufe ab, die man ihnen anweiset; und von der mehr oder minder kategorischen Art, mit welcher man dieselben ausspricht. Das Verhältniß einer Idee zu allen andern Ideen, welche sie bedingen und beschränken, sie ausdehnen und erweitern, modificiren oder von ihr modificirt werden, bestimmt allein ihre Gestalt, ihr Wesen und ihre Wahrheit."

Besonders, fährt der Verfasser fort, sey es in der Politik irrig und gefährlich, „die Ideen zu übertreiben, d. h. sie aus ihren Schranken zu reißen, und in ein fremdes Gebiet zu versetzen, welches das ihrige weder ist, noch werden kann." Von dieser Art seyen „viele heut zu Tage allgemein gangbare und als Axiome geltende Grundsätze oder Maximen, die sich auf die Staatsverfassungen und die Gesetzgebung beziehen", und indem man sich derselben, „sey es als Folge einer unwillkürlichen Selbsttäuschung, oder als einer berechneten List bediene, um die Menge zu täuschen, gewinne eine seichte und oberflächliche Politik immer mehr die Oberhand. Die verderblichsten Lehren dienen verderblichen Handlungen zur Rechtfertigung oder zum Vorwande, und es cursiren in den meisten Staaten falsche Gedankenmünzen, welche das leichtsinnige oder bethörte Volk mit einem lächerlichen Dünkel für baares Geld annimmt." Der Verfasser hielt es daher für verdienstlich, dergleichen gangbare Irrthümer zu bekämpfen.

Auch diese Sätze wollen wir nicht bestreiten. Es werden zu jeder Zeit gewisse Ansichten herrschend werden, welche, weil sie auf einer unrichtigen Anwendung vielleicht richtiger Grundsätze beruhen, oder weil sie nicht in ihrem ganzen Zusammenhange wissenschaftlich durchgearbeitet sind, zu Irrthümern und Vorurtheilen werden. Dieses Loos haben von jeher auch die klaresten und heiligsten Wahrheiten gehabt, und gerade sie haben nach dem alten Worte: optimi corruptio pessima, die gefährlichsten und traurigsten Verirrungen veranlaßt. Doch müssen wir immer gestehen, daß uns nicht die untern Regionen des Volkes der Sitz der meisten politischen Irrthümer und Vorurtheile zu seyn scheinen. So weit unsere Beobachtung reicht, sind wenigstens die Deutschen in den untern Ständen zum Nachdenken über politische Gegenstände noch nicht viel gekommen. Sie fühlen den Druck der Zeit, sie klagen über beschwerliche Abgaben, über Hemmungen des bürgerlichen Verkehrs, hier und da über Langsamkeit oder Ungleichheit der Rechtspflege, sie finden die oder jene Staatseinrichtung, zumal neuere, lästig, wohl gar ungerecht; manche dieser Beschwerden sind auch wohl nicht ungegründet, aber auch so

alt als die Welt; andere gehen aus einem richtigen, sich aber in der eigentlichen Quelle des Uebels irrenden Gefühle hervor; ein sehr großer Theil ist gänzlich ungegründet und entspringt aus dem ungeregelten Sehnen nach einem vollkommnern Zustande, und Mangel an Selbstbeherrschung und Entsagung. Politische Vorurtheile, zumal solche, wie der Verfasser bekämpft, mischen sich hier nur in sehr geringem Maße ein; wohl aber liegen falsche Ansichten oft demjenigen zum Grunde, was den Gegenstand der mit Recht erhobenen Beschwerden ausmacht.

Das wäre nun im Ganzen gleichgültig, und das Verdienst des gründlichen Politikers wäre gleich groß, wenn er auf falsche Gedankenmünzen aufmerksam macht, oder die Falschheit derselben erweist, der Fehler mag nun bei dem Ausgeben derselben, oder bei ihrer Annahme von Seiten des Volkes begangen werden; der Leichtsinn und die Thorheit, von welcher der Verfasser spricht, mag bei der Menge, die allerdings nie davon frei seyn wird, oder auf ganz andern Puncten anzutreffen seyn. Wenn er die Sucht der Systeme, welche einen an sich richtigen Grundsatz übertreibt und ohne Rücksicht auf beschränkende Umstände anwendet, oder, und dies möchte wohl der häufigste Fall seyn, welche einen nur unter gewissen Voraussetzungen richtigen Grundsatz als einen absolut gültigen schonungslos durchführt; wenn er diese Sucht der Systeme bekämpft, so mag sich ein jeder, welchen die Warnung trifft, solche zu Herzen nehmen. Aber es ist doch nicht gut, wenn solche Warnungen geradezu nur an diejenigen gerichtet werden, welche dazu gar keine Veranlassung haben geben können, weil sie im öffentlichen Leben nicht der handelnde Theil sind, noch der Natur der Dinge nach seyn dürfen.

Der Verfasser ist zu seinen hier mitgetheilten Betrachtungen, wie er selbst erklärt, vorzüglich durch M o n t e s q u i e u veranlaßt worden, dessen Geist der Gesetze ihm in Deutschland nicht die gebührende Ehre erhalten zu haben scheint, während er in Frankreich viel gelesen und auf das höchste bewundert, in England aber als eine politische Autorität betrachtet werde. Er findet die Ursachen dieser Erscheinung nicht blos in dem Mangel einer guten deutschen Uebersetzung (Recens. gesteht, die einzige, welche wir haben, von H a u s w a l d, Altenburg 1782. IV. 8. u. Görlitz 1804. III. 8. nicht einmal zu kennen), sondern noch mehr in dem Charakter selbst, in dem zu locker angelegten und gehaltenen Plane desselben, und in der darin herrschenden, für die Deutschen nicht hinreichend strengen Philosophie. Desungeachtet sey „das Werk im Ganzen unerreicht, und vielleicht unerreichbar geblieben, in Hinsicht der Fülle der Gedanken, der Vielseitigkeit der Ansichten, so wie der Genialität des Ausdrucks, und besonders wegen der kunstreichen Vermittlung der Ideen und einer zwischen allen Extremen steuernden Philosophie.“

Wie viel oder wie wenig Montesquieu's berühmtes Werk bei uns und in Vergleich mit seinem Einfluß in Frankreich und England gewirkt habe, getraut Recens. sich nicht genau zu bestimmen; aber von einem Buche, welches gewiß die meisten von denen, die sich mit philosophisch-politischen Studien abgaben, gelesen haben, läßt sich wohl nicht sagen, daß es kein wahres Glück gemacht habe. (Einer guten Uebersetzung bedurfte es wohl kaum einmal zu diesem Einflusse.) Die wichtigsten Sätze Montesquieu's sind auch bei uns allgemein gangbar geworden, aber vieles davon gehört gerade zu dem, was mit Unrecht für allgemein und unbedingt gültig angenommen worden ist. Der Theil, welcher sich auf die Gesetzgebung und Verfassung Roms bezieht, wurde von Joh. Aug. Bach (unparteiische Kritik über jurist. Schriften II, 233. u. III. 427.) scharf kritisirt, und hat in Deutschland wenig Ansehen erwerben können. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir Montesquieu's Art, die Geschichte und Gesetze zu deuten, einen großen Einfluß auch auf deutsche sehr angesehene Schriftsteller in diesem Fache zuschreiben. Seine Entwickelung des Lehnswesens wenigstens hat auch bei uns großen Eingang gefunden. Die Wirkung des Geistes der Gesetze in Frankreich könnte auch noch sehr problematisch scheinen. Von einem Theile der französischen Schriftsteller wird es noch immer, und jetzt mehr als jemals, verketzert, von einem andern Theile zwar als große Autorität gebraucht, aber vielfältig gerade in solchen Behauptungen, welche einer viel genauern Prüfung und Limitirung bedürfen.

Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, und diese Bemerkung scheint uns besonders auch für die Beurtheilung des vorliegenden Werkes wichtig, daß Montesquieu weit mehr das Verhältniß der positiven Staatseinrichtungen zu den (physischen) Gesetzen der Natur ins Auge gefaßt hat, als ihren Zusammenhang mit den obersten Grundsätzen und moralischen Grundlagen des Rechts selbst. Er untersucht, welche Gesetze mit gegebenen Verhältnissen zusammenstimmen, welchen Einfluß Klima, Culturstand, Handel und andere zufällige Umstände auf die Gesetzgebung haben, nach welchen Gesetzen die verschiedenen Staatsformen sich bilden und bestehen können, und er betrachtet alles dieses aus dem Gesichtspuncte einer natürlichen Nothwendigkeit. Er zeigt, daß wenigstens ein Theil der Gesetze, welche durch die Willkür, durch die freie Wahl und Anerkennung der Völker und ihrer Regierungen zu entstehen scheinen, von dieser Willkür ganz unabhängig sind, und auch vor ihrer positiven Sanction vorhanden waren. „Man kann nicht leugnen, sagt er gleich im 1. Cap. des 1. Buchs, daß es Grundsätze der Billigkeit gibt, welche älter sind als das sie anerkennende positive Gesetz, z. B. die Schuldigkeit, die Gesetze einer Menschengesellschaft, man

welcher man Theil nehmen will, zu befolgen, die Pflicht der Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten, die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern, von denen sie ihr Daseyn erhalten haben, das Recht der Wiedervergeltung für erlittene Beschädigungen.

In diesem natürlichen Zusammenhange läßt sich aber wieder die unbedingte Nothwendigkeit, oder das reine Müssen und die relative Nothwendigkeit unterscheiden, welche letztere durch das Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung, Zweck und Mittel ausgedrückt wird. Die Menschen können dieses Verhältniß nicht beliebig beherrschen; aber sie können ihrem eigenen Zwecke entgegenhandeln, sie können Gesetze und Einrichtungen machen, welche gerade das Entgegengesetzte von dem, was sie eigentlich zu erreichen wünschen, zur Folge haben. Die Staatsformen sind gewöhnlich gerade durch das zweckwidrige Verhalten derer verändert worden, welche bei Erhaltung derselben am meisten interessirt waren, welche nicht nur die Macht, sondern auch den entschiedenen Willen hatten, wirksame Mittel der Erhaltung anzuwenden, aber in der Wahl derselben solche Irrthümer begingen, daß sie die Veränderungen, wogegen sie mit der größten Anstrengung und Leidenschaftlichkeit kämpften, nur desto schneller herbeiführten. Montesquieu bemerkt dies sehr wohl, indem er nach der oben angeführten Stelle fortfährt: „Es fehlt freilich sehr viel, daß die Gesammtheit der Vernunftwesen (le monde intelligent) so wohl regiert werde, als die vernunftlose Natur (le monde physique): denn obgleich jene ebenfalls unter Gesetzen steht, welche ihrem Wesen nach unveränderlich sind, so beobachtet sie dieselben doch nicht mit solcher Unfehlbarkeit, als die unfreie Natur die ihrigen. Der Grund hievon ist, daß alle einzelne vernünftige Wesen ihrer Natur nach beschränkt und daher dem Irrthum unterworfen sind, auf der andern Seite aber Freiheit zu handeln besitzen. Sie beobachten daher nicht immer die ursprünglichen schon von Natur vorhandenen Gesetze, so wenig wie die welche sie sich selbst gegeben haben."

„Das allgemeine Gesetz," sagt Montesquieu sodann im 3. Cap., „ist die menschliche Vernunft, insofern sie Vorschriften für alle Völker der Erde aufstellt; die besondern Verfassungs- und Privatrechtsgesetze einzelner Völker sollen nur die Anwendung jenes allgemeinen Gesetzes auf besondere Fälle seyn. Sie müssen aber so besonders für jedes Volk berechnet seyn, daß die Gesetze des einen Volkes sehr selten für ein anderes brauchbar seyn werden." „Sie müssen mit der Regierungsform, mit dem Klima, mit der Größe des Staatsgebiets, mit der Lebensweise, der Religion, den Sitten und andern Verhältnissen der Einwohner, aber auch mit sich selbst im Einklange stehen, und in allen diesen Beziehungen untersucht werden." „Das ist, heißt es weiter, „der Zweck meines Werkes.

Ich werde alle diese Beziehungen untersuchen, sie alle zusammen genommen machen das aus was man den Geist der Gesetze nennt."

Allerdings hat Montesquieu diese Aufgabe, wie er sich solche hier gesetzt hat, mit außerordentlichem Talent und Glück gelöst, und wir sind weit entfernt, ihm hierin etwas von dem Lobe streitig zu machen, welches Herr Ancillon über den Geist der Gesetze ausspricht. Aber man muß nicht vergessen, daß jene Aufgabe doch immer nur die eine Seite der Gesetzgebung umfaßte, daß sie sich nicht damit beschäftigen wollte, was immer und unter jeder Bedingung Recht seyn müsse, sondern nur damit, was unter der Voraussetzung gewisser Zwecke, Formen und Umstände Recht seyn könne oder solle. Es ist nicht davon die Rede, welches die beste Staatsform sey, sondern davon, welche Gesetze einer jeden von ihnen die angemessenste sey, und jene Betrachtungen über das allgemeine und unbedingt gültige Recht kommen daher nur nebenbei vor. Sie gehören in die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechts, und diese lag nicht in dem Plane des Verfassers.

Doch kann man wohl sagen, daß Montesquieu den Kreis dessen, was die Vernunft den Menschen als schlechthin gültiges Recht vorschreibt, zu eng gezogen und den besondern Verhältnissen und Umständen viel zu viel eingeräumt habe. Dies ist auf eine zweifache Weise geschehen. Erstlich läßt sich in der That aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auch für die besondern und zufälligen Verhältnisse eine Entscheidung ableiten, und selbst rein positive Institute, wie Verjährung, Erbrecht, Formen der rechtlichen Geschäfte und des gerichtlichen Verfahrens, stehen doch durch den Zweck ihrer Erschaffung mit dem höhern Zwecke der Gerechtigkeit, und also mit den obersten Principien des Rechts, in einer solchen Verbindung, daß ihre wissenschaftliche Behandlung, ihre Erklärung und stets erforderliche weitere Ausbildung immer mit denselben im Einklange bleiben muß, und die allgemein gültige Gesetzgebung der Vernunft also auch auf solche positive Einrichtungen einen fortwährenden großen Einfluß ausübt. Wenn sie denselben verliert, wie das allerdings nicht selten geschieht, da werden dergleichen willkürliche Institute den Menschen lästig und erschweren das gesellschaftliche Leben, anstatt es zu ordnen und dadurch zu erleichtern. Zweitens aber wird häufig der Wirkung der äußern Umstände eine größere Bestimmtheit und Nothwendigkeit beigelegt, ihr eine größere Ausdehnung gegeben, als sie wirklich hat, und der Zusammenhang also unrichtig erklärt. Montesquieu's Scharfsinn und Gelehrsamkeit verleiten ihn nicht selten, da besondere Eigenthümlichkeiten anzunehmen, wo in der That keine sind, und dasjenige was nur eine natürliche Entwickelung des allgemeinen Verlaufs der menschlichen Cultur

und also allen Völkern in gewissen Abschnitten ihrer Geschichte gemeinschaftlich ist, für die Wirkungen eines individuellen Volkscharakters zu erklären. Dahin gehört vornämlich vieles, was man als Geist der germanischen Völker bezeichnet, und was allenthalben vorkommt, wo die Gewinnung der Lebensbedürfnisse so viel Anstrengung erfordert (wie bei den Jägervölkern), daß jeder für sich zu thun hat und von dem Ertrage seiner Arbeit für einen andern nur weniges abgeben kann. Diese Lage macht strenge Sclaverei schon an sich unmöglich und führt zu einer Unabhängigkeit der Einzelnen, wodurch die Familienverbindung früher gelöst und eine Gemeindeverfassung mit gleichem Rechte aller Mitglieder herbeigeführt wird. Auf der andern Seite und wenn die positiven Einrichtungen mehr in zufällige Einzelheiten ausgebildet werden, ist diese Ausbildung das Ergebniß einer so großen Zahl zusammenwirkender Ursachen und zufälliger Umstände, daß es sehr schwierig ist, den Antheil einer jeden besondern Ursache nur mit einiger Sicherheit zu bestimmen, und Versuche der Art führen stets zu einer Menge unerweislicher Hypothesen und tragen in den einfachen Sinn jugendlicher Völker überkünstliche Systeme hinein, an welche jene zuverlässig nie gedacht haben.

Was nun Montesquieu vornämlich auf dem historischen Wege durchzuführen gesucht und größtentheils mit eben so viel Geist als Kenntniß wirklich durchgeführt hat, das hat Herr Ancillon in dem vorliegenden Werke mehr philosophisch behandelt, wobei er der Natur dieser Betrachtungen zu Folge meistens von empirischen anthropologischen Beobachtungen ausgehen mußte. Er erkennt die Vernunft als die Quelle der Gesetzgebung an, aber er sucht zu beweisen, daß sie wenig allgemein gültige, sondern fast nur unter gewissen Umständen gültige Vorschriften ertheile; und diese Relativität der Gesetze kann daher, wie schon oben bemerkt wurde, als der hauptsächlichste Gegenstand des vorliegenden Werks angesehen werden.

Offenbar ist es eine der wichtigsten Untersuchungen, die Grenze zu bestimmen, wo das Absolute und das Relative der Gesetzgebung der Vernunft sich von einander scheiden. Was in sich absolut unrecht ist, kann niemals, auch nicht durch positive Sanction, vollkommen verbindliches und wirksames Recht werden. Kein Vertrag, kein Volks- oder Gemeindebeschluß, kein Regierungsbefehl kann jemals die unbedingten Rechtsgebote der Vernunft ganz und gar aufheben. Die positive Sanction stellt, wenn sie sich von jenen natürlichen Rechtsgeboten entfernt, nur gewissermaßen provisorische Verordnungen auf, welche von den Bürgern zwar befolgt werden müssen, und welche auch von den Staatsbeamten, besonders von den Richtern, nicht eigenmächtig bei Seite gesetzt werden können, die aber dennoch

kein dauerndes und lebendiges Recht im Staate hervorbringen. Denn entweder erfindet man Formen des bürgerlichen Verkehrs, wodurch dergleichen fehlerhafte positive Bestimmungen unwirksam gemacht werden, oder man stellt ihnen aus der übrigen positiv anerkannten Gesetzgebung so viel Beschränkungen entgegen, daß nur wenig von ihnen übrig bleibt, und dies wenige sich im Fortgange der Zeiten bald von selbst wieder verliert, und man beobachtet sie nur als besondere Bestimmungen über die ausdrücklich darin angegebenen Verhältnisse, ohne aus ihnen, wie das bei andern Gesetzen geschieht, allgemeinere Grundsätze zu entwickeln; sie werden also kein Bestandtheil der lebendig und organisch in einander greifenden Rechtsverfassung, sondern bleiben in derselben gewissermaßen als fremdartige und isolirte Flecke, die nach und nach von selbst wieder verzehrt werden.

Nun wird die Wirksamkeit des vollkommenen Rechtsverständigen viel zu eng aufgefaßt, wenn man dieselbe bloß in die Kenntniß und Anwendung des im Staate vorhandenen positiven Rechts setzt; und auch die Einsicht in den innern Zusammenhang der Gesetze, die Kenntniß ihrer Lücken und Mängel, so wie der Mittel der Verbesserung muß vorzüglich von ihm gefordert werden. Dies war die Ansicht der alten römischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner, bei welchen Philosophie des Rechts und Kenntniß des Positiven für gleich wesentliche Theile der Rechtswissenschaft gehalten wurden. „Die Rechtswissenschaft," sagt **Ulpian**, „ist die Wissenschaft des Guten und Billigen, deren Priester man uns nennen sollte. Denn wir dienen der Gerechtigkeit und wollen lehren, was gut und gerecht sey, indem wir das Gerechte vom Ungerechten, das Erlaubte vom Unerlaubten scheiden, die Menschen nicht nur durch die Furcht vor der Strafe, sondern auch durch den Reiz der Belohnungen zum Guten zu führen suchen, und also einer ächten nicht bloß anscheinenden Philosophie uns befleißigen." (L. I. Dig. I. 1.) Es ist sonderbar, daß man in der neuern Zeit die Gesetzgebung und die Verbesserung der Gesetze so oft aus einem ganz andern Gesichtspuncte betrachtet und dies Geschäft Männern übertragen hat, bei welchen man die Kenntniß des vorhandenen Stoffes gar nicht voraussetzen konnte, woran freilich auch die Rechtsgelehrten selbst Schuld waren, insofern sie sich selbst auf die historische Kenntniß des positiven Rechts beschränkten, und oft sogar nicht einmal die geschichtliche Entwickelung, sondern nur den Buchstaben der Gesetze als das Höchste ihres Studiums betrachtet haben. Daher ist es auch gekommen, daß oft diejenigen, welche auch nicht das einfachste Geschäft des bürgerlichen Verkehrs ohne Beistand von Rechtsverständigen zu besorgen sich getrauen, kein Bedenken tragen über die wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung selbst entscheidende

Stimmen abzugeben; und es ist schon häufig die Behauptung vernommen worden, daß der einfache klare Verstand eines Landmannes hierüber richtiger zu urtheilen im Stande sey, als der technisch ausgebildete mit dem Ganzen der Rechtsverfassung vertraute Jurist.

Will man das Absolute in der primitiven (oder natürlichen) Gesetzgebung von dem bloß Relativen derselben, was also den eigentlichen Kreis der willkürlichen und positiven Gesetze ausmacht, von einander unterscheiden: so kann dies nicht dadurch geschehen, daß man zeigt, wie die Menschen zu der oder jener Einrichtung des Staats- und Privatrechts veranlaßt werden. Denn hierin ist häufig nur die Anerkennung einer schon an sich durch die Vernunft gegebenen Rechtsnorm enthalten, und die zufällig hinzugekommene Veranlassung kann an dem Wesen des natürlichen Rechtsgebots nichts ändern. Die zufälligen Umstände sind von einer unendlichen Mannichfaltigkeit und lassen sich in voraus nicht erschöpfend berechnen. Daher gibt es, um zu jener wünschenswerthen Grenzbestimmung zu gelangen, keinen andern Weg, als die unveränderlichen Urgrundsätze aufzusuchen und auf die durch die Beobachtung gegebenen Verhältnisse der Menschen anzuwenden. Daraus muß sich dann ergeben, ob irgend ein abgeleiteter Grundsatz, z. B. über die Einrichtungen der Gerichtsverfassung, über Volksrepräsentation u. s. w., welcher in der neuern Zeit als allgemeines Postulat herrschend geworden seyn mag, wirklich diese allgemeine Gültigkeit besitze, oder mit welchen Beschränkungen ihm überhaupt nur einige Wahrheit und Gültigkeit zugeschrieben werden könne.

Einen so streng systematischen Weg hat der Verfasser nicht eingeschlagen, sondern unter XXV Rubriken zum Theil sehr geistvolle, treffende, zum Theil aber auch nach unserer Ueberzeugung unrichtige, wenigstens sehr disputable und großer Beschränkung bedürftige Bemerkungen und Ansichten zusammengestellt. Diese XXV Ueberschriften setzen wir hier her, nicht nur weil sie das Mittel sind von dem Inhalte des Buches eine genauere Rechenschaft zu geben, sondern auch weil sie schon von selbst zeigen, daß die Gegenstände unmöglich erschöpft, sondern nur berührt und angeregt seyn können. Es sind folgende: I. Geist der Gesetze. II. Quellen der Gewalt. III. Die Staaten. IV. Freiheit. V. Gleichheit. VI. Die Monarchie. VII. Die Aristokratie. VIII. Die alten Republiken. IX. Der Adel. X. Der Despotismus. XI. Ausartung der verschiedenen Regierungsformen. XII. Verbesserungen und Umwandlungen der Staaten. XIII. Repräsentation. XIV. Die englische Verfassung. XV. Gerichtsformen. Oeffentlichkeit. Jury. XVI. Familienverhältnisse. XVII. Die Frauen. XVIII. Erziehung. XIX. Erziehung eines Volkes. XX. Der Luxus. XXI. Peinliche Gesetzgebung. XXII. Verbrechen und Strafen. XXIII. Steuer-

systeme. XXIV. Politische Unabhängigkeit der Staaten. XXV. Defensiv-System der Staaten.

Es ist bei dieser Mannichfaltigkeit des behandelten Stoffes und bei dem Vortrage des Verfassers, welcher sich in Sentenzen und Antithesen gefällt, nicht wohl möglich, den Ideengang des Verfassers in allen einzelnen Theilen darzulegen und zu beurtheilen. Wir kennen die Grundlagen seines politischen Systems bereits aus seinen frühern Schriften. Er erkennt die äußere Freiheit der Menschen als ein einem jeden zugehöriges Gut an; die Staaten sind ihm eine durch natürliche Nothwendigkeit gebildete Anstalt zu Sicherung derselben; er hält aber die politischen Ungleichheiten im Staate für unentbehrlich, damit die wahre rechtliche Gleichheit erlangt und aufrecht gehalten werde; er schreibt insbesondere dem Reichthum und darunter besonders dem Grundeigenthum einen großen Einfluß auf die Bildung und Gesinnung der Menschen zu, und neigt sich also zu einer Vermögens-Aristokratie, zu einer Timokratie hin, obgleich die Weisen des Alterthums, Plato, Cicero u. a. diese stets und zwar aus einer ihnen nahe liegenden Erfahrung, für die allerschlechteste und verderblichste aller Verfassungen erkannt haben, und selbst Jesus Christus sich darüber, daß eigentliche moralische Bildung den Reichen schwerer werde, sehr bestimmt erklärt hat. Von manchen frühern, auch in diesen Blättern bestrittenen Ansichten scheint der Verfasser selbst wieder abgegangen zu seyn: die Verantwortlichkeit der Minister z. B. welche er noch in seinen Nouveaux Essais de philosophie et de politique verwarf, wird hier als nothwendig anerkannt. Das Wesen eines wahren Staates findet der Verfasser in dem republicanischen Charakter desselben, wornach die rechtliche Freiheit und alle andern allgemeinen menschlichen Zwecke jedes Einzelnen in dem Zwecke des Staats mit begriffen sind, und jeder Einzelne sich im Staate seiner persönlichen Würde als Mensch und freies Wesen bewußt wird. Der wahre Staat, seine Regierungsform sey welche sie wolle, auch die Monarchie, muß also Republik, eine Gemeinschaft des ganzen bürgerlichen Lebens und aller seiner Zwecke seyn, und darf sich nicht, wie früher der Verfasser mit vielen andern verlangte, auf die bloße rechtliche Sicherheit beschränken. Der wahre Staat in seiner Vollendung ist ein Ideal, welches unter den Menschen nie erreicht werden kann; allein es hat immer sehr lange gedauert, bis nur die Staaten diesen Begriff anerkannt haben, und erst von diesem Augenblicke an kann man sagen, daß ein Staat sich vollständig als solchen constituirt habe. Es ist ein großer Unterschied, ob die Idee, welche irgend ein Bestreben leiten muß, in ihrem ganzen Umfange erkannt ist, und nur die vollständige Realisirung derselben fehlt, oder ob die Idee selbst und die durch sie begründeten Verhältnisse

von Pflichten und Rechten noch nicht zur klaren Erkenntniß entwickelt sind. In dem ersten Falle ist man sich doch des Ziels bewußt, wenn auch dasselbe nur unvollkommen erreicht werden kann, im zweiten ist man über die ganze Richtung der Bahn noch im Dunkel.

Hiermit ist die Ansicht über den Ursprung der Staaten auf das genaueste verknüpft, welchem man theils historisch, theils rechtlich nachforschen kann; daher auch der Begriff des Naturstandes ein doppelter ist. Den historischen Naturstand, einen Zustand in welchem die Menschen noch ohne gesellige Verbindung mit einander leben, hält der Verfasser für eine bloße Erdichtung. Allein theils reichen die geschichtlichen Denkmäler nicht so weit in die Anfangsperiode des geselligen Zustandes zurück, um hierüber irgend eine thatsächliche Auskunft zu geben, theils finden wir doch auch wirklich noch manche Völker, vorzüglich im Innern von Amerika, in einem Zustande, welcher von einem solchen historischen Naturstande nicht weit entfernt ist. An eine eigentliche öffentliche Gewalt ist unter diesen Volksstämmen nicht zu denken; und nur die Ehre, das Streben nach der guten Meinung anderer vertritt einigermaßen die Stelle des Gesetzes.*) Was noch von irgend einer Art von öffentlichem Recht angetroffen wird, beruht auf wirklichen und förmlichen Verträgen, welche sehr häufig und über die verschiedenartigsten Gegenstände unter ihnen abgeschlossen werden. Die Häuptlinge im Frieden, die Führer im Kriege werden gewählt, die Rechtspflege beruht bloß auf dem Ehrgefühl und dem Recht der Wiedervergeltung; bis zu einem System von Compositionen, wie es sich bei den südlichern Völkern in Amerika und auf den Inseln des indischen Archipelagus dem altgermanischen ähnlich gestaltet hat, ist die Bildung noch nicht fortgeschritten.

Hier haben wir also den Naturstand fast in seiner Reinheit; allein wir können noch alle diejenigen bürgerlichen Vereine als theilweise in dem Naturstande befindlich ansehen, bei welchen die Idee des Staats noch nicht vollständig entwickelt ist. Das ist der Fall

*) Außer den bekannten Werken von Bastholm: Historische Nachrichten zur Kenntniß des Menschen in seinem wilden und rohen Zustande. A. d. Dänischen von H. E. Wolf. Altona 1818. IV. 8. u. Joh. Heckewelder: Nachricht von der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der indianischen Völkerschaften, welche ehemals Pensylvanien und die benachbarten Staaten bewohnten. A. d. Englischen von Fr. Hesse, Göttingen 1821. 8. beziehen wir uns auf ein höchst lebendiges und lehrreiches Gemälde: Der Gefangene unter den Wilden in Nordamerika, nach Hunter's Denkwürdigkeiten seines Aufenthalts unter denselben u. s. w. v. W. A. Lindau, Dresden 1824. III. 8. wovon wir vielleicht bei einer andern Gelegenheit ausführlicher sprechen.

noch bei gar vielen, sonst gar nicht ungebildeten Völkern, so lange nicht eine Gemeinschaftlichkeit aller menschlichen Zwecke, ein wahres Gemeinwesen unter ihnen gestiftet ist und die Regierung sich nur einzelner Einrichtungen und Angelegenheiten, nicht aber der Totalität der menschlichen Interessen annimmt.

Etwas ganz anderes ist aber die rechtliche Entstehungsursache des Staats und der rechtliche Begriff eines Naturstandes. Dieser ist keine Thatsache, sondern eine bloße Abstraction, welche zu dem Ende nöthig ist, um das was ohne menschliche Willkür, ohne positive Satzung, schon in dem Rechtsbegriffe liegt, von dem hinzugekommenen Positiven, das absolute Gesetz der Vernunft von dem bloß relativen zu unterscheiden. Die rechtliche Entstehungsursache des Staats ist der Grund der Verbindlichkeit, welche die Bürger unter einander und den Einzelnen gegen die Gesammtheit verpflichtet. Sie ist unabhängig von den äußern Veranlassungen zur Staatenstiftung, welche sehr mannichfaltig seyn können, und liegt theils in der allgemeinen Verbindlichkeit, sich mit andern zu einer rechtlich-sittlichen Ordnung zu vereinen, theils in dem wirklichen Eintreten in den Verein, dem wirklichen Schließen desselben, oder in dem Erheben eines unvollständigen Vereins zum wirklichen Staate. Ob man in den Thatsachen, welche in der letzten Beziehung vorangehen müssen, einen Vertrag finden will, können wir hier auf sich beruhen lassen.

Eine allgemeine Bemerkung können wir aber gerade bei diesem Puncte nicht unterdrücken, daß uns nämlich der Verfasser, so richtig er auch zwischen dem Kreise natürlicher Nothwendigkeit und moralischer Verbindlichkeit unterscheidet, doch die Grenze zwischen beiden nicht immer mit gehöriger Strenge beobachtet zu haben scheint. Das bloß Thatsächliche, welches als solches unter dem Gesetze der Natur-Nothwendigkeit steht, wird dem Rechtsbegriff untergeschoben. Die physische Gewalt, d. h. das Verhältniß des Stärkern zu dem Schwächern, entspringt freilich aus der Ungleichheit; aber der Rechtsbegriff der Gewalt, oder die Pflicht des Gehorsams kann nicht aus jenem abgeleitet werden. Die Verpflichtung zu gehorchen entspringt vielmehr nur aus dem Bedürfniß einer sittlichen rechtlichen Ordnung, welches früher oder später von den Menschen erkannt wird, und deren erste Bedingung die Unterwerfung unter eine befehlende Gewalt ist. Dies könnte bei vollkommener Gleichheit auch eintreten, und von dieser öffentlichen Gewalt läßt sich also nicht sagen, daß Ungleichheit ihre Quelle sey. Die natürlichen Ungleichheiten unter den Menschen kann der Staat nicht hindern, aber er muß ihnen den Begriff einer rechtlichen Gleichheit entgegenstellen, wodurch die Schwächern gegen die Stärkern beschützt werden.

Die rechtliche Gleichheit ist äußere Freiheit; die innere Freiheit

besteht in der Herrschaft über sich selbst. Die Aufstellung der ersten und die Erhebung der Menschen zur letztern durch Erziehung erkennt der Verfasser für den Zweck des Staats, worin wir ihm, nur mit dem Vorbehalt einer Erweiterung dieses Zweckes auf die Entwickelung aller menschlichen Anlagen und namentlich auf die gemeinschaftliche Beherrschung der unfreien Natur, gern beistimmen. Gegen die Definitionen der Freiheit hätten wir viel einzuwenden. Die innere Freiheit z. B. beweist sich nur im pflichtmäßigen Handeln, an und für sich ist sie aber doch nur das Vermögen, unabhängig von der Sinnlichkeit zu handeln, nicht das Handeln selbst. Die äußere Freiheit ist nicht das Bewußtseyn, vernunftmäßig regiert zu werden, sondern die Sache selbst, gleichviel ob sich die Regierten ihrer bewußt sind, oder nicht. Ein Volk kann glauben sehr despotisch regiert zu werden, wenn die Regierung dasselbe, ohne irgend einen Eingriff in seine vernunftgemäße Freiheit, nur zum Guten und Rechten zwingen will, seine Vorurtheile aber dabei bekämpft oder verletzt. Wenn die Regierung das Verbrennen der Wittwen in Indien wehrt, wenn sie den Unterthanen Beiträge zu nothwendigen Anstalten abfordert, wenn sie manche gemeinschädliche Handlungen, etwa medicinische Pfuscherei verbietet: so wird ein in Vorurtheilen befangenes Volk nicht das Bewußtseyn der Freiheit, wohl aber die Sache selbst haben. Der Satz, daß, wenn die Staaten ihre ideale Vollendung erreicht hätten, sie alsdann entbehrlich wären, hätte auch eine solche ernste Widerlegung nicht verdient. Diejenigen, welche ihn aufstellen, wissen recht gut, daß jene Vollkommenheit nie erreichbar ist; und da das Menschengeschlecht sich unaufhörlich erneuert, folglich selbst die erreichte Vollkommenheit wieder verloren werden konnte, so hat es mit jener Entbehrlichkeit des Staats nichts zu bedeuten.

Indem aber der Verfasser nun zu den Mitteln übergeht, wodurch in dem Staate die Freiheit, d. h. die Vernunftmäßigkeit des Regierens, die Verbannung der Willkür, die Herrschaft des Gesetzes, gesichert werden könne, scheint er selbst den Fehler, gegen welchen das ganze Buch gerichtet ist, nicht zu vermeiden, und dasjenige was nur relativ gültig seyn kann, als absolut zu behandeln. Dahin zählen wir nicht die Trennung der drei Functionen des Gesetzgebens, Rechtsprechens und Regierens, ohne welche es in der That nicht möglich ist für die öffentliche Gewalt gesetzliche Bahnen abzustecken und den möglichen Mangel eigener Beschränkung durch äußere Schranken zu ersetzen. Wir sind auch ganz damit einverstanden, daß die Absonderung jener drei Functionen nicht in einer gänzlichen Unabhängigkeit derselben von einander bestehen dürfe, daß die Einheit des Staatslebens nur in der Regierung liegen kann, und daß demzufolge die Regierung einen wesentlichen Einfluß sowohl auf die Gesetzgebung als auf die Rechtspflege haben müsse.

Dann können alle drei Functionen einander gegenseitig untergeordnet seyn und sich dergestalt ergänzen und beschränken, daß sie zusammen ein harmonisch geordnetes Ganze ausmachen.

Allein wenn der Verfasser nun fordert, daß die Gesetzgebung durch mehrere Instanzen gehe, und sagt: „vermittelst solcher Instanzen kann man sicher seyn, daß die Gesetze vernunftmäßig seyen;" wenn er, um diese Instanzen zu bilden, politische Ungleichheiten (erbliche Standesunterschiede) für nothwendig erklärt: so macht er etwas sehr Relatives zum unbedingt Gebotenen. Es sind nicht die Instanzen der Gesetzgebung an sich (das System zweier Kammern und das Veto der Regierung), welche jenen Erfolg sichern können, weil es möglich ist, daß die mehrern Kammern doch wieder nur einerlei einseitige Ansicht repräsentiren, wie das in England und Frankreich wenigstens in gewisser Art wirklich der Fall ist; sondern es ist der Vorrath von vielseitiger Bildung, Kenntniß und Uebung in den Verhältnissen des geselligen Lebens und dann die Redlichkeit und Uneigennützigkeit der Volksrepräsentanten, welche als Bürgschaft für die Vernunftmäßigkeit der Gesetzgebung betrachtet werden können. Der wesentliche Antheil der Regierung an der Gesetzgebung ist schlechthin nothwendig, um die Einheit im Staate zu erhalten, also die Vorbereitung und Sanction der Gesetze (Initiative und Veto) kann ihr nie entzogen werden. Was aber die beiden Kammern betrifft, so ist es wohl möglich, daß eine solche Trennung unter gewissen Voraussetzungen sehr heilsam, ja unentbehrlich sey; aber es lassen sich eben so gut Verhältnisse denken, unter welchen die Vereinigung aller Repräsentanten in einen großen Staatskörper nicht minder zweckmäßig wäre. So verhält es sich auch mit der Erblichkeit gewisser Würden und Aemter im Staate: denn der Adel mit erblicher Pairswürde ist ein erbliches Amt. Wir können wohl zugeben, daß auch sie unter gewissen Umständen für die höhern Zwecke des Staats ganz nützlich seyn könne, und daß diese Erblichkeit als Correctiv für andere Unvollkommenheiten der Repräsentation gebraucht werden möge; wir werden besonders gern zugeben, daß, wo eine solche Einrichtung einmal besteht, sie eben so unverletzlich seyn muß als die übrigen Staatseinrichtungen, deren intergrirenden Theil sie ausmacht; allein daß sie überall und zu jeder Zeit unentbehrlich sey, daß die Monarchie ohne sie gar nicht bestehen könne, daß man sie auch da wo sie nicht vorhanden ist, neu einführen, oder da wo sie sich von selbst zu verlieren im Begriff steht, mit künstlichen Mitteln aufrecht halten müsse: das sind Dinge welche sich schlechterdings nicht behaupten lassen. Die Geschichte lehrt, daß nicht nur Staaten ohne Erbadel sehr wohl bestehen, sondern auch daß die Monarchie öfter durch den Adel als durch das Volk in Gefahr gebracht worden ist. Eine Zahl sehr großer Landeigenthümer wird jederzeit

das vernunftmäßige Regieren sehr erschweren, und nach einer Mitregierung trachten, in welcher nicht blos die monarchische Verfassung, sondern der Staat selbst zu Grunde geht.

Kein Vorurtheil ist wohl ungegründeter als, daß die Freiheiten des Adels und der Geistlichkeit (S. 58.) der gemeinen Freiheit des Volkes zur Schutzwehr dienen könnten. Je größer jene particulären Freiheiten geworden sind, desto weniger konnte sich die allgemeine Freiheit erhalten. Denn jene particulären Freiheiten vermehrten nur die Macht der damit bekleideten Stände, und gaben die Niedern den Bedrückungen der Höhern, ohne Mittel der Gegenwehr, Preis. König Casimir der Große von Polen gab einem Bauer, welcher sich über die Ungerechtigkeit seines Gutsherrn beschwerte, einen Stahl, Feuerstein und Schwamm mit den Worten: daß er ihm keine andere Hülfe leisten könne. Unter solchen particulären Freiheiten wird auf der einen Seite die Kraft der Regierung, auf der andern der Stand der freien mittlern Landeigenthümer vernichtet, in welchem die Macht der Staaten besteht und die moralische Ausbildung der Menschheit eigentlich zu Hause ist. Wir wollen uns hier nicht in den großen historischen Streit einlassen, ob unser deutscher Bauerstand ursprünglich aus Leibeigenen emporgestiegen, oder seiner anfänglich größern Freiheit nach und nach beraubt worden ist. Ein allgemeines System läßt sich hierüber ohnehin nicht aufstellen, und es ist wenigstens von vielen deutschen Ländern streng historisch zu erweisen, daß die Bauern vor drei bis vierhundert Jahren viel freier waren als jetzt. Ihre Gutsherrn haben gewonnen, was sie verloren haben, und das ist der Schutz gewesen, welcher ihnen zu Theil geworden ist.

Ueber die eigentliche Bestimmung der Volksrepräsentation haben wir uns schon bei den frühern Schriften des Verfassers erklärt. Man wird nie zu einem befriedigenden Resultate gelangen, wenn man nur die verschiedenen Interessen der Staatsbürger, das ist, diejenigen Vortheile, welche die eine Classe nur mit dem Nachtheil anderer Classen besitzen kann, vertreten lassen will. Diese eigennützigen Rücksichten verdienen keine Vertretung, sie kommen aber von selbst hervor, sobald diejenigen, welchen sie gemeinschaftlich sind, das Uebergewicht der Stimmen haben. Alle Classen des Volkes haben Gelegenheit, dergleichen auszuüben; die Ritterschaft hat ihren Antheil an der Repräsentation dazu benutzt, sich selbst gegen die frühere Verfassung die Befreiung von Steuern und Consumtionsabgaben zu decretiren; die Städte ließen es geschehen, weil man ihnen dafür Zwangsgewerbe über die benachbarten Dörfer bewilligte. Diese eigennützigen Rücksichten können nur durch eine solche Einrichtung der Repräsentation ausgeschlossen werden, vermöge deren kein Stand über die Pflichten eines andern etwas be-

schließen kann, und jeder nur das, was er selbst zu zahlen hat, verwilligt. Dies trifft mit dem zusammen, was auch der Verfasser für schlechthin nothwendig erklärt, daß nämlich kein Stand von den gemeinen Abgaben und staatsbürgerlichen Pflichten frei seyn kann.

Dagegen muß die Repräsentation zum Behuf der Gesetzgebung die Vernunft des Volkes darstellen und vertreten. Dies folgt aus den Grundsätzen, welche der Verfasser selbst anerkennt, führt aber sogleich zu ganz andern Forderungen an die Deputirten und andern Bedingungen ihrer Wahlfähigkeit. Vermögen kann alsdann nur in Betracht kommen, insoweit es zu einer äußern Unabhängigkeit erforderlich ist; diese ist aber im Mittelstande weit häufiger anzutreffen, als bei den Reichen. Daher kann auch ein mäßiges Vermögen schon hinreichen und wird jenem Zweck bei weitem sicherer entsprechen, als wenn man ein ansehnliches oder großes Vermögen erfordert. Die Mittelclasse ist nicht nur im Durchschnitt im Besitz der solidesten wissenschaftlichen Bildung, sondern auch zu zahlreich, als daß sie, wie die wenigern großen Grundeigenthümer, sich zu einer Partei im Staate vereinigen könnten, und dann doch auf der andern Seite nicht zahlreich genug, um als Massen zu wirken. In diesem Mittelstande ist von jeher unter allen Nationen das eigentliche Salz der Völker enthalten gewesen; seine Angehörigen sind die Bewahrer und Vermehrer der höhern geistigen Güter, und wenn auch, wie nicht zu läugnen ist, diese Güter unter gewissen Umständen als Ferment wirken, so muß man bedenken, daß nur dasjenige, was überhaupt große Wirkungen hervorzubringen vermag, einem großen Mißbrauche ausgesetzt ist.

Für sehr unrichtig müssen wir hiernächst auch die Ansicht des Verf. halten, daß es hinreiche, den Ständen eine blos berathende Stimme einzuräumen. (S. 133.) Es ist etwas sophistisch, zu sagen, daß die Kammern in England und Frankreich doch eigentlich auch nichts mehr hätten, weil die Krone ein unbedingtes Veto hat. Hieraus folgt nur, daß die Reichsstände nichts ohne Zustimmung der Regierung vermögen, welches wir, wie oben schon vorkam, für sehr nothwendig halten. Aber umgekehrt, vermag in jenen beiden Ländern die Krone auch nichts ohne die Stände; wenn aber diese nur das Recht hätten, ihre Meinung auszusprechen, so würde nur eine sehr schwache Regierung sich durch dieselbe beschränkt finden. Die verderblichsten Maßregeln eines verschwenderischen, kriegslustigen, neuerungssüchtigen Monarchen, eines unredlichen, rachsüchtigen, von einseitigen Ansichten beherrschten Ministers könnten den Staat in kurzer Zeit ins Verderben stürzen. Berathende Stimme kommt den von der Regierung eingesetzten Behörden, Staatsraths-Collegien, Gesetzcommissionen u. dergl. zu, welche nach technischen Regeln

ihr Gutachten entwickeln können; eine ständische Versammlung zu solchen Untersuchungen brauchen zu wollen, ist um so verkehrter, als es nur Zufall ist, wenn in derselben gerade die Kenntnisse sich finden, welche der vorliegende Gegenstand erfordert.

Eine entscheidende Stimme der Stände wird freilich die Folge haben, daß das Ministerium allerlei Wege einschlagen muß, um sich die Mehrheit der Stimmen, wenigstens der Regel nach und für den gewöhnlichen Gang der Geschäfte, zu sichern; und dies ist immer beschwerlich und um so nachtheiliger, je versteckter die einzuschlagenden Wege seyn müssen. Zwar haben wir mehrere englische Minister gesehen, welche durch überlegene Einsicht und Patriotismus die Opposition fast ganz zum Schweigen brachten, und die Redlichen darunter blos durch die Kraft der Ueberzeugung nöthigten mit ihnen zu stimmen; aber es gibt Umstände, welche dies auch dem gewissenhaftesten und talentvollsten Minister unmöglich machen. Dann müssen freilich künstliche Mittel aushelfen, welche zwar nicht leicht fehlen, aber doch auch nicht leicht weiter ausreichen, als um der Regierung die Mehrheit für Fälle, worüber sich noch hin und her sprechen läßt, die Mehrheit zu sichern. Maßregeln von unzweifelhafter Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit hingegen geben in kurzer Zeit der Opposition die Mehrheit der Stimmen, und nöthigen den Minister, von welchem sie herrühren, zurückzutreten.

Das Capitel von der englischen Verfassung übergehen wir hier, weil wir beabsichtigen, nächstens eine allgemeine Kritik mehrerer neuerer Schriften über dieses merkwürdige Staatsgebäude mitzutheilen, welche vorzüglich auch die kürzlich erschienenen Lettres sur l'Angleterre des Herrn von Stael umfassen wird.

Daß eine so viel umfassende Frage, wie die über Gerichtsform, Oeffentlichkeit und Jury nicht auf zehn Seiten (171—181) erschöpft werden kann, versteht sich von selbst. Die Verschiedenheit einer juridisch geregelten Beweistheorie, und eines Urtheilens nach individuellem Fürwahrhalten hat der Verfasser nicht ganz richtig aufgefaßt. Beide verhalten sich nicht zu einander wie natürliche und wissenschaftlich ausgebildete Logik, sondern die erste enthält ein System gesetzlich festgestellter Regeln, welche, von der Erfahrung abgezogen, in den meisten Fällen zutreffen, aber dennoch in einzelnen fehlen können; bei dem zweiten kommt es auf die Wahrscheinlichkeit an, welche sich aus den Umständen des vorliegenden Falles entwickelt. Jene sagt z. B., was ein einziger Zeuge, was ein Mensch von noch nicht zwanzig Jahren aussagt, gilt gar nichts, dagegen was zwei untadelhafte Zeugen bekräftigen, soll für wahr gehalten werden: bei diesem hingegen kann ein Zeuge, dem man persönlich traut, vollen Beweis machen, die Aussage eines Kindes von fünf Jahren, wenn dasselbe Urtheilskraft verräth und eine richtige Vor-

2 *

stellung vom Eide hat, kann volle Ueberzeugung bewirken, und zehn Zeugen wiegen nicht mehr als ein einziger. Diese Verschiedenheit, welche noch nicht die ganze ist, kann man gewiß eine himmelweite nennen.

So wird auch kein Jurist eine später vorkommende Bemerkung (S. 274.) unterschreiben können: „Es gibt freilich außerordentliche Zeiten und außerordentliche Verbrechen, (der Verfasser sprach von der Unzuläßigkeit der Rechtspflege durch Commissionen) wo der Fürst auch bei guter und zweckmäßiger Besetzung der Gerichte fürchten kann, einerseits, daß dieselben außerordentliche Fälle nach den gewöhnlichen Gesetzen beurtheilen, und also unrichtige oder ungerechte Aussprüche thun könnten, andererseits, daß vielleicht ein gewisser Hang zu falschen Lehren die Richter auch bei sonstiger Rechtschaffenheit zu falschen Urtheilen verleiten könnte. Allein dann wäre vielleicht ein besonderer Machtspruch eine dem Scheine nach zwar willkürliche Maßregel, aber für das Ganze des Staats weniger nachtheilig, als dergleichen Commissionen." Diese Stelle hat der Verfasser nicht reiflich erwogen, als er sie niederschrieb. Denn was könnte wohl dem Staate einen größern Nachtheil zufügen, als eine solche gänzliche Hintansetzung rechtlicher Formen? Die Idee der Gerechtigkeit macht ja seine höchste Würde aus, und wenn der Grundsatz der Machtsprüche einmal angenommen wäre, so wäre es unmöglich seiner Anwendung und der Willkür eines Ministers noch irgend eine Gränze zu setzen. Die Engländer haben ein ähnliches Verfahren in ihren bekannten Strafbills (Bill of attainder), wovon noch gegen die letztverstorbene Königin ein sehr unüberlegter Gebrauch gemacht wurde. Dort aber müssen nicht nur beide Kammern einstimmen und der König seine Genehmigung ertheilen, sondern es wird auch eine Art von gerichtlichem Verfahren vorgenommen; und doch hält man die Sache für einen Flecken der englischen Verfassung. Wenn ein Minister die im Staate geordneten Gerichte wegen eines vermeintlichen und vorgeblichen Hanges zu falschen Lehren bei Seite schieben dürfte, so müßte erst ein Gericht geschaffen werden, welches entschiede, bei wem die falschen Lehren zu finden seyen, bei den Gerichten oder bei Ministern.

„Franklin", so hebt der Verfasser die S. 276. folgenden Betrachtungen über Steuersysteme an, „Franklin sagte auf seine ironische Art, daß die Völker mit ihren Regierungen immer unzufrieden seyn würden, bis man ein Mittel ersonnen hätte, ohne Steuern zu regieren. Franklin hat Recht. Die meisten Menschen hängen weit mehr an ihrem Gelde als an ihrer Freiheit, und wenn sie die politische Freiheit schätzen, so ist es nur, weil sie in derselben eine Bürgschaft sehen, daß man ihnen ihr Geld nicht willkürlich nehmen wird."

Hierauf entgegnen wir: Franklin hatte nicht Recht. Die meisten Menschen hängen weit mehr an ihren Ideen von Recht und sittlicher Nothwendigkeit, als am bloßen Gelde; sie werden sich große pecuniäre Aufopferungen eher gefallen lassen, als eine Verletzung dessen, was ihnen von den Vätern her heilig gewesen ist, ob sie gleich das wirklich Ehrwürdige und moralisch Nothwendige gar zu oft mit bloßen Gewohnheiten und herkömmlichen leeren Formen verwechseln. Als einst die Bürger einer deutschen Stadt über eine sehr kleine und sehr gemeinnützige neue Abgabe heftig murrten, und einige Mitglieder der Regierung anfingen bedenklich zu werden, schlug einer der Bürger selbst diese Bedenken mit der sehr wahren Bemerkung nieder, daß er eine weit heftigere Unruhe bewirken wolle, sobald man ihm erlaube, von Haus zu Haus im Namen des Magistrats soviel, als sie geben sollten, zu vertheilen. Jeder werde dankbar annehmen, was man ihm gebe, aber sogleich fragen, ob der Nachbar dasselbe erhalten, und durch die bejahende Antwort in Zorn gerathen. Es ist in der That die Idee des Rechts, welche am lebendigsten auf die Menschen wirkt.

Auch darin, daß in den Staaten, in welchen die Freiheit durch politische Formen gesichert ist, verhältnißmäßig mehr Abgaben gezahlt würden, als in Staaten, wo die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen, ja der Despotismus herrscht (S. 288.), können wir dem Verfasser nicht beistimmen, so oft auch diese Bemerkung schon gemacht worden ist, und so vielen Anschein sie für sich hat. Erstlich wird in den civilisirten Staaten sehr vieles gethan und von den Abgaben bestritten, was in despotisch regierten Ländern ganz unterbleibt oder den Einzelnen überlassen wird, und ihre Kräfte theils in Anspruch nimmt, theils ihre Arbeiten vernichtet. Zweitens aber sind alle Abgaben ein Theil des Lohns, welchen die Bürger für ihre Arbeit zu erwarten haben. Die Größe der Abgabe besteht nun nicht in ihrem Betrag für sich allein, sondern in dem Verhältniß der abzugebenden Quota zu dem übrigbleibenden Theile des Lohns. Daher muß auch alles das in Anschlag gebracht werden, was sonst noch durch den Staat dem Arbeiter gesichert oder entzogen wird, ingleichen die Leichtigkeit, immer Arbeit zu finden, die Höhe des Lohns und andere Momente. Das führt auch der Verfasser zum Theil selbst an, und es folgt daraus, daß, wenn auch die Abgaben an sich mehr betragen, doch dem Arbeiter immer noch mehr von seinem Lohn übrig bleiben kann, und sie also doch geringer seyn können.

Die letzten Abschnitte versparen wir auf eine andere Veranlassung, wo wir von dem jetzigen Standpuncte des Völkerrechts unsere Ansichten mitzutheilen gedenken.

Folgt nun gleich aus dem Bisherigen, daß die Wissenschaft

des Staats nach unserer Ueberzeugung durch das vorliegende Buch an systematischer Entwicklung und Schärfe nichts gewonnen habe, so ist doch ein Reichthum einzelner treffender Bemerkungen darin enthalten, welcher den Leser reichlich belohnt. Und im Ganzen lebt der Geist ächter Liberalität, jener innigen Achtung gegen das Gesetz, gegen die Würde und die höhern Zwecke der Menschheit, durch welche Herr Ancillon sich selbst jedem Rechtschaffenen lieb und ehrwürdig gemacht hat. K. E. S.

II.

Ueber den Geist der Pädagogik unserer Zeit.

Zweite Abtheilung. *)

Nachdem wir in der ersten Abtheilung dieser Abhandlung gezeigt haben, welcher Geist die Pädagogik unserer Zeit vorzugsweise beseelt und beherrscht, und wie er die Uebel des Zeitgeistes theilt; nachdem wir durch unsere Darstellung zugleich das Bedürfniß eines höhern Standpuncts bemerklich gemacht, aus welchem für die Erziehung und den Unterricht der bessere Weg vorgezeichnet werden kann, auf welchem sie jenen Uebeln erfolgreich entgegenzuwirken und die Herbeiführung einer bessern Zeit vorzubereiten und zu gründen vermag: so hätten wir nun, unserm Versprechen gemäß, nachzuweisen, was in dieser Beziehung bereits geschehen ist, das heißt, welche Schriften die neue Literatur aufzuweisen habe, die, erweislich, dem geforderten Standpuncte entsprechen und daher selbst einer strengen Kritik wenig Blößen darbieten. Solche Schriften gibt es freilich vor der Hand noch sehr wenige, indessen ist doch ein Anfang da; und in je kleinerm Raume er erscheint, desto nöthiger ist es, darauf aufmerksam zu machen und ihn allseitig zu würdigen, damit er im Strome der pädagogischen Literatur nicht übersehen werde. Wir nennen in dieser Absicht zuerst und vorzüglich folgendes Werk:

System des Unterrichts oder Encyklopädie und Methodologie des gesammten Schulstudiums. Nebst einer Abhandlung über die äußere Organisation der Hochschulen. Von Johann Jacob Wagner. Aarau, 1821. Bei Sauerländer. gr. 8. 355 Seiten.

---

*) Siehe die erste Abtheilung Hermes XXIII. S. 95.

Dieses Werk, als das neueste eines tiefdenkenden und scharfsinnigen philosohischen Forschers, der in der Geschichte der Philosophie einen ehrenvollen Platz behaupten wird, und unter dessen Schriften sich noch eine Philosophie der Erziehungskunst vom Jahre 1809 (Leipzig bei Breitkopf und Härtel) befindet, berechtigt aus diesen Gründen, durch seinen Titel schon, zu nicht geringen Erwartungen. Bevor wir nun untersuchen, inwieweit man die Befriedigung dieser Erwartungen durch die Beschaffenheit des Inhalts anerkennen müsse, ist es nöthig, zuvor die Gränzen zu erwähnen, die sich der würdige Verfasser selbst bei diesem Unternehmen gesetzt hat. Daß nur oder doch vorzugsweise vom Unterricht, im Gegensatze der Erziehung (im engern Sinne), in diesem Werke die Rede sey, sagt der Titel schon. Von der Erziehung wird darin also nur insofern gehandelt, als sie vom Unterrichte nicht ganz zu trennen ist, und daher wenigstens die Verhältnisse jener zu diesem im Allgemeinen nicht unberührt bleiben durften. Uebrigens hat der Vf. von seinem Plane die Volksschule, überhaupt die Berücksichtigung der allgemeinen Bildung der Gewerbe treibenden Stände, oder des darauf sich beziehenden Unterrichts, ausgeschlossen.

Das Werk ist also schon in seiner Anlage nicht auf eine in jeder Hinsicht umfassende Darstellung der Unterrichtslehre berechnet. Abgesehen aber von diesen Gränzen, dürfen wir vorgreifend behaupten, dem Vfr. gebühre der Ruhm, der Erste zu seyn, dem es gelang, den Unterricht (in Beziehung auf allgemeine menschliche und besonders auf wissenschaftliche Bildung) als ein wahrhaft organisches Ganzes dargestellt zu haben.

Wir versuchen vorerst den Plan des Werks nach seinem Inhalte in kurzen Andeutungen wiederzugeben, und lassen darauf unser Urtheil über das Gelingen des Plans folgen.

Vorausgesetzt, daß die höchste Bestimmung des Menschen wissenschaftliche Bildung ist, so hat der Unterricht, durch seine Beziehung auf die menschlichen Entwickelungsstufen bis zum Beginn des männlichen Alters, naturgemäß, vier Hauptstufen. Diese heißen 1. Die Mutterschule, oder Unterricht im Anschauen und Sprechen. 2. Die Elementarschule oder Denklehre. 3. Die Kenntnißschule oder das Gymnasium. 4. Die Wissenschaftsschule oder Universität. Nach diesen vier Hauptstufen zerfällt nun das Ganze natürlich in eben soviel Abschnitte oder Capitel, deren Inhalt nach Paragraphen geordnet ist.

1. Die Mutterschule. (S. 17—37). „Das Kind erwacht durch die Geburt aus einem Seelenschlafe, in welchem sein fühlendes und empfindendes Daseyn ein ungetheiltes und einfa-

ches (mithin auch völlig bewußtloses) war. Die jetzt in Thätigkeit gesetzten Sinne und Bewegungsglieder werden von der Außenwelt theilweise und vielfach berührt." — „Das Kind wird demnach durch die Geburt in die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Außenwelt, mittelst seiner sich öffnenden Sinne und frei gewordenen Bewegungsglieder eingeführt. Aber es soll sich in der Mannigfaltigkeit nicht verlieren, oder vielmehr, es soll durch sie sich selbst erst finden (seiner selbst bewußt werden) lernen. Es entsteht daher für die Erziehung die Aufgabe, dahin zu arbeiten, daß das Kind sich aus der Zerreissung und Zerstreuung seines Seelenlebens durch die Sinne und Bewegungsglieder wieder zu tiefer Einheit und Innerlichkeit rette. Die Lösung dieser Aufgabe kann die Mutter nur beginnen, die folgenden Unterrichtsstufen müssen sie durchführen."

Wir haben die hier ausgesprochene Aufgabe für die ganze Erziehung (im weitern Sinne, mit Inbegriff des Unterrichts), mit Absicht unterstrichen, um den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß diese Aufgabe nichts anders sey, als die von uns schon früher angedeutete wichtige Forderung an eine gute Erziehung, welche darin besteht, zu verhüten, daß der Verstand nicht auf Kosten der Vernunft entwickelt werde. Jene „Zerreissung und Zerstreuung des Seelenlebens" geschieht durch Entwikkelung des Verstandes, der auf der untersten Stufe als sinnliche Thätigkeit auftritt. Der Verstand ist das Vermögen, die Mannigfaltigkeit und deren Verhältnisse durch den Gegensatz zu erkennen oder wahrzunehmen. Die Rettung aber „zu tiefer Einheit und Innerlichkeit" ist Sache der Vernunft, welche das dem Verstande entgegengesetzte Vermögen der menschlichen Psyche ist, also das Vermögen, die Einheit in der Mannigfaltigkeit zu erkennen.

Die erziehende Thätigkeit der Mutter ist also zunächst durch den Gegensatz bestimmt, in wechen das Kind, durch seine Geburt, mit der Außenwelt gerathen ist. „Dieser jetzt entstandene Gegensatz muß sich entwickeln (weil diese Entwicklung die Bedingung des Bewußtseyns ist), und die Natur des Kindes gibt dazu selbst die Anleitung, indem dieses, wo seine Sinne von einem Gegenstande berührt werden, diese Berührung mit einem unarticulirten Laut erwiedert. — — Dieser unarticulirte Laut ist die Rückwirkung aus dem Innern des Kindes auf die Einwirkung des Sinnobjects, und in solchem Spiele der Rückwirkung setzt sich der lebendige Gegensatz zwischen der Seele des Kindes und der Außenwelt fort. — — Diese unarticulirten Laute, womit das Kind die Gegenwart der Dinge begrüßt, werden in der Folge, unter Anleitung der Mutter, articulirt und zur Sprache. Daraus ist

sichtbar, was die Sprache dem Menschen sey. Sie ist seine ihm von innen herauskommende Reaction gegen die sinnliche Einwirkung der Außenwelt, worin er diese Außenwelt für sich innerlich nachbildet, und sich dadurch mit der ihm seit der Geburt überlegenen Außenwelt in's Gleichgewicht setzt." (S. 17—29).

„Von der Mutter lernt das Kind die Tonsprache seines Volks, und in dieser zuvörderst alle Dinge benennen. So weit das Kind dieses gelernt hat, ist es mit der Sinnenwelt im Gleichgewichte, denn die Benennung eines Dinges ist seine innere Reaction gegen den äußern Eindruck desselben." — Der Verf. zeigt nun, wie die Natur selbst in der Entwicklung der Sinne die Regel vorzeichnet für den Gang, den die Mutter bei Benennung der Dinge zu nehmen hat. Jene Regel entwickelt der Verfasser aus den Grundzügen seiner Theorie der Sinne, und das daraus hervorgehende Resultat ist im Allgemeinen dieses: die Mutter soll es bei ihrem Sprachunterricht durch Benennung der Dinge und deren sinnlichen Merkmale darauf anlegen, daß dem Kinde bei der Mannigfaltigkeit, in die es die Natur durch die Sinne einführt, die Einheit des Mannigfaltigen im Gefühl bewahrt werde. Dies ist die Meinung des Verfassers, wenn er S. 24 bemerkt, daß bei der Benennung der sinnlichen Eigenschaften der Dinge „überall vorzüglich dahin zu arbeiten sey, daß dem Kinde das Gefühl entstehe, derselbe Gegenstand sey heiß, roth, süß, stinkend, klingend" u. s. w. Durch diese Vereinigung der verschiedenen Sinnesempfindungen werde die nachherige Einheit der Vorstellung vorbereitet. — Mit Recht hält es der Verf. für wichtig, daß das Kind, schon auf dieser ersten Unterrichtsstufe, nicht nur auf das Seyn der Dinge, auf ihre räumliche Erscheinung, sondern zugleich auf ihr Wirken und den Wechsel ihrer Zustände aufmerksam gemacht werde, damit es gewohnt werde das Räumliche und Zeitliche der Dinge zu verbinden und die wichtige Wahrheit vorerst ahnen lerne: „daß ein und dasselbe Ding nicht nur verschiedene Seiten seiner sinnlichen Anschauung zugleich habe, welche durch die objective Einheit des Gefühls verbunden dargestellt werden, sondern daß es auch in verschiedenen Zuständen nach einander erscheinen könne, welche die Einheit der Vorstellung trägt." — Uebrigens hat die Mutterschule ihre Aufgabe gelöst, wenn sie das Kind soweit gebracht hat, daß es einfache Beschreibungen und Erzählungen machen kann. Zu diesem Behuf mußte die Mutter das Kind zuvor mit den einfachsten Zeit- und Raumverhältnissen bekannt machen, welche, nach Seite 30, in folgenden Worten ausgedrückt werden:

Zeit: Gestern, heute, morgen,
sonst, jetzt, ein andermal.

Raum: Oben, rechts, vorne, inne,
unten, links, hinten, außen.

Indem aso die Mutter das Kind bei seinen erzählenden und beschreibenden Mittheilungen leitet, hat sie darauf zu sehen, daß es das Geschehene „nach der Zeitfolge ordne, und nicht später Geschehenes vor dem Frühern erzähle", und wenn es beschreibt, „die räumliche Continuität der Gegenstände genau beobachte, also nicht von dem nahe liegenden zu dem weit entfernten Gegenstande und dann wieder zurückspringe." Nicht Vorschriften soll die Mutter dem Kinde in dieser Beziehung geben, aber es zu dieser Ordnung im Erzählen und Beschreiben zu gewöhnen, ist für das Kind und dessen weitere Bildung allerdings von Wichtigkeit. Zur Vollendung dieser Stufe bedarf das Kind noch des einfachsten Zählens und Messens, worin es die Mutter recht fleißig zu üben hat, „und es muß ihr als Grundsatz gelten: daß dem Kinde jetzt noch alle Zahlen gleich gelten müssen, und daß es für sein Messen noch keines Maßes bedürfe, sondern nur ein Ding am andern zu messen habe."

2. Elementarschule. „Die Mutterschule hat dem Kinde sinnlichen Inhalt und seinen Ausdruck in der Wortsprache gegeben; es kommt jetzt darauf an, dem Kinde die Formen zum Bewußtseyn zu bringen, welche überall mit diesem Inhalte verwebt sind. Dazu ist nothwendig, daß das Kind diesen Inhalt mit seinen Worten vor sich hinlegen könne, um dann die in ihm liegenden Verhältnisse besonders herauszuheben. Was also das Kind bisher nur gesprochen, muß es jetzt schreiben lernen, damit es das gesprochene Wort festhalten könne. Daher muß jetzt der Vater oder Lehrer des Kindes Aufmerksamkeit auf das Wort selbst richten, und ihm zu hören geben, daß es nicht einfach, sondern aus Lauten zusammengesetzt sey" (S. 38).

Es folgt nun eine sehr zweckmäßige Anleitung zur Uebung im Aussprechen sämmtlicher Sprachlaute, mit Bemerkung der natürlichen Verhältnisse derselben, wobei der Verf. sein System der Sprachlaute, wie er es in seiner mathematischen Philosophie §. 546 fg. auseinandergesetzt hat, zu Grunde legt, und dann zeigt, wie diese Uebungen und die dadurch erlangte Fertigkeit sogleich mit dem ersten Unterricht im Schreiben verbunden werden sollen, so daß dieser zugleich Unterricht im Lesenlernen sey. — Diese Methode des Unterrichts im Lautiren, Schreiben und Lesen, wovon wir das Detail übergehen müssen, verdient, wegen ihrer in die Augen leuchtenden Zweckmäßigkeit, recht bald allgemein eingeführt zu werden.

„Die in der Schriftsprache von dem Kinde zu lösenden Auf-

gaben reduciren sich alle darauf: „das Gesprochene und Geschriebene dadurch in die geistige Gewalt des Kindes zu bringen, daß man es lehrt, das Gesprochene und Geschriebene aus einander zu legen, und auf mehrfache Weise wieder zu verbinden."

Dies gibt der Verf. als „den Begriff des Elementarisirens," und setzt in diesen Wechsel von Analyse und Synthese (der aber vielmehr allgemeiner Charakter aller Natur- und Geistesthätigkeit seyn dürfte) „das Wesen des Elementarunterrichts." — „Dem Lehrer entsteht hier die Aufgabe: die Uebungen des Elementarisirens so einzurichten, daß der Geist des Kindes durch dieselben nach seinen eigenen Stufen emporgehoben und nach seinen eigenen Formen continuirlich entwickelt werde." (S. 44, 45.)

„Das Erste ist nun hier, daß das Kind sich in vollem Besitz dessen sehe, was es aussprechen und schreiben gelernt hat. Dieses Vermögen, etwas Gedachtes und Ausgesprochenes zu besitzen, heißt Gedächtniß und besteht in der Gewalt, mit welcher der Geist das einmal Gedachte festzuhalten vermag." Dies gibt dem Verfasser Veranlassung zu treffenden Bemerkungen über die verschiedenen Arten, das Gedächtniß zu cultiviren.

Das Mittel also zur Erreichung des gedachten Zweckes besteht in schriftlichen Aufsätzen, indem man das Kind seine selbstgemachten Erzählungen und Beschreibungen zu Papiere bringen läßt. „Das Kind gelangt nur zum vollen Besitze eines solchen Aufsatzes dadurch, daß man seine Aufmerksamkeit besonders richtet

a) auf das Enthaltende und Enthaltene in dem Aufsatze;

b) auf die Ordnung, in welcher das Enthaltene in dem Aufsatze vorkommt."

(In der Beschreibung eines Gartens z. B. ist dieser das Enthaltende, die beschriebnen Theile oder Partien des Gartens das Enthaltene. — Von der im Beschreiben und Erzählen zu beobachtenden Ordnung war übrigens oben schon die Rede).

Durch fleißige Uebung in solcher Behandlung seiner schriftlichen Aufsätze erhält das Kind (nach §. 40) ein Sachgedächtniß, unabhängig von den Worten der Aufsätze, „welches die Dinge durch ihre vorgestellten Verhältnisse festhält und die Worte für die Darstellung dieser Verhältnisse selber zu wählen weiß. Dadurch ist der Grund zum selbständigen Denken gelegt, und ein Schatz von Vorstellungen für die künftige wissenschaftliche Verarbeitung gesammelt." Auch wird durch diese Uebungen das Vorstellungsvermögen in dem Kinde zur völligen Reife gebracht, indem durch die Fragen: was (in Beziehung auf das Enthaltende und Enthaltene)

und wie (in Bezug auf die Ordnung des Enthaltenen) jede Vorstellung als solche gänzlich erschöpft ist.

Die Fragen was und wie beziehen sich, wie die Vorstellung selbst, auf das einzelne Ding, die höhere Frage aber nach dem Unterschiede des Allgemeinen und Besondern in den Dingen führt das Kind, nach §. 43, in das Gebiet der Begriffe. Zur Entwicklung der Einsicht in den Gegensatz des Allgemeinen und Besondern wird ihm aufgegeben, von irgend einer Vielheit sinnlicher Gegenstände, z. B. Bäume, das Gemeinschaftliche oder Gleiche und dann das Eigenthümliche oder Ungleiche schriftlich anzugeben, und der Lehrer kann für solche Aufgaben, auf das, was die Mutterschule in dem Kinde bereits entwickelt hat, ein System von Fragen gründen, wobei von der Benennung ausgegangen wird. Durch folgende acht Fragen wird das Kind zur vollständigen Zerlegung der Begriffe aufgefordert.

„Erste Frage. Die nächste allgemeine Benennung des Dinges (z. B. Baum).

Zweite Frage. Die höhere (und höchste, wenn man will) allgemeine Benennung (Pflanze).

Dritte Frage. Die sinnlichen Bestimmungen des Dinges, ausgehend von dem Tastbaren und Sichtbaren an demselben.

Vierte Frage. Die äußere Geschichte des Dinges in dem Wechsel seiner Zustände.

Fünfte Frage. Das Wirken des Dinges.

Sechste Frage. Der Inhalt des Dinges.

Siebente Frage. Art und Ordnung dieses Inhalts.

Achte Frage. Zahl und Maß derselben."

Diese Fragen geben dem Lehrer für alle Aufgaben dieser Unterrichtsstufe eine brauchbare Formel: denn die nun folgende weitere Ausführung des Elementarunterrichts ist eigentlich eine Entwicklung der Dinglehre nach diesen acht Fragen.

Die erste und zweite Frage führen zur Reflexion auf den Begriff, um diesen im Schüler zum Bewußtseyn zu bringen, indem sie zu dem Satze leitet: „Was du in allen Dingen, die einen Gemeinnamen führen, antriffst, das ist ihr Wesen; was aber bei diesem Wesen veränderlich vorkommt, ist Nebenbestimmung" (S. 56). Die Uebungen, wozu diese Fragen auffordern, verhelfen dem Elementarschüler allmälig zu klaren Begriffen und er lernt die Namen der Dinge, nach ihrer bestimmten Bedeutung, in Definitionen aussprechen, indeß er zuvor nur der Descriptionen (Beschreibungen) fähig war. „Das Bilden von Definitionen führt nun nothwendig auf die Erkenntniß der Stufenfolge der Dinge. Wenn z. B. die Pflanze als das aus der Erde wachsende definirt ist, so steht zuerst die Erde, als das nicht

wachsende unter, das Thier aber, als das aus sich selbst wachsende, über der Pflanze, wodurch also drei Stufen gefunden sind." Wird nun auch der Mensch in die Vergleichung gezogen, so gibt dies die erste, einfachste, für die Stufe der Elementarbildung passende Darstellung der vier Stufen des Erdelebens:

„Erste Stufe. Das Mineral ist und heißt als solches Masse.

Zweite Stufe. Die Pflanze ist und wächst.

Dritte Stufe. Das Thier ist, wächst und fühlt.

Vierte Stufe. Der Mensch ist, wächst, fühlt und erkennt."

Die dritte und vierte Frage fordern, kraft ihrer Reichhaltigkeit, das Feld der Naturbeschreibung und Naturgeschichte zum Behuf mannichfaltiger Uebungen für diese Unterrichtsstufe. Die fünfte Frage führt auf die Entwicklung der Begriffe: Ursache und Wirkung, Wechselwirkung, Thun, Machen, Arbeit, Geschäft, Nutzen u. s. w. Für die sechste und siebente Frage bietet ebenfalls die Naturbeschreibung (aber auch die Technologie) reichen Stoff zur Uebung. Die achte Frage endlich leitet auf die Elemente der Mathematik.

Wie nun der Verfasser dies alles mit möglichster Consequenz durchgeführt und somit den Elementarunterricht in lückenloser Stufenfolge der Uebungen dargestellt hat, darüber müssen wir den Leser auf das Werk selbst verweisen.

Wenn die obigen acht Fragen als eben so viel Aufgaben für den fortschreitenden Elementarunterricht sich darstellen, so ist mit der Ausführung derselben der Unterricht für diese Stufe von intellectueller Seite geschlossen; aber es gibt auch einen Unterricht, der die Bildung der übrigen Seiten des Menschen, nämlich des Leibes und Gemüths, zu berücksichtigen hat, und daher die Erziehung (im engern Sinne) unmittelbar berührt. Das zweite Capitel des vorliegenden Werks schließt sich demnach mit einem vierfachen Unterricht in diesen Beziehungen, und die nachträglichen Paragraphen (§. 89 — 123 incl.) beziehen sich 1) auf den Religionsunterricht, 2) den Unterricht im Sehen, 3) den Unterricht im Hören, 4) den Unterricht in den Leibesbewegungen.

Was Nr. 1 betrifft, so will der Verf. diesen Unterricht schon auf der ersten Bildungsstufe durch die Aeltern vorbereitet wissen. Er verlangt (am Schlusse des ersten Capitels S. 37), daß das Wort Gott von Vater und Mutter dem Kinde oft ausgesprochen werde, damit es, durch die äußere Geberdung der Aeltern bei diesem Worte, etwas ihm vorerst gänzlich Unbekanntes ahnen lerne, das auch auf dieser Stufe das Unbekannte bleiben soll,

das mit allen Zeichen menschlicher Unterwerfung und Demuth zu Zeiten begrüßt wird. Nach dieser Vorbemerkung deuten wir nun bloß den Inhalt des bezeichneten Nachtrags in kurzen Worten an. — 1) Religionsunterricht. Die Gottheit als Hausvater. Die Welt als Haus. Gottes Liebling der Mensch. Gott ist Erhalter. Er liebt und regiert die Geschöpfe. Er straft auch. Der gute Mensch. Christus. Christenthum. Religion allein hebt den Menschen über die Objecte (§. 92 — 101). 2) Unterricht im Sehen. Sehen und Blicken. Augenmaß. Täuschung im Sehen. Malerisches Sehen. Standpunct und Beleuchtung. Perspective. Das Zeichnen als Concipiren. Zeichnen nach dem Leben (§. 102 — 109). 3) Unterricht im Hören. Musikalisches Gehör. Instrumente als Gesanglehrer. Das Monochord. Höhere und tiefere Töne, Prime und Octave, Terze und Quinte. Die Violine der beste Gesanglehrer. Uebung im Hören der Accorde. Anfänge des Singens (§. 110 — 117). 4) Unterricht in Leibesbewegungen. Vollkommenheit der Bewegung. Diätetische und gymnastische Ansicht der Bewegung. Mögliche Gliederverrichtungen. Maß der Bewegungen. Arten der Uebungen. Uebungen der Sinne (§. 118 — 123). — Denkende Leser mögen in diesen, aus der Inhaltsanzeige genommenen, Andeutungen einen instructiven Inhalt, so wie einen echtsystematischen Unterrichtsgang vorläufig ahnen, und das Nachlesen im Werke selbst wird es ihnen bestätigen. —

3. Gymnasium oder Kenntnißschule. In den einleitenden Paragraphen erhalten die Leser vorerst die Nachweisung, daß der Zögling für diese dritte Stufe des Unterrichts durch die beiden vorhergehenden vollständig vorbereitet sey, daß sich also der Gymnasialunterricht an den Elementarunterricht naturgemäß anschließe. Durch die Dinglehre, in Verbindung mit den obigen einfachen Uebungen im Sprechen und Schreiben, ist der Zögling in Stand gesetzt, auf jedem Gebiete des Wissens, auf welches er jetzt geführt werden möchte, Boden zu fassen; denn was er bis jetzt von der Natur der Dinge weiß, hat er als Seiten aller Dinge kennen gelernt, kann also jeden neuen Gegenstand sogleich nach diesen Ansichten in Reflexion nehmen.

„Ist also der Zögling durch die Dinglehre im Besitze des Einen, was überall wiederkehrt (nämlich der einen allgemeinen Natur der Dinge), so müssen ihm jetzt die Massen des Vielen gezeigt werden, in welche jenes Eine sich verwandelt, und es muß sich also vor ihm das ganze Gebiet menschlicher Kenntnisse aufthun." Daher der Name Kenntnißschule.

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Gymnasialunterrichts: „den Schüler in den Aggregaten menschlicher Kennt-

nisse die vielfachen Formen des menschlichen Treibens und außermenschlichen Daseyns bekannt werden zu lassen, und zwar so, daß dabei auch sein eigenes Inneres sich vielfacher entwickle."

Nur als Aggregate, also mehr von ihrer empirischen Seite sollen die Wissenschaften für diese Stufe behandelt, sie sollen „hier in ihrer gegebenen Form und Mannigfaltigkeit kennen gelernt, keinesweges aber gesucht oder gefunden oder zur höchsten Einheit gebracht werden." — Der gesammte Unterrichtsstoff für den Gymnasialunterricht zerfällt, nach S. 107, §. 127, in folgende vier Classen, die für jeden Schüler gleichzeitig seyn können, also nicht für Schulclassen im gewöhnlichen Sinne zu nehmen sind.

„Erste Classe, für allgemein menschliche Bildung: Mathematik, Zeichnen, Musik, Gymnastik.

Zweite Classe, historischer Wissenschaften: Sprache, Geographie, Geschichte, Staatslehre.

Dritte Classe, der Naturwissenschaften: Naturgeschichte, Chemie, Physik, Technologie.

Vierte Classe, höchster menschlicher Bildung, Religionslehre."

„Diese Stellung der Wissenschaften für den Gymnasialunterricht beruht (nach §. 128) auf der Ansicht, daß der Unterricht theils eine bloß theoretische, theils auch eine zugleich bildende (besser wohl: praktische) Seite habe (denn aller Unterricht, er habe nun theoretische oder praktische Tendenz, soll bildend seyn), deren erstere (Seite) in den zwei Mittelclassen, die letztere aber in den beiden äußersten berücksichtigt worden. Die Erkenntniß hat nun theils menschliches (anthropologisches), theils naturwissenschaftliches Gebiet, und die Bildung ist theils allgemein formal, theils des Menschen Inneres hervorhebend. Von letzterer Art konnte allein der Religionsunterricht seyn, in der ersten Art aber mußte die Mathematik oben an stehen, weil sie als Weltformenlehre zugleich Entwicklerin aller geistigen Formen, also das höchste geistig bildende Princip ist, und Zeichnen, Musik und Leibesübung, welche in der Elementarschule noch nebenaus gestellt waren, konnten hier schon in Reihe und Glied treten, weil sie für diese Stufe, gleich dem Religionsunterrichte, weit mehr wissenschaftlich behandelt werden müssen" (S. 107, 108).

Schon aus dieser Rechtfertigung der obigen Zusammenstellung der Wissenschaften und Künste für den Gymnasialunterricht, in Verbindung mit den obigen Andeutungen für des Verfassers Behandlung des Elementarunterrichts, werden unsere Leser gewahr werden, daß in diesem Werke den einzelnen Unterrichtsgegenstän-

den überall höhere Grundansichten unterliegen, als es bei dem bisherigen Schulunterrichte der Fall war. Da nun zugleich dem Ganzen des Unterrichts eine wahrhaft wissenschaftliche Kenntniß der Menschennatur und der Gesetze ihrer stufengemäßen Entwicklung zum Grunde liegt; so erfordert natürlich Beides eine andere, bessere, höhere, natur- und kunstgemäße Behandlung der Unterrichtsgegenstände, überhaupt eine andere und bessere, der Idee des Unterrichts entsprechende Methode, und wir müssen wenigstens an einigen Beispielen zeigen, wie der Verf. die einzelnen Unterrichtsgegenstände, für diese Bildungsstufe, behandelt wissen will.

Vor allem zeichnet sich des Verfassers Methode in der Mathematik aus, der bekanntlich durch sein Werk: Mathematische Philosophie. Erlangen 1811, für diese Wissenschaft, wie sie in eigenthümlicher Gestalt, als Weltformenlehre, auftreten soll, eine neue Bahn versucht hat. Die Form dieses Werks ist aber streng wissenschaftlich, wodurch es sich nicht für ein größeres Publicum eignet; dagegen ist seine Schulschrift: Friedrich Buchwalds Elementarlehre der Raum- und Zeitgrößen in populärer Darstellung abgefaßt, und daher den Erziehern und Schulmännern bestens zu empfehlen. Wenn zwar die Mathematik schon längst als ein vortreffliches Bildungsmittel allgemein anerkannt ist, so blieb man doch weit davon entfernt, die naturgemäße Methode dieser Wissenschaft, zumal für den ersten Unterricht zu finden, wodurch letztere gleichwohl erst recht bildend wird. Naturgemäß ist keine Methode, die sich von der Natur entfernt. Wie wenig stimmt es z. B. mit der Natur überein, wenn man, nach den ersten Uebungen im Zählen, unmittelbar zum Rechnen mit ganzen Zahlen übergeht! So macht es nicht die Natur, sondern sie läßt die Zahl (das Viele) aus der Einheit durch Entwicklung hervorgehen, und selbst künstlich entsteht die Zahl aus der Einheit eines Ganzen durch willkürliche Theilung. Wir blicken in dieser Beziehung zurück auf den Elementarunterricht. „Der Lehrer nehme irgend ein sinnliches Ganzes, z. B. ein Blatt Papier, und indem er es in Theile trennt, zeige er, wie durch diese Theilung aus dem Einen Vieles geworden, und wie auch zwischen dem Ganzen und seinen Theilen ein Unterschied der Größe entstanden sey." Der Lehrer fasse dieses in einen Satz und schreibe an die Tafel: „Ein Ganzes gibt (oder hat) mehrere Theile, die sich zählen lassen, und die Theile, deren jeder kleiner ist als das Ganze, lassen am Ganzen und unter einander sich messen." In diesem Messen der Zahlen an einander müssen die Kinder geübt werden, und diese Uebungen sind die ersten zweckmäßigsten Uebungen im Kopfrechnen, wovon aber alle Aufgaben, welche die sogenannten vier

Rechnungsarten mit ihrem eigenthümlichen Gebrauche voraussetzen, noch ausgeschlossen sind. Vielmehr sind alle Aufgaben dieses Kopfrechnens durch folgende Fragen bestimmt:

1) „Um wieviel ist dieser Bruch größer oder kleiner, als das Ganze?

2) Um wieviel ist dieser Bruch größer oder kleiner, als ein gegebener anderer Bruch?" (S. 77.)

Nach genugsamer Uebung hierin wechsele der Lehrer in der gegebenen Anschauung eines Ganzen und seiner Theile und zeige dem Kinde, wie die Natur in lebendigen Dingen theilt, ohne zu trennen (zu zerstückeln), wie die Kunst es mit todten Dingen macht; er zeige dem Kinde z. B. an einer Pflanze, wie deren Theile nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen, und wie man darauf sehen müsse, wo diese Richtungen anfangen auseinanderzugehen (bei jeder anfangenden Pflanze der Same, bei dem erwachsenen Baume der obere Theil des Stamms). Dies führt auf den Satz: „Jede Richtung fängt mit einem Puncte an, und von jedem Puncte aus sind viele Richtungen möglich." Der Lehrer bringe ihn zunächst dadurch in Anwendung, daß er auf der schwarzen Tafel von einem Puncte aus Linien nach oben, unten rechts und links (Worte des Raums, die das Kind von der Mutterschule her schon kennt) ziehen läßt, welches ein rechtwinkliches Kreuz gibt. Hier zeige er nun, daß von demselben Puncte aus noch eine Menge Linien möglich sind, welche aber keine jener vier Richtungen ganz halten und darum *schief* heißen. —

Man wird hierin den natürlichen Uebergang von dem beschriebenen Kopfrechnen, als erster Grundlage der Arithmetik zur Formenlehre, welche gleicherweise die Geometrie für den Elementarunterricht begründen soll, nicht verkennen. „Kopfrechnung und Formenlehre sind (S. 81, 82) die erste Schule mathematischer Anschauung und zugleich Vorschule für Arithmetik und Geometrie." Die Grenzen beider genau abzustecken (was bisher noch nirgends geschehen war) erschien dem Verf. mit Recht um so nothwendiger, als beide um eine ganze Stufe des Erkennens von der eigentlichen Mathematik abstehen.

„Nach Kopfrechnung und Formenlehre, durch welche die Zahlen als Brüche und die Linien als Richtungen geläufig geworden, wird jetzt die selbständige Behandlung der Zahlen, d. i. *Arithmetik*, und die Behandlung der Linien als Bestandtheilen von Winkeln und Figuren, d. i. *Geometrie* gelehrt. Was man *ganze* Zahl nennt, ist nichts als die Selbständigung einer Zahl, die an sich (wie alle Zahlen) als Bruch irgend einer Einheit entstanden ist, und die Linien der Geometrie sind Richtun-

gen, die im gebundenen Zustande betrachtet werden, wo sie als Winkel oder Figuren einander zum Stillstand bringen." Für den Elementarunterricht beschränkt sich aber die Arithmetik auf die Lehre von den Zahlenprocessen (Rechnungsarten), und die Geometrie auf die Lehre von den vier Figuren (Dreieck, Viereck, Sechseck, Kreis). Und da die lebendigen gegenseitigen Verhältnisse der Zeit und des Raums als Bewegung angeschaut werden, so ist durch den arithmetischen und geometrischen Unterricht zugleich die Bewegungslehre vorbereitet, mit welcher der mathematische Elementarunterricht, nach Anleitung der oben erwähnten Schulschrift des Verfassers, auf welche er hier (S. 85) verweist, seine Aufgabe vollendet.

Auf diese mathematische Elementarbildung des Lehrlings gestützt, beginnt nun der Gymnasialunterricht für dessen weitere mathematische Ausbildung zu sorgen. Für den Unterricht in der Arithmetik besteht zunächst die Aufgabe für das Gymnasium, dem Schüler das Wesen künstlicher Zahlen zu zeigen, welche von jetzt an häufig an die Stelle der natürlichen treten. Der Verf. versteht nämlich unter künstlichen Zahlen alle die, welche, wie Exponenten und Logarithmen, auf Zahlen zurückweisen, die aus natürlichen Zahlenprocessen (den vier Rechnungsarten) entstanden sind. Diese künstlichen Zahlen machen (nach S. 109. §. 131) „den Grenzpfahl, welcher in der Arithmetik den Elementarunterricht vom Gymnasialunterricht scheidet; und gehören bloß letztern an." Von der Rechnung also mit Wurzelgrößen und Exponenten, womit er anfängt, führt er den Schüler durch die Proportionen, Logarithmen und Buchstabenrechnung in die Lehre von den Functionen, welche den Schluß des arithmetischen Gymnasialunterrichts macht.

Von geometrischer Seite darf der Gymnasialunterricht, wie bei der Arithmetik die vier Rechnungsarten, so die vier Figuren nach ihrer Entstehung voraussetzen, und beginnt daher mit der Reflexion über dieselben. „Der erste geometrische Lehrcurs hat also theils die aus jenen vier Figuren abzuleitenden Nebenfiguren (z. B. Parallelogramm, Raute u. s. w.), theils die Verhältnisse dieser Figuren zu einander, nebst der Lehre von der Proportion und Aehnlichkeit zu enthalten. — Der zweite geometrische Lehrcurs zeigt die Verkörperung jener ersten Figuren, des Kreises nämlich als Kugel, des Sechsecks als sechsseitigen Prismas, des Vierecks als Würfels und Cylinders, und des Dreiecks als Pyramide und Kegels, ist also Stereometrie in ihrem ganzen Umfange (die Rechtfertigung dieser Ansicht und Aufzählung der Körper findet sich in des Verfs. mathematischer Philosophie S. 177 fg.). — Wie nun alle Linien am Kreise und sei-

nem ewig gleichen Halbmesser sich messen, zeigt der Lehrer in den Wechselverhältnissen der Trigonometrie, als dem dritten geometrischen Curse; und der vierte und letzte für das Gymnasium läßt noch den Kegel als Keim der Curven in der Lehre von den Kegelschnitten erkennen" (S. 109—112. §. 132—138).

Daß der würdige Verfasser für einen zweckmäßigen Unterricht überall einen ähnlichen Stufengang fordert, wie ihn die Natur bei ihren Schöpfungen beobachtet, kann man am deutlichsten an seiner Methode für den Anfang und das steigernde Fortschreiten der Uebungen im Zeichnen erkennen. Man wird sich erinnern, daß in dieser Beziehung der Elementarunterricht mit einer Anleitung zur Uebung im richtigen und mehrseitigen Sehen anfängt; ein Unterricht, welchen schon die Mutter dadurch begann, daß sie das Kind im (activen) Sehen, nämlich im Messen der Dinge an einander übte. Aus der Natur des Auges, das ursprünglich ein Flächensinn ist, aber zu einem Gesammtsinn gebildet werden soll, leitet der Verf. für den Elementarlehrer die Aufgabe her, seine Kinder sehen zu lehren; eine Aufgabe, die er dadurch löset, daß er „die Kinder nöthigt (veranlaßt), ihm sichtbare Gegenstände bloß insoweit zu beschreiben, als sie in das Auge fallen, nicht wie sie sind. Dies hängt vorzüglich von zwei Dingen (Umständen) ab, nämlich von der Verschiedenheit des Standpunctes und der Beleuchtung" (S. 94. §. 105). Hierzu werden nun in den folgenden Paragraphen (§. 106, 107) für das Verfahren des Lehrers die nöthigen Winke gegeben. Dann sollen die Kinder angeleitet werden, „die Linien, welche sie in der Formenlehre nach allen Richtungen ziehen sahen und nachbildeten, dazu anzuwenden, um von dem, was das Auge sieht, einen Entwurf zu Papier zu bringen. Das Zeichnen soll ihnen als eine Kunst des Aufsetzens oder Concipirens dargestellt werden; — auch sollen hier nur noch geometrische, keineswegs aber vegetabilische oder thierische, noch weniger aber menschliche Gestalten gezeichnet werden" (auch architektonische Gegenstände, Meubeln, Geräthe u. s. w. gehören hierher).

Für den Gymnasialunterricht wird nun die Sphäre der Uebungen bloß erweitert; sie ist nicht mehr auf das Geometrische beschränkt, vielmehr wird dem Schüler das ganze Gebiet der Gestalten, jedoch nur im Einzelnen, preisgegeben. Uebrigens bleibt auch hier der Begriff des Zeichnens derselbe, nach welchem letzteres als ein Entwerfen des Sichtbaren im Concepte betrachtet wird. Nie soll nach Zeichnungen (die schon Concepte sind) gearbeitet, sondern alles nach der Natur gezeichnet werden. Die Stufenfolge der Gestalten aber darf (nach dem Verf.) für den Zeichenunterricht keine andere seyn, als sie in den Kupfern einer

sinnvollen Naturgeschichte (z. B. Okens Lehrbuche der Naturgeschichte) vorkommen kann: denn es kommt hier auf die Continuität der Gestalten an, auf die natürliche Stufenfolge von der einfachsten Gestalt in jedem Reiche bis herauf zur edelsten und höchsten. Auf die geometrischen, mineralischen und technischen Formen, womit der Elementarunterricht schloß, folgen hier Pflanzen- und Thierformen, und endlich schließt die Schule mit der Menschengestalt und ihrem verschiedenen physiognomischen und plastischen Ausdrucke. Daß der Unterricht auf dieser höchsten Stufe der Uebung für das Gymnasium am längsten zu verweilen hat, versteht sich von selbst. Es bleibt aber auch hier, wie überall, beim Einzelnen, und die Composition jeder Art ist noch ausgeschlossen: denn wo letztere anfängt, läßt der Gymnasialunterricht (im Zeichnen) ab.

Ueber den Sprachunterricht, womit die historischen Wissenschaften beginnen, welche die zweite Classe nach obiger Eintheilung der Wissenschaften bilden, verbreitet sich der Verf., wie billig, mit angemessener Umständlichkeit (S. 118 — 135; §. 148 — 170). Noch mehr Raum erforderte wegen seiner großen Wichtigkeit der Unterricht in den Naturwissenschaften. Aber eben deswegen können wir über beides nicht referiren, was, wie gesagt, über besondere Gegenstände nur beispielsweise geschehen kann. Wir wählen dazu aus den historischen Wissenschaften den Unterricht in der Geographie (S. 135 — 138; §. 171 — 176.).

„Die Sprachen oberflächlich und äußerlich genommen (§. 171) sind die Vorhalle des Tempels der Geschichte, tief und innerlich genommen sind sie aber das Allerheiligste dieses Tempels: denn in ihnen liegt am gediegensten der Geist der Völker und der Zeiten. Der Geschichte Boden und Terrain ist aber die Erdoberfläche und ihre physiognomische Erkenntniß heißt Geographie. — Die Grundlinien dieser Erdphysiognomik machen den ersten Cursus der Geographie aus und heißen mathematische Geographie. Diese ist nichts als die geometrische Construction der Kugel auf eine Weltsphäre angewandt (verbunden mit den allgemeinsten Thatsachen aus der Astronomie). — Der zweite Cursus hebt die physische Entfaltung der Erdoberfläche in dem Verhältniß des Meeres und des festen Landes, der Gebirge, Thäler, Flüsse, Ebenen u. s. w. heraus, und bestimmt nach diesen Ansichten die natürlichen Abtheilungen der Ländermassen." — Uebungen im Kantenzeichnen nach diesen natürlichen Grenzen (es wird hierbei Ritters allgemeiner Erdkunde „als der ersten sinnvollen Geographie" ehrenvolle Erwähnung gethan). — „Aus dieser physischen Geographie wird im Detail eine Länderkun-

de, welche der Lehrer zuletzt von den Schülern schriftlich bearbeiten läßt. Dabei legt er für jedes Land folgendes Schema zum Grunde:

I. Erde (Boden) mit Gebirgen, Ebenen, Steppen, Meeren, Inseln, Seen, Flüssen, Kanälen, Vulkanen, Wasserfällen, Wäldern.

II. Producte aus Metallen, Steinen, Erden, Salzen, Hölzern, Pflanzen, Früchten, Thieren.

III. Einwohner in Anzahl, Stämmen, Provinzen, Orten mit ihren Merkwürdigkeiten.

IV. Himmel als Klima mit Temperatur, Jahreszeiten, Winden, Witterung, Krankheiten.

Der dritte geographische Cursus enthält das Menschliche der Erdoberfläche, also die Völker nach ihrer Lebensart, Sprache, Sitten und Religion, ist also Völkerkunde. Sie ist nach folgendem Schema einzeln durchzuführen.

I. Cultur in Sprache, Religion, Wissenschaft und Kunst.

II. Staat in Verfassung und Gesetzen.

III. Stände in Abtheilungen mit Ackerbau, Viehzucht, Bergbau, Handel und Industrie.

IV. Leben der Familien und der Einzelnen mit Sitten, Gebräuchen, Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthe."

„Es versteht sich (bemerkt hierbei der Verf.), daß eine solche Länder- und Völkerkunde durch einzelne Angaben bei den jetzt lebenden Staaten detaillirt zu einer Statistik wird, die also unser Schüler auf die künftige Universität bereits mitbringt. — Der vierte geographische Cursus ist welthistorisch und hier wird gezeigt, wie die Völker nach einander in die Weltgeschichte eintraten, z. B. Indostan, China, Aegypten, dann die Länder von Vorderasien, nämlich Assyrien, Babylon, Medien, Persien u. s. w.; dann Griechenland, Italien und zuletzt Frankreich mit dem übrigen christlichen Abendlande, und ganz zuletzt endlich Amerika. Hier werden dann auch die jetzigen politischen Grenzen und Abtheilungen der Reiche gezeigt."

Diese Beispiele werden hinreichend seyn, dem Leser bemerklich zu machen, wie sich dieser Gymnasialunterricht von dem gewöhnlichen bisher bestehenden unterscheidet, wie er sich als echt systematisch dadurch bewährt, daß er sich auf den Elementarunterricht gründet, und daher überall (hinsichtlich aller Unterrichtsgegenstände) da anknüpft, wo der Elementarunterricht endigte, um das in diesem Begründete stufengemäß (wo möglich in vier Stufen oder Cursus) weiter zu entwickeln, und so der Universität zweckmäßig vorzuarbeiten. Sehr befriedigend finden wir auch den Religionsunterricht für das Gymnasium (von S. 167 bis

180; §. 231 — 245.) behandelt, indem der Verf. für denselben die in seiner Schrift: Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet (Erlangen 1819, 8.) welthistorisch entwickelte Idee des Christenthums zum Grunde gelegt hat. — Uebrigens sichert die obige Eintheilung des gesammten Unterrichtsstoffs für das Gymnasium die gleichmäßige Vertheilung desselben in dem Unterrichtsplan und die zweckmäßige Durchführung jedes Gegenstandes durch alle Stufen des Unterrichts, letztere gegen die bisherige Einseitigkeit, die noch besteht und nach welcher im Ganzen das Philologische mehr oder weniger vorherrscht, die übrigen Unterrichtsgegenstände aber — besonders die Naturwissenschaften — zum Theil sehr dürftig oder unzweckmäßig behandelt werden. — Als Aggregate zwar, als Massen von Kenntnissen, soll das Gymnasium die Wissenschaften behandeln, aber nicht als formlose Massen; nur „in ihrer gegebnen Form und Mannichfaltigkeit" sollen die Wissenschaften zur Kenntniß gebracht werden; aber auch diese Form ist hier nicht die gewöhnliche haltungslose, aus bloß empirischer Ansicht entstandene, sondern eine bessere, überall naturgemäß ordnende, wie sie die wahre auf echte Wissenschaft geführte Unterrichtskunst fordern muß.

4. Universität oder Wissenschaftsschule. Wir können von dem wichtigen Inhalte dieses vierten (und letzten) Abschnitts oder Capitels nur die Einleitung, in dieser den Begriff dieser Unterrichtsstufe und außerdem noch einige Züge mittheilen, welche auf den Gehalt des ganzen Capitels aufmerksam machen mögen. Näheres würde die Grenzen des Raumes für diese Abhandlung überschreiten müssen, was auch insofern unnöthig wäre, als man nicht nur wünschen, sondern voraussetzen und dazu auffordern muß, daß alle gebildete Erzieher und Lehrer der Hochschulen sich mit diesem wichtigen Werke vertraut machen mögen.

„Hat die Mutterschule das Kind dahin gebracht, daß es sich selbst und die Dinge benennen, beschreiben, erzählen und durch Maß und Zahl oberflächlich bezeichnen konnte, so kam es in der Elementarschule dazu mit Hülfe der Schriftsprache, die jetzt an die Stelle des mündlichen Erzählens und Beschreibens tritt, aus jedem gegebenen Inhalte, durch zweckmäßige Fragen geleitet, seine allgemeinen Verhältnisse herauszufinden und dadurch überhaupt denken zu lernen. Der Kenntnißschule oder dem Gymnasium blieb also die Aufgabe einer allseitigen Anwendung dieses Denkens, und die letzte Stufe der Schule, die Hochschule, hat nun nichts mehr zu thun, als dieses allseitig angewandte Denken zu organisiren und seine Anwendung im Leben zu zeigen. — Dadurch ist für die Hochschule eine zweifache

Art des Unterrichts vorgezeichnet, nämlich theoretische Vorträge und praktische Unterrichtsstunden, welche die Kunstgriffe der Anwendung lehren und den Blick in Beurtheilung des Anzuwendenden üben. — Da die Wissenschaften, wie schon der Gymnasialunterricht gezeigt hat, natürliche Gruppen bilden, so folgt für den theoretischen Unterricht auf der Hochschule, daß jede Gruppe von Wissenschaften an ihre Spitze einen encyklopädischen Vortrag stellen müsse, der das Ganze dieser Gruppe in einer organischen Uebersicht darstellt, und indem er das Einzelne aus dem Ganzen entwickelt, (dadurch) zugleich von jedem Einzelnen den Begriff gibt." —

Die Wissenschaftsgruppen, da sie auf den natürlichen Verhältnissen der Wissenschaften zum Menschen und zur Welt beruhen, müssen auch für die Hochschule anerkannt werden und treten hier als Facultäten auf. Denn Bestimmung wird S. 183 fg. philosophisch entwickelt, und das Resultat davon ist (S. 185; §. 252) folgendes:

1) „Die philosophische Facultät soll überhaupt Gelehrte bilden.

2) Die politische (juridische) Facultät soll Staatsmänner bilden.

3) Die technische (die Naturwissenschaften auf das Leben anwendende, medicinische) soll Techniker bilden.

4) Die theologische Facultät soll Religionslehrer bilden."

Diese hier vorläufig im Allgemeinen angegebene Bestimmung wird nun im Folgenden für jede Facultät besonders und ausführlich dargestellt. Der Verf. hat darin ein Meisterstück wissenschaftlicher Entwicklung für die Idee der Hochschule geliefert, indem er letztere nach ihrem Wesen und Wirken, wie sie seyn soll und einst werden wird, dargestellt hat. Angenommen, daß die sämmtlichen Lehrer einer Universität sich hinsichtlich der Wahrheit dieses Urbildes vereinigten und es im durchgängigen Einverständniß gemeinschaftlich zu realisiren trachteten: so würde daraus eine Organisation dieser Universität hervorgehen, die sie zum Muster für alle übrigen erheben würde. So lange aber innerhalb des Gelehrtenstandes, wie gegenwärtig, das große Uebergewicht seines Gegensatzes auf Seiten der Verstandesgelehrsamkeit ist, so lange sind auch die Bedingungen der Entstehung einer solchen Musterhochschule noch nicht gegeben, und man wird bis dahin einen auf universalwissenschaftliche Weltansicht gegründeten Lehrplan durchgängig vermissen, und jeden Lehrer isolirt, nach Individualansichten wirken sehen.

Aus schon erwähnten Gründen können wir nicht auf das Nähere dieses gehaltvollen Abschnitts des Ganzen eingehen; doch

fodert die zum Theil veränderte Benennung der Facultäten, deren sich der Verf. bedient hat, einige Erläuterung, die wir nicht übergehen dürfen. Nachdem er für die philosophische Facultät (von S. 185 — 219; §. 253 — 268.) einen ganz andern als den gewöhnlichen Wirkungskreis vorgezeichnet hat, in welchem durch reinphilosophisches Wissen, mit bloß allgemeiner Anwendung, der Eingang in alle Fächer zu wissenschaftlicher Behandlung derselben eröffnet wird, kommt die abhandelnde Rede (S. 219 fg.) auf die politische (nach der bisherigen Benennung, juridische) Facultät, deren Wirkungskreis (S. 219 — 235; §. 268 — 285) entwickelt wird. Diese Benennung ist allerdings zweckmäßiger, insofern der Verf. mit Recht eine erweiterte Sphäre für diese Facultät fodert, deren Grenzen durch den ganzen Umfang der (besondern) Staatswissenschaften bestimmt sind. — Nach S. 215 schließt die naturwissenschaftliche Seite des akademischen Unterrichts in der philosophischen Facultät mit dem Vortrage über Technologie (als Wissenschaft). Die „Organisation dieses Vortrags liegt in dem Schema:

Staatsarbeit
Handel Handwerk
Erdarbeit."

Dieses Schema enthält zugleich die Andeutung des Inhalts für die ganze Sphäre der politischen Facultät. Denn wenn nach S. 219, „der Staat nichts ist als das organisirte Volksleben, die Staatsform also nur das gemeinschaftliche Band dieses Volkslebens ist", so ist eben diese Form in dem gegebenen Schema als eine vierfache dargestellt, welche der Staat „für das Ganze durchzuführen übernimmt, wozu er Bürger nöthig hat, welche mit dem Inhalte dieser vier Formen vertraut, auch im Stande sind sie nach seinen Vorschriften zu handhaben. Diese Bürger heißen Staatsdiener oder Beamte, und die politische Facultät soll die zu ihrer Bildung nöthigen Vorträge enthalten." Dieses wird nun im Folgenden näher entwickelt, wobei der Verf. fleißig Andeutungen, besonders dahin gehörige Schemate aus seinem Buche vom Staate beibringt.

Die technische Facultät, als die dritte, an der Stelle der medicinischen, umfaßt das Gebiet der Künste, wovon jedoch die niedern (oder technischen Gewerbe) ausgeschlossen sind, da sie dem Schüler überdies durch die Vorlesungen über Technologie (historisch) bekannt geworden sind. „Diese Facultät verhält sich zur vorigen (politischen), wie Natur zum Staate, und wenn die politische Facultät ihren Schüler in die verschiedenen Seiten der Verwaltung des Staats einzuführen hatte, so wird die technische Facultät ihn in die verschiedenen Seiten der Naturbeherrschung

einführen: denn Naturbeherrschung ist die Idee der Technik. Nun hat die Natur ihre

organische
dynamische chemische
mechanische

Seite, und dadurch bestimmen sich also die Formen der Technik" (S. 235; §. 285.).

Für die mechanische Seite kommt hier nun, als die erste der freien Künste, die Baukunst in Betrachtung, an welche sich die Sculptur, Malerei und Musik anschließen. — Aus dem ästhetischen Gesichtspunct betrachtet, ist die Stellung der freien Künste eine andere, und der Verf. gibt dafür (S. 239; §. 289) folgendes Schema:

„Poesie
Musik Malerei
Plastik."

Hier erscheint also die Poesie als höchste der Künste an der Spitze, von der Plastik dagegen macht die Baukunst, „welche sich in

Tempel
Statue Relief
Büste

entwickelt, nur die höchste Form aus."

Die dynamische und chemische Seite der Natur, oder der dynamische und chemische Proceß sind Gegenstände der Physik und Chemie, über welche Vorlesungen zu halten, der philosophischen Facultät obliegt; für die technische Facultät bleibt also nur die praktische Seite dieser Wissenschaften, welche in einem praktischen Collegium als Experimentirkunst zusammengefaßt werden.

Daß nun für die Behandlung und Kenntniß der organischen Seite der Natur die Heilkunst und deren theoretische Seite, die gesammten medicinischen Wissenschaften in Betrachtung kommen, versteht sich von selbst; und es fehlt auch diesem Theile des Capitels nicht an treffenden Bemerkungen und Vorschriften für einen zweckmäßigen Unterrichtsgang.

Wir haben nun unsern Bericht über dieses Werk noch durch die Mittheilung der Grundidee für die theologische Facultät zu ergänzen, wie sie der Verf. S. 253 — 256; §. 304 — 307 ausgesprochen hat, um sie (die Idee) in den folgenden Paragraphen (308 — 326; S. 256 — 274) für den Vortrag der theologischen Wissenschaften und die Leitung der entsprechenden praktischen Uebungen weiter zu entwickeln.

Nach einer kurzen Uebersicht der bisherigen religiösen Bildung

des Schülers durch die vorhergehenden Stufen im System des Unterrichts (Mutterschule, Elementar- und Kenntnißschule) wird der Standpunct des Religionsunterrichts für die theologische Facultät durch die Idee der Seelsorge bestimmt, wie sie der Verf. in seinem Buche vom Staate §. 225 fg. aufgestellt hat. Sie ist nämlich „die Sorge, daß über dem Treiben des Zeitlichen das Ewige nie aus dem Auge verloren werde und besteht also von Seiten derer, welche sich mit der Seelsorge befassen, in einem steten Erinnern an die höchste Bedeutung des Lebens."

Der wissenschaftliche Standpunct für die Religion ist, nach des Verfs. Plane, durch die Vorlesungen über Philosophie schon gegeben, und letztere hat mit der Religion selbst einerlei Anfangspunct, „nämlich die vier Ideen

Gott
Intelligenz Substanz
All,

so daß die Religion im Grunde auch von einerlei Inhalt mit der Wissenschaft ist. Was aber Religion und Wissenschaft trennt, ist das Ziel, nach welchem beide streben, indem nämlich die Wissenschaft alles aus Gott hervorgehen läßt und das Gesetz dieses Hervorgehens nachweiset, die Religion aber alles in Gott untergehen läßt und auf ihn zurückführt. Die Wissenschaft ist also centrifugal und zerstreut sich, und ist zugleich (das Gesetz überall suchend) formal; die Religion dagegen ist centripetal, sammelt sich und alles in Gott und verbindet es wesentlich mit ihm, ist also real. Daraus geht hervor, daß des Menschen Religion unvollständig sey, wenn sie bloß Glauben ist, ohne wissenschaftliches Schauen, und daß des Menschen Wissenschaft unvollständig sey, wenn sie bloß Erkenntniß ist ohne Andacht; denn wenn Wissenschaft und Religion sich als Centrifugenz und Centripetenz zu einander verhalten, so müssen sie sich nothwendig ergänzen (es wird später davon die Rede seyn, daß wir Grund haben, von dieser Ansicht etwas abzuweichen). — Die theologische Facultät hat also unter Voraussetzung der Wissenschaft, die Religionslehre vorzutragen, d. h. zuvörderst: die systematische Darstellung des Verhältnisses aller Dinge zu Gott." Und diese Darstellung ist „nach dem Sinne und möglichst auch nach den Worten des neuen Testaments zu geben, so daß dieser Vortrag eine christliche Theologie werde." — —

Da nun für diese Theologie die erste Aufgabe ist, die Idee von Gott, wie sie in der Bibel, jedoch nur theilweise nach ihren verschiedenen Seiten, in verschiedenen Stellen zerstreut (da die Bibel selbst kein System ist) vorkommt, vollständig und systematisch darzustellen, so gibt der Verf. (§. 307) diese Darstellung

oder Construction in folgenden vier Stufen, deren jede wieder vier Seiten oder Ansichten enthält. Nach dieser Darstellung ist die Gottheit

I.

1) „Absolute Selbstheit, heiliger Wille.

2) Vorsehung für die Menschenwelt, liebend und weise.

3) Allmacht für die physische Welt, unwiderstehliches Schicksal.

4) Alles in Allem.

II.

1) Geist der Geister, in welchem alle Wahrheit erkannt wird.

2) Zeit- und raumloses Schauen des All, Allwissenheit.

3) Quell der Gesetze der freien und unfreien Natur, Gesetzgeber.

4) Klares Bewußtseyn des All und seiner selbst.

III.

1) Wesen der Wesen, Alles in ihm und durch ihn.

2) Schöpfer oder Princip des Werdens.

3) Erhalter oder Princip des Daseyns.

4) Versammler, in welchen Alles zurückkehrt.

IV.

1) Seele des All nicht erscheinend.

2) Ewig, alles Zeitliche tragend.

3) Unendlich, alles Endliche tragend.

4) Universelle Selbstoffenbarung."

Mit dieser allseitigen, im Geiste der Bibel entworfenen Darstellung der höchsten Idee, woraus das wahre Verhältniß Gottes zur Welt und zum Menschen klar zu ersehen ist, läßt der Verf. den Vortrag über Dogmatik beginnen, an welche sich dann die theologische Moral anschließt, wie an beide die übrigen theologischen Wissenschaften, für welche der Ideengang vorgezeichnet wird.

Der Anhang übrigens „von der äußern Organisation der Hochschulen," liegt seinem Inhalte nach zu weit abwärts von unserm Wege, als daß wir nöthig hätten, ihn näher zu berücksichtigen; es muß aber bemerkt werden, daß auch dieser Anhang von großem Interesse ist und zugleich den factischen Beweis liefert, daß der Verf. das Zeitbedürfniß, hinsichtlich der Universitäten und ihrer Mängel, richtig und allseitig aufgefaßt habe.

Wir lassen nun diesem gedrängten Berichte über den gediegenen Inhalt des vorliegenden Werks, der sonach im Allgemeinen

schon von einem beifälligen Urtheile begleitet ist, noch einige bestimmtere kritische Bemerkungen folgen.

Es ist mit diesem Werke die Bahn zu einem bessern, planmäßigern, für die Bildung der Schüler gedeihlichern Schulunterrichte von dem Verfasser rühmlich gebrochen, der, wie schon im Eingange unserer Relation bemerkt wurde, den Unterricht als ein organisches Ganzes aufgefaßt und behandelt, und dem gemäß, kraft seiner wissenschaftlichen, tiefbegründeten Kenntniß der Menschennatur und deren Entwicklungsstufen, den Unterrichtsgang in einer natürlichen Stufenfolge dargestellt hat. Die Richtigkeit dieser Stufenfolge muß zwar im Allgemeinen anerkannt werden, da sie wissenschaftlich einleuchtet, aber — noch liegt der ganze Plan für das Ganze des Schulunterrichts bloß theoretisch vor Augen, noch fehlt die Bestätigung dieses Stufengangs im Besondern und Einzelnen durch die Erfahrung, mittelst sinniger Beobachtung von Seiten der Praxis. So lange die Theorie für sich zu handeln genöthigt ist, ohne sich mit der Praxis genugsam berathen zu können, vermag sie die Schwierigkeiten nicht vollständig zu überschauen, die sich der Anwendung des Theoretischen entgegenzustellen pflegen, und sie kann daher nichts für die Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten thun, die sie nicht vorhergesehen hat. Es ist daher sehr zu bedauern, daß sich der Ausführung seines in der Vorrede erwähnten löblichen Vorhabens, ein Erziehungsinstitut nach seiner Idee des Unterrichts selbst zu gründen und einzurichten, zu viel Hindernisse entgegenstemmten, die ihn bewogen sein Vorhaben aufzugeben. Denn auf solche Weise durch die Praxis unterstützt, durch eigene Beobachtung geleitet und bestimmt, den entworfenen Unterrichtsplan in einzelnen Puncten nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigen, abzuändern, zu ergänzen, wäre sein Werk vor der Erscheinung im Publicum, durch die Probe des Realen gegangen und konnte nun, durch solche Beglaubigung zur Erwartung eines sichern Erfolgs berechtigt, mit desto mehr Zuversicht auftreten, daß man dem aufgestellten Beispiele folgen und die geprüfte Theorie allgemeiner in Ausübung bringen werde. — Desungeachtet ist damit schon viel gewonnen, daß im Ganzen der Weg richtig vorgezeichnet ist, den der Unterricht als Ganzes einschlagen soll; und es kommt nun zunächst auf allgemeinere Anerkennung an und, was diese voraussetzt, auf eine der Sache entsprechende Bildung der Lehrer, um dem vorgezeichneten Wege mit Ueberzeugung folgen zu können; dann wird sich das Einzelne mit der Zeit von selbst berichtigen, und die Erfahrung wird deutlich genug auf die Puncte hinzeigen, wo die, übrigens wohlverstandene, Theorie zu berichtigen ist.

Uebrigens hat das Werk auch in anderer Hinsicht seine (bereits angedeuteten) Schranken, und wir sprechen zuerst von denjenigen, die durch die Natur der Sache gesetzt sind. Was es gewährt, ist nur erst vorzugsweise das System des Unterrichts, d. h. die Unterrichtskunst, natursystematisch oder wissenschaftlich dargestellt. Die Unterrichtskunst ist aber nur die eine Seite eines größern Ganzen, nämlich der gesammten Erziehungskunst oder Pädagogik in umfassendem Sinne, von welcher Unterricht und Erziehung im engern Sinne die beiden gegensätzlichen, ergänzenden Seiten sind. Unsere Zeit bedarf also auch eines größern Werks, nämlich eines Systems der gesammten Erziehungswissenschaft, in welchem die Gegensätze von Erziehung und Unterricht, die sich wie Reales und Ideales, wie Kunst und Wissenschaft zu einander verhalten, als ein Doppelsystem im strengsten Parallelismus dargestellt seyn müßten, mithin so, daß die Erziehungs- und Unterrichtslehre gesondert vorgetragen wären, soweit es thunlich ist, da beide Sphären nothwendig in einander greifen und nicht vollkommen zu trennen sind, auch übrigens nur für die Theorie getrennt seyn können.

Wollte der Verf. nach Maßgabe des Titels bloß die Unterrichtslehre in wissenschaftlicher Behandlung systematisch darstellen, so müßte er sich streng an den Begriff des Unterrichts haltend alles daraus weglassen, was Angelegenheit der Erziehung vorzugsweise ist; wenigstens dürften solche Gegenstände, wie z. B. die praktische Anleitung in Kunstfertigkeiten, welche der Erziehung angehört, nur angedeutet, nicht in gleicher Ausführlichkeit mit den eigentlichen Unterrichtsgegenständen behandelt werden. Daß nun der Verf. diese Sonderung keineswegs beobachtet hat, daß sein System nicht als reines Unterrichtssystem erscheint, daß in ihm vielmehr die Gebiete der Erziehung und des Unterrichts zum Theil verschmolzen sind, ist aus obiger Darstellung des Inhalts klar. Der Grund davon liegt aber darin, daß er den Begriff der Erziehung zu beschränken genommen hat.

Aus der Einleitung, worin der Verf. das Verhältniß des Unterrichts und der Erziehung ins Licht zu stellen sucht, geht nämlich hervor, daß er das Wesen der letztern in die Pflege des Leibes und die Aufsicht über Sitten, Fleiß und Lebensordnung setzt, also die Erziehung mit dem, was man Zucht (Disciplin) nennt, für identisch nimmt. Allein die Pflege bezieht sich auf die Erhaltung der Gesundheit des Kindes, und die Aufsicht wendet sich an dessen sittliche Natur und das dieser entsprechen sollende äußere Betragen; und wenn man bedenkt, daß der Unterricht allein den Geist des Kindes in Anspruch nimmt, die Erziehung aber alle übrigen Seiten der menschlichen Natur zu

entwickeln hat, welche durch die leibliche Gesundheit und die Sittlichkeit noch keineswegs erschöpft sind: so folgt, daß die Erziehung einen größern Wirkungskreis haben müsse und ihr Begriff nicht in dem der Zucht oder Disciplin aufgehen könne.

Der allgemeinste Gegensatz im Menschenleben ist der des Denkens (oder wenigstens Fühlens) und Handelns oder Thuns, und der Leib oder die Gestalt des Menschen ist die sichtbare Einheit, das Substrat oder Seyn, an welchem sich die Glieder dieses Gegensatzes offenbaren. Dafür kann man auch sagen: der Mensch hat seiner ganzen Anlage nach, eine theoretische (wenigstens contemplative) und eine praktische Seite. Sind diese beiden Seiten, von welchen die erstere einen centripetalen, die letztere einen centrifugalen Charakter hat, ihrer Idee gemäß entwickelt, so ist der ganze Mensch gebildet. Wenn wir nun sagen: der Unterricht hat es mit der Entwicklung oder Bildung der theoretischen, die Erziehung mit der Entfaltung der praktischen Seite oder Anlage des Menschen zu thun, so ist dadurch das Verhältniß und der Unterschied zwischen Unterricht und Erziehung erschöpfend (nicht mangelhaft oder einseitig) bestimmt.

Durch Erziehung und Unterricht soll der Mensch aus dem bloßen Naturzustande, in welchem der Naturtrieb (Instinct) herrscht, zu einem (praktisch und theoretisch) gebildeten Leben erhoben werden. Der Unterricht wendet sich an das Innere des Menschen, welches, nachdem der Mensch die Naturstufe überstiegen hat, auf zwei höhern Stufen, als Gemüth und als Geist erscheint, wovon sich das erstere früher, der letztere später entwickelt. Die Erziehung dagegen wendet sich an den natürlichen Trieb des Menschen, sein Inneres in einem entsprechenden Aeußern zu offenbaren oder darzustellen, also an seinen Trieb zum Handeln oder Thun.

Der Unterricht also beschäftigt sich methodisch oder kunstgemäß mit der Entwicklung und Bildung des innern Menschen, des Geistes und Gemüths. Das Höchste, wozu er das Gemüth bilden kann, ist contemplatives Leben, dessen Wesen in der religiösen und Kunstanschauung besteht; dagegen ist das Höchste, wozu er den Geist bilden kann, wahres wissenschaftliches Leben, klare Anschauung der durch selbstthätige Construction entwickelten Ideen.

Die Erziehung dagegen, die ihren Zweck nur erreicht, insofern sie mit dem Unterricht übereinstimmend wirkt, hat es mit der Bildung des gesammten Aeußern des Menschen zu thun, damit der äußere Mensch ein reiner Ausdruck, ein entsprechendes Gegenbild des durch den Unterricht gebildeten innern Menschen werde. Das natürliche Handeln des sich entwickelnden Menschen

soll durch die Erziehung ein gebildetes werden; das gebildete Handeln oder Thun ist aber Kunst (in weitester Bedeutung des Worts). Lebenskunst ist daher die Bestimmung des Menschen von praktischer Seite, und Bildung zur Lebenskunst durch Anleitung, Beispiel und Uebung die Aufgabe der Erziehung im allgemeinen.

Wenn nun die Wissenschaft einerseits die genaue Unterscheidung dieser beiden Seiten der Pädagogik oder Menschenbildungskunst dem Begriffe nach fordern muß, weil es für die Theorie nothwendig ist, so weist sie andrerseits nach, daß sie im Leben oder für die Praxis nicht getrennt sind, sondern einander gegenseitig fordern, wie die Pole des dynamischen Processes. Im Leben müssen sich Erziehung und Unterricht gegenseitig durch einander ergänzen, und sie können sich, als entgegengesetzte Seiten ihres Ganzen, nur durch das Uebergewicht der einen oder andern Seite von einander unterscheiden. So ist z. B. die Schule ein Ganzes von Erziehung und Unterricht, worin aber der letztere vorherrscht, während dagegen im Hause oder in der Familie die Erziehung die Hauptrolle spielt, um das Naturleben der Kinder zu bilden, es zur Kunst zu erheben.

Zur weitern Rechtfertigung der geforderten Sonderung beider Systeme, nämlich der des Unterrichts und der Erziehung, möge noch Folgendes dienen:

Das System des Unterrichts gründet sich von materieller Seite auf eine natur- oder sachgemäße Eintheilung (philosophische oder systematische Encyklopädie) der Schulwissenschaften, von formaler Seite auf die Kenntniß der Entwicklungsstufen des Menschen, um in Gemäßheit der letztern den Unterricht methodisch zu steigern, überhaupt zu modificiren, und dies gibt die reale oder praktische Seite des Systems — Methodologie des Unterrichts. Das System der Erziehung geht dem des Unterrichts parallel, und gründet sich von materialer Seite auf eine natur- oder sachgemäße Eintheilung der Künste oder Fertigkeiten, die in den Bereich der Schule gehören (Encyklopädie der Schulkünste), und dies ist eben so wie dort, nur die eine Seite des Systems, welches durch die andere, die Methodologie, ergänzt wird. Da die Wissenschaften und Künste zwei verschiedenen Seiten oder Richtungen des Lebens angehören, die sich wie Ideales und Reales zu einander verhalten, so sind auch die Wissenschaften für sich, wie die Künste für sich, einer besondern wissenschaftlichen Eintheilung fähig und bedürftig; und da diese beiden Systeme zwei verschiedene Bildungsstufen bezeichnen, so ergibt sich daraus für die wissenschaftliche Pädagogik die Nothwendigkeit, sie abgesondert, das Höhere für den Unterricht, das Niedere

für die Erziehung, zu behandeln, ohne jedoch die natürliche gegenseitige Beziehung beider aus den Augen zu verlieren.

Sollen wir nun diese Bemerkungen in Beziehung auf das vorliegende Werk in ein Urtheil im Allgemeinen zusammenfassen, so wird es folgendes seyn: Der Verfasser hat die Grenzen für den Unterricht, hinsichtlich des Materials zu weit, für die Erziehung zu eng abgesteckt. Wir erkennen das aufgestellte System von methodologischer Seite, aber nicht eben so von encyklopädischer Seite an, d. h. wir geben dem Verf. das Zeugniß, daß er hinsichtlich des zu beobachtenden natürlichen Stufengangs der Pädagogik viel geleistet, dagegen aber in Betreff der Eintheilung und Vertheilung des Stoffs für den Unterricht und die Erziehung viel zu wünschen übrig gelassen hat. Dieses Urtheil ist im Allgemeinen bereits gerechtfertigt; es würde sich aber auch im Einzelnen nachweisen lassen, daß die Aufstellung der Künste in einer Reihe oder in gleichem Range mit den Wissenschaften nicht auf durchgängig richtige Resultate führen konnte. Was z. B. den Plan der Universität, die Bestimmung und Benennung der Facultäten und ihrer Wirkungskreise, zum Behuf einer bessern Organisation des Ganzen betrifft, so ist in diesem Abschnitte das Meiste gelungen und sehr beachtenswerth; aber die Erweiterung der medicinischen Facultät zu einer technischen dürfte sich schwerlich rechtfertigen lassen. Zuerst sind es Wissenschaften, nicht Künste, was eine Facultät constituiren kann, und dann hat überdies jede auch ihre technische oder Kunstseite, in Beziehung auf welche sie praktische (technische) Uebungen anzustellen und zu leiten hat. Was aber die freien oder schönen Künste betrifft, die in dieser Facultät gelehrt und geübt werden sollen, so können Maler, Bildhauer, Baumeister, Tonkünstler u. s. w. nicht mit Professoren der Medicin auf gleicher Lehrstufe stehen, weil sonst vorausgesetzt werden müßte, daß sie zugleich wissenschaftlich gebildete Männer wären, die ihre Künste auch aus dem höheren Standpuncte der Wissenschaft inne hätten und dem gemäß theoretisch vortragen könnten; was sie übrigens auch nicht sollen, denn die Kunstwissenschaft muß wenigstens ihren Grundzügen nach als eine Wissenschaft vorgetragen werden, und gehört alsdann in die philosophische Facultät. Nach unserer obigen Bestimmung des Gegensatzes von Erziehung und Unterricht sind die Künstler mehr Erzieher als Lehrer, und das sämmtliche Künstlerpersonale auf einer Universität muß als die sie ergänzende Kunstakademie in dem Sinne einer mit der Hochschule verbundenen Erziehungsanstalt betrachtet werden.

Ein wichtiger Punct für die wissenschaftliche Bearbeitung der Pädagogik ist unter andern die Anerkennung des wahren Verhältnisses der Wissenschaft zur Religion. Daß wir hierin mit

dem Verfasser nicht ganz zufrieden seyn können, ist oben nur erst beiläufig und ohne bestimmte Erklärung angedeutet worden, und wir geben daher nachträglich noch einige Bemerkungen über diesen Gegenstand. Am bestimmtesten hat sich der Verf. S. 254, bei Gelegenheit der theologischen Facultät, über das zu besprechende Verhältniß in der bereits mitgetheilten Stelle erklärt, aus der wir die Worte wiederholen: „die Wissenschaft ist also centrifugal und zerstreut sich und ist zugleich (das Gesetz überall suchend) formal; die Religion dagegen ist centripetal, sammelt sich und alles in Gott und verbindet es wesentlich mit ihm, ist also real." Woraus dann der Vf. die Nothwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung beider durch einander herleitet. Nicht also als zwei verschiedene selbständige Bildungsstufen, sondern als verschiedene Seiten der höhern Menschenbildung, die sich gegenseitig ergänzen sollen, treten hier Wissenschaft und Religion auf. Aus dieser Ansicht müßte folgen, daß zu den Zeiten der Apostel die christliche Religion am unvollständigsten (unvollkommensten) gewesen wäre, weil sie damals aller Ergänzung durch die Wissenschaft ermangelte. Und im Gegentheil müßte gegenwärtig das religiöse Leben seiner Vollendung viel näher seyn, als in jener frühern Zeit. Die Verhältnisse sind aber bekanntlich gerade die umgekehrten. Das religiöse Leben unserer Zeit hat eben durch die Wissenschaft an Intensität und innerer Vollendung verloren, aber sie hat dagegen an Klarheit und Entwicklung der religiösen Ideen gewonnen. Dagegen war das Christenthum in der ersten Zeit in seiner vollen Blüthe und, seinem Wesen nach, so vollkommen und selbständig, daß es keiner Ergänzung durch die Wissenschaft bedurfte. Letztere ist keineswegs bloß centrifugal, sich zerstreuend, denn wenn sie, wie der Verf. sagt, überall das Gesetz sucht, so ist sie eben dadurch auch centripetal; denn das Gesetz ist ihr Centrum und das Finden des Gesetzes ihre Sammlung aus der Zerstreuung; wo das Gesetz erkannt wird, da hat die Zerstreuung ihre Grenze gefunden, da wird Ordnung, Harmonie, Einheit im Mannichfachen erkannt. Eben so ist auch die Religion nicht bloß centripetal, dies ist nur die eine ihrer Seiten, zu welcher die entgegengesetzte nicht fehlt, indem sie in der Symbolik des Cultus, überhaupt in ihrer praktischen Seite ihre Centrifugenz offenbart. Uebrigens ist das wahre Verhältniß von Religion und Wissenschaft bereits in der ersten Abtheilung unserer Abhandlung deutlich genug auseinandergesetzt worden. Diese wenigen Ausstellungen kommen kaum in Betrachtung gegen den sonst durchaus gediegenen Inhalt dieses wichtigen Werks; unsere übrigen kritischen Bemerkungen aber sollen nur andeuten, wieviel auf der neuen Bahn, die der Verf. für eine echtwissenschaftliche Bearbeitung der Men-

schenbildungskunde mit soviel Auszeichnung eröffnet hat, noch zu thun übrig sey, um das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen, von idealer und realer (theoretischer und praktischer) Seite, in einem natürlichen Zusammenhange, d. h. als ein vollständiges System, darzustellen. Ein solches dürfen wir vielleicht bald erwarten, da der Verf. in seinem Werke durch die That gezeigt hat, daß unsere Zeit dazu reif zu werden beginnt, daß die Bedingungen dazu in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der Wissenschaft gegeben sind. Der Verf. dieser Abhandlung hielt es schon früher für nützlich, das Vorhandenseyn dieser Bedingungen zur öffentlichen Kunde zu bringen. Ihm schien ein so wichtiges Unternehmen, als die Darstellung eines vollständigen Systems nach obigen Forderungen unstreitig ist, dessen Ausführung wir nun von einem Verein wissenschaftlicher Erzieher, die in gleichem Standpuncte zusammentreffen, erwarten dürfen, erst einer Vorbereitung zu bedürfen, einer Begründung durch Vorausschickung einer wissenschaftlichen Entwicklung aller Grundbegriffe, Grundverhältnisse und Vorkenntnisse in Beziehung auf das gesammte Erziehungswesen. In dieser Absicht gab er eine Schrift heraus, deren Daseyn er hier, wo es auf eine Classe von Schriften ankommt, die noch so wenig besetzt ist, wohl erwähnen darf, da es überdies ohne alle Selbstbeurtheilung geschehen wird; sie führt folgenden Titel:

Handbuch der Erziehungswissenschaft, oder Ideen und Materialien zum Behuf einer neuen, durchgängig wissenschaftlichen Begründung der Erziehungs- und Unterrichtslehre, von C. H. Blasche. Gießen, bei G. F. Müller 1822. 8. 218 Seiten.

Und Folgendes ist der Inhalt nach den Ueberschriften der Hauptabschnitte.

I. Was ist Erziehung, und welche Stelle nimmt sie in der Gesammtheit des Wissens und Könnens ein?

II. Nähere Betrachtung der Natur des Unterrichts. Bedingungen seiner Wirksamkeit.

III. Wie weit erstreckt sich die Macht der Erziehung, und welches sind ihre Gränzen?

IV. Staat, Kirche und Schule, in ihrem Wesen und wechselseitigen Verhältnissen betrachtet.

V. Ueber das Verhältniß der häuslichen Erziehung und der Privaterziehung zu beiden.

VI. Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Erziehungswissenschaft und deren praktische Seite, die Erziehungskunst.

VII. Wie soll sich die Erziehungslehre wissenschaftlich gestalten?

Auch Schriften, die sich nur auf einzelne Gegenstände beziehen, z. B. Theile der Unterrichtslehre berücksichtigen, verdienen hier angezeigt zu werden, wenn sie nach Inhalt und Geist dem Standpuncte der Wissenschaft entsprechen. Dahin gehört z. B. folgende kleine Schrift:

Ueber den Unterricht in der Naturkunde auf Schulen, von Karl von Raumer. — Berlin bei Georg Reimer, 1823. 8. 71 Seiten.

Der Verf. hat seinen Gegenstand, dessen Wichtigkeit jetzt immer mehr anerkannt wird, allseitig ins Auge gefaßt, und demgemäß sehr zweckmäßig behandelt. Dem Ref. war es erfreulich, in diesen Blättern seine eigene Ansicht über diesen Hauptzweig des Unterrichts, den man richtiger als den Stamm des Unterrichtsbaums bildlich bezeichnen würde, fast durchgängig bestätigt zu finden. Laut des Vorworts schrieb sie der Verf. „als eine Art Einladungsschrift zur Prüfung in der Erziehungsanstalt des nürnberger Erziehervereins, im Namen seiner Freunde und Mitarbeiter.“ Und jeder unbefangene Leser wird ihm das Zeugniß geben, daß seine Bemühung, „den Naturunterricht schärfer zu charakterisiren, denselben gegen Angriffe zu vertheidigen und zu zeigen, wie er als ein höchst wichtiges Bildungsmittel auf Schulen auszuführen sey,“ keineswegs mißlang. Hier die Uebersicht des Inhalts:

I. Einleitung. S. 1—7, worin der Verf. den Gesichtspunct, worauf es zunächst ankommt, durch einen Blick auf die Geschichte der Naturwissenschaft, im Gegensatz der historischen und philologischen Studien, mit Rücksicht auf den Schulunterricht, zweckmäßig vorbereitet.

II. Der Ernst der Naturforschung, S. 8—17. — „Liebe zu den Brüdern mag den Naturforscher bei seiner Arbeit begeistern, aber wahrlich nicht eine solche, die allein das leibliche Bedürfniß in's Auge faßt, nur den irdischen Nießbrauch der Entdeckungen mittheilen will. — Denn alle ächte und gründliche Naturforschung strebt nicht nach diesem und jenem dürftigen Nebenzwecke, sondern von göttlicher Liebe getrieben, zuletzt nach Erkenntniß des göttlichen Gesetzes, welches in der Schöpfung waltet.“

III. Widerlegung einiger Einwürfe gegen das Lehren der Naturkunde auf Schulen. S. 18—31. Die vom Vf. gründlich widerlegten Einwürfe sind, namentlich: A. Mangel an Lehrmitteln, B. Mangel an Lehrern, C. Mangel an Zeit.

IV. Mathematischer Unterricht ersetzt den Elementarunterricht in der Naturkunde durchaus nicht. S. 32—37. — Vortrefflich stellt der Verf. in diesem Abschnitte das Irrige der Meinung mancher — vielleicht vieler — Pädagogen ins Licht: daß man, weil die Mathematik eine Gesetzlehre der Natur und der

Künste sey, den Unterricht mit der reinen Mathematik anfangen müsse, um den dadurch begründeten Unterricht in der Naturkunde, überhaupt im Realen, erst später folgen zu lassen, ihn dadurch für die Elementarschule, auch wohl für das Gymnasium als beseitigt zu betrachten. Der Verf. beweist sehr einleuchtend das Gegentheil aus dem Entwicklungsgange der Wissenschaften in Bezug auf reine Mathematik, von welchem er mit Recht behauptet, daß er bei Bestimmung des Unterrichtsganges nicht genug berücksichtigt werden könne, da jeder Schüler einen mehr oder minder ähnlichen zu durchlaufen habe.

V. Unterricht in der Steinkunde. S. 38 — 60.

VI. Unterricht in der Pflanzenkunde. S. 61 — 64. Beide Abschnitte dienen beispielsweise zum Behuf einer zweckmäßigen Methode.

VII. Schlußbetrachtungen. S. 65 bis zu Ende.

Sehr beachtungswerth erscheint uns in diesem letzten Abschnitte folgende Stelle:

„Man hat die Schöpfung eine zweite Bibel genannt. Jedermann weiß, daß in unserer Zeit in England die Bibelgesellschaften entstanden. Als man nun in diesem Lande durch Austheilung von Bibeln das Lesen derselben befördern wollte, da fand sich's bald, daß Unzählige nicht lesen konnten, denen daher die geschenkte Bibel unnütz war."

„Wir haben naturwissenschaftliche Gesellschaften. Wenn (wie) die Bibelgesellschaften das fleißige andächtige Lesen der heiligen Schrift befördern sollen, so die Naturgesellschaften das fleißige andächtige Lesen der zweiten heiligen Schrift, der Schöpfung (die vielleicht richtiger die erste heilige Schrift zu nennen wäre, da die Natur oder Schöpfung das Frühere, Primäre, Begründende, der Mensch und die Menschengeschichte das Spätere, Secundäre, aus der Natur Entwickelte ist). Da findet sich's aber auch bei näherem Beleuchten, daß die Meisten des Lesens unkundig, daß sie nie ihre Augen auf die sie rings umgebenden Herrlichkeiten der Schöpfung geworfen, und ihre Sinne (wie ihr Geist) so ungeübt geblieben sind, daß sie selbst beim besten Willen keine Naturerscheinung auffassen können."

„Was thaten die Engländer, da sie sahen, wie so viele die Bibel nicht lesen konnten? Sie stifteten Schulgesellschaften für die im Unterricht vernachlässigte Jugend, damit dem kommenden lesenden Geschlechte die Bibel kein Buch mit sieben Siegeln bliebe."

„So, meine ich, sollen auch wir unsere Blicke auf den Unterricht der hinsichtlich der Naturkenntnisse ganz vernachlässigten Jugend wenden, von früh auf Gemüth, Sinne und Verstand

zum sinnigen, klaren, festen Auffassen der Schöpfung bilden, damit das kommende Geschlecht fähig werde dieselbe zu lesen, zu verstehen und sich fromm und andächtig in derselben zu erbauen."

Von dieser Ansicht fühlte sich Referent schon früher durchdrungen und gleichzeitig angeregt, für diese wichtige Seite der Jugendbildung befördernd mitzuwirken. Er war aber überzeugt, daß ein unzweckmäßiger, die Natur zerstückelnder Unterricht, wie er gewöhnlich ertheilt wird, nachtheiliger sey als selbst der Mangel dieses Unterrichts, der auch gegenwärtig weniger zu rügen seyn dürfte. In dieser Ueberzeugung schrieb er ein Buch, worin er die Aufgabe zu lösen versuchte einen zweckmäßigen Naturunterricht, gegründet auf religiös-wissenschaftliche Naturansicht, im Einklange mit einer guten Erziehung, nicht bloß theoretisch darzustellen, sondern vielmehr, weil er das für wirksamer hielt, durch eine in Erzählung, Dialog und einfachem Vortrag wechselnde Form in's Leben hinzustellen, durch das Beispiel einer auf diesen Zweck berechneten Familienerziehung anschaulich zu machen. Das Buch erschien unter dem Titel:

Naturbildung. — Ein Buch für Lehrer, Erzieher, Natur- und Jugendfreunde. Von B. H. Blasche. Leipzig, bei C. H. Reclam, 1815. 8. 240 Seiten.

Die Ursache, warum diese Schrift zu wenig bekannt geworden, kann zum Theil in der verfehlten Wahl des Titels liegen, der zu unbestimmt ist, um den Inhalt daraus zu ersehen. Uebrigens ist es begreiflich, daß eine höhere Naturansicht und darauf gegründete Behandlung des Unterrichts und der Erziehung den noch herrschenden Zeitgeist, wie er in der ersten Abtheilung dieser Abhandlung namhaft gemacht wurde, wenig ansprechen kann.

Bei Gelegenheit des Naturunterrichts können wir nicht umhin, eines sehr gehaltvollen Aufsatzes über diesen wichtigen Gegenstand in der Isis (Heft II. 1824. S. 210) zu erwähnen. Seine Ueberschrift heißt: Bestimmung der Naturkunde für den Schulunterricht, von Karl Rückfühl. Er enthält eine treffende historische Entwicklung des gegenwärtigen Unterrichtswesens überhaupt, mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Naturkunde, über dessen Wichtigkeit und naturgemäße Methode der Verfasser mit tiefer Einsicht spricht und dann auch andere Unterrichtsgegenstände in Betrachtung zieht. Aufsätzen wie dieser ist, muß man die allgemeine Bekanntschaft und Beachtung der denkenden Zeitgenossen wünschen. — Unsere Ueberzeugung in Betreff dieser Bildungsangelegenheit, um sie in wenigen Worten auszusprechen, ist folgende: So lange die Naturwissenschaft nicht als eine für die allgemeine Bildung unentbehrliche Grundwissenschaft anerkannt, so lange der Naturunterricht

nicht als ein gleich nothwendiger Theil des ganzen Erziehungsgeschäfts, wie der Religionsunterricht und als dessen reale Seite allgemein behandelt wird, so lange sind wir mit der Vervollkommnung des Erziehungswesens noch nicht auf den Punct gekommen, auf den wir, früher oder später, einst kommen müssen.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf denjenigen Zweig der neuern pädagogischen Literatur, der durch das Streben, eine bessere Volksbildung durch Verbesserung der Volksschulen herbeizuführen, erzeugt wurde, so kommt uns hier manches Erfreuliche entgegen, das sich als Annäherung an das gewünschte Ziel kundgibt. In dieser Hinsicht verdienen z. B. Graser's Leistungen beachtet zu werden, namentlich seine neueste Schrift:

Die Hauptgesichtspuncte bei der Verbesserung des Volksschulwesens. — Schulvorstehern zur Beherzigung — Schullehrern zur Ermunterung gutachtlich angedeutet von Dr. J. B. Graser, königl. baierischem Regierungs- und Kreis-Schulrath. Zweite, durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe. Baireuth und Hof bei G. A. Grau. 1823.

worüber wir bereits in der Isis (Heft VIII. 1824) eine Beurtheilung geliefert haben und darum hier nicht näher auf den Inhalt eingehen können.

Als das Beste aber, was uns über diesen wichtigen Gegenstand neuerlich bekannt geworden ist, bezeichnen wir folgendes Werk:

Erziehungslehre im Geiste des Christenthums. — Ein Handbuch für Schullehrer und Schulpräparanden von Joh. Bapt. Hergenröther, Doctor der Philosophie und Director des königl. Schullehrer-Seminars zu Würzburg. — Sulzbach im Regenkreise Baierns, in des Commerzienraths J. E. Seidel, Kunst- und Buchhandlung. 1823. 8. 619 Seiten.

Die Grenzen einer Abhandlung für den Hermes gestatten jedoch nur ein Urtheil im Allgemeinen, und mehr bedarf es auch nicht, rücksichtlich dessen, was schon in der ersten Abtheilung über die Volksschule beigebracht wurde. Denn letztere hat sich der Vf. zum Hauptaugenmerk hinsichtlich des Unterrichts gesetzt, obgleich übrigens sein Plan auch das Allgemeine und Besondere der Erziehung (im Gegensatze des Unterrichts) umfaßt. Sein Standpunct ist zwar, wie bei Krummacher, der christlich religiöse, auch ist der Ton und Charakter des Vortrags mehr gemüthlich als wissenschaftlich; aber dennoch fanden wir in diesem Werke mehr wissenschaftlichen Tact, wenn man so sagen darf, wir meinen, mehr Ueberschreitung des religiösen Gesichtspuncts und Annäherung an den Standpunct der Wissenschaft; und das was dem Inhalte nach, dieser Annäherung entspricht, offenbart sich mehr

gefühlsweise, mehr in poetischer (bildlicher) Darstellung, als in wissenschaftlicher Form und Construction. Ein solcher Vortrag hat nur das Unbequeme, daß er wegen des dazu nöthigen Wortreichthums viel Raum bedarf, während der wissenschaftliche zu dem gleichen Inhalte oft kaum die Hälfte nöthig hat, und ihn überdies noch klarer und einleuchtender darstellt. Uebrigens hat die bloße Annäherung an das Reinwissenschaftliche noch seine nothwendigen (natürlichen) Schranken, die sich auch in diesem Werke offenbaren, und die man nur auf dem Standpuncte der Wissenschaft selbst durchbrechen kann. Des Verfassers Standpunct ist der höchste, den man für den gebildeten Volksschullehrer — für diesen aber auch keinen höhern — fordern muß; für den Erziehungslehrer dagegen, d. h. für den Verf. einer Erziehungslehre ist er nicht ausreichend, für ihn soll es nicht der Standpunct der christlichen Religion, sondern der christlichen Wissenschaft seyn, der eine höhere Bildungsstufe bezeichnet, als die des einfachen christlichen Glaubens, die schon zur Zeit der Stiftung des Christenthums in möglichster Vollkommenheit erreicht war. — Die Einrichtung des Werks ist ganz einfach. Das Ganze wird in drei Theilen abgehandelt, und jeder Theil zerfällt in drei Abschnitte.

Erster Theil. Allgemeine Erziehungslehre. I. Abschnitt. Was ist die Erziehung und was soll sie leisten? II. Abschnitt. Welcher Mittel bedient sich die Erziehung? III. Abschnitt. Allgemeine Eigenschaften des Erziehers.

Zweiter Theil. Das Besondere der Zucht. I. Abschnitt. Körperliche Zucht oder Bildung des Körpers. II. Abschnitt. Geistige Zucht oder Bildung des Kopfes. III. Abschnitt. Sittlich religiöse Zucht oder Bildung des Herzens.

Dritter Theil. Das Besondere des Unterrichts. I. Abschnitt. Stoff und Form des Volksunterrichts. II. Abschnitt. Die Schule und der Schüler. III. Abschnitt. Der Schullehrer und seine Verhältnisse.

Sollen wir diese Einrichtung mit einem Urtheile bezeichnen, so besteht dieses im Allgemeinen darin, daß die Eintheilung nicht strengwissenschaftlich ist. Was von der Auffassung des Gegensatzes in der Erziehung (im weitern Sinne) als Zucht und Unterricht zu halten sey, davon war schon früher die Rede. Zwar wollte der Verf. den Begriff der Zucht (Disciplin) über seine gewöhnliche Beschränkung hinaus bis dahin erweitern, wo man das Wort als gleichbedeutend mit Erziehung im engern Sinne, zur bessern Bezeichnung des Gegensatzes vom Unterricht brauchen könnte; und das ist sehr zu billigen, da es uns bisher an einem Worte zur treffenden Bezeichnung dieses Gegensatzes fehlte. Dieses Wort an der Stelle des weitschweifigen Ausdrucks:

Erziehung im engern Sinne, wäre nun gefunden in dem kurzen Worte Zucht, wenn wir den bisherigen engen Begriff des Worts gehörig und genügend erweitern. Allein mit dieser Erweiterung ist es dem Verf. nicht ganz gelungen, indem er in seiner Eintheilung der Zucht auch eine geistige Zucht als Bildung des Kopfes aufstellt, und somit den Bereich der Zucht in das Gebiet des Unterrichts unrechtmäßiger Weise eingreifen läßt; denn nach unsrer obigen Erörterung ist die Geistesbildung Gegenstand und Zweck des Unterrichts, nicht der Zucht oder Erziehung.

Uebrigens muß man wünschen, der Verf. hätte über alle Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule, hinsichtlich des Unterrichtsganges und der Methode, bestimmte Andeutungen gegeben, wie er es z. B. bei Gelegenheit des Sprachunterrichts gethan hat. Dies ist aber nicht überall der Fall, am wenigsten z. B. in Beziehung auf den Naturunterricht, wo er, wie Krummacher u. andere, nicht aus dem Unbestimmten herauskommt. Mit dem Unbestimmten ist aber überall nichts gewonnen. Der angehende Volksschullehrer, der Schriften wie diese für seine Zwecke benutzen will, sucht überall deutliche Fingerzeige für die Art, wie er die Sache angreifen soll, von der die Rede ist, er will Auskunft über das Was, Wieviel und Wie, über den Stufengang des Unterrichts, über die Methode für jede Stufe über den Umfang und die Grenzen des zu wählenden Stoffs und über die Beseitigung der Schwierigkeiten hinsichtlich der Hülfsmittel für die dem Unterricht unterzulegende Anschauung. Dies war die Aufgabe, welche der Verf. für den wichtigen Artikel Naturkenntnisse zu lösen hatte, dafür aber nichts als unbestimmte Andeutungen gibt, die über die genannten Puncte keine Auskunft gewähren. — Diese Ausstellungen mögen bloß dazu dienen, unser Urtheil über den oben bezeichneten Standpunct des Verfassers zu rechtfertigen. Desungeachtet müssen wir diesem gehaltvollen Werke ein recht großes Publicum wünschen, da es geeignet ist über alle Zweige der Erziehung und des Unterrichts bessere Ansichten zu verbreiten und durch den lebendigen Vortrag zur Verwirklichung derselben zu befeuern.

Nach Schwarz vorzüglich scheint sich der Verf. gebildet und, an diesem Vorbilde haltend, zugleich auf eigenthümliche Weise die Leistungen der Zeit benutzend, weiter vorgeschritten zu seyn. Auch sind wir überzeugt: Hätte man die Erziehungslehre jenes Veterans besser benutzt, wir wären schon weiter im Erziehungswesen, als wir durch den Eifer für die pestalozzische Methode gekommen sind, die eine Zeit lang an der Tagesordnung war. Diese Epoche war ein sehr charakteristisches Zeichen der Zeit, und Pestalozzi's Erziehungsweise fand eben darum so

großen Beifall, weil sie dem herrschenden Zeitgeiste nicht widersprach, sondern ihn vielmehr in seiner Richtung auf einseitige Geistesbildung, auf alleinige Bethätigung des Verstandes durch endloses Analysiren auf's höchste begünstigte. Davon liefern Pestalozzi's Elementarbücher, besonders sein Buch der Mütter, gegen dessen Gebrauch die Natur selbst (der Instinct der Mütter) sich auflehnen mußte, den sprechenden Beweis, und wir möchten jedem, der sich diesen Beweis recht einleuchtend machen will, rathen, den Inhalt dieses sogenannten Buchs der Mütter mit Wagner's Mutterschule, in seinem System des Unterrichts, zu vergleichen. Das Beste an Pestalozzi war — er selbst, seine Person, sein Charakter als Mensch, sein Eifer für das Volkswohl durch Erziehung, das Beste an seiner Methode, daß er dadurch auf das Bedürfniß einer bessern Volksbildung, und besonders auf den für die Jugendbildung so wichtigen und unentbehrlichen mathematischen Elementarunterricht aufmerksam gemacht hat. Er lieferte übrigens durch sein Beispiel den factischen Beweis, daß man ohne wissenschaftliche Bildung, hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs zu dem guten Ziele, den nachtheiligsten Mißgriffen unterworfen ist und leicht in Gefahr kommen kann, den schädlichen Strom der Zeit, anstatt ihn zu dämmen, vielmehr ohne Wissen und Willen zur höchsten Fluth zu steigern.

B. H. Blasche.

III.

Medicin.

Ludov. Hermanni Friedländeri Med. Doctoris et Professoris Halensis *de institutione ad medicinam* libri duo, tironum atque scholarum causa editi. Halae, e libraria Rengeria. 1823. XII u. 241 S.

Encyklopädie und Methodologie der Arzneikunde zu Vorlesungen entworfen von D. Friedrich August Klose, Privatdocenten an der Georg-August-Universität. Göttingen, bei Vandenhoek und Ruprecht. 1823. VIII u. 1276 S. 8.

Die hohe Würde der Medicin als Wissenschaft und Kunst ist zu allen Zeiten anerkannt worden und wird es noch, sowohl von denen, die sich und ihr ganzes Leben dem Studium derselben

hingegeben haben, als auch von denen, die nicht eigentlich zu der Classe der Aerzte selbst gehören; ja man möchte wohl von den letzteren behaupten, daß sie dieselbe, aus Mangel an nährerer Kenntniß, eher über= als zu geringe schätzen und von dem Arzte Einsichten und Kräfte verlangen, wozu die Wissenschaft entweder selbst nicht die Mittel darbietet, oder wozu nur die besondere Verbindung mit einem ausgezeichneten Talent verhilft, was, wie bei allen anderen Wissenschaften und Künsten in Tiefen dringt, in die kein gewöhnliches Menschenauge zu dringen vermag, und durch Kühnheit, Kraft und Ausdauer Schwierigkeiten überwindet, vor welchen der gewöhnliche Menschensinn scheu zurücktritt, weil sie aller seiner Anstrengungen spotten. Was in einzelnen, seltenen Fällen dem geweihten Priester der Kunst zu ergründen und zu vollbringen gelingt, wird dann von dem Laien als Maßstab der ärztlichen Kunst überhaupt angelegt; er meint, was jenem in diesen einzelnen Fällen zu erreichen möglich sey, müsse auch anderen in anderen, obwohl oft von jenem ganz verschiedenen Fällen möglich seyn; und gelingt es nicht, so trägt das Individuum, nicht das begränzte menschliche Wissen überhaupt, nicht besondere ungünstige Umstände die Schuld des Mißlingens. So kommt es denn, daß nicht sowohl die Kunst, als die Aerzte in der Meinung des nichtärztlichen Publicums an Achtung und Würde verlieren, und bekanntlich ist die Klage über diese Geringschätzung des ärztlichen Standes in neueren Zeiten besonders laut geworden. Es bedarf keines Beweises, daß, wenn sie nur darauf gegründet ist und wenn man an den ganzen Stand diejenigen Forderungen zu machen berechtiget zu seyn glaubt, die in einzelnen, seltenen Fällen ein hervorstechendes Talent zu befriedigen die Kraft und die Fähigkeit besitzt, man in seinen Ansprüchen zu weit geht. Das würde eben so viel heißen, als wollte man von jedem Dichter fordern, er solle so dichten als Shakspeare, und von jedem Maler, er solle so malen als Rafael.

Allein es gibt, abgesehen von besonderen ausgezeichneten Fähigkeiten und Geisteskräften, eine gewisse Stufe geistiger Bildung, gleichsam ein Normalmaß des Wissens und der Kenntnisse, welches dem gesunden Menschenverstande zugemuthet werden kann und vermöge dessen auch der Arzt im Allgemeinen befähigt wird in der Ausübung seiner Kunst alle diejenigen Forderungen zu befriedigen, die man billigerweise an ihn zu stellen berechtiget ist. In der Ausübung würde sich ein solcher erforderlicher Grad von Kunstfertigkeit am besten, nicht nach einzelnen glücklichen oder unglücklichen Fällen, wohl aber nach dem Durchschnitt des Mortalitätsverhältnisses der behandelten Kranken ermitteln lassen, wie weit es die auf reales Wissen gegründete

Kunstfertigkeit im Allgemeinen, unter gleichen Verhältnissen und ohne besonders ausgezeichnetes Talent, in der Bekämpfung der herrschenden Krankheiten bringen könne. Man würde wenigstens in diesem Calcul ein weit sichreres Mittel haben, die größere oder geringere Tauglichkeit des Arztes zu beurtheilen, als gewöhnlich im gemeinen Leben, wo sie nur nach einzelnen glücklichen oder unglücklichen Curen, nach der größeren oder geringeren Mühe, die sich der Arzt um seine Kranken gibt, nach den Talenten zur geselligen Unterhaltung und nach anderen Zufälligkeiten ermessen wird.

Um nun aber die Masse derjenigen Aerzte, denen man im Allgemeinen die Behandlung der Kranken in civilisirten Staaten überträgt, auf einen solchen Normalgrad der Kunstfähigkeit und Kunstfertigkeit zu bringen, um zu bewirken, daß jeder Einzelne das werde, was in der Folge sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als von Seiten des Publicums von ihm billigerweise verlangt werden kann, ein wirklicher Helfer in der Noth, der, wenn er auch nicht leistet, was einzelne ausgezeichnete Männer in diesem Fache zu leisten im Stande sind, doch im Allgemeinen und in der Mehrzahl der Fälle guten Rath und Hülfe zu gewähren vermag, ist die Erfüllung gewisser, sowohl subjectiver in der Person dessen, der sich dem medicinischen Studium widmet, als objectiver in den äußeren zur medicinischen Bildung gehörigen Mitteln liegender Bedingnisse erforderlich. Diese Bedingnisse sind in Bezug auf das zu bildende Individuum: 1) die erforderlichen physischen, moralischen und geistigen Anlagen; 2) die nöthige Ordnung und Folge in den einzelnen Fächern des medicinischen Studiums, überhaupt die zweckmäßige Art und Weise, das medicinische Studium zu treiben; in Bezug auf die Bildungsmittel aber, die dem studirenden Arzt zu Gebote stehen müssen, 3) die nöthigen Unterrichts- und Bildungsanstalten und ihre Zweckmäßigkeit, so wie endlich 4) die Zweckmäßigkeit der Methode des medicinischen Unterrichts.

Die im Eingange genannten Schriften beschäftigen sich vorzüglich mit den beiden ersten dieser Bedingnisse und namentlich begreift Nr. 1. nicht allein die medicinische Encyklopädie und Methodologie, sondern sie verbreitet sich auch noch insbesondere über die Vorbereitung zum medicinischen Studium, über die Eigenschaften des Geistes und des Körpers, welche zu diesem Studium befähigen, über die Bildung zur Humanität und zur Erkenntniß der Natur, über die Nothwendigkeit, Quellen, Würde, Schicksale der Medicin, durch eine kurze historische Exposition erläutert, u. s. w. Während Nr. 2. vermöge seiner mehr aphoristischen Form besonders als Leitfaden zu Vorlesungen bestimmt scheint, eignet sich Nr. 1. zugleich als vorbereitende Lecture für

Anfänger des medicinischen Studiums, welche im Begriff stehen die Akademie zu beziehen. Sowohl von Seite des Stoffes, als des Vortrags in reiner lateinischer Sprache schließt sie sich dem classischen Unterricht in den höheren Gymnasialclassen würdig an und gibt einen vollkommenen Conspectus sowohl alles dessen, was der angehende Mediciner von der Medicin als Wissenschaft und Kunst zu erwarten, als desjenigen, was er seinerseits zu leisten hat. Beide Schriften entsprechen vollkommen ihren Zwecken, und es würde überflüssig seyn, jeden der darin behandelten Gegenstände besonders zu commentiren. Ich beschränke mich daher hier bloß auf einige Bemerkungen über die Bildung zum Arzte im Allgemeinen und benütze zugleich die Gelegenheit, noch einige Worte über die Methode des medicinischen Unterrichts beizufügen.

Physisches Wohl und dauerhafte Gesundheit sind Erfordernisse, welche, wenn sie auch nicht allen anderen vorgehen, doch gewiß bei der Wahl des ärztlichen Standes die größte Berücksichtigung verdienen; denn wenn es auch Aerzte gibt, die es in den späteren Jahren ihres Lebens zu einem solchen Grad von Unabhängigkeit gebracht haben, daß sie sich die ihren geschwächten Körperkräften und ihrem gestörten Gesundheitszustande angemessene Ruhe zu verschaffen im Stande sind, so gilt dieses doch eben nur von den späteren, nicht von den früheren Lebensjahren, wo jeder, will er es zu etwas bringen, sich rühren und den Anforderungen, welche das Publicum an ihn macht, ein Genüge zu thun sich beeifern muß. Selbst krank und schwächlich, selbst abhängig von jedem äußeren, die Gesundheit störenden Einfluß, Anderen ärztlichen Rath, Trost und Zusprache ertheilen zu sollen, gehört zu den peinlichsten Lagen, in welche der praktische Arzt kommen kann; und zu bedauern ist derjenige, welcher sich nicht durch längere Zeit und durch längere Thätigkeit solchergestalt bei dem Publicum in Achtung gesetzt hat, daß es ihm die seiner geschwächten Gesundheit erforderliche Nachsicht und Schonung angedeihen läßt. Zu bedauern ist aber auch das Publicum, welches seinem Arzte durch längere Zeit vertrauensvoll anhing und nun seine Zuflucht zu einem anderen nehmen muß, in welchen es entweder gar kein oder doch schwächeres Vertrauen setzt, weil der erstere durch körperliches Leiden genöthigt wurde seine praktische Wirksamkeit zu beschränken oder ganz aufzuheben. Es kann daher nicht genug daran erinnert werden, wie nothwendig es sey, daß Eltern und Erzieher bei der Wahl des ärztlichen Standes auf die körperliche Stärke und Gesundheit ihrer Kinder und Zöglinge die nöthige Rücksicht nehmen. Man muß sich in der That oft wundern, wie Menschen, die von der Wiege an zu der Classe der Schwächlinge und Weichlinge gehören, ein Fach erwählen kön-

nen, wie das der Arzneikunst, wobei so viele Tausende von Mühseligkeiten, Anstrengungen, Beschwerden und Entsagungen aller Art ihrer warten; und noch mehr wundern muß man sich, wie Eltern und Erzieher einer solchen Wahl ohne Widerrede ihre Beistimmung ertheilen können.

Ueberhaupt scheint die heutige Erziehung, wie sie den Bewohnern der Städte eigen ist, der künftigen ärztlichen Bildung wenig günstig zu seyn. Nicht genug, daß man hier die Kunst zu entbehren fast nicht mehr zu kennen scheint, sucht man das jugendliche Gemüth an eine Menge ganz unnöthiger Bedürfnisse zu gewöhnen, die nun mit ihm gleich Gliedern seines Körpers heranwachsen und es als treue Gefährten durch's ganze Leben begleiten, ohne daß es im Stande wäre sich ihrer in der Folge, wo es ihre Entbehrlichkeit, wo nicht ihre Schädlichkeit einsehen gelernt hat, wieder zu entschlagen; nicht genug, daß man dem Körper durch Schutzmittel aller Art die Fähigkeit, äußeren nachtheiligen Einflüssen Trotz zu bieten, für alle folgenden Zeiten benimmt, steigert man zugleich körperliche und geistige Gefühle bis zu einem Grad, bei welchem das nothwendige Ebenmaß der einzelnen Körper- und Seelenkräfte nicht mehr zu bestehen vermag. Selbst die frühe Entwicklung und Ausbildung der Verstandeskräfte, welche auf diesem Wege der Erziehung ohnstreitig erzielt wird, scheint der wahren Bildung, wie sie der ärztliche Beruf in der Folge erheischt, mehr hinderlich als förderlich zu seyn. Schärfe der Sinne und Beobachtungsgeist, gleichsam die Fundamente aller künftigen ärztlichen Bildung, scheinen in den Schranken, in welche die gewöhnliche in den Städten übliche Unterrichts- und Erziehungsform das jugendliche Gemüth einengt, nicht wohl zu gedeihen. So wie die Sinne des neugebornen Kindes anfangen sich zuvörderst an allen umgebenden Gegenständen, die der Schöpfer vor ihnen ausgebreitet hat, zu üben, so wie es nach allem sieht, nach allem greift, was ihm dargeboten wird und dadurch eben am besten lernt auf alles seine Aufmerksamkeit zu richten und ein Ding von dem andern seinen besonderen Merkmalen nach zu unterscheiden: so sollte, meine ich, diese Freiheit in der Sinnenübung und Beobachtung nicht zu frühe durch angelegtes Maß und Regel beschränkt werden. Man findet daher auch häufig, daß Menschen, welche ihre früheren Lebensjahre auf dem Lande zugebracht haben, solche, welche in den Städten erzogen worden sind, weit an Schärfe der Sinne und an Beobachtungsgabe übertreffen, und ich zweifle, daß z. B. der ärztliche Veteran Heim ein so großer Arzt geworden seyn würde, wenn er nicht in seiner früheren Jugend eine solche Vorbildung erhalten hätte, die ihm einen gesunden kräftigen Körper und insbesondere

gesunde Sinne und ein stets reges Talent zum Beobachten für sein ganzes übriges Leben verschafft hätte.

Eine Erziehungsweise, bei welcher der Verstand nicht zu frühe in die hergebrachten Formen menschlicher Bildung eingeengt wird und bei welcher er nicht auf jedem Schritte durch das Leben an eine Menge äußerer Formen der guten Sitte, des guten Betragens und an alles das was jetzt, man möchte sagen, zu einer eigenen Kunst, in der Welt fortzukommen, geworden ist, erinnert wird, würde auch noch das Gute in sich vereinigen, daß das Gemüth sich freier und reiner entwickeln könnte; ein Umstand, auf den, wie mir scheint, in Bezug auf die künftige Bildung zum ärztlichen Stande nicht wenig ankommt. Strenge Rechtlichkeit, Wahrheitsliebe und ein Gemüth, welches das rechte Maß hält zwischen zu großer Weichheit, Empfindsamkeit und Unempfindlichkeit, sind Eigenschaften eines Arztes, welche einen bei weitem größern Einfluß auf das ganze Geschäft ausüben, als man gewöhnlich zu wähnen scheint, dahingegen alle die zum Theil als nothwendig erachteten Künste der Verstellung, des Einschmeichelns, des Vornehm- und Wichtigthuns, der flachen Geschwätzigkeit, und wie sie alle heißen mögen, der wahren Würde des Menschen wie der Kunst gleich nachtheilig sind. Vor solchen Auswüchsen der Bildung bewahrt aber eine rein menschliche, frühe, mehr negativ als positiv einwirkende Methode der Erziehung in den ersten Lebensjahren, wobei der Umgang mit der Natur, die Uebung der Sinne und des Beobachtungsgeistes, die Bewahrung vor allem dem, was die Reinheit des Gemüthes bedrohen und verletzen kann, die Hauptrücksicht verdient, wenn auch die Bildung des Verstandes, in dem Sinne, in welchem sie heutiges Tages genommen wird, dabei etwas verkürzt werden sollte; was jedoch gewiß nicht geschieht, insofern das Lernen nicht gerade an den Unterricht durch Buch und Lehrer gebunden ist und insofern ein durch natürliche Anschauung geübter Sinn als die beste Grundlage zur weiteren Ausbildung aller übrigen Seelenkräfte angesehen werden muß.

Nur dann erst, wenn der kindliche Sinn und Beobachtungsgeist sich durch frühe Naturanschauung hinreichend gekräftiget hat, möge der wissenschaftliche Unterricht in der bisher bestandenen Form beginnen, doch so, daß dabei die Uebung des Anschauungsvermögens und des Beobachtungsgeistes nicht in den Hintergrund gestellt, sondern stets fortgesetzt werde, indem nur bei stetem Gebrauch und bei fortgesetzter Ausbildung dieser Seelenvermögen ein tüchtiger Grund zu dem folgenden medicinischen Studium gelegt werden kann, das seinem Wesen nach größtentheils nur auf richtiger Anschauung und Beobachtung beruht. Ich bin daher auch der Meinung, daß der Unterricht in den gesammten Naturwissen-

schaften, insofern es sich nämlich auf bloße Kenntniß der äußeren Formen der Naturproducte bezieht, schon in den niederen Bildungsanstalten, und zwar, so weit es möglich, in der Natur selbst ertheilt werden sollte. Gerade durch eine solche Mischung dieser frischen Kost mit der herben des grammatikalischen Unterrichts wird der jugendliche Geist vor dem Versinken in die bloße Bücherweisheit bewahrt und geht an der Hand des Lebens fort, in dessen Kreisen er sich späterhin bewegen muß. So nur nähert er sich allmälig den Hallen der Wissenschaft, die ihn aufnehmen sollen, so nur entwickelt sich das Talent, die Lust dazu und es wird ihm selbst und anderen klar, ob er sich dazu tauglich und berufen fühle oder nicht. Die Leichtigkeit, ja ich könnte sagen, der Leichtsinn, mit welchem man gewöhnlich über diese wichtige Vorfrage hinweggeht, die Unbedachtsamkeit, mit welcher Schüler zur Wahl des medicinischen Studiums schreiten, und Eltern und Lehrer sie zulassen, hat dem ärztlichen Berufe sowohl, als den Individuen, welche sich ihm widmeten, so wie den Kranken gewiß unberechenbare Nachtheile gebracht. Es dürfte daher gewiß keine überflüßige Forderung an Lehrer von gelehrten Schulen seyn: 1) durch zweckmäßigen Unterricht in den Naturwissenschaften sich sowohl als ihren Schülern Gelegenheit zu einer ernstlichen Prüfung zu verschaffen, ob sie dazu die erforderliche Neigung und die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, oder nicht; 2) ihnen eine kurze Uebersicht des ganzen medicinischen Studiums, der Schwierigkeiten desselben, der dazu erforderlichen Fähigkeiten der Seele und des Körpers, der mannichfaltigen Beschwerden, welche mit der Ausübung desselben verbunden sind, u. s. w. zu geben. Eine solche Vorprüfung dürfte um so nothwendiger seyn, als nicht immer Talent und Fähigkeiten zu den Wissenschaften überhaupt auch zu dem ärztlichen Studium befähigen, und man nicht selten die Erfahrung macht, daß sonst gute Köpfe, die sich auf Schulen auszeichneten, späterhin als Aerzte nur eine mittelmäßige Rolle spielen, weil ihnen die zur Naturforschung nöthigen Eigenschaften der Seele abgehen. Sollte sie aber auch in vielen Fällen unnütz seyn und anderen Interessen, welche bestimmend auf die Wahl des Schülers einwirken, nachstehen müssen, so wird doch vielleicht einer oder der andere, wenn er seine Lust und seine Kräfte mit den vorstehenden Schwierigkeiten der Kunst vergleicht, veranlaßt an der Schwelle umzukehren, und das ist, bei der großen Zahl von zum Theil sehr mittelmäßigen Aerzten, welche jetzt unser deutsches Vaterland zählt, wahrlich kein Schade, sondern Gewinn.

Auf welche Weise eine solche der Wahl des ärztlichen Studiums vorhergehende Prüfung vorgenommen werden und welche

Eigenschaften des Geistes, des Gemüthes und des Körpers vorhanden seyn müssen, um in der Folge ein tüchtiger Arzt zu werden, dies hat besonders der Verf. von Nr. 1. sehr ausführlich und gründlich in den ersten beiden Capiteln seiner schätzbaren Schrift entwickelt, so daß dieser Theil derselben eben sowohl von Studirenden der Medicin, als auch von Eltern und Lehrern gelesen und beherziget zu werden verdient.

Der Nutzen, ja die Unentbehrlichkeit des Studiums der älteren Sprachen, nicht allein zum Verständniß derjenigen medicinischen Schriften, welche in diesen Sprachen geschrieben worden sind, sondern als allgemeines wissenschaftliches Bildungsmittel überhaupt, ist zu allgemein anerkannt, als daß ich nöthig hätte darüber noch einige Worte zu verlieren. Auch der Verf. von Nr. 1. hat sie im dritten Capitel mit treffenden Farben geschildert, und es wäre nur zu wünschen, daß man in Deutschland nicht länger mehr zögerte dieses Studium als unerläßliche Bedingung, um zum Studium der Medicin zugelassen zu werden, vorauszusetzen, damit einmal jener Halbwisserei von Menschen, die ohne alle classische Bildung den Tempel Aeskulaps betreten, oft durch allerlei Künste des Gewerbes sich den Schein der Gelehrsamkeit zu geben wissen und sich Männern von wahrhaft wissenschaftlicher Bildung an die Seite stellen, für immer ein Ziel gesetzt werde: denn sie sind es hauptsächlich, welche das Ansehen des ganzen ärztlichen Standes bei den Laien herabsetzen.

Nicht weniger unentbehrlich als das Studium der älteren Sprachen sind die übrigen zur Gymnasialbildung gehörigen Wissenschaften: Geschichte, Geographie, Archäologie, schöne Wissenschaften, Mathematik, neuere Sprachen, u. s. w. Die verschiedenartigen Beziehungen, in welchen diese Wissenschaften mit dem medicinischen Studium stehen, machen sich allenthalben im Leben bemerkbar, und so wie überhaupt das nicht medicinische Publicum den vielseitig gebildeten Mann von dem puren bloßen Praktiker recht wohl zu unterscheiden weiß und ihn dem letzteren vorzieht, so fühlt der auf solche Weise gebildete Arzt schon selbst das Bedürfniß, den Kreis seines Wissens über das bloße Brotstudium hinaus zu erweitern, indem ihm gerade von daher oft Hülfsquellen zufließen, die ihm sowohl für die Erkenntniß als für das Handeln von unschätzbarem Werthe sind.

Nachdem der Gymnasialunterricht beendiget ist, bezieht der junge Mann, der sich dem medicinischen Studium widmen will, gewöhnlich sogleich die Akademie. Sein Studienplan ist ihm entweder von anderen vorgezeichnet, oder er bildet sich selbst einen solchen den Umständen gemäß. Gewöhnlich beginnt er mit dem Studium der Philosophie, mit welchem er einige Zweige der Na-

turwissenschaften und die Anfangsgründe der Medicin verbindet. Alles was er hier hört, ist ihm neu, nimmt Anschauung, Gedächtniß, Beurtheilungskraft gleich in Anspruch; und was das Studium aller dieser gleich wichtigen und schwer zu erfassenden Wissenschaften noch mehr erschwert, ist die Ungewohnheit des akademischen Vortrags überhaupt. Während alles das, was er bisher zu lernen gewohnt war, ihm durch längere Vorbereitung, Wiederholung und durch Frage und Antwort deutlich und leichter faßlich geworden war, während sich ein Lehrgegenstand dem anderen anschloß, steht er jetzt beim akademischen Vortrage wie vor einer neuen Welt und alles geht wie in einer Zauberlaterne rasch vor seinem inneren Auge vorüber. Er möchte manches noch einmal hören, über manches Erläuterung haben, was er halb oder gar nicht gefaßt hat, er möchte das Eine erst seinem Gedächtnisse einprägen, bevor er das Zweite ergreift, aber der Redner vom Katheder läßt ihn nicht zu Athem kommen. Dazu kommt, daß jeder der genannten wissenschaftlichen Zweige: Philosophie, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Chemie, Physik, u. s. w. von dem Professor nicht in dem Sinne und auf die Weise vorgetragen wird, wie sie der Arzt in der Folge seines praktischen Lebens und Wirkens braucht, als Hülfswissenschaften, sondern daß jede dieser besonderen Doctrinen in ihrer Gesammtheit gelehrt und bis ins Detail verfolgt wird. Der Schüler aber, der noch nicht gelernt hat das Wesentliche von dem Unwesentlichen, das Wichtige von dem weniger Wichtigen zu unterscheiden und doch nicht im Stande ist alles Vorgetragene genau seinem Gedächtnisse einzuverleiben, kommt in Gefahr, gerade manches zu behalten, was ihm weniger nothwendig und entbehrlich gewesen wäre, während er anderes übersieht, was er nothwendig sich hätte zu eigen machen müssen. Das trockene Gedächtnißwerk mancher dieser Doctrinen verleitet ihn wohl auch oft, sie bei dem allgemeinen Drang der verschiedenartigen Gegenstände, in welchen sich seine Seele versetzt sieht, gänzlich hintan zu stellen und sich an das frische Leben einer oder einiger derselben ausschließlich zu halten; er wird z. B. ein leidenschaftlicher Botaniker, Mineralog u. s. w. und entbehrt dann in der Folge gerade das, was ihm zum Fortschreiten in dem medicinischen Studium unerläßlich ist. Seine Lieblingsneigung für eines oder das andere dieser Fächer geht mit ihm aus dem akademischen in das praktische Leben über; hier muß er ihm, er mag wollen oder nicht, entsagen, wenn er nicht darben will, und er findet nun zu seinem großen Schrecken, daß er um dasjenige Wissen, das ihm jetzt am meisten Noth thut, betrogen worden ist. Ich bitte diejenigen, welche Medicin studirt haben, sich in diese erste Epoche ihres akademischen Studiums zurückzu-

versetzen und sich zu fragen, ob sie nicht ähnliche Erfahrungen gemacht, ähnliche Schwierigkeiten, wie ich sie eben geschildert, zu überwinden gehabt, und ob sie nicht wünschten einen anderen Plan ihres medicinischen Studiums befolgt zu haben.

Mir scheint, daß, wenn der Eintritt in die Vorhallen der medicinischen Wissenschaften allmälig und auf eine Weise geschähe, wobei sich der Unterricht der zu ihnen führenden Hülfswissenschaften mehr dem Unterricht in den Gymnasialanstalten anschlösse, jene Hindernisse und Mißgriffe vermieden werden könnten. Ich würde vorschlagen, aus diesen Hülfswissenschaften einen eigenen vorbereitenden und innerhalb einiger Jahre zu vollendenden Cursus zu bilden, den jeder die Medicin Studirende nothwendig erst bestehen müßte, bevor er zu dem Studium der eigentlich medicinischen Wissenschaften zugelassen würde. Nur diese Hülfswissenschaften: Philosophie, Mineralogie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie u. s. w. würden in diesem Cursus gelehrt und zwar auf solche Weise, daß dabei besonders die Beziehung derselben zu den später zu erlernenden medicinischen Wissenschaften hervorgehoben würde. Es müßte, ohne daß dabei eine Verstümmelung dieser Wissenschaften statt fände, doch das Wesentliche und Wichtigere, gleichsam, um mich des Ausdruckes zu bedienen, wie mit größerer Schrift geschrieben, vor das Auge des Zuhörers treten. Was der Verf. von No. 1. pag. 100. über die Pflanzenkunde sagt: Tantus hodie rei herbariae in dies etiamnum crescentis est ambitus, ut ad eam ediscendam vix hominis vita videatur sufficere, gilt gleicherweise auch von anderen Hülfswissenschaften, z. B. der Chemie, Physik, u. s. w. und es thut ernstlich Noth, bei dem täglich wachsenden Umfang, welchen diese Wissenschaften im Einzelnen gewinnen, auf das zurückzugehen, was als das eigentliche Fundament einer jeden anzusehen ist. Die weitere Verfolgung der einzelnen Gegenstände in ihre feineren Verzweigungen muß dem Privatstudium derjenigen, welche sich auf die besondere Bearbeitung eines einzelnen wissenschaftlichen Zweiges legen wollen, überlassen bleiben. Nur die Grundbegriffe dieser Hülfswissenschaften sollen dem, der sich zum künftigen Arzt bildet, nicht fremd bleiben und er soll sie insoweit gefaßt und sich zu eigen gemacht haben, daß er sie auf die Medicin anzuwenden und sich dasjenige, was er für sie aus ihnen herüberzunehmen genöthiget ist, zur Hand zu schaffen versteht. Dazu muß ihm aber der Lehrer verhelfen und nicht den ganzen Reichthum der Wissenschaft überhaupt und insbesondere seines subjectiven Wissens vor den Augen des Zuhörers entwickeln wollen, sondern mit weiser Sparsamkeit und sowohl dem Bedürfniß als den Fassungskräften des letzteren entsprechend seine

Vorträge einrichten. Auch in den Lehrbüchern müßte insbesondere auf das Nothwendigere und Unentbehrlichere hingewiesen werden. Die meisten unserer Lehrbücher sowohl als die Vorträge, welche darnach gehalten werden, sind zu weitschweifig, gehen zu sehr ins Detail und haben das Ansehen, als wollten sie jeden Zuhörer zu einem Professor jeder einzelnen Wissenschaft machen. Wenn nun aber auch Einzelne unter den Zuhörern sich befinden, welche eine oder einige dieser Wissenschaften in der Folge ex professo treiben wollen, so muß man doch bedenken, daß die Mehrzahl derselben sich nur zu praktischen Aerzten bilden sollen, als welche sie manche Lehrgegenstände absolut, andere weniger nothwendig brauchen. Die absolut nothwendigen müßte sich jeder, der zum Studium der Medicin zugelassen werden wollte, einprägen, und damit dies geschähe, müßte die Lehrmethode, wie sie in Gymnasien üblich ist, bei diesem Cursus noch nicht aufhören. Die Mehrzahl der Zuhörer dieser Classe ist noch nicht reif, nicht selbstständig genug, um auf eigene Hand ihre Studien fortsetzen zu können. Sie will geführt, ermuntert, getrieben seyn. Mancher bleibt zurück, der noch mit fortgerissen werden könnte, mancher hält die Hülfswissenschaften für nicht wesentlich nothwendig, vertröstet sich selbst bis auf die Zeit, wo das eigentliche Studium der Medicin beginnen soll, und bleibt Stümper, weil er später das Versäumte nicht mehr nachholen kann. Selbst der Lehrer kann, ohne diese sokratische Methode zu befolgen, nie genau wissen, ob sein Vortrag für seine Schüler faßlich und verständlich genug sey. Dem allen würde abgeholfen werden, wenn der Lehrer in eigenen Lehrstunden auf solche Weise verführe, sich überzeugte, ob seine Schüler das Vorgetragene gefaßt haben oder nicht, über dunkle Stellen Aufschluß gäbe und dann am Ende eines halben Jahres eine besondere Prüfung über sämmtliche Vorträge anzustellen gehalten wäre.

Manchen meiner Leser wird dieser Vorschlag an die Studien-Einrichtung in einigen Ländern des katholischen Deutschlands erinnern, wo auch ein ähnlicher Cursus der philosophischen Wissenschaften und ähnliche Semestralprüfungen statt finden, obwohl sie wieder darin abweicht, daß dort die speciellen Fächer der Naturwissenschaften nicht in diesem Cursus gelehrt werden, auch die sokratische Lehrmethode nicht eingeführt ist. Mag man nun aber an jener Einrichtung manches zu tadeln finden, so viel ist gewiß, daß in jenen Ländern die Masse der Aerzte mit den Fundamenten der Wissenschaften vertrauter und an gründlichen Kenntnissen reicher ist, als in vielen protestantischen Ländern. Auch sehe ich nicht ein, warum man nicht die Freiheit der Schüler in den ersten Jahren des akademischen Unterrichts insoweit beschränken sollte,

daß sie nicht, wie so häufig geschieht, diese Jahre nach Lust und Belieben verträumen, verschleudern oder gar auf liederliche Weise vergeuden können. Frägt man doch nach beendigten akademischen Studien, ob sie etwas gelernt haben, oder nicht; warum will man nicht fragen, wo es noch Zeit ist? wo Mancher eben durch das Fragen auf sich und auf das, was er getrieben, aufmerksam gemacht, Mancher vielleicht noch zu rechter Zeit, sich und seinen Nebenmenschen zum Heil, von einem Wege zurückgehalten wird, auf welchem doch für ihn nichts Erspießliches herauskommt? Warum will man aus Schonung für die Freiheit des Einzelnen das Leben vieler Anderer in Gefahr setzen, die sich in der Folge den Händen eines solchen Unwissenden und Untüchtigen anzuvertrauen genöthiget seyn werden? Warum will man nicht hier, wie in den niederen Schulen, den Trägen ermuntern, dem Schwachen nachhelfen, den Stolzen zur Bescheidenheit verweisen, den Fähigen und Fleißigen auszeichnen? Ist es eine Schande, in Frage und Antwort zu lernen? lernen wir nicht täglich auf solche Weise, im Umgang mit Anderen? schämten sich die Schüler der alten Weltweisen etwa auch, sich solchergestalt von ihren Lehrern unterrichten zu lassen?

Ich kannte einen trefflichen akademischen Lehrer, der immer lieber wünschte an einer gelehrten Schule, als an der Akademie angestellt worden zu seyn, und zwar aus dem Grunde, weil es ihm unerträglich war zu sehen, wie bei allem Reiz, den er seinen Lehrstunden sowohl von Seite des Stoffs als von Seite des Vortrags zu geben wußte, dennoch einige von seinen Zuhörern halb schlafend vor ihm lagen, andere sich mit anderen, nicht zur Sache gehörenden Beschäftigungen die Zeit vertrieben, wieder andere durch ihre Mienen zu verrathen schienen, als glaubten sie die Sache besser zu verstehen, als ihr Lehrer, u. s. w. Mag nicht ein ähnlicher Wunsch schon bei manchem anderen akademischen Lehrer unter ähnlichen Verhältnissen entstanden seyn?

Wendet man mir ein, daß dem Lehrer zu solchen Prüfungen nicht die erforderliche Zeit übrig bleiben werde; daß ohnehin mancher derselben nicht in dem bestimmten Zeitraum von einem halben bis ganzen Jahre fertig werde, so könnte ich darauf erwiedern, daß eben durch eine solche Reduction der Vorträge auf das Nöthigere und Wesentlichere schon viel Zeit erspart werden würde, welche Ersparniß, verbunden mit der Abkürzung der von manchen Lehrern bis zum Ueberdruß ausgesponnenen Einleitungen, schon zu jenen Prüfungen hinreichen würde; daß ferner weniges, aber in den Geist der Zuhörer eingedrungen und von ihnen richtig aufgefaßt, mehr werth sey, als vieles halb oder gar nicht verstanden; daß endlich Frage und Antwort Gelegenheit geben würde,

über manches zu sprechen, was dann vielleicht in der Folge nur kurz berührt zu werden brauchte. Indessen bedarf es gar solcher Erwiederung nicht, wenn, wie ich voraussetze, die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichts vor dem bisherigen nur sonst erwiesen ist: denn was würde es am Ende schaden, wenn der Studirende für dieses Vorstudium der medicinischen Wissenschaften ein Jahr mehr bedürfte als bisher, wenn er nur dann tüchtiger, besser vorbereitet zu ihnen überginge und in der Folge ein besserer und brauchbarerer Arzt würde? Ja ich verlange zu dieser Bestimmung noch mehr, er soll auch nach Beendigung des oben bezeichneten Vor-Cursus noch einmal über alles, was er in demselben gehört und gelernt, von einer eigenen, aus Gliedern der philosophischen und medicinischen Facultät zusammengesetzten Commission geprüft werden, damit man erfahre, ob er seine Zeit gut angewendet und ob er auch das alles gelernt und gefaßt habe, was er wissen muß, um zum Studium der Medicin übergehen zu können. Diese Prüfungscommission soll nicht zu strenge verfahren in Bezug auf das Detail der einzelnen Wissenschaften, aber sie soll strenge halten auf die Fundamente derselben, sie soll, um mich durch ein Beispiel deutlich zu machen, es übersehen, wenn der Schüler eine oder die andere Pflanze nicht kennt, sie soll sich aber überzeugen, daß er die Kennzeichen der einzelnen Classen, Ordnungen u. s. w. zu unterscheiden und eine ihm vorgelegte Pflanze nach dem System zu bestimmen wisse; sie soll es nicht so genau damit nehmen, ob der Schüler das zur Prüfung der Luft erforderliche eudiometrische Verfahren kenne, oder nicht, aber sie soll von ihm verlangen, daß er sämmtliche Alkalien und Erden, ihre Eigenschaften, ihr Verhalten zu verschiedenen Säuren, u. s. w. anzugeben vermöge. Sie soll übrigens dabei immer das medicinische Studium, zu welchem jene Hülfswissenschaften den Weg bahnen sollen, vor Augen behalten und ihre Prüfungen hauptsächlich auf solche Gegenstände ausdehnen, welche damit in näherer Beziehung stehen. So soll sie z. B. im botanischen Fache vorzüglich auf die Kenntniß der officinellen Pflanzen und der Gifte, im chemischen auf die Kenntniß der Arzneistoffe und ihrer verschiedenen Verbindungen dringen; denn was hilft es, wenn junge Leute z. B. von der Metamorphose der Pflanzen gelehrt zu sprechen, aber nicht wissen, wie das Aconitum napellus oder das Conium maculatum aussieht, wenn sie die Metalloiden und ihre Verbindungen kennen, aber nicht wissen, daß Liquor cornu cervi succinatus und Sal amarum in einer Mischung sich zersetzen? Daß dergleichen Vernachlässigungen des Wichtigeren und mit der Medicin in nächster Berührung Stehenden über das weniger Wichtigere und entfernter Liegende bei jüngeren Aerzten häufig

vorkommen, lehrt die tägliche Erfahrung und mag zugleich als ein unterstützendes Moment zu meiner Aufforderung dienen, das beginnende ärztliche Studium einer strengeren Controle zu unterwerfen, als es bis daher der Fall gewesen ist.

Die Prüfung nach vollendetem Studium der Hülfswissenschaften ist zugleich eine Prüfung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Schülers zum Studium der Medicin überhaupt. Derjenige, welcher in dieser Prüfung Beweise von Talent, Beurtheilungskraft, Gedächtniß, Beobachtungsgeist gegeben hat, kann als würdig angesehen werden in den Tempel der Wissenschaft selbst einzugehen; derjenige dagegen, welcher zur Erkenntniß dieser Hülfswissenschaften seine Unfähigkeit dargelegt hat, werde lieber veranlaßt an der Schwelle umzukehren. Hier ist es noch Zeit, andere Wege einzuschlagen, hier ist die Umkehr bei weitem weniger schmerzhaft, als in der Folge, hier ist es möglich, der menschlichen Gesellschaft ein Glied zu erhalten und es zur Verwendung seiner Kräfte auf andere, angemessenere Weise zu veranlassen, während es vielleicht späterhin, als Arzt, eben so unzufrieden mit sich selbst und seinem Schicksale, als es andere mit ihm, werden würde. Mancher wird vielleicht dem Studium der Arzneiwissenschaft auf solche Weise entzogen werden, indem er entweder seine Unfähigkeit dazu selbst einsieht, oder von denen, die ihn prüfen, zur Umkehr veranlaßt wird: aber ist dabei etwas verloren? ist es nicht besser, weniger Aerzte und tauglichere zu haben?

Ich freue mich, rücksichtlich dieses Vorschlages einer Vorprüfung, mit den Ansichten des verdienstvollen Stieglitz zusammenzutreffen, dessen trefflicher Aufsatz in Hufelands Journal, Jahrg. 1825. Januar-Heft S. 17, mir so eben in die Hände fällt. Auch er verlangt, S. 49, „daß keiner zum medicinischen Doctor-Examen zugelassen werde, der nicht vorher vor einer Commission, die aus zwei Philologen und einem Lehrer der Hülfswissenschaften besteht, dargethan habe, daß ihm die Kenntnisse und Bildung eigen seyen, welche ein gelehrter, vorzüglich auf die alten Sprachen gerichteter Unterricht verschafft, und daß er außerdem noch wenigstens in einer der Wissenschaften, die mit der Medicin in näherer Verbindung stehen, als z. B. in der Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Mathematik, große Fortschritte gemacht habe." Nur darin bin ich mit ihm nicht derselben Meinung, daß eine Prüfung die philologischen und Natur-Wissenschaften zugleich umfassen solle. So sehr ich den Werth jener Wissenschaften für den Arzt anerkenne, so gehört doch die Prüfung darüber in die Zeit des Abgangs von der gelehrten Schule und ist ja schon in den meisten deutschen Ländern auf diese Zeit angeordnet. Die Prüfung in den medicinischen Hülfswissenschaf-

ten dagegen dürfte, aus den oben angeführten Gründen, wohl schicklicher nicht am Ende des medicinischen Studiums, sondern früher nach vollendetem Cursus dieser Hülfswissenschaften selbst eintreten.

Ich füge nun noch einige Bemerkungen über das Studium der Medicin selbst bei.

Die Hauptgrundlage dieser Wissenschaft bleibt Erfahrung; Erfahrungen machen wir aber nur, indem wir richtig beobachten. Wollen wir daher junge Leute zu tüchtigen Aerzten bilden, so muß unser Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet seyn, ihnen den Weg zu zeigen, wie man zu richtigen Beobachtungen gelangen könne. Es kann dieses, meiner Meinung nach, nicht zu früh und nicht zu oft geschehen, und wenn man gewöhnlich des Glaubens ist, als müsse dieser Anleitung zum Beobachten erst ein gewisses Maaß von theoretischem Wissen vorhergehen, als müsse man dem Schüler erst alles das, was er künftig in der Natur selbst sehen soll, gleichsam auf einer Charte vorhalten und zeigen, damit er sich zu orientiren wisse, und als müsse man ihm erst den Schlüssel zur Deutung der Phänomene mit auf den Weg geben, ehe er zu ihnen selbst hingeführt werde, so liegt darin allerdings viel Wahres, insofern das Wenigste, was von dem Schüler in diesem Zeitraum seines medicinischen Studiums mit den Sinnen erfaßt und aufgenommen wird, von ihm gehörig verstanden und gedeutet werden kann. Aber es kommt, wie mir scheint, hier nicht allein darauf an, daß er das, was er sieht, sich zu erklären und zu deuten wisse, daß er den Grund der Erscheinungen, ihren Zusammenhang unter sich und mit ihrer Ursache einsehe, was ja ohnehin in den wenigsten Fällen möglich ist; sondern es ist von eben so großer, wo nicht von größerer Wichtigkeit, daß er vor allen Dingen erst richtig sehen und die äußeren Erscheinungen so in seinen Sinn aufnehmen lerne, wie sie sich ihm darbieten. So wie bei dem Kinde der leichtere Weg zur Erkenntniß derjenige ist, der von der Sinnenanschauung beginnt, so, scheint es mir, sey er es auch bei dem Arzte. Dazu kommt, daß wir bei dem umgekehrten Wege, wo wir mit der Erklärung, überhaupt mit der Bücherweisheit anfangen und mit der Naturanschauung endigen, eines Theils der Schüler schon mit der Art und Weise, wie **wir** die Naturerscheinungen anzuschauen pflegen, präoccupiren, und so die ruhige unbefangene Anschauung desselben trüben, anderen Theils ihm die Zeit und Gelegenheit, zu beobachten, die ohnehin schon beschränkt ist, unnöthiger Weise schmälern.

Aus diesen Gründen stimme ich, gegen alle bis jetzt bestehende Regel, dafür, daß der Schüler mit der Anschauung, sowohl

der gesunden als kranken Natur, die medicinische Laufbahn beginne, d. h. er soll Anatomie in Verbindung mit Physiologie und Krankenbesuch im Spital in Verbindung mit specieller Zeichenlehre (Symptomatologie) vor allen andern Zweigen der Medicin studiren.

Der Vortrag der Anatomie insbesondere soll, wie auch der Verf. von Nr. 1. bemerkt, mit dem allgemeinen Theil derselben beginnen, den Bau der einzelnen zusammengehörenden organischen Systeme zeigen und dann zu den speciellen Theilen übergehen. Der Schüler soll, so weit es immer möglich, praktisch geübt werden, weil sich ihm die Gegenstände bei eigener Handanlegung besser einprägen; es sollen ihm, was so selten geschieht, die Theile in Leichen von verschiedenen Altern, Geschlechtern und Constitutionen, und, wann es immer geschehen kann, auch im kranken Zustande gezeigt werden. Die pathologische Anatomie, einer der wichtigsten Zweige der Medicin, wird, was sehr zu beklagen ist, auf den meisten Akademien, nur im Vorbeigehen, selten ex professo mit dem Schüler getrieben. Dieser sieht meistens nur die wenigen Leichenöffnungen, die während des klinischen Cursus vorfallen, oder, wenn es hoch kommt, pathologische Präparate, welche aber keinen hinreichenden Ersatz für Leichenöffnungen geben. Er kann der letzteren nicht zu viele sehen und sieht sie nicht zu frühe, wenn er auch in den übrigen Zweigen der Medicin noch ein Fremdling ist.

Die Physiologie, welche sich enge an die Anatomie anschließt und als der Grundpfeiler der ganzen Medicin anzusehen ist, sollte immer im Vortrage genau mit der Anatomie Hand in Hand gehen. Beide Doctrinen würden sich so nicht allein gegenseitig ergänzen und erläutern, sondern eine solche Verbindung würde auch dem Gedächtniß und der Fassungskraft des Schülers manche Erleichterung gewähren.

Der Besuch im Hospitale müßte mit keinem klinischen Unterricht verbunden seyn; ich würde im Gegentheil vor jeder Einmischung ätiologischer und therapeutischer Lehren in dieser Periode des medicinischen Studiums warnen, weil sie nicht nur nichts nützen kann ohne vorhergehendes Studium dieser Doctrinen selbst, sondern im Gegentheil den Schüler verwirren und zum Empirismus verleiten würde. Nur die Sinne desselben sollen geübt, an das Bild der Krankheit überhaupt gewöhnt werden. Dabei soll der Lehrer dem Schüler die Krankheitssymptome selbst aufsuchen lassen und nur da nachhelfen, wo er solche übersieht. Stellt der Conflict der Krankheitserscheinungen eine besondere Krankheitsform dar, so mag er diese mit dem dafür bestimmten Namen bezeichnen; treten neue Erscheinungen hinzu,

deuten sie bestimmt eine Verbesserung oder Verschlimmerung oder Umwandlung des Zustandes an, so mag er dieses bemerklich machen; aber das ist auch alles, was er für jetzt zu thun hat und worauf sich dieser erste Unterricht am Krankenbette beschränken muß.

Ein solcher blos symptomatologischer Unterricht müßte nun während der ganzen Studienzeit des Schülers bis dahin fortgesetzt werden, wo er sich dem eigentlichen klinischen Unterricht anschließt, und würde am besten von dem Lehrer der Pathologie in eigens dazu bestimmten Stunden zu ertheilen seyn. Die mit diesem Unterricht verbundenen Vorträge über Symptomatologie aber müßten als eine eigene Doctrin behandelt und nicht wie bisher vereinigt mit der speciellen Pathologie gegeben werden: denn obwohl jene mit dieser ein Ganzes ausmacht und diese nicht ohne jene, so kann doch jene recht füglich ohne diese gelehrt werden.

Ich höre eine Menge Stimmen gegen diesen meinen Vorschlag sich erheben. Man wird mir insbesondere einwenden, daß der praktische Unterricht sich auf den theoretischen stützen müsse, daß der Schüler erst lernen müsse, was Gesundheit sey, bevor er sich zur Krankheit wende, daß er erst die Gesetze des Erkrankens kennen müsse, bevor er die Phänomene des kranken Organismus selbst zu erkennen und zu deuten fähig werde, u. s. w. Allein die hier gerügten Nachtheile überwiegen, wie mir scheint, keinesweges die Vortheile, die eine solche von Anschauung beginnende Unterrichtsmethode mit sich bringen würde. Sie möchten sich immerhin als gegründet erweisen, verhielte sich theoretische und praktische Medicin zusammen, wie etwa reine und angewandte Mathematik und wäre unsere theoretische Medicin ein Gebäude, das in sich wie Gebälke und Fundament keiner Verrückung, keiner Veränderung seiner einzelnen Theile fähig wäre. Dem ist aber nicht also. Des Haltbaren, in sich Unveränderlichen, durch alle Zeiten Bestehenden, ist bis jetzt nur sehr wenig, und um der Sache den Schein des Wahren, des in sich Zusammenhängenden zu geben, um die Lücken, welche bis jetzt die Erfahrung gelassen, einigermaßen auszufüllen, sind eine Menge Hypothesen, Anticipationen, Muthmaßungen nothwendig, sind Theorien und Systeme erfunden worden, von denen eines dem andern e diametro entgegengesetzt ist und denen allen mehr oder weniger das Hauptbedingniß, um als allgemein gültig für das praktische Handeln angesehen zu werden, abgeht — die Wahrheit.

Wer mich eines zu harten Urtheils beschuldiget, muß wenigstens einige Decennien hindurch gelebt und sich erhalten haben im Strome der wechselnden Meinungen, muß vorurtheilsfrei genug seyn, um nicht in einem oder dem anderen Systeme das

Licht des alleinseligmachenden Glaubens zu sehen: denn es gehört ein besonnener, zur Ruhe gekommener männlicher Sinn dazu, um sich nicht durch einzelne genialische, Phantasie und Vernunft ansprechende Versuche der Art blenden zu lassen. Alles was im Sturm der Zeiten besteht, sind einzelne constante Erscheinungen, sind einzelne auf die Beobachtung dieser Erscheinungen gegründete Erfahrungen, sind wenige noch nicht über allen Zweifel erhobene Gesetze, zu welchen wir auf dem Wege der Erfahrung emporgestiegen sind. Eine bei weitem größere Masse unseres medicinischen Wissens beruht auf bloßen Muthmaßungen und Schlüssen, die sich der Einzelne, durch eine gewisse Fertigkeit und Geschicklichkeit die Phänomene richtig aufzufassen und durch Beurtheilungskraft dazu befähiget, zu bilden bemüht ist. Ich gebe nun zwar zu, daß die eben genannten Eigenschaften durch theoretischen Unterricht angefacht und ausgebildet werden können, aber ich zweifle, ob es ein kräftigeres und wirksameres Bildungsmittel dazu geben könne, als eben die Beobachtung der Natur selbst. Je größer die Fähigkeit, je häufiger die Gelegenheit zu beobachten, je enger verbunden mit Scharfsinn und Beurtheilungskraft, desto größer der Arzt.

Schon die tägliche Erfahrung belehrt uns, daß das blos theoretische Wissen, ja daß selbst ein hoher Grad von gelehrter Bildung, ohne Talent und ohne Gelegenheit zu beobachten, zwar einen ausgezeichneten Gelehrten, aber nichts weniger als einen tüchtigen, brauchbaren Arzt machen könne, während oft Männer von geringer wissenschaftlicher Bildung, aber mit Beobachtungstalent und Beurtheilungskraft ausgerüstet, in der Schule der Erfahrung zu ausgezeichneten praktischen Aerzten emporsteigen. Ich behaupte nun zwar nicht, daß der Arzt deshalb des theoretischen Wissens so wie der gelehrten Bildung überhaupt entbehren könne, vielmehr halte ich dieselbe für ein nothwendiges Erforderniß zur vollkommenen Ausbildung desselben; allein mir scheint die Beobachtung der Natur das erste und nothwendigste Hülfsmittel, das sich der Arzt zu erwerben suchen muß, um dereinst in seiner praktischen Laufbahn fortzukommen. Mir scheint, daß er dazu nicht frühe genug angehalten werden könne, und daß die gewöhnlich dazu bestimmte Zeit am Ende des akademischen Studiums zur erforderlichen Ausbildung nicht hinreichen werde; und wenn wir auch annehmen wollen, daß ein in der Theorie der Medicin hinreichend gebildeter und bewanderter Arzt sich in der Folge und im Verlauf seiner praktischen Laufbahn allmälig die ihm fehlende Beobachtung zu verschaffen wissen werde, so scheint es mir doch, daß er dann die Natur nicht mehr in ihrer reinen Gestalt, sondern durch das trübe Medium der Theorien und

Meinungen sehen und daß er des sicheren Geleites eines erfahrenen Lehrers, der ihn auf dasjenige, was der besonderen Beachtung würdig ist, aufmerksam macht, entbehren werde. Man muß selbst Arzt seyn, um beurtheilen zu können, wie viel bei dieser Kunst auf das richtige Sehen und Beobachten ankomme und wie lange Beschreibungen und Schilderungen von manchen krankhaften Zuständen überflüssig werden durch wenige Worte eines tüchtigen Lehrers, am Krankenbette und mit Hinweisung auf die Natur selbst gesprochen.

Hat sich der junge Arzt auf solche Weise eine vorläufige Kenntniß der Erscheinungen des gesunden und kranken Organismus erworben, hat er seine Sinne und sein Beobachtungstalent an das Auffassen dieser Erscheinungen gewöhnt und sich einigermaßen orientirt auf dem Felde der Beobachtung, das er künftig sein Eigenthum nennen und das er nun nimmer verlassen darf: so geht er nun zu dem eigentlich gelehrten Studium der theoretischen Medicin, insbesondere zu den einzelnen Doctrinen, der generellen und speciellen Pathologie, Materia medica, Pharmacie, generellen und speciellen Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, gerichtlichen Medicin, u. s. w. über, und beschließt das Ganze mit der Ausübung alles medicinischen Wissens am Krankenbette. Auch hier dürften von Zeit zu Zeit anzuordnende Prüfungen, wo nicht die sokratische Methode des Unterrichts, vor der bisherigen Art, diese Fächer vorzutragen, den Vorzug verdienen. Den Nutzen der letzteren, namentlich beim Unterricht in der speciellen Therapie, hat mir noch neulich ein wackerer klinischer Lehrer, Herr Professor Bischoff in Prag, der sie bei der dortigen Anstalt für Wundärzte eingeführt hat, mündlich bestätigt.

Wende man mir nicht ein, daß dieser Prüfungen zu viele seyen, daß die künftige Staatsprüfung sie überflüssig mache. Die letztere hat ihren unbestreitbaren Nutzen; aber wie kann sie, die sich gewöhnlich nur auf wenige Stunden beschränkt, ein genügendes Resultat über Fähigkeit oder Unfähigkeit des zu prüfenden Individuums als praktischer Arzt liefern? Sie kann allenfalls lehren, ob es seine Zeit gut oder übel angewendet, ob es das auf Akademien Gehörte verstanden und gelernt habe, oder nicht; aber sie läßt uns in Unwissenheit darüber, ob der Candidat das Gelernte auch anzuwenden verstehe, ob er überhaupt Talent zu beobachten habe, oder nicht: Dinge, über welche nur dem Lehrer auf Universitäten gründliche Einsicht zu erlangen, Mittel und Wege zu Gebote stehen.

Ueberhaupt möge man es doch, eben so wohl was die Methode des Unterrichts als was die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Candidaten zum künftigen Arzt betrifft, immerhin etwas strenger

nehmen, als es bisher der Fall gewesen zu seyn scheint. Der junge Arzt, der einmal von der Akademie zurückgekehrt und den letzten Schlagbaum auf der Reise ins Land der praktischen Medicin, das Staatsexamen, passirt ist, steht nun allein da, ohne Führer, ohne Controle; sein Gewissen ist der einzige ihm zur Seite stehende Richter. Selbst der neben ihm stehende Kunstgenosse vermag in einzelnen Fällen nicht über seine Handlungen ein genügendes Urtheil zu fällen, er müßte denn jeden einzelnen Kranken von A bis Z mit ihm zugleich beobachtet und seiner Handlungsweise zugesehen haben. Während der junge Jurist, wenn er falsch referirt, einen zweiten Correferenten zugesellt bekommt, der ihm unter die Arme greift, handelt der junge Arzt, nach eigenem Gutdünken und setzt, wenn er unter die Zahl der Untauglichen gehört, Menschenleben und Gesundheit in Gefahr, ohne daß man ihm nur einmal mit Grund seine Ungeschicktichkeit vorwerfen oder ihm zur Verhütung ferneren Schadens einen Vormund setzen könnte. Während die Folgen, die das ungeschickte Verfahren eines schlechten Advocaten für seinen Clienten nach sich zieht, noch durch höhere Instanzen auf mannichfaltige Weise verhütet werden können, kann das mangelhafte Gutachten eines unwissenden gerichtlichen Arztes Menschen um Ruhe, Ehre, Vermögen bringen und dem Verbrecher der verdienten Strafe entziehen, ohne daß die Gerichte mehr zu thun im Stande wären, als die Sache mit einem Verweis abzuthun. Es sind mir gerichtliche Gutachten von Aerzten vorgekommen, in denen weder Sinn noch Verstand zu finden war.

Man schiebe es den Staatsbehörden ja nicht allein in den Busen, daß dergleichen Subjecte angestellt wurden. Es waren zum Theil Leute darunter, die als Praktiker noch nicht in die letzte Classe gehörten, zum Theil auch solche, die ganz leidliche Testimonia von der Universität mit zurückgebracht hatten. Aber die Lehrer konnten es im mehrjährigen Umgange mit dergleichen Individuen wissen, wes Geistes Kinder sie waren; sie würden es wenigstens wissen, wenn sie, wie ich vorschlage, es nicht verschmähten, zuweilen von ihrem hohen Sitze herab unter ihre Zuhörer zu treten und rechts und links einmal herumzufragen, ob sie auch das Vorgetragene mit Aufmerksamkeit gehört und verstanden hätten.

Ich kann es übrigens nicht billigen, daß man in neueren Zeiten mehrere der oben genannten Doctrinen wieder in besondere Zweige vertheilt und diese zum Gegenstand besonderer Vorträge gemacht hat. So z. B. werden Diätetik, Toxikologie, Diagnostik, Semiotik, Ophthalmiatrik auf den meisten Universitäten als besondere Doctrinen vorgetragen. Freilich hat der täg-

lich wachsende Stoff des medicinischen Wissens die engen Schranken, in welche es früher eingeschlossen gewesen, durchbrechen müssen und eine solche Trennung der Zweige in neue Zweige nothwendig gemacht; und wohl ist dem Lehrer dadurch Gelegenheit gegeben worden, sich über manches weiter zu verbreiten, was er früherhin nur kurz berühren konnte. Allein man bedenke, daß, in je mehrere Theile der ganze organische Leib der Wissenschaft zerschnitten wird, desto mehr der Totaleindruck des Ganzen verloren geht; man bedenke ferner, daß die Bürde, die wir dem Gedächtniß und der Beurtheilungskraft des Schülers auflegen, um so größer wird, je mehr wir jeden einzelnen Zweig ins Detail verfolgen; man bedenke endlich, daß mündliche Vorträge nur die Anhaltungspuncte sind, auf die sich das ganze künftig noch zu erwerbende Wissen stützen soll, und daß, je mehr wir die Materialien vor den Augen des Zuhörers häufen, je mehr wir den Reichthum des wissenschaftlichen Details vor ihm ausbreiten, desto mehr verwirren wir ihm die Sinne, desto leichter bleibt seine Seele bei einzelnen, untergeordneten Gegenständen stehen und vernachlässigt darüber die Fundamente der Wissenschaft, die dem ganzen Studium Haltung und Festigkeit geben. Ich habe nur zu oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß junge Aerzte, angezogen durch solche besondere Zweige der Wissenschaft, z. B. der Ophthalmiatrik, einen großen Theil ihres Talentes und ihrer Zeit auf sie verwendeten, während sie in anderen und besonders in den Elementen der Wissenschaft zurückgeblieben waren. Also auch hier möchte eine kluge Sparsamkeit, eine Beschränkung in der Wahl des Stoffes und eine Trennung des Nothwendigen und Unentbehrlichen von dem weniger Nothwendigen und Entbehrlicheren wünschenswerth seyn. Nicht alles, was der praktische Arzt — denn nur ihn habe ich vorzüglich vor Augen — lernen muß, lernt er durch mündliche Vorträge, lernt er auf Universitäten. Ein unendliches Feld des Wissens liegt vor ihm, zu dessen Bearbeitung die Lehrvorträge auf Akademien nur die Prolegomena sind. Nur auf den richtigen Standpunct, von dem aus er das Ganze übersehen könne, soll er hier gestellt, nur der beste und sicherste Weg soll ihm angedeutet werden, auf welchem er dieses Feld durchwandern muß. Vieles und bei weitem mehr, als er hier mit wegzunehmen vermag, lehrt ihm das Studium aus Büchern, Nachdenken und Beobachtung.

Aus gleichem Grunde kann ich noch weniger billigen, wenn man Fächer, wie Seelenheilkunde, Staatsarzneikunde, vergleichende Anatomie u. dgl. m. zu Gegenständen besonderer Vorträge macht. Man glaube doch ja nicht, daß der Arzt alles das was ihm zu wissen nöthig ist, gleichsam wie in einem Reisekoffer zusammen-

gepackt, von der Akademie mit nach Hause bringen müsse, und man glaube ja nicht, daß er seine Studienzeit dann am besten verwendet habe, wenn er von einem Hörsaale zum andern gelaufen und wie eine Arbeitsbiene eine Menge Sachen in seinem Gedächtniß zusammengetragen und aufgespeichert hat. Wie wenige giebt es, die auch wirklich fassen und verstehen, was sie gehört, die dieses Reichthums an Materialien, welche sie an der reichbesetzten Tafel der Universitäten einzunehmen Gelegenheit haben, wirklich Herren und Meister, die davon nicht übersättigt werden.

Man würde mir Unrecht thun, wenn man aus dem Gesagten folgern wollte, daß ich die neueren Fortschritte der Medicin gering achte und die Erweiterungen und Bereicherungen einiger Branchen derselben, wie sie uns die neuesten Zeiten gebracht, nicht hinreichend zu würdigen verstehe. Ich bin im Gegentheil von dem Nutzen derselben und von dem Gewinn, den zum Theil selbst die praktische Arzneikunde daraus gezogen, vollkommen überzeugt, ja ich verehre und achte das Streben und die Bemühungen Einzelner um die Bearbeitung besonderer wissenschaftlicher Zweige so hoch, als sie nur zu achten sind; ich erkenne das Gute, das darin liegt, jedem wissenschaftlichen Streben, selbst wenn es keinen praktischen Gewinn verspricht, sein Recht anzuthun und es frei und ohne Hemmung seinen Weg gehen zu lassen; ich bewundere den Fleiß und den Aufwand von Kraft und Scharfsinn, den Einzelne auf die Bearbeitung solcher besonderen Doctrinen verwendet haben. Aber ich meine, nicht alles was der fleißige Forscher mit Mühe dem Felde der Wissenschaft abgewinnt, müsse er deshalb lehren, und nicht alle welche sich zu praktischen Aerzten bilden wollen, haben Talent und Zeit genug, dem Lehrer in alle die einzelnen Verzweigungen der Wissenschaften zu folgen, über die sein Geist zu gebieten hat. Man bedenke, daß selbst die wenigsten der akademischen Lehrer den ganzen Umfang des medicinischen Wissens erfassen, daß vielmehr die meisten nur der Ausbildung eines oder einiger Zweige ihre Zeit und ihre Thätigkeit widmen, und doch verlangt man von dem Anfänger, daß er über alles hören, alles studiren soll? Oder meint man etwa, das Studium der Elemente der Wissenschaft, dessen was der junge Arzt als unerläßliches Eigenthum mit ins praktische Leben herüberbringen muß, sey etwas so leichtes, daß ihm noch Zeit übrig bleibe, jene weniger nothwendigen Zweige der Medicin noch nebenher mitzunehmen? Daran muß ich zweifeln und glaube vielmehr, daß Ueberfüllung des Kopfes mit einer Menge verschiedenartiger Gegenstände, wie sie sich jetzt dem Anfänger auf Universitäten darbieten, vages Herumschweifen auf dem Gebiete des Wis-

sens, entweder gänzliche Apathie oder Einseitigkeit und Vernachlässigung des Nothwendigen und fürs praktische Leben Unentbehrlichen zur Folge haben müsse.

Man wird mir einwenden, daß ja der junge Arzt nicht im voraus wissen könne, in welche Verhältnisse er durch das Schicksal in der Folge gesetzt werde, daß er ja nach Umständen besonderen Gebrauch von einer oder der anderen dieser speciellen Doctrinen machen könne und es ihm dann von besonderem Werth seyn müsse, über eine oder die andere in eigenen Vorträgen belehrt worden zu seyn. Dies ist in Bezug auf Einzelne wohl wahr; aber das was von dem Einzelnen gilt, kann unmöglich zur Richtschnur für alle gemacht werden, und wenn wir für jeden besonderen Gegenstand, mit dem wir uns in der Folge der Zeit vielleicht vorzugsweise zu beschäftigen genöthigt werden können, besondere Vorträge auf Universitäten gehört haben müßten, so würden die jetzt bestehenden Lehrstühle dazu gar nicht hinreichen. Schon jetzt hat mancher ältere Arzt die mündlichen Vorträge über Gegenstände entbehren müssen, die die jüngeren mit in ihrem akademischen Cursus begreifen, und doch möchte sich unter jenen mancher befinden, der es gerade, was dergleichen Gegenstände betrifft, mit den letzteren aufnehmen könnte. Gehen wir noch weiter in die ältere Zeit zurück, so finden wir die Zahl der Lehrgegenstände noch beschränkter, und doch wer wollte zweifeln, daß vor uns nicht eben so brauchbare und tüchtige, ja vielleicht noch tüchtigere praktische Aerzte gelebt haben, als jetzt?

Desungeachtet dürfte der Unterricht über diese speciellen Doctrinen gleichwie der ausführlichere Unterricht über manche Hülfswissenschaften, so wie ihn derjenige nöthig hat, der einmal selbst Lehrer einer solchen Wissenschaft werden will, auf Universitäten nicht fehlen. Nur soll man nicht das was der künftige Professor nöthig hat, zum Gegenstand des Unterrichts für die Masse der praktischen Aerzte machen. Für jene Gegenstände eignen sich besondere Privatissima, die der künftige praktische Arzt ex officio zu hören nicht gehalten seyn dürfte, so wie der künftige Prediger nicht nöthig hat die Privatvorlesungen über orientalische Sprachen zu hören, wenn er sie nicht hören will.

Die Aufgabe der Wissenschaft ist eine unendliche: die Masse des Wissens häuft sich von Tag zu Tage, die einzelnen Zweige spalten sich in immer neue, und die Kraft des Einzelnen wird immer unzureichender diese neuen Zweige im Einzelnen zu verfolgen. Eben deshalb thut es Noth einzulenken und das Wichtige von dem Unwichtigen, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden und insbesondere für den Zweck des akademischen

Unterrichts nur dasjenige auszuwählen, was zum weiteren Fortkommen auf der praktischen Laufbahn unentbehrlich ist. Alles andere bleibe, unbeschadet seines Werthes, ausgeschlossen und dem Selbststudium anheimgestellt."

Noch habe ich diesen Bemerkungen einige Worte über die Methode des medicinischen Vortrags im Allgemeinen beizufügen, die mir um so mehr an der Zeit zu seyn scheinen, als darin bis jetzt nur die freie Wahl eines jeden einzelnen Lehrers das Bestimmende zu seyn scheint. Der eine folgt in seinen Vorträgen den naturphilosophischen Grundsätzen, während der andere den Weg der Erfahrung geht; der dritte huldigt noch den Ansichten der Nervenpathologie, während der vierte, ein Eklektiker, von allen Systemen das Beste herauszunehmen sich vorgenommen hat, u. s. w. Kaum finden wir auf einer deutschen Lehranstalt zwei Lehrer, welche in ihren Principien übereinstimmen. Ich gebe zu, daß dieser Mangel an Uebereinstimmung größtentheils in der Ungewißheit und in dem zweifelhaften Zustande begründet ist, in welchem überhaupt die ganze Wissenschaft befangen ist; ich gebe ferner zu, daß das allenthalben sichtbare Streben, der Wissenschaft Form und Zusammenhang zu geben, ein Streben, woraus schon so viele Versuche, Theorien und Systeme zu bilden, hervorgegangen sind und noch täglich hervorgehen, ein tiefer in dem menschlichen Geiste begründetes sey, als daß es für eitle Waare geachtet und durch Gesetze und Edicte niedergedrückt werden müsse; ich lasse vielmehr alle Versuche der Art in ihrem Werth bestehen, unbekümmert darum, ob und wie viel sie der Wissenschaft wirklich nützen, indem ja die alles sichtende Zeit früher oder später doch über ihren Werth oder Unwerth entscheidet. Allein höchst verderblich und der Bestimmung des Schülers zum künftigen praktischen Arzte ganz entgegen scheint mir diejenige Methode des akademischen Unterrichts, wobei die Form, nicht das Wesen der Wissenschaft obenangestellt wird, wobei die Erfahrung sich den vermeintlichen Principien eines auf der Studirstube ausgesponnenen Systems, nicht diese sich jener unterwerfen müssen, wobei die Sucht, alles erklären zu wollen, die Dunkelheit mancher Gegenstände noch vermehrt, anstatt sie zu erhellen, und leeres Wortgepränge die Stelle der Wahrheit vertritt. Ueberhaupt läßt sich annehmen, daß je dunkler, unverständlicher und in breite Geschwätzigkeit auslaufend die Vorträge des akademischen Lehrers sind, desto ärmer sind sie gewöhnlich an wahrem Gehalt. Des Wahren, über alle Zweifel Erhabenen ist nur sehr wenig in unserer Medicin; es kann daher auch nur in wenige Worte zusammengefaßt werden, und der es wirklich ergriffen, wird auch fähig seyn es so vorzutragen, daß es von allen verstanden werde. So

lange aber unsere akademischen Lehrer nicht anfangen sich einer solchen weisen Oekonomie in ihren Vorträgen zu befleißigen; so lange es zum Gewerbe derselben gehört, durch Neuheit der Ideen, durch besondere, von den bisherigen abweichende Formen, durch neugeschaffene Theorien und Systeme einander zu überbieten und um den Beifall ihrer Zuhörer zu buhlen; so lange noch das Wesentliche ihrer Vorträge in Worten, nicht im Geiste beruht: so lange kann es um die Bildung unserer praktischen Aerzte nicht besser stehen, so lange wird auch der Zwiespalt der Meinungen unter den Aerzten, welcher seine Hauptnahrung der Verschiedenheit des akademischen Vortrags verdankt, nicht aufhören.

Man fragt, wie dem abzuhelfen sey? man wendet ein, daß man die Freiheit des Denkens nicht beschränken, die Gedanken und Meinungen der Menschen nicht nach Schnur uud Richtmaaß ziehen könne. — Wohl wahr, aber ich kenne ein anderes Mittel, das wenigstens, meines Wissens, bis jetzt noch nicht in der Ausdehnung versucht worden ist, als es versucht zu werden verdient. Man ertheile nämlich medicinische Lehrstellen nur solchen Individuen, welche mit hinreichender Gelehrsamkeit und mit ausgezeichnetem Talent diejenige Eigenschaft verbinden, welche sie nur allein eines solchen Postens würdig macht, ich meine — Erfahrung, und da diese wieder nur durch mehrjährige Beobachtungen am Krankenbette erworben werden kann, so ertheile man sie nicht jungen Anfängern in der Wissenschaft, sondern nur solchen, die eine gewisse Reife der Jahre erlangt haben. Ich weiß zwar wohl, daß Manche ihr halbes Leben an dem Bette der Kranken zugebracht haben, ohne deshalb so reich an wahrer Erfahrung zu seyn, als Andere, welche vielleicht wenige Kranke, aber diese mit Geist und Beobachtungsgabe gesehen haben; allein von solchen kann auch bei Besetzung von Lehrstellen nicht die Rede seyn. Aber das glaube ich als ausgemacht ansehen zu dürfen, daß bei gleichem Talente derjenige, welcher viele Kranke gesehen und behandelt hat, mehr zum Lehrer geeignet sey, als derjenige, der erst Anfänger in der Praxis ist. Richtiger und schneller Blick, Sicherheit in der Diagnose und im Handeln giebt nur die Praxis, und wer, wie mehr oder weniger jeder Anfänger in der praktischen Heilkunst, noch selbst zwischen entgegengesetzten Meinungen hin und herschwankt und noch selbst den festen Boden nicht gefunden hat, auf welchem er sicher steht, taugt nicht zum Lehrer, wenigstens nicht zum Lehrer derjenigen Doctrinen, welche sich auf Beobachtung und Erfahrung gründen. Welche unter ihnen könnte aber diese Stütze entbehren? Sicher ist man im Irrthum, wenn man meint, nur die specielle Therapie und Klinik erforderten einen Lehrer, der schon eine Reihe von Jahren als Praktiker mitgelaufen; der Unterricht

in den übrigen Doctrinen aber könnte immerhin von solchen ertheilt werden, die nur sonst Geist und Gelehrsamkeit genug, wenn auch keine praktischen Kenntnisse besäßen.

Darin liegt es eben, daß der Geist unserer Medicin eine so zwitterartige, in alle Farben spielende Gestalt annimmt; daher kommt es, daß so viele den Mangel an Erfahrung durch schöne aber leere Worte, durch eiteln Theorien- und Systemen-Putz ersetzen müssen; daher kommt es, daß Schüler, welche das Gold noch nicht von der Schlacke zu unterscheiden wissen, auf dem Wege der Schwindelei und Träumerei vor der Wahrheit vorbeipassiren, oder daß sie, bei der Praxis angelangt, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen und sich durch eigene Beobachtung erst den Weg zu bahnen suchen müssen, auf welchem sie schon angelangt seyn sollten, wenn sie die praktische Carrière beginnen, und auf welchen sie billig der Lehrer zuerst führen sollte.

Lehrer auf Universitäten sollten es sich vor allem zum besonderen Grundsatz machen, so weit es immer möglich, nur das zu lehren, was die Erfahrung aller Zeiten als unveränderlich und bestehend ergeben hat, denn eben dadurch daß sie von diesem Grundsatze abweichen und immer nur durch neue Formen und Ansichten zu bestechen suchen, vererbt sich die Sucht, alles erklären und auf gewisse Principien zurückführen zu wollen, was sich nun einmal gar nicht oder doch nicht ohne Zwang darauf zurückführen läßt, von Geschlecht zu Geschlecht, und der Vorwurf, den uns Ausländer gewöhnlich und nicht mit Unrecht zu machen pflegen, nämlich der, daß wir Deutsche zu viel theoretisiren und zu dunkel und zu breit werden, wird uns immer bleiben. Der Schade, den dieses Erbübel in Schriften verbreitet, ist übrigens bei weitem geringer, als der, den es auf junge, noch unerfahrene, für alles Neue, Phantasie und Gemüth in Anspruch Nehmende im hohen Grade empfängliche Männer, in mündlichen Vorträgen äußert. Während diese noch alles, was der Professor vom Katheder spricht, für die Aussprüche eines delphischen Gottes halten, sind wir älteren Aerzte, abgekühlt durch das Leben und seine mannichfaltigen Täuschungen, für eine Menge in Schriften zur Schau gestelltes Scheingold gar nicht mehr empfänglich und wissen schon eher die böhmischen Steine von den ächten Diamanten zu unterscheiden.

Die Wahl akademischer Lehrer darf demnach nicht mehr von einzelnen glücklichen schriftstellerischen Versuchen, aus denen Geist und Gelehrsamkeit hervorleuchten, abhängig gemacht werden, obwohl diese Eigenschaften dabei auch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, sondern Talent, zu beobachten, und Erfahrung müssen, als eben so nothwendige Requisite, eben so wohl mit in Anschlag ge-



bracht, und nur die tüchtigsten, erfahrensten Aerzte der Nation sollten zu solchen Posten ausgewählt werden.

Ich muß es dahin gestellt seyn lassen, ob man den vorstehenden Vorschlägen zu einer Reform des medicinischen Unterrichts seinen Beifall schenken wird, oder nicht, da sie mit dem jetzt herrschenden Geiste in der Wissenschaft sowohl, als mit den hergebrachten Formen in mannichfaltigem Widerspruche stehen; ich muß sogar fürchten, daß man mich zu der Classe der Obscuranten zählen werde, denen es um Unterdrückung aller Denk- und Lehrfreiheit zu thun ist; allein ich berufe mich auf das Urtheil praktischer Aerzte, und nur von ihnen hoffe ich eine gerechte und billige Beurtheilung meiner Vorschläge. Nur sie können den großen Einfluß richtig würdigen, welchen die Art und Weise des medicinischen Studiums sowohl als die Wahl der Lehrer und die Methode des Unterrichts auf das ganze praktische Leben ausüben, und über die Vorzüge der jetzt bestehenden und der von mir projectirten Einrichtungen entscheiden. Ich selbst habe das, was ich jetzt ihrem billigen Urtheil unterwerfe, zuvor lange und reiflich erwogen und mir die möglichen Nachtheile, welche aus einer solchen Beschränkung des akademischen Studiums und der Methode des Unterrichts auf gewisse stehende Formen für die Freiheit des Geistes überhaupt hervorgehen könnten, nicht verschwiegen. Aber immer schien mir der Nutzen, der daraus für die Bildung zum praktischen Arzte erwachsen müßte, überwiegend, und es bedünkte mich, daß, wenn auch der Geist der ganzen Medicin dadurch eine andere und verschiedene Richtung erhalten sollte, es doch gewiß kein schlechterer seyn werde, als der bis jetzt herrschende. Wir haben nun bereits eine lange Zeit versucht unsere Schüler an dem Gängelbande der Theorien und Systeme herum und bis zur Quelle der Erfahrung zu führen, schlagen wir nun auch einmal den entgegengesetzten Weg ein. Wer weiß, ob wir es nicht damit weiter bringen und der Wissenschaft ein sichereres und dauerhafteres Fundament zu geben vermögen, das nicht durch jede Schwindelei und durch jeden roh hingeworfenen Einfall, dergleichen z. B. das homöopathische System ist, angetastet und verumglimpft werden kann.

IV.

Geschichte der französischen Revolution.

1. Collection des Mémoires relatifs à la révolution française, avec des notices sur leurs auteurs et des éclaircissemens historiques. Par *M. Berville* et *Barrière*. Paris, Baudouin frères. 1820—1825. 22 livraisons. 8.
2. Mémoires des contemporains pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de la République et de l'Empire. Paris, Bossange frères. 1824. 8.
3. Collection complémentaire des Mémoires relatifs à la révolution française, avec des notices sur leurs auteurs et des éclaircissemens historiques. Paris, Michaud. 1823, 1824. 3 livraisons. 8.

Zweiter Artikel *).

Die Memoiren von Weber. Die Flucht nach Varennes. Dumouriez. Morellet.

Aus Bailly's Memoiren können wir nicht umhin noch zwei Ereignisse anzuführen, welche als charakteristische Züge der damaligen Zeit gelten können. Das erste ist der Fall des Mäklers Pinet, welcher am 29. Julius 1789 sich selbst entleibte, oder, wie er selbst bis zum letzten Athemzuge behauptete, im Forst von Vesinet bei St. Germain en Laye von Meuchelmördern tödlich verwundet wurde. Pinet war der Hauptagent einer Gesellschaft von Kornwucherern gewesen, welche das Getraide in Frankreich aufkaufte, nach den Inseln Jersey und Guernesey brachte, und mit großem Gewinn nach Frankreich zurückführte. Dies ward nur möglich durch die abscheulichen Gesetze über den Getraidehandel, welcher sogar zwischen den verschiedenen Provinzen des Landes beschränkt war, und durch die Dispensationen, welche von der Regierung nach Gunst und durch besondere Connexionen vertheilt wurden. Dieser Gewinn war ein Tribut, welcher dem Volke zu Gunsten der Vornehmen und Hofleute, der Maitressen und ihrer Begünstigten auferlegt wurde, und es ist nicht zu läugnen, Ludwig XV. selbst

*) Siehe den ersten Artikel im Hermes Nr. XXIV, S. 182 fg.

war bei diesem schändlichen aber gewinnvollen Handel sehr interessirt. Bei der Bande, deren Geschäfte Pinet besorgte, soll vorzüglich der Herzog von Orleans im Spiel gewesen seyn. Pinet trieb einen großen Theil seines Gewerbes mit fremdem Gelde, welches er zu außerordentlich hohen Zinsen überall aufborgte. Necker suchte nach Eröffnung des Reichstags diesem Handel ein Ende zu machen, welches durch die Verhältnisse in Paris, indem die Stadt beinahe willkürlich in Brodmangel und dadurch in die gefährlichsten Bewegungen versetzt werden konnte, und durch den allgemeinen gerechten Unwillen damals doppelt nothwendig geworden war. So groß war aber die Kraftlosigkeit der Regierung oder des Ministeriums in diesen Dingen, daß alle Bemühungen vergeblich waren, bis Pinet durch das Versprechen gewonnen worden war, daß er Haupt-Staats-Cassirer (Garde du trésor royal) werden sollte. Wenige Tage nachher wurde er ermordet. Er ging am 29. Julius gegen Abend aus, nachdem er zu Mittage ganz ruhig mit seiner Familie gespeist und auf den Abend Gäste eingeladen hatte, kam nicht zurück, und am andern Morgen hörte man, daß er in dem Forste von Vesinet, wo er ein Landhaus besaß, durch einen Schuß verwundet worden sey. Er rief ängstlich nach einem rothen Portefeuille, worin die Sicherheit für seine Gläubiger enthalten sey, allein dasselbe war nicht zu finden, und nach seinem Tode fand sich eine Schuldenmasse von 53 Millionen und nur 3—4 Millionen Vermögen. Mehr als 1200 Familien verloren bei diesem Concurse ihr Vermögen. Einige glaubten, daß er selbst Hand an sich gelegt habe, Andere, daß seine Schuldner ihn bei Seite geschafft hätten, um die Beweise seiner Forderungen zu vernichten. Bertrand de Moleville gibt das Verbrechen geradezu dem Herzog von Orleans schuld und erzählt (in seiner Geschichte der Revolution), der Herzog habe ihn ersucht, sein Portefeuille von Raincy zu holen, und habe ihn in seinem Wagen nach Paris fahren lassen. Unterwegs wurde er ermordet, und die Leute des Herzogs sagten, daß sie von Räubern angefallen worden seyen. Im Jahr 1791 machten Pinets Gläubiger einen alten Kammerdiener des Herzogs ausfindig, welcher wichtige Aufschlüsse geben wollte. Allein, eben als er vor Gericht Zeugniß geben sollte, verschwand er. An dieser Anklage des Herzogs von Orleans mag seyn was da will, so viel ist gewiß, daß die ganze Sache, Pinets Gewerb und sein Ende, von einem tiefen Verderben der Staatsverwaltung und der höhern Stände zeugt.

Die zweite Anekdote wird von den Herausgebern (Bailly, II, 125) hinzugefügt. Als der Intendant Berthier von dem Volke ermordet worden war, riß ihm ein Dragoner das Herz

aus dem Leibe, und brachte es in den Saal des Rathhauses. Seine Cameraden erklärten ihm, daß er durch diese barbarische Handlung ihr Corps beschimpft und sich unwürdig gemacht habe länger zu leben. Er müsse sich also der Reihe nach mit ihnen schlagen, bis die Welt von einem Ungeheuer, wie er, gereinigt sey. Er schlug sich und wurde noch an demselben Abend erstochen.

VII. Den 2. Band der VI. und den 1. Band der VII. Lieferung machen die Mémoires de (*Joseph*) *Weber*, concernant Marie Antoinette, Archiduchesse d'Autriche et Reine de France, welche zum ersten Mal im J. 1804 zu London in zwei Bänden, 8., erschienen, in Deutschland aber, so viel wir wissen, wenig bekannt wurden. Weber's Vater war Magistratsrath zu Wien, seine Mutter wurde, als sie von unserm Verf. entbunden worden war, Amme der Erzherzogin Marie Antoinette. Im Jahr 1782 ging unser Verf. nach Frankreich, um das Glück, Milchbruder der Königin gewesen zu seyn, gehörig zu benutzen, wurde sehr gnädig aufgenommen und erhielt eine Anstellung im Finanzfache.

Aus dieser äußern Stellung des Verf. kann man schon abnehmen, daß es mit dem Ausdruck des Titels: Mémoires concernant Marie Antoinette etc. eben nicht viel auf sich hat. Ob er gleich Zutritt zu der Dienerschaft des Hofes behalten zu haben scheint, so konnte er doch das Leben der königlichen Familie und das Treiben der höhern Kreise nur aus der Ferne beobachten. Von einem geschärftern Blick in die Verwaltung des Staats und in die Ursachen der Revolution verräth er nirgends die geringste Spur, ob er gleich nicht ermangelt über Ludwig XV., die du Barry, den Canzler Meaupou und seine neuen Parlamente, den Herzog von Choiseul, welche pflichtmäßig gelobt, und den Herzog von Aiguillon, welcher nach Verdienst getadelt wird, über den alten leichtsinnigen Minister Maurepas und die übrigen Minister Ludwigs XVI., über die Opposition der Parlamente und Provinzialstände das Bekannte zu wiederholen. Er bestätigt, wenn man ihm ein eigenes Urtheil zutrauen will, das, was zur richtigen Würdigung der Revolution nicht oft genug gesagt werden kann, daß das Verderben des Staats zu gleicher Zeit in den beiden entgegengesetzten Ursachen lag, in dem Mangel gesetzlicher Normen für die Regierung, oder in der Unbeschränktheit derselben, und in ihrer Ohnmacht gegen die Vornehmen und die mit ihnen auf das genaueste verbundenen großen Corporationen der Geistlichkeit und der Magistratur. Necker konnte sich mit einem Theile der Vornehmen verstehen, weil er ihnen das Muster der englischen Pairie vorhalten konnte; Calonne hingegen verdarb es gänzlich mit ihnen, als er eine Apologie seiner Verwaltung drucken

ließ, worin er das Volk gegen die Vornehmen zu Hülfe zu rufen schien, wie freilich auch schon Necker in seinem Compte rendu und seinem Werke: De l'administration des finances en France gethan hatte. (Weber, I, 166.) Auch rechtfertigt er Necker gegen den ihm so oft gemachten Vorwurf, daß er die doppelte Repräsentation des Bürgerstandes (ein altes Herkommen) und das Abstimmen aller drei Stände zusammen und nach Köpfen (die eigentliche Neuerung) veranlaßt habe. Denn schon in der letzten Sitzung der Notablen von 1787 verkündigte der Siegelbewahrer die Berufung der Reichsstände, und dabei eine Stimmenzahl des Bürgerstandes, „damit diese zahlreiche und wichtige Classe der Unterthanen des Königs in der Zahl ihrer Stimmen ein Gegengewicht gegen den Einfluß erhalte, welchen Geburt, Würden und Reichthümer den beiden andern Ständen nothwendig gebe." Und bestimmter drückte sich nach ihm der Premier-Minister, Erzbischof Brienne von Toulouse aus: „Der König wird befehlen, daß nicht nach Kammern, sondern nach Köpfen abgestimmt werde. Die Stimmenmehrheit nach den Ständen ist nicht immer jene wahre Mehrheit, wodurch die eigentlichen Wünsche einer Versammlung richtig ausgedrückt werden". Wäre man 1789 diesem Worte treu geblieben, so würde der König und die Regierung die Volksmeinung für sich gehabt haben, und die Revolution unterblieben seyn.

So wie aber die Entwickelung der Revolution in Weber's Darstellung weiterrückt, so wird diese so einseitig und unrichtig, wie es nur der blindeste Parteigeist sie einem Manne von geringer Einsicht und Beurtheilung eingeben konnte. Er sieht in der Opposition nichts als Ungerechtigkeit und Bosheit, und in den Anhängern des Hofes, oder vielmehr in den Gegnern aller, auch der dringendsten Reformen, die Muster aller Tugend und Vortrefflichkeit. Eine richtige psychologische Würdigung der verschiedenen handelnden Personen sucht man vergebens, es sind nicht einmal die äußern Unterscheidungen der Parteien nach ihren Systemen und Zwecken beobachtet.

Der Halsband-Proceß wird nur flüchtig erwähnt, und wir gedenken desselben auch nur, um einen Ausdruck in Fr. Chph. Schlosser's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (Heidelberg, 1823, 2 Bde. 8.) zu rügen. Es heißt dort (II, 17): „Der Cardinal ward zwar gerichtlich freigesprochen, ward aber dennoch vom Könige verurtheilt." Das klingt, als habe der König auf eine despotische Weise in die Verwaltung der Justiz eingegriffen, was gerade hier ganz und gar nicht der Fall war. Daß der Cardinal, dem man ohne hinreichenden rechtlichen Grund einen Criminalproceß gemacht hatte, von den Gerichten freigesprochen

wurde, war vollkommen in der Ordnung, und man hätte die Königin belehren sollen (oder vielmehr Breteuil hätte einsehen sollen), daß dieser Weg ihr keine Genugthuung für die ihr widerfahrene Beleidigung verschaffen könne. Der Cardinal hatte in dieser Freisprechung nur sein Recht erhalten, wenn auch sehr tadelnswerthe Motive, d. i. die allgemeine Opposition des Parlements gegen die Regierung, und der Einfluß der mächtigen Familie Rohan darauf eingewirkt haben, und das Parlement, troß seines Ansehens und seines Stolzes, selbst von dem Vorwurfe der Bestechung vieler einzelner Mitglieder nicht frei geblieben ist. Allein diese Freisprechung bezog sich doch nur auf die Anschuldigung eines Verbrechens, und konnte das Benehmen des Cardinals als Geistlichen und als Staats- und Hofbeamten gewiß nicht rechtfertigen. Seine Verschwendung, seine Verhältnisse mit einem Gaukler wie Cagliostro, mit einer Person wie die La Motte, sein Leichtsinn und die Prätension, mit der Königin eine nächtliche Zusammenkunft im Garten zu haben, hätten wohl schärfere Correctionen verdient, als ihm durch die Entfernung von der Würde eines Groß-Almoseniers von Frankreich und durch die Verweisung auf seine Abtei Chaise-Dieu in Auvergne zu Theil wurden, und dies war keine Sache der Gerichte, sondern der Staats- und kirchlichen Disciplin, die dem Könige zustand. Seine unredliche Verwaltung des reichen Hospitals des quinze vingt hätte ihm überdem auch gerichtliche Bestrafung zuziehen müssen, wenn nicht dieser Zweig der Staatsverwaltung eben so schlaff gewesen wäre, wie alle andere. Daß man aus der Verweisung des Cardinals einen Eingriff in die Rechtspflege, einen Act willkürlicher Gewalt machen konnte, war nur eine Folge davon, daß überhaupt die Gewalten in Frankreich nicht verfassungsmäßig bestimmt und gesondert waren, und kann zu einem der mannichfaltigen Beweise dienen, daß nicht diejenigen die nützlichsten Verfechter der Monarchie sind, welche für eine unbedingte Herrschergewalt und die mit derselben verknüpfte Vermischung aller Functionen der öffentlichen Macht streiten.

Es ist zu erwarten, daß die jetzigen Herausgeber bei einem solchen Erzähler sehr viel Veranlassungen zu Berichtigungen finden mußten. Sie haben auch sehr häufig auf die Einseitigkeit und Unsicherheit seiner Angaben aufmerksam gemacht, und in den Zusätzen helleres Licht über manche wichtige Punkte der Revolutionsgeschichte verbreitet. Dahin gehören unter andern die Verhältnisse des Hofes zu Mirabeau. Es wird ziemlich klar, daß dieser merkwürdige Mann, dessen Charakter noch immer nicht hinreichend geprüft zu seyn scheint, gleich vom Anfange der Revolution an sich dem Hofe zu nähern gesucht hat, und, mehr-

mals zurückgestoßen, doch immer darauf zurückgekommen ist, daß Frankreichs Heil nicht durch den Hof allein nach seinem bisherigen System, aber auch nicht durch die patriotische Opposition ohne den Hof gerettet werden könne. Er fühlte die Kraft in sich, eine solche Vereinigung zu bewirken und zu erhalten, und ließ sich weder durch Necker's Eitelkeit, welche ihn entbehren zu können glaubte, noch durch die stolze und mißtrauische Abweisung von Seiten der Königin abschrecken. Er glaubte endlich (Weber II, 37), als er das Vertrauen der Königin gewonnen hatte, alles gewonnen zu haben. Daß er, der ohne Vermögen war, dabei für seine äußere Lage sorgte, war selbst für die Sache, welcher er dienen wollte, unumgänglich nothwendig, und aus allen diesen hier gegebenen Aufklärungen wird so viel gewiß, daß Mirabeau, als er sich dem Könige mit bestimmteren Verpflichtungen widmete, nicht seine Grundsätze änderte, sondern sich nur die ihm noch fehlenden unentbehrlichen Mittel verschaffte, die Monarchie auf die festen Grundlagen einer gesetzlichen Verfassung zu stützen. Wie schwer es ist über diesen außerordentlichen Mann ein sicheres Urtheil zu fällen, zeigt sich in der schwankenden Weise, womit sich sowohl die Herausgeber unserer Sammlung, als auch Mignet und Schlosser über ihn ausdrücken. Gewiß ist Mirabeau selbst der beste Zeuge über sich und seine politischen Ansichten, und die Herausgeber theilen aus den in dem Schlosse der Tuilerien nach dem 10. August 1792 gefundenen Papieren *) hierüber interessante Belege mit. Bei einer Unterredung mit dem Lieutenant civil des Chatelet von Paris, Talon, äußerte Mirabeau über sich selbst: „Ich fühle mich geneigt dem Könige zu dienen, theils aus Ergebenheit gegen seine Person, theils aus Ergebenheit gegen die monarchische Verfassung, aber auch durch mein eigenes Interesse. Wenn ich nicht im Stande bin der Monarchie nützliche Dienste zu leisten, so werde ich am Ende der ganzen Sache zu einer Zahl von acht oder zehn Intriganten gehören, welche, nachdem sie den Staat umgestürzt haben, beladen

*) Am 11. Aug. 1792 wurden theils im Schreibtisch des Königs, theils bei dem Minister Delaporte, und endlich in einem eisernen Wandschranke verschiedene Papiere gefunden und auf Befehl der Convention gedruckt. Im ersten Bande sind enthalten: 1) Papiere, welche am 10. Aug. in den Tuilerien gefunden und vom Comité de surveillance gesammelt worden waren; 2) Papiere, welche das Comité de surveillance der Stadt an die Commission der 24 abgegeben hatte. Der 2. und 3. Band haben den Titel: Troisième Recueil: Pièces imprimées d'après le decret de la Convention nationale du 5 déc. 1792. etc. 2 vols. 8.

mit allgemeinem Fluch, ein schmähliches Ende nehmen, selbst wenn sie eine Zeit lang ein großes wirkliches oder scheinbares Glück gemacht haben sollten. Ich habe Verirrungen meiner Jugend und einen vielleicht ungerechten Ruf gut zu machen. Das kann ich nur, wenn ich mir durch große Verdienste einen Namen mache. Eine Revolution war vielleicht nothwendig. Sie ist gemacht; das Uebel muß vernichtet, die Ordnung wieder hergestellt werden. Der Ruhm wird groß seyn." So sprach Mirabeau am 13. März 1791 (am 2. April 1791 starb er), und in diesem Sinne hatte er lange vorher schon gehandelt. In diesen Worten (wobei statt: si je ne sers pas inutilement la monarchie offenbar zu lesen ist utilement) ist nicht allein der tiefe Blick in die Zukunft aller Sprecher und Führer der (und in der Regel einer jeden) Revolution bewundernswürdig, die alle, „beladen mit Verwünschungen ein schmähliches Ende nahmen"; sondern wer so spricht und handelt, kann zwar Verirrungen und Vergehungen zu bereuen haben, aber kein Nichtswürdiger, kein schlechter Mensch seyn, nicht „supérieur en scélératesse comme en talens," wie Dumouriez (Mémoires II, 100) von ihm sagte.

Ueber seine Ansichten der damaligen Lage Frankreichs sagte er in einem eigenhändigen Aufsatze auch kurz vor seinem Tode: „Wenn man unter Partei eine systematische Vereinigung von Männern versteht, welche, einverstanden über Hauptgrundsätze, festgeschlossen und treu auf ein bestimmtes Ziel losgehen, so gibt es weder in der Versammlung noch in Frankreich eine Partei. Versteht man aber unter dem Worte Partei die Anhänger und die Gegner der Revolution, so würde man sich irren, nur zwei anzunehmen; es gibt vier: diejenigen, welche, aus Mangel an Kenntnissen und Grundsätzen, die Revolution ohne Maß und Schranken wollen, und welche in die künftige Verfassung alles Mißtrauen hinübertragen, welches in einem Zustande ohne Verfassung entstanden ist. Diejenigen, welche, aller Redlichkeit wie aller Beurtheilung ermangelnd, an die Wiederherstellung der alten Ordnung glauben, oder zu glauben vorgeben. Diejenigen, welche die Revolution anfangs nicht wollten, jetzt aber begreifen, daß sie gemacht ist, und sie nun ehrlich zu beschränken und zu befestigen wünschen. Endlich diejenigen, welche die Revolution immer gewollt haben, allein ohne sie übereilen zu wollen und immer mit Beobachtung gewisser Schranken und Abstufungen und einer für die Freiheit selbst wohlthätigen Hierarchie."

Mirabeau rechnete wohl sich selbst zur vierten, den König vielleicht, gewiß aber den Grafen von Provence, zur dritten Classe.

Diesen verlangte er, dem schwankenden Charakter des Königs nicht vertrauend, zum Reichsverweser, bis die Verfassung consolidirt sey, wodurch auch der Einfluß der Königin entfernt worden wäre. Man wies diesen Vorschlag zurück, aber die Königin trat gewissermaßen selbst an die Stelle des Grafen von Provence. Mirabeaus unerwarteter Tod vereitelte die Sache, und nun erst entschloß sich die königliche Familie zur Flucht.

Ueber diese Flucht und ihren unglücklichen Ausgang theilt Weber zwei Erzählungen mit, von denen die eine sehr kurze und einfache, aber dennoch sehr interessante Nachricht gibt, weil sie von der Frau Herzogin von Angouleme selbst im Jahr 1796 zu Wien aufgesetzt wurde. Die andere ist, wie die Herausgeber vermuthen, von dem damaligen Erzbischof von Toulouse, De Fontanges, welcher sie aus den eigenen Erzählungen der Königin, des Marquis de Bouillé u. A. zusammengestellt und an den Marquis de Bombelles geschickt habe. Da die folgenden Lieferungen noch mehrere Schriften hierüber enthalten, so versparen wir einige Bemerkungen bis dahin, wo wir von den Streitigkeiten der Herren von Bouillé, Choiseul, Goguelat u. A. Rechenschaft zu geben haben werden.

In den Zusätzen zur Geschichte der zweiten Nationalversammlung geben die Herausgeber einen ausführlichern Bericht von den Unruhen zu Avignon, welche vornehmlich durch die leider eben so oft vorkommende als ungereimte Feindseligkeit zweier benachbarten und einem Regenten gehorchenden Provinzen, des Comtat Venaissin und des Landes Avignon, gegen einander entzündet wurden. Es brach ein förmlicher Krieg zwischen ihnen aus, in welchem erst ein Schleichhändler aus Roussillon und nachdem dieser von seinen eignen Leuten ermordet war, der berüchtigte Jourdan, ein verdorbener Schenkwirth, General der Avignoneser wurde. Die National-Versammlung stiftete zwar den Frieden zwischen ihnen und vereinigte beide Länder mit Frankreich, allein die Unruhen dauerten dennoch fort. Der Notar Lescuyer, einer von denen, welche die bisherige Stadtobrigkeit verdrängt hatten, wurde am 16. Oct. 1791 in der Kirche der Franziskaner ermordet. Dort hatten sich die Anhänger der alten Municipalität versammelt, Lescuyer, welchen man gewisser Unterschleife beschuldigte, erschien um Mittag in derselben und rechtfertigte sich von der Canzel herab mit ziemlich gutem Erfolg, wenn nicht einer seiner Gegner gerufen hätte, ein Marienbild von Holz sey über seine Lügen roth geworden. Nun fiel Alles über ihn her, er wurde mit Stockschlägen und vorzüglich mit Scheerenstichen (also von Frauen) so gemißhandelt, daß er eine Stunde nachher starb. Seine Anhänger führten ihn auf einem Wagen sterbend in der Stadt umher, schlossen die Thore,

verhafteten nun ihrerseits diejenigen, welche an der Mißhandlung Lescuyers Theil genommen haben sollten, und ermordeten sie in der Nacht im Gefängnisse. Im Ganzen wurden 61 Menschen, und darunter 13 Weiber ermordet, die Leichen in ein altes Verlies in einem Thurme des Schlosses geworfen, welches zur Eisgrube diente, und die Oeffnung vermauert. Die Nationalversammlung beging die Nichtswürdigkeit, den Mördern Amnestie zu ertheilen, sie verloren aber doch ihr Leben späterhin alle auf eine gewaltsame Weise.

Die Ereignisse des 20. Junius und 10. August 1792 erzählt der Verf. als Augenzeuge. Er war unter der Nationalgarde, unter den Grenadieren des Stadtviertels der Filles de St. Thomas, welche, aus wohlhabenden Bürgern und Kaufleuten bestehend, dem königlichen Hause noch am ergebensten waren. Den tiefern Zusammenhang dieser Ereignisse, wo man zuerst dem Könige die Genehmigung der Decrete gegen die unbeeidigten Priester und die Emigranten abzunöthigen suchte, dann aber den Umsturz der Monarchie beabsichtigte, werden später zu erwähnende Memoiren nachweisen, wobei sich auch die Bemerkung machen läßt, welche sich in der neuern Zeit so oft aufgedrungen hat, wie unklug es ist, die Leidenschaften der Menge aufzuregen, um irgend einen Zweck auf gewaltsame Weise durchzusetzen. Solche rohe Kräfte dienen wohl eine Zeit lang, sind aber einer verständigen Leitung ganz unfähig, und müssen zuletzt fast immer, nachdem sie ihre ersten Führer selbst vernichtet haben, schonungslos durch eine Gewalt gebändigt werden, welche auch ihrerseits nur mit Mühe in gesetzlichen Bahnen zu erhalten ist.

Den letzten und in mancher Beziehung den interessantesten Abschnitt der Weberschen Memoiren füllt die Geschichte seiner Verhaftung und Rettung in den ersten Tagen des September 1792. Er war nach dem 10. August mit den eidesweigernden Geistlichen und Anhängern des Hofes in das Gefängniß Laforce gebracht worden, und entging dem Tode, man weiß nicht, ob aus einem Versehen der Mörder, oder weil er bei denselben ein mitleidiges Gefühl rege machte, oder weil er von den geheimen Lenkern dieser Gräuel nicht zum Opfer bestimmt war. Von der geheimen Maschinerie dieses gräßlichen Trauerspiels weiß Weber selbst so gut wie nichts. Er gibt sie Robespierre schuld, es ist aber wohl gewiß (Mignet, 240 d. Uebers., Schlosser 137), daß Danton der eigentliche Anstifter war, welcher durch diese Ermordungen nicht nur eine Menge von Menschen, die der alten Verfassung ergeben und vermöge ihres Ansehens gefährliche Gegner des Neuen waren, auf die Seite schaffen, sondern auch durch Schrecken wirken wollte.

Der Verf. war mit sechs Andern in einem Zimmer. Am 2. Sept. Nachmittags um vier Uhr fing das Morden an; die Gefangenen wurden einzeln abgeholt, angeblich zum Verhör und Transport in ein anderes Gefängniß, meistens aber zum Tode. Morgens um 2 Uhr holte man aus der Stube, wo sich Weber befand, den Chev. de Rhulieres, eine Stunde darauf einen andern; um 10 Uhr Morgens kam die Reihe an Weber. Der Präsident des Tribunals war ein dicker Mann, in Uniform der Nationalgarden mit der Schärpe der Stadtobrigkeit, seine Beisitzer waren zwei Grenadiers, zwei Füseliers, und zwei Sackträger vom Getraidemarkt. Der Präsident fragte ihn um Namen, Alter und Vaterland, und hielt ihm die Beschuldigung vor, daß er die Nacht vom 9. zum 10. August in den Tuilerien gewesen sey, ein sogenanntes crime de lèse-nation. Weber entschuldigte sich, daß er den Dienst der Nationalgarde regelmäßig abgewartet habe, und am 9. Aug. Abends von seinem Bataillons-Commandanten in die Tuilerien commandirt worden sey. Mehrere Anwesende, besonders ein kleiner Chasseur, bestätigten die Richtigkeit der Angaben, und er wurde freigesprochen, mußte aber erklären, daß er sofort zur Armee an die Gränze abgehen wolle; empfing von dem Präsidenten den Bruderkuß; wurde von zwei Bewaffneten auf die Straße geführt; leistete dort den Bürgereid und wurde in seine Section zurückgebracht. Dort wollte man seine Freisprechung nicht gelten lassen, und es kostete einige Mühe, ihn zu retten. Chenier, Präsident der Section, und Callot d'Herbois hatten ihn zum Tode bestimmt, mußten aber doch nachgeben, weil man ihnen vorhielt, daß ja das souveraine Volk Webers Freisprechung erklärt habe, und es dem Präsidenten nicht zukomme, diese Beschlüsse aufzuhalten. Weber entkam nach England.

VIII. 1. Relation du départ de Louis XVI, le 20 juin 1791, écrite en août 1791 dans la prison de la haute cour nationale d'Orléans; par Mr. le duc de *Choiseul*, Pair de France; et extraite de ses Mémoires inédits. (VIII. Lieferung, 1. Abth.)

Nichts ist mehr geeignet, die Unsicherheit und Schwierigkeit der historischen Kritik in ein recht helles Licht zu setzen, als diese an sich so einfache Begebenheit, die Flucht der königlichen Familie, die zu ihrer Sicherheit getroffenen Anstalten und die Verhaftung in dem kleinen, 96 Poststunden von Paris entfernten Städtchen Varennes, von kaum 1500 Einwohnern. Ohne diejenigen zu zählen, welche ihre Erzählung zwar aus der zweiten Hand, aber aus sehr sichern Quellen schöpften, wie Mad. Cam-

pan, der Erzbischof von Toulouse, der Marquis von Bouillé u. A., wird dieser Vorfall von acht bis zehn unmittelbaren Theilnehmern dargestellt. Alle sind, wie sich nicht bezweifeln läßt, ehrliebende, gescheute und also in jeder Hinsicht glaubwürdige Menschen, und doch weichen sie alle in Dingen von einander ab, welche sich nicht leicht vergessen ließen, und welche übrigens in Ansehung der Vorwürfe, welche sie sich gegenseitig machen, vollkommen gleichgültig sind. Wäre nicht mehr als Eine von allen diesen Erzählungen vorhanden, so würde man ihr unbedingten Glauben beimessen; nun da man so viele hat, wird durch jede nur die Ungewißheit noch vermehrt.

Zu einer andern Betrachtung findet man sich aber aufgefordert, wie höchst unsicher alle Berechnungen der menschlichen Klugheit sind. Der Plan der Flucht war Monate lang überlegt, und von einem einsichtsvollen General die Ausführung desselben so von allen Seiten gesichert worden, daß man kaum hätte für möglich halten sollen, er werde noch in dem letzten und leichtesten Abschnitt des Weges so vereitelt werden. Das schwerste, das unbemerkte Entkommen aus dem Schlosse und aus Paris, war gelungen, der Weg durch eine Stadt wie Chalons zwar nicht unerkannt, aber doch glücklich zurückgelegt, und in einem Landstädtchen, wo sechs Mann Husaren den ersten Auflauf hätten auseinandertreiben können, fiel der König noch in die Gewalt eines Volkshaufens. Hätte man gar keine Anstalten getroffen, um den Monarchen gegen einen solchen Fall zu schützen, und hätten diejenigen, welchen die Ausführung jener Anstalten übertragen war, nicht aus einem Uebermaß von Vorsicht endlich die allereinfachsten und dringendsten Regeln der Klugheit verabsäumt, so würde der König ungehindert bei der Armee in Montmedy eingetroffen seyn. An diesen Unvorsichtigkeiten haben Alle Theil genommen, vom General Bouillé und dem Könige selbst an, bis zu den begleitenden Gardes du Corps und den beiden jungen Herren, welche in Varennes die Pferde des Königs an das entgegengesetzte Ende des Städtchens gelegt hatten. Ihre gegenseitigen Anklagen und Rechtfertigungen dienen in der That nur dazu, die Schuld Aller ins Licht zu setzen. Erwägt man jedoch das Resultat etwas genauer, so wird man bei dem Geiste, welcher sich aller Armeen bereits bemächtigt hatte, wohl der Ueberzeugung Raum geben müssen, daß auch in Montmedy dem Könige bald nichts als die schnellste Flucht ins Ausland, und auch vielleicht kaum diese, übrig geblieben seyn würde.

Ueber keinen Punkt enthält die Baudouin'sche Sammlung so vollständige Acten als über die Flucht des Königs. Zuerst enthalten die Memoiren des Generals Marquis de Bouillé eine

umständliche Auseinandersetzung dessen, was er dabei gethan hat; dann findet man in den Weber'schen Memoiren die Erzählung der Frau Herzogin von Angouleme, und in den Zusätzen noch manche andere Nachricht. In den vorliegenden Memoiren vertheidigt sich der Herzog von Choiseul gegen die Vorwürfe, welche ihm General Bouillé gemacht hatte, und sucht vielmehr die Hauptschuld auf den jüngsten Sohn des Generals, den Chev. de Bouillé zu werfen, welcher mit dem Grafen Raigecourt den König in Varennes erwarten sollte. Dagegen nimmt der Sohn des Chevalier de Bouillé, Marquis Louis v. Bouillé, das Wort für seinen abwesenden Vater. Seine bisher ungedruckte Denkschrift (Mémoire du Marquis de *Bouillé*, Lieut. gén., sur le départ de Louis XVI au mois juin 1791) macht den Hauptinhalt der 1. Abth. der XI. Lieferung aus, welche unter dem Titel

2) Mémoires sur l'affaire de Varennes (Paris, 1823) auch noch folgende Stücke enthält: 1) Exposé de la conduite de M. le comte Charles de Raigecourt à l'affaire de Varennes; 2) Affaire de Varennes. Rapport de M. le comte Charles de *Damas*; 3) Précis historique du voyage entrepris par S. M. Louis XVI le 21 juin 1791, de l'arrestation de la famille royale à Varennes et de son retour. Par le comte de *Valory*.

Endlich ist als Supplement zur IX. Lieferung noch gegeben:

3) Mémoire de Mr. le baron de *Goguelat*, Lieut. gén., sur les événemens relatif au voyage de Louis XVI à Varennes. Suivi d'un précis des tentatives qui ont été faites pour arracher la Reine à la captivité du Temple. Paris, 1823.

Für den ersten größern Abschnitt der Reise hatte man keine militairische Sicherheitsmaßregeln treffen können, aber vier Stunden über Chalons, in dem Dorfe Pont Sommevesle, fingen die Pickets an, welche der General Bouillé von seinem Hauptquartier in Montmedy aus in alle Orte, wo die Pferde gewechselt werden sollten, abgeschickt hatte. Diese Pickets waren von den Regimentern Lauzun Husaren, König Dragoner, Monsieur Dragoner und Royal Allemand genommen; in Pont Sommevesle standen 40 Husaren, in St. Menehould 40 Dragoner, in Clermont 140, wovon aber ein Theil in das nahe Dorf Auseville gelegt worden war; in Varennes 60 Husaren von Lauzun, in Dun 100; in Mouzay 40 Reiter von Royal Allemand, und in Stenay das Regiment Royal Allemand. Alle diese Posten waren von vertrauten Officieren commandirt, nur in Varennes com-

mandirte ein junger Mensch, Lieutenant Rohrig (weil der Oberst des Regiments gegen den Befehl des Generals den Hauptleuten Urlaub gegeben hatte), welcher in das Geheimniß nicht eingeweiht war. Anfangs hatte man dem Capitain Deslon diesen für unwichtig gehaltenen Posten gegeben, weil man ihm nicht traute; als sich aber der General von seiner Zuverlässigkeit überzeugt hatte, gab man ihm den wichtigeren Posten in Dun. Die Pickets waren unter dem Vorwande ausgesendet worden, daß sie einen Geldtransport zur Armee begleiten sollten, und die Gemeinen wußten nichts anderes, glaubten aber nicht recht an die Sache, so wenig als die Bürger, welche über das Erscheinen der Truppen unruhig wurden. Die Officiere hatten Befehl, den Wagen des Königs passiren zu lassen, ihm dann langsam nachzufolgen, und alle Couriere, welche etwa von Paris nachgeschickt werden könnten, zu verhaften. Der Herzog von Choiseul, damals Oberster des Regiments König Dragoner, hatte den Oberbefehl über alle diese Pickets bis nach Dun, ging daher einige Stunden vor dem Könige aus Paris ab, sollte ihn am 21. Jun. in Pont Sommevesle erwarten, dann sogleich den nächsten Officier benachrichtigen lassen und dem Könige nachfolgen; er hatte einen Kammerdiener der Königin, ihren Friseur, mit sich genommen. Der König hatte drei ehemalige Gardes du Corps bei sich, wovon einer, der Graf Valory, immer vorausreiten sollte, um die Postpferde zu bestellen, und dafür zu sorgen, daß gleich angespannt werden könne.

Schon über das Hinausgehen aus dem Schlosse zeigen sich in den Erzählungen große Verschiedenheiten. Die Herzogin von Angouleme erzählt: Um halb 11 Uhr Nachts habe die Königin selbst sie und ihren Bruder den Dauphin zum Wagen gebracht, welcher im Hofe stand, und welchen der Graf Fersen selbst fuhr. Sie ging ins Schloß zurück; der Wagen fuhr durch einige Straßen von Paris und hielt auf dem Carroussel-Platze wieder still. Nach einer Stunde kam die Prinzessin Elisabeth, dann der König, begleitet von H. v. Valory, endlich die Königin, geführt von H. de Moustier. Graf Fersen fuhr sie zu dem eigentlichen Reisewagen, welchen er eigens hatte neu bauen lassen. Entweder weil er ihn nicht sogleich fand, oder aus Vorsicht, um ihn auf keinen Fall zu verfehlen, machte er dabei einen Umweg. Andere sagen, die Königin sey sehr lange ausgeblieben, weil ihr Führer die Straßen von Paris nicht genug gekannt habe, was kaum glaublich ist. Um 12½ Uhr Morgens war die königliche Familie vereinigt und fuhr aus Paris ab, Graf Fersen machte noch den Kutscher bis Claye, wo man schon genöthigt war den Wagen ausbessern zu lassen. Dies geschah noch einmal vor Chalons, wodurch allerdings einige Zeit verloren ging. In Chalons

wurde die königliche Familie von Vielen erkannt, ihre Durchreise sogar dem Maire angezeigt, aber dieser, ein redlicher Mann, von gemäßigter Denkungsart, behandelte die Anzeige mit solcher Wichtigkeit, daß der Anzeiger den Muth verlor, die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen.

Die Abreise war etwas verzögert, und der Weg nicht so schnell, als man gehofft hatte, zurückgelegt worden. Von Bondy fuhr man erst ein Viertel vor drei Uhr Morgens ab, und erreichte Chalons gegen vier Uhr Nachmittags (wie die Herzogin von Angouleme sagt, Weber II, 59, und wie mit den übrigen Angaben zusammenstimmt; Valory, S. 269, gibt irrig zwei Uhr Nachmittags an). Die Stadt war ruhig, man spannte ohne Aufenthalt um, und fuhr weiter.

Pont Sommevesle ist davon vier Stunden entfernt, und man kam dort um sechs Uhr Abends an. Hier sollte man den Herzog von Choiseul mit seinen Husaren und Herrn v. Goguelat finden; aber es war niemand da. Graf Valory bestellte Pferde, und suchte dann wenigstens Herrn v. Goguelat auf, allein man hatte auch nicht die geringste Benachrichtigung für den König zurückgelassen. Auf diesem Puncte fangen daher die Vorwürfe für diese beiden Herren an, gegen welche sie sich, aber nach unserer Ueberzeugung mit sehr geringem Erfolg, zu rechtfertigen gesucht haben.

Claude Antoine Gabriel, Herzog von Choiseul-Stainville, war der Neffe und Erbe des berühmten Ministers, und geboren 1762. Kurz vor der Revolution war er als Pair von Frankreich ins Parlament aufgenommen worden, und zeichnete sich bei der Verhaftung des Parlamentsraths D'Espremenil durch die Freimüthigkeit und Würde seiner Abstimmungen aus. Er war erst zweiter Oberst des Regiments Rochefoucauld Dragoner, dann Oberst von König Dragoner. Nach der Verhaftung des Königs wurde er erst zu Verdun gefangen gehalten, dann nach Orleans gebracht, wo der Nationalgerichtshof gehalten werden sollte. Durch die Amnestie bekam er seine Freiheit wieder, und hielt nun standhaft bei dem Könige aus, bis nach dem 2. Sept. 1792. Er wanderte nun auch aus, errichtete ein Regiment Husaren, womit er den Krieg gegen Frankreich mitmachte. Im Jahr 1795 gerieth er zu Dünkirchen in französische Gefangenschaft, entkam und trat mit seinem Regimente in englische Dienste, um in Ostindien zu dienen. Ein Sturm überfiel die Transportflotte im Canal; drei Schiffe scheiterten an der französischen Küste, der Herzog rettete sich mit wenigen durch Schwimmen nach Calais. Hier wurde er verhaftet, und man stritt lange darüber, ob die Gesetze gegen die nach Frankreich zurückkehrenden

Emigranten nicht gegen ihn angewendet werden müßten. Ueber vier Jahre blieb er unter harter Behandlung im Gefängniß, Buonaparte ließ, gleich nachdem er erster Consul geworden war, eine Revision des Processes veranstalten und Hrn. v. Choiseul in ein neutrales Land bringen, am 1. Jan. 1800. Im Jahr 1801 erhielt er die Erlaubniß, nach Frankreich zurückzukehren, wurde aber verdächtig, an Pichegru's Verschwörung Theil genommen zu haben, und exilirt, nach achtzehn Monaten jedoch abermals zurückgerufen. Nach der Restauration wurde er General-Lieutenant, Commandant der pariser Nationalgarde, und 1819 Generalmajor derselben, welche Stelle er aber wieder niedergelegt hat. In der Pairskammer hat er sich zur constitutionellen Partei gehalten. Von ihm sind in den vorliegenden Sammlungen von Memoiren zwei Denkschriften zum erstenmal abgedruckt worden, die gegenwärtige über die Flucht des Königs nach Varennes und eine andere: Histoire et procès des naufragés de Calais, Paris, 1824, in den Mémoires des contemporains, vierte Lieferung, wovon unten die Rede seyn wird.

Baron Goguelat war Officier im Corps der Ingénieurs géographes, und wurde der Königin durch einen Plan von Trianon und St. Cloud bekannt, hierauf zu mehreren Arbeiten dieser Art gebraucht und versah nach dem Tode des Hrn. Campan, bei der Königin die Stelle eines Secretairs. Dann wurde er durch die Verwendung der Königin Officier im Generalstabe und Hauptmann im Regimente Graf Artois Dragoner. Auch wurde er mit einer Mission zu dem Grafen Esterhazy in Valenciennes geschickt, nachher Adjutant bei dem General Bouillé. Nach der Verhaftung zu Varennes kam er auch mit nach Orleans, wanderte hierauf aus, ging mit dem Regimente Berchiny Husaren in österreichische Dienste, wo er Generalmajor wurde. Nach der Restauration kam er nach Frankreich zurück, und ist jetzt Generallieutenant außer Activität. Seine Schrift ist besonders gegen die Aeußerungen der Madame Campan gerichtet, mit welcher er schon zu jener Zeit einige Zwistigkeiten gehabt zu haben scheint, wenigstens spricht sie allerdings von ihm auf eine nicht günstige Weise.

Der Antheil, welchen Baron Goguelat an den Anstalten für die Flucht des Königs hatte, bestand in folgendem. Er wurde von dem General Bouillé nach Paris geschickt, um den König von den getroffenen Anstalten genau zu unterrichten, und brachte die Genehmigung des Königs zurück. Dann führte er die 40 Husaren vom Regiment Lauzun nach Pont Sommevesle, wo er sie dem Herzog von Choiseul übergab. Er hatte Befehl, auf die-

sem Wege das Terrain, die Stellung aller Pickets zu untersuchen und nach Befinden zu verändern; in Varennes, wo keine Post war, die Pferde des H. v. Choiseul, welche den König weiter bringen sollten, in das erste Wirthshaus am Eingange des Orts von Paris her zu legen (Louis Bouillé, p. 83), seine eignen Reitpferde so zu vertheilen, daß er von Pont Sommevesle aus dem Könige vorausreiten und von Posten zu Posten die bevorstehende Ankunft des Wagens anzeigen konnte. Dazu war er vom General ausdrücklich instruirt.

Schon unterwegs wird der Hauptmann Goguelat großer Unvorsichtigkeiten beschuldigt. Er unterließ es, sich auf dem Durchmarsch durch St. Menehould bei den Civilbehörden zu melden, und seine Marschordre vorzuzeigen. Darüber entstand ein unruhiges Zusammenlaufen der Einwohner, und man machte allerlei Vermuthungen über die Ursache dieser unregelmäßigen Bewegungen. Sodann war H. Goguelat in einer Chaise mit Postpferden angekommen, schickte die Chaise nach Stenay zurück, und miethete ein Paar andere Pferde *). Ueber diesen Eingriff in seine Rechte, fing der Postmeister Drouet einen sehr heftigen Zank an, welchen Goguelat nur mit Mühe wieder stillte. (Choiseul, p. 64.) Die Unruhen müssen aber bedeutend gewesen seyn, indem sie sich auch den benachbarten Dörfern mittheilten. Sie wurden durch die Entfernung der Husaren ziemlich gestillt, aber durch die Erscheinung der 40 Dragoner unter Hauptmann Dandoins wieder rege gemacht. H. Dandoins hielt es daher für rathsam, die Dragoner absitzen zu lassen.

Die dem Hrn. Goguelat hier vorgerückten Unvorsichtigkeiten, hat er in seiner Rechtfertigung nicht zu berühren für gut gefunden, und sie waren die erste Ursache des Mißlingens der ganzen Sache, denn in Pont Sommevesle kam er mit seinen Husaren um 12 Uhr Mittags an. Nach ihren Berechnungen mußte der Courier des Königs gegen zwei, und der Wagen selbst gegen drei Uhr Nachmittags ankommen. Sie hielten ihr Picket unter den Waffen, was eine allgemeine Aufmerksamkeit erregte. H. v. Choiseul gibt an, daß sich dieselbe sogar bis Chalons verbreitet, und man sogar von da aus reitende Nationalgarden nach Pont Sommevesle geschickt habe, um sich nach dem Zweck dieser Truppensendung zu erkundigen. Damit stimmt jedoch nicht wohl zusammen, daß in Chalons, als der König um vier Uhr durch-

*) Bericht des damaligen Wachtmeisters Lagache von König Dragoner, jetzt General Henry, unter den Beilagen der Mém. de Choiseul No. V.

kam, alles ruhig war, und es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß vierzig Husaren, welche erst um Mittag in einem vier Stunden entlegenen Dorfe ankamen, sogleich in der ganzen Umgegend und schon um zwei Uhr in Chalons eine solche Bewegung erregt haben sollten.

Um vier Uhr sandte H. v. Choiseul sein Cabriolet zurück nach Stenay, mit dem Kammerdiener Leonard. Er behauptet, daß er durch diesen die Commandanten der Pickets zu St. Menehould und Clermont, die HH. Dandoins und Gr. Damas nur von seiner Besorgniß über das lange Ausbleiben des Königs benachrichtigt habe, aber H. v. Bouillé liefert (Mém. sur l'aff. de Var., p. 96.) sein Billet wörtlich: „Es ist keine Wahrscheinlichkeit, daß der Geldtransport heute noch ankomme; ich gehe ab, um zu Hrn. v. Bouillé zu stoßen; morgen werden Sie neue Ordres erhalten." Die lächerliche Ungeschicktheit, womit sich der Herr Leonard noch benahm, welcher die für den König bestimmten Pferde für sich verlangte, um nur vor allen seine eigne werthe Person in gehörige Sicherheit zu bringen, beschreibt Hr. v. Bouillé S. 115.

Als die königliche Familie um halb sechs Uhr Abends noch nicht da, auch nicht durch den vorausgehenden Courier angekündigt war, verloren Hr. von Choiseul und Goguelat gänzlich den Kopf. Die Bauern waren in Aufruhr gekommen, weil man glaubte, die Husaren seyen zur Execution gegen ein benachbartes Dorf bestimmt, welches seiner Gutsherrschaft gewisse Abgaben verweigert hatte. Die andern Dörfer schienen gemeine Sache mit ihnen gemacht zu haben, und zogen die Sturmglocken. Indessen kann der Auflauf in einem kleinen Orte von wenigen Häusern doch nicht sehr groß oder gefährlich gewesen seyn, und H. v. Choiseul sagt selbst, daß er sich wieder stillte, so wie er nur den Befehl gab, die Pferde zu zäumen. Um ein Viertel vor sechs zog er dann wirklich mit seinen Husaren im Schritt ab, und als der König eine Viertelstunde oder halbe Stunde nachher ankam, war alles in der vollkommensten Ruhe.

Man hat dem Grafen v. Valory ein großes Vergehen daraus gemacht, daß er nicht eine Stunde, sondern nur wenige Minuten vor dem Könige in Pont Sommevesle war. Das viel größere Versehen war aber wohl, daß man gar nicht berechnete, wie lange die Kräfte eines Mannes eine solche Anstrengung aushalten würden. H. v. Valory war vom 20. Jun. Morgens an in Thätigkeit, hatte die Nacht nicht geschlafen, war von Paris bis vier Stunden über Chalons, d. i. von Mitternacht bis 6 Uhr Abends dem Könige vorausgeritten, und es ist wohl unmöglich, daß nicht ein Zeitpunkt der Ermüdung bei ihm eintrat. Das

größte Versehen, ein wahrhaft unbegreifliches, begingen die HH. von Choiseul und Goguelat dadurch, daß sie nicht einmal dafür sorgten, dem Könige auf irgend eine Weise Nachricht zu geben. Einer von ihnen konnte ja selbst die Straße nach Chalons einschlagen, und würde wahrscheinlich unaufgehalten bis an die Thore von Paris gekommen seyn. Dann wäre ein nochmaliger gefährlicher Aufenthalt vermieden worden, der König hätte gewußt, wen er in den folgenden Orten anträfe, und wo in Varennes die Relaispferde zu finden seyen, in so fern nämlich hier nicht neue Mißgriffe vorgegangen wären. H. von Choiseul hätte durch eine Ordonnanz die HH. Dandoins, Damas und Bouillé in den drei nächsten Posten benachrichtigen, und vor allem selbst mit seinen Husaren auf der Straße bleiben müssen. Zog er im Schritt hier fort, so holte ihn der Wagen des Königs noch vor St. Menehould ein, und geschah dies nicht, so war die späte Zeit leicht ein Vorwand, vor St. Menehould zu übernachten, so daß alle Besorgnisse, in St. Menehould gefährliche Bewegungen zu erregen, welche ohnehin nur durch das Vorrücken, nicht aber durch die Rückkehr der Truppen zu ihren Corps aufgeregt wurden, vollkommen verschwanden. Er konnte dann, wenn irgend etwas Nachtheiliges vorkam, mit seinen Leuten zur Hand seyn, dem Wagen des Königs langsam folgen und alles Unglück verhüten. Statt dessen schlug er einen Seitenweg durch den Wald nach Varennes ein, wodurch er erst die ganze Gegend in Aufruhr brachte. Man zog die Sturmglocke, man suchte die Husaren zu arretiren, man verfolgte sie, und als er nach 12 Uhr Nachts anderthalb Stunden nach Verhaftung des Königs in Varennes ankam, strömten bewaffnete Landleute von allen Seiten ihm dahin nach.

Ohne diese wirklich unverzeihlichen Mißgriffe der beiden Herren in Pont Sommevesle würde der König sein Ziel wahrscheinlich glücklich erreicht haben, und die eben so große Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Herren von Bouillé und v. Raigecourt in Varennes ihm nicht geschadet haben. Aber eben so würden umgekehrt, die falschen Maasregeln der HH. Choiseul und Goguelat unschädlich geblieben seyn, wenn nicht die beiden Herren in Varennes sich wieder eben so unvorsichtig und völlig kopflos benommen hätten. Hören wir weiter!

Capitain Dandoins kam mit seinen Dragonern Morgens um 9 Uhr nach St. Menehould, beobachtete gegen die Municipalität die herkömmlichen Förmlichkeiten, und wurde sehr wohl von ihr aufgenommen. Er ließ absatteln, aber nach einer Stunde wurden die Einwohner unruhig, traten in Gruppen zusammen, und um Mittag erklärten sie der Municipalität, daß diese Truppen-

bewegungen verdächtig seyen, daß Bouillé gegen die Nation verrätherisch zu handeln scheine. Sie verlangten Flinten, und erhielten sofort 300 Stück; sie beschlossen jeden Abend eine Wache von 50 Mann aufzustellen. Die Dragoner wurden in die Wirthshäuser gelockt, und ihnen vorgesagt, sie würden von ihren Officieren hintergangen, mit dem Geldtransport sey es nichts; sie seyen freie Menschen und müßten sich zu nichts brauchen lassen, was ihnen nicht klar sey. Man sieht hieraus wieder, daß ohne jene militairischen Maasregeln die Reise des Königs gar keinen Verdacht erweckt und kein Hinderniß gefunden haben würde. Gegen Abend wurde die Unruhe immer größer, die Dragoner kamen mit den Bürgern mehr in Berührung, und Lagache ließ zum Aufsitzen blasen. Allein Capitain Dandoins hatte um jene Zeit das unglückliche Billet des Herzogs von Choiseul erhalten, und ließ wieder absatteln. Eine halbe Stunde später kam Graf Valory zu Pferd, und nach 12 Minuten der königliche Wagen selbst an. Der König wurde erkannt, und fuhr zwar noch ungehindert wieder ab, aber gleich darauf setzte sich der Sohn des Postmeisters Drouet zu Pferde, um nachzureiten. Nun hieß es allgemein, man müsse die Dragoner arretiren, Lagache, dessen Pferd noch gesattelt war, machte sich noch Platz und kam durch. Er sah einen Menschen vor sich herreiten, und setzte ihm nach, verlor ihn aber beim Eingange in einen Wald aus dem Gesichte. Die übrigen Dragoner wurden wirklich in St. Menehould zurückgehalten. Hier war also wieder H. v. Choiseul durch sein Billet Ursache des Mißlingens.

In Clermont nahm die Sache einen ähnlichen Gang. Hier kam Oberst Damas am 20. Jun. an, und nahm Quartier auf zwei Tage. Ein Theil seiner Leute wurde in das ¼ Stunden entlegene Dorf Auseville gelegt, er behielt 100 Dragoner bei sich. Am 21. früh fing man schon an zu sagen, der Geldtransport (trésor) sey eigentlich die Königin. Um Mittag gab Graf Damas Befehl, daß seine Leute sich um 5 Uhr fertig halten sollten, und commandirte ein Detaschement zur Escorte des Geldes. Um fünf Uhr war alles dies in Ordnung, das lange Warten der Truppen erregte wieder einige Unruhe; um halb acht kam Hr. Leonard an, und überbrachte das obenerwähnte Billet des H. v. Choiseul. Um halb neun ließ der Officier des nach Auseville gelegten Detaschements anfragen, ob er seine Leute absatteln lassen solle, was der Oberste bejahte. Um neun Uhr ließ auch Graf Damas selbst seine Leute wieder absatteln und in ihre Quartiere gehen, nur das Detaschement unter dem Lieut. Floirac blieb unter den Waffen. Gleich darauf kam die königliche Familie an. Es wurde schnell umgespannt, und der Wagen fuhr

nach Varennes ab. Gleich darauf entstand ein Auflauf in der Stadt. Der Wachtmeister Lagache kam mit der Nachricht von den Vorgängen in St. Menehould, und ein Husar von Varennes, um sich zu erkundigen, wie es mit dem trésor stehe. Er erzählte, daß ihm ein Wagen mit sechs Pferden am Eingange von Varennes begegnet, und daß übrigens dort alles ruhig, die Husaren in der Caserne, und die Pferde gesattelt seyen. Oberst Damas gab nun auch Befehl zum Aufbruch, aber die Municipalität untersagte ihm dies förmlich, und als er seine Leute zum Marsch commandirte, gehorchten sie ihm nicht. Er kam nur mit einigen Unterofficieren und einigen Dragonern aus der Stadt, und erreichte nach 12 Uhr Varennes. Er fand den König schon in dem Hause des Stadtprocurators Sausse. Da Varennes selbst nur 1500 Einwohner hat, so war der Zusammenlauf von Menschen noch nicht bedeutend. H. v. Choiseul war bereits mit seinen 40 Husaren angekommen. Die Husaren, welche unter dem Lieutenant Rohrig standen, waren in der Stadt zerstreut.

In Varennes befand sich, wie gesagt, ein Detaschement von 40 Mann Lauzun Husaren, unter einem jungen Officier, welcher in das Geheimniß nicht eingeweiht war. Der jüngere Sohn des Generals von Bouillé, ein junger Mensch von zwanzig Jahren, und ein anderer junger Mann, der Graf Raigecourt, waren seit Mittags in Varennes und hatten die Pferde des H. v. Choiseul zu ihrer Disposition gefunden. Sie schickten sie nach Stenay zu, bis auf 4 Wagenpferde (der König brauchte 11 Pferde), was schon wider die Abrede war. Varennes wird durch einen kleinen Fluß getrennt, über welchen eine Brücke geht. Der Fluß hat Furten, aber niemand machte sich damit bekannt. Die Pferde waren am Ende der Stadt, nach Stenay zu, in einem Gasthofe. Da hielten sich auch die beiden Herren auf, ohne sich mit dem Lieutenant Rohrig in einige Communication zu setzen. Gegen Abend gingen sie auf der Straße nach Clermont spazieren, kehrten aber, da niemand kam, mit Einbruch der Nacht in ihren Gasthof zurück und thaten, als ob sie sich zu Bett legten, nachdem sie den Officier des Pickets aufgefordert hatten, seine Leute in Bereitschaft und die Pferde gesattelt und gezäumt zu halten. Dies geschah um 11 Uhr Nachts.

Um diese Zeit war der Wagen des Königs schon da. Er kam längstens um 11 Uhr vor Varennes an, und hielt drei Viertelstunden vor dem Orte, während Graf Valory sowohl in dem Gebüsch vor der Stadt als im Orte selbst vergebens nach den Pferden suchte. Hätten der Chev. de Bouillé und Graf Raigemont nur die so nahe liegende Vorsicht gebraucht, jemand entgegen zu schicken, welcher den vorauseilenden Courier von dem

Orte, wo die Pferde eingestellt waren, benachrichtigen konnte, so war alles in Ordnung, und der Wagen schon eine halbe Stunde von Varennes wieder abgefahren, ehe Drouet ankam. In Varennes lag alles im tiefen Schlafe, die Pferde standen angeschirrt, und Graf Valory weckte schon einen Theil der Einwohner auf, indem er nach den Pferden fragen mußte; als er endlich von irgend jemand hörte, daß am entgegengesetzten Ende des Städtchens, jenseits der Brücke, in einem Gasthofe Pferde stehen sollten, weigerten sich die Postillons, weiter zu fahren, und während dieses Wortwechsels, nachdem man mit dem Suchen und Warten eine Stunde Zeit verloren hatte, kam endlich Drouet heran, rief den Postillons zu, nicht weiter zu fahren, brachte mit Hülfe eines Gastwirths zuerst in der Stille Leute zusammen, sperrte die Brücke, indem er einen Wagen mit Hausrath auf derselben umwarf, weckte den Maire und den Commandanten der Nationalgarde, und als in einer Viertelstunde 8 bis 10 Bürger herbeigekommen waren, wurde der König angehalten, nach dem Passe befragt, und endlich genöthigt, sich ins Haus des Stadtprocurators Sausse zu begeben. Von alle dem merkten die beiden Herren im Grand Monarque (ihrem Gasthofe) nichts, vielleicht schliefen sie wirklich, bis nach 12 Uhr die Sturmglocke ertönte, und Allarm geschlagen wurde. Nun hörten sie, daß der König angehalten sey, ließen die Pferde aus dem Stalle ziehen, aber nicht dahin, wo der König war, sondern auf die Straße nach Stenay zu; und da in einer Viertelstunde der König nicht kam, so machten sie sich eiligst davon und beraubten den König, wenn er ja noch aus den Händen der Bürger frei gemacht worden wäre, des nothwendigsten Rettungsmittels, der Pferde. (Raigecourt, S. 193.) Freilich hatten die Bürger auch schon zwei von ihren Pferden angehalten.

Um diese Zeit kam auch schon Graf Damas, und bald nachher der Herzog von Choiseul an. Der Auflauf war noch äußerst unbedeutend, und die Officiere hätten ihn wohl allein, ohne Zuthun ihrer Leute, mit einigen Säbelhieben auseinander getrieben. Graf Damas ritt über die Brücke, räumte die Barricaden ohne Schwierigkeit aus dem Wege, fand aber den Grand Monarque verschlossen, die Herren von Bouillé und von Raigemont schon fort. Baron Goguelat wußte, wie er sagt (S. 28.), den Furth durch den Fluß, und ist der Meinung, daß nur Entschlossenheit dazu gehört habe, um die Reise dennoch fortzusetzen. Aber nun trat die alte Unentschlossenheit des Königs wieder ein. Der Maire hatte sich nicht entschieden dem Weiterreisen widersetzt, sondern nur gebeten, bis zum Morgen zu warten. Der König rechnete auf Hülfe von dem General Bouillé; Capitain Deslon kam

auch Morgens um 5 Uhr mit seinen 100 Husaren schon herbei, konnte aber nicht über die Brücke, und als er allein zum Könige gelassen wurde, dachte auch Baron Goguelat nicht daran, ihm den Furth bekannt zu machen. Als sie hörten, daß der König fortgeführt werde, setzten die Husaren durch einen Arm des Flusses; der zweite war zu tief, und so war der gute Wille der Leute vergeblich.

Mittlerweile waren die in Varennes stehenden Husaren, die schon am Tage meistens betrunken gewesen waren, noch mehr von den Einwohnern gewonnen worden; die Stadt hatte sich mit bewaffneten Landleuten aus der Gegend angefüllt, der Adjutant Romauf brachte ein Decret der Nationalversammlung, welches den König zu verhaften befahl, und nun war alles Weitere vergeblich.

Es ergibt sich als Resultat dieser ganzen Untersuchung, wobei wir immer die eignen Angaben der Handelnden zum Grunde gelegt haben, welche ihr Verfahren zu rechtfertigen suchen, daß wohl eigentlich kein Theil ohne Schuld ist. Alle haben Unvorsichtigkeiten und Nachlässigkeiten begangen, in den entscheidenden Momenten unentschlossen und unklug gehandelt; bald zu viel bald zu wenig gethan. Die Fehler der HH. von Choiseul und Gougelat waren gewiß sehr groß, aber doch scheint uns das Benehmen des Chev. de Bouillé noch viel unüberlegter und unbesonnener zu seyn. Ohne ihn wäre das, was H. v. Choiseul verschuldete, durchaus ohne alle nachtheilige Folgen geblieben. Beide hätten also eigentlich keine Ursache, sich einander Vorwürfe zu machen. Aber ein viel wichtigeres Resultat ist das, wie wenig man sich in solchen kritischen Augenblicken auf die bewaffnete Macht verlassen kann, welche gar zu leicht von den Vorurtheilen und Leidenschaften der Menge, aus welcher sie genommen ist, ergriffen wird.

In der 8. Lieferung 2. Abth., 10. Lieferung 1. Abth., 11. Lief. 1. Abth. und 14. Lief. 1. Abth. werden gegeben:

IX. La vie et les mémoires du général *Dumouriez*, augmentés de morceaux inédits. 4 vols. 8.

Sie sind zu bekannt, als daß wir viel darüber zu sagen haben könnten. Carl Franz Dumouriez war geboren zu Cambray 1739, aus einer zum Gerichtsadel der Provence gehörigen Familie, deren eigentlicher Stammname Duperrier ist. Sein Vater war Kriegscommissär, und der junge Dumouriez, nachdem er seine Schulstudien vollendet hatte, auch zu diesem Geschäfte bestimmt, zog aber bald die wirklichen Kriegsdienste vor. Am Ende des siebenjährigen Kriegs nahm er als Hauptmann

und Ludwigsritter seinen Abschied, und suchte sein Glück im Auslande. Er trieb sich mitunter auf ziemlich abenteuerliche Weise in Spanien, Portugal, Italien und Corsika umher, und wurde nicht müde, den Ministern allerlei militairische, statistische und politische Memoires und Pläne vorzulegen. Vom Herzog von Choiseul wurde er unsanft zurückgewiesen, aber endlich doch sein Entwurf, Corsika zu erobern, angenommen, und er 1768 dahin geschickt, wo er unter den Generalen Chauvelin und de Vaux diente. Er wurde Oberster und 1771 nach Polen geschickt, wo die vergeblichen Versuche der Polen, sich eine festere Verfassung und durch eine kräftigere Regierung nationale Unabhängigkeit zu erringen, unterstützt werden sollten. Dieser Abschnitt seiner Memoiren ist einer der interessantesten und enthält reichhaltige Texte zum Nachdenken über das Werden und Untergehen der Staaten. Hätte Polen das gehabt, was als vornehmstes Ziel der neueren Bestrebungen der Zeit betrachtet werden muß, einen Stand freier und mit Grundeigenthum ausgestatteter Bauern, Gewißheit und Sicherheit des Rechts für alle Klassen, d. h. bürgerliche Freiheit, so wäre es noch heute ein selbstständiger Staat, und einer der mächtigsten in Europa, welcher von der Ostsee bis zum schwarzen Meere reichte. Die Regierung kann nur kraftvoll seyn, wenn das Volk frei ist, und das Volk nur frei seyn, wenn die Regierung stark ist; alle zwischen beiden stehende Gewalten, sey es ein mächtiger privilegirter Adel, oder eine herrschsüchtige und überreiche Geistlichkeit, entreißen dem Volke seinen Wohlstand und sein Gefühl für Recht und moralische Würde, während sie auf der andern Seite auch die Kraft der Regierung brechen.

Dumouriez's Leben bietet selbst noch einen der merkwürdigsten Züge zur Charakteristik der alten Verfassung Frankreichs dar, welcher beweist, wie dort vor der Revolution eigentlich nur das Vezirat, der Ministerialdespotismus und die Adelsherrschaft mit einander im Kampfe lagen. Ludwig XV., welcher bekanntlich seine Minister und Gesandte immer durch geheime Agenten zu controliren suchte, ob er gleich davon wenig Nutzen zu ziehen Kraft genug besaß, hatte Dumouriez mit einem solchen geheimen Auftrage nach Schweden geschickt. Der Minister, Herzog von Aiguillon erfuhr es, ließ ihn 1772 in Hamburg verhaften und in die Bastille setzen, wo er dafür, daß er seines Herrn Befehle befolgt hatte, sechs Monate sitzen mußte*). Einige Jahre später,

*) So sagt er selbst in seinem Prècis de la vie du gén. Dumouriez, am Schlusse seiner Memoiren. Nach seiner Entlassung wurde er ins Schloß zu Caen verwiesen. Als Ludwig XVI. zur Regierung ge-

1778, wurde Dumouriez Commandant in Cherbourg und half auch einen Theil der 100 Millionen verbauen, welche vergeblich auf die Erbauung eines der ganzen Nordküste von Frankreich fehlenden Hafens gewendet wurden, bis Napoleon alle frühere Arbeiten wieder aufgab und ein Bassin in Felsen aussprengen ließ, welches 50 Kriegsschiffe fassen kann. Bei dem Ausbruche der Revolution wurde er Commandant der Nationalgarde in Cherbourg, kam aber Ende 1789 nach Paris und trat zu dem Club der Freunde der Constitution, welche später den Namen der Jacobiner bekamen, und welchen sich damals die ausgezeichnetesten und wohlmeinendsten Männer aus ganz Frankreich angeschlossen haben. Als die Empörung der Belgier gegen Oesterreich ausbrach, wurde er dahin geschickt, sie zu beobachten, kehrte 1790 nach Paris zurück, wurde Maréchal de camp (Generalmajor) und hielt sich zu den Girondisten. Durch ihren Einfluß wurde er 1791 Commandant im Westen von Frankreich, von Nantes bis Bordeaux; Anfangs 1792 aber nach Paris berufen und im März desselben Jahrs Minister der auswärtigen Angelegenheiten, worauf bald nachher Roland das Ministerium des Innern, Claviere die Finanzen, Duranton die Justiz, Lacoste das Seewesen, und etwas später Servan das Kriegsdepartement bekamen.

Dieses Ministerium, welches nur bis zum 13. Junius dauerte, wo Servan, Roland und Claviere vom Könige entlassen wurden, Dumouriez das Kriegsministerium übernehmen mußte, aber vier Tage später selbst seinen Abschied nahm, ist die Periode in Dumouriez's Leben, in welcher er sich im Grunde mit allen Parteien entzweite, und sich von allen Seiten den Ruf eines ehrsüchtigen Intriganten zugezogen hat, dem niemand trauen könne, weil er immer nur seinen eignen Vortheil im Auge habe. Dieser Vorwurf hat, wie wir gestehen müssen, so viel Schein für sich, daß er für einen ausgemachten historischen Punct gehalten wird, und seine Rechtfertigung im zweiten Theile seiner Memoiren kaum Gehör, geschweige einigen Eingang findet. In der Folge gab man ihm Schuld, nicht nur daß er im Sinne habe, den jetzigen Herzog von Orleans (damals General Egalité) zum König von Frankreich zu machen, sondern daß er sich selbst zum Herzog von Brabant und Erbstatthalter von Holland zu erheben denke. Das Letzte war besonders für die damalige Zeit so unge-

kommen war, bat er um rechtliche Untersuchung. Die drei Minister, du Muy, Vergennes und Sartines gaben ein Urtheil oder Gutachten zu seinen Gunsten, und er wurde in seinem Grade als Oberster wieder angestellt.

reimt, daß ohnehin kein Verständiger daran geglaubt hat; aber auch von dem Verdachte, als Minister zweideutig und nur aus Eigennutz und Ehrsucht gehandelt zu haben, muß er unseres Erachtens ganz freigesprochen werden.

Dabei wollen wir uns nicht etwa blos auf seine eigenen Angaben verlassen, und für baare Münze annehmen, was er von sich sagt und rühmt. Niemand hat aber je dem General Dümouriez einen großen Verstand, ein scharfes Urtheil über die politischen Verhältnisse, und einen sehr hellen Blick in die Zukunft abgesprochen. Es ist daher für gewiß anzunehmen, daß er auch als Minister mit jener Klugheit gehandelt haben werde, und wir müssen daher den Theil seiner Erzählung, wo er selbst die Gründe seines Handelns entwickelt, in so weit für wahr annehmen, als dasselbe wirklich blos durch die Vorschriften der Klugheit geboten war. Findet sich bei der Beleuchtung aus diesem Gesichtspuncte darin weder eine Lücke noch eine augenscheinliche Verdrehung: so wäre es unbillig, das Handeln eines durch Talent wirklich so weit hervorragenden Mannes, noch durch andere Beweggründe, als die eines rechtmäßigen Ehrgeizes, erklären zu wollen, oder es von allen edlern Triebfedern der Vaterlandsliebe, Amtstreue und Liebe zu seinem Könige zu entkleiden, zumal wenn der fast allgemeine Haß aller Parteien gegen ihn, sich auch unverschuldet, so leicht begreifen, ja als die unvermeidliche Folge der Verhältnisse darstellen läßt.

Gerade daß Dumouriez von allen Parteien, von der aristokratischen wie von der republicanischen und unter diesen wieder eben so heftig von den Constitutionellen als von den Girondisten und Jacobinern angefeindet wurde, könnte schon für sich allein als Beweis seiner Redlichkeit gelten. Denn nur der wird es stets am gewissesten mit allen Parteien verderben, welcher entfernt vom Parteigeist ein uneigennütziges Streben nach dem Besseren zu behaupten sucht. Wer aber nur einen Vortheil für sich selbst im Auge hat, der braucht es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt nicht so genau zu nehmen; er kann also den Parteien schmeicheln und nachgeben; er wird wenigstens eine, welche für seine Zwecke am besten zu brauchen ist, auf seiner Seite haben. Dumouriez hat aber wirklich den, wiewohl am Ende vergeblichen Versuch gemacht, durch das Vertrauen des Königs allein, und durch ein entschlossenes Handeln im Geiste der constitutionellen Monarchie, für welches er den König gewonnen zu haben glaubte, und welches ihm, wenn es auf die Dauer durchzuführen gewesen wäre, auch in der Nation ein großes Vertrauen und Ansehen hätte zuwege bringen müssen, alle Parteien zu beherrschen. Als es mit dem Könige nicht gelang, glaubte

er noch einmal denselben Zweck durch den schnell erlangten Kriegesruhm und die Ergebenheit der Soldaten erreichen zu können, fand sich aber auch hier von mehr als einer Seite in seinen Hoffnungen getäuscht.

Ehrgeiz und Herrschsucht sind immer das Feldgeschrei, welches die Mittelmäßigkeit erhebt, wenn ein durch Einsicht und Kraft ausgezeichneter Mensch sich berufen fühlt, in die öffentlichen Angelegenheiten auf eine entscheidende Weise einzugreifen. Der große Haufe läßt sich so etwas wohl noch gefallen; aber die nicht geringe Zahl von Menschen, welche mit unbedeutenden und einseitig angebauten Geisteskräften sich doch nach und nach durch Beharrlichkeit und Parteikünste in die vorderen Reihen drängen, so wie diejenigen, welche nur den falschen Glanz ererbter Vorzüge geltend machen können, oder sich im vortheilhaften Besitz herkömmlicher Mißbräuche bedroht sehen, vereinigen sich stets zum heftigsten und leider meist glücklichen Kampfe gegen das wahre höhere Talent. Die Geschichte gestürzter Minister gibt davon nur zu zahlreiche Zeugnisse. Wer wirklich blos von persönlichem Ehrgeiz und vom Hange zum individuellen Herrschen beseelt ist, wird noch einem solchen Kampfe gerade am meisten gewachsen seyn; desto weniger aber der, welcher nicht für sich selbst die Macht liebt, sondern sie nur braucht, um den Ideen der Gerechtigkeit und sittlichen Ordnung die Herrschaft zu gründen, oder irgend einen großen Zweck für das Ganze zu erreichen. „Willst du besser seyn als wir; lieber Freund so wandre!" ist ein wahrer Spruch Göthe's.

Wenn der Zustand eines Volkes verderbt und zerrüttet ist, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung erschüttert sind, und eine neue Gestaltung der Dinge sich unter Kämpfen und Zuckungen entwickelt, und in einer solchen Zeit tüchtige Männer auf erlaubtem Wege nach Einfluß streben: so ist die Anklage der Ehrsucht und Herrschbegierde noch weniger an ihrem Platze. Unter solchen Umständen ist es gewiß Pflicht für einen jeden, welcher die Kräfte dazu besitzt, für das, was ihm als das Rechte und Gute erscheint, thätig zu seyn, und alles, auch das Leben daran zu wagen, um der guten Sache den Sieg zu verschaffen. Nur eines ist in solchen Lagen schwer, und auch von Dumouriez nicht geleistet worden, die Achtung einer gewissenhaften Ueberzeugung in Andern, auch wenn sie mit der unsrigen nicht übereinstimmt. Daher das harte und offenbar häufig ungerechte Urtheil, welches Dumouriez über andere fällt, und welches nicht bloß seinen Erzählungen, sondern auch seinem Handeln den Charakter der Einseitigkeit, des Eigensinnes und der Unrichtigkeit aufgedrückt hat.

Als Dumouriez ins Ministerium trat, war die Partei der

constitutionellen Monarchie, zu welcher er selbst gehörte, noch die stärkste, aber doch schon durch innern Zwiespalt erschüttert, und im Begriff theils ihren Einfluß an die eigentliche demokratische Partei zu verlieren, theils selbst zum Republicanismus überzugehen. Sie wurden dazu hingerissen, man könnte sagen, genöthigt, weil sie nach und nach alle Hoffnung aufgeben mußten, daß der König zu einer constitutionellen Regierung aufrichtig die Hand bieten werde. In jene Epoche fiel der Versuch, welchen die Girondisten, namentlich Guadet, Vergniaud und Gensonné noch machten, um eine Annäherung zwischen dem Könige und den Demagogen zu bewirken. Auch Bailleut (Examen critique, III, ch. 3.) erwähnte die Sache, und die Herausgeber liefern hier (Dumouriez II, p. 420.) den selten gewordenen Brief dieser drei Männer an den Maler Boze, worin sie ihre Ansichten über das was der König zu thun habe, um das Vertrauen der Nation (wie man es nannte, was aber doch nichts anderes heißen konnte als: der eben das Wort führenden Demagogen) wieder zu gewinnen. Er sollte große und unzweideutige Beweise seines Eifers für die Constitution geben, patriotische Minister wählen, die Flinten und Pferde seiner Garde für die Armee anbieten, ein Gesetz vorschlagen, wodurch auch die Civilliste einer öffentlichen Rechenschaft unterworfen würde, ein anderes über die Erziehung des Dauphin verlangen, mit dem Gebrauch des Veto sparsamer seyn, und dem General Lafayette das Commando der Armee nehmen. Die Antwort des Königs war kurz, kalt und ablehnend. „Er habe die Constitution, seit er sie angenommen auch gewissenhaft befolgt; aber viele andere handelten gerade im entgegengesetzten Sinne."

Es war damals sehr schwer, Minister zu seyn. Auf der einen Seite verlangte der König und die Königin, daß die Minister ihnen persönlich ergeben seyen und in ihrem Interesse handelten, auf der andern sah die Nationalversammlung dieselben als ihre Beamten an, und decretirte Anklagen und Verhaftungen wie gegen Dumouriez's Vorgänger, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, de Lessart, welcher nachher unter den Gefangenen von Orleans in Versailles mit ermordet wurde. Unglücklicher Weise hatte die Nationalversammlung noch ein Decret gegeben, daß kein Deputirter früher als zwei Jahre nach seinem Austritt ein solches Amt annehmen dürfe, und dadurch war die Auswahl ganz außerordentlich erschwert worden. Dumouriez's republicanische Collegen, Duranton, Lacoste, Roland, Claviere und Servan waren mit großer Umsicht erwählt, unter seiner eigenen Mitwirkung; von Seiten der Kenntnisse und Rechtschaffenheit war gegen alle nichts einzuwenden; selbst Roland's äußerliches Auftreten,

was Dumouriez mit einem Quäker im Sonntagsstaat vergleicht, findet er ungeachtet des einfachen schwarzen Kleides und der Bänderschuhe anständig und würdig. Aber im Umgange mit dem König mögen diese Männer unbehülflich und rauh gewesen seyn. Der Hof spottete über sie, und sie selbst sahen im Könige, der sie nur duldete und keinen Antheil an ihren Arbeiten nahm, nur den obersten Vollziehungsbeamten des Staats, welcher um so mehr an ihre Rathschläge gebunden war, als sie selbst mit ihrem Kopfe dafür haften sollten. Unter diesen Umständen mußte wohl der Ausdruck ihrer Vorträge dringender, wenn man will zudringlicher und barscher werden, als der König von seinen ehemaligen, keiner Verantwortlichkeit als gegen ihn selbst ausgesetzten Ministern, gewohnt war; er war nicht unbefangen genug, um ihre Lage zu würdigen, und sah in alle dem nichts als republicanischen Stolz und bäurische Grobheit.

Der einzige unter diesen Männern, welcher Welterfahrung und Gewandtheit genug besaß, um den eigentlichen schwierigen Punct dieses Verhältnisses zu erkennen und zu beseitigen, war Dumouriez. Er hatte kein anderes Mittel sich zu halten, als wenn er den König dahin brachte, wenigstens dem Schein nach, fest an der Constitution zu halten. Dies that er, versicherte seine Ergebenheit, stellte aber vor, daß er nicht anders als im Geiste der Constitution handeln dürfe, was selbst die Königin einsah. Er beleidigte nicht durch ungewöhnliche Formen, wie die andern, mit den höfischen Convenienzen wenig bekannten Männer; er wußte im Conseil den König wenigstens zu unterhalten, und während die andern mit ihrer Partei immer mehr zum Antimonarchischen hingezogen wurden, er selbst aber den König mit der constitutionellen Monarchie immer mehr auszusöhnen hoffen mochte (auch hierin täuschte er sich), mußte er auch in Grundsätzen und Absichten je länger je weiter sich von seinen Collegen entfernen. Auch der Einfluß der Madame Roland auf die Geschäfte ihres Mannes und das Dazwischenreden einer Menge junger und unerfahrner Männer von der Gironde, konnten einem funfzigjährigen Manne wie Dumouriez, welcher die Würde des Ministers, des Hofmanns und des alten Generals in sich vereinigte und zu behaupten suchte, nur schlecht gefallen.

Während nun der König von einem heftigen Unwillen gegen die drei Minister durchdrungen war, faßte die Nationalversammlung zwei Decrete ab, von denen das eine, welches die Zusammenziehung eines bewaffneten Haufens von 20,000 Menschen aus den sämmtlichen Departements in Paris anordnete, der herrschenden Partei eine völlig dictatorische Macht geben mußte, das andere aber, wodurch die eidweigernden Geistlichen zur Depor-

tation verurtheilte, seinen religiösen Ansichten entgegen war. Die Minister drangen in den König, beiden seine Sanction zu ertheilen; er verlangte von Dumouriez die Entfernung der drei Collegen. Roland schrieb über jene Decrete den bekannten Brief an den Monarchen, den man insolent gefunden hat, wobei man aber doch auch nicht vergessen darf, wie unumgänglich die Genehmigung solcher Decrete in der damaligen Zeit, und wie wenig ein schmeichelnder gefälliger Ton den Umständen angemessen war. Auch Dumouriez rieth die Genehmigung der Decrete als einziges Mittel der Erhaltung; er versprach das Kriegsministerium zu übernehmen, um die Zusammenziehung der 20,000 Mann aus einer gefährlichen zu einer heilsamen Maßregel zu machen; der König gab nach, und die drei Minister wurden entlassen. Als aber der König seinen Entschluß in Betreff des Decrets gegen die den Bürgereid verweigernden Geistlichen wieder änderte und bei dem Veto beharrte, blieb auch Dumouriez nichts übrig als aus dem Ministerium auszutreten, wenn er nicht durch ein Anklagedecret aus demselben verjagt seyn wollte. Er nahm seinen Abschied und übernahm das Commando der Armee.

Dieser ganze Gang der Dinge ist so natürlich und einfach, daß man ihn fast in voraus berechnen konnte, und es ist kein Grund vorhanden, die damit im Ganzen übereinstimmenden Erzählungen Dumouriez's zu bezweifeln. Selbst Mad. Roland, ob sie gleich meint, daß die Entlassung ihres Mannes durch die Ränke Dumouriez's betrieben worden sey, erzählt doch das Wesentliche eben so. In allen dem ist aber unseres Dafürhaltens nach, von Ränken und Intriguen nichts zu finden; es ist vielmehr kaum zu sagen, in welchem Puncte Dumouriez hätte anders handeln können, ohne die Pflichten gegen den Staat und den König zu verletzen.

Eine große Unrichtigkeit in Dumouriez's Darstellung, den Gen. Lafayette betreffend, ist jedoch schon von dem neuen Herausgeber (II, 309) gerügt worden. Er sagt, am 18. Jun. sey ihm von den Jacobinern der Antrag gemacht worden, daß sie einen Volksauflauf erregen wollten, in welchem Lafayette ermordet werden sollte. Lafayette kam aber erst am 27. Jun. nach Paris, um den Unwillen der Armee über die Vorgänge am 20. auszusprechen, und Dumouriez war schon am 26. zur Armee abgereist. Wie diese Unrichtigkeit zu erklären ist, lassen wir dahin gestellt seyn. Das Kürzeste ist freilich, sie mit Schlosser (Gesch. d. 18. Jahrh. II, 115) eine derbe Lüge zu nennen, aber gerecht scheint es uns nicht zu seyn.

Dumouriez stand Anfangs unter dem Marschall Luckner; am 17. August 1793 sah sich Lafayette, getäuscht von seiner

Hoffnung, seine Armee zum Bürgerkriege gegen die National-Convention zu bewegen, in die Nothwendigkeit versetzt, zu entfliehen. Dumouriez wurde Commandant en Chef seiner Armeen. Niemand kann ihm streitig machen, daß er in dieser Stellung die glänzendsten Talente entwickelt hat. Er allein hat damals durch Klugheit und Entschlossenheit Frankreich oder wenn man will die Revolution gerettet. Ohne seinen Widerstand bei Valmy (20. Sept. 1792) würde die französische Revolution wahrscheinlich ein Ende genommen haben, wie die holländische von 1787 und die neapolitanische 1820. Er erweckte zuerst wieder den kriegerischen Geist der Armee, und den Muth der Franzosen überhaupt.

Ob er in der ersten Zeit seiner Kriegsführung mit den Jacobinern Einverständnisse gehabt habe, halten wir für sehr gleichgültig. In dieser Lage kam es nur auf Einen Punct an, Frankreich gegen die Invasion der fremden Heere zu vertheidigen, und dazu konnte ihm nur die herrschende Faction die Mittel liefern. Als aber die demokratischen Gräuel immer schrecklicher wurden, als die Monarchie abgeschafft, und Ludwig XVI. auf das Blutgerüst geschleppt worden war, faßte auch er den Entschluß, die Armee gegen die National-Convention zu führen. Er ging allerdings vorsichtiger zu Werke als Lafayette; er hatte bereits mit seiner Armee mehr gethan und ihr Vertrauen in höherem Grade erworben. Er versicherte sich des Einverständnisses mit den Führern der fremden Heere — und dennoch verrechnete er sich, wie sich Lafayette wenig Monate zuvor verrechnet hatte. Mit Lebensgefahr mußte er am 4. April 1793 seinen eignen Soldaten entfliehen.

Zwar wurde er nicht als Verbrecher behandelt wie Lafayette, aber überall mit Kälte und Mistrauen. Die meisten deutschen und italienischen Staaten versagten ihm den Aufenthalt, bis er endlich auf dem Lande bei Hamburg einen Ruheplatz fand, wo er dürftig von dem Ertrag seiner Schriften, besonders seiner Memoiren, lebte, die auch ins Deutsche übersetzt worden sind. (Nach der ersten Ausg. v. Girtanner, 1794, 2 Bde., 8., und nach der zweiten von Hübbe, Hamb., 1795. 3 Bde., 8.) 1804 bekam er eine Pension von England und lebte dort bis an seinen Tod.

Die Kriegsthaten des Generals Dumouriez liegen außer dem Bereich dieser Betrachtungen. Daher wir hier nur die eine Bemerkung nicht übergehen können, daß vielleicht kein Ereigniß so viel zum Fortgange der Revolution beigetragen hat, als der Krieg, und zwar nicht sowohl durch die Nothwendigkeit, in welche er die Nation versetzte, ihre Kräfte zu vereinen, als vielmehr dadurch, daß er ein doppeltes Frankreich schuf, ein heimathliches

und ein anderes an den Gränzen und in den Armeen. In diesem militairischen Frankreich verschwand aller Meinungskampf der Parteien; Frankreichs Sicherheit und Frankreichs Kriegsruhm war das gemeinschaftliche Banner für alle. Hier fanden alle, welche dem Gewühl der Parteien und den Gräueln der Volksherrschaft entfliehen wollten, eine Art von politischer Indifferenz und fochten für eine ehrliche Sache, die Machthaber zu Paris mochten untereinander machen was sie wollten. Wäre dieser große Ableiter nicht gewesen, hätte keine auswärtige Macht die Integrität Frankreichs bedroht, und hätten alle, welche im Felde einen ehrenvollen Schauplatz für ihre Thätigkeit fanden, sich auf die Kämpfe in den Clubbs und für innere politische Zwecke beschränkt gesehen: der Gang der Dinge wäre zuverlässig ein ganz anderer geworden.

X. Mémoires (inédits) de l'abbé Morellet, suivis de sa correspondance avec Mr. le comte R(öderer), ministre des finances à Naples; précédés d'un éloge historique de l'abbé Morellet par M. Lémontey, Membre de l'Institut, Académie française. 2 vols. Paris, 1823. 8.

Diese vom Abbé Morellet selbst verfaßten Denkwürdigkeiten seines Lebens eröffnen uns die Aussicht wieder auf eine ganz andere Seite des französischen Volkslebens vor der Revolution, die auch hier nicht bloß als eine Empörung des Bürgerstandes gegen Adel und unbeschränkte Monarchie, sondern als eine weit tiefere Umwandlung des Charakters und aller socialen Verhältnisse erscheint, welche nur darum zu einem fürchterlichen Ausbruche gedieh, weil man die bereits vollendete nicht bemerken und beachten wollte. Wie Segur das Leben und Emporkommen im Militair und am Hofe, die Campan das innere Leben des königlichen Hauses, die Roland eine Bürgerfamilie von Paris schildert, führt uns hier ein ehrwürdiger Geistlicher in die Seminarien und den Schulstaub der Sorbonne. Ein über die gewöhnlichen Gränzen verlängertes Leben von 92 Jahren, und seine vielfachen Verbindungen mit allen ausgezeichneten Gelehrten seiner Zeit, mit geistreichen Frauen, Ministern und Staatsmännern machen ihn in seinem Stande, zwar nicht eines eigentlichen Geistlichen, aber des sich zur Geistlichkeit haltenden Abbé's, zum wahren Repräsentanten des ganzen 18. Jahrhunderts. Seine ungeschminkte einfache Erzählung trägt dabei überall das Gepräge der Wahrhaftigkeit, so weit man sie nur von einer Beschreibung des eignen Lebens verlangen kann.

Andreas Morellet, der älteste Sohn (von 14 Kindern) eines wenig bemittelten Papierhändlers zu Lyon, war daselbst am

7. März 1727 geboren. Der Vater konnte nicht viel an die Erziehung seiner Kinder wenden; es war aber doch der gewöhnliche Weg, daß von mehrern Knaben einer bürgerlichen Familie wenigstens einer den geistlichen Stand erwählte, um, wenn auch nicht zu den hohen und reichen Würden der kirchlichen Magnaten zu gelangen, doch als Pfarrer, Chorherr, Generalvicar eines Bischofs dereinst die Stütze der Seinigen zu werden. Der kleine Morellet kam in das Collegium der Jesuiten, wo sich aber, seiner Armuth wegen, die ehrwürdigen Väter nicht eben sehr mit ihm abgaben. In der sechsten und fünften Classe war er stets einer der untersten, und wurde regelmäßig alle Sonnabende zur Abschreckung und Ermahnung der reichern Mitschüler ausgepeitscht, wovon er selbst wenig Nutzen gehabt zu haben versichert. In der vierten Classe fand er einen gewissenhaftern Lehrer und wurde bald einer der ausgezeichnetern Schüler. In der ersten ging es wieder schlecht. Als er diesen Cursus vollendet hatte, war ihm selbst die Neigung angekommen, Jesuit zu werden; aber seine Eltern bestanden darauf, ihn nach Paris in das Seminar der Trente-trois zu schicken, was mit sehr vorzüglichen Lehrern besetzt war. Hier studirte er Philosophie und Theologie und wurde mit Auszeichnung im 19. Jahre Baccalaureus der Theologie. Nun faßte er höhere Pläne. Einer seiner Vettern gab ihm 1000 Fr., er bestand die Prüfungen der Sorbonne und wurde in dieselbe aufgenommen.

Mit dem Namen der Sorbonne bezeichnete man gewöhnlich eine davon sehr verschiedene Anstalt, die theologische Facultät der pariser Universität, deren Doctoren sich Docteurs en Sorbonne nannten. Das Stift der Sorbonne, errichtet unter Ludwig IX., von Richard Sorbon und sehr erweitert vom Cardinal Richelieu, war eine theologische Studienanstalt und geistliche Corporation von ungefähr 100 Mitgliedern. Die 36 ältesten Mitglieder hatten Wohnungen im Hause selbst; da sie aber meist andere geistliche Stellen hatten, als Bischöfe, Generalvicarien, Domherrn, Pfarrer u. s. w., so waren immer 10—12 Wohnungen für wirkliche Studirende bestimmt, davon eine unser Verf. erhielt. Das Stift hatte etwa 50,000 Liv. Einkünfte, davon wurden gewisse gemeinschaftliche Ausgaben, die Unterhaltung der Kirche, des Gartens, die Bedienung, die Tischgeräthschaften u. s. w. bestritten; die Kost selbst wurde von jedem nach einer sehr billigen Taxe bezahlt. (Die andern, welche den theologischen Cursus in der Sorbonne machten, ohne Mitglieder der Corporation zu seyn, hießen Ubiquisten.)

Hier stiftete Morellet eine genauere Bekanntschaft mit mehrern nachher sehr berühmt gewordenen jungen Leuten, vorzüglich mit dem nachmaligen Minister Turgot, dem nachherigen Erzbi-

schof von Aix Cussé-Boisgelin, und mit Lomenie de Brienne, Erzbischof von Sens und Premierminister. Dem jungen Abbé de Brienne stak schon damals der Minister und Prälat im Kopfe. Er studirte mit eisernem Fleiße Theologie, zugleich aber auch die Memoiren des Cardinals von Retz; er war dabei freigebig und fast verschwenderisch, obgleich er wenig Vermögen hatte, übrigens gut mit ihm zu leben. Schon damals verrieth er Mangel an Geschmack, war aber so begierig, sich in seiner Laufbahn hervorzuthun, daß er einst, da er disputiren sollte und Tags zuvor heftiges Kopfweh bekam, einen Chirurgus rufen und sich eine bedeutende Menge Blut ablassen ließ, den andern Tag von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf den Bänken saß und disputirte. Er bekam bei der Licentiatur den ersten Platz, und unter sehr tüchtigen Mitbewerbern nicht unverdient. Beim Austreten aus dem Stift wurde er Generalvicar des Erzbischofs von Rouen, mit 34 Jahren wurde er Bischof von Condom und 2 Jahr nachher Erzbischof von Toulouse.

So schnell ging es freilich mit einem bürgerlichen armen Abbé, wie unser Morellet, nicht in die Höhe. Er blieb fünf Jahr im Stifte, sah niemand als seine Cameraden, ging *nicht ins* Theater, theils weil es den Gebräuchen des Hauses entgegen war, theils weil er kein Geld hatte. Er brachte seine meiste Zeit in der Bibliothek zu, studirte aber doch mehr neuere Philosophie als schulgerechte Theologie. Doctor der Sorbonne konnte er nicht werden, weil dies einen Aufwand von 7—800 Fr. gemacht hätte, und so mußte er, nachdem er Licentiat geworden war, sich nach einem andern Unterkommen umsehen. Er wurde auf die Empfehlung seines ehemaligen Superiors von den Trente-trois, welcher dies Amt niedergelegt hatte, um Gewissensrath einiger frommen Damen zu werden, Führer des kaum zehnjährigen zweiten Sohnes des Herrn von Galaiziere, Kanzlers von Lothringen bei dem Könige Stanislaus, welcher zum geistlichen Stande bestimmt war. Er bekam Wohnung und Kost mit 1000 Liv. Gehalt.

Mit ihm trat er 1752 in das Collegium (oder Stift) du Plessis ein, wo eine Menge junger Leute von Stande sich zu geistlichen Würden vorbereiteten, der Abbé de Broglio, nachher Bischoff von Noyon, die Prinzen von Rohan, Louis, Bischof von Strasburg und Cardinal, und Ferdinand, Erzbischof von Cambray, der Abbé Champion de Cice, Erzbischof von Bordeaux und Siegelbewahrer, und de Marboeuf, Erzbischof von Lyon. Der Cardinal Rohan war schon als junger Mann, wie er sich nachher immer gezeigt hat, hochmüthig, leichtsinnig, unbesonnen, verschwenderisch, indecent, veränderlich in seinen Neigungen und Verbindungen, von sehr beschränktem Geiste und unfleißig. Um

diese Zeit wurde Morellet mit Diderot und d'Alembert bekannt; den ersten besuchte er jedoch Anfangs nur verstohlen, „aus Furcht vor den Juden" sagt er, denn ein künftiger Theolog durfte nicht so öffentlich mit den Philosophen umgehen. Er schrieb selbst eine kleine Flugschrift zu Gunsten der Toleranz und der Protestanten in Languedoc (Petit écrit sur une matière intéressante) und verfaßte einige Artikel für die Encyclopädie.

Um diese Zeit (1755) hatte Turgot den geistlichen Stand verlassen und war Parlamentsrath geworden, um später Maitre des requêtes und Intendant werden zu können. Er trieb selbst die Theorie der Staatsverwaltung mit großem Eifer, übersetzte Werke von Child und Gee über Geldverkehr und Handel aus dem Englischen und trieb seine Freunde zu ähnlichen Studien und Arbeiten. Lomenie de Brienne strebte sich auf einem andern Wege zum Staatsmann auszubilden, indem er sich ein Bisthum zu verschaffen suchte, womit einige Administration verknüpft war. Auch unser Morellet wurde für dieses Fach gewonnen, das nachher seine vornehmste Beschäftigung geblieben ist. Denn alle guten Köpfe mußten wohl einsehen, daß sie sich auf diese Weise am meisten um ihr Vaterland verdient machen könnten. Es läßt sich in der That nichts Unsinnigeres denken, als die damalige Verwaltung Frankreichs war. So war es z. B. bei schwerer Strafe verboten, gefärbte Linnen im Lande zu verfertigen oder einzuführen, was die wohlfeilste und beliebteste Tracht der gemeinen Leute war. Man stellte Haussuchungen an, man durchsuchte die Frauen an deu Stadtthoren, und mancher Bauer mußte wegen eines Stückes bunten Leinenzeuchs auf die Galeeren wandern. Die Kaufleute und Fabricanten behaupteten einstimmig, daß ohne diese Strenge der ganze Handel und Wohlstand des Landes zu Grunde ginge; endlich wurde die Sache aber doch zu arg; Morellet schrieb (1758) ein Schriftchen für die Freiheit des Handels und der Fabrication der bunten Linnen, und sie wurde vom Staatsrath ausgesprochen.

Als Benedict XIV. (Lambertini) am 3. Mai 1758 gestorben war, führte Morellet seinen Zögling nach Rom. Zur Eröffnung des Conclave kamen sie zwar zu spät, aber die Reise erweiterte den Gesichtskreis und die Bekanntschaften Morellet's sehr bedeutend. Er fand dort das Directorium inquisitorum von Nicolaus Eymeric (Großinquisitor 1356, gest. 1399) gedruckt Barcellona 1503 und Rom 1587, und machte einen Auszug daraus, welchem er noch einen Auszug aus der Geschichte der Inquisition vor dem portugiesischen Inquisitor A. Paremo hinzufügte und 1762 unter dem Titel: Manuel des Inquisiteurs drucken ließ. Malesherbes machte ihn schon damals aufmerksam darauf, daß der Criminalproceß der weltlichen Gerichte in Frank-

reich (nach der Reform von 1539) große Aehnlichkeit mit dem geistlichen Inquisitionsproceß habe. Der König von Preußen nahm das Büchelchen mit Wohlgefallen auf und Voltaire hatte eine große Freude daran. Er schrieb an d'Alembert darüber unter Anderm: „Je mehr wir der Religion unseres Heilandes Jesus Christus ergeben sind, desto mehr müssen wir den fluchwürdigen Misbrauch verabscheuen, welcher täglich mit seinem göttlichen Gesetz getrieben wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß Sie und Ihre Brüder alle Monate eine so erbauliche Schrift liefern könnten, wodurch das Reich Christi erweitert und die Misbräuche verbannt werden könnten" u. s. w.

In Florenz lernte er den Präsidenten Neri kennen, welcher eben sein großes Werk über das Steuerwesen der österreichischen Lombardei: Il censimento di Milano herausgegeben hatte. In Padua hatte er viel Umgang mit Tartini und schrieb selbst ein Werkchen: De l'expression dans la musique, welches einige Jahre später gedruckt wurde.

Nach seiner Zurückkunft (März 1759) war unser Morellet ein gemachter Gelehrter. Er wurde bei Madame Geoffrin eingeführt und ihr regelmäßiger Tischgenoß am Montag, wo Künstler, und am Mittwoch, wo Gelehrte (d'Alembert, Helvetius, Holbach, Galliani, Raynal, Marmontel und viele andere, auch immer eine Menge Fremde) bei ihr speisten. (Er ehrte nach ihrem Tode ihr Andenken durch sein Portrait de Mad. Géoffrin.) Ein Mann, welcher sich auf dieser Bahn auszeichnen wollte, konnte auch die Bastille nicht wohl entbehren, und er zog sich diese Ehre zu, indem er in einer Schrift gegen Palissot, den bekannten Gegner der damaligen philosophischen Schule, eine Tirade gegen die Beschützerin Palissot's, die Fürstin von Robecq, drucken ließ. Er saß drei Monate in der Bastille und ist mit diesem Aufenthalte nicht unzufrieden.

Er kam auch mit Rousseau in Berührung und bestätigt die Charakterzeichnung dieses Mannes als einer Zusammensetzung aus dem ungemessensten Stolz und der größten Weichheit und Reizbarkeit des Gefühls. Unglück und Verfolgung scheinen ihm gewissermaßen nothwendig geworden zu seyn, da er keine andere Form mehr hatte, unter welcher er sich der Welt gegenüber stellen konnte. Daher muß auch das Mistrauen, womit er jeden seiner Freunde peinigte und zuletzt ganz von sich stieß, nicht blos als ein wirklich empfundenes betrachtet werden, obwohl bei seiner Verwundbarkeit es sich ihm gewiß auch oft wider seinen Willen aufgedrungen hat; sondern es wareben so oft nur ein eingebildetes und erfundenes, indem er ganz aus seiner Rolle gefallen wäre, wenn er sich nicht stets als den Gedrückten und Verfolgten hätte

geben können. Aus seinen Confessionen, in welchen Rec. dem, was er gegen sich selbst sagt, immer am wenigsten geglaubt hat, sieht man aber doch mit Zuverlässigkeit soviel, daß der Blick in sich selbst ihm nur ein zerrissenes und verworrenes Gemüth vorhalten konnte.

Die Bastille hatte unserm Morellet wirklich einen neuen Werth für die Gesellschaft gegeben. Auch Helvetius und der Baron Holbach zogen ihn in ihre Zirkel. Holbach hatte die Sonntage und Donnerstage, Madame Necker die Freitage. Morellet schrieb für die Freiheit des Getraidehandels gegen Galliani, und für die Freiheit des Handels nach Indien gegen Necker. Er übersetzte Beccaria's Werk von Verbrechen und Strafen, und trug zur Verbreitung desselben nicht wenig bei. Beccaria kam darauf selbst nach Paris, begleitet von dem Grafen Veri, machte aber wenig Glück; er war niedergeschlagen, finster, einsylbig. Zuletzt ging er nicht mehr aus und kehrte nach drei Wochen nach Mailand zurück, wo er den schnell erlangten Ruhm nicht zu behaupten oder zu erweitern vermochte.

Im J. 1772 machte Morellet seine erste Reise nach England mit Lord Shelburne, nachherigem Marquis Lansdown. Er stiftete dort eine genauere Bekanntschaft mit Franklin, die bei Franklins Anwesenheit zu Paris, als Gesandter des jungen Staats von Nordamerika, zur Freundschaft wurde. Er arbeitete an einem großen Wörterbuche des Handels, das er aber wieder liegen ließ, vornehmlich weil seine Hoffnung, eine Stelle im Handelscollegio zu bekommen (als Secrétaire du bureau des commerces) durch den Finanzminister d'Invaux getäuscht wurde. Seine Arbeiten über Staatswirthschaft und Handel hatten ihm indessen eine Pension von 6000 Liv. zuwege gebracht, und 2400 Liv. waren ihm für die Erziehung des Abbé de la Galaiziere vom König Stanislaus Lescinsky von Polen ausgesetzt worden; so daß er anfing sich im Wohlstand zu fühlen. Er nahm eine seiner Schwestern mit ihrer Tochter zu sich, welche bald nachher Marmontel's Gattin wurde. Von Mad. Geoffrin erbte er eine Leibrente von 1275 Liv.; Lord Shelburne verschaffte ihm auf eine ehrenvolle Weise im Frieden von 1783 noch eine Pension von 4000 Liv.; im J. 1785 wurde er in die französische Akademie aufgenommen, womit nicht blos Ehre, sondern auch ein Gehalt verknüpft war; und endlich im J. 1788 fiel ihm noch eine Präbende zu, die Priorei von Thimer in der Gegend von Chartres, welche 16,000 Liv. eintrug, und so war er auf einmal sogar ein reicher Mann. Er richtete sich in der Priorei ein, die ein artiges Haus mit einem sehr großen Garten hatte, und gedachte alljährlich die schönste Zeit dort mit den Seinigen zu verleben.

Allein die Revolution zerstörte sein ganzes Glück. Die Pensionen wurden eingezogen, die geistlichen Güter und auch seine Priorei verkauft, die Akademien aufgehoben. Zwar bekam er von der Nationalversammlung eine Pension von 2600 Liv., die aber nur ein sehr dürftiger Ersatz war. Indessen blieb er doch unangefochten in Paris und gerieth nur einmal in Gefahr, von der fanatischen Stadtobrigkeit, die sich nach dem 10. October 1792 eigenmächtig eingesetzt hatte, als verdächtig behandelt, d. h. ins Gefängniß und aufs Blutgerüst geschleppt zu werden. Er berief sich auf seine Schriften, in welchen er stets die Freiheit der Religionen, des Handels und der Presse vertheidigt habe. Ein Friseur, ein verheiratheter Priester, und ein gewisser Paris, Professor der schönen Wissenschaften bei der Universität, sollten darüber urtheilen; und so vortheilhaft es ihm auch hier wieder war, daß er drei Monate in der Bastille gesessen hatte, so mußte er doch froh seyn, daß er sein Gesuch um eine Bescheinigung seines Civismus stillschweigend zurücknehmen konnte. Seine Schilderung dieses terroristischen Gemeinderaths, welcher vom 10. August 1792 bis zum 27. Julius 1794 seine Gräuel verübte, ist höchst lebendig und interessant, und wir können uns nicht enthalten einige Züge daraus mitzutheilen.

„Um sechs Uhr Abends", erzählt er, „begab ich mich auf das Hôtel de Ville. Die beiden Amphitheater an den Enden des Saals waren mit Weibern besetzt, die bezahlt waren, um zu klatschen, sonst aber strickten, Westen und Beinkleider ausbesserten, meistens braune Gesichter mit feurigen Augen, soldatischer Haltung, eines Hogarthischen Pinsels werth. Gegen 7 Uhr kamen die Mitglieder des Gemeinderaths, welche ihre Plätze auf einer erhöhten und eingegitterten Stelle nahmen. Zuerst las man das Protocoll des gestrigen Tages. Die darin erzählte Verhaftung Bailly's wurde mit Bravo und Klatschen aufgenommen. Ein Beschluß, daß keine hübschen Weiber die Bureaux der Mairie bestürmen sollten, um die Freilassung gefangener Aristokraten zu bewirken, erregte einigen Widerspruch, indem die Mairie nothwendig jedem offen stehen müsse; aber der damalige Procurator, der berüchtigte Hebert (guillotinirt am 24. März 1794), wiederholte seine Anklagen gegen die hübschen Aristokratinnen, was ihm von den alten und garstigen auf den Tribunen großen Beifall einbrachte."

„Hierauf stellten fünf Sectionen von Paris eine nach der andern ihr Contingent der jungen Leute von 18 bis 25 Jahren vor, und verlangten für sie Waffen, Casernirung und Exercirmeister. Jede dieser Deputationen zog mit Trommelschlag ein und hatte einen Redner an der Spitze, dessen Mund von den

großen Worten des Tages, Reinigung des geheiligten Bodens der Freiheit von den Knechten der Tyrannei u. dergl., überfloß. Der Präsident antwortete in demselben Tone und stimmte dann mit rauher und übelklingender Stimme das Marseillerlied an, welches an diesem Abende also fünfmal durchgeschrien wurde."

„Nach ihnen trat ein blessirter Soldat auf: „„Bürger, ich bin bei der Armee gewesen, und da bin ich verwundet worden (zeigt die Wunde), und da haben sie mich hierher geschickt zum Schwören, und ich schwöre, daß ich auf meinem Posten sterben will, und daß ich die Tyrannen vertilgen will."" u. s w. Da man ihm lebhaften Beifall zuklatschte, so fing er seinen Spruch von vorn an, wurde abermals beklatscht und wollte zum dritten Mal anfangen, als man ihn bedeutete, daß auch andere an die Reihe kommen müßten. Er stellte sich also neben den Präsidenten und genoß seinen Ruhm in der Stille.

„Ihm folgten drei östreichische Deserteurs, welche der Republik ihre Dienste angeboten hatten und schwören mußten, derselben zu dienen und die Tyrannen zu vertilgen. Ein Dolmetscher verdeutschte ihnen die Sache, und sie antworteten ja! Sie mußten aber doch nous jurons aussprechen, und nun riefen die Zuhörer: Bravo! Bravo! Den Bruderkuß! Was haben sie gesagt? Sie wollen die Tyrannen ausrotten! C'est bien."

„Endlich kamen die Gesuche um Certificate des Bürgersinnes daran. Der Präsident rief bei jedem: Kennt jemand den Bürger und steht für seinen Civisme? Antwortete ein Mitglied bejahend, so wurde der Schein ertheilt. (Dem Verf. that Dorat-Cubieres den Gefallen, dem Präsidenten ins Ohr zu sagen, daß er ihn für verdächtig halte, und so wurde sein Gesuch zur weitern Untersuchung an die obengenannten drei Männer gewiesen, von welchen besonders der Friseur sich bei der Durchsicht der Morellet'schen Schriften sehr lustig benahm).

Er erschien nun noch drei Tage nach einander im Gemeindehause, wo immer ziemlich dieselben Gegenstände, revolutionaire Albernheiten, Gesang und Geschrei mit einander abwechselten. Der Friseur war eins der Lichter des Gemeinderathes. Am letzten Tage, nachdem der Präsident wohl Dreiviertelstunde lang seine liebliche Stimme hatte ertönen lassen, meinte doch eine Frau: „Aber es ist doch närrisch, die ganze Sitzung mit Singen hinzubringen! Sind sie denn dazu da?" Morellet, welcher diesen Unsinn im Secretariat abwarten wollte, schlich endlich doch mit in den Saal, aber gerade hieß es wieder: „Präsident, es ist ein junger Mensch aus unserer Section da; er hat ein patriotisches Lied gedichtet und möchte es gern selbst singen, wenn es ihm erlaubt würde." Die Erlaubniß wird sogleich gegeben, und ein junger Mensch be-

steigt die Tribune, mit schwarzen glänzenden Haaren und unbedeckter Brust, und singt auf die Melodie des marseiller Marsches 10—12 gräßliche Strophen gegen Priester und Adeliche. Die abscheulichsten Stellen wurden am meisten beklatscht. „Der Teufelskerl, riefen die Weiber, seht, das hat er gut getroffen. C'est du bon ça. C'est excellent!" Darüber war es zehn Uhr Abends geworden, und es kam wieder an die Certificats de civisme, worauf 200 Menschen warteten. Aber vorher trug Hebert das Gesuch der Gemeinde von Passy vorerst vor, die um Freilassung eines gewissen Gojard, vormaligen ersten Buchhalters im Finanzministerium, bat, und bei dieser Veranlassung trat wieder der Friseur mit einer so heftigen Rede gegen die Aristokraten u. s. w. auf, daß man beschloß, ohne neue Untersuchung kein Certificat de civisme der Sectionen mehr zu bestätigen.

Auch diese böse Zeit ging vorüber. Morellet wurde zwar noch gegen das Ende der terroristischen Periode in große Gefahr gebracht, indem er als verdächtig angegeben und vor das Comité révolutionnaire seiner Section gefordert wurde. Aber besonders der Name Turgot's, von welchem er das Priorat hatte, machte einen guten Eindruck: „Bürger, hieß es, der Ausschuß ist mit deinen Antworten zufrieden, du kannst mit gutem Gewissen nach Hause gehen." Robespierre fiel (27. Jul. 1794), und ein Schimmer von Freiheit zeigte sich wieder. Muthig ergriff Morellet wieder die Feder, zuerst um gegen das abscheuliche Gesetz aufzutreten, welches die Güter aller Verurtheilten der Republik zusprach. Seine Schrift: Le cri des familles (Dec. 1794) machte sehr großen Eindruck, und jenes Gesetz wurde wirklich aufgehoben. Von ähnlicher Tendenz ist: La cause des pères (1795) und einige andere. Uebrigens übersetzte Morellet in dieser Zeit, um sich zu erhalten, mehrere englische Romane, und fand in diesen literarischen Beschäftigungen Muth zum Entbehren und Ertragen, welchen sie schon so Vielen im Unglück gewährt haben.

Napoleons Regierung suchte so manches aufzubauen, was die pariser Volksherrschaft in ihrer Unwissenheit und fanatischen Ueberspannung zerstört hatte. Auch die Akademie wurde bekanntlich in einer Umänderung des republikanischen Nationalinstituts wieder als eine eigne Classe desselben erneuert. Im Anfange fand dies große Schwierigkeiten; es ist offenbar, daß man die Erneuerung der Académie française als einen Schritt zur Monarchie ansah, und daß die Regierung mit großer Vorsicht dabei verfahren zu müssen glaubte; daher auch aus dem ersten Plane, nach welchem sie nur als eine Privatgesellschaft unter dem Schutze der Regierung wieder zusammentreten sollte, nichts wurde. Erst 1803, am 24. Jan. wurde die neue Organisation des Instituts decretirt,

bei welcher es in der That eine für die Beurtheilung Napoleons sehr merkwürdige Erscheinung war, daß die moralischen und politischen Wissenschaften, welche im Nationalinstitut eine eigene Classe gehabt hatten, ganz übergangen wurden. Morellet gehörte zu denen, welche besonders mit der Bearbeitung des Dictionnaire de l'Acad. beauftragt waren, und widmete sich diesem Geschäft mit großem Eifer. Die Mitglieder der Buonaparte'schen Familie suchten ihn auszuzeichnen; Joseph Buonaparte ernannte ihn zu seinem literärischen Correspondenten, mit einem angesehenen Gehalte, und im J. 1808 wurde der 81jährige, aber noch rüstige Greis Mitglied des gesetzgebenden Corps (womit auch ein Gehalt von 10,000 Fr. verknüpft war), und so baute sich sein in der Revolution zu Grunde gegangener Wohlstand nach und nach wieder auf. Er blieb Mitglied dieser Behörde bis zum 13. Jul. 1815. Auch nach der neuen Regeneration des Instituts vom 21. März 1816, wodurch die Académie française ganz in ihrer alten Gestalt wieder auflebte, und deren ältestes Mitglied er nach dem Tode Suard's war, wohnte er noch einer öffentlichen Sitzung bei. Der König gab ihm zu einigem Ersatz dessen, was er bei der Restauration abermals verloren hatte, eine außerordentliche Pension von 2000 Fr., und so waren seine letzten Tage, die er am 12. Jan. 1819 beschloß, wenigstens sorgenfrei und ruhig.

Morellet's Memoiren verbreiten nicht gerade ein neues Licht über die Geschichte der Revolution; allein sie sind ein sehr schätzbarer und zuverlässiger Beitrag zur Kenntniß der socialen Verhältnisse, welche auf die Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten so bedeutend eingewirkt haben. Sie liefern manche interessante Züge zur Charakteristik der Zeit und einzelner ausgezeichneter Menschen, unter andern auch eine merkwürdige Unterredung mit Napoleon. Die Memoiren schließen mit dem Jahre 1803, als Supplement sind XIV Briefe hinzugefügt, welche Morellet an den Grafen Röderer, damaligen Finanzminister des Königs Joseph, nach Neapel schrieb, allerlei interessante literarische Bemerkungen und Notizen enthaltend, welche aber nicht in den Kreis unserer gegenwärtigen Betrachtungen gehören *).

K. E. S.

*) Es werden noch einige Artikel über die Geschichte der französischen Revolutifon olgen

V.

Ueber die Leistungen der neueren Zeit in Beziehung auf Entwickelung der griechischen Staatsverfassungen.

Zweiter Artikel.

Dorische Verfassung *).

K. O. Müller's Geschichten hellenischer Stämme und Städte. 2ter Band. Die Dorier. Vier Bücher. Mit einer Karte des Peloponnes. Breslau, Max. 1824. Gr. 8.

Wenn der Bericht über die Leistungen der neuern Zeit in Beziehung auf die Verfassung Athens nicht unzweckmäßig eingeleitet ward mit der Ansicht vom Wesen des Charakters ionischer Nation, wie sie ein Athener bei Thucydides und zwar ein Mann ausgesprochen hat, den wir ohne Bedenken für den größten seines Stammes in jeder Hinsicht betrachten dürfen, so wird es nicht unpassend seyn, die Darstellung dorischer Verfassung mit dem Urtheil eines Doriers über dorischen Charakter jenem athenischen Urtheil gegenüberzustellen. Es ist dies die Rede des korinthischen Gesandten auf der Tagsatzung von Sparta im Beginn des peloponnesischen Bürgerkriegs bei Thucydides I, 70. „Sie (die Athenäer) sind beweglicher Natur, rasch im Uebersehen und rasch im Durchsetzen dessen, was sie erkannt haben: Ihr (Lacedämonier) dagegen sucht nur das Bestehende zu sichern, seyd unempfänglich für Neues und setzet selbst nicht das Nothwendige durch. Wiederum: Sie sind kühn über ihre Kräfte, wagen mehr als sie beschlossen, im Unglück wohlgemuth: Eure Weise dagegen ist, ohne kräftigen Nachdruck zu handeln, bei Beschlüssen selbst der Sicherheit nicht zu trauen und im Unglück zu meinen, nie sey an Erlösung zu denken. Rasche Männer stehen sie euch Zauderern in die Ferne strebend, euch in die Heimath gebannten entgegen. Denn sie glauben durch ihr Ausziehen Eroberungen zu machen, ihr durch Angriffe nach außen an euerm Besitz Schaden zu erleiden. Den Sieg über Feinde verfolgen sie so weit sie vermögen, und besiegt sinkt ihnen der Muth nicht. Ihr Leib ist nie an ihren Staat gebunden; aber in Gesinnung und Thaten für denselben halten sie fest daran. Und wenn sie ein Vorhaben nicht durchgesetzt,

---

*) Siehe den ersten Artikel im Hermes Nr. XXIII, S. 83 fg.

meinen sie an ihrem Eigenthum verkürzt zu seyn, und wo ihnen ihr Angriff gelungen, noch wenig erreicht zu haben gegen das, was sie noch zu erringen gedenken in der Zukunft. Scheitert ihnen ein Versuch, so ersetzen sie den Verlust wieder durch anderes; denn sie sind die einzigen, die, worauf ihr Sinn steht, gleichzeitig erfassen und begehren, also rasch ergreifen sie, was ihre Seele erkannte. Und nach all diesem ringen sie mit Arbeit und Gefahren ihr Leben lang: was sie besitzen, genießen sie wenig, weil sie immer mehr erwerben und keinen Tag für einen Festtag halten, als wo sie thun können, was sie treibt, eine thatenlose Ruhe für ein größeres Unglück haltend, denn mühevolle Thätigkeit; also daß, wollte man sie kurz schildern, mit Recht gesagt werden könnte, sie seyen geschaffen weder sich selbst noch andern Ruhe zu lassen. Dieser Staat, ein solcher, o Lacedämonier, ist euer Widersacher und noch zaudert ihr und sehet nicht, daß Ruhe bei solchen am sichersten besteht, die in ihrer Einrichtung Gerechtigkeit üben, aber, wenn sie angegriffen werden, offen die Gesinnung zeigen, es nicht zu dulden; aber ihr suchet die Gerechtigkeit im Streben, andern nicht zu schaden und bei eigner Vertheidigung nicht Gefahr zu laufen. Schwerlich würdet ihr das erreichen, wenn ein gleichgesinnter Staat euer Nachbar wäre; so aber — und das haben wir bereits gezeigt — ist eure Weise altväterisch gegen diese. Und doch muß ja, wie in der Kunst, stets das Fortschreiten die Oberhand gewinnen. Für einen geruhigen Staat ist zwar Unbeweglichkeit der Verfassung das Beste; aber wenn die Nothwendigkeit zu rascher Bewegung zwingt, da thut auch Verbesserung Noth. Darum ist der Athenäer Verfassung in der Lebendigkeit ihres Lebens so erneut worden gegen die unsere."

In dieser Rede suchen die Korinthier das Wesen der Spartaner durch Ausdrücke wie: *τὰ ὑπάρχοντα σώζειν*, *ἀρχαιότροποι*, *μελληταί*, *ἐνδημότατοι*, *ἥσυχοι*, *ἀκίνητοι*, *βραδυτής* dem Charakter der Athenäer in den Beiwörtern: *νεωτεροποιοί*, *τολμηταί*, *κινδυνευταί*, *ἄοκνοι ἀποδημηταί*, *εὐέλπιδες*, *ταχεῖς τὴν ἐπιχείρησιν* entgegenzusetzen, und mindert man auch, nach Maßgabe der Rede des spartanischen Königs Archidamus bei Thucydides I, 84. und der Korinthier I, 120 f. an der Herbheit der Worte, zu welcher den Redner die aufgeregte Stimmung bewog, so kann man doch nicht verkennen, daß das Ganze höchst richtig aufgefaßt ist. Herr Müller nun hat sich in folgender Schrift: Die Dorier. Vier Bücher von Karl Otfried Müller (Breslau, 1824, 2 Bände, 8.) bemüht, das Eigenthümliche des dorischen Stammes auf eine umfassende Weise darzustellen. Es unterscheidet sich dies Buch schon durch seine bedeu-

tendere Anlage von allen Unternehmungen ähnlicher Art; es will nicht wie Cragius die spartanische Verfassung, nicht wie Manso das Wesen der Spartaner in Verfassung, Sitte u. s. w. verfolgen, sondern es will die Eigenthümlichkeit des weit verbreiteten dorischen Stammes, von welchem Sparta nur ein Theil, wenn auch ein höchst bedeutender ist, in Beziehung auf äußere Geschichte (seine Abstammung, Wanderung, Koloniesendungen u. s. w.) Religion und Mythus, Staatseinrichtungen, Sitte und Kunst, zusammenhängend und erschöpfend schildern; es will zeigen, daß, wo dorisches Leben sich regt, es sich auch auf dieselbe feste Weise in den angegebenen vier Hauptbeziehungen ausspreche, daß jedes einzelne nur im allgemeinen Zusammenhange beurtheilt werden dürfe, wenn man es in seiner Bedeutung erfassen wolle. Es läßt sich nicht verkennen, daß Herr Müller uns in seinem schöngeschriebenen Buche wirklich die erfreuliche Idee eines in sich zusammenhängenden und geschlossenen Ganzen vor Augen gebracht hat: allein es läßt sich unseres Erachtens eben so wenig verkennen, daß Herrn Müller's Buch in gewisser Beziehung das entgegengesetzte Gefühl von dem erregt, welches Hrn. Hüllmann's Staatsrecht erweckt. Herr Hüllmann sieht überall gleiche Einrichtungen bei Verkennung des einzelnen Verschiedenen; in Herrn Müller hat der treffliche Zusammenhang, den er im dorischen Leben nachgewiesen hat, eine allzugroße Vorliebe für diesen Stamm auf sehr begreifliche Weise hervorgerufen, die ihn ungerecht gemacht hat gegen den den Doriern feindseligen Stamm der Jonier. Wenn Hr. Müller, wie er jetzt das dorische Leben umfassend dargestellt hat, eben so das der Jonier zu schildern hätte: so zweifeln wir sehr, ob er außer den wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen noch etwas bedeutendes im Leben der Athener anerkennen würde und könnte. Wenn er von der dorischen Verfassung (Th. 2, S. 19) sagt: „in der echt dorischen Verfassung standen Ideen an der Spitze, die dem Volksstamme national und im apollonischen Cultus nach einer andern Seite hin ausgedrückt waren: die der harmonischen Ordnung (τὸ εὔκοσμον), der Regelung und Maßhaltung (σωφροσύνη) und der stets gerüsteten Mannhaftigkeit (ἀρετή)," dazu ist die Verfassung eine Erziehung des Alters wie der Jugend, wie denn überhaupt die Erziehung ein wichtigeres Capitel im dorischen Staat ist, als die Regierung. Daher mußten denn auch alle Versuche, den lykurgischen Staat aus partiellen Zwecken und Absichten zu erklären, mißglücken. Daß äußeres Glück und Genuß nicht das Ziel dieser Einrichtungen war, sah man leicht. Aber man glaubte alles mit Aristoteles aus dem Endzwecke herleiten zu können, die Spartaner zu tapfern Kriegern und den Staat zu einem herrschenden und erobern-

den zu machen: da doch Sparta fast niemals Kriege suchte, Siege verfolgte und in der ganzen Zeit seiner Blüthe keine Eroberung machte. — Sondern der dorische Staat ist ein Kunstwerk, wie es menschliches Handeln stets wird, wo es, von einem Princip beseelt, sich zu einem Organismus gestaltet; ein Kunstwerk, welches die gesammte Nation in ihrer Einheit fortwährend schafft und darstellt.“ Während also mit solchen Worten die spartanische Verfassung gefeiert wird, heißt es an einem andern Ort von der athenischen (S. 13.): „In Athen hatte Klisthenes die Verbindung der Geschlechter, die letzte Stütze der Aristokratie, ihrer politischen Bedeutung beraubt; aber erst Aristeides mußte, durch die Umstände gezwungen, die Timokratie in Demokratie verwandeln. Denn in der Persernoth hatten die gemeinen Leute, besonders auf den Schiffen, einsehen gelernt, wie auf ihren Fäusten das Heil des Gesammten beruhe und ließen sich nun auch den Antheil an der höchsten Gewalt nicht mehr vorenthalten. Die Demokratie blühete, so lange große Männer durch imposante Persönlichkeit sie zu leiten verstanden und zu handeln wagten: sie sank, als durch schmählichen Lohn angelockt, der gierige und müssige Pöbel sich überall vordrängte. Wir wollen das Bild der Ochlokratie nicht weiter ausführen, in welcher eigentlich aller innere Organismus aufgelöst und der Staat ganz der schnödesten Willkür preisgegeben wird.“ In diesen Worten ist doch eine übertriebene Paraphrase einer aristotelischen Stelle (Politik II, 9) nicht zu verkennen. Dort heißt es nur: *τῆς ναυαρχίας γὰρ ἐν τοῖς Μηδικοῖς ὁ δῆμος αἴτιος γενόμενος ἐφρονηματίσθη καὶ δημαγωγοὺς ἔλαβε φαύλους, ἀντιπολιτευομένων τῶν ἐπιεικῶν.* Aber wie mild ist dieser Ausdruck in dem Munde eines Mannes, der wahrlich kein Freund der Demokratie ist, gegen Herrn Müller's Härte! Erschien ihm die Lebendigkeit athenäischer Verfassung als ein Verbrechen, so haben wir nichts zu entgegnen, als die Worte des korinthischen Gesandten bei Thucydides: *ἀνάγκη δ' ὥσπερ τέχνης ἀεὶ τὰ ἐπιγιγνόμενα κρατεῖν καὶ ἡσυχαζούσῃ μὲν πόλει τὰ ἀκίνητα νόμιμα ἄριστα, πρὸς πολλὰ δὲ ἀναγκαζομένοις ἰέναι πολλῆς καὶ τῆς ἐπιτεχνήσεως δεῖ.*

Das Reiseverbot und die Fremdenbill, zwei Einrichtungen, durch welche Sparta die Sitten der Väter am strengsten zu erhalten hoffte, ist selbst dem sonst sehr zur dorischen Verfassung sich hinneigenden Plato in den Gesetzen als unpolitisch erschienen, indem er Institutionen in seinen idealen Staat aufnimmt, welche diesen spartanischen durchaus entgegengesetzt sind. Was indeß die Xenelasie anlangt, so glauben wir mit Hrn. Müller, daß die gewöhnlichen Vorstellungen davon übertrieben sind. Es kann dies nicht ein Gesetz gewesen seyn, welches Fremden verbot, in Sparta

sich aufzuhalten, sondern es kann nur eine Einrichtung gewesen seyn, das attische Metökenwesen in Sparta zu verhindern, welches allerdings die Hauptschuld der verderbten Demokratie der Athener trägt. Denn was sind die φαῦλοι δημαγωγοί anders als Ausländer, die sich in die Demen nach und nach eingeschlichen? Es war dies offenbar ein von Zeit zu Zeit wiederholtes Erinnern für die Fremden, sich nicht im spartanischen Gebiet über Gebühr aufzuhalten. Daß dem so sey, dafür finden wir in dem pluralischen Gebrauch des Worts ξενηλασίαι einen Beweis: denn die Form ξενηλασία kommt singularisch unseres Wissens nirgends vor bei den Classikern. Man vergleiche Thucydides I, 95. 144. II, 39. Aristoteles Pol. II, 8. Xenophon Lacedäm. Staat. S. 401, 31. H. St. Aelian XIII, 16. Plutarch's Leben des Agis c. 10. u. s. w. Die Singularform findet sich bei Plut. Inst. Lac. S. 247. allein auch da ist wohl der Plural zu setzen, wenn man S. 252 vergleicht. Wäre es ein fortbestehendes, nie unterbrochenes Gesetz gewesen, so wäre auch die singularische Form als die einzige von den Alten gebraucht worden; am deutlichsten zeigt es die eben angeführte Stelle aus Xenophon. Bei der Darstellung der spartanischen Verfassung selbst, die wir unserm Zwecke gemäß hier vorzugsweise vor Augen haben, stellt H. M. mit Recht den Grundsatz an die Spitze, daß nicht Lykurg, als eine historische Person, Schöpfer der spartanischen Verfassung, sondern daß er nur Erneuerer der zum Theil damals verderbten echt dorischen Verfassung sey. Ja wir glauben, daß d. V. in der Darstellung des Wesens des mythischen Lykurg (Dorier, I, S. 132) noch weiter hätte gehen können als er gegangen ist. Indem uns nämlich H. M. durch den Zusammenhang seiner Darstellung davon überzeugt hat, daß von den Doriern der Cultus der wahrhaft ethischen Gottheit Apollon vorzüglich ausgebildet worden *), indem er gezeigt hat, wie die dorische Verfassung auf apollinischem Cultus gegründet sey, da das Orakel zu Delphi selbst Verfasser der drei Rhetren des Lykurg ist, ganz auf dieselbe Weise, wie Plato in seinem echt aristokratischen Staate höchst consequent als letzte Instanz die

---

*) Die Auseinandersetzung des Wesens Apollons erscheint uns durchaus als die gelungenste Partie im ersten Theile der Dorier, wenn wir auch sonst nicht mit H. M.'s Ansicht von der allmählichen Gestaltung der Mythologie als eines Ganzen, wie er sie in den Prolegomenen zu einer wissenschaftlichen Mythologie entwickelt hat, übereinstimmen können, indem wir es durchaus für unmöglich halten, daß jemand ein so schönes überall trefflich gefügtes Ganze aus einer unzähligen Menge abgerissener in sich selbst geschlossener Einzelheiten habe darstellen können, wie wir es jeder Zeit bereit sind in der homerischen Mythologie nachzuweisen.

Gottheit selbst hinstellt, d. h. das apollinische Orakel (vergl. Platon. respubl. V, 15 p. 496; V, 16 p. 470; VII, 17 p. 540 und vor allem IV, 5 p. 427), so ist auch klar, daß diejenigen, welche die altdorische Verfassung in Sparta durch Mitwirkung Apollons erneuern, selbst wahrhafte Diener dieses Gottes seyn mußten. Wenn nun der Beiname des Apollo λύκειος wirklich von λύκη, dem Lichte, abgeleitet werden muß (den Zusammenhang mit λύκος scheint uns H. M. sehr befriedigend nachgewiesen zu haben), indem es somit den klaren Gott bezeichnet, dem alles in seinem Geiste hell ist, ja selbst die dunkle Zukunft hell erscheint, welche er den Menschen, wie sie es allein vertragen können, in Orakelsprüchen mittheilt, so ist wohl kein Zweifel, daß selbst der Name Lykurgos mythisch nichts anderes bezeichnet, als den Mann, der im Geiste des Apollon λύκειος wirkt. Dies gewinnt um so mehr an Bedeutung, wenn wir uns des homerischen Lykurgs erinnern, der als ächter Apollodiener mit Dionysos kämpft: denn in jener bekannten Erzählung Homers hat Creuzer wie es scheint mit Recht nichts anders gesehen als den Gegensatz des apollinischen und dionysischen Cultus. In diesem Sinne erklärt sich denn, wie Lykurg in Sparta einen Tempel und jährliche Opfer hat, indem dieser Lykurg schwerlich von Apollon selbst sehr unterschieden ist. Der neue Tempel ward ihm gebaut bei der Erneuung der dorischen Verfassung und nur in Beziehung auf diese.

Wie indessen bei dieser offenbar von apollinischem Cultus ausgehenden Verfassung die Ermahnung der Rhetra des Lykurg (Plutarch. Lyk. 6.) zu verstehen sey, wo es heißt: „Baue dem Zeus Hellanios und der Athena Hellania ein Heiligthum", ist von H. M. unerörtert geblieben (Dorier II, p. 84). Wir erfahren nicht, wie sich dieser Zeus Hellanios zu dem Zeus Hellanios der Athener (Herodot IX, 7) und der Aegineten verhalte, von welchem Aeginet. p. 18 gesprochen worden ist, noch weniger was wir uns unter einer Athena Hellania zu denken haben. Wenn, wie sicher anzunehmen ist, jene Rhetra nach der Weise des Orakels hexametrisch abgefaßt war, so dürfte man die Vermuthung aufstellen, daß weder Athena noch Zeus in dem alten Orakel das Beiwort Hellanios gehabt habe, wie es Plutarch (aber freilich auch nur nach einer sehr unwahrscheinlichen Conjectur, da die Handschriften Συλλανίου geben) ihnen gibt, dem der ursprüngliche Rhythmus der Worte verborgen blieb, weil er es in einer Gestalt gibt, die, bei zum Theil erneuerten Formen, noch glossematische Zusätze späterer Zeit enthält. Es würde bei einem Versuche, das alte Metrum herzustellen, die Rhetra etwa so gelautet haben:

Συγγονίου Διὸς ἱρὸν ἱδρυσάμενον καὶ Ἀθηνᾶς,
Φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα,
Βωλὰν ἀρχαγέταισι καταστήσαντα γερόντων
Μεσσηγὺ Κνακίωνος ἀπελλάζειν Βαβύκας τε·
Εἰσφορέειν καὶ ἀφίστασθαι δάμῳ κράτος ἦμεν.

Was an diesen Versen prosodisch auszusetzen wäre und ihre Deutung werden wir nachher beleuchten; hier kommt es uns hauptsächlich darauf an, das Beiwort des Zeus und der Athena zu finden. Es ist in der Rhetra vorzüglich von der Trennung der Phylen und Oben die Rede, die stets beobachtet werden soll, indem nur diejenigen sich zusammenhalten sollen in engerm Sinn, welche zu e i n e m Geschlechte gehören; mit dem zweiten Verse, wo dies deutlich ausgesprochen wird, steht der erste syntaktisch in engster Verbindung, was liegt also näher als die Vermuthung, das Orakel habe die Beobachtung der Phyleneinheit durch einen religiösen Cultus heiligen wollen? Und wer war dazu mehr geeignet als Zeus und Athena? Nun gab es bekanntlich einen *Ζεὺς ὁμόγνιος* (*ὁμογόνιος*) s. Ruhnken zum Tim. 193, der nach einer Stelle des Pollux (III, 5), die Ruhnken anführt, auch *συγγένειος* hieß; eben so eine Minerva der Geschlechter (Creuzer's Symbolik II, p. 513), welche schwerlich eine andere ist als die *Ἀθηνᾶ χαλκίοικος* selbst, von welcher Polybius erzählt, daß alle spartanische Jünglinge (*ἐν ταῖς ἡλικίαις*) bewaffnet zu gewissen Zeiten in ihren Tempel ziehen mußten, d. h. die neuen Mitglieder der Oben und Phylen wurden in ihrem Tempel wehrhaft gemacht. Die Veränderung *συγγονίου* aus *συλλανίου* liegt daher ganz nahe und ist bei der öftern Verwechselung von *γγ* und *λλ* (s. Bast. comment. palaeogr., p. 802.) kaum eine Veränderung zu nennen. Das Beiwort des Zeus bezieht sich also im ersten Verse auch auf Athena; die erste Sylbe des Particips *ἱδρυσάμενον* ist hier kurz gebraucht, was bei der Verwandtschaft des Stammes mit *ἕδρα* und bei der Freiheit attischer Correption, welche sich das Orakel gestattet (s. Herodot I, 47) nicht auffallen darf. Im zweiten Verse ist *τριάκοντα*, zu *ὠβὰς* gehörig, weggelassen worden; allein diese Zahl ist bei Plutarch offenbar späterer Zusatz: denn warum ist nicht auch bei *φυλὰς* die Zahl hinzugefügt? Im dritten Verse erscheint die zweite Sylbe von *ἀρχαγέταισι* als kurz, welches, wenn wir es allein als dorische Form statt *ἀρχηγέταισι* gelten lassen wollten, unprosodisch seyn würde; allein es hat theils Analogie als Kürze von *ἄγω* selbst abgeleitet, theils wird es durch den metrischen Gebrauch von *Μουσαγέτης* in den orphischen Hymnen 34, 6 gerechtfertigt. Nach den Worten des dritten Verses steht bei Plutarch das ganz unverständliche *ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν*: die drei ersten Worte

halten wir für einen verdorbenen Rest aus *Βωλὰν γερόντων*, zu welchem alten homerischen Ausdrucke für *γερουσία* (Cf. Il. II, 53) als Glosse nachher in Plutarchs Text *γερουσία* gekommen, ohne daß die alte unverständliche Lesart ihren Platz verloren hätte. Das Wort *Κνακίωνος* im vierten Verse ist wohl als Synizese dreisylbig zu lesen (s. Hermann. Elem. doctr. metr., p. 53); im fünften Verse endlich ist statt *εἰσφέρειν* das epische *εἰσφορέειν* und statt *γαμωδᾶν γυριανήμην καὶ κράτος* geschrieben worden: *δάμῳ κράτος ἦμεν*; es ist nämlich kein Zweifel, daß in dem ganz dunkeln *γυριανήμην* eine verdorbene Glosse zu dem ganzen Verse liegt, in welchem der Sinn enthalten ist: „Dem Volke aber soll die Gewalt seyn, selbst Gesetzvorschläge zu machen und den von andern vorgeschlagenen seine Bestätigung zu versagen"; wahrscheinlich lautete die Glosse *κυρίαν ἦμεν* (nämlich *δύναμιν*). Daß es aber wirkliche Exegeten der lykurgischen Gesetze gab, ist bekannt. Wir verkennen nicht, daß das Metrische in dieser Rhetra nur mit einigen Schwierigkeiten wieder hergestellt worden ist, und werden uns desto mehr freuen, wenn ein anderer auf einfacherem Wege dasselbe erreicht. Ob überall die dorischen Formen herzustellen seyen, was ein leichtes wäre, wagen wir nicht zu entscheiden. Schwerlich ward die Rhetra vom Orakel in ächt dorischem Dialekt gegeben; allein schon früh werden die Lacedämonier ihre spartanischen Formen den epischen aufgeimpft haben, so daß der metrische Charakter nach und nach zu Grunde ging. Die Darstellung des Organismus dorischer Staaten und vor allen des spartanischen beginnt Hr. M. mit der Schilderung der beiden Grade der Unterthänigkeit, welche, wie er bemerkt, die Basis des Ganzen bilden; es wird zuerst von den Periöken, dann von der Helotia geredet. Die Dorier sind in Kreta und in den Peloponnes als Eroberer eingedrungen, und auf das Recht der Eroberung gründet sich diejenige Abstufung der Freiheit, welche bei fast allen dorischen Staaten in Beziehung auf die alten unterjochten Einwohner statt findet. Mit demokratischer Verfassung scheint sich ein solches Verhältniß nicht vereinbaren zu lassen, daher das demokratische Athen niemals eine solche Abstufung gehabt hat; wir müßten denn die zinspflichtigen Bundesgenossen der Athener etwa mit den dorischen Periöken vergleichen wollen; eine Vergleichung aber, die theils wegen der weitern Entfernung dieser meist überseeischen Staaten nicht recht passen würde, indem es schwer war, hier das Regiment auf eine so consequente, mit der Verfassung übereinstimmende Weise zu handhaben, als es den Doriern bei den umwohnenden zu Knechten erniedrigten Einwohnern gelang, theils den Grundsatz selbst dadurch noch mehr bestätigt, daß durch ein

solches Verkennen demokratischer Verfassungen, welches freie Bundesgenossen griechischen Stammes in zinspflichtige verwandelte, jene Versuche, die Verfassung Athens oligarchisch zu verändern, hervorgerufen worden sind, und daß nur nach Aufgabe dieser Verkehrtheit ein Schatten der alten Freiheit erscheinen konnte *). Daher Argos, nachdem es durch eine Niederlage gegen Sparta gezwungen worden war die Periöken zu Bürgern des Staates zu machen, auch von der oligarchischen zur demokratischen Verfassung übergehn mußte. Ist aber demokratische Verfassung mit dem Institut des Periökenwesens nicht verträglich, indem dies nur durch Eroberung hergestellt seyn kann, so würde es „sehr auffallen, dasselbe bei den nie unterjochten Arkadern zu finden." — Wir haben Herrn Müller's Worte (Dorier II, p. 68) selbst angeführt und fügen noch seine Erklärung dieser „auffallenden Erscheinung hinzu; er meint nämlich, die 300,000 Prospelaten, welche Theopomp (bei Athenäus VI, p. 271) den Arkadiern zuschreibe, seyen nichts anderes gewesen als die Einwohner der Demen, welche später die meisten arkadischen Städte, z. B. Mantinea, Tegea, Heräa an sich gezogen; sie seyen verwandt mit den Pelaten, Theten, Teleonten, Hektemoren von Attika, also doch eigentlich freie Leute. Allein daß sie das nicht gewesen, lehrt Theopomps Zusatz *ὥσπερ Εἱλώτων*; waren aber die Heloten im Wesentlichen nicht verschieden von den übrigen Sklaven Griechenlands, so kann Theopomp auch nicht die spartanischen Sklaven, die eigentlichen Heloten, bei seiner Vergleichung im Sinn gehabt, wie wir früher, Theopomp streng folgend, selbst angenommen (Hermes No. XXIII, S. 104.), sondern er muß einen freiern Stand als die eigentlichen Heloten gemeint haben, also die über diesen stehenden Periöken; ein Versehen, welches sich durch ein ähnliches des Isokrates (Panath., 73), welches Herr M. mit Recht (II, p. 25) rügt, entschuldigen läßt. Daß Theopomp nicht eigentliche Sklaven gemeint habe mit seinen Heloten, zeigt die Zusammenstellung der arkadischen Prospelaten mit thessalischen Penesten, den Katonakophoren u. s. w. bei Athenäus. Also hätten die demokratischen Arkader einen Periökenstand gehabt? Gewiß nicht. Die Vergleichung einer zweiten Stelle des Athenäus (X, p. 443, B.) hat uns überzeugt, daß die Arkadier nie Prospelaten hatten, mögen wir diese als Heloten oder Pe-

---

*) Ueberdies würde die Vergleichung deshalb unpassend seyn, weil die Spartiaten später ebenfalls auswärtige, durch Harmosten oft abscheulich gedrückte Unterthanen (*ὑπήκοοι*) hatten. S. das schöne Geschichtchen bei Plutarch. amat. narr. 3.

rioken ansehen. Zum Glück nämlich wiederholt Athenäus dieselben Worte des Theopomp, die er in der ersten Stelle beigebracht hatte, noch einmal in der zweiten und mit einem Zusatze, welcher darüber keinen Zweifel übrig läßt, daß nicht die Arkader von Theopomp gemeint seyn können, sondern der von den Arkadiern weit entfernte Stamm der Aridäer, an welchen bei der ersten Stelle des Athenäus bereits Casaubonus erinnerte, ohne daß man auf ihn geachtet hat. Man vergleiche selbst; die erste Stelle lautet (VI p. 271, D.): ἔτι Θεόπομπος ἐν δευτέρᾳ τῶν Φιλιππικῶν Ἀρκαδίους φησὶ κεκτῆσθαι προσπελατῶν, ὥσπερ Εἱλώτων, τριάκοντα μυριάδας; die zweite ausführlichere dagegen (X, p. 443, B.) hat folgendes: ἐν δὲ τῇ δευτέρᾳ τῶν Φιλιππικῶν — Ἀριαῖοι, φησὶν (ὁ Θεόπομπος), κέκτηνται προσπελατῶν, ὥσπερ Εἱλώτων, τριάκοντα μυριάδας, καθ᾽ ἑκάστην δὲ ἡμέραν μεθύουσι καὶ ποιοῦνται συνουσίας καὶ διάκεινται πρὸς ἐδωδὴν καὶ πόσιν ἀκρατέστερον. Διὸ καὶ Κελτοὶ πολεμοῦντες αὐτοῖς κ. τ. λ. Dieser Zusatz überzeugt hinlänglich, daß an beiden Stellen die Arkadier den Aridäern werden Platz machen müssen, obgleich der Fehler in der ersten Stelle alt seyn muß, indem Eustath. zur Il. p. 1890, 59, die Stelle aus Athenäus anführt, aber dabei die Ἀρκαδίους in Ἀρκάδας verwandelt. Eine sich darauf gründende Verbesserung Ruhnkens (ad Tim. p. 213) eines griechischen Lexikographen fiele somit auch hinweg. Jetzt wird uns das Wesen dieser Prospelaten auch klar: sie sind offenbar den römischen Clienten analog. Durch diese Verbesserung würde also ein Theil der II, S. 68—70, geäußerten Vermuthungen hinwegfallen, so wie eine ähnliche, die von uns selbst in der frühern Abhandlung aufgestellt war. Die römische Clientel aber wird uns wohl am passendsten die Verhältnisse der dorischen Perioken schildern; beide Institute entsprechen sich vollkommen. Die Clienten theilten mit ihrem Patron „das ehrenvolleste Geschäft der Kriegsführung," ohne deswegen freie Leute zu seyn. Wenn sich daher Hr. M. bemüht den Zustand der spartiatischen Perioken als einen nicht „allzudrückenden" darzustellen, so können wir nicht verhehlen, daß dies uns nicht gelungen scheint. Schon daß Perioken und Heloten oft von den Alten als nicht viel von einander verschieden betrachtet werden, ja daß sich periokische Städte mit Heloten zur Abschüttelung des Joches verbünden (Thucyd. I, 101), scheint uns ein Zeugniß, wie wenig erfreulich — in Vergleich mit den freien Spartiaten — ihr Zustand gewesen seyn mag. Zu Nabis Zeit, der sie befreite, mag ihre Sklaverei sehr bedeutend gewesen seyn. Livius nennt sie geradezu Ilotae castellani, agreste genus (XXXIV, 27). Ueber die castella, die ihm gleichbedeutend sind mit den kleinen Städten s. XXXVIII,

30, 34); und den Tyrannen Nabis läßt er (XXXIV, 31) sagen: ceterum nomen tyranni et facta premunt, quod servos ad libertatem voco. Im zweiten Band S. 30. sagt Hr. M.: „Wir finden das Amt eines Befehlshabers zur See einem Periöken (Thuc. VIII, 22) übertragen; ohne Zweifel weil die Spartiaten dies minder achteten und der Bewohner der Küstenstädte im Seewesen geübter und erfahrener seyn mochte, als der binnenländische Dorier.“ Dies wird als Beweis für den keineswegs verachteten Stand der Periöken angeführt; es war ihm dagegen eingeworfen worden, daß Thucydides nur erzähle, wie ein Periök Führer der chiischen Flotte gewesen sey, daß dies also das Verhältniß bedeutend ändere, wenn hier von keinem ehrenvollen Verhältniß der Periöken zu den Spartanern die Rede sey. In dem Anhang zu den Prolegomenen u. s. w. S. 428, wird dieser Einwurf bloß mit den Worten, daß Sparta diesen Periöken doch den Chiern als Befehlshaber gegeben haben müsse, zurückgewiesen; wir können nichts thun als ihn hier wiederholen, indem wir zugleich an die herodotische Stelle (VI, 57) erinnern, wo es heißt, daß beim Tode eines spartanischen Königs die Periöken sich gezwungen in Sparta einfinden und sich dort öffentlich aus Betrübniß das Gesicht zerschlagen mußten. Diese Maaßregel ist ganz dieselbe, welcher einmal die Tyrannei in Erythrä sich bediente, nach der Erzählung bei Athenäus (VI, p. 259, E.). Ihr Verhältniß als bloße Erbpächter wird am klarsten aus der so bestimmten Stelle bei Plutarch (Lyk. 8), wo es heißt, daß Lykurg ganz Lakonika in 39,000 *κλῆροι* eingetheilt, von denen 9000 den Spartiaten zugetheilt wurden, die übrigen 30,000 den Periöken. Von diesen *κλήροις*, auf welchen die Periöken auf Erbpacht saßen, hatten sie eine *ἀποφορὰ* zu geben, welche 70 Medimnen für jeden Mann, 12 für jede Frau der Spartiaten abwarf. Sollten wir vermuthen, daß zu diesem Behufe jährlich eine Zählung der Spartaner angestellt ward, nach welcher die Periöken ihre Abgabe berechnet hätten? Kaum glaublich. Vielmehr haben wir der Angabe des Tyrtäus vollkommenen Glauben beizumessen, der (bei Pausan. Mess. cap. 14.) sagt:

Ὥσπερ ὄνοι μεγάλοις ἄχθεσι τειρόμενοι
Δεσποσύνοισι φέροντες ἀναγκαίης ὕπὸ λυγρῆς
Ἥμισυ πάνθ' ὅσσων καρπὸν ἄρουρα φέρει,
Δεσπότας οἰμώζοντες ὁμῶς ἄλοχοί τε καὶ αὐτοὶ
Εὖτέ τιν' οὐλομένη μοῖρα κίχοι θανάτου.

Hr. M. übersetzt dieses:

Gleich Packeseln von schwerlastender Bürde gedrückt
Zinseten ihren Gebietern von jeglicher Frucht sie die Hälfte,

Welche dem Land entsprießt, weichend der traurigen Noth;
Auch den König betrauerten sie sammt Weibern und Kindern,
Raffte das Trauergeschick einen des Todes hinweg.

Allein er bezieht die Stelle selbst nicht auf die Periöken, sondern vielmehr auf die Heloten und auf *eine Zeit*, deren lastende Umstände den Druck vergrößert hätten. Allein daß von den Periöken die Rede ist, ist aus der Bemerkung des Pausanias klar, welche namentlich die Asinäer nennt, die zu den lacedämonischen Periöken gehörten. Zu der Annahme aber, daß Tyrtäus von einem durch frühere Zeitumstände vergrößerten Druck spreche, berechtigt in den Worten desselben nicht das Geringste; vielmehr sind diese so beschaffen, daß wir anzunehmen genöthigt sind, Tyrtäus rede von einer ganz gesetzlichen fortdauernden Einrichtung. Die Uebersetzung „zinseten" und „betrauerten" können wir daher nicht als richtig anerkennen; vielmehr ist kein Zweifel, daß Tyrtäus das Präsens gebrauchte. Daraus würde folgen, daß die Periöken die Hälfte des Ertrags dieser Kleren nach Sparta zu liefern hatten, und davon ließ der Staat jedem Spartaner 72 und jeder Spartanerin 12 Medimnen verabfolgen. Die Stelle bei Plutarch (Inst. lac., p. 255), wo von der *ἀποφορὰ* die Rede ist, verwechselt Heloten mit Periöken nach der oft vorkommenden Weise; daß er aber selbst die Periöken gemeint hat, ergibt sich aus dem Ausdrucke: *ἐπάρατον ἦν πλείονός τινα μισθῶσαι*, der auf die Heloten angewandt keinen Sinn hat (Hr. M. selbst II, p. 75 findet ihn ungenau), wohl aber, wenn er auf die periökischen Erbpächter bezogen wird. Eben so die Stelle bei Hesychius v. *γαβεργός*. Wer die plutarchische Stelle: *ὁ δὲ κλῆρος ἦν ἑκάστου τοσοῦτος κ. τ. λ.* von der Abgabe versteht, welche die Heloten von den 9000 Kleren der Spartaner abzugeben gehabt, kommt zu großen Widersprüchen: er muß annehmen, daß ein Spartaner zu keiner Zeit etwas habe sein nennen können außer den 70 Medimnen; denn wie hätte er etwas erwerben sollen, da er keine Gewerbe treiben durfte? Und wie hätte man eine Erbtochter reich nennen können, wenn sie von ihrem *κλῆρος* nichts gehabt als die 12 Medimnen? Diese Widersprüche fallen weg, wenn wir die *ἀποφορὰ* auf die Periöken beziehen und den Ertrag des spartanischen Kleros in späterer Zeit den Spartanern überlasen. Nun waren früher nach Aristoteles Zeugniß (Polit. II, 6.) gegen 10,000 Spartiaten, d. h. wohl ungefähr in allen Phylen. Von allem Lande der Spartiaten wurde nun nach altheroischer Gewohnheit zuerst für diejenige Phyle, in welcher die beiden Fürsten waren, von denen ja jeder, wie wir wissen, in der Gerusia eine Oba vertrat, das *τέμενος* (die Domänen) ausgeschieden (*ἐξαίρετον* nach Xenophon), also wohl etwa 1000 Kle-

ren an Betrag; das Uebrige ward für die andern Phylen in 9000 Kleren zerschlagen. Diese lykurgische Gütergleichheit, berechnet auf eine bestimmte Anzahl von Staatsbürgern und auf ein bestimmtes Land, mußte sogleich vernichtet werden mit der allmäligen Verringerung der Staatsbürger und mit dem Erfolg der messenischen Kriege, der ein herrliches fruchtbares Land in die Hände weniger Spartiaten brachte; sie vertheilten alles unter sich außer Ἀσίνη, welches periökisch wurde (Pausan. IV, 24). Auf diese Weise trat ein, was Aristoteles bemerkt: εἰς ὀλίγους ἥκεν ἡ χώρα, und somit war auch die Verfassung in ihrer Wurzel angegriffen; sie ward mehr und mehr oligarchisch; in die Hände von Weibern kamen zwei Fünftel des Spartanerlandes: eine Verwirrung, die der edelmüthige Agis zu enden dachte.

Ein Licht wird auch die Vergleichung der andern dorischen Staaten auf den Zustand der Periöken werfen: denn selbst zugegeben, daß das Verhältniß derselben in Lacedämon ein nicht allzustrenges gewesen wäre, so werden wir doch aus dem Zustand dieser Menschenclasse in den übrigen dorischen Staaten einen Schluß machen können, wie die Dorier sie ursprünglich gestellt wissen wollten. Wir haben zuerst anzunehmen, daß auch in Kreta dieselbe dreifache Abstufung zwischen Freien, Periöken und Knechten statt gefunden hat; nach Sosikrates und Dosiadas aber gab es drei Abstufungen allein unter den Unfreien, außer den Freien, also vier Stufen: κοινὴ δουλεία oder μνῴα, ἀφαμιῶται und ὑπήκοοι; allein die letztern scheinen bloß die kleinern freien Städte Kreta's zu seyn, die sich an einen größern Staat nothgedrungen angeschlossen haben: denn wie sollte in Kreta noch eine Zwischenstufe statt finden, da diese Insel im Ganzen dieselbe Verfassung hat, wie die übrigen dorischen Staaten, wie Lacedämon? Wir werden also bloß von der μνῴα und den sogenannten Aphamioten hier zu reden haben. Wir können uns nicht von der Richtigkeit der Absonderung der μνῴα von dem Periökenwesen überzeugen, welche Hr. M. vorgenommen: denn wenn es bei Aristoteles (Polit. II, 7) heißt διὸ καὶ νῦν οἱ περίοικοι τὸν αὐτὸν τρόπον χρῶνται αὐτοῖς τοῖς νόμοις) ὡς κατασκευάσαντος Μίνω πρῶτον τὴν τάξιν τῶν νόμων, so erfahren wir aus demselben Buche 7, 9, daß diese Eigenheit sich auf die Trennung der Ackerbauer und Krieger beziehe, indem Minos bestimmt habe, daß die Periöken weder sich der Waffen bedienen noch die Gymnasien besuchen sollen: woraus doch sicher hervorgeht, daß die Periöken wegen dieser minoischen Einrichtung eben den Namen μνῴα erhalten haben, der von Minos herkommt. Sie hatten nach Aristoteles bestimmte φόρους zu entrichten, wie die lacedämonischen, die außer den Naturalien wohl schwerlich in etwas anderm bestanden haben, als in den

äginetischen Stater, von dem Dosiadas sagt, daß ihn die δοῦλοι haben erlegen müssen; denn wenn es bei Hrn. M. heißt (II, p. 54): „wobei man an Periöken nicht denken darf, weil diese der genaue Schriftsteller nicht Knechte nennen konnte,“ so können wir davon den Grund nicht einsehen: δοῦλοι ist hier im Gegensatz zu den wahrhaft Freien, und die Periöken können eben so gut diesen Namen führen, wie die ὑποτελεῖς der Athenäer bei Thucydides I, 98, 121, die doch wahrhaftig noch höher in Freiheit stehen als diese waffenlosen Knechte, die Hr. M. (II, p. 55) sich gar nicht sehr gedrückt denkt. Hr. M. übersetzt (Prolegom., S. 429) die aristotelische Stelle (II, 7): „von allen Feldfrüchten und allem Mastvieh, welche aus den öffentlichen Besitzungen hervorgehen, ist ein Theil bestimmt,“ und hält die von dem Verfasser dieser Anzeige vorgeschlagene Auswerfung der Worte ἐκ τῶν δημοσίων mit Recht für ganz ungegründet. Für diese durch Wegwerfung der Interpunction vor ἐκ τῶν δημοσίων in ihrer ursprünglichen Einfachheit hergestellte Stelle sind wir Hrn. M. dankbar. Der dritte Stand in Kreta, der der gänzlich Unfreien, ist der der sogenannten Aphamioten. Hr. M. erinnert über diesen Namen (II, p. 53): „Die Aphamioten haben ihren Namen von der Bestellung der Aecker der Privaten (kretisch ἀφαμίαι) und waren sonach landbauende Leibeigene.“ Woher er die Nachricht von dem kretischen Worte ἀφαμίαι genommen, ist uns unbekannt, die in der Note genannnten Gewährmänner Athenäus, Hesychius, Eustathius und Ruhnken zum Timäus sagen nichts davon; im Gegentheil haben wir gegründete Ursache, an der Richtigkeit der Form ἀφαμιώτης zu zweifeln. Daß das Wort mit ἀμάω zusammenhängt, scheint uns aus der Erklärung: οἰκέται ἀγροῖκοι hinlänglich hervorzugehen; da es aber unsers Wissens von jenem Zeitwort nirgends eine aspirirte Form gibt, wie haben wir uns alsdann die Form ἀφ-αμιῶται zu erklären, wenn die Präposition ἀπό die Zusammensetzung bilden soll? Offenbar ist die andere ἀμφαμιῶται die vorzüglichere und es bedeutet somit: die rings um die Städte wohnenden Einärntenden, wie ἀμφικτίονες. In Epidauros findet sich wieder derselbe Stand der Periöken unter dem Namen der Staubfüße κονίποδες, der ihre Bestimmung als Ackerbauer unter einer verächtlichen Benennung klar genug bezeichnet. Es ist auffallend, wie Hr. M. bemüht ist das Gehässige dieser und ähnlicher Benennungen zu mildern: „Der Name κονίποδες,“ heißt es II, p. 58, „mit welchem das niedere Volk ehemals belegt wurde, bezeichnet sein Landleben und ist wohl nicht bloß Spottname.“ Gerade so S. 60: „Kleisthenes nannte in tyrannischem Uebermuthe seine eigne Phyle Ἀρχέλαοι, die drei dorischen von der Sau, dem Schwein und dem Esel, Hyaten,

Oneaten, Chöreaten. Aber waren dies wirklich bloße Spottnamen, wie der gute Herodot erzählt, der bei aller Ungeschminktheit seiner Erzählung doch Politisches selten vom rechten Standpuncte betrachtet? Wohl nicht; sondern Kleisthenes wollte auch die Dorier zwingen auf das Land hinauszugehen und Viehzucht und Ackerbau zu treiben." Davon sind wir eben so wenig im Stande uns einen Begriff zu machen, als wie ein Herrscher seine Unterthanen zur Zucht der Esel dadurch begeistern könnte, daß er sie Eselmänner nennte. Wir denken doch wohl, daß hier der gute Herodot das Richtige sah. In Syrakus finden wir ja eine ganz ähnliche Benennung der Landknechte der Adeligen. Die κιλλικύριοι sind wohl schwerlich etwas anders als die Herren der Esel, denn κιλλὸς ist ein ächt dorisches Wort, und die Zusammensetzung mit Jota keine unerhörte. Daraus würde von selbst folgen, daß die Benennungen κυλλύριοι und καλλικύριοι, welche Herrn Müller mit Recht barbarisch scheinen, verderbte Formen sind statt jener. — Härter gehalten, aber ursprünglich in demselben Verhältniß, wie die lacedämonischen Periöken, wie die von Hrn. M. selbst in Anspruch genommene Analogie anderer dorischer Staaten beweist, sind die Periöken der pontischen Herakleia, die Mariandynen (daß diese die aristotelischen Periöken sind, sagt Hr. M. selbst); sie beweinten in dem entschwundenen Vormos wohl schwerlich etwas anderes als die verlorne Freiheit; wenn der frohnende Schnitter im Schweiße seines Angesichts für die gnädigen Herrn mähete, sang er, während der freie Ackerbauer Griechenlands jubelte, seinen wehmüthigen Threnos. (Athen. XIV, p. 619, F.)

Wir wenden uns zu dem untersten Stande der dorischen Staaten, der Helotie, wobei wir zuerst noch etwas über die Etymologie dieses Namens bemerken müssen, weil Hr. M. in den Prolegomenen S. 428 bemerkt, es sey neuerdings um nichts wahrscheinlicher gemacht worden, daß Εἴλωτες von Ἕλος kommen könne, auch Ἑλῶται sei keine Form eines ἐθνικόν. Gegen die Meinung aber, daß das Wort ein altes Perfectparticip sey, beweise der Accent nicht, theils weil die nicht ionischen Völker überhaupt weniger Oxytona gehabt, theils weil der Accent, wenn ein Particip die Natur eines Eigennamens annehme, sich unzählige Male ändere; die Länge im Genitiv könne auch nicht befremden, da bekannt, wie leicht sie Homer nach einem Vocale zulasse und ein anderer Dialekt Freiheit darin gehabt haben könne und dergl. mehr. Ueber diese Einwürfe müssen wir gleich von vorn herein bemerken, daß kein einziger trifft. 1) Ἑλῶται ist keine Form eines ἐθνικόν. Wahrscheinlich war Hrn. M. die Form Ἑλεᾶται im Sinne, die bei Athenäus (p. 272 A.) vor-

kommt und die er deshalb wohl für die einzig richtige und analoge gehalten hat. Darin irrt er aber. Von *Μαλλὸς* kommt *Μαλλώτης*, von *Ἤπειρος Ἠπειρώτης*; so *Ἰρώτης*, *Ἰσβώτης*, *Ῥακώτης*, (von *Ῥάκος Ῥάκεος* ganz gebildet wie von *Ἕλος Ἕλεος Ἑλώτης*); die Formen *Ἀργεώτης*, *Εὐγεώτης*, *Μαρεώτης* gar nicht mitgerechnet, die sehr leicht in eine contrahirte dreisylbige übergehen konnten. 2) Der Accent beweist nichts; es ist allerdings sehr bekannt, daß, wenn ein Particip zum Eigennamen wird, der Accent sich ändert, allein in einem ganz umgekehrten Falle, als hier einer erscheint, aus *σωζόμενος* wird *Σωζομενός* u. s. w. Hr. M. hätte also lieber ein Perfectparticipium als Beispiel bringen sollen, wo ein Oxytonon sich in ein Barytonon verwandle; dergleichen finden sich aber nicht. Wir sind dagegen im Stande Hrn. M. ein Perfectparticipium nachzuweisen, das zum Eigennamen geworden ist und weder seinen Accent noch seine gesetzmäßige Flexion aufgegeben hat. Dies ist *Ἀραρώς*, Aristophanes Sohn, der weder *Ἀράρως* betont, noch *Ἀραρῶτος* flectirt seyn will. 3) Die Länge im Genitiv kann nicht befremden. Sie wird so lange befremden, als Hr. M. nicht eine Form eines Perfectparticips bei einem prosaischen Schriftsteller nachgewiesen hat, die bei consonantischem Charakter in den casibus obliquis das *ω* beibehält. Homerische Flexion, wo die Dehnung durch den Accent hergebracht ist, deren Grund aber bei dem oftgenannten Perfectparticip *εἵλως* des Hrn. M. gerade wieder wegfällt, weil der Accent ja gar nicht mehr auf der dennoch gedehnten Sylbe steht, oder gar Flexion eines unbekannten Dialekts, der hier Freiheit gehabt haben soll, kann nicht das Geringste erklären oder entschuldigen. Wenn demnach *Ἑλώτης* allerdings eine ethnische Form ist und leicht durch schon gerechtfertigte Verkürzung und diphthongische Aussprache des *E* in *Εἵλως* übergehen konnte, so werden wir die Ableitung von Helos noch immer der sprachwidrigen von *ἙΛΩ* vorzuziehen haben, ohne deshalb (vergl. II, p. 45) die Mothonen der Lakedämonier von der Stadt Mothone abzuleiten. Ganz so hat ja der Verf. selbst (Aeginet., p. 48 u. Dorier I, p. 158) zu zeigen gesucht, daß die argivischen Periöken Orneaten genannt wurden.

Was den Zustand der Heloten selbst betrifft, so bezeichnet Hr. M. ihn mit dem sehr richtigen Namen der Leibeigenschaft, woraus allerdings hervorgeht, daß ihr Zustand ein erträglicherer war, als der der sonstigen Sclaven Griechenlands, wobei wir aber, ebenso wie Hr. M., weit entfernt sind dies Wesen selbst zu vertheidigen. Die spartanischen Heloten sind nicht vereinzelte Fremdlinge, sondern sie gehören dem Peloponnes sowohl als Eingeborne als auch in Stammeseinheit meist Verbundene an. Daher sie mehr geeig-

net waren ihren Zustand zu fühlen und sich in gemeinsamer Verbindung gegen ihre Unterdrücker zu empören. So in früher Zeit (Pollut. de mulier. virtut. p. 273, Hutt.) und späterhin (Thuc. I, 101; Xenoph. Hell. VII, 23; Aristot. Polit. II, 6). Sie sind aber nicht Erbpächter, wie die Periöken, sondern auf den 9000 Kleren der Spartiaten als ackerbauende Sclaven vertheilt, die vom Leben nicht mehr Gewinn haben, als Eumäus auf Odysseus Landgütern. Es mußte uns daher auffallen, wenn Hr. M. von einer ἀποφορὰ der Heloten spricht, welche nur von den Periöken gilt, wie wir oben nachzuweisen gesucht haben. Dagegen stimmen wir Hrn. M. vollkommen bei in dem, was er über die Behandlung der Heloten selbst bemerkt (S. 40—44), besonders in dem was von der Krypteia gesagt wird.

S. 46 folgt eine Berechnung des Verhältnisses der Menge der Spartiaten, Periöken und Heloten, wobei uns die κλῆροι der Könige übergangen zu seyn scheinen, indem diese als viel größer als die gewöhnlichen Spartiatenkleren nicht mit in der Zahl der 9000 begriffen sind und also auch eine bedeutende Anzahl von Heloten zählten, welche den Ackerbau für die Könige zu betreiben hatten. Der Abschnitt wird beschlossen mit einer sehr wahrscheinlichen Lösung über die sogenannten geographischen Phylen Sparta's, Pitana, Limnä, Mesoa und Kynosura: Hr. M. hält diese für die eigentlichen Stadtviertel, oder genauer gesprochen, Vorstädte von Sparta (Komen), die ursprünglich, als Sparta noch ohne Mauer war, für sich gesondert bestanden, nachher aber, als sie durch eine Mauer verbunden waren, als wirkliche Theile der Stadt erschienen. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn wir uns daran erinnern, daß Sparta niemals ganz ummauert war, sondern daß die Mauer nur in den ebenen Stellen geführt war, während die steileren durch die natürliche Lage sich selbst schützen sollten; wir haben uns also diese spartanische Mauer zu denken wie die ältern römischen, an den steilern Stellen abbrechend, woraus schon ihr größerer Umfang ermessen werden kann, der sich nicht auf die eigentliche πόλις beschränkt hat. Liv. XXXIV, 38. Fuerat quondam sine muro Sparta. Tyranni nuper locis patentibus planisque obiecerant murum: altiora loca et difficiliora aditu stationibus armatorum pro munimento objectis tutabantur. Sollte nicht statt Μεσόα die Form Μεσῶα die ursprüngliche seyn?

Als mit den lacedämonischen Heloten identisch nimmt der Verf. S. 53 die Gymnesier von Argos an, die er von den Orneaten, den Periöken derselben, unterscheidet. Daß das Wort Orneaten für Periöken stehe, hatte er schon Aeginet. p. 48 zu zei-

gen gesucht, vorzüglich aus der herodotischen Stelle 8, 73, nur mit dem Unterschiede, daß er früher die Unterjochung von Orneä nicht vor Ol. 78, jetzt aber in den Doriern ungefähr um Ol. 50 setzt; viel wahrscheinlicher, weil sonst zu Herodots Zeiten kaum περίοικοι und Ὀρνεᾶται schon gleichbedeutend seyn konnten. Wir erkennen den Scharfsinn an, mit welchem gezeigt ist, daß Orneat und Periök als identisch gegolten habe; allein wir halten die Sache doch noch nicht für so klar, als sie Hr. M. in den Doriern annimmt: denn die herodotische Stelle läßt noch eine andere Erklärung zu. Der Geschichtschreiber will sagen: die Kynurier sind ursprünglich Joner; allein sie haben das Eigenthümliche ihres Stammes aufgegeben und sind Dorier geworden, weil sie von den Argivern beherrscht wurden, und fügt dann hinzu: ἐόντες Ὀρνεῆται καὶ περίοικοι. Wenn Ὀρνεῆται mit περίοικοι ganz identisch war, warum hat Herodot καὶ περίοικοι hinzugefügt? warum hat er nicht lieber ἢ περίοικοι gesagt? Denn eins war überflüssig. Wäre es nicht einfacher, anzunehmen, daß das alte ionische Geschlecht der Kynurier durch einen Zusatz eingewanderter Orneaten, erst durch diese Mischung sein Eigenthümliches aufgegeben, dann unter der Herrschaft der dorischen Argeier ganz nach diesen sich gebildet und dorisch geworden? Was außerdem über den Unterschied zwischen Gymnesiern (Heloten) und den eigentlichen Periöken bemerkt worden ist, scheint uns auch noch genauerer Erörterung bedürftig; II, p. 57 nämlich wird bemerkt, daß die argivischen Periöken bis gegen den persischen Krieg Gemeinden für sich gebildet, daß aber zu dieser Zeit Argos die umliegenden Periöken zur Ergänzung und Vermehrung an sich gezogen und zu Stadtbürgern gemacht habe. Kurz vorher aber (II, p. 56) hieß es von den Gymnesiern, daß sie nach der Schlacht am Haine des Argos *), wo sechstausend argeiische Bürger gefallen waren, sich

---

*) Hr. M. nennt die Schlacht die am Siebenten. Daß dies der Ausdruck bei Aristoteles τῶν ἐν τῇ ἑβδόμῃ ἀπολομένων heißen könne, ward neuerdings geleugnet und dagegen die Vermuthung aufgestellt, ἡ ἑβδόμη könne nach der syntaktischen Verbindung bei Aristoteles nur der Name eines Ortes, vielleicht des Argoshains bei Sepeia, nicht ein Monatstag seyn. Diese Behauptung müssen wir hier wiederholen, an ähnliche Ortnamen (z. B. πέμπτη bei Steph. B.) erinnernd, obgleich Hr. M. (Prolegomen., p. 405) dagegen eifert. Kein Grieche hätte an der aristotelischen Stelle παραταξαμένων zu ἐν τῇ ἑβδόμῃ supplirt; jedem wäre οἱ ἐν τῇ Ἑβδόμῃ verständlich gewesen. Die ersten Verse des herodotischen Orakels, auf diese Schlacht bezüglich (ἀλλ' ὅταν ἡ θήλεια) scheint Herodot vom Sieg der Σπάρτη über den Ἄργος (beim Hain des Gottes war die Schlacht) verstanden und so den Ausdruck ἐν Ἀργείοισι als zweideutig genommen zu haben.

des Staates bemächtigt und ihn so lange beherrscht hätten, bis die Söhne der Erschlagnen herangewachsen waren. Die Schlacht selbst setzt Hr. M. vor Ol. 65, 1, bald nachher also die Einnahme der Stadt Argos durch die Gymnesier, ein Menschenalter darnach aber die Heranziehung der Periöken zur Bürgerschaft. Allein wie sollen wir für wahrscheinlich, für nur möglich halten, daß Argos, nachdem es so viel innere Kraft entwickelt, daß es sich des Regiments der Gymnesier, welches ein Menschenalter gedauert, entledigen konnte, nachher noch, um seine Bürgerzahl zu ergänzen, die Periöken an sich gezogen habe? Nach solchem Erfolg hätten die alten Geschlechter der Argeier gewiß nicht freiwillig ihre Rechte mit Fremden getheilt. Wir begegnen diesen Einwürfen auf das einfachste, wenn wir annehmen, daß Herodots Erzählung: *Ἄργος δὲ ἐχηρώθη οὕτω, ὥστε οἱ δοῦλοι αὐτέων ἔσχον πάντα τὰ πρήγματα, ἄρχοντές τε καὶ διέποντες* u. s. w. (VI, 83) und des Aristoteles Nachricht (Polit. V, 2): *καὶ ἐν Ἄργει τῶν ἐν τῇ Ἑβδόμῃ ἀπολομένων ὑπὸ Κλεομένους τοῦ Λάκωνος, ἠναγκάσθησαν παραδέξασθαι περιοίκων τινάς.* auf ein und dasselbe Ereigniß geht; Herodot versteht unter seinen Sclaven nichts anderes, als was Aristoteles unter Periöken versteht, und an ein eigentliches Regiment der Gymnesier in Argos ist schwerlich zu denken. Was weiter von Herodot erzählt wird, läßt sich aus Aristoteles bestimmter Angabe leicht erklären. Nicht alle Periöken hatten die Argiver herangezogen, sondern nur einige, wie Aristoteles sagt: die andern scheinen dasselbe mit den Waffen in der Hand, aber ohne Erfolg, gefordert zu haben. In solcher Weise scheint sich Tirynth nebst Mykenä von Argos Abhängigkeit ganz frei gemacht zu haben. Das ist die Verjagung der Knechte, welche Tirynth besitzen, bei Herodot (VI, 83). Nähmen wir ein gewaltsames Regiment der Gymnesier an, so könnteh wir die Unterhandlungen der Spartaner mit Argos, diesem von Sclaven beherrschten Orte, gar nicht begreifen, von denen Herodot erzählt (VII, 149); noch weniger wäre begreiflich, wie Xerxes eine so schmeichelhafte Botschaft an die Altargiver habe schicken können, wie derselbe Herodot sie genau angibt. Allein erklärlich wird die Sache, wenn wir annehmen, daß Argos aus freier Willkür Periöken das Bürgerrecht gab, um sich zu stärken.

Wir wenden uns auf die innern Verhältnisse der Spartaner im Staate selbst, nachdem wir das Wesen der Periöken und Heloten zu schildern versucht haben. Hier ist zuerst von der Zahl der spartanischen Phylen zu sprechen, deren Hr. M. drei seyn läßt. Gegen neuere Einwendungen in Beziehung auf diese Zahl hat er (Prolegom., p. 430) nichts erwidert, als, man habe

seine Behandlung der spartiatischen Phylen nicht verstanden, auch Böckh nehme deren jetzt nur drei, nicht wie früher vier, an. Wir müssen bekennen, daß uns in Hrn. M.'s Darstellung dieser Sache durchaus nichts aufgefallen ist, was schwierig zu verstehen sey, wohl aber mehreres, was uns zu der Freiheit berechtigt nicht an die Dreifaltigkeit seiner Phylen glauben zu müssen. Böckh (Heidelberg. Jahrb. 1818, April, S. 307), dem Herr Müller unbedingt gefolgt ist, hat über die drei spartiatischen Phylen (von welchen auch Beck schon gesprochen hat nach Larcher's Vorgange), folgendes: „Sparta, der Hauptstaat aller Dorier, hatte nur drei Stämme, welche überall als die dorischen genannt werden, die Hylleer, Dymanen und Pamphylen; eben diese lassen sich in Argos, Sikyon, Trözen, Aegina, Halikarnaß, Kydonia, Agrigent, Korkyra, Syrakus, Aetna, folglich auch in Korinth, nachweisen; der Scholiast des Pindar (Pyth. I, 121) nennt ausdrücklich Pamphylis und Dymanis Stämme in Lacedämon, und eben so Hesychius in *Δύμη* dieses selbst Stamm und Ortschaft in Sparta, und nun verstehen sich die Hylleer als die dritten von selbst. Man weise uns mehr Namen nach, wenn man kann; nur komme Niemand mit Limnaten, Pitanaten und dergl. von *κώμαις* hergenommenen Benennungen, welche *κῶμαι* sich zu den Stämmen und Oben gerade so verhielten, wie in Athen seit Klisthenes die Demen zu den alten Phratrien und Geschlechtern. Nur die boeotischen Aegiden könnten etwa darauf Anspruch machen ein vierter spartanischer Stamm zu seyn, weil sie Herodot eine große Phyle von Sparta nennt; aber vier Stämme passen nicht zu dreißig Oben, und die patronymische Endung des Namens spricht zu klar dafür, die Aegiden seyen eine Oba gewesen. In den Explic. ad Pind. Pyth. I, 58, p. 234, Corp. inscript. gr., p. 65, sagt Böckh fast dasselbe, es scheine die Phyle der Aegiden wohl eher eine Oba zu seyn, und als Hauptstelle für die lacedämonischen Phylen überhaupt wird Stephanus B. angeführt unter *Δυμάν, φῦλον Δωριέων· ἦσαν δὲ τρεῖς, Ὑλλεῖς καὶ Πάμφυλοι καὶ Δυμᾶνες ἐξ Ἡρακλέους. Καὶ προσετέθη ἡ Ὑρνιθία, ὡς Ἔφορος ά.* Wir stoßen uns hier nicht an *φῦλον*, an dessen Statt gelesen werden muß *φυλή*, wie die rhedigersche Handschrift bietet (s. Variae lect. in Steph. B. e cod. Rhedigerano edidit *Passow*, 1824, p. 18); allein es sind doch in dieser Hauptstelle zwei Dinge zu beachten, erstens der Zusatz *ἐξ Ἡρακλέους*, der doch nur andeuten soll, daß drei Phylen den Namen von herakleidischen Fürsten erhalten haben, zu denen des Aegimios Söhne wegen der Adoption des Hyllos mitgerechnet werden; es steht aber in dieser Stelle kein Wort, daß nur drei Phylen der Dorier gewesen seyen, viel-

mehr, wenn hier von Lacedämoniern wirklich die Rede war bei Ephemus, ersehen wir, daß es außer den angeführten dreien noch eine vierte, die Phyle Hyrnithia gegeben; oder es war gar nicht die Rede von Lacedämon und dann kann die Stelle nicht als entscheidend gelten. Das Beiwort der Dorier τριχάϊκες ferner bezieht sich nicht auf die Zahl der Phylen, sondern auf die dorische Tripolis (s. Thucyd. I, 107); zweitens hätte doch auch eine Stelle des Scholiasten zu Aristophanes (Plut. 385.) mehr beachtet werden sollen: ὁ *Πάμφιλος* (l. *Πάμφυλος*) *οὗτος εἷς ἦν τῶν Ἡρακλειδῶν, υἱὸς μὲν Αἰγιμιοῦ, ἀδελφὸς δὲ Δυμάου καὶ Δώρου, ἀφ᾽ ὧν φυλαὶ ἐν Λακεδαίμονι Παμφυλεῖς καὶ Δυμενεῖς* (*Δυμᾶνες*) *καὶ Δωρεῖς, ἀφ᾽ ἧς οἱ Δωριεῖς, οἵτινες οἰκοῦντες πρότερον τὴν Πίνδον μίαν οὖσαν τῆς τετραπόλεως τῆς ἐπ᾽ Εὐβοίᾳ*. Eine und dieselbe Quelle mit diesem zum Theil verderbten Scholiasten hat offenbar der Scholiast des Pindar (Pyth. I, 121) benutzt: *Πάμφυλος καὶ Δύμας καὶ Δῶρος υἱοὶ Αἰγιμιοῦ, ἀφ᾽ ὧν Παμφυλὶς καὶ Δυμανὶς φυλαὶ ἐν Λακεδαίμονι* aber, wie man sieht, weniger vollständig als der andere. Beide nennen einen dritten Sohn des Aegimios, Doros, der wahrhaftig nicht leer ausgegangen seyn wird bei der Phylenbenennung, wie bei der Benennung der vier ältern attischen Phylen keiner der fabelhaften Söhne des Jon übergangen ward (Herodot V, 66). Aus der Stelle des Scholiasten zu Aristophanes geht also hervor, daß es in Lacedämon eine Phyle *Δωρεῖς* gegeben: denn zu behaupten, die gegebene Nachricht sey eine aus der Luft gegriffene, weil der Scholiast aus eigner Fabrik einen schlechten Zusatz gibt, möchte ein höchst unkritisches Verfahren seyn. Aber Hr. M. legt ein großes Gewicht auf die bekannte herodotische Stelle von den sikyonischen Phylen (V, 68); aus dieser geht unsers Erachtens nichts weiter hervor, als daß Hylleer, Pamphylen und Dymanen dorische Phylen waren, die sich allerdings in den meisten dorischen Staaten finden, nicht aber, daß es sonst keine gegeben hat als diese drei: denn wie Herodot vorher sagt, Klisthenes habe nur die Endungen der dorischen Phylen beibehalten, die Namen selbst aber von ὗς und ὄνος gebildet, und nachher doch auch eine Phyle beibringt, deren Namen von χοῖρος gebildet ist, eben so hätte er noch mehre hinzufügen können, wie z. B. βοᾶται u. s. w., er begnügte sich aber mit denen, welche den drei verwandten Heraklidenphylen entsprachen. In den Worten: ἕτεροι δὲ Ὑᾶται, ἄλλοι δὲ Ὀνεᾶται, ἕτεροι δὲ Χοιρεᾶται liegt nichts, was zu der Annahme von blos drei Phylen berechtigte, eher spricht die Stelle für mehre, und mit den Worten: τετάρτους δὲ αὐτοῖσι προσέθεντο ist auch nicht gesagt, daß Sikyon nur vier Phylen gehabt habe, sondern daß die Stadt

die vierte Abtheilung der wirklich genannten, nämlich die Ἀρχέλαοι in Αἰγιαλεῖς umgeändert. Allein wie ist die Stelle aus Ephorus bei Stephanus von Byzanz zu verstehen, wo es heißt: καὶ προσετέθη ἡ Ὑρνιθία? Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Meinung aufstellen, daß hier wirklich von Sparta die Rede sey und daß unter der Ὑρνιθία φυλὴ keine andere zu verstehen ist, als die bei Herodot vorkommende der Aegiden. Diese stammen aus dem Weissagerlande Böotien (s. Orchomenos S. 145), sind selbst ein Sehergeschlecht und wohl auch in Sparta noch in erblichem Besitz der alten apollinischen Gabe; welch besserer Name konnte der Phyle zukommen als Ὑρνιθία, gleichsam die Phyle der Auguren? denn ὕρνις (vielmehr ὕρνις) ist äolisch-böotisch statt ὄρνις. Ist aber die hyrnithische (oder besser yrnithische) Phyle bei Ephorus dieselbe, welche bei Herodot die der Aegiden genannt wird, so ist auch die Stelle bei Stephanus von B. aus Ephorus klar. Ephorus will sagen: es sind drei Phylen der Dorier, welche vom Geschlechte des Herakles stammen (dem Geschlechte des Herakles verwandt sind), Hylleer, Dymanen und Pamphylen, und eine vierte ward noch hinzugefügt (nämlich auch als mit diesem Stamme verwandt), die Phyle Yrnithia. Wie die Aegiden aber mit den Herakliden verwandt sind, hat Hr. M. selbst (Orchomenos, S. 468) gezeigt. Hiernach wäre also die Phyle der Hylleer die eigentliche, echte Heraklidenphyle, welche Sparta die beiden Könige gab; als mit ihr verwandt gelten Δυμανᾶται, Πάμφυλοι, Δωρεῖς und Ὑρνιθία. Sind aber hiermit schon fünf lacedämonische Phylen namhaft gemacht, so wird uns nur noch der Beweis zu führen übrig bleiben, daß der spartanischen Phylen zehn gewesen sind, obgleich wir nicht mehr im Stande sind ihre Namen einzeln anzugeben. Sämmtliche Phylen waren Oberabtheilungen der Oben, deren ausgemacht nicht weniger als dreißig waren; sind wir nun im Stande zu zeigen, daß je drei Oben eine für sich bestehende Corporation gebildet haben, so wird man auch nicht zweifeln können, daß es zehn Phylen in Sparta gegeben hat. Daß dies aber wirklich der Fall gewesen, dafür haben wir zwei bestimmte Beweise: 1) In der Gerusia wurden sowohl die Phylen als die Oben als bestimmte Volksabtheilungen vertreten. Wie wäre es nun zu erklären, daß bei der Abwesenheit der Könige, welche erbliche Beisitzer der Gerusia sind und, wie Hr. M. selbst sagt, zwei der dreißig Oben vertraten, die Stimmen beider Könige einem Geronten übertragen wurden, der dann mit der seinigen drei abzugeben hat, wenn wir nicht annehmen, daß dieser eine Geront Repräsentant der dritten zur eigentlichen Heraklidenphyle gehörigen Oba wäre? Bestand eine Phyle nur aus drei Oben,

10

so ist der Grund dieser sonst auffallenden Erscheinung klar; die drei Stimmen einer Phyle konnten nicht einer andern übertragen werden, sondern der einzige noch übrige Repräsentant der Phyle übernahm alle drei Stimmen derselben, wenn die Könige, als Repräsentanten der beiden übrigen Oben, abwesend waren; bestand aber eine Phyle aus zehn Oben, wie Hr. M. annimmt, so sieht man nicht, warum nicht jeder der Könige seine Stimme einem andern Geronten übertrug. 2) Demetrius aus Skepsis (bei Athenäus IV, p. 141, E.) erzählt, daß am Karneenfeste neun Hütten aufgeschlagen wurden; in jeder waren drei Oben (Phratrien sagt Demetrius, was aber dasselbe ist) durch neun Männer repräsentirt. Hier fehlen drei Oben, also eine ganze Phyle: denn der Oben sind dreißig; offenbar hatten die Aegiden (die zehnte Phyle) den Priesterdienst bei diesem Feste, waren also nicht mit in den Hütten versammelt. Daß aber den Aegiden dieser Cultus hauptsächlich zukommt, ist bekannt (Orchomenos, S. 329). Hier bilden also drei Oben eine Corporation, woraus sich ergibt, daß es zehn Phylen gewesen seyn müssen, da man nur die Wahl zwischen den Zahlen 3, 5 und 10 hat. Ein dritter Beweis für die zehn Phylen ist aus der Ländertheilung Lykurg's zu entnehmen. Das τέμενος der Fürsten (also wohl der Phyle der Hylleer) wird von Xenophon ausdrücklich ein ἐξαίρετον genannt, ein Land, das vorher ausgelesen ward, ehe es zur Theilung des übrigen Grundes unter die andern Phylen kam. Daher nur 9000 κλῆροι, nicht 10,000; obgleich der Spartiaten nach Aristoteles in alter Zeit 10,000 waren: denn das schöne τέμενος der Heraklidenphyle (wohl aus 1000 κλήροις bestehend) war schon ausgesondert. Hr. M. vermuthet (II, S. 76) aus einer Stelle des Hesychius, daß die Phylen zugleich Eintheilungen der Stadt waren; eine Vermuthung, die uns unwahrscheinlich dünkt, da ja nach Pausanias die Könige des Proklidengeschlechts in einem ganz andern Theile der Stadt wohnten, als die des Eurysthenidengeschlechts, obgleich beide doch unzweifelhaft zu derselben Phyle gehörten und auch sonst Ein Haus zusammen besaßen.

Die Stelle des Hesychius besagt aber nichts weiter, als Dyme sey in Sparta eine Phyle und sonst ein Ort, d. h. nicht in Sparta, sondern wohl in Achaia; es steht nicht bei Hesychius *Δύμη τόπος ἐν Σπάρτῃ*, wie Hr. M. die Stelle citirt, sondern *Δύμη ἐν Σπάρτῃ φυλὴ, καὶ τόπος*, woraus keineswegs folgt, daß dies auf Sparta noch zu beziehen sey; das παμφυλιακὸν in Argos braucht nicht eine Region der Stadt zu seyn, sondern ist wohl ein Heiligthum des Pamphylos, wohinein sich Demarat geworfen, wie das Theseum in Athen auch als Waffenplatz gedient hat. S. Thucyd. VI, 61. Eben so wenig können wir uns da-

von überzeugen, daß die Oben zugleich Localeintheilungen gewesen seyn sollen; eine Einrichtung, die viel schwieriger zu bewerkstelligen war, als die Absonderung der Phylen. Für das Zusammenleben der einzelnen nach Oben und Phylen war wohl schon hinlänglich durch die Syssitien gesorgt.

Die spartanische Verfassung selbst wird II, S. 84 fg. geschildert; als Fundament ist eine Uebersetzung der ersten Rhetra des Lykurg gegeben: „Baue dem Zeus Hellanios und der Athena Hellania ein Heiligthum; theile die Phylen und mache dreißig Oben, richte die Gerusia mit ihren Fürsten ein, berufe die Versammlung zwischen Babyka und Knakion und bringe hier vor und rathe ab; dem Volke aber soll Entscheidung seyn und Macht." In dieser Uebersetzung scheint uns besonders der Satz: „und bringe hier vor und rathe ab" dunkel: denn wer soll vorbringen, wer abrathen? Weit besser, wenn wir *εἰσφέρειν* und *ἀφίστασθαι* aufs Volk beziehen; der Sinn ist, wie er klar aus dem letzten Verse hervorgeht: „dem Volke soll das Recht zugesprochen seyn, einem Vortrag Gesetzeskraft zu geben oder ihn zu verwerfen." Spätere Fürsten sollen der lykurgischen Rhetra noch eine Beschränkung hinzugefügt haben, welche, da sie auch durch den Mund des Orakels zu den Spartanern gelangt seyn sollte (vgl. Plutarch. an seni 10), auch in Versen abgefaßt gewesen seyn muß. Wahrscheinlich lautete sie bei möglichster Schonung der Worte Plutarch's, der ihren, wahrscheinlich durch die Exegeten in Prosa aufgelösten, Inhalt angibt, etwa so:

ἀλλ' αἴ κε σκολιὰν αἱρέωνται δημόται ἄνδρες
πρεσβυγενεῖς τε καὶ ἀρχαγέται συναποστησάντων.

Der Optativ *αἱροῖτο* bei Plutarch kann schwerlich in der Rhetra selbst gestanden haben; sondern er ist gesetzt, weil Plutarch sich die Worte der Rhetra als oratio obliqua von *παρενέγραψαν* abhängig denkt; daraus läßt sich aber schon abnehmen, daß er die Worte des Gesetzes nicht ängstlich überliefert hat. Die *δημόται ἄνδρες* statt des *δῆμος* sind aus Tyrtäus Eunomia, der in den Worten *δημότας ἄνδρας εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους* offenbar an schon vortheopompische spartanische Ausdrücke dachte; eine im Geiste der Gerusia abgefaßte *ῥήτρα* wird nämlich *εὐθεῖα ῥήτρα*, das Gegentheil *σκολιά*, genannt worden seyn. Der Sinn der tyrtäischen Worte ist also wohl: das Volk soll nur den rechten Beschlüssen mit seiner Bestätigung entgegenkommen. Unter den Namen, welche die Ekklesia bei den Doriern hatte, ist (II, S. 86) der Name *ἀπέλλα* übergangen worden, der sich bei Hesychius findet: *ἀπελλαί, σηκοί, ἐκκλησίαι, ἀρχαιρεσίαι.* Aus dem Worte *σηκαί*, welches hier mit dem lateinischen ovile identisch ist, geht hervor, daß die Lacedämonier bei

10*

der Volksversammlung nach Phylen und Oben geschieden waren: denn wenn ἀπέλλειν nach Hesychius so viel heißt als ἀποκλείειν, so bedeutet ἀπέλλαι wohl die Schranken hauptsächlich. Die große Volksversammlung nun war seit der theopompischen Rhetra nicht eigentlich κυρία über alles zu entscheiden: denn Könige und Geronten sollten ja, wenn ihnen das Volk einen verkehrten Beschluß zu fassen schien, berechtigt seyn ihre Einwilligung zu versagen. Wir sehen in dem Gegensatze der Gerusia und der Könige die Wurzel zu der nachmaligen kleinen Ekklesia, welche Xenophon ausdrücklich von der eigentlichen Volksversammlung unterscheidet. Hr. M. läßt diese aus den Homöen bestehn; allein wir stimmen hier Tittmann bei, der die μικρὰ ἐκκλησία aus den obern Beamten bestehn läßt. Darauf scheint sich die Stelle des Xenophon (Hell. 3, 3) zu beziehn. Dort zählt Kimadon die vornehmen Lacedämonier, Könige, Ephoren und Geronten und gegen vierzig andere, doch wohl bedeutende Beamte, unter die Feinde einer Umwälzung. Die genannten Leute sind alle auf der ἀγορὰ doch wohl nicht zufällig zusammengekommen, sondern sicher um sich zu berathen; daraus läßt sich wohl schließen, daß es die kleine Ekklesia war, die wohl mit dem identisch ist, was sonst τὰ τέλη bei den Alten heißt.

Von der kretischen Ekklesia heißt es II, S. 90, sie habe auf den Vortrag der Kosmen und Geronten nur mit Ja oder Nein antworten dürfen. Daß sie Nein habe antworten dürfen, geht nicht aus Aristoteles Worten hervor, was auch Hr. M. (Prolegom., S. 430) dagegen erinnere. Wenn Aristoteles sagt: κυρία δ' οὐδενός ἐστιν ἢ συνεπιψηφίσαι τὰ δόξαντα τοῖς γέρουσι καὶ τοῖς κόσμοις, so kann das nichts anderes heißen als, die Volksversammlung der Kreter ist in keiner Sache κυρία, sie hat nur das Recht das was die Geronten und Kosmen bereits für gut erkannt haben mit zu bestätigen, von einem Nein ist gar nicht die Rede. Das Ganze dient also blos dazu, die Sache dem Volke bekannt zu machen, welches durch das συνεπιψηφίζειν gleichsam sein vidi zu erkennen gibt. Es ist dies nur eine andere Form der durch die theopompische Rhetra beschränkten spartanischen Volksversammlung; auch hier löst der Senat die Volksversammlung auf, wenn sie „eine krumme Meinung ergreift". Warum wir die zweite Stelle des Aristoteles (II, 8) ὅπερ ἐν ταῖς ἑτέραις πολιτείαις οὐκ ἔστι bloß auf das unmittelbar vorhergehende καὶ τῷ βουλομένῳ τοῖς εἰσφερομένοις ἀντειπεῖν ἔξεστι beziehen sollten, wie Hr. M. es will, davon sehen wir keinen Grund.

Von S. 91 an wird von der dorischen Gerusia gehandelt; ihre Entstehung aus der homerischen ἀγορὰ nachgewiesen

und ihr Verhältniß zu dem ganzen Staatswesen des Stammes schön geschildert. In der Note 2) wird einer Inschrift bei Biagi Mon. gr. p. 200 gedacht, wo nach Böckh's Vermuthung von einer ἱερὰ γερωσία (der Eleer, wie Hr. M. meint) die Rede ist. Sollte nicht in dem offenbar verdorbenen ΑΓΡΕΤΕΥΣΑΝΤΑ das Wort ΑΡΙΣΤΕΥΣΑΝΤΑ verborgen liegen? Doch wagen wir nicht darüber zu entscheiden, da wir die Inschrift nur so weit kennen, als Hr. M. sie anführt. Es schließt sich die Zeichnung des spartanischen Königthums S. 97 an, als eines weiter ausgebildeten heroischen. Auch hiergegen finden wir nichts zu erinnern, als gegen die S. 97 aufgeführte Behauptung: „im Ganzem verhielt er (der homerische König) sich zu Edlen als Gleicher, und sein Amt, obgleich gewöhnlich forterbend, konnte doch auf eine andere Familie des Adels übertragen werden; das niedre Volk beherrschte er mehr nach einer gewissen Willkür, gewaltthätig wie die Freier von Ithaka, oder als milder Vater, wie Odysseus." Hier scheint uns die homerische Stelle (Od. XXIV, 146) nicht genug beachtet, aus welcher klar hervorgeht, daß der homerische König einen förmlichen Vertrag mit seinen Unterthanen machte; eine Stelle, die nicht das geringste Unhomerische hat, da sie ganz eins ist mit der Ansicht des Thucydides vom heroischen Königthum, denn die ῥητὰ γέρατα dieses Historikers sind nichts anderes, als jene vertragsmäßigen Zugeständnisse des Volkes an den König. Wenn dies aber in der ἀγορὰ geschah, so kann dieser auch das Recht nicht abgesprochen werden (Dorier II, S. 9), legislativ zu seyn und förmliche comitia zu bilden. Eine concio kann sie schon deshalb nicht seyn, weil der König sie zusammenberuft und sie also schon dadurch als autorisirt dasteht. Ferner wenn Hr. M. sagt, die homerische βασιλεία sey „gewöhnlich" forterbend, so wissen wir nicht, auf welches Beispiel sich diese Bestimmung bezieht. Die Erbfolge von Vater auf den Sohn kann nur durch die Natur oder durch Frevel aufgehoben werden. Selbst die Freier sagen bei Homer (Od. I, 386) zu Telemachos:

μή σέ γ' ἐν ἀμφιάλῳ Ἰθάκῃ βασιλῆα Κρονίων
ποιήσειε· ὅ σοὶ γενεῇ πατρώϊόν ἐστιν.

Hierauf wird von der Macht der Könige gesprochen, die nach Hrn. M.'s Ausdruck gering war, in Vergleich mit der Ehre. Die größte Macht stand ihm zu Gebote, sobald er in einem Kriegszuge die Landesgrenze überschritten hatte. Ueber das Recht des Königs den Krieg zu erklären ist schon früher gesprochen und damals bemerkt worden, daß man, um den Sinn in Herodots Worten zu finden, der erfordert wird, den Artikel vor πόλεμον einschalten müsse. Allein zwei andere Stellen bei Herodot, die uns seitdem beigefallen sind, machen es gewiß, daß Herodot wirklich

davon überzeugt war, der König könne Krieg führen und erklären wie er wolle. In V, 74 sagt Herodot, Kleomenes habe ein Heer aus dem ganzen Peloponnes gesammelt, ohne jemand etwas davon zu sagen, weshalb das Heer versammelt werde. Daß ein solches Verfahren in Griechenland nichts Unerhörtes war, ergibt sich aus Herodot VI, 132, wo etwas ganz Aehnliches von Miltiades und den Athenern erzählt wird. Vielleicht nahm also Herodot, was nur ein einzelner Fall bei Kleomenes gewesen seyn kann, dem es wie einmal dem Miltiades gestattet ward, als allgemein gültigen Satz an. — Bis S. 110 folgen Bemerkungen über den herrschenden Heraklidenstamm in andern dorischen Staaten; und mit S. 111 beginnt die Darstellung der Gewalt der Ephorie. Der Verf. geht von dem Richteramte dieser Behörde aus und sucht zu zeigen, daß, wie überhaupt im Alterthume die Civilgerichte ihr Ansehn ausgedehnt, die Criminalgerichte es verloren haben, auch die Ephoren nach und nach eine nicht verfassungsmäßige Ausdehnung ihrer Gewalt erlangt hätten. Daß ihm dieses wohl gelungen ist, zeigt die besonnene Darstellung S. 124; allein darin stimmen wir nicht überein, daß Hr. M. die Einsetzung der Ephorie als eines Ausschusses des Demos nicht dem König Theopomp, sondern dem Ephoren Asteropos, nach d. Verfs. Ansicht nicht lange vor Chilon, zuschreiben will. Die Nichterwähnung der Ephorie in der theopompischen Rhetra scheint uns nicht dazu zu berechtigen: denn es ist uns *wahrscheinlich*, daß unter dem Worte ἀρχαγέται in beiden Rhetren, der alten lykurgischen wie der neuern theopompischen, die Könige und Ephoren verstanden werden müssen; in der erstern Rhetra natürlich nicht in der ausgedehnten Bedeutung wie in der andern. Gerade so verstand Charon unter dem Namen Prytanen Könige und Ephoren. S. 130 wird von den Kosmen der Kreter gesprochen, die der Verf. nicht mit den Politikern des Alterthums, mit den Ephoren vergleicht, sondern vielmehr mit den Königen; allein ursprünglich müssen nach dem Zeugnisse des Aristoteles die Ephoren den Kosmen gleich gewesen seyn: in Kreta verschlang nämlich die Macht der Kosmen allmälig die der Könige, wie sie es in Sparta ebenfalls bestrebt war, aber ohne es durchzusetzen. Sind aber die Kosmen in Kreta den Ephoren in Sparta ursprünglich gleich gewesen, so ist klar, warum der alten Ephoren zehn waren wie der Kosmen; waren aber die Ephoren, wie Hr. M. selbst zugibt, Repräsentanten der Spartiaten, so ist auch der Schluß einfach, daß in der Zehnzahl derselben sich die Zahl der spartiatischen Phylen, wie in der der Kosmen dieselbe der kretischen Dorier wiederfindet. Daß die fünf kleineren Ephoren, deren Timäus gedenkt, Gehülfen der fünf größern seyn sollen, wie Hr.

M. (Prolegom., S. 430) annimmt, scheint uns sehr willkürlich: bei Timäus ist davon nicht ein Wort, daß diese fünf kleinern bei der zunehmenden Wichtigkeit des Amtes creirt worden seyn. Von den Kosmen zu Aristoteles Zeit heißt es S. 133: „Wenn mächtige Familien den Ausgang eines Rechtsstreites fürchteten, so verhinderten sie die Wahl der Kosmen, und es trat eine ἀκοσμία ein, in welcher die vornehmsten Geschlechter sich förmlich bekriegten." Von dem „Gegenseitig sich bekriegen in der Akosmie" sagt Aristoteles nicht ein Wort, vielmehr sind die Worte εἰώθασι δὲ διαλαμβάνοντες (II, 7) — καὶ μάχεσθαι πρὸς ἀλλήλους bei Aristoteles ganz von der Akosmie getrennt. Wie wäre denn das auch ein Mittel gewesen, den Ausgang eines Processes zu ihren Gunsten voraus zu bestimmen, wenn diejenige Partei, welche zu verlieren fürchtete, Akosmie herrschen ließ? Hätte nicht die unterdrückte Partei später dennoch Recht nehmen können bei der Behörde, wenn die Ruhe wiederhergestellt war? Weit einfacher ist die Annahme, daß bei Aristoteles nicht von Privatprocessen die Rede sey, sondern von eingegangenen Verbindlichkeiten mit auswärtigen Staaten, von denen das δίκας δοῦναι vorzugsweise gebraucht wird. Was gegen diese Ansicht von Hrn. M. in den Prolegom. S. 430 vorgebracht wird, ist eine sehr willkürliche Auslegung derselben. „Aber," heißt es dort, „welche Stadt wird ihre Magistrate absetzen und bei sich Anarchie herrschen lassen, wenn sie sich mit einer fremden in feindlichem Verhältnisse sieht?" Allein in der gegnerischen Bemerkung war von keiner Anarchie die Rede, sondern der Zusammenhang bei Aristoteles ist einfach dieser: „das Schlechteste in der kretischen Verfassung ist, daß die Mächtigen (die Oligarchen) oftmals die Kosmen absetzen und eine Dictatur an deren Stelle setzen, welche die von den Kosmen gegen andere Staaten eingegangenen Verbindlichkeiten gar nicht respectirt. Die Absetzung der Kosmen erscheint dann gleichsam als ein Zeichen des Unwillens der Stadt gegen diese Magistrate wegen jener mit andern Staaten eingegangnen Verbindlichkeiten." Die bei Hrn. M. folgenden Worte: „der Genitiv τῶν δυνατῶν zu ἀκοσμία gesetzt, würde den Sinn geben, daß nur die Mächtigen keine Kosmen gehabt; was aber dem Zusammenhang widerspricht," bekennen wir nicht recht zu verstehen; τὸ τὴν ἀκοσμίαν τῶν δυνατῶν heißt nichts als die Akosmie, Absetzung der Kosmen, welche die δυνατοὶ bewerkstelligen; den aristotelischen Satz aber mit Hrn. M. (wie es scheint) so zu interpungiren: τούτων δὲ φαυλότατον τὸ τῆς ἀκοσμίας, τῶν δυνατῶν (τινὲς scheint hier supplirt werden zu sollen) ἣν συνιστᾶσι πολλάκις halten wir für ganz ungriechisch; wie soll ein Subject durch den Genitiv ausgedrückt werden können? Oder meint er es anders?

Wir bekennen den Genitiv nicht zu verstehen nach seiner Trennung, der *τῶν δυνατῶν* von *ἀκοσμία*.

Mit den Kosmen der Kreter vergleicht Hr. M. S. 134 die Prytanen in Korinth; eine Vergleichung, die uns schon deshalb nicht einleuchtet, weil, wie Hr. M. selbst bemerkt, die Prytanen an die Stelle der Könige getreten sind, von denen man nach unserer Meinung die Kosmen durchaus unterscheiden muß, da sie mit den Ephoren der Spartaner ursprünglich identisch waren. Vielmehr scheinen uns die Demiurgen und Artynen diejenigen Magistrate zu seyn, die in Korinth und Argos und sonst in dorischen Staaten an der Stelle der Ephoren oder Kosmen standen. An die Darstellung des Wesens dorischer Prytanen knüpft sich S. 137 ein interessanter Versuch, die allmälige Entartung der attischen Prytanen, welche von den altdorischen ganz verschieden sind, geschichtlich nachzuweisen. So einleuchtend uns indessen scheint, daß, wie Hr. M. aus halberloschenen Spuren darzuthun sucht, diese ältesten Prytanen zugleich eine höchste richterliche und administrative Behörde waren, so wenig können wir verhehlen, daß man nach Hrn. Müller's Darstellung nicht recht begreift, wie die Prytanen, wenn sie ursprünglich statt der Könige waren, unter die Archonten gesetzt werden konnten, da gewiß richtig ist, was Böckh (Staatshaush.) annimmt, daß die Archonten in der ältern Zeit über die Prytanen der Naukraren gesetzt waren als oberste Behörde: denn sonst könnten wir nicht begreifen, wie Thucydides (I, 26) sagen kann, daß man zur Zeit Kylons den neuen Archonten unbeschränkte Vollmacht gegeben, nach besten Einsichten in der kylonischen Sache zu verfahren, während Herodot (V, 71) dasselbe von den Prytanen der Naukraren angibt. Denkt man sich aber eine allmälige Trennung der Gewalten, ein Abziehen der verwaltenden von der richterlichen: so ist klar, wie den letzteren der Name Archonten zukommen, die erstern aber den Namen Prytanen beibehalten konnten.

S. 142 führt d. Verf. diejenigen Staaten an uns vorüber, welche die alte dorische Verfassung mehr oder weniger verändert oder aufgegeben haben; am schlimmsten in dieser Darstellung fahren Argos, Korcyra, weil sie sich von steifem Dorismus losgesagt und zu einer freiern Verfassung hingeneigt, wie das Fortschreiten der Zeit und das Bündniß mit Athen zu fordern schien. Nach der Darstellung S. 153 müßte es fast scheinen, als ob in Korcyra fast nicht ein Schatten von Polizei gewesen wäre: denn d. Verf. führt als Beweis der Ungebundenheit von Korcyra das bekannte Sprichwort auf:

Ἐλευθέρα Κέρκυρα, χέζ' ὅπου θέλεις.

Frei sind wir in Korcyra, mach' wohin du willst!

Allein hier hat Hr. M. das Wesen eines Sprichwortes ganz verkannt; es ist aus der komischen Verwandtschaft des Wortes *κέρχος* mit *Κέρκυρα* leicht zu erklären, wie man in solchem sprichwörtlichen Sinn Korcyra als einen Ort bezeichnen könne, wo es dem *κέρχος* (a potiori fit denominatio) recht wohl sey. Aus diesem Sprichwort nun auf die heillose Verfassung von Korcyra schließen zu wollen, scheint uns eben so mißlich, als wenn wir aus einem deutschen (absit verbis invidia!) Verse:

Freiheit in Pforzheim! Kannst h — — — wo du willst!

schließen wollten, in der Stadt Pforzheim sey schlechte Polizei. Und gesetzt auch Korcyra sey nicht gewählt wegen dieses Anklanges an *κέρχος*, so könnte aus dem Sprichworte doch nichts weiter geschlossen werden, als daß die Korcyräer nicht auf Reinheit der Straßen gehalten hätten. Wir werden also auch die große Unverschämtheit der Korcyräer, in der sie die Athener noch übertroffen haben sollen, nicht so ungeheuer finden, wenn wir ihnen nicht nachweisen können, daß sie kein il est défendu de faire des ordures in ihrer Verfassung gekannt; und wenn dabei gesagt wird, daß die Korcyräer an Schamlosigkeit noch die Athenäer übertroffen haben, bei denen doch, wie ein Weiser sagt, selbst die Hunde schamloser, als irgend wo anders, gewesen, so ist auch dieser Vorwurf gegen die Athenienser sehr zu ermäßigen. Der Weise, welcher hier angeführt wird, ist Plato, und die Stelle steht in der Politik VIII, 13, es ist dort von einer allzusehr gesteigerten Demokratie die Rede: „dort", sagt Plato, „sind selbst die Thiere mehr voll Freiheit und selbst Roß und Esel schreiten stolzer und selbstbewußter einher; wer ihnen begegnet und nicht bald auf die Seiten geht, nach dem schlagen sie aus." Von Unverschämtheit steht dort kein Wort; es ist blos die Rede von einem gewissen *δραστήριον*, was in jener Verfassung Menschen und Thiere beseele. Ob diese athenische Grobheit mehr zur Unverschämtheit gehöre, als die in Korinth grassirende Buhlerei, wollen wir hier unentschieden lassen; es kommt uns auch hier nicht darauf an, den Athenern die unbedeutendste der Tugenden, die Scham anzudisputiren.

S. 157 folgt die geschichtliche Entwickelung der Verfassung von Syrakus, welche mehr als irgend eine lehrt, wie der dorische Charakter bei einigem Fortschreiten mit der Zeit, auch in einer andern Verfassung Genugthuung finden könne, als die altdorische war. Athenagoras Worte bei Thucydides VI, 39 geben ein deutliches Bild von dem, was dem wackern Mann eine Demokratie (nach Aristoteles eigentlich eine Politie) bedeute. Schufte gibts in jeder Verfassung, man nenne sie Demagogen, Sykophanten, sie sind kein Erzeugniß der Demokratie; die syrakusanische Demokra-

tie selbst aber ist nicht ein Erzeugniß der Entartung des dorischen Charakters, sondern eine Folge der Bildung des Demos. Der Sieg über die athenische Flotte, durch die Gesammtheit der Bürger erfochten, flößte diesen dasselbe δραστήριον ein, welches nach der Schlacht bei Salamis den athenischen Demos beseelte. Weit genauer, als die Verfassung von Syrakus durch Tittmann gezeichnet war, wird sie in ihren verschiedenen Perioden von Hrn. M. dargestellt. Die älteste ist die altdorische; aus ihr entwickelt sich eine Art Politie im aristotelischen Sinne, und endlich löst sich diese in Demokratie auf, die aber durch eine im Alterthume berühmte Constitution des Diokles geregelt ward. Nichts ist in juristischer Hinsicht im griechischen Alterthume merkwürdiger als diese Verfassung, insofern sie auch durch einen Strafcodex bereichert ward, den mehrere sicilische Staaten annahmen und der in späterer Zeit an Cephalus und Theodorus zwei ausgezeichnete Commentatoren fand. Es galt derselbe in Sicilien nach Diodors ausdrücklicher Bemerkung bis zu der Zeit, wo Sicilien das römische Bürgerrecht erhielt (Bibl. XIII, 35), *μέχρις ὅτου πάντες οἱ Σικελιῶται τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἠξιώθησαν*, also bis auf Cäsars Zeiten. Daraus wird erst eine Stelle Cicero's erklärlich Verr. II, 13. Siculi hoc jure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus: quod Siculus cum Siculo non ejusdem civitatis, ut de eo Praetor judicet ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam legem illi Rupiliam vocant, sortiatur. Quod privatus a populo petit aut populus a privato: Senatus ex aliqua civitate, qui judicet, datur, quum alternae civitates rejectae sunt. Quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus judex datur: quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur: ceterarum rerum selecti judices civium Romanorum ex conventu proponi solent. Inter aratores et decumanos, lege frumentaria quam Hieronicam appellant, judicia fiunt. In dieser Stelle des Cicero sind noch offenbare Spuren altgriechischen Rechtes aus Diokles Zeit, 1) Anklänge an das symboläische Recht, 2) das Loosen der Richter, 3) das hieronische Gesetz. Aus dem letzteren dürfen wir wohl mit Recht entnehmen, daß Diokles eine Sammlung veranstaltete von allen bisher gegebenen guten Gesetzen und dieser neue im Geiste der demokratischen Verfassung hinzufügte. Zu diesen neuen Gesetzen (wie Hr. M. selbst meint, S. 269) gehörten wohl diejenigen, welche über den Luxus, besonders der Frauen, in Syrakus gegeben worden sind. Denn bei Athenäus XII, S. 521, B. heißt es folgendermaßen: *Φύλαρχος δ' ἐν τῇ πέμπτῃ καὶ εἰκοστῇ τῶν ἱστοριῶν εἰπὼν ὅτι παρὰ Συρακουσίοις νόμος ἦν τὰς γυναῖ-*

κας μὴ κοσμεῖσθαι χρυσῷ μηδ᾽ ἀνθινὰ φορεῖν, μηδ᾽ ἐσθῆτας ἔχειν πορφυρᾶς ἐχούσας παρυφὰς, ἐὰν μή τις αὐτῶν συγχωρῇ ἑταίρα εἶναι κοινή u. s. w. Dies Gesetz wird um so merkwürdiger, wenn wir uns erinnern, daß die römische lex Oppia fast denselben wörtlichen Inhalt hatte (Liv. XXXIV, 1): ne qua mulier plus semuncia auri haberet, neu vestimento versicolori uteretur. (Dies drückt Cato nachher im dritten Capitel durch auro et purpura fulgere aus.) Ist aber das oppische Gesetz eine Nachbildung jenes diokleischen, so ist die Vermuthung wohl nicht ungegründet, es möge auch manches andere aus jenem diokleischen Codex in die römische Gesetzgebung gekommen seyn.

S. 163 folgen Bemerkungen über die Verfassung von Gela, Akragas, Sicyon, Phlius, Megara, Byzanz, ausgezeichnet durch Scharfsinn und geschickte Benutzung karger Nachrichten. Bei Erwähnung des durch Kleanth veranlaßten Terrorismus wird bemerkt, es sey völlig dunkel, welche Bewandniß es mit den sogenannten 30 Böotern gehabt habe, welche Kleanth hinrichten ließ. Daß das Wort Βοιωτοὺς bei Diodor XIV, 12 verdorben sey, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Es heißt bei Diodor: καὶ τὸ μὲν πρῶτον τοὺς ἄρχοντας αὐτῶν ἐπὶ τινὶ θυσίᾳ καλέσας ἀνεῖλε· μετὰ δὲ ταῦτα, ἀναρχίας οὔσης ἐν τῇ πόλει, τριάκοντα μὲν τοὺς ὀνομαζομένους Βοιωτοὺς — ἀπεστραγγάλισε. Verstehn wir unter ἄρχοντες mit Hrn. M. sämmtliche Magistrate, so ist freilich sehr dunkel, wer außerdem diese Böoter haben seyn können; allein wenn unter ἄρχοντες nur die Archonten, als oberste Leiter des Staates, verstanden werden, so hindert nichts auch in den dreißig nachher genannten Männern Staatsbeamte zu sehen. Dies wird außerdem noch dadurch bestätigt, daß die Archonten und Böoter, nachher von Diodor den τῶν ἄλλων εὐπόροις zusammen entgegengesetzt werden, und so ist vielleicht die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß bei Diodor gestanden habe τριάκοντα μὲν τοὺς ὀνομαζομένους βωλευτὰς συνήρπασε. Dann wäre der Senat, Βωλὰ, gemeint, der diesen Namen in Byzanz hatte, wie aus dem Decrete bei Demosthenes (de coron., p. 255) hervorgeht. Somit hatte Byzanz in der Zahl seiner Senatoren das altdorische Staatsrecht beibehalten, nach welchem der Geronten dreißig waren.

S. 171 folgt Herakleia Pontike. Die Stelle bei Aeneas Poliorc. 11, wo von den Phylen dieses Staates und den Hekatostyen als Unterabtheilungen der Phylen die Rede ist, scheint uns in Beziehung auf die Zahlen durchaus unverfälscht. Hr. M. will bei den Worten: οὐσῶν αὐτοῖς τριῶν φυλῶν καὶ τεσσάρων ἑκατοστύων entweder εἴκοσι oder πεντήκοντα ergänzen; allein diese Zahlen wären offenbar zu groß; es kam den Demokraten hauptsächlich darauf an, der Reichen so wenig als möglich in jeder

Hekatostys seyn zu lassen; dies hätten sie schwerlich erreicht, wenn sie aus 54 Hekatostyen deren 60 gemacht hätten, in welchen stets eine gleiche Zahl von Reichen vertheilt gewesen wäre; überdies ließe sich eben so schwer erklären, wie eine so bedeutende Zahl habe ausfallen können in den Handschriften. Weit einfacher dünkt es uns zu lesen: *καὶ τεσσάρων ἐν ἑκάστῃ* (nämlich *φυλῇ*) *ἑκατοστύων*; das Ausfallen der Worte *ἐν ἑκάστῃ* wird leicht erklärt durch die ähnlichen Sylben des Wortes *ἑκατοστύων*, und damit ist zugleich der Sache selbst Genüge geleistet; aus 12 Hekatostyen machten sie 60, wo also die Reichen ungeheuer vertheilt und ihre kleine Anzahl in den einzelnen Centurien durch die Masse der Armen überwogen wurde. Ueber Plutarch's Tyrannei konnte Athenäus III, p. 85, B. hinzugefügt werden.

Bei Gelegenheit der Darstellung der Verfassung von Knidos wird S. 173 der *ἀμνήμονες* gedacht als der Mitglieder der knidischen Gerusia, und des *ἀφεστὴρ* als desjenigen, welcher die einzelnen Mitglieder um ihre Meinung befragte. Ueber die Etymologie dieses Wortes ist nichts bemerkt; gewöhnlich wird es von *ἀφίστασθαι* abgeleitet, welches bei den Doriern so viel als fragen heißen soll. Allein dann erscheint die Form des Wortes unerklärlich, nicht zu gedenken, daß die Bedeutung „fragen" in *ἀφίστασθαι* doch erst gehörig nachgewiesen werden müßte. Unserer Ansicht nach kann es nur von *ἕζω* abgeleitet werden, und *ἀφεστὴρ* ist dann einer, welcher die Sitzenden im Rathe von einander trennt. Wir erinnern, um dies zu erklären, an eine Stelle im Thucydides, wo der Ephoros Sthenelaidas in der Volksversammlung der Spartaner die verschieden Stimmenden an verschiedene Plätze treten läßt, um besser die Zahl unterscheiden zu können. Wie Thucydides die Sache erzählt, könnte es scheinen, als ob Sthenelaidas hier eine unerhörte Neuerung machte; allein diesen *ἀφεστὴρ* der knidischen Verfassung verglichen scheint es, als ob es in dorischer Verfassung überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen sey, die verschieden Stimmenden von einander zu sondern. S. 175—181 folgt Tarent und Kroton, welche dem Verfasser Gelegenheit geben, über Pythagoras und seine Aristokratie zu reden. Der Untergang dieses gewiß schönen Bundes ist wohl nicht allein durch den Demos, als natürlichen Gegenstreber der Aristokratie, herbeigeführt, sondern auch durch die allmälige Entartung der Bundesmitglieder, indem nach und nach aus Aristokraten Oligarchen wurden. Geschlossen wird mit Bemerkungen über die dorische Verfassung überhaupt, die er, concentrirt in der spartanischen, nicht ansteht Aristokratie zu nennen, mit Recht, wenn er die Verfassung Sparta's, nicht Lacedämons, beachtet. Betrachten wir aber die Basis, auf welcher

diese Stadtaristokratie gegründet ist, als einen Theil der Verfassung selbst, wie es doch nothwendig geschehen muß, so sind wir genöthigt sie eine Oligarchie zu nennen, indem wenige durch die Geburt Bevorrechtete über eine bedeutende Menge herrschen, die an Rechten sich nicht mit einzelnen Privilegirten der Stadt messen kann.

Von S. 189 folgt ein Bild der Staatshaushaltung der Dorier, die nach des Verfassers richtiger Bemerkung deshalb nicht streng von der Privatökonomie geschieden werden kann, weil im Sinne der Gründer des dorischen Staates das Leben der Einzelnen in diesem Staate aufgehn sollte. Gütergleichheit stellte Lykurg wohl an die Spitze und sie ward am sichersten dadurch erreicht, wenn er jedem Spartiaten verbot, seinen *κλῆρος* selbst durch Heloten auf eigene Rechnung zu bauen; es ward ihm nur ein gesetzlicher Theil vom Ertrag abgeliefert. Nach der Beendigung des ersten messenischen Krieges verlangten die Spartaner eine Theilung des eroberten Landes (nicht eine neue Theilung, wie Hr. M. S. 191 sagt); und die Spartaner erhalten jetzt Kleren, die sie wirklich auf eigne Rechnung bewirthschaften lassen. Dadurch wird die alte Idee der Gütergleichheit aufgehoben; denn es konnte nichts helfen, daß jetzt das Gesetz gegeben ward, sein Besitzthum nicht zu veräußern (Arist. Polit. II, 6: — *ὠνεῖσϑαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλὸν, ὀρϑῶς ποιήσας* bezieht sich auf keinen Fall auf Lykurg, sondern überhaupt auf die spartanische Gesetzgebung, wie sie Aristoteles zu seiner Zeit mit Gesetzen aus früherm Alter vorfand); denn man konnte das allmälige Aussterben einzelner Geschlechter nicht verhindern, wodurch einzelne sehr begütert wurden, andere in der alten Armuth blieben. Den letzten Stoß versetzte dieser Gleichheit der Ephorus Epitadeus, indem er ein Gesetz durchsetzte, wodurch jedem gestattet ward sein Vermögen und Gut zu verschenken oder zu vermachen, wem er wollte. Dies ist, was Aristoteles a. a. O. durch die Worte bezeichnet: *διδόναι καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις.* Ohne des Epitadeus zu gedenken, tadelt Aristoteles diese auffallenden Widersprüche der Gesetzgebung, die gleich in die Augen springen; denn man hatte in Sparta neue Gesetze zu den alten hinzugefügt und ließ diese bestehen, obgleich sie durch jene untergraben wurden. Daraus aber zu schließen, es seyen dem Aristoteles die einzelnen Veränderungen der spartanischen Verfassung unbekannt geblieben und er schreibe aus Unkunde die Widersprüche der alten ursprünglichen Verfassung zu, die wir einmal lykurgische nennen wollen, dies zu schließen sind wir keineswegs berechtigt (s. Müller Dorier II, S. 194, Prolegom., S. 431). Sehr richtig erscheint uns dagegen, was von S. 196 an über den allmälig wachsenden Reichthum der

Hekatostys seyn zu lassen; dies hätten sie schwerlich erreicht, wenn sie aus 54 Hekatostyen deren 60 gemacht hätten, in welchen stets eine gleiche Zahl von Reichen vertheilt gewesen wäre; überdies ließe sich eben so schwer erklären, wie eine so bedeutende Zahl habe ausfallen können in den Handschriften. Weit einfacher dünkt es uns zu lesen: *καὶ τεσσάρων ἐν ἑκάστῃ* (nämlich *φυλῇ*) *ἑκατοστύων*; das Ausfallen der Worte *ἐν ἑκάστῃ* wird leicht erklärt durch die ähnlichen Sylben des Wortes *ἑκατοστύων*, und damit ist zugleich der Sache selbst Genüge geleistet; aus 12 Hekatostyen machten sie 60, wo also die Reichen ungeheuer vertheilt und ihre kleine Anzahl in den einzelnen Centurien durch die Masse der Armen überwogen wurde. Ueber Plutarch's Tyrannei konnte Athenäus III, p. 85, B. hinzugefügt werden.

Bei Gelegenheit der Darstellung der Verfassung von Knidos wird S. 173 der *ἀμνήμονες* gedacht als der Mitglieder der knidischen Gerusia, und des *ἀφεστὴρ* als desjenigen, welcher die einzelnen Mitglieder um ihre Meinung befragte. Ueber die Etymologie dieses Wortes ist nichts bemerkt; gewöhnlich wird es von *ἀφίστασθαι* abgeleitet, welches bei den Doriern so viel als fragen heißen soll. Allein dann erscheint die Form des Wortes unerklärlich, nicht zu gedenken, daß die Bedeutung „fragen" in *ἀφίστασθαι* doch erst gehörig nachgewiesen werden müßte. Unserer Ansicht nach kann es nur von *ἕζω* abgeleitet werden, und *ἀφεστὴρ* ist dann einer, welcher die Sitzenden im Rathe von einander trennt. Wir erinnern, um dies zu erklären, an eine Stelle im Thucydides, wo der Ephoros Sthenelaidas in der Volksversammlung der Spartaner die verschieden Stimmenden an verschiedene Plätze treten läßt, um besser die Zahl unterscheiden zu können. Wie Thucydides die Sache erzählt, könnte es scheinen, als ob Sthenelaidas hier eine unerhörte Neuerung machte; allein diesen *ἀφεστὴρ* der knidischen Verfassung verglichen scheint es, als ob es in dorischer Verfassung überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen sey, die verschieden Stimmenden von einander zu sondern. S. 175—181 folgt Tarent und Kroton, welche dem Verfasser Gelegenheit geben, über Pythagoras und seine Aristokratie zu reden. Der Untergang dieses gewiß schönen Bundes ist wohl nicht allein durch den Demos, als natürlichen Gegenstreber der Aristokratie, herbeigeführt, sondern auch durch die allmälige Entartung der Bundesmitglieder, indem nach und nach aus Aristokraten Oligarchen wurden. Geschlossen wird mit Bemerkungen über die dorische Verfassung überhaupt, die er, concentrirt in der spartanischen, nicht ansteht Aristokratie zu nennen, mit Recht, wenn er die Verfassung Sparta's, nicht Lacedämons, beachtet. Betrachten wir aber die Basis, auf welcher

diese Stadtaristokratie gegründet ist, als einen Theil der Verfassung selbst, wie es doch nothwendig geschehen muß, so sind wir genöthigt sie eine Oligarchie zu nennen, indem wenige durch die Geburt Bevorrechtete über eine bedeutende Menge herrschen, die an Rechten sich nicht mit einzelnen Privilegirten der Stadt messen kann.

Von S. 189 folgt ein Bild der Staatshaushaltung der Dorier, die nach des Verfassers richtiger Bemerkung deshalb nicht streng von der Privatökonomie geschieden werden kann, weil im Sinne der Gründer des dorischen Staates das Leben der Einzelnen in diesem Staate aufgehn sollte. Gütergleichheit stellte Lykurg wohl an die Spitze und sie ward am sichersten dadurch erreicht, wenn er jedem Spartiaten verbot, seinen *κλῆρος* selbst durch Heloten auf eigene Rechnung zu bauen; es ward ihm nur ein gesetzlicher Theil vom Ertrag abgeliefert. Nach der Beendigung des ersten messenischen Krieges verlangten die Spartaner eine Theilung des eroberten Landes (nicht eine neue Theilung, wie Hr. M. S. 191 sagt); und die Spartaner erhalten jetzt Kleren, die sie wirklich auf eigne Rechnung bewirthschaften lassen. Dadurch wird die alte Idee der Gütergleichheit aufgehoben; denn es konnte nichts helfen, daß jetzt das Gesetz gegeben ward, sein Besitzthum nicht zu veräußern (Arist. Polit. II, 6: — *ὠνεῖσθαι ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν ἐποίησεν οὐ καλὸν, ὀρθῶς ποιήσας* bezieht sich auf keinen Fall auf Lykurg, sondern überhaupt auf die spartanische Gesetzgebung, wie sie Aristoteles zu seiner Zeit mit Gesetzen aus früherm Alter vorfand); denn man konnte das allmälige Aussterben einzelner Geschlechter nicht verhindern, wodurch einzelne sehr begütert wurden, andere in der alten Armuth blieben. Den letzten Stoß versetzte dieser Gleichheit der Ephorus Epitadeus, indem er ein Gesetz durchsetzte, wodurch jedem gestattet ward sein Vermögen und Gut zu verschenken oder zu vermachen, wem er wollte. Dies ist, was Aristoteles a. a. O. durch die Worte bezeichnet: *διδόναι καὶ καταλείπειν ἐξουσίαν ἔδωκε τοῖς βουλομένοις*. Ohne des Epitadeus zu gedenken, tadelt Aristoteles diese auffallenden Widersprüche der Gesetzgebung, die gleich in die Augen springen; denn man hatte in Sparta neue Gesetze zu den alten hinzugefügt und ließ diese bestehen, obgleich sie durch jene untergraben wurden. Daraus aber zu schließen, es seyen dem Aristoteles die einzelnen Veränderungen der spartanischen Verfassung unbekannt geblieben und er schreibe aus Unkunde die Widersprüche der alten ursprünglichen Verfassung zu, die wir einmal lykurgische nennen wollen, dies zu schließen sind wir keineswegs berechtigt (s. Müller Dorier II, S. 194, Prolegom., S. 431). Sehr richtig erscheint uns dagegen, was von S. 196 an über den allmälig wachsenden Reichthum der

Weiber in Sparta und über das Ehelichen der Erbtöchter (*ἐπίκληροι*) gesagt ist, zwei Dinge, durch welche die Verfassung allmälig in ihren Grundfesten untergraben ward, insofern sie die alte Gleichheit vollends annullirten.

In den gemeinsamen Mahlzeiten der ältern Dorier und überhaupt der Hellenen zeigt sich ebenfalls ein schönes Streben nach Gleichheit. In dem Aufbringen der Kosten dazu findet sich indeß bei Kreta und Sparta einige Verschiedenheit, die durch Unklarheit des Ausdruckes der hierbei als Quellen geltenden Schriftsteller noch verdunkelt wird. Von Kreta sagt der Verf. S. 203 folgendes: „Was die Gemeine von dem Gemeinlande sowohl als den Tributen der Periöken einnahm, ward nach den Monaten des Jahres in zwölf Theile, in zwei nach der Verwendung getheilt, so daß die Hälfte für Opfer und die Kosten der Staatsverwaltung, die andere für die Speisungen bestimmt wurde.“ Dies nach Aristoteles (Polit. II, 7), dann folgt: „Nun wurde aber diese Hälfte unter die einzelnen Häuser vertheilt und jeder gab seinen Antheil der Syssitiengesellschaft (*ἑταιρία*), welcher er angehörte.“ Dieses nach Dosiadas bei Athenäus (IV, p. 143, B.) Endlich wird hinzugefügt: „Außerdem gab indeß noch jeder Bürger ein Zehntel des Ertrags, der Erndte und jeder Klarot für seinen Herrn einen äginetischen Stater“. Die Nachricht von dem zehnten Theil der Ernte kann abermals nur aus Dosiadas a. a. O. geschöpft seyn; eine Stelle, die aber von dem Verf. bereits anders benutzt worden ist, indem er früher ausgesprochen hat: „und jeder gab seinen Antheil (nämlich von dem was die Periöken und das Gemeinland lieferten) der Hetärie, der er angehörte!“ Also hätten die Kreter doppelt zu den Syssitien gesteuert, einmal aus den Beiträgen des Gemeinlandes und der Periöken einen bestimmten nicht namhaft gemachten Theil, dann den Zehnten von ihrer eignen Ernte. Davon finden wir aber in den Stellen des Dosiadas und Aristoteles nichts; vielmehr heißt es bei dem erstern nur: *ἕκαστος τῶν γινομένων καρπῶν ἀναφέρει τὴν δεκάτην εἰς τὴν ἑταιρίαν καὶ τὰς τῆς πόλεως προσόδους, ἃς διανέμουσιν οἱ προεστηκότες τῆς πόλεως εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους. τῶν δὲ δούλων ἕκαστος ἀναφέρει αἰγιναῖον στατῆρα κατὰ κεφαλήν.* Hier sind zwei verschiedene Parteien unter dem ersten und zweiten *ἕκαστος* gemeint, denn der eine gibt, der andere empfängt; unter dem *εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους* kann nun füglich niemand anders als wirkliche Bürger von Lyttos verstanden seyn; das erste *ἕκαστος* kann also nur auf die Periöken gehen, was um so verständlicher war, da hier von Erntenden die Rede ist, zu denen sich der eigentliche Bürger gar nicht rechnet; denn dem Hybrias gilt das Schwert statt des Pfluges. In dem nach-

folgenden τῶν δὲ δούλων ἕκαστος ist auch kein Gegensatz zu dem ersten ἕκαστος zu sehen, sondern vielmehr zu den Worten εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους, die Periöken haben also doppelten Tribut zu geben, einmal in Naturalien (ἀναφορά), dann in Geld (φόρος), daher das erste Mal ἀναφέρει, das zweite Mal φέρει. Hr. M. stellt dieser Erklärung (Prolegom., S. 432.) folgendes entgegen: weil es heiße ἕκαστος ἀναφέρει εἰς τὴν ἑταιρίαν, so sey daraus klar, der ἕκαστος sey Mitglied einer Hetärie, einer Eßgesellschaft, die aus Bürgern bestand, folglich könne nicht von den Periöken, nur von Bürgern die Rede seyn. Allein dies schwache Argument wird vollkommen aufgewogen durch den Gegensatz des ἀναφέρειν und διανέμειν. Zwar bemerkt der Verf. zu seiner Rechtfertigung, das διανέμειν εἰς τοὺς ἑκάστων οἴκους müsse dem ἀναφέρειν vorhergegangen seyn; allein welcher Unbefangne wird dies aus den klaren Worten des Dosiadas: ἕκαστος ἀναφέρει εἰς τὰς προσόδους, ἃς διανέμουσιν οἱ προστάται herausnehmen? Es ist offenbar, daß das ἀναφέρειν dem διανέμειν vorausgeht. Was übrigens das Argument anlangt, welches von den Worten εἰς τὴν ἑταιρίαν hergenommen ist, so ist schon bemerkt worden, daß ἑταιρίαν hier im allgemeinen Sinne statt συσσιτίαν steht.

S. 205 fg. wird von lakonischem Gelde geredet. Der Staat und die Könige besaßen Gold- und Silbergeld wegen der auswärtigen Kriege; eben so die Periöken wegen des Handels; die eigentlichen Spartiaten aber sollten nur Eisengeld besitzen, dessen Werth zum Silber in Sparta sich nach Hrn. M.'s Ansicht wie 1200 zu 1 verhielt. Was den Silber- und Goldbesitz der Könige anlangt, so sind wir nicht mit dem Verf. einverstanden. Wir glauben vielmehr, daß die Könige zwar Gold und Silber bei der Beute erhalten konnten, es aber alsbald an den Staat abliefern mußten, der ihnen dafür Zinsen in Eisengeld ausgezahlt haben wird; ward ein König gestraft um namhafte Summen, so fielen die Zinsen weg und der Staat betrachtete die verfallene Summe als sein Eigenthum. Von der Besteuerung der Bürger in Sparta wird S. 211 bemerkt: „eine regelmäßige Besteuerung der Bürger fand in Sparta unter keinem Namen statt, doch wurden zum Kriege außerordentliche Beiträge und Steuern erhoben, die man aber, eben weil sie ungewohnt, nur mit Mühe zusammenbrachte.“ Aristoteles gibt einen andern Grund für das εἰσφέρειν κακῶς an, als die Ungewohnheit. Er findet den Hauptfehler darin, daß man nicht genug Gemeindeland hatte, von dem eine Staatskasse errichtet werden konnte, und daß man nicht daran dachte ein ordentliches Steuerkataster einzurichten. Das Letztere ergibt sich aus den Worten des Aristoteles (Polit. II, 6)

διὰ γὰρ τὸ τῶν Σπαρτιατῶν εἶναι τὴν πλείστην γῆν οὐκ ἐξετάζουσιν ἀλλήλων τὰς εἰσφοράς, aus welchen zu entnehmen ist, daß die Abgaben der Reichen und Armen nicht hinlänglich bestimmt waren. S. 213—217 folgen probable Bemerkungen über den Münzfuß beim peloponnesischen Handel und bei den Italioten. Von S. 218—230 verbreitet sich der Verf. über das dorische Recht. Die Bemerkungen darüber müssen sich natürlich mehr im Allgemeinen halten, weil kein geschriebenes Recht in Sparta vorhanden war, die Entscheidung also, wie die speciellen Bestimmungen der Strafe, den Magistraten nach bestem Gewissen und Tradition überlassen blieb. Die Hauptstrafen, außer der Todesstrafe, sind Vermögensstrafen (sehr charakteristische s. S. 222) und Atimie; körperliche Mishandlungen und völlige Gütereinziehung kommen nicht vor; die ersten nur als Vorläufer der Todesstrafe, wie bei den Römern. Der höchste Grad der Strafe traf den, der seine Schlachtreihe feig verlassen hatte: denn alle Ehre ward ihm genommen. Auch Exil (S. 224) scheint in Sparta niemals ordentliche Strafe gewesen zu seyn, wenn wir nicht ein Beispiel bei Plutarch (amat. narr. 5.) dahin rechnen wollen. Die Todesstrafe ist doppelt: Erdrosselung oder Hinabstürzung ins Verließ, zu Sparta Keadas genannt. Wir erlauben uns hier eine Bemerkung über die Schreibung dieses Wortes; Hr. M. schreibt, mit vielen andern, Kaeadas; allein die einfachste Ableitung des Wortes ist wohl von κεάζω (gleichsam der Schlund, die Spalte im Felsen), weshalb die Schreibung κεάδας wohl vorzuziehen ist, welche auch die besten Handschriften des Thucydides I, 184 geben. Das am meisten Charakteristische in der Rechtsentscheidung der Dorier ist wohl, daß sie kein Volksgericht, wie die Athener, anerkennen, sondern daß alles entweder durch einzelne Magistrate oder durch einen Verein sämmtlicher Magistrate gerichtet wird. Zuletzt wird von der Gesetzgebung des Zaleukos geredet, die der Verf. nach einigen darin vorkommenden Bestimmungen für echt dorisch hält, so daß man sich die Rechtsverhältnisse der Spartaner bei einiger Vorsicht aus denen, die wir noch von Zaleukos kennen, zu ergänzen im Stande sey. Was die Abfassung der Gesetze des Zaleukos und Charondas anlangt, so theilen wir über die Einleitungen zu denselben, von welchen Cicero (de legg., II, 6) spricht, die Ueberzeugung des Verfs., daß alle Gesetze durch eine kurze Einleitung weniger Worte in Bezug mit allgemeinen Grundsätzen gesetzt wurden; an förmliche Proömien ist nicht zu denken: denn Plato selbst sagt in dem Buche von den Gesetzen, er sey der erste unter den Gesetzgebern, der seinen Gesetzen das Warum hinzugefügt. Daraus ergibt sich wohl hinlänglich, daß die Proömien des Zaleukos und Charondas bei

Stobäus unächt seyn müssen in ihrer jetzigen Abfassung, wenn auch einiges wirklich Aechte durch Tradition mit darin aufgenommen seyn mag.

S. 231—252 schildert die Kriegsverfassung der Dorier und schließt das dritte Buch. Wir haben hier einen Versuch vermißt zu erklären, warum Sparta gerade sechs Moren als Hauptabtheilung seiner Hopliten eingerichtet. Wir sehen den Grund davon in einem naturgemäßen Aushebungssystem. Pflichtig zum Heerbann waren in Sparta bekanntlich die Männer von zwanzig bis zu sechzig Jahren; waren nun die Moren, wie es wahrscheinlich ist, Abtheilungen nach dem Alter geschieden, so wären vier Moren gewesen, wenn aus jedem Decennium von zwanzig bis zu sechzig gleichviel Männer zum Dienst aufgeboten worden wären. Allein dies ist nicht wahrscheinlich; vielmehr trat wohl hier ein ganz ähnliches Verhältniß ein, wie bei den Römern, wo eine ungleich größere Zahl juniores als die die Triarier bildenden seniores ins Feld rückte; es bildeten also die Männer von 40 bis 60 Jahren zwei Moren, die von 20 bis 40 aber deren vier. Daß ein solches Verhältniß stattgefunden haben muß, ergibt sich aus mehren Stellen bei Xenophon, wo die jüngern (οἱ δέκα ἀφ᾽ ἥβης z. B.) allein entsendet werden, um etwas auszuführen, was nicht möglich gewesen wäre, wenn eine Mora aus Männern jegliches Alters bestanden hätte. Auf diese Weise ergibt sich die Sechszahl der Moren ganz natürlich, und die Fünfzahl bei Aristoteles (Harpokration s. v. μορῶν) ist nur ein Schreibfehler. Weil aber auf die angegebne Art die einzelnen Moren in der Schlacht neben einander standen, bei andern griechischen Stämmen aber die Volksabtheilungen (φυλαί), so wird erklärlich, wie man diese Moren zuweilen mit den bei den Spartanern durchaus verschiedenen Phylen hat verwechseln können. Bei Gelegenheit der Bewaffnung wird bemerkt, erst Kleomenes III. habe in Lacedämon die karischen Handhaben an den Schilden, wie überhaupt eine leichtere Bewaffnung eingeführt; es hätte wohl hinzugefügt werden sollen: bei den Hopliten; denn daß bei der leichten Bewaffnung kleinere Schilde mit karischer Handhabe auch früher gebräuchlich waren, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, da ja auch Hybrias der Kreter, wie d. Verf. selbst bemerkt, ein λαισήϊον führte, was nicht ohne ὀχάνη gebraucht werden konnte. Daher die Erfindung der ὀχάνη schon vorhomerisch seyn muß, von welcher Herodot redet und der Scholiast des Thucydides I, 8, wo beiläufig Κᾶρες πρῶτοι εὗρον τὰς ὀχάνας τῶν ἀσπίδων καὶ τοὺς λόφους zu lesen ist. Ueber Homer's λαισήϊα πτερόεντα bemerkt d. Verf., er glaube sie in den mit ledernen Fittigen verlängerten Schilden auf Vasengemälden zu erkennen; allein dabei ist wohl

gewiß an einen wirklichen Ueberzug von Federn zu denken, da nichts so sehr gegen den Hieb und Stoß des Schwertes schützt als Federn. Die Sache wird außer Zweifel gesetzt, wenn wir Herodot IV, 175: ἐς δὲ τὸν πόλεμον στρουθῶν καταγαίων δορὰς φορέουσι προβλήματα, und VII, 70: προβλήματα δὲ ἀντ' ἀσπίδων ἐποιεῦντο γεράνων δοράς vergleichen. Das Buch schließt mit der Bemerkung, daß kein Volk den Krieg in dem Sinn und Maße als Kunst angesehen wie die Spartiaten. Sehr richtig; allein es ist auch, wie Perikles bei Thucydides und Aristoteles in der Politik hinzufügen, in dem spartanischen Staate dadurch ein einseitiges Streben ausgebildet worden, das geistigern Forderungen darüber nicht genügte.

Das vierte Buch S. 253—420 handelt von Sitte und Kunst der Dorier. Aus diesem gehaltvollen Abschnitte können wir, unserm beschränkten Zwecke gemäß, nur Einiges in Beziehung auf Sitten, Familien und häusliches Leben, besonders Erziehung, hervorheben. Dies Letztere um so mehr mit Recht, als die alten Gesetzgeber die Erziehung als Staatssache und diejenigen der alten Philosophen Griechenlands, welche über Politik geschrieben, dieselbe als Hauptgegenstand der ganzen Untersuchung betrachten. Darum schließt Aristoteles, der niemals darauf ausgegangen ist einen idealen Staat zu zeichnen, seine Betrachtungen über die Politik mit Gedanken über die Erziehung, die ihm das Wichtigste dünkt, weil er den Staat als ein ethisches Institut betrachtet, in dem der Mensch befähigt werden soll zur Eudämonie sich emporzuarbeiten. Er gibt seine Gesetze in Beziehung auf die beiden Theile der Erziehung, Gymnastik und Musik, nicht bloß den jüngern Leuten, sondern er zeigt auch, wie das reifere Alter noch in gewisser Hinsicht an der Erziehung Theil zu nehmen habe, wie man in der Erziehung eigentlich nie aufhören dürfe. Mehr oder weniger schwebte ihm dabei der lacedämonische Staat vor, welcher diese Erziehung allerdings bis in die spätern Jahre, aber einseitig fortsetzte.

Wir übergehen, was d. Verf. über die Baukunst der Dorier (wo besonders eine unserer Meinung nach sehr gelungne Darstellung des Gefühls, welches der Anblick eines dorischen Tempels in uns aufregt, auszuzeichnen ist) über Kleidung und Mahlzeiten sagt, obgleich diese Abschnitte reich an fruchtbaren und lehrreichen Bemerkungen sind; nur zu den letztern erlauben wir uns einen Nachtrag über den Namen der spartiatischen Mahlzeiten, φειδίτια, „Sparmahle", der sicherlich nicht der altdorische Name war. Der Verf. der gegenwärtigen Uebersicht hat früher die Vermuthung aufgestellt, es möge φιλίτια für φιλίσια die ursprüngliche Benennung dieser Mahle gewesen seyn: denn Aristoteles sieht in den spartanischen Syssitien etwas Demokratisches, und Thucy-

ansieht, diese dorische Ansicht das eigentlich weibliche Wesen ganz vernichtet. Plato, der in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der politischen Gleichheit der Männer und Frauen früher in der Republik pythagorischen Grundsätzen gehuldigt hatte, ist in dem spätern Buche der Gesetze der aristotelischen Ansicht näher gekommen.

Für ein besonderes Verdienst dieses Abschnittes aber halten wir die Darstellung der dorischen Knabenliebe S. 290, von welcher der Verf. zeigt, daß diese gegenseitige Zuneigung ursprünglich sehr fern gewesen sey von dem, was ein späteres verderbtes Zeitalter unter diesem Worte versteht. Beweis für diese offenbar richtige Ansicht ist die Achtung, in welcher in Sparta die Weiber stehen: nimmermehr wären diese zu dem wirklich politischen Ansehen gelangt, wenn wahr wäre, was man von der πρὸς τοὺς ἄῤῥενας ὁμιλία der Spartaner sich erzählt. Für Lykurg und Sparta spricht ferner die spartanische Gesetzgebung, welche für fruchtbare Ehen eigne Belohnungen bestimmt hatte. Für Kreta dagegen bemerkt Aristoteles ausdrücklich in der Politik, der Gesetzgeber habe diese Liebe der Männer eingeführt, um der allzugroßen Bevölkerung zu steuern, die leicht bei Vertheilung der Güter unbequem werden könne. Daß sie in Kreta mit dem Verfall der alten Sitten mehr und mehr zum Laster ausartete, ist als sicher anzunehmen und daß dies Laster von der dortigen Oligarchie wirklich als ein gutes Mittel zu dem Zweck, die Güter nicht zu sehr zu zerschlagen, angesehen ward, finden wir bei einem einmal verderbten Volke ziemlich natürlich. Und so muß in Aristoteles Worten nur der Ausdruck ὁ νομοθέτης in dem Sinne genommen werden, wie ihn der Philosoph oftmals gebraucht, indem er die ganze Gesetzgebung darunter versteht, wie sie sich mit ihren Zusätzen aus den ältesten Zeiten bis zu seiner Zeit herausgebildet hat. Die eigentliche Erziehung theilt der Verfasser, wie es die Alten stets gethan, in zwei Theile: S. 299—316 behandelt die körperliche, die Gymnastik; S. 316 fg. die Musik, die ihn dann überhaupt auf dorische Kunst führt. Bei Gelegenheit der Gymnastik sagt der Verf. S. 306: es sey wahrscheinlich, daß es den Doriern eigenthümlich sey, Kränze an die Stelle anderer Preise, vorzüglich bei den Wettkämpfern der ganzen Nation, eingeführt zu haben. Allein wir haben dies wohl den Griechen der ältesten Zeit, nicht den Doriern, zuzuschreiben, da nach Thucydides II, 25, die Spartaner keine öffentliche Belohnung ihrer Bürger kannten und die öffentliche Belohnung für eine wackere That erst in den Zeiten des peloponnesischen Krieges aufkam, während Athen schon früher den Kranz als Belohnung kannte (Schömann de comit.

Sie war Gemahlin seines besten Freundes, und weil er heftig in sie verliebt war, machte er mit ihrem Gatten eidlich aus, daß jeder dem andern aus seinem Besitze geben solle, was ihm behagte. Der arglose Freund nimmt ein Kleinod aus den Schätzen des Königs und der König dagegen bittet sich das Weib des Freundes aus, das er also wie ein Möbel, wie jedes andere *κειμήλιον*, betrachtete. Romantisches sind wir allerdings nicht im Stande in dieser Erzählung zu sehen. Eben so wenig finden wir davon in der zweiten Geschichte, wo Demarat, auch aus königlichem Geschlechte, die verlobte Braut seines Verwandten Leotychides, kurz vor der Ehe durch Raub an sich bringt und heirathet. Solche Geschichten finden wir allerdings nicht in Athen, wo nach Perikles bei Thucydides (II, 45) diejenige Frau für die beste galt, von welcher die Männer im Guten oder Bösen am wenigsten redeten: ein Satz, der gehörig nur dann verstanden wird, wenn wir beachten, daß Perikles die Tugend athenischer Frauen der lacedämonischen Frauentugend entgegensetzt. Macht, sagt er zu den Frauen, daß die Männer euch weder zu sehr rühmen wegen eurer fast männlichen Gefaßtheit beim Tode eurer Angehörigen, wie bei den Spartanern geschieht, noch daß sie euch wegen allzu weichherziger Trauer tadeln. Ein bestimmtes Zeugniß für die würdige Ansicht der Athener von der Liebe liegt auch besonders darin, daß in der Akademie dem Eros und der Athena zusammen geopfert ward. (Athen. XIII, S. 561, D.) Wir können darum den Satz S. 288: „wenn bei den Joniern die Frauen fast nur als leibliche Wesen betrachtet wurden, als Mägde nämlich und Beischläferinnen: so achteten dagegen die Dorier fast allein, in Sparta wie in Unteritalien, auch die höhern Vermögen des Geistes, des *νοῦς* (der Frauen) für bildungsfähig," nicht unterschreiben; im Gegentheil behaupten wir, daß die auf das physische und psychische Wesen der Frauen gegründete Ansicht des Aristoteles vom weiblichen Geschlechte auch im Ganzen die ächt attische ist. Er spricht sie aus Polit. I, 1, wo er geradezu die Ansicht, welche H. M. den Joniern zuschreibt, eine ungriechische, barbarische nennt und später der Frau, als Theil des Staats, da sie physisch nicht im Stande ist Staatsbürger zu seyn, welcher allen Aemtern gewachsen seyn muß, die Befugniß zuschreibt, das Innere des Hauses zu erhalten, während der Mann die Mittel dazu schafft. Daß den attischen Frauen geistige Bildung nicht verschlossen war, bezeugt das Beispiel vieler derselben, wenn wir auch nicht einen so starken *κατάλογος γυναικῶν* herausbrächten, als Hr. von Schindel von deutschen Schriftstellerinnen gesammelt hat. Das ist aber wohl gewiß, daß, wenn Hr. Müller die Ansicht des Pythagoras vom Wesen der Weiber als die ächt dorische

ansieht, diese dorische Ansicht das eigentlich weibliche Wesen ganz vernichtet. Plato, der in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der politischen Gleichheit der Männer und Frauen früher in der Republik pythagorischen Grundsätzen gehuldigt hatte, ist in dem spätern Buche der Gesetze der aristotelischen Ansicht näher gekommen.

Für ein besonderes Verdienst dieses Abschnittes aber halten wir die Darstellung der dorischen Knabenliebe S. 290, von welcher der Verf. zeigt, daß diese gegenseitige Zuneigung ursprünglich sehr fern gewesen sey von dem, was ein späteres verderbtes Zeitalter unter diesem Worte versteht. Beweis für diese offenbar richtige Ansicht ist die Achtung, in welcher in Sparta die Weiber stehen: nimmermehr wären diese zu dem wirklich politischen Ansehen gelangt, wenn wahr wäre, was man von der πρὸς τοὺς ἄῤῥενας ὁμιλία der Spartaner sich erzählt. Für Lykurg und Sparta spricht ferner die spartanische Gesetzgebung, welche für fruchtbare Ehen eigne Belohnungen bestimmt hatte. Für Kreta dagegen bemerkt Aristoteles ausdrücklich in der Politik, der Gesetzgeber habe diese Liebe der Männer eingeführt, um der allzugroßen Bevölkerung zu steuern, die leicht bei Vertheilung der Güter unbequem werden könne. Daß sie in Kreta mit dem Verfall der alten Sitten mehr und mehr zum Laster ausartete, ist als sicher anzunehmen und daß dies Laster von der dortigen Oligarchie wirklich als ein gutes Mittel zu dem Zweck, die Güter nicht zu sehr zu zerschlagen, angesehen ward, finden wir bei einem einmal verderbten Volke ziemlich natürlich. Und so muß in Aristoteles Worten nur der Ausdruck ὁ νομοθέτης in dem Sinne genommen werden, wie ihn der Philosoph oftmals gebraucht, indem er die ganze Gesetzgebung darunter versteht, wie sie sich mit ihren Zusätzen aus den ältesten Zeiten bis zu seiner Zeit herausgebildet hat. Die eigentliche Erziehung theilt der Verfasser, wie es die Alten stets gethan, in zwei Theile: S. 299—316 behandelt die körperliche, die Gymnastik; S. 316 fg. die Musik, die ihn dann überhaupt auf dorische Kunst führt. Bei Gelegenheit der Gymnastik sagt der Verf. S. 306: es sey wahrscheinlich, daß es den Doriern eigenthümlich sey, Kränze an die Stelle anderer Preise, vorzüglich bei den Wettkämpfern der ganzen Nation, eingeführt zu haben. Allein wir haben dies wohl den Griechen der ältesten Zeit, nicht den Doriern, zuzuschreiben, da nach Thucydides II, 25, die Spartaner keine öffentliche Belohnung ihrer Bürger kannten und die öffentliche Belohnung für eine wackere That erst in den Zeiten des peloponnesischen Krieges aufkam, während Athen schon früher den Kranz als Belohnung kannte (Schömann de comit.

Athen., p. 334). Besonders hervorheben aber müssen wir die gelungene Darstellung vom Stehlen der spartanischen Knaben (S. 310), welches treffend aus dem Gesichtspunkte spartanischer Verfassung überhaupt dargestellt wird, welche auf das Mein und Dein wenig Gewicht legte, so daß jenes sogenannte Stehlen nichts war, als die den Knaben von Seiten des Staates, der sie eine bestimmte Zeit lang sich selbst im freien Felde überließ, aufgelegte Nothwendigkeit, sich durch allerlei schlaue Anschläge und Kosten den Lebensunterhalt zu erwerben. Von der Musik und sonstiger Kunst der Dorier können wir hier, unserm gegenwärtigen Zwecke gemäß, nicht reden; müssen also diese Anzeige der Dorier d. V. schließen.

Durch das ganze höchst reichhaltige Buch ist das Streben des Verfs. sichtbar, zu zeigen, daß bis nach der Zeit der Perserkriege alles geistig Große und Schöne von Sparta nicht ausgeschlossen, sondern dort recht eigentlich heimisch und lebendig gewesen sey. Wir leugnen nicht, daß in Sparta sich wirklich die ersten Anfänge dieses Großen und Schönen zeigen. Allein das ganze dorische Leben, wie es sich in Sparta als seinem Hauptkörper ausdrückt, wird stets das Gefühl einer gewissen Beschränktheit erregen, in Staat, Kunst und Wissenschaft. Die alten lykurgischen Staatsformen, mit äußerster Festigkeit gegen jede Forderungen des Zeitalters behauptet, erscheinen in der bewegten Zeit Griechenlands wie ein alter Emigré, der sich in die anders gestalteten Verhältnisse nicht zu finden weiß; wie starr sie auf der *mittelmäßigen* Stufe ihrer Kunst beharrten, dafür spricht das Verfahren des Ekprepes, der dem Sänger Phrynis zwei Saiten seiner vervollkommneten Lyra mit der Axt entzweihieb, weil spartanische Musik nur mit sieben Saiten geübt ward; ihre Wissenschaft endlich hat fast an nichts gehalten als an praktischer Philosophie und an Mathematik; die Natur selbst blieb ihnen verschlossen. Ganz anders Athen und die Jonier, die nicht auf den von den Vorvätern gegründeten Stufen stehen blieben, sondern wie es Menschen geziemt, in Kunst und Wissenschaft das Höchste zu erreichen strebten und Griechenland auf dem freien Boden ihrer Verfassung den unverwelklichen Kranz errangen. Sparta ist der Stamm des hellenischen Baumes, Athen die Krone.

K. Göttling.

VI.

Englische Criminalgeschichten.

Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence from the earliest records to the year 1825. 6 vols. London, 1825. 8.

Der unbekannte Herausgeber leitet diese Sammlung mit einer Stelle von Burke ein, welche er seiner Arbeit als Motto vorgesetzt hat, und welche sich so geistreich und treffend darüber ausspricht, daß wir nicht umhin können sie hier wiederzugeben.

„Die Annalen der Strafrechtspflege", sagt Burke, „stellen die menschliche Natur in den mannichfaltigsten und zugleich in den wichtigsten, interessantesten und rührendsten Lagen dar. Sie führen uns Trauerspiele aus dem wirklichen Leben vor, deren Wirkung häufig durch die Größe der Ungerechtigkeit und durch die Bösartigkeit der Vorurtheile, von welchen diese Fälle begleitet sind, gesteigert wird. Wirklich Schuldige sind nicht selten von so originalem Charakter, daß sie als ausgezeichnete Figuren in dem Gemälde der Menschheit unsere genauere Betrachtung verdienen. Ich habe mich oft gewundert, daß die englische Literatur kein Buch aufzuweisen hat, wie die Causes célèbres in Frankreich, besonders da die Oeffentlichkeit unserer Rechtspflege die Darstellung leichter und zuverlässiger macht, während unsere Staatsgeschichten und innern Zwistigkeiten so manches glänzende Beispiel von Unglück und Schuld darbieten. Eine solche Sammlung, gezogen aus unsern nationalen Quellen und durch Vergleichung mit Fällen aus andern europäischen Ländern erweitert, würde den Menschen zeigen, wie er sowohl im Handeln als in Grundsätzen wirklich ist, nicht wie er von Dichtern und speculativen Philosophen gewöhnlich beschrieben wird."

Fast eben so drückte sich Schiller in der Vorrede zu den von ihm herausgegebenen Rechtsfällen nach Pitaval (Jena, 1792, 4 Bde., 8.) aus. „Man findet hier eine Auswahl gerichtlicher Fälle, welche sich an Interesse der Handlung, an künstlicher Verwickelung und Mannichfaltigkeit der Gegenstände bis zum Roman erheben und dabei noch den Vorzug der historischen Wahrheit voraus haben. Man erblickt hier den Menschen in den verwickeltsten Lagen, welche die ganze Erwartung spannen und deren Auflösung der Divinationsgabe des Lesers eine angenehme Beschäftigung gibt. Das geheime Spiel der Leidenschaft entfaltet sich hier

vor unsern
über die Ma
trugs wird
welche sich
verstecken,
Eigenthum
der Crimin
zu thun.
geheimern
Klare
die vo
einer
ler of
proces
Gew.

schon
nicht
haltu
bere
zös

atsach
oft
Pita
haben
ristisch
an so
eine zu
788 eine
Riche
er eines g
) unter de
, 12. Zu
worden:

Heinsius, 1747 — 68) kam bis zum neunten Bande; die zweite (Jena, Cuno, 1782) nur bis zum vierten. Nach Richer's Umarbeitung, worin die weitläufigen Einleitungen weggelassen und überhaupt der Vortrag abgekürzt, vereinfacht und besser geordnet wurde, veranstaltete Schiller seine Uebersetzung der interessanteren Rechtshändel (Jena, Cuno, 1792, 4 Bde., 8.), wovon eben jetzt eine neue umgearbeitete Ausgabe erscheinen wird.

In Frankreich wurde das Interesse für diese Darstellungen durch einige merkwürdige und empörende Criminalfälle und durch den großen Eifer, womit Voltaire sich der leidenden Menschheit gegen die Mißbräuche und Uebereilungen der Justiz annahm, noch mehr gesteigert. Mit unerbittlicher Strenge und mit unwiderstehlicher Gewalt der Sprache deckte er die verborgenen Gräuel der damaligen französischen Criminalrechtspflege auf und zeigte, welchen Einfluß religiöser Fanatismus, Stolz, Herrschsucht, Haß und Rachbegierde der Richter auf die Handhabung der Gerechtigkeit ausübten, und mit welchem Leichtsinn auf die ungewissesten Anzeigen Folter und Todesstrafen an unschuldigen Menschen vollstreckt wurden. Seine Stimme für die Familie des am 9. März 1752 zu Toulouse geräderten Kaufmanns Jean Calas hallte durch ganz Europa wieder, und Calas erschien fast auf allen Theatern als ein Opfer des religiösen Hasses und der Ungerechtigkeit. Zu derselben Zeit (1764) erschien das berühmte Buch des Marchese Beccaria (Dei delitti e delle pene; Milano, 1764), welches, indem es besonders die Gräuel der Tortur angriff, ungeachtet mancher Unvollkommenheiten eine unglaubliche Wirkung durch die ganze civilisirte Welt hervorbrachte. Die ganze damalige philosophische Schule Frankreichs nahm an diesem Kampfe den eifrigsten Antheil, und selbst Linguet, welcher sich übrigens als ihren Gegner bewies, wurde doch in dieser Beziehung, indem er die damalige französische Criminalverfassung in ihrer Abscheulichkeit aufdeckte, z. B. in dem Processe des wegen angeblicher Vergiftung hingerichteten Desrues, Voltaire's Nachfolger.

Es ist freilich nicht zu leugnen, daß durch diese damaligen Anregungen, in Verbindung mit den sonst herrschenden Ansichten auch in die Meinungen über die Strafrechtspflege eine falsche Sentimentalität gebracht wurde, welche lange nachgewirkt hat. Man ging zwar von einem sehr richtigen Grundsatze aus, daß ein Verbrecher nicht immer ein moralisches Ungeheuer seyn müsse, sondern daß man bei der moralischen Beurtheilung seiner That alles dasjenige in Anschlag bringen müsse, was ihn wider seinen bessern Willen dazu hinreißen mußte, und was wohl manchen, welcher sich mit einer nur seinen äußern Umständen und dem Mangel der Verführung zu verdankenden Reinheit brüstet, viel

leichter und viel weiter fortgerissen hätte. Es ist zuweilen empörend, zuweilen lächerlich zu sehen, mit welcher Härte diejenigen, welche nie in Versuchung gewesen sind diese oder jene Vorschriften des Rechts zu verletzen, oder welchen zu andern Vergehungen nur die Kraft gefehlt hat, über den moralischen Werth der Unglücklichen absprechen, welche durch Noth, durch die Heftigkeit ihrer sinnlichen Bedürfnisse, durch Erziehung, oft durch die Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaft und durch die Ungerechtigkeiten Anderer von einer Stufe zur andern hinabgezogen oder hinabgestoßen wurden. Verbrechen, welche man mit entehrenden Strafen ahndet, sind häufig, wenn man nur auf den moralischen Werth des Handelnden (oder was einerlei ist, der concreten *Handlung) sieht, nicht unmoralischer als kleine Vergehen oder Vernachlässigungen der Pflicht, welche sich die Meisten in ihren Privatverhältnissen oder in ihrem Amte als leicht verzeihliche Lieblingssünden ohne Bedenken hingehen lassen. Ich weiß nicht, ob nicht der arme Handwerksmann auf dem Lande (wo unter den Fabrikarbeitern die Armuth und Noth gar leicht überhand nimmt), welcher etwa, wie Recensenten der Fall vorkam, für seine kranken Kinder, die Monate lang nur Erdäpfel genossen hatten, um sie mit Brot zu erquicken, dem Kaufmann, welcher ihm einen Theil des sauern Lohns ungerechter Weise verkümmerte, einen Sack Korn entwendete, dereinst vor dem höhern Richter eine leichtere Rechtfertigung finden wird, als der Richter, welcher ihn vielleicht einige Tage unnöthiger Weise im Gefängnisse sitzen ließ.

Allein diese an sich richtigen Sätze sind theils übertrieben, theils falsch angewendet worden. Daraus, daß man nicht Jeden, welcher dem bürgerlichen Strafgesetze anheim fällt, für einen moralisch schlechten Menschen oder für einen schlechtern als andere sind, erklären darf, folgt nichts weiter, als daß man die rechtliche Beurtheilung ganz von der moralischen Würdigung trennen muß, wie man denn eigentlich über den sittlichen Werth eines andern gar nicht zu urtheilen im Stande ist. Denn dieser sittliche Werth beruht nicht in dem äußern Handeln der Menschen an sich, sondern in der Gesinnung, aus welcher dieses Handeln entspringt, und in dem Widerstande, welchen der einzelne Mensch innerlich den Antrieben zum Unsittlichen entgegengesetzt hat. Wer nach langem Widerstande dennoch unterliegt, kann einen größern moralischen Werth haben, als derjenige, welcher noch nie in Versuchung war und einer geringern schon nachgeben würde. Dies muß man auf sich beruhen lassen, und so unrichtig es ist, wenn das rechtliche Urtheil in das Innere der Menschen einzudringen versucht und die äußere Bestrafung durch moralische Herabsetzung theils begründet, theils schärft, eben so falsch ist es auch, wenn

man das Verbrechen immer nur als ein unfreiwilliges Resultat äußerer Umstände, der Erziehung und des Dranges der Verhältnisse darstellen will, wobei der Verbrecher selbst nur als ein Opfer für die bürgerliche Ordnung betrachtet werden kann.

Auf diesen Abweg einer falschen Sentimentalität haben uns denn auch die Franzosen zuerst geführt; es ist aber der Unfug damit in Deutschland größer geworden als in Frankreich selbst. Unsere erzählende Literatur, unsere Schaubühne ist mit einer zahllosen Menge edler Verbrecher von allen Farben und Arten erfüllt worden. Wir wollen uns mit dem Heere der Fabrikarbeiter und Nachahmer nicht aufhalten, aber selbst unsere großen Dichter sind von diesem Strome mit hingerissen worden, wovon Schiller's Räuber eins der ersten und folgereichsten Beispiele gewesen sind. Wie sehr der große Haufe für eine solche Ansicht empfänglich ist, beweist der allgemeine Eindruck, welchen selbst sehr mittelmäßige Producte, Zschokke's Abällino oder gar Rinaldo Rinaldini hervorbrachten. Eine eigne in diesem Geiste bearbeitete Sammlung gab K. von Eckartshausen heraus: Die beleidigten Rechte der Menschheit in Richtergeschichten; München, 1783. 4 Bde. 8. A. G. Meißner behandelte in seinen Skizzen (Leipzig, 1792, 10 Bde. 8.) mehrere interessante Criminalgeschichten, ob erdichtete oder wahre, wissen wir nicht, auf eine ähnliche Weise; eben hierher gehört auch Schiller's Erzählung der Verbrecher aus Infamie. Eines der interessantesten Werke in dieser Gattung ist aber unstreitig ein anonym erschienenes: Der Mörder mit kaltem Blute, mit Ueberlegung; ein psychologischer Versuch. (Kiel, 1806), worin mit außerordentlicher Kunst der vorbedachte Mord eines alten Bösewichts wir wollen nicht sagen gerechtfertigt, aber durch die Verkettung der Umstände, um eine heillose Betrügerei und Ungerechtigkeit zu verhindern, so herbeigeführt wird, daß man wohl zweifelhaft werden möchte, ob man nicht auch in einem gleichen Falle der Versuchung unterliegen würde. Es gilt das Leben mehrerer Unschuldigen zu retten, wozu kein anderes Mittel als die Vergiftung jenes alten Betrügers mehr übrig zu seyn schien. Ob der Geschichte etwas Wahres zum Grunde lag, lassen wir dahin gestellt seyn.

Der große Reiz, welcher solchen psychologischen Entwickelungen gegeben werden kann, (denn von dem Zauber, welchen die Schilderung einer rohen, aber übermäßigen Kraft und abenteuerlicher Begebenheiten über die ungebildete Menge ausübt, wollen wir gar nicht sprechen), hat schon oft unsere besten Schriftsteller gelockt, dergleichen Gegenstände, gleichsam Rembrand'sche oder Brenghel'sche Nachtstücke, Trink- und Wirthshausscenen anderer holländischen Meister, zu behandeln, und von andern Seiten ist

dies sehr getadelt worden. Wir glauben auch in der That, daß, wenn einmal die Nachtseite der menschlichen Natur geschildert werden soll, vollkommene Wahrheit das vornehmste Verdienst einer solchen Darstellung seyn müsse; und obgleich diese in einem gewissen Sinne auch dem erdichteten Falle gegeben werden kann, weil ja die zufälligen Umstände einer That nicht das Wesentliche sind, sondern dieses in der getreuen Schilderung des menschlichen Herzens besteht, so ist doch jene Wahrheit leichter und vollständiger in der Entwickelung wirklich vorgegangener Handlungen zu erreichen, und man muß überdies hinzufügen, daß das Gemeine und Nichtswürdige kein angemessener Gegenstand für die Kunst ist. Auch kann man wohl zugeben, daß der Schimmer, welchen man über Verbrecher einer ziemlich gemeinen Art oft zu verbreiten gesucht hat, ein sehr falscher gewesen ist, und daß daher die ganze Sippschaft der honnêtes criminels, der edlen Räuber, der großen Banditen mit ihren Verwandten, den edlen Lügen, ohne Schaden der Literatur aus ihr verbannt werden könnte.

Alles das erhöht aber nur den Werth einer ächt philosophischen Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle vorzüglich aus dem Gebiete des Strafrechts. Wir fodern aber zu einer solchen Darstellung nicht nur eine sorgfältige und wohlgeordnete Erzählung der Art und Weise, wie die Gerichte nach und nach die Gewißheit der Thatsachen erlangt haben, so zu sagen die äußere Geschichte der That und der Untersuchung, sondern alsdann auch die innere Geschichte derselben, d. h. die Entwickelung der Motive zur That, die Lebensgeschichte des Thäters und die Angabe derjenigen Umstände, wodurch sie als psychologische Erscheinung im Zusammenhange mit dem ganzen Leben des Verbrechers vollständig erklärt werden kann. Wenn jenes, die äußere Geschichte einen größern Werth für die technische Bildung des Juristen hat, so ist die letzte desto wichtiger für den Psychologen, und insofern auch für den praktischen Juristen von sehr großem Nutzen, als er ohne genaue Kenntniß des menschlichen Herzens über die Wahrscheinlichkeit einer angegebenen Handlungsweise nur sehr einseitig und unrichtig urtheilen wird.

Hier waltet nun zwischen den beiden Systemen des Criminalverfahrens, welche man einander als Anklage- und Untersuchungsproceß (nicht ganz in dem gewöhnlichen Sinne) gegenüberstellen kann, und welche sich auch als englischer und gemeiner deutscher Criminalproceß charakterisiren lassen, eine große Verschiedenheit ob. Der Anklageproceß, in dem Sinne wie wir ihn hier betrachten, geht davon aus, daß sich Niemand selbst anzuklagen (zu gestehen) schuldig ist, sondern daß der beleidigte Theil, und mit ihm oder für ihn der Staat, die Re-

gierung dem Gerichte die Beweise zu liefern habe. Bei diesem System ist das Geständniß des Angeklagten eine Nebensache; er braucht sich insbesondere in England auf die Anklage nur ganz allgemein verneinend (not guilty) einzulassen; es darf bei dem gerichtlichen Verfahren an ihn selbst keine Frage gerichtet werden. (In Frankreich ist dies nicht so streng durchgeführt.) Daher kann auch bei diesem Proceß der Beweis nur von außenher kommen; man verfolgt die Handlungen des Angeklagten um die Zeit der That, sein Daseyn an dem Orte derselben durch Zeugen und andere Beweismittel; die Aussagen der Zeugen, auch eines einzigen, und andere Umstände, aus welchen sich für die Schuld oder Unschuld Schlüsse ziehen lassen, bekommen ein viel größeres und entscheidendes Gewicht, welches sich gar nicht im voraus nach gewissen Regeln abwägen läßt, sondern lediglich nach den besondern Umständen jedes einzelnen Falles abgemessen werden muß. Ein Zeuge kann in dem einen Falle mehr Glauben verdienen, als in einem andern zwanzig; ein Kind kann über den einen Umstand volle Gewißheit geben, während man über einen andern ihm keine Beweiskraft beilegt. Nach diesem Systeme würden die Gerichte eine Gewalt haben, welche fürchterlich wäre, wenn sie durch festgewurzelte Vorurtheile, Leidenschaften, Ministerialeinfluß und Uebereilung gemißbraucht würde. Man ist daher genöthigt ihm irgend ein Correctiv hinzuzufügen, welches durch wechselnde, vom Zufall bestimmte, von der Regierung unabhängige Urthelsfinder oder Schöffen am leichtesten gefunden wird. Die alte Criminalverfassung Frankreichs war eben dadurch so schrecklich geworden, daß das Anklagesystem in der hier angegebenen Art ohne ein solches Correctionsmittel herrschend war, und die Gerichte, weil sie ihren Erkenntnissen keine Gründe beifügten, nicht einmal sich selbst Rechenschaft zu geben genöthigt waren. Der Untersuchungsproceß hingegen macht einen Jeden zu seinem eignen Richter; er fodert in der Regel ein Geständniß als Bedingung und Grundlage der Verurtheilung und sucht in seinen rohern Anfängen dies Geständniß wohl zu erzwingen, in seiner vernünftigern Ausbildung aber nur den Angeklagten, welcher über sein Thun um die Zeit der That, so wie über sein früheres Leben und alle seine Verhältnisse Antwort geben muß, durch die Erweckung seines Gewissens und die Unmöglichkeit gegründete Auskunft zu ertheilen dahin zu bringen, daß er das Begangene gestehe. Er fodert dann von ihm selbst die Entwickelung der ganzen That im Zusammenhange mit ihren nähern und entferntern Beweggründen, und erst auf ein solches zwar nicht freiwilliges, aber doch aus dem Innern des Angeklagten hervorgegangenes Geständniß, oder auf unmittelbare die That selbst darlegen-

de Beweise gründet er eine Verurtheilung. Hier ist der Spielraum des richterlichen Urtheils sehr viel beschränkter, und die Gefahr ungerechter Bestrafungen viel geringer.

Andere Verschiedenheiten dieser beiden Systeme, welche selten in vollkommener Reinheit bestehen und auf mancherlei Weise mit einander combinirt worden sind, setzen wir hier bei Seite und bemerken nur in Beziehung auf unsern gegenwärtigen Zweck, daß das Anklagesystem für das, was wir so eben die innere Geschichte eines Rechtsfalles genannt haben, eigentlich gar nichts leisten kann. Der Angeschuldigte erklärt sich gar nicht über seine Beweggründe; sein früheres Leben kommt nur selten und nur fragmentarisch zur Sprache; die Zeugnisse über seinen Charakter, welche oft als Vertheidigungsmittel beigebracht werden, sind in der Regel sehr vag und unbedeutend. Wenn daher auch die Lebensgeschichte eines Angeschuldigten in den Berichten der öffentlichen Blätter mitgetheilt wird, so kann sich dieselbe nur auf anderwärts eingezogene Erkundigungen gründen, und hat daher meistens nur einen sehr geringen Grad von Zuverlässigkeit. Anders verhält sich dies bei dem Untersuchungssysteme. Hier fängt die Verhandlung mit der Lebensgeschichte des Angeschuldigten an, und wer einmal der strafenden Gewalt des Staats verfallen ist, muß über sein ganzes Seyn, über alle seine Verhältnisse dem Richter Auskunft geben, da gerade hierin die meisten Umstände vorkommen, durch welche das Gewissen erweckt und das Geständniß herbeigeführt werden kann. Daher wird auch das Untersuchungssystem einen viel reichhaltigern und zuverlässigern Stoff für die psychologische Entwickelung liefern können, und die unter seiner Herrschaft behandelten Rechtsfälle können viel vollständiger und belehrender bearbeitet werden, als unter dem System des Anklageprocesses.

Dies zeigt sich auch so, wenn man deutsche Rechtsfälle mit den französischen oder englischen vergleicht. Wir tragen kein Bedenken schon J. F. Eisenhart's Erzählungen von besondern Rechtshändeln (Halle, 1767—79, 10 Bde., 8.) in dieser Beziehung für gelungener zu erklären, als Pitaval's Arbeit; aber bei weitem vorzüglicher sind die, welche E. F. Klein in seinen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten (1788—1809, XXVI, 8.) mittheilte. Das Ausgezeichneteste aber in dieser Art, wovon wir mit voller Ueberzeugung sagen können, daß weder die französische noch englische Literatur etwas Aehnliches aufzuweisen habe, sind von Feuerbach's merkwürdige Criminalrechtsfälle; Gießen, 1806 und 1811. 2 Bde., 8. (Pfister's Merkwürd. Criminalrechtsfälle mit besonderer Rücksicht der Unter-

suchungsführung, Heidelberg, 1814—20, 5 Bde. 8., sind, wie schon der Titel besagt, mehr auf das Technische der Untersuchung berechnet.)

Betrachtet man dagegen die französischen Rechtsfälle von Pitaval, Richer und ihren gleich zu erwähnenden Nachfolgern, so zeigt sich als allgemeine Hauptverschiedenheit die Folge des oben schon bemerkten Umstandes, daß sie fast nur Auszüge aus den Schriften und Vorträgen der Advocaten sind und nach dem Geiste des französischen Processes seyn können. Denn da in Civilsachen die Verhandlungen von alten Zeiten her der Hauptsache nach mündlich gepflogen wurden, und in Criminalsachen auch das Anklagesystem wenigstens insofern vorherrschend war, daß der Procureur du roi die Stelle des öffentlichen Anklägers vertrat: so waren, außer der Geschichte des Proceßganges, die Conclusionen der Anwälte und die Vorträge zu Begründung der Conclusionen dasjenige, woraus das Material der Ansprüche und Anschuldigungen, so wie der Vertheidigung geschöpft werden mußte. Da die Sachwalter selbst die mündlichen Vorträge für unzureichend erkannten, um eine verwickelte Sache den Richtern gehörig auseinanderzusetzen, so suchte man schon vor der Audienz oder mündlichen Verhandlung die Meinung sowohl der Richter als des Publicums durch Denkschriften, Mémoires, Factums, Exposés und dergl. zu gewinnen, welche gedruckt und ausgetheilt wurden. Aus diesen sind denn die französischen Rechtsfälle vornämlich geschöpft worden, bis nach der Revolution das Verfahren in Criminalsachen dem Englischen mehr genähert und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt worden ist, wobei sich allerdings für die Darstellung der Rechtsfälle in den Aussagen der Zeugen (und den hier hinzugekommenen Befragungen der Angeschuldigten selbst) eine andere reichhaltigere und zuverlässigere Quelle ergeben hat. Die Plaidoyers der Advocaten, und in Criminalsachen sogar die Amtsvorträge der Kronanwälte, waren eine sehr unsichere Quelle, um so mehr, als weder in Criminalsachen ein förmliches articulirtes Verhör, noch in Civilsachen eine genaue Einlassung auf die Klage stattfand, und also die Anwälte in dem factischen Theile ihrer Vorträge einen außerordentlich großen Spielraum hatten und noch jetzt haben. Es kommt nur darauf an, das Urtheil der Richter bei der Hauptverhandlung für sich zu gewinnen, und nun sucht jeder Theil die Thatsachen so zu combiniren und in ein solches Licht zu stellen, wie es seinen Zwecken am angemessensten ist. Man weicht von der Hauptsache ab, man verrückt die Streitpuncte, man mischt zur Sache nicht gehörige Thatsachen ein, und so muß derjenige, welcher aus diesen Parteivorträgen eine Darstellung der Sache bear-

beitet, sehr auf seiner Hut seyn, nicht irregeleitet zu werden. Dies ist gegen die französischen Causes célèbres im Allgemeinen zu bemerken.

Pitaval und Richer haben hier nämlich zahlreiche Nachfolger und Nachahmer gehabt. In den Jahren 1767—70 gab Herissant Causes amusantes et connues, 2 vols., 12., und von 1778—90 der Advocat Mars eine Gazette des tribunaux heraus. Der fruchtbarste Schriftsteller in diesem Zweige der Literatur war jedoch Nicolas Lemoyne, bekannter unter dem Namen Des Essarts (geb. 1744, Advocat, später Buchhändler zu Paris, gest. 1810). Er gab von 1773 an eine neue Sammlung unter dem Titel: Causes célèbres curieuses et intéressantes de toutes les cours souveraines du royaume, avec les jugemens qui les ont décidées, heraus, welche als genau und vollständig gerühmt wird, und bis ins Jahr 1789 aus 196 Bdn. in 12. besteht. Seine Choix de nouvelles causes célèbres, Paris, 1785—87, 15 vols., 12., sind ein Auszug daraus. Er dehnte seine Sammlung auch auf ältere Zeiten und andere Länder aus, in einem: Essai sur l'histoire générale des tribunaux des peuples tant anciens que modernes, ou dictionnaire historique et judiciaire, contenant les anecdotes piquantes et les jugemens fameux de tous les temps et de toutes les nations 1778—88, 9 vols., 8., welches, wie der Auszug daraus: Procès fameux des grands criminels, 1786—89, 10 vols., 12., eine unkritische und flüchtige Compilation ist. In der Revolution fügte er noch 10 Bde. hinzu, die Processe gegen Bailly, Camille Desmoulins, Mad. Roland, Carrier, Danton u. s. w. enthaltend, und endlich noch 1798: La vie et les crimes de M. Robespierre et de ses principaux complices. Später ist die von dem Advocaten Moritz Mejan veranstaltete Sammlung: Recueil des causes célèbres et des arrêts qui les ont décidés, 1808—13, 21 vols., 8., rühmlich zu erwähnen; aber seit der Zeit sind wohl die Verhandlungen einzelner wichtiger Fälle, z. B. gegen Marschall Ney, gegen die Mörder des Gerichtsraths Fualdes, gegen Gen. Berton, Arzt Castaing u. s. w. gedruckt, aber eine eigne Sammlung nicht wieder unternommen worden.

Die englischen Civilrechtsfälle haben bekanntlich eine viel größere Bedeutung, als in andern Ländern den Aussprüchen der obern Gerichte beigelegt werden kann, weil jene zugleich Rechtsquelle sind, und ein großer Theil des Civilrechts in ihnen beruht. Daher sind auch die Gerichtsverhandlungen von Eduard I. an (von 1272) in den sogenannten Reports sorgfältig gesammelt, und vom 14. Jahrhundert an noch in den Archiven vor-

handen. Herausgegeben sind sie nur in Privatsammlungen, wovon Clarke's Bibliotheca legum vom J. 1819, eine Reihe von 256 verschiedenen Werken aufführt, deren vorzüglichster Werth und Gebrauch in Aufbewahrung der Rechtssätze besteht, wie sich dieselben nach und nach in den drei Gerichtshöfen von Westminster gebildet haben. Ueber den Charakter, welchen das Privatrecht und die wissenschaftliche Behandlung desselben auf diesem Wege erlangt haben, ließe sich vieles sagen, was aber nicht hierher gehört. Das Chaos der englischen Rechte wird aber von Jahr zu Jahr einer ordnenden Hand, wäre es auch nur die vermeintlich ungeschickte eines Justinian oder Napoleon, mehr bedürftig, um die historische Verwirrung in eine einigermaßen rationale Gesetzgebung aufzulösen.

Auch für die Criminalrechtspflege existiren große Privatsammlungen, die State trials, eine vollständige Sammlung aller Criminalprocesse wegen Hochverraths und anderer wichtigerer Verbrechen. Das erste Werk dieser Art, welches von Heinrich IV. (1377) bis zum Ende der Regierung der Königin Anna (1702) ging, erschien 1719, in 4 Bdn. Fol., eine zweite Ausgabe in 6 Bdn. Fol. 1730, und dazu 1735 der 7. und 8. Band; eine dritte Ausgabe der ersten 6 Bände 1742, und 1766 der 9. und 10. Band. Das Werk ward bald selten und Franzis Hargrave, einer der angesehensten neuern Rechtsgelehrten Englands, und ein großer Sammler (das Parlament bewilligte ihm 1815, 8000 Pf. St. für seine juristische Bibliothek nebst 300 Manuscripten, welche zur Bibliothek in Lincolns-Inn abgegeben wurde) veranstaltete eine vierte erweiterte Ausgabe in 11 Bdn. Fol. 1776 — 1781. Eine fünfte Ausgabe wurde zuerst von dem berüchtigten W. Cobbet unternommen, aber eigentlich von dem Barrister T. B. Howell besorgt. Sie hat den Titel: State trials and proceedings for high treason and other crimes and misdemeanors from the earliest period to the year 1783, with notes and illustrations. 1809—1816, und umfaßt in den ersten 21 Bänden gr. 8. Alles was in der Hargrave'schen Ausgabe enthalten ist, vermehrt mit etwa 200 Fällen, und vom 22. Bande an die neuern. Sein Sohn T. J. Howell setzt die Sammlung fort, welche jetzt auf einige 30 Bände angewachsen ist. Verschiedene merkwürdige Criminalprocesse der neuern Zeit sind in einzelnen Bearbeitungen erschienen, welche bald mehr auf vollständige Mittheilung der Verhandlungen, bald auf kurze Auszüge und eine blos populäre Darstellung berechnet sind.

Von dieser Art ist auch das vorliegende Werk, in dessen 6 Bänden 406 meist englische Criminalfälle mitgetheilt werden.

Einige französische ältere und neuere, welche schon zu den bekanntesten gehören, sind von keinem Belang. Ein einziger deutscher, Gott weiß aus welcher sentimentalen Quelle, ganz im Tone der Erzählungen des Hrn. v. Ekkartshausen, hätte füglich wegbleiben können. Die englischen sind, mit wenigen Ausnahmen ziemlich kurz behandelt; es kommen ungefähr neun Seiten auf jeden Fall, da in einer ausführlichern Darstellung mancher dieser Fälle vielleicht das Zehnfache erfordert hätte.

Ueber den Charakter dieser Darstellungen haben wir uns oben schon ausgesprochen, und das dort Gesagte findet seine vollkommene Anwendung. Man sucht hier das Wichtigste, was wenigstens abgesehen von dem technisch-juristischen Zwecke das Wichtigste ist, die psychologische Entwickelung ganz vergebens, und wenn etwas von den frühern Schicksalen der Angeklagten, von der Art, wie sie zu der Handlung hingerissen worden sind, mitgetheilt wird, so beruht dies nur auf außergerichtlichen, also an sich ziemlich unzuverlässigen Notizen. Es ist dies ein bei der englischen Criminalverfassung unvermeidlicher Mangel und allerdings kein unwesentlicher. Auf diesem innern Zusammenhange einer That, welcher nur von dem Handelnden selbst mit einiger Gewißheit und Vollständigkeit angegeben werden kann, beruht ganz vorzüglich die Sicherheit und objective Richtigkeit des Urtheils. Man lernt den Menschen viel genauer kennen, wenn er sein ganzes Leben vor dem Auge des Richters aufrollen und die Gründe seines Handelns angeben muß, selbst wenn dies nur in Schriften geschieht, als wenn man ihn zwar persönlich vor sich sieht, aber nur andere über ihn, und zwar nur über eine einzeln stehende Handlung seines Lebens als Zeugen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit, welche sich aus jenen eignen Angaben von innen heraus entwickelt, ist viel größer, als diejenige, welche nur aus äußern und oft sehr unzusammenhängenden Umständen geschöpft wird. Das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Gericht scheint uns die Unsicherheit des Urtheils eher zu vermehren als zu vermindern, indem das Aeußere der Menschen oft mit dem Innern sehr wenig übereinstimmt, und wenigstens ein außerordentlich scharfer und geübter Blick dazu gehört, aus den Zügen und aus dem Benehmen eines Menschen sein Inneres zu errathen. Wir sehen, wie wenig Menschen im gemeinen Leben im Stande sind andere nach ihrer äußern Erscheinung zu beurtheilen, und wie übereilt, ja ungereimt und ungerecht ist es daher, dem Eindruck, welchen das Aeußere eines Menschen macht in einer Lage, wo Freiheit, Ehre und Leben für ihn auf dem Spiele steht, einen so großen Einfluß einzuräumen.

Zwar sagt man oft, jene innere Geschichte einer That, deren

genaue Erforschung wir bei dem Anklagesystem überhaupt vermissen, werde sowohl in England als in Frankreich durch die Voruntersuchung gehoben, welche die Polizei oder der Juge d'instruction vornehmen müssen, und wobei auch vorzüglich auf das Geständniß des Angeschuldigten hingewirkt wird. Allein in England wenigstens darf ja von diesen vorläufigen Untersuchungen nur insofern Gebrauch gemacht werden, daß dadurch andere Beweise herbeigeschafft werden, und das Geständniß kommt so wenig in Betracht, daß es den Angeklagten nicht hindert, bei der eigentlich gerichtlichen Verhandlung sich auf die Anklage mit einer allgemeinen Verneinung derselben einzulassen, oder not guilty zu pládiren. Die Richter scheinen wohl von dergleichen Geständnissen unterrichtet zu werden, indem es sonst unbegreiflich wäre, mit welcher Bestimmtheit sie zuweilen bei den allerseichtesten und unsichersten Beweisen doch die Schuld eines Angeklagten als entschieden aussprechen. Aber über die Art und Weise, wie diese Geständnisse von der Polizei erlangt werden, gibt es gar keine Controle, und obgleich directe Zwangsmittel nicht angewendet werden, so haben doch Ueberredung, falsche Versprechungen und andere Einwirkungen an ihnen einen großen Theil, daß ihnen unmöglich ein solcher Werth beigelegt werden kann, wie im Untersuchungssysteme, wenn in demselben das Verfahren des Richters von Anfang an genau geregelt, und für die Sicherstellung des Angeschuldigten gehörig gesorgt ist.

Wie unsicher das Urtheil in dem Anklagesysteme sich selbst fühlt, davon gibt auch der Eifer einen Beweis, mit welchem man in England nach der Verurtheilung das Geständniß zu erhalten sucht. Ein solches Bekenntniß, welches um so glaubwürdiger ist, weil seine Verweigerung eben so wenig die Vollziehung der Strafe aufhält als das abgelegte schadet, ist die einzige sichere Probe für die Richtigkeit des Urtheils, deren das Bewußtseyn eines jeden rechtschaffenen Mannes, welcher als Geschworner an der Verurtheilung Theil genommen hat, gewiß jederzeit, in erhöhtem Grade aber in den zuweilen vorkommenden außerordentlich zweifelhaften Fällen bedarf. Wir sagen jederzeit: denn es kommen Fälle vor, in welchen die stärksten Beweise gegen einen Angeschuldigten vorhanden und dennoch trüglich waren; die Bosheit kann dergleichen herbeiführen; aber auch der Zufall knüpft nicht selten die abenteuerlichsten Verkettungen, und es läßt sich beinahe kein Fall denken, in welchem, ohne eignes Bekenntniß eines Verdächtigen, aus bloßen Anzeigen eine vollständige, jeden Zweifel ausschließende Gewißheit zu begründen wäre. Auf der andern Seite werden zuweilen Geständnisse abgelegt, und die Schuldigen über-

liefern sich der strafenden Gerechtigkeit, ohne daß sie dazu durch die vorliegenden Beweise getrieben werden.

Da nun, wie wir oben bemerkt haben, die vorliegenden Criminalfälle vermöge des ganzen Charakters der englischen Criminalverfassung nicht darauf berechnet werden konnten, psychologische Entwickelungen für den Menschenkenner überhaupt und für den Criminalisten insbesondere zu liefern: so bleibt hauptsächlich nur das historische Interesse, sofern von den höhern politischen Fällen die Rede ist, und für die gewöhnlichen Straffälle das technisch-juridische übrig, welches gerade bei dem Anklageprocesse mit öffentlicher Verhandlung in der That außerordentlich groß ist. Das ganze Verfahren hat etwas Dramatisches: ein Ankläger tritt auf, schildert die begangene That und erweckt in den Herzen der Zuhörer den lebhaften Wunsch, sie bestraft zu sehen; der Beschuldigte setzt ihm anfangs nur ein einfaches Nein entgegen, aber es kann doch nicht fehlen, daß nicht schon sein Auftreten, der Schein von Schuld oder Unschuld, welchen man in seinen Zügen findet, seine Jugend, oder sein Alter, edle oder gemeine Haltung, die Thränen und Verzweiflung eines jungen Mädchens, Schönheit und Häßlichkeit einander gegenübergestellt, die Gewohnheit, das Eigenthum als das unverletzlichste aller Rechte zu betrachten; Vorurtheile der Religion und andere zufällige Umstände schon vor Eröffnung der Verhandlungen die Meinung der Zuhörer für oder gegen die Beschuldigten stimmen. Mit möglichster Vorsicht ordnet der Ankläger seine Angriffsmittel, damit eins das andere unterstütze, und selbst unbedeutende oder zweifelhafte Umstände doch ihre Dienste zur Verstärkung der übrigen thun, und die Ueberzeugung für die Schuld am Schlusse des Beweises stark und unvertilgbar in den Gemüthern feststehe; der Anwalt des Beschuldigten hingegen (wenn er einen gefunden hat) sucht zuerst den Angriff durch die Gegenfragen an die Beweiszeugen (cross examination) in Unordnung zu bringen, dann aber im Gegenbeweis für den Angeklagten ein Alibi oder wenigstens das Zeugniß eines unbescholtenen Lebenswandels aufzustellen. Bald sinkt die Wagschaale auf die eine, bald wieder auf die andere Seite, und so wird das Interesse immer höher gespannt, bis zuletzt der Richter das ganze Ergebniß zusammenfaßt und der furchtbare Augenblick eintritt, wo die zwölf Geschwornen sich absondern, um über Schuldig oder Nichtschuldig zu berathen. Eine ängstliche Erwartung fesselt die Zeugen und eine feierliche Stille herrscht bis zur Entscheidung im Gerichtssaale, welche dann bei dem Ausspruch Nichtschuldig oft in lebhafte Beifallsbezeugungen übergeht, im entgegengesetzten Falle aber zuweilen mit Ausbrüchen der Verzweiflung und mit Betheurungen der

Unschuld von Seiten der Verurtheilten das Schauspiel auf eine traurige und erschütternde Weise endigt.

Für dieses durch die Form des öffentlichen Verfahrens so hoch gesteigerte Interesse, ist nun die Abkürzung der Verhandlungen, wie sie in dem vorliegenden Werke nothwendig war, nicht eben günstig. Die State trials liefern die ganzen Verhandlungen in solcher Vollständigkeit, daß sie zwar für den Rechtsgelehrten sehr belehrend sind, aber für jeden Andern, zumal bei der geschmacklosen Breite des Ausdrucks, womit in England die officiellen Schriften dieser Art abgefaßt werden, höchst ermüdend sind. Die vorliegende Behandlung dagegen ist in den meisten Fällen wohl zu kurz, aber selbst in dieser Gestalt lassen sich doch daraus einige nicht unwichtige Resultate ziehen.

I. Gerade die Fälle, auf welche die Herausgeber den meisten Werth gelegt zu haben scheinen, weil sie die meisten davon aufgenommen und sie am ausführlichsten behandelt haben, die größern Staatsverbrechen, Hochverrath und dergleichen, sind in der technischen Beziehung die am wenigsten bedeutenden. Hier war meistens das Urtheil im voraus gesprochen, die Richter waren nur willenlose Werkzeuge des Despotismus oder des Parteigeistes. An Opfern und zwar schuldlosen Opfern dieser Art sind die Jahrbücher der englischen Justiz reicher als irgend ein anderes Land. Die Sternkammer, welche unter Karl I. (1641) abgeschafft wurde, weil sie ein von dem Könige allzu abhängiges Tribunal war, hat nicht allein solche Vorwürfe auf sich geladen, auch das Parlament und selbst die Geschwornengerichte haben sich der Ungerechtigkeit und den Leidenschaften der politischen Factionen hingegeben. Es ist dem mildern Sinne der Regenten in der neuern Zeit und der allgemeinen größern Scheu vor dergleichen blutigen Ausbrüchen des Parteihasses zuzuschreiben, daß seit der Revolution von 1688 Fälle wie die Verurtheilungen des Lord Russel und des Obersten Algernon Sidney (1683) nicht mehr vorgekommen sind. Aber beide Männer wurden, wie viele Andere unter der Leitung des berüchtigten Oberhofrichters Jefferies, von einer Jury zum Tode verurtheilt, welche also in jener Zeit weit entfernt war ein Bollwerk gegen den Misbrauch der Gewalt zu seyn, und es käme sehr darauf an, ob sie, wenn die Regierung geneigt wäre diese Einrichtung zu misbrauchen, in sich selbst die Kraft fände, derselben zu widerstehen. Es ist auch in manchen Abschnitten der neuesten Zeit sehr darüber geklagt worden, daß das Ministerium einen ungehörigen Einfluß auf die Jury ausübe (Bentham schrieb eine eigne Schrift: The elements of the art of packing as applied to special juries particularly in cases of libel law; Lond. 1821); und wenn es seit der Rebellion von 1645 nicht mehr zu

Hinrichtungen angesehener Männer gekommen ist (der Oberst Despard, 1803, ist doch kaum hierher zu zählen, und in Irland sind die Staatsverbrechen etwas sehr Reelles gewesen), so ist dies gewiß viel weniger der Kraft der Jury, als überhaupt dem Sinne der Nation und dem Geiste der Regierung zuzuschreiben. Der Ausgang der Hochverrathsprocesse im Jahr 1794 hing an einem Haar, und so großen Ruhm Lord Erskine durch seine Beredsamkeit und Freimüthigkeit dabei einerntete, so möchte man doch wohl noch bezweifeln, ob Horne Tooke, Hardy und Andere wirklich vollkommen schuldlos waren, oder ob, wenn die Minister ihre Verurtheilung eifriger betrieben und nicht das Schrecken des Criminalverfahrens allein für hinreichend gehalten hätten, diese Verurtheilung nicht zu erlangen gewesen wäre.

II. Im Ganzen aber sind diese politischen Fälle doch nur seltnere Ausnahmen, und die Vorzüglichkeit und Kraft der Criminalverfassung muß sich am meisten in den häufiger vorkommenden Fällen gewöhnlicher Verbrechen und Fehltritte bewähren. Kein Schuldiger soll der Strafe entgehen, kein Stand, keine Familienverbindung gegen die Rache des Gesetzes sichern, aber auch kein Unschuldiger bestraft oder auch nur ohne hinreichenden Grund zur Untersuchung gezogen werden. Wir zweifeln, daß in irgend einer dieser Beziehungen die englische Criminalverfassung noch jetzt einen bedeutenden Vorzug vor den Einrichtungen der meisten deutschen Länder habe, wenn es nicht etwa darin ist, daß Rang und Ansehen in England den strengen Lauf des Gesetzes dort weniger aufhalten können, als in andern Staaten. Graf Ferrers, welcher im Jahr 1760 wegen Ermordung seines Haushofmeisters gehängt wurde, die Processe gegen die Herzogin von Kingston wegen Bigamie (1776), gegen den Generalgouverneur von Indien, Sir Warren Hastings, gegen den Kriegsminister Lord Melville, gegen den Herzog von York als Generalfeldmarschall; ferner die Hinrichtung des Obersten Wall, 1802, weil er zwanzig Jahr zuvor als Commandant zu Gorea in Afrika einen Soldaten so hart mit einem Stricke hatte schlagen lassen, daß er fünf Tage darnach starb, und einige andere Beispiele können allerdings dafür angeführt werden. Allein in allen andern Beziehungen leistet die englische Criminalverfassung für die Handhabung der Gerechtigkeit weit weniger, als jetzt in andern Ländern geleistet wird.

Denn man ist immer noch gewohnt, wenn man diese Einrichtungen vergleicht, von Tortur, geheimer Justiz, Verfälschung der Acten zu reden, welche auch in andern Ländern längst abgeschafft sind. Die eigentliche Tortur ist freilich in England sehr früh abgeschafft worden; aber die peine oder richtiger prisone

forte et dure, welche erst im Jahr 1772 abgeschafft wurde, war doch eben auch nichts weiter als eine Art von Tortur, wodurch man den Angeklagten nur zwingen wollte zu antworten. Ob er gleich nichts zu sagen hatte, als Schuldig oder Nichtschuldig, so glaubte man doch ohne diese Formalität Niemand zum Tode verurtheilen zu können, und er wurde daher vermöge eines Gesetzes vom Jahr 1275 zu einem äußerst harten Gefängniß, oder eigentlich der Sache nach zu einem langsamen Tode verurtheilt. Er sollte entkleidet auf den Boden gelegt, sein Körper mit so viel Eisen beschwert werden als er ertragen könnte und mehr, und den ersten Tag nur drei Bissen schlechtes Brot, den andern Tag nur drei Trünke stehendes Wasser und so abwechselnd fort erhalten, bis er stürbe, oder nach altem Recht, bis er antwortete. Der Unterschied war aber der, daß ein so zu Tod gequälter Mensch doch nicht für überführt gehalten ward, und also auch die Folge, die Confiscation des Vermögens nicht eintrat, und aus diesem Grunde haben zuweilen Angeklagte dieser fürchterlichen Todesart sich unterworfen, um den Ihrigen ihre Güter und Adelstitel zu erhalten. Dies that 1657 Major Strangwahs (Celebr. tr. II, 153), welcher seinen Schwager ermordet hatte, und er bat seine Freunde ihm beizustehen, daß seine Qual desto eher geendigt würde. Seine Arme und Beine wurden auf dem Boden ausgestreckt und die Lasten auf die Balken gelegt. Eine scharfe Ecke hatte man auf die Stelle des Herzens gebracht, und als man sah, daß die Gewichte nicht stark genug seyen, um seinem Leben schnell ein Ende zu machen, stiegen verschiedene noch selbst auf die Presse. Unter fürchterlichem Stöhnen und Verzuckungen erfolgte in acht bis zehn Minuten sein Tod.

In Frankreich sind seit Lebrun, welcher im Jahre 1699 unschuldiger Weise wegen eines Mords hingerichtet wurde, zu welchem sich nachher ein Anderer bekannte, etwa höchstens zwölf Fälle vorgekommen, wo entweder nach der Verurtheilung die Unschuld des Bestraften vollkommen erwiesen, oder wenigstens die Richtigkeit des Urtheils außerordentlich zweifelhaft gemacht wurde. Derjenige welcher am meisten Aufsehen machte, war der Fall eines angesehenen protestantischen Kaufmanns Jean Calas zu Toulouse, dessen ältester Sohn am 13. Oct. 1761 erhängt gefunden worden war, und welchen man beschuldigte, er habe denselben ermordet, weil er im Begriff gewesen sey katholisch zu werden. (Celebr. tr. IV, 453, wo die Jahrzahl 1772 ein Schreibfehler ist.) Fünf Räthe des Parlaments von Toulouse verurtheilten ihn zum Tode durchs Rad, hauptsächlich auf Antrieb der Geistlichen, und das Urtheil wurde vollzogen, aber im Jahre 1765 vom Staatsrathe cassirt. Fr. J. Montbailly, Tabaksfabrikant

zu St. Omer wurde im Jahre 1770 als Mörder seiner Mutter zum Rade verurtheilt und hingerichtet, auf ein Gutachten des berühmten Wundarztes Louis aber, wornach die Mutter am Schlagfluß gestorben seyn sollte, das vorige Urtheil ebenfalls cassirt (Causes célèbres von Des Essarts I, 1). Im Jahre 1785 wurden drei Menschen wegen eines Raubes zum Rade verurtheilt, aber glücklicher Weise dasmal vor der Hinrichtung das Urtheil aufgehoben.

In England sind zehnmal so viel Fälle vorgekommen und es kommen deren in der neuesten Zeit beinahe jährlich mehrere vor, wo theils die Unschuld des Verurtheilten später erwiesen worden ist, und leider sehr oft nach der Hinrichtung, theils die Anzeigen, auf welche der Ausspruch der Geschwornen gebaut war, ganz außerordentlich seicht und zweifelhaft waren, so daß nur der allergrößte Leichtsinn eine Verurtheilung darauf gründen konnte. Fälle der letzten Art ereignen sich freilich meist bei geringern Vergehungen, oder vielmehr bei Anklagen gegen arme und geringe Menschen. Sie haben daher keinen Anspruch darauf, celebrated trials zu seyn, und es sind von ihnen in dem vorliegenden Werke nur sehr wenige aufgenommen worden. Rec. hat aber in einer vieljährigen aufmerksamen Beobachtung der englischen Strafrechtspflege (die bekanntlich, Dank sey es der Publicität, auch aus der Ferne möglich ist) eine große Zahl solcher Fälle gesammelt. Wir halten uns zuvörderst an diejenigen in dem vorliegenden Werke aufgenommenen Fälle, in welchen nach der Verurtheilung oder Hinrichtung die gänzliche Unschuld des Verurtheilten an den Tag kam, und zwar nur an die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgegangenen. —

1749. Richard Coleman (IV, 344) war Buchhalter in einer Brauerei zu London, verheirathet, Vater zweier Kinder. Im April war Sara Green mit mehrern Bekannten bei einer Lustbarkeit, wurde auf dem Heimwege von drei Männern überfallen, mit Gewalt gemisbraucht und sonst unmenschlich behandelt. Sie wurde in ein Hospital gebracht, wo sie nach einem halben Jahre starb. Sie hatte angegeben, daß die Thäter Brauknechte gewesen wären, und da ein gewisser Trotman den Coleman verdächtig gemacht hatte, so hatte sie endlich, nach mehrmaligem Weigern einen Eid geleistet, daß Coleman einer der Thäter gewesen sey. Der Verdacht, welchen Trotman gegen Coleman zu erregen gewußt hatte, war in seinem Entstehen dem sehr ähnlich, welcher in einem berühmten Falle am Rhein gegen den Büttner Hamacher zuerst rege gemacht wurde. Trotman setzte dem Coleman im Wirthshause zu, und fragte endlich gerade, ob er nicht bei dem Handel mit der Green gewesen sey. Der etwas

betrunkene Coleman antwortete: „Hol Dich der T— Du Hund! Wenn ich dabei war, was gehts Dich an!" worauf eine Prügelei entstand. Auf diese beiden Anzeigen, den Eid des Mädchens und Trotman's Aussage, wurde Coleman zum Tode verurtheilt. Zwar brachte er mehrere Zeugen bei, daß er sich zur Zeit der That an einem ganz andern Orte befunden habe; aber der Eifer, die Unmenschlichkeit bestraft zu sehen, war so groß, daß man keine Rücksicht darauf nahm. Coleman wurde gehängt und betheuerte bis zum letzten Augenblick seine Unschuld. Zwei Jahre nachher entdeckten sich die wahren Thäter, James Welch, Thomas Jonas und John Nicholls. Den letzten, obgleich Welch vielleicht weniger schuldig war, ließ man als Zeugen zu, wodurch er sein Leben rettete. Die beiden andern wurden am 6. Sept. 1751 gehängt.

1762. John Jennings, Aufwärter in einem Wirthshause bei Hull (IV, 408). Ein Reisender wurde des Abends auf der Landstraße von einem einzelnen Räuber angefallen und ihm eine Börse mit 20 Guineen abgenommen. Der Räuber jagte davon und der Reisende setzte seinen Weg fort, kehrte aber, vom Schrecken ermattet, eine halbe Stunde später in einem Wirthshause ein. Hier erzählte er seinen Unfall und setzte hinzu, er habe die Guineen so gezeichnet, daß der Thäter nicht verborgen bleiben werde. Nach einiger Zeit fragte ihn der Wirth, James Brunell, welcher bei der ersten Erzählung des Reisenden nicht zugegen gewesen war, nochmals über die Umstände des Raubes, und sagte darauf, er könne vielleicht den Thäter entdecken. Sein Aufwärter habe sich in den letzten Wochen sehr sonderbar betragen und viel Geld sehen lassen. Heute gegen Abend habe er ihm eine Guinee zum Wechseln gegeben; der Mensch sey sehr lange ausgeblieben, habe ihm endlich die Guinee wiedergebracht und gesagt, er könne sie nicht gewechselt bekommen. Er, der Wirth, habe ihn, weil er betrunken gewesen, zu Bett geschickt, wo er noch liege. Die zurückgebrachte Guinee sey nicht die nämliche gewesen; weil aber der Aufwärter selbst schon oft Gold besessen, habe er weiter kein Bedenken dabei gehabt, und zum Unglück diese Guinee wieder ausgegeben. Man beschloß hierauf, den Aufwärter zu durchsuchen, der Reisende ging mit, Jennings lag in tiefem Schlafe, und in seiner Tasche fand sich richtig die geraubte Börse mit 19 Guineen. John Jennings wurde auf die eidlichen Aussagen des Reisenden und Brunell's für überführt geachtet und zu Hull gehängt. Ein Jahr nachher kam Brunell selbst wegen eines Raubes in Untersuchung und wurde verurtheilt. Hier gestand er vor seinem Tode auch jenen frühern Raub. Er war schon zu Hause, als der Reisende ankam, und hatte eine der be-

zeichneten Guineen ausgegeben. Als er den Umstand der Bezeichnung erfuhr, wußte er sich nicht anders zu retten, als indem er den armen Jennings für sich aufopferte.

Einen Fall, welcher mit Montbailly's Proceß große Aehnlichkeit hatte, haben die Herausgeber nicht mitgetheilt; wir nehmen ihn aus einer kleinen Schrift: The theory of presumptive proof or an inquiry into the nature of circumstancial evidence. Lond., 1815. John Stringer, ein Mann von niedrigem Stande, zog mit seiner kränklichen Frau von London nach Lambeth, damit sie einer gesundern Luft genießen sollte. Sie lebten im Ganzen gut mit einander, doch gab es zuweilen kleine Zänkereien. Die Frau starb; die Nachbarinnen setzten sich in den Kopf, der Mann habe sie todtgeschlagen; ein junger Chirurg sagte aus, an der Leiche seyen brandige Stellen, die Folge von erlittenen Schlägen, zu finden gewesen, und der Unglückliche wurde wirklich in den Frühlingsassisen zu Kingston 1765 zum Tode verurtheilt, und sollte am nächsten Montag hingerichtet werden. Glücklicher Weise hatte Mr. Carsan, ein angesehener Wundarzt, auch die Leiche aus bloßer Neugierde besichtigt, und hörte zu seinem größten Erstaunen, daß man den Mann des Mords beschuldigt habe. Er erklärte, daß nicht die geringste Spur einer Mishandlung vorhanden sey, und brachte es durch den Erzbischof von Canterbury dahin (dem Lambeth gehört), daß die Hinrichtung aufgeschoben und der unglückliche Mann von einem schmählichen unverdienten Tode gerettet wurde.

Aus der neuesten Zeit ist die Geschichte der Soldaten Hall und Morrison bekannt, welche 1817 der Hinrichtung wegen Straßenraubes, den sie nicht begangen hatten, nur mit Mühe entrissen werden konnten.

Von den äußerst zahlreichen Fällen, in welchen die Verurtheilten bis zum letzten Augenblick ihre Unschuld betheuerten, und in welchen die Beweise höchst unsicher waren, wollen wir nur drei ausheben, welche zu ihrer Zeit das außerordentlichste Aufsehen erregten.

1754. Elisabeth Canning (IV, 172), ein neunzehnjähriges Dienstmädchen, entfernte sich am 1. Januar 1753 aus dem Hause ihrer Mutter zu London, und kam unerwartet am 29. Januar Abends 10 Uhr zurück in dem elendesten Zustande. Ihre Kleider waren verdorben, ihre Hände schwarz und blau, ihr Gesicht geschwollen, ihr Ohr blutig. Sie gab an, daß sie am 1. Jan. Abends um 9 Uhr auf der Straße von zwei Männern ergriffen und beraubt worden sey. Von einem Schlage auf den Kopf sey sie betäubt worden und erst nach mehrern Stunden wieder zu sich gekommen, wo sie von den Männern auf der

Landstraße fortgeschleppt und etwa vier Stunden weit in das Haus einer gewissen Wells in Enfield-Wash gebracht worden sey. Hier sey ihr von einer Zigeunerin, Marie Squires, ihre Schnürbrust aufgeschnitten worden, und man habe sie in einen Heuboden neben der Küche gebracht, wo sie bis zum 29. Januar eingesperrt gewesen sey, ohne weitere Nahrung als einen Eimer voll Wasser und einige Stücken Brot. Am 29. Jan. habe sie einen Laden aufgebrochen, und sey durch das Fenster auf die Straße gesprungen und zu ihrer Mutter zurückgekehrt. Eingesperrt habe man sie, weil sie sich nicht habe zur Lebensweise einiger andern Mädchen in dem Hause bequemen wollen. Susanna Wells und Marie Squires wurden wirklich hierauf zum Tode verurtheilt.

Allein die Beweise waren doch so seicht, daß die beiden alten Weiber begnadigt wurden und man der Elisabeth Canning den Proceß wegen Meineids machte. Die Verhandlungen dauerten sieben Tage, und führten dennoch zu keinem sichern Resultate. Erstens wurde zwar ziemlich klar dargethan, daß die Canning den Heuboden, wo sie gewesen seyn wollte, nicht richtig beschrieben hatte. Er fand sich viel größer, mehrere von ihr nicht erwähnte Sachen, auch ein Fenster mehr; allein konnte denn nicht Heu ausgeräumt worden seyn, wodurch der Raum größer geworden war und das Fenster erst sichtbar wurde? Zweitens, mehrere Personen, vornämlich aber zwei Töchter der Wells, wollten in dem Zeitraume zwischen dem 1. bis 29. Januar öfters in diesem Behälter gewesen seyn. Drittens, die alte Zigeunerin und ihr Sohn brachten eine Menge Zeugen, daß sie vom December bis zum 23. Januar in einer beträchtlichen Entfernung von Enfield gesehen worden seyen; dagegen traten wieder andere auf, welche sie vor Weihnachten und Anfangs Januar in Enfield gesehen haben wollten. Die Lebensart und das Gewerbe der Wells wurden nicht näher erörtert. Endlich sprachen die Geschwornen gegen die Canning: Schuldig des falschen Eides doch ohne Vorsatz und böse Absicht (guilty of perjury, but not wilful or corrupt). Der vorsitzende Richter (der Recorder von London) nahm diesen Ausspruch, weil er bedingt sey, nicht an (er war aber doch wohl der richtigste, welcher sich geben ließ); und nun gaben sie: Schuldig des vorsätzlichen und boshaften Meineides. Zwei Geschworne widersprachen förmlich; sie hielten dafür, daß die Canning sich nur geirrt, aber nicht falsch geschworen habe, und verlangten ein neues Verfahren. Dies wurde nicht bewilligt, und die Canning nach Amerika transportirt, wo sie am 22. Jul. 1773 gestorben ist (Gentleman's Magaz., 1773, Aug.). Sie soll bis an ihren Tod die Wahrheit ihrer Erzählung versichert haben.

Wie leicht hätte sich diese Sache nach dem Untersuchungssysteme gründlich aufklären lassen, da so viele Personen darein verwickelt waren! Ein ziemlich ähnlicher Fall hat sich vor wenigen Jahren wieder ereignet.

1781. Capitain John Donellan (V, 82) wurde beschuldigt, seinen Schwager, den Baronet Theodas Boughton vergiftet zu haben. Donellan war außer Dienst und lebte von dem, was er als Ceremonienmeister im Pantheon einnahm. Im Jahr 1777 heirathete er die Miß Boughton, deren einziger Bruder, Sir Theodosius, damals ein sechszehnjähriger weichlicher und ausschweifender Mensch war. Er war schon damals und nachher öfter mit einer schändlichen Krankheit behaftet, und hatte die gefährliche Gewohnheit, stets Arznei zu nehmen und sie sich selbst zu verordnen. Die Mutter war eine schwache Frau von geringem Verstande, und in dieser Familie lebte Capitain Donellan mit seiner Frau. Im August 1780 befand sich der Baronet, damals 20 Jahr alt, nicht wohl; die Mutter gab ihm selbst Medicin, welche er von dem Apotheker Powell erhalten hatte, und gleich darauf bekam er Convulsionen, fiel in Betäubung und starb. Ein so schneller Tod erregte den Verdacht einer Vergiftung, und auf eine schriftliche Bemerkung von dem Baronet Wheeler war der Capitain sogleich bereit, die Leiche öffnen zu lassen. Drei Aerzte und ein Gehülfe kamen am Sonntage (am Mittwoch war Boughton gestorben), fanden aber die Leiche schon in einem solchen Zustande von Fäulniß, daß sie die Section ablehnten. Am nächsten Tage fand sich freiwillig der Chirurg Bucknill ein mit dem Erbieten, den Magen herauszunehmen und zu untersuchen; Donellan lehnte es ab, und der Apotheker Suow, welchen Wheeler noch zu diesem Geschäft schickte, verfehlte den Wundarzt, und fand die Sache auch für sich gefährlich; und nun ließ Donellan den Todten begraben. Nun erst wurde das Gerede von Gift allgemeiner, die Leiche wurde wieder ausgegraben, man fand die Eingeweide des Unterleibes entzündet, die Häute der Nieren zerstört, das Innere blutig und roth, den Magen sehr verändert, in demselben eine Unze brauner dicker Flüssigkeit, doch ohne metallische Substanzen, in der Brusthöhle flüssiges ausgetretenes Blut. Der Apotheker Powell sagte aus: seine Arznei sey eine Mischung von Jalappe, Rhabarber, Lavendelgeist, Syrup und Gewürznelkenwasser gewesen. Die vier Aerzte, Chirurg Wilmer, Chirurg Suow, Chirurg Bucknill, und Doctor Rattray, meinten bei der Leichenschau: es sey unmöglich zu sagen, woran der Todte verstorben sey; allein es schiene doch, als wenn die ihm von der Mutter eingegebene Medicin die nächste Ursache seines Todes gewesen sey. Die Mutter gab noch an, daß ihr Sohn

die Medizin von einem schlechten Geschmack gefunden habe; sie habe ihren Schwiegersohn gerufen, welcher das Arzneiglas und einen Bodensatz in demselben mit Wasser ausgespült, auch noch ein anderes Arzneiglas ausgegossen und ausgespült habe. An dem ersten Arzneiglase, woraus sie die Arznei gegeben, sey die Etikette vom Apotheker Powell gewesen. Die Leichenschau-Jury erkannte auf vorsätzlichen Mord gegen Cap. Donellan, welcher verhaftet wurde. Das Verfahren fand erst nach sieben Monaten statt. Es kamen dabei keine weiteren Thatsachen zur Sprache. Die Mutter erzählte zwar noch einige Umstände, welche aber gänzlich unbedeutend waren, als: daß Donellan ihrem Sohne einst gerathen habe, seine Arzneien in einem verschlossenen Zimmer aufzubewahren. Hauptsächlich wiederholte sie den Umstand, daß Donellan die beiden Arzneigläser in das Waschbecken gegossen und ausgespült, auch dem Dienstmädchen das Reinigen des Waschbeckens, und sogar alle andere Arzneien aus der Stube zu schaffen befohlen habe. Die drei Chirurgen waren nochmals der Meinung, daß Boughton an Gift gestorben sey, und daß Kirschlorbeerwasser gerade solche Zufälle, als die, unter welchen der Baronet gestorben war, hervorbringe. Zwei andere Aerzte bestätigten dies. Die Haushälterin gab an, daß Donellan zuweilen Rosenwasser gemacht, und der Gärtner, daß er ihm einige Tage nach seines Schwagers Tod einen Destillirkolben, worin nasser Kalk gewesen, zum Reinigen gegeben habe. (In einer andern Erzählung wird angeführt, die Mutter habe einen Geruch wie bittere Mandeln bemerkt.) In seiner Vertheidigung führte Donellan in Absicht auf das Ausspülen der Gläser an, er habe nur einen Theelöffel voll Wasser hinzugethan und das Ganze in eine reine Schaale gegossen, um es zu kosten. Die andern Gläser habe er der Mutter zugereicht, weil diese überhaupt das Zimmer habe aufräumen lassen. Der berühmte Arzt Hunter ward noch als Zeuge vernommen und erklärte: alle Erscheinungen bei der Leiche seyen nur Folge der Fäulniß; die Zufälle bei dem Tode seyen die gewöhnlichen bei allen schnellen und apoplektischen Todesarten; er habe sie hundertmal wahrgenommen; man habe sehr gefehlt, den Kopf nicht zu öffnen, dort würde man darüber Gewißheit erlangt haben; es sey im vorliegenden Falle nicht das geringste Anzeigen von Vergiftung da. Ungeachtet dieser bestimmten Erklärung eines der größten Sachverständigen, ungeachtet der Tod durch Gift höchst ungewiß, ja unwahrscheinlich war, und ungeachtet daß gegen den Capitain Donellan, wenn auch Gift in der Leiche gefunden worden wäre, keine Anzeige vorhanden war, daß er es dem Verstorbenen beigebracht habe, sprach die Jury dennoch das Schuldig gegen ihn aus, und er wurde am 1. April

1781 zu Warwick gehängt. Er starb mit Standhaftigkeit, aber mit den feierlichsten Versicherungen seiner Unschuld. Was können aber verständige Gründe ausrichten, wenn sich die Masse, zu welcher die Geschwornen gehören, einmal in den Kopf gesetzt hat, daß ein Verbrechen begangen und irgend Jemand der Thäter sey!

1815. Elisa Fenning (VI, 143), ein dem vorigen sehr ähnlicher Fall. Seit ihrem 14. Jahre hatte dies Mädchen gedient und war 22 Jahr alt, als sie, Ende Januars 1815, als Köchin bei einem Herrn Olivar Turner in Dienste trat, welcher mit seinem Sohn und dessen Frau, einigen Lehrlingen und einem andern Dienstmädchen zusammen wohnte. Seine eigne Frau, welche als die eigentliche Dienstherrschaft angesehen wurde, scheint eine andere Wohnung gehabt zu haben, oder ein Geschäft, das sie aus dem Hause entfernt hielt. Im Februar gab es einen kleinen Verdruß zwischen der jungen Frau und der Köchin, welcher darüber entstand, daß ein Lehrling, Roger Gadsden, sich einige Freiheiten gegen die Fenning genommen hatte. Die Fenning wollte aus dem Hause, aber die alte Frau Turner sagte, sie solle nur bleiben, und die Sache wurde nicht weiter erwähnt. In der Arbeitsstube, wo die Fenning das Einheizen besorgte, stand ein Kasten mit Schubfächern, worin Papier, aber auch ein Päckchen mit Arsenik war, mit der Aufschrift: Arsenik, tödtliches Gift. Dies will der Lehrling Gadsden am 7. März 1815 zuletzt gesehen haben, er bemerkte, daß es nicht mehr dasey, man bekümmerte sich aber weiter nicht darum. Um diese Zeit schlug die Fenning der Madam Turner vor, sie solle doch einmal Hefenklöse von ihr machen lassen, und zwar mit Bierhefen von einem Brauer. Sie bestellte sich auch solche Hefen, und am 21. März wurden die Klöse gemacht, welche von der Familie und von der Fenning selbst gegessen wurden. Auch der Lehrling Gadsden aß später etwas von den Klösen, welche übrigens schwarz und schwer aussahen, indem der Teig nicht aufgegangen war. Gleich nach dem Genuß der Klöse wurden alle krank, bekamen heftiges Erbrechen und geschwollene Gesichter, doch scheint es bald ohne weitere Folgen vorübergegangen zu seyn. Am andern Morgen nahm der alte Turner die Pfanne, worin der Teig zu den Klösen eingemengt worden war, goß etwas Wasser hinzu, rührte das Ganze um, und bemerkte, als es sich gesetzt hatte, einen weißen Bodensatz, ein weißes Pulver, welches er in seine Verwahrung nahm. Er zeigte es hierauf dem Chirurgus Marschall, welcher es nochmals auswusch und einen halben Theelöffel weißes Pulver bekam, das er für Arsenik erkannte. In den Hefen, wie im Mehl fand er nichts Verdächtiges. Woran Marschall den Arsenik erkannte,

wird nicht gesagt; eben so wenig sind die übrigen Klöse untersucht worden, obgleich der vierte Theil des Ganzen noch übrig war. Zeugen des Wohlverhaltens wurden für die Fenning nicht beigebracht, ihre ganze Vertheidigung beschränkte sich auf die Versicherung, daß sie unschuldig, daß sie mit ihrem Dienst sehr zufrieden gewesen sey, und auf die ihr gemachte Beschuldigung, ihrer Herrschaft nicht Beistand geleistet zu haben, als sich die üble Wirkung der Klöse gezeigt hatte, antwortete sie sehr natürlich, sie sey selbst zu krank dazu gewesen. Auf diese Anzeigen hin wurde sie für schuldig erklärt, obgleich keine Spur darauf hindeutete, daß sie das Papier mit Arsenik an sich genommen, oder sich auf andere Weise Gift verschafft habe. Niemand hatte sie etwa bei der Schublade, worin das Papier lag, angetroffen, und sie behauptete es nie geöffnet zu haben. Eine Veranlassung zu einem so schweren Verbrechen war nicht ausgemittelt; sie hatte selbst mit von den Klösen genossen, und hätte also ihren eignen Tod auch mit beabsichtigt gehabt, wozu ebenfalls die Motive fehlten. Viel Arsenik konnte nicht in den Klösen gewesen seyn, weil alle mit einem bloßen Erbrechen davonkamen, es ist sogar möglich, daß in den Klösen, die nicht einmal untersucht worden sind, gar kein Arsenik war, und das Uebelbefinden blos von dem herrührte, was in der Pfanne war. Die Fenning hatte die Ursache gegen ihre Dienstherrschaft bald auf die Milch, bald auf die Hefe geschoben, was wohl in dieser Lage der Dinge sehr natürlich war, ob es gleich nicht wahrscheinlich ist, da nur die, welche von der Mehlspeise gegessen haben, krank wurden, und der Brauknecht, welcher die Hefe gebracht hatte, aussagte, er habe diese Hefe von der genommen, welche die Bäcker bekämen. Wenn es Arsenik war, konnte nicht das Papier durch irgend eine andere Hand in die Küche, und dann durch einen Misgriff in die Pfanne gerathen seyn? Wie aber, wenn das Pulver aus der Pfanne gar nicht Arsenik war? Der einzige Zeuge dafür ist ein Chirurg, von dessen Fähigkeit hierüber zu urtheilen nichts bekannt ist, welcher vielleicht Kreide oder etwas der Art für Arsenik ansah, weil er einmal als entschieden voraussetzte, daß Gift daseyn müßte. Der Teig war nicht aufgegangen, also das Gährungsmittel schlecht gewesen. Arsenik würde das Aufschwellen des Teigs nicht gestört haben; Rec. hat eine entschiedene Arsenikvergiftung, gerade auch mit Hefenklösen, als Richter unter der Hand gehabt, wo das Beimischen dieses Giftes das Aufgehen des Teiges, die Weiße und Lockerheit des Backwerks nicht gehindert hatte. Wie nun, wenn die schädliche Substanz in der Hefe gewesen wäre?

Man wurde in der That sehr zweifelhaft über die Sache. Der Großkanzler veranlaßte zwei Ministerialconferenzen, wozu

auch der Recorder gezogen wurde, also gerade der Beamte, welcher bei dem Verfahren präsidirt und durch seinen Vortrag am meisten zur Verurtheilung beigetragen hatte. Man fand daher keine Ursache, den Lauf der Justiz zu unterbrechen, und die Unglückliche wurde am 26. Jun. mit dem Strange hingerichtet. Sie starb mit großer Fassung, versicherte aber bis auf den letzten Augenblick ihre Unschuld. Noch auf dem Wege zum Schaffot beschwor der Geistliche sie, ihm die wahre Lage der Sache zu entdecken, sie antwortete aber: „Bei dem gerechten und allmächtigen Gott, und bei dem heiligen Sacrament, welches ich genossen habe, ich bin unschuldig an dem Verbrechen, dessen ich angeklagt bin.“ Sie fügte hinzu: „Ich hoffe, Gott wird mir gnädig seyn und den Hergang der Sache noch heute ans Licht bringen.“ Sie scheint also einen Verdacht gehabt und gehofft zu haben, daß der eigentliche Schuldige vielleicht in sich gehen sollte. Nach ihrem Tode stimmte sich die Meinung des Volkes ganz zu ihrem Vortheil um, und sie wurde am 31. Jun. sehr feierlich, in einem Leichenzuge von vielen hundert Begleitern und unter einem Zulauf von mehr als zehntausend Menschen zu Grabe gebracht.

Rec. könnte diese Fälle noch mit vielen andern aus seiner Sammlung vermehren, wo man theils die Feststellung des Thatbestandes mit dem unverantwortlichsten Leichtsinn übergangen hat, theils aber auch sowohl die Verurtheilung als die Freisprechung ohne allen hinreichenden Grund und mit einer launenhaften Willkür ausgesprochen worden ist. Das Erste haben wir so eben in den drei angeführten Fällen gesehen, und es ist gewiß ein sehr großer Mangel der englischen Criminalverfassung, daß es keine Staatsärzte und Medicinalcollegien dort gibt. Die Geschwornen glauben daher einem unwissenden Quacksalber oft mehr als einem wissenschaftlichen Arzte, weil jener in der Regel in seinen Behauptungen keck und bestimmt ist, während dieser zweifelt. So wurde am 23. Febr. 1818 David Evans wegen Ermordung seiner Frau zu London gehängt. Er hatte ihr in der Nacht einige Schläge auf den Kopf versetzt, wovon sie drei Wunden hatte. Ein Apotheker, welcher nie als Chirurg prakticirt zu haben angab, meinte aber doch, daran sey die Frau gestorben; ein Wundarzt hingegen erklärte diese Verletzungen für ganz unbedeutend, da keine Verletzung der Gehirnschale, keine Blutergießung u. s. w. bemerkt werden konnte. Die Frau sey vielmehr an einer sehr heftigen Entzündung der Gedärme gestorben. Deßungeachtet ward jener zum Tode verurtheilt.

Dieser Mangel ließe sich vielleicht heben, ohne das Wesen des Anklageprocesses zu ändern. Was aber damit enger zusammenhängt, ist theils die Nothwendigkeit, das Urtheil blos auf

äußere Umstände und Beweise zu gründen, anstatt auf das Geständniß hinzuwirken, und dadurch jeden im Grunde zu seinem eignen Richter zu machen, wovon bisher die Rede war; theils aber auch die Mittel, welche man zu Entdeckung der Verbrecher anwenden muß. Man muß Belohnungen aussetzen, um Anzeigen zu erhalten, und Mitschuldige, denen man die Freiheit oder eine gelindere Bestrafung verspricht, als Zeugen zulassen. Besonders das erste hat schon die empörendsten Folgen gehabt. Gewissenlose Polizeibeamten stifteten falsche Zeugen an, oder verleiteten selbst arme Menschen zu Verbrechen, besonders Ausgeben falschen Geldes und falscher Banknoten, um die dafür ausgesetzte Belohnung zu gewinnen. Ein gewisser M'Daniel, welcher im J. 1756 deshalb vor Gericht gestellt wurde, gestand, daß er auf diese Weise 70 Menschen zum Tode habe verurtheilen helfen. Er wurde mit zwei andern von dem Volke vor der Verurtheilung so gemißhandelt, daß alle drei todt auf dem Platze blieben. Dergleichen Fälle kamen in den Jahren 1772, 1816, 1817 und 1818 sehr häufig vor. (S. Evans, Report of the debates in the two houses of parliament in the 67. Geo. III., p. 636) Mehrere Polizeibeamten wurden deshalb verurtheilt, aber begnadigt, und die Prämien für die Ueberführung der Verbrecher zum Theil durch eine Parliamentsacte vom J. 1818 abgeschafft. Indessen nahm dieses Unwesen damit doch noch kein Ende. Die damalige Noth der Fabrikarbeiter führte revolutionaire Umtriebe und Ausbrüche derselben herbei, in welchen die Hände der Spione und Angeber oft sehr sichtbar waren. Von einem gewissen Oliver und Edwards war bei den Untersuchungen gegen Jer. Brandreth, welcher wegen eines Auflaufs im nördlichen England mit mehreren Andern hingerichtet wurde, und gegen Arthur Thistlewood (1820, VI, 339) sehr viel die Rede, als wären sie nicht blos zur Entdeckung, sondern selbst zur Anstiftung dieser verzweifelten Unternehmungen mehr als recht war thätig gewesen.

Nur bei einem solchen Systeme sind solche theatralische Scenen möglich, als sich eine im April 1818 zu Kingston ereignete. Aaron Emmett (VI, 271) wurde von einem Fuhrmann Edw. Smith eidlich bezüchtigt, daß er ihn auf der Landstraße nach London Morgens 1 Uhr mit mehreren Andern beraubt habe. Ein Mitschuldiger, Rob. Crawford, gab sich als Zeugen an und bestätigte Smith's Erzählung. Man war eben im Begriff, Emmett zu verurtheilen, als sich ein Gastwirth aus London meldete und erzählte: er habe einen Bekannten im Gerichtssaale gesucht, aber wegen des Gedränges nicht hineinkommen können. Als er in der Vorhalle verweilen mußte, habe er gehört, wie ein Mitzeuge zu dem beraubten Smith gesagt habe: „Wenn du nicht

bestimmt auf den Emmett schwörst, so kriegen wir keinen Heller!" Smith habe geantwortet: „Nun ich will auf ihn schwören ohne weiteres." Hierauf wurde Emmett sogleich losgesprochen, nachdem ihm noch mehrere Anwesende ein gutes Zeugniß gegeben hatten. Er fiel seinem Retter zu Füßen und versicherte ihm, daß er wirklich an dem Raube ganz unschuldig sey.

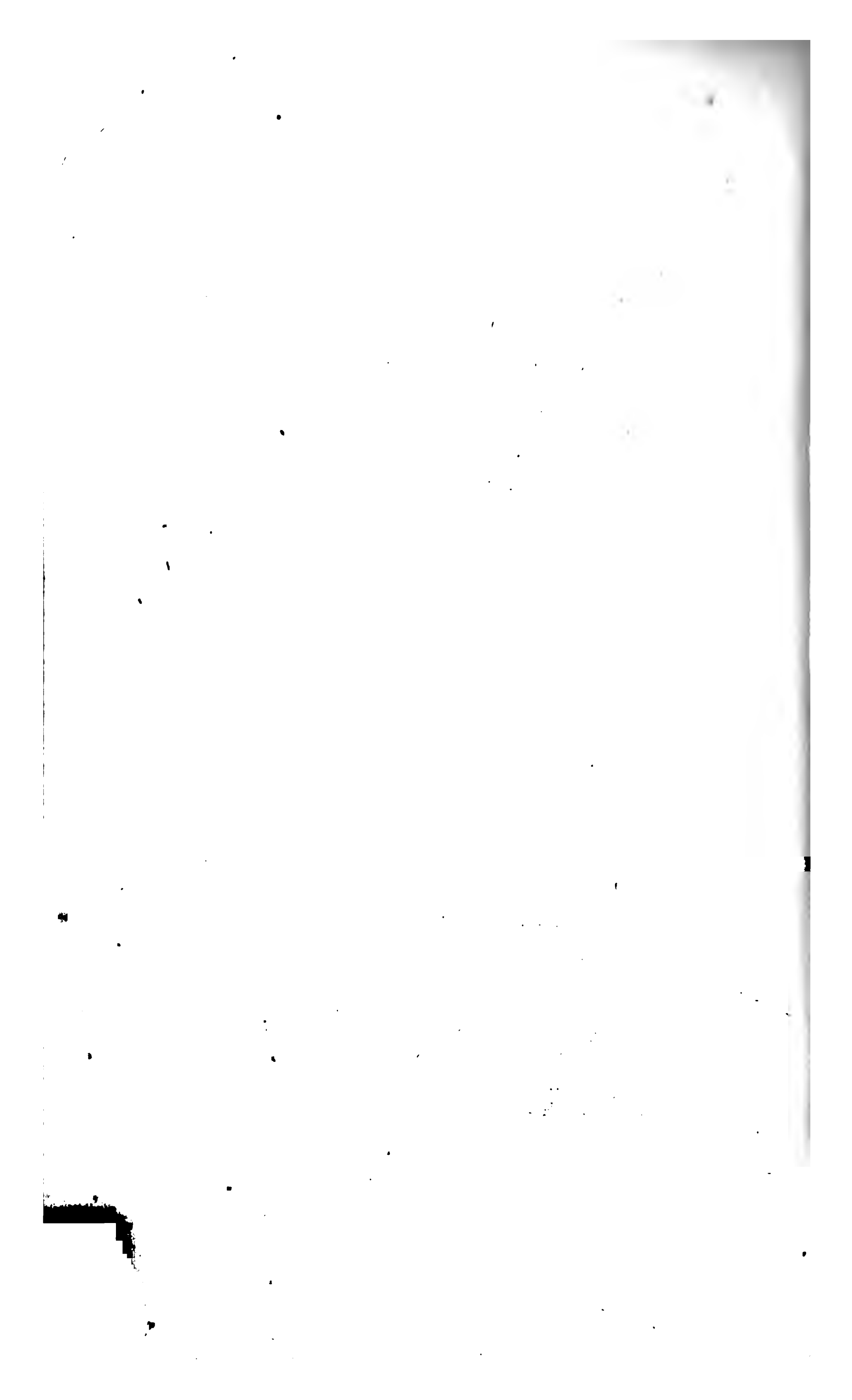
So leichtsinnig hier die Verurtheilung gewesen wäre, hauptsächlich auf die Aussage eines geständigen Straßenräubers, der sich nur selbst rettete, wenn er Andere anklagte, so leichtsinnig war die Lossprechung. War es denn klar, daß Smith falsch geschworen haben würde? Im Untersuchungssysteme würde man mit keinem von beiden zufrieden gewesen seyn; das Verhältniß Emmett's zu den Räubern würde mehr aufgeklärt, die andern Mitschuldigen genannt, Emmett's Lebensweise, seine Beschäftigung zur Zeit der That ausgemittelt worden seyn. Er war noch kaum verdächtig; wenn er aber einmal zur Untersuchung reif gewesen wäre, würde ihn ein solcher Theaterstreich ohne weitere Vernehmung Smith's und des andern Zeugen auch nicht sofort frei gemacht haben.

Natürlich ist man da, wo es nicht auf ein Menschenleben ankommt, wiewohl auch dies nur im Moment der Hinrichtung selbst Werth zu haben scheint, noch weniger bedenklich, und die geringern Strafen der Einsperrung, des Auspeitschens, der Transportation nach Neusüdwales werden erkannt, ohne daß man sich lange mit der Betrachtung aufhält, ob das gegenwärtige Verbrechen gegen den Beschuldigten erwiesen sey oder nicht. Die Juries in den Grafschaften bestehen aus der Classe der Wohlhabenden, und wer diesen einmal verdächtig geworden ist, der wird bei der ersten Gelegenheit fortgeschafft. In der Regel trifft diese fortgehende Epuration freilich nur arme und geringe Leute, Müssiggänger und Landstreicher; aber zuweilen fällt doch auch ein wohlhabender Landmann, Wirth oder Fabrikant dieser Provinzial-Aristokratie ins Garn. So machte es vor ein paar Jahren großes Aufsehen, als ein wohlhabender Mann unter den ungerechtesten Umständen zum Diebe gemacht wurde (er hatte ein Fischnetz, das ein Anderer gestohlen hatte, ins Haus aufgenommen und unvorsichtiger Weise verleugnet), nicht des unbedeutenden Diebstahls wegen, sondern weil er in dem Rufe stand, ohne Erlaubnißschein der Regierung zuweilen seinen Hasen zu schießen. (Bekanntlich hängt in England die Berechtigung zur Jagd gar nicht mit dem Grundeigenthum zusammen, wie bei uns; sondern sie ist ein Ausfluß des Rechts, Waffen zu führen, welches jährlich durch besondere Jagdpatente ertheilt wird.) Deshalb wurde der eigentliche Dieb freigesprochen und zum Zeugen gegen den

Farmer gebraucht, dieser aber verurtheilt und auf sieben Jahre nach Botanybai transportirt. — Eine andere Geschichte, wo ein Mann auf den Grund eines veralteten Gesetzes wegen eines umgehauenen Baumes für schuldig erklärt, dann aber zum großen Erstaunen und Schrecken des Klägers, der Geschwornen und Zeugen zum Tode verurtheilt und wirklich gehängt wurde, weil man ihn im Verdacht hatte, in den damaligen Unruhen der Radicalreformers die Hände im Spiel zu haben, kam officiell zur Sprache, und wurde von den damaligen Ministern auf eine Weise gerechtfertigt, welche wenig Befriedigung gewährte.

Zu einer deutschen Bearbeitung sind die Celebrated trials schwerlich geeignet. Sie sind sowohl in psychologischer als technisch-juristischer Hinsicht viel zu kurz und selbst oberflächlich bearbeitet.

K. E. S.



VII.

Ueber das Modische und Symbolische aus der uralten Religionengeschichte.

Zweite Beleuchtung.

Die erste Beleuchtung unter dieser Aufschrift (Hermes Nr. XXIII), zeigte S. 159—166 durch die von Tholuck in anderer Absicht gegebenen Data von persischem Mysticismus, daß wenigstens von diesem Product des 13. Jahrhunderts (!) gewiß kein Schluß auf den Gang der ersehnten vorhistorischen Urweisheit zu machen wäre. Dennoch leben manche leicht in der Einbildung, dergleichen Data menschlicher, überall möglicher, Verirrungen, denen das nämliche 13. Jahrhundert, ohne daß wir deswegen Persisch lernen müßten, aus unserm occidentalischen Mittelalter Parallelen genug zur Seite stelle, könnten uns, weil sie aus weitem Raume herkommen, auch in ferne Zeiten zurückführen.

Ferner wurde nach einer gründlichen, und doch allgemein lesbaren Schrift des Grafen Lanjuinais S. 167—169 anschaulich gemacht, daß, wenn wir auch durch das Persische der erst im 17. Jahrhundert (circa 1656) übersetzten Anquetil'schen Oupnekat sogar bis gegen die indischen Vedas hin zu kommen das Glück hätten, dadurch abermals nichts Urvorweltliches zu entdecken wäre. Und würde man im Ahnen sich noch so sehr anstrengen, so wären doch die höchsten Entdeckungen diese: „Vor der Schöpfung war der schaffende erste Geist (wie irgend einer der Pandits und Saniassi's) vertieft im Meditiren. Er sprach: Oem! und die drei Welten sind. Stiere aber und Kühe sind, weil Satarupa in eine Kuh, Manu in einen Stier verwandelt, sich begatteten." Wem ist denn nun nicht alles klar? Man hat ja doch drei Worte weiter: Satarupa, Manu und den unendlichen Laut des Oem! Die Urweisheit besteht über alle Geschichte zurück, wie heute in dem Verstandessatz: alles Bewirkte hat eine Ursache! Und, weiß man die Sache nicht, so kann man doch ein Wort, einen Namen dafür geben.

Warum aber durch so spätes persisches Uebersetzen bis ins Indische sich geleiten lassen? Die Entdecker, welche alles das Beste, Weingötter und Weisheit, aus Indien im Triumphzug nach Westen gekommen schauen, müssen doch gewiß unmittelbar in diesem Indien wie zu Hause seyn. Vornämlich ist dies dort zu erwarten, wo Bacchus und alle Mysterienweisheit wie mit Fackeln und Orgien mitten aus Indien hergeführt wird, nämlich in

Fr. Creuzer's Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen. 1ster bis 4ter Th. Zweite völlig umgearbeitete Ausgabe. Darmstadt, Leske. 1819—22. 4 Bde. in 8. und 1 Bd. von Abbildungen in 4.

Verglichen mit des Verfassers Selbstbiographie in den Zeitgenossen, Neue Reihe, Nr. IIV. Leipzig, Brockhaus 1822. gr. 8.

Zwar hat nun indeß bereits ein anderer, offenbar mit Indien sehr bekannter Beurtheiler (Hermes Nr. XXIV, S. 254) nachgewiesen, daß Cr. wohl Bd. III, S. 120 ausrufe: „Haben Wir Uns durch ein recht genaues Studium in den Geist der (vor uns liegenden, indischen) Urkunden gesetzt, dann verstehen Wir jene Evolutionen des ewigen Wesens nach jenen Systemen;" daß aber dennoch alles, worauf Cr. soviel bauen zu können versichert, — „von ihm nur aus der zweiten, dritten Hand genommen ist, ohne einen kritischen Blick zu wagen, ob der Gewährsmann (Polier, Wilford, Paulinus, Görres, Kleuker ɾc.) auch die Urkunde richtig verstanden habe." Der Beurtheiler macht aufmerksam darauf, daß „unter den kaum zählbaren Citaten nicht ein einziges unmittelbar auf eine indische Urkunde hinweise, daß aber eben deswegen, nach diesem blinden Vertrauen in dem vielversprechenden Werk aus baaren Uebersetzungsfehlern oder durch flüchtiges Lesen wichtige Symbolbilder hervorgegangen sind, ja der Symboliker jene Urkunden nicht einmal angesehen zu haben scheine." Belege dieses Urtheils sind mehrere sehr bedeutende beigebracht. S. 254, 261, 262, 270, 276 und so durchgängig. Es ist gar zu bequem und zu geistvoll, von dem mühsamen Wege des Historikers sich so entfernt wie möglich zu halten, und nach irgend einer vorgefaßten Idealität symbolisch auszudeuten, was historisch nie gedacht, nie vorgebildet war. Wer weit her aus fremden Landen kommt, hat gut zu erzählen. Wie vielmehr, wer nicht einmal eine Studirstubenreise dahin macht und dennoch den naturphilosophischen Allwissenheitston sich vollständig aneignet.

Da wir die Creuzer'sche Symbolik noch aus mehreren Gesichtspuncten, als jener auf das Indische allein sich beziehende Beurtheiler, zu betrachten für wissenschaftlich nöthig halten, möchte wohl die allgemeinste Vorfrage diese seyn:

I. Das von literarischer Erudition übervolle Werk — bleibt es denn nicht wenigstens auf jeden Fall eine reiche Fundgrube, eine erwünschte Materialiensammlung für weitere Vorarbeiten?

Wie mancher forschende Schulmann, wie mancher von Bibliotheken entfernte oder auch anders beschäftigte Gelehrte wünscht sich, ohne selbst eines so großen Apparats sich bemächtigen zu

können, reichlich Gesammeltes zum Theil zu verarbeiten! Wie übel berathen aber ist jeder Vertrauende bei solcher Benutzung des theuern Vorraths, wenn er sich doch nicht auf die Wahrhaftigkeit der Angaben, auf Genauigkeit in der Ueberlieferung und zum wenigsten auf Sorgfalt, schon enthüllte Irrthümer nicht weiter fortzupflanzen, verlassen kann! Noch ein Halbdutzend von Beispielen blos aus dem Indischen der Symbolik, und nicht etwa Nebenpuncte betreffend, mag die Wißbegierigen überzeugen, ob sie die historisch klingenden Angaben des Symbolikers wenigstens als Grundlagen zu weiteren Folgerungen, wenigstens als Schätze einer vollgepfropften Vorrathskammer benutzen können. Die warnende Anführung gibt uns zugleich zu Beleuchtung der Sachen selbst Gelegenheit.

1) In der Selbstbiographie, welche unverkennbar den Zweck hat, die Symbolik zu rechtfertigen und die glückliche Bahn, auf welcher der Verf. wie unvermuthet und von den guten Göttern geleitet bis zu solchen Entdeckungen gelangte, zu bezeichnen, wird S. 41 noch 1822 der Wink hingeworfen: *Es mag seyn, daß vormals ganz Europa bis nach Irland hinüber asiatisch gewesen!* — Woher denn ein so kühner Wink? Dem Symboliker ist es eine große Angelegenheit, die Mysterien des Dionysus-Bacchus vor aller unserer Geschichte als ein geheimes Aufbewahrungsmittel der Urweisheit, zur Fortpflanzung der ursprünglichen Monotheismuslehre vom Ganges herkommen zu lassen. Ein großes Licht schien gewonnen werden zu können, nachdem 1799 in Nr. 12 der Asiatic researches ein Capitain Wilford versichert hatte: *durch indische Urkunden sey er genöthigt* zu behaupten, daß Dewa Nahuscha (dies sey Dionysos) von Indien aus, die *Westgegenden* umzogen und nach *Europa*, dies sey Waraha-Dwip, gekommen. Sogar bis *Chandra-Dwip* habe derselbe alles bezwungen und geordnet. *Chandra-Dwip* aber sey nichts anders als gerade — Britannia. Sein dear Old England selbst also hatte das theure Samskrit dem Capitain in der engsten, uraltesten Verbindung mit dem Hinduischen Ursitz der Cultur gezeigt. Urkundlich indische Geschichte wäre es also, daß vormals ganz Europa bis nächst an Irland *asiatisch* gewesen. Aber warum gibt der Symbolischen Materialiensammlung zweite Ausgabe von 1821 nicht auch die *Wahrheit* an, daß eben derselbe Wilford schon 1805 im 8. Bande der Researches Nr. 7 so ehrlich war einzubekennen: *sein Pandit*, der von ihm lebende Samskritdollmetscher, welcher immer aus Wilfords Abfragen sich *abmerkte*, was der komische Nationalstolz des englischen Herrn über den Zusammenhang Indiens mit seiner Britannia gerne hören möchte

dieser Pandit, der Gewährsmann jener urkundlich ihm aufgenöthigten Gewißheiten, habe die Handschriften verfälscht, habe durch Radiren und Aendern Europa und Britannia zu der Ehre gebracht, längst einmal von asiatischer Urcultur besiegt und beglückt gewesen zu seyn. Der wunderbare Zusammenhang dieser über alle Geschichte hinaufsteigenden hohen Offenbarungen muß von uns, um der Ueberzeugung der Gläubigen willen, daß, was so weit her komme, doch gar nicht weit her sey, auf seinen Ursprung zurückgeführt werden. Seit 1784 stiftete William Jones den Calcuttischen Verein zu Erforschung indischer Geschichte ꝛc., das heißt, während man von den geduldigen, unkriegerischen Hindus die Laks Rupien sammelte, machte man sich auch noch die Unterhaltung, einigen armen, durch den Umgang mit den Europäern ohnehin verunreinigten Brahminen über ihre Geschichte und Schriften einiges abzufragen, was in Europa, wenigstens durch die erklärten Ehrenmitglieder, die Meinung erwecken könnte, als ob man sich zu Calcutta auch als gelehrte und alterthumsforschende Gesellschaft beschäftige. Gar andächtig pflegen dann solche Engländer durch Parallelen mit der Mosaischen Urgeschichte, der Sündfluth, der damaligen Riesenwelt u. dergl. die divine legation of Moses zu stützen. In der That aber erhellt aus ihren Nachrichten, daß sie, um nur einmal sachkundig fragen oder nachschlagen zu können, weder im Kopf noch in brauchbaren Büchern das Nöthige mitgebracht hatten.

1789 gab Jones seine Verähnlichungen zwischen Griechenlands und Indiens Göttern heraus, konnte aber für jene nur etwa den Pomey nachschlagen. Schiwa hat einen Beinamen Vagis oder Bagis. Könnte dies, so fragte der Wortklang, nicht Bacchus seyn? Doch seyen, wendet sich Jones selbst ein, starke Getränke den Brahminen verboten, ein Weingott dort kaum denkbar. Eine Weingöttin, Suradewi, steige aus dem Meere (doch wohl, weil nur durch Schiffe anderswoher Wein dahin kam?). Weil aber Jones den Dionysos sich als Eroberer voraussetzt, identificirt er ihn mit Rama, insofern dieser durch den Affen mit hohen Kinnbacken, Hanumat genannt, erobernd nach Ceylon übersetzte. Hanumats Vater sey Pavan Gott der Winde — folglich (?) Pan, denn dieser habe die siebenröhrige Syringe erfunden! (wie wenn man dadurch ein Gott der Winde würde!?)

Seit 1792 im 3. Bde. der Asiat. researches gab Lieutenant Franz Wilford allerlei, was Bacchus als Urindier angehen sollte. Sumeru sey die obere Halbe (oder Viertels-) Sphäre und der Nordpol, Cumeru sey die untere und der Südpol, wo Yama mit feindlichen Dämonen. Meru sey eine

hervorragende Bergkrone, wie ein Lingam und Yoni zugleich. Wishnu sey schwarz, folglich Osiris, auch Sirius von Sri. Bahgawas = Heilherrscher, sey Bacchus. Ebenderselbe sey auch Bagiswar, = Herr der Rede; und so Bacchus-Osiris. — Einem bedrängten König von Meru, Indua, habe geholfen ein tugendvoller Fürst Nahuscha, der, als Ordner des Himmel-Göttersitzes, den Titel bekommen habe: Dewa-Nahuscha. Dieser sey mit Kriegsvolk gezogen gegen die Aufrührer (?) durch Cuscha-Dwip oder Arabien und Aethiopien, durch Sansha-Dwip oder Aegypten *), und durch — — Waraha-Dwip, dies sey Europa; alsdann zurück durch Chandra-Dwip, nämlich Siberien und China. Allerwärts habe dieser Weltumzieher gebaut Dewanahuschan, dies sey: Anbetungsplätze (die vielerlei Nysa?); den Braminen aber sich verkündigend sey Dewanahuscha oder Deu-Nausch geworden eine Riesenschlange. Dev-Nausch nun — was ist er anders als Dionysos? Selbst der Tanais ist eigentlich Danusius, nachher gar Danubius. Der Nil ist Nous. Ob Dev-Nausch mit dem Weinbau etwas zu thun gehabt, wurde vergessen.

1798 im 5. Bande Nr. 179 wußte (der nun Capitain gewordene) Wilford noch mehr. Alles Mystische, selbst das Mosaische, ist aus Indien, ist Samskritisch.

1799 Nr. 12 über den Kaukasus, gibt Wilford wieder Aehnliches, aber geändert. Von dem himmlischen Berge Meru sey in der Provinz Kabul gleichsam ein Splitter; dieser 2000 Fuß steile Felsberg heiße noch jetzt Mer-Koh. Um ihn herum habe jener westwärts die Welt kriegerisch umziehende Dewa-Nahuscha oder Deonausch, id est, Dionysos, die Stadt Dewa-Nahuscha-Nagari, id est, Dionysopolis, gestiftet. Aus Nahuscha habe man Nysa hellenisirt. Gewöhnlich werde sogar das Nahuscha weggelassen und nur Dewa-Nagari, göttliche Stadt, oder blos Nagára gesagt. Auch Deukalion sey Herrscher vom Indischen Parnaß, der ja mit dem Paropamisus oder Parpanisus des indischen Kaukasus fast (?) gleich laute. Er möge die Verehrung des Apollo und Dionysos zusammen an die Hellenen gebracht haben. Zum Glauben, daß Dewa-Nahuscha von Indien aus die Westge-

---

*) Soll Cuscha = כוש seyn? San = צען? Die morgenländische Geographie theilt den Erdboden in lange Streifen. Die südlichsten Länderstrecken nicht nur von Aethiopien, sondern auch von Arabien und dem persischen Meerbusen, nannte der Hebräer Cusch. Osoan als Tanis ist ohnehin bekannt. Wilford's Pandit hatte wahrscheinlich diese Benennungen aus dem Arabischen gehört.

genden umzogen habe, sey W. durch indische Urkunden genöthigt!! Seine Züge seyen, nach diesen Urkunden, folgende gewesen: Aus den Hochebenen der kleinen Bucharei drang er in die Gegenden von Samarkand, Bahlek und Kabul, dann weiter durch Iran, Aegypten und Aethiopien, hierauf durch Waraha-Dwip id est Europa, bis Chandra-Dwip, welches jetzt nichts Erwünschteres ist als Britannia selbst. Hrn. Wilford's dear Old England war also seit der Urzeit des Dionysos schon mit Indien in urkundlicher Verbindung, nur so, daß damals der Urindier die brittischen Inseln mit Heeresmacht überzog, jetzt die Britten mit Kaufmannsgeist Indien überwältigt haben; woraus, wenn kein Eroberungsrecht, doch ein Vergeltungsrecht diplomatisch zu deduciren seyn möchte. Von dem (jetzt anders, als zuvor 1792 im 3. Band gedeuteten) Chandra-Dwip sey dann der Eroberungs-Umzug des Dewanausch zurückgegangen durch Kuru, welches Nordeuropa und Sibirien umfasse. Nachdem er auch China und alles Südliche sammt Indien erobert, sey er wieder zurückgekehrt in die Ebenen von Meru durch den Paß Haodwar. So ist nun Dionysos urkundlich ein aus Indien umziehender Weltbezwinger und folglich auch (?) Weltordner.

Aber, leider! So groß die Züge sind, ein hinkender Bote oder die Nemesis, welcher unwissende Behauptungssucht nicht entgeht, ereilte sie.

1805 im 8. Bande Nr. 7 ist Capitain Wilford so ehrlich, zu bekennen: Sein Pandit — der von ihm abhängige, ihm nach dem Munde redende Gewährsmann aller jener urkundlichen nöthigenden Gewißheiten — habe Betrug gespielt, Manuscripte verfälscht, selbst gemacht. Was ihm der nationalstolze Britte zur Aufgabe gemacht, fand der schlaue, arme Bramine. Zehn Braminen stellte er, die es auch beschwören sollten.

Wilford meint: Viel Wahres stecke doch noch in allen diesen Panditereien, gibt auch vom Berge Meru jetzt andere Berichte mit Abbildungen. Nach den nunmehrigen Berichten wurde Meru (unter dem 45° liegend) betrachtet als Mitte-berg des (Indischen) Erdkreises. (Die Priester machen immer einen ihrer Sitze zum Erdencentrum, soweit sie Länder kennen.) Der heilige Berg bestehe aus 3 Bergreihen, deren Innerstes der Berg Nischadha. Vom Meru herab gehen Indra's himmlische Gewässer, südwärts der Ganges aus einem Kuhkopf, westwärts aus einem Pferdekopf der Oxus, nordwärts Bhadrasama aus einem Löwenkopf, ostwärts der Sita aus dem Kopf eines Elephanten. Im Westen dieser winzigen Meruerde findet man unter andern die Yawana's (Griechen von Bactriana) und das Land Nigarhara oder Nagarhara bei Kabul, weiterhin

Xparika (= Afrika) und Romaka (offenbar aus $\dot{\rho}\omega\mu\alpha\iota\kappa\eta$, also aus einer griechischen Quelle!) Wilford bringt da freilich auch die brittischen Inseln und sogar Island hinein. Aber wie? Von seines Pandits Warâhadwip = Europa, wohin der große Erdumzieher Deo-Nausch (qua Dionysus) gedrungen seyn soll, sagt er nichts mehr. War also darin gerade eine der Verfälschungen des indischen Pandits? Jetzt meldet Wilford: in Cetumála oder Europa trage Wischnu die Gestalt eines Waraha oder Ebers, heiße daher Warahapa = Eberfürst, abgekürzt: Wárápá! So wäre Wahara-Dwip „Eberland." Ob aber Europa? Wußte man in Indri, so lange man noch den Meruberg für die Mitte der Erdländer hielt, wahrscheinlich ein Wort von Europa? Wo man noch von Romaka sprach, war ohne Zweifel diese römische Oekumene alles, wovon man dort als von einem Westland etwas gehört hatte. Wie spät ist die Benennung Romaike selbst bei den Griechen! Das endlich vom Pandit zusammengefügte Warapa ist freilich Europa. Es sind nichts anderes als die drei Consonanten wau, r, p. Aber zeigt sich nicht eben dadurch das indische Wort aus dem griechischen gemacht?

1808 im 10. Bd. gibt Wilford noch etwas vom Meru. Im Nordwesten der indischen Welttafel sey ein dreispitziger Berg, südwestlich ein ähnlicher. Auch habe der Meru, als Tempel der dreieinigen Gottheit, bald eine, bald 3 Capellen. Ist denn vollends die Trinität auch in Indien gefunden, so wäre es für einen englischen Staatsdiener äußerst unorthodox, solche Indica nicht höchst glaubwürdig zu achten.

Schon auf der Verfälschung ertappt, beschwur immer noch Wilfords armer, schlauer Pandit (auch darin ein Meister des heiligen religiösen Bewußtseyns nach des Gottes Schiwa Urbild?) unter gräßlichen Verwünschungen seinen Dewa Nahuschazug bis nach dem brittischen Chandra-Dwip, und zehn andere Brahminen wollten alles mit beschwören. Solche Gewährsmänner sind die, von welchen die Europäer indeß sich in die indische Urweisheit und die älteste aller Religionsarten einführen ließen. Die Verfälschung aber hat Wilford in den Handschriften unleugbar gesehen. Ehrlich bekennt und warnt er. Nur ist der Capitain in der Selbstliebe und Kritik so weit, daß er nach dem so oft gemißbrauchten Wahn, wie wenn den Fabeln doch etwas mehr als Phantasie zum Grund liegen müßte, gern glaubt und glauben machen will: Alles und alles möchte der Pandit doch nicht erlogen haben! Dem Capitain möchte so was hingehen. Wie aber unsern Kritikern und Recensenten, welche die vier Volumina der symbolischen Excerpte leichter anstaunten und durch Auszüge

anpriesen, als lobeckisch prüften? Sie ignoriren den Widerruf. Wer kann sich an alles erinnern! — Aber der Symboliker selbst? Seine neue Ausgabe ist eine völlig umgearbeitete. Wie eifrig wird er seine Quellen wieder nachgesehen, wie achtsam aus den Asiatic researches supplirt haben! — Aber die reiche Materialiensammlung, aus welcher man doch auf alle Fälle tüchtige Vorarbeit schöpfen könne, warnt 1821 noch mit keinem Wort vor dem Betrug des Pandits, und 1822 ist der Selbstbiograph wieder der genialischen Reminiscenz des langgehegten Irrthums fähig: „ganz Europa möge wohl asiatisch gewesen seyn!!" Wer die calcuttischen Pandit's so ehrwürdig im Glauben festhält, sollte der nicht bald Mitglied der Calcutta-Society zu werden verdienen?

2) Aber: die asiatischen Palmen und Elephantengerippe im Innern unserer Gebirge, setzt S. 41 der Selbstbiograph als neues Argument, wie asiatisch Europa gewesen seyn müsse, hinzu, sind ja noch früher dagewesen. — Der Schluß ist: Asiatische Pflanzen und Thiere waren in Europa, folglich asiatische Geistescultur! Sollte man doch die natürliche Urtheilskraft, selbst ohne Logik, auch nur ein bißchen mitdaseyn lassen! Unsere Tellus mag schon mehrere Totalrevolutionen überstanden haben. Von der letzten und vorletzten scheinen einige Sagen an den Eingang unserer nach- und vorsündfluthischen Tellusgeschichte angeschwemmt geblieben zu seyn. Die Erdaxe stand vielleicht einmal senkrecht auf dem Aequator, so daß Palmen, in Europa gewachsen, in der Ueberschwemmung verschüttet werden, Elephanten selbst am jetzigen Neckar (wie bei Cantstadt) heerdenweise im Schlamm stecken bleiben und für den Nachdenkenden die Knochengerippe zurücklassen konnten. Aber möchte die Cultur und das unmittelbare religiöse Bewußtseyn in der europäischen Menschenart vor einer so gewaltigen Erdumkehrung noch so groß gewesen seyn; wo die Elephanten nur Knochen zurückließen, da blieb von den menschenartigen Einwohnern schwerlich etwas, am wenigsten ihre Gedanken übrig. Diese konnten sie zum Unglück nicht einmal als Knochen, als Spuren vormaliger Urbilder zurücklassen, von denen die Dionysiaka alsdann die Sinnbilder enthalten könnten. Selbst wenn hie und da ein Deukalion übrig geblieben war, so sagt der Mythos sehr verständig, daß einem solchen die Nachkommenschaft aus Steinen ward. Die nach einer solchen Noth allmälich werdenden Menschenhorden hatten erst nur für ihr Bißchen Daseyn mit allen Elementen zu kämpfen. Die kümmerlich geretteten, wenn sie je selbst von den cultivirteren waren, wo hätten sie Mittel, etwas Idealisches sinnbildlich fortzupflanzen, finden können? Auch war

überhaupt Europa dadurch nicht asiatisch, wenn es einst in ähnlichen Verhältnissen gegen die Sonne stand, wie das südlichere Asien. Daraus, daß Elephanten am Neckar waren, folgt nicht, daß dort damals auch die Einwohner sich die Divinität wie Brama, Vischnu und Schiwa dachten und gestalteten. Welcher Combinationen zwischen asiatischen Elephanten und asiatischer Cultur ist die Urtheilskraft des Symbolikers fähig! Und sollte denn doch eine zur Symbolik idealisirte Mythologie nicht schon als bloße Materialiensammlung Scharfsinn und Urtheilskraft beweisen?

3) Reichen die Elephantenknochen nicht hin, so sind S. 39 Anquetil's große Entdeckungen, deren Hauptpartien jetzt die größten Orientalisten, wie Silv. de Sacy und von Hammer, für alt und echt erklären, dem Symboliker desto entscheidender. Was heißt aber dies: die Hauptpartien seyen echt? Wo fangen diese an? Wie sind sie von den eingemischten unechten zu trennen? Von Hammer ist ein sprachgeübter Orientalist; aber dadurch ist man noch nicht Kritiker, und zwar Kritiker bei philosophischen, welthistorischen Fragen. Wie sehr haben zum Beispiel die Templarier Grund, sich über des Herrn v. Hammer Versuch in der Kritik ihrer Geheimnisse zu beschweren! Hätte ein de Sacy bestimmt angegeben, was er in den Oupnekat, und in welchem Sinn er dasselbe für echt halte, alsdann würde es der Mühe werth seyn, den Spuren des genauen Forschers nachzuforschen. Weiß dagegen der Symboliker nicht, wie Will. Jones, der erste unter den neuen Indicopleusten, über Anquetil urtheilte, so lese er doch dessen „Lettre à Mr. A. du P. dans laquelle est compris l'examen de sa traduction des livres attribués à Zoroastre" im 3. Bd. der „Works of Sir W. Jones" p. 583. Windbeutelei genug kann in Anquetil auch der Laie nicht verkennen, wenn man mit Sinn seine Reisebeschreibung vergleicht. Aber es sey. Anquetil soll große Entdeckungen möglich gemacht haben. Wo hat denn der Symboliker sie benutzt? Wo auch nur einen Vorschmack daraus mitgetheilt? Nichts als etliche literarische Notizen. Nichts von Sachinhalt. Und so ist es überhaupt mit den meisten aus der Menge seiner Citate. Sein Text gibt nicht etwa das Wesentliche von dem, was dort weiter ausgeführt sey. Er erspart nicht durch solches Concentriren die Mühe, alles wieder selbst zu suchen. Seine Allegationen sind nur Register über gute und schlechte Vorarbeiten, wo man, was er selbst in einer Quintessenz, kritisch geprüft, gegeben haben sollte, sich allenfalls zusammenlesen könnte. Was hilft das Hinweisen auf ein literarhistorisches Chaos?

4) Ein anderes leichteres Beispiel gegen die Lust, die Er-

cerptenmasse wie einen guten Materialienfund zu verbrauchen: Dionysus soll, nach Symbolik I, S. 582, in Indien Dewanichi seyn. Dieses, meint man, habe der Missionair Paolino in seiner Reise nach Indien entdeckt *). S. 194 sagt derselbe: 1788 sey der Secretair des Königs von Travancor dessen erster Minister geworden. Dieser junge stolze Mann habe den Namen des indischen Bacchus, Devanischi angenommen. Als ich an diese Stelle kam, machte meine Kritik Halt. Wie? ein indischer, mohammedanischer Minister sollte sich aus Stolz einen Beinamen von Bacchus geben? Paolino nennt im Folgenden

*) 1788 kam Oberst Polier, auch ein Mitglied des asiat. Vereins, nach Europa. Erst seine Frau Muhme, Stiftsdame Polier, verarbeitete die von ihm mitgebrachten indischen Kunden, als „Mythologie des Indous." Er selbst hatte nicht Samskrit verstanden, sondern mündlich manches von einem dienstpflichtigen Pandit vernommen, dem ein Paar Braminen einhalfen. Polier nun soll dem Symboliker, nach S. 552, Note 22, Hauptgewährsmann seyn. Und doch! Diese vertraulichen Mittheilungen seines Pandits enthalten gar nichts von Rahuscha oder Deo-Rausch, dem erdumziehenden Eroberer bis Warahadwip, gar nichts vom Kabolitischen Meru bei Raschada oder Ragara, auch nichts von Ischwaram oder Schiwa-Dewanischi, obgleich K. 1, S. 193, 213, Wischnu's Nachfolger, Mhadaio, genannt Schiwa, mit dem Lingam auf der Brust vorkommt. Polier hat nichts, was dem Weinschaffer, Dionysos, dem Veredler Bacchos, deren Nacheiferer Osiris, durch Namen oder That entspräche. Nicht Polier, nur die Muhme, Stiftsdame, sagt in der Einleitung S. 45: die Fabel von den Eroberern Bacchus, Herkules, Osiris scheine — wem? den Herrn Jones und Wilford — aus morgenländischen Quellen geschöpft. Nur sie, die wißbegierige Stiftsdame, findet in Wilford's misleiteter Untersuchung über Aegypten den Bericht „interessant," daß der ägyptische Phallus ursprünglich sey — der indische Lingam, mit welchem sich tiefe Kenntnisse nach Aegypten verpflanzt hätten, ja dessen Einwirkung, dem Hrn. Wilford zufolge, bis Wahara-Dwpa, oder Europa im Samskrit, sich erstreckt habe. Aber nicht einmal auf Polier beruft sie sich, nur auf Wilford, dem sein Pandit so Interessantes gelogen hatte. Polier's Pandit war der, dessen sich auch Jones bedient hatte. O daß beide, um rein zu fragen, nicht zum voraus ihre Wünsche, was zu finden seyn möchte, eingemischt hätten! Sie suchten, und der Pandit fand, was ihnen Freude, ihm ein gut Gesicht gewinnen konnte. Anders gefragt, sehen wir, ward dem Wilford bald anders geantwortet.

Und darauf baut man die Entdeckungen der Ursymbolik aus Indien. Ja, mit solchen höchst unzuverlässigen, auf jeden Fall monströsen und geschmacklosen Traditionen sollen die Zeitgenossen ihre Zeit modisch verlieren, ihren Geschmack verderben und sich vom Studium des Homerischen und Sokratischen Alterthums, von jener Vereinigung des gesunden Denkens mit den regsten Empfindungen des Schönen abziehen lassen?

den Minister mehrmals blos Dewanishi. Der Premierminister ist der erste im Divan. Er heißt also der Divanische, Divanijo, Divaniji. Dies ist seiner Stelle charakteristischer Beiname, wie man sonst etwa einen Premierminister Ministrissimus nannte. Paolino hatte sich zuvor schon (S. 301 der Reise) die Meinung gemacht, Naischabadur oder Naischastadt sey das Dionysiopolis bei Ptolemäus und Arrian; also sey Naischa das Nysa, wovon Dionysos den Namen habe. Dew Naischa war nunmehr dem Missionair eine Ableitung des alten Namens Dionysos; und da ihm diese etymologische Erfindung Mühe gekostet haben mag, so horcht er, wo irgend er Dewanishi hört, und meint: ah! der stolze Minister hat sich den jungen Bacchus genannt. Wie weit vermag die Symbolik in Erforschung orientalischer Gegenstände zu kommen hoffen, ohne orientalische Sprachkenntnisse?

5) Aber nicht einmal die Elemente der indischen Mythologie weiß der Symboliker historisch genau. Ihm steht I, 571 Brahma da, „als erste Incarnation." I, 575 ruft: „es kommt Schiwa, die zweite Incarnation" und bringt den Lingam als Bild des Todes und Lebens. S. 576 folgt Wischnu, die dritte Incarnation. Nach der indischen Lehre aber verhalten sich diese drei gegeneinander gar nicht als verschiedene Incarnationen oder Erscheinungen ebendesselben göttlichen Geistes in animalischen Gestalten (*γενέσεις ἐν σαρκί*). Jeder der Drei ist ein Gottheitwesen für sich, jeder hat durch eine eigene Reihe von Incarnationen sich den Menschen manifestirt. Aber nur sich! Von Brahma allein werden zehn Incarnationen angegeben. Wischnu soll in seiner neunten Menscherscheinung Budda gewesen seyn, der dem Brahmacultus entgegentrat. Es ist ein leeres Spiel einiger Missionaire und auf die 39 Artikel geschworner Gentlemen, auch bei den Hindus eine Dreieinigkeit (drei Personen, und doch nur Eine Substanz) nachzuweisen. Die Drei, Brahma, Wischnu und Schiwa, sind drei vollständig verschiedne Götter. Die Verehrung des einen kann den Cult des andern verfolgen und verdrängen. Ueber ihnen denken die Weiseren eine einzige, höchste Gottheit. Aber jene drei sind nicht diese; mögen manche Kirchengläubige noch so andachtsvoll von der indischen Trimurti sich aussprechen wollen. (Vgl. auch die gleichdenkende Beurtheilung im Hermes Nr. XXIV, S. 306, 307 und deren Gründe.)

6) Noch ein Beispiel mag entscheiden. Wer aus Indien Heil und Heiliges herholt, sollte sich doch um die Elementarnotizen, wenigstens über die Vedas bekümmert, als Philolog die Schrift und Sprache betrachtet haben. Es sind aber, so do-

die Säulen gewöhnlich entweder glatt, oder mit Hieroglyphen bedeckt."

§. 4. „Die Indier und Aegypter sind die Einzigen, welche das Verlangen, colossale, unzerstörbare Monumente zu errichten, in die Wirklichkeit brachten. Die Pfeiler und Säulen der indischen Tempel weisen mancherlei aus einer blühenden Phantasie hervorgegangene Verzierungen. Aber in den ägyptischen Monumenten waltet überall ein ernsthafter Verstand. Die Monumente beider Völker vereinigen jedoch colossale Plastik und die erhabenen nicht selten mit Farben bedeckten Sculpturen."

Das Resultat dieses Kenners ist: Beide kommen in den Monumenten der Baukunst nur entfernt mit einander überein, wie ähnliche Umstände an den verschiedensten Orten einiges Aehnliche bewirken können, ohne alle Abstammung von einander.

Ehe man über das alte Aegyptenland bei sich etwas zu bestimmen wagt, müßte weit mehr, als bisher geschah, die Bildung von Ober- und Unterägypten nach dem, was die Naturkunde des Landes anschaulich macht, in Erwägung gezogen seyn.

Ueber die Bildung von Unterägypten ist ein höchst wichtiges Natur-Denkmal, daß der Nil einst seinen Lauf durch das sogenannte „Meer ohne Wasser" = Bahr bela Ma, an der Grenze gegen Lybien hin genommen hat. (S. Andréossy, Mémoire sur le lac Moeris.) Damals muß der dem Amonstempel und Cyrene näher gelegene, jetzt von Salz bedeckte Strich des Landes der mehr bevölkerte gewesen seyn. War dieses die in Homerischer Zeit bekanntere Küste? Ging dahin die Fahrt des Menelaus, wo die Pharos-Insel?

Ueber das Alter von der Oberfläche des jetzigen Oberägyptens sind auch physikalische Enträthselungen möglich. Die Damm-Erde des Bodens im obern Nilthal, worauf Thebä stand, ist sechs Mètres tief. Der Geolog Dolomieu rechnet, nach Localuntersuchungen, daß gegenwärtig das Delta in 120 Jahren um 2 Fuß sich erhöhe. Vergl. eines andern Mitglieds der Akademie 1818 vorgelesene Abh., daß der Boden des Nilthals sich in 100 Jahren um 120 Millimetres erhöhe. Man schätzt also, daß der Boden, worauf Thebä, ungefähr 4800—5000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung sich bildete. Was vermögen gegen dergleichen Naturzeugnisse die ungeheuern indischen und ägyptischen Jahrzahlen?

Aber diese sollen auf Astronomie, auf den ägyptischen Zodiakus von Tentyra und sonst gegründet seyn?

Wie mögen — so muß man unstreitig sich zuvörderst fragen — wahrscheinlich die Thierkreise für die Jahreseintheilung entstanden seyn? Ohne Zweifel erst durch Phänomene

hienieden, ehe man sie auch an den Himmel hinauf bildnete, wozu von dorther so wenig Anlaß für die Phantasie war.

Zuerst ohne Zweifel beobachtete man den Mondenwechsel, so, daß 12 bis 13 Monden dem jährigen Naturwechsel von Frühling, Sommer, Herbst, Winter gleich seyen. Jedem der 12 Monden gab man ein Zeichen, hergenommen von dem, was darin in dem Lande zu geschehen pflegte, wo dann diese Zeichen zuerst gedacht wurden. Das Land dieser Erfindung muß also für uns dadurch zu finden seyn, daß wir bemerken, ob dort das gewählte Thier mit dem Geschäft in der Natur übereintreffe.

Aegypten beginnt das Jahr mit dem Anschwellen des Nils, ungefähr den 20. Juni. Weil dieses Naturereigniß so ziemlich gleich entsteht, wurden die Aegypter dadurch bald von Mondsmonaten zu den Sonnenmonaten geleitet, und man begreift, warum sie früher ein Jahr von 365 Tagen 6 Stunden hatten.

Ihr erster Monat, 20. Juni bis 20. Juli, ward gleich dem Steinbock. Das auf den Höhen einheimische Thier konnte Beziehung werden für die im Sommerstillstandspuncte am höchsten stehende Sonne.

Der 2. Mond. 20. Jul. bis 20. Aug. Wassereimer, Wassermann. Das Wasser war schon stark steigend.

3. Mond. 20. Aug. bis 20. Sept. Fische. Ueberall Wasser. Die Dämme wurden durchstochen.

4. Mond. 20. Sept. bis 20. Oct. Widder. Er kann die Heerden ins Feld führen.

5. Mond. 20. Oct. bis 20. Nov. Stier. Beackern der höheren Flächen.

6. Mond. 20. Nov. bis 20. Dec. Zwillinge.

7. Mond. 20. Dec. bis 20. Jan. Krebs. Rückgang der Sonne. Wintersolstitium.

8. Mond. 20. Jan. bis 20. Febr. Löwe. Siegende, neue Uebermacht.

9. Mond. 20. Febr. bis 20. März. Jungfrau mit der Aehre. Aerndtefeste.

10. Mond. 20. März bis 20. April. Wage. Den 21. März Tag- und Nachtgleiche des Frühlings.

11. Mond. 20. April bis 20. Mai. Scorpion. Zeit der Krankheiten nach Erhitzung.

12. Mond. 20. Mai bis 20. Juni. Schütze. Jagdzeit?

Erst wenn die Monate solche Naturwechselzeichen nach des Landes Beschaffenheit hatten, mochte der Gedanke entstehen, auch die Sonnenbahn in 12 Theile zu theilen und in jeden sich die schon angenommene Hieroglyphe des Monats hineinzuzeichnen. Denn umgekehrt gaben doch wahrhaftig

die Sterne von jedem $\frac{1}{12}$ der Sonnenbahn an sich allzu wenig Anlaß, in ihnen Fische, oder Löwen ꝛc. zu sehen. Man muß die Hieroglyphen sonsther schon gedacht und in den Sternenkreis alsdann sich, so gut es ging, in der Vorstellung eingezeichnet haben.

Je mehr diese Bezeichnungsart auf das Aegypten unter den Nilfällen paßt, desto wahrscheinlicher wird sich machen, daß dort die ersten Thierkreise des Jahres auf der Erde und sodann auch für den Sonnenlauf zuerst einheimisch waren.

Aber wann? wie bald? Hierüber gibt es ein zur Vorsichtigkeit mahnendes Beispiel, wie leicht sich ein übergroßes Alterthum in eine sehr viel neuere Epoche herabstimmen lassen könne.

Die Nachtgleichen rücken bekanntlich in jedem Jahr vor um 50″, folglich in 71, . . . Jahren um 1 Grad. In 25,773 Jahren durchlaufen die Sternbilder alle Puncte der Ekliptik.

Dupuis, der berühmte Verf. der „Origine des culte“, setzt die zuvor beschriebene Bezeichnung des Sonnenstandes nach den Zodiakalbildern in die Zeit, wo der Capricornus am Morgen aufging, wenn die Sonne im Sonnensolstitium war. Alsdann muß man den Thierkreis so bezeichnet haben: 15 bis 16,000 Jahre vor unserer Zeit.

Der den Dupuis neuerlich abkürzende Verf. der „Analyse raisonnée de l'origine de tous les cultes, ou Religion universelle, p. Mr. Dupuis“. (Paris 1804,) bemerkt sehr treffend dagegen: Dupuis hatte diese Periode um die Hälfte der großen Umlaufsperiode aller Fixsterne, d. i. um ungefähr 13,000 Jahre, näher an unsre Zeit gebracht, wenn er annahm, jene Sternbilder seyen zur Bezeichnung des Sonnenlaufs so allegorisch gestaltet worden, indem man nicht auf ihr Aufgehen am Morgen, sondern am Abend Rücksicht genommen habe. Dies scheine ihm auch deswegen das Wahrscheinliche, weil es natürlicher sey, daß man auf die Sterne Rücksicht genommen habe nach dem Orte, wo sie sichtbar werden in der Nacht, als daß man den Ort, wo sie — aber unsichtbar — am Tage stünden, berechnete. Dupuis habe seine Ausdeutung, wodurch die Bezeichnung des Zodiacs so sehr über unsere Geschichte hinaus fällt, allzugern angenommen, 1) weil man es so gewöhnlich genommen hat, 2) weil die Erfindung jenes Bezeichnens der Thierkreisbilder uns allzu nahe komme, da doch dieselben Zodiacalnamen (Widder, Stier ꝛc.) schon 3000 Jahre vor Chr. Geb. gewesen seyen; 3) weil die Perioden der Erde weit älter seyn mögen. Der erste Grund beweist an sich nichts. Der zweite begründet keine Einwendung. Die Zodiacalnamen könnten (wenn sich dieses sonsther erweisen ließe) dennoch gegen 3000

Jahre vor Christus alt seyn. Wegen des Alters der Tellus aber unterscheide man doch immer die jetzige postdiluvische Epoche oder Gestaltung von dem Daseyn des Planeten überhaupt. Ueber die postdiluvische Periode zurück wissen wir dennoch, historisch (nicht geognostisch) forschend, nichts, wenn auch eben diese Tellus an sich weit älter, als die Inderfabeln, planetarisch existirt haben mag.

Ein vorzüglicher Astronom, der zugleich seine Wissenschaft historisch-philologisch kennt, erklärte sich über den Dunst, welchen man durch falsche Ausdeutung der astronomischen Data, besonders die Zodiaks betreffend, verbreitet, brieflich auf folgende Weise:

„Kein französischer Astronom glaubt noch an das Alter der indischen, ägyptischen*), chinesischen Astronomie. Sie finden überall nur griechische Ideen. — — Unbegreiflich ist's, warum, wenn man einmal astronomische Begriffe in solche Untersuchungen hineinziehen will, man auf die Präcession keine Rücksicht nimmt, oder eigentlich nicht nehmen mag. Wenn z. B. der Stier als Frühlingsfeier einer Mythe eine Bedeutung geben soll, so kann man dies nur auf Eudoxus Zeit (in der 103. Olympiade., s. Diogen. Laert. 8, 86, d. i. ungefähr 366 Jahre vor Chr. Geb.; vergl. J. Usser, De Macedon. et Asiano anno solari, p. 113.), oder, wenn man es nicht so genau nehmen mag, auf 200 bis 1000 Jahre aufwärts annehmen. Früherhin war es nicht! Also auch nicht in dem erträumten hohen Alterthume der Indier oder Aegyptier. Es sey denn, daß man eine solche Mythe 26,000 Jahre vor Eudoxus annehmen wollte. Bekanntlich aber widersprechen und widerlegen die Indier sich selbst durch ihre Theorie von der Präcession, welche blos im Mittelalter möglich und zu entschuldigen war. Sie beweist unwidersprechlich, daß sie aus der frühern Zeit keine Beobachtungen haben."

„Von den Aegyptiern sind ebenfalls keine Nachrichten vorhanden. Von den Chaldäern blos die wenigen Mondfinsternisse. Planetenbeobachtungen finden sich von ihnen ebenfalls nur erst ungefähr um Eudoxus Zeit. Also bildeten sich auch die Chaldäer nach und nach weiter, benützten dabei die griechischen Ideen und eigneten sich dieselben zu. Durch diese Anmaßungen und die Leichtgläubigkeit des Zeitalters ist in den ersten Jahrhunderten nach Chr. Geb. alles durch einander geworfen worden; eben so bei den Aegyptiern, welche noch weniger Anspruch auf höhes

*) Auch ein Essai sur l'époque de l'antiquité de Zodiaque de Denderah (Tinthyris) par l'abbé Poczobout, astronome observateur à l'université imper. de Vilna", berechnete 1806, daß das Alter dieses Zodiaks ne remonte pas au delà de l'ère chrétienne, que de 546 ans.

Alterthum haben, weil die griechischen Astronomen gar keine Beobachtungen von ihnen anführen. Was in andern Schriften nach Chr. Geb. ägyptisch heißt, halte ich blos für Begriffe der Alexandriner, welche sich die Priester zueigneten und, um ihnen einen Schein von Alterthum zu geben, in Hieroglyphen einhüllten.

Wenn also die Wage, ζυγὸς, auch wirklich von den Chaldäern abstammt, so ist deswegen nicht nöthig, in die früheren Zeiten zurückzugehen, sondern blos bis ungefähr auf Eudoxus, wo man auch in Griechenland anfing das große Sternbild des Skorpions in zwei Theile zu theilen und deswegen den beiden hellen Sternen α und β der Wage, ihrer Lage wegen, den Namen ζυγὸς (Wagestange) gab. Ptolemäus führt diesen Namen blos bei einer chaldäischen Planetenbeobachtung vom Jahr 237 vor Chr. Geb. an, wo es noch unentschieden scheint, ob die Chaldäer das Bild so nannten, oder ob Ptolemäus nur den ihm bekannten Namen dabei gebraucht. Also führen alle Umstände auf diese Zeit hin, und die Stelle von Manetho, auf welche in der Antisymbolik S. 78, 79, aufmerksam gemacht wird, ist entscheidend. Ich bin überzeugt, daß das, was uns die Geschichte darbietet, von der folgenden Zeit beibehalten werden wird, wenn auch die Nachrichten bisweilen nur fragmentarisch sind. Die Voß'schen Bemühungen und Forschungen werden gewiß anerkannt bleiben, und die neuen Ansichten, welche daraus für die Weltkunde hervortreten, werden der folgenden *Generation* willkommen seyn." So der Astronom.

Nun aber, den Fall gewissermaßen voraussetzend, daß die Indica und Aegyptiaca, als Grundlagen einer uralten Symbolik, so hinfällig werden möchten, als das bisher Erinnerte nachweißt, versucht der symbolische Selbstbiograph die Kunst der Symbolik hinter einen Gemeinsatz zu retten. Mag auch die Allegorie und Sinnbildnerei hergekommen seyn woher sie will, S. 41, sie war vorhanden, so weit die Geschichte reicht. Noch weit mehr, mein Guter! Sie ist vorhanden, seit und so lange die Menschen Einbildungskraft haben. Aber davon ist die Frage: Ist jenes heidnisch-pfäffische Ceremonien- und Mysterienwesen voll von Sinnbildern des heilig-religiösen menschlichen Bewußtseyns? War und ward die damalige und die spätere Pfäfferei Ueberlieferin moralischer Religiosität? Ohnehin müßte, wer als wahrheitliebenden Deuter oder Ausleger alter Denkmale und Gebräuche in religiöser Beziehung sich bewähren will, immer unterscheiden, ob ein Attribut, eine Gestalt, ein Ritus ursprünglich zu einem Sinnbild bestimmt war? oder ob man solche Ueberreste

etwa nur auf allerlei Weise nach Belieben allegorisch deuten kann? ob man sich mit solcher Bildnerei, oft Träumerei, nur unterhalten, oder ob man wirklich Gedanken dadurch ausdrücken wollte? Haben doch die Theologen in Hinsicht der einst so mysteriös gepriesenen Typologie endlich unterscheiden gelernt, daß die alten Ritus der Leviten rc. nicht ursprünglich in der symbolischen Absicht, Vorbilder zu seyn, eingeführt sind, daß man sie aber auf allerlei Weise allegorisch wie Vorbilder auslegen kann. Im Grunde ist die Creuzer'sche Symbolik nichts anderes als eine — den Hebraismus ignorirende, aber dagegen sich auf Indien, Persien, Aegypten (sprachkenntnißlos) ausdehnende neumodische Typologie. Dies aber führt uns auf eine andere Hauptfrage:

II. Würde die symbolische Mythologie, wenn sie historisch wahr und methodisch bearbeitet wäre, in Wahrheit ein Denkmal der ethischen und politischen Menschenerziehung seyn? Würde sie Priester und Mysterienlehrer als die Stifter und Förderer geistiger Cultur ehrwürdig und heilig darstellen?

„Man lästere wie man wolle!" sagt der Symboliker in seiner selbstvertheidigenden Lebensskizze S. 36, „mein Buch zeigt auf allen Blättern, wie alle Civilisation der Völker und der ganze Inbegriff der edelsten Güter, der sich jetzt die fortgeschrittene Menschheit erfreut, nur auf dem Grunde und Boden des religiösen Bewußtseyns erwachsen und nur unter der Obhut der Religion und ihrer Diener gepflegt und gewartet, mit einem Worte, wie alle ethische und politische Sittigung des Menschengeschlechts nur durch priesterliche Institutionen vererbt und veredelt worden." Was lernen wir Unerhörtes? Die Priester, sogar die der Vielgötterei, waren demnach die Erbveredler der Menschheit? Sie erzogen die Gläubigen nicht zum Aberglauben, zornige Götter durch Blut zu versöhnen und durch Weihungen Göttergünstlinge zu werden, sondern zu den edelsten Fortschritten in Pflichten und Bürgertugenden. Diese Schauspieler der Religion bauten nicht auf dem Boden dumpfer Andächtelei und sinnlicher, ja sinnloser Ceremonien ihre Hallen und Altäre, sondern auf dem Grund des wahren Bewußtseyns vom Verhältniß des Menschen zur Göttlichkeit? Ein durch die ganze Symbolik durchgehender, der pflichtgetreuen Sittlichkeit und Religiosität sehr schädlicher Grundfehler ist, daß immer die Begriffe geweiht und heilig mit einander verwechselt werden. Was wegen irgend einer priesterlichen und mysteriösen Weihung angestaunt worden ist, wird hier wie eine heilige, göttliche Sache den Gemüthern vorgehalten. So würde die Mythologie aufs neue schädlich. Die jungen Gemüther würden angewöhnt, was irgend durch dergleichen

Ceremonientand feierlich gemacht ist, als das Heilige zu bewundern und die Idee von moralischer Heiligkeit des Willens zu vergessen. Das Hokuspokus der Rituale, die Geberdenreligion träte an die Stelle der Gemüthserhebung zur Tugend und Rechtschaffenheit. Und dies soll man durch die wiederholteste Heiligsprechung all der heidnischen Ceremonien und Phantasmen, welche einen tiefen bedeutungsvollen Sinn versteckt enthalten sollen, in deutscher Gutmüthigkeit sich wieder einreden lassen, weil die jedesmalige Priesterwelt es wohl wünschen und für den geweihten Kanal aller göttlichen Gnadenbezeigungen gelten möchte, ja weil man wohl auch aus misverständiger Politik, gedankenlose Devotion und ceremonienreiche etikettmäßige Servilität gegen die Gottheit als die priesterliche Kirchen-Dienstlehre statt der menschlich-christlichen Herzensreligion dem Zeitalter anzugewöhnen sucht und alle Mittel anwendet. Dagegen warne, was schon Plutarch in seiner Abh. „wie die Jugend Dichter lesen soll" bemerkt: Diogenes ist auch gegen Sophokles zu gebrauchen, der schon unzählige muthlos gemacht hat durch seine Werke über die Mysterien:

Wie höchst beglückt sind die im Schattenreich,
Die eingeweihet waren, sie nur leben
Dort, Andern ist nur Noth bestimmt und Harm.

„Was sagst du?" sprach Diogenes, der solches hörte. „Soll der Dieb, Patäkion, weil er eingeweiht worden, nach dem Tode sich besser befinden, als Epaminondas?

Die Vielgötterei an sich ist ein Verstandes-Irrthum. Aber die Charakterzüge, die man den Göttern beilegte und die darauf gegründete sittenverderbliche Priesterdespotie waren, troß aller Weihungen, das uralte unheilige Unheil. Ist denn nicht in allen alten Priesterreligionen der Vielgötterei, von Irland bis nach Indien, sogar die Idee von Gerechtigkeit bei den besten jener Götter nur wie etwas Secondaires, den Umständen und Launen, der Gunst gegen Lieblinge, dem Streit gegen andere Götter, dem Haß gegen Völker, welche andere Götter verehren, Untergeordnetes gedacht und gelehrt? Da wo die Gottheiten noch nicht einmal als nothwendig gerecht gedacht waren, wurden sie noch viel weniger als sittlich gut, als heilig, als durch moralisches Wollen vollkommen gedacht und gelehrt. Und doch rühmt man immer, daß man das Heilige, das Heilige wieder geltend machen wolle, wovon man im großen Publicum abgekommen sey.

In allen Religionen der priesterlichen Vielgötterei besteht das Göttliche nur in der übermenschlichen Macht und Kraft. Sultane und Passas sind sie, nur mit der unzerstörbaren Uebermacht, alles, was ihnen beliebt, zu thun und zu treiben, ohne wesentlich entkräftet zu werden. Nicht die Moralität aber, nur

menschliche Leidenschaftlichkeit aller Art ist in ihnen potenzirt; der sichtbarste Beweis, daß sie nicht übriggebliebene Sinnbilder sind von göttlichen Urbildern, die in einer hochcultivirten Vorwelt als wahrhaft göttlich, als heilig oder sittlich vollkommen verehrt gewesen seyn sollen. Und doch will die zur Symbolik umgestaltete Mythologie uns bereden, daß das ganze Priestergetreibe mit seinem öffentlichen und mysteriösen Ceremonienschwall Sinnbilder dessen sey, was in dem echten Religionssinn der Menschen zu ihrer Veredelung vorgehen solle und dort in der Urzeit schon reif gewesen sey. Edle Menschen jener Zeiten und Völker sind vielmehr in sich selbst sittlich besser *), nur an Kräften schwächer, als jene ihre Gewaltgötter. Und so erhellt auch aus den Producten selbst, wie die Menschen, nach Landesart verschieden, nach der Wurzel der Gemühskräfte aber einander gleich, gar oft sehr ähnliche Götterworstellungen, von andern Völkern ungeborgt, sich einbilden konnten, die Priester und Orakelgeber aber sich bald diesen sinnlich gemachten Menschengöttern zu Dienern zu geben wußten, um in deren Namen die Beherrscher der Gemüther und die Nutznießer aller von der Andacht gebrachten Weihegaben zu werden.

Auch wir sagen, weil der Mensch wie ein Brutum ist: Nicht von der Brutalität (S. 39) hat die ganze Menschheit angefangen, aber auch noch nicht von einem reinen religiösen Bewußtseyn, welches erst aus dem reineren Denken des Geistes über sich selbst, über die von Vernunft und Verstand geforderte, durch Vereinigung des Wollens mit dem Sollen mögliche Willensvollkommenheit, eben durch die — den Gefühlsmenschen so verhaßte — Reflexion entstehen kann. Wo noch nicht moralische Heiligkeit höher als alles gedacht wird, da ist man sich noch nicht wahrhafter Religiosität bewußt geworden. Und alle der Priester und Priesterpfaffen Ritual-Religionen haben diese allein an der Heiligkeit erkennbare Göttlichkeit weder gehabt noch haben wollen; sie haben weder im äußeren noch im geheimeren Cultus sich und andere zu dieser Idee erhoben.

Bei dem ersten Thätigwerden der allgemein menschlichen Rationalität fragten, an mehreren Orten der Erde, von einander unabhängig, Mehrere sich und Andere: was denn doch zu dem, was ward und täglich und jährlich wieder wurde, die Kraft

*) Eine neue Schrift, welche diese Ansicht auszuführen scheint: „Homer's Ilias und Odyssee, als Volksgesänge, die bei Entstehung der griechischen Freistaaten Fürsten und Völker unmerklich auf bessere Gedanken leiten sollten, dargestellt von K. G. Kelle" (1825, 8.), hat Rec. noch nicht gesehen.

und Ursache in sich haben möchte? Wo die Wirkung sich zeigte, eben dort dachte man sich zuerst das Wirkende als ein gewöhnlich nicht sichtbares Kraftwesen. Erst die Hamadryade (die mit dem Gewächs zugleich seyende höhere Pflanzenseele) für jeden Baum, eine eigene Nymphe (vis nubilis) für jedes Quellchen, Hainchen u. dgl. Bald aber macht sich die selbstthätige Nationalität Classen, also Waldgötter, Heerdengötter. Dadurch wird ein jeder Gattungsgott von dem einzelnen Werke seiner Macht losgetrennt, über vieles Gleichartige gewalthabend. Die Nationalität schreibt ihm deswegen wirkliche Persönlichkeit zu. Und nun hat die von Scheu vor den unsichtbaren Mächten ergriffene, noch mehr aber die dichtende Phantasie überhaupt Erregungen aller Art, um jene personificirte Ursachmächte, jede in der Analogie mit ihrem Hauptgeschäft, einzeln und in der übrigen Gewaltgötter Gesellschaft menschenartig, aber mit übermenschlicher Potenz handeln zu lassen. Für jeden Gott entsteht eine individuelle in der Menschen Gedanken sich immer fortbildende Geschichte, die zum Theil den ihm zugedachten Wirkungskreis in der Natur figürlich vorbildet, noch öfter aber, ohne allen sinnbildlichen Zweck, ihn den persönlichen Charakter ausüben läßt, den die Nationalität in ihrem Kindheitszustand auf ihn nach dem, was bewirkend er gedacht war, übertrug. Die Geschichte sagt es ohne Ausnahme, daß von dieser und keiner andern Art die Gottheiten aller Priesterreligionen waren und noch sind. Und wer die Nationalität der Menschheit besser als aus Excerpten beobachtet, weiß gewiß, daß ihre Entwickelung im Bewußtseyn erst nur Causalgötter, nicht wahrhaft religiöse Moralgötter, nur Vorbilder der Uebermacht, aber nicht der vernünftigen Willensgüte, sondern Muster der Leidenschaftlichkeit, der Willkürlichkeit geben konnte, wie sie sich historisch keine andern gegeben hat. Die dichterische und bildnerische Einbildungskraft, welche durch Machtvollkommenheiten, selbst durch überlegenen Eigensinn, Betrugsverstand u. dgl. doch in Erstaunen setzt, fand in diesen Idealen der Willkürmacht eine ihr erwünschte Gattung höherer, unsichtbar handelnder, also der Erfindungskraft überlassener Personen, die gesteigerten Symbole (Nachbilder) aller in ihrer Menschenkraft übermüthigen Magnaten und Kriegsgewaltigen der Erde. Die Sagenkunde aber von diesen Göttern, die Mythologie war zum Verstehen der wegen des Geschmacks und der Menschenkenntniß unentbehrlichen Dichterwerke und Kunstreste ein allgemein nöthiges Studium.

Weil nun aber solche Divinitäten noch durchaus nicht auf dem Boden eines wahrhaft religiösen Bewußtseyns einer nach der Heiligkeit wollenden Macht erwachsen und nur in höchst einseitigem Sinn menschenartig

waren, so waren auch die, welche zwischen sie und die Laien als Diener und Vermittler gestellt wurden und bald sich selber so zu stellen verstanden, nicht besser. Aus allen Culten bloßer Gewaltgötter ist nie eine ethische, den Willen heiligende, Sittigung der Menschen entstanden. Wie verführerisch, aber der Natur der Sache gemäß, schildert Achilles Tatius in seiner Leukippe, was die Mythen und Hymnen von den Ausschweifungen der Götter, was die Gemälde und die Mysterien für Anregungen im täglichen Leben hervorbrachten. Wenn der Götter Kraft uns solche Muster gibt, warum sollte es nicht das Göttliche seyn, so viel wir Menschen vermögen, es nachzuahmen? So dachten die alten wie die neuen Romantiker, welche die Poesie ohne Moralität wollten und eben so oft erklärten, daß ihre (ursymbolische) Religion Poesie sey. Selbst die bürgerliche Rechtschaffenheit und das ganze rechtliche Staatsleben, in welcher vielgöttischen Priesterreligion wurden sie denn als Theil der Religiosität betrachtet? als Mittel, wodurch man den Gewaltgott noch besser als durch Gaben und Opfer verehre? Die Staatsregierungen erhielten sich nur, weil sie die Staatsverwaltung und das Staatsleben vom Priesterthum so viel wie möglich unabhängig machten, Orakel und Augurien aber als Mittel zu gebrauchen wußten. Die hebräische Priesterschaft, spät erst als Erbinstitution eines Volksstammes eingeführt, war allein der schon lange dort vorherrschenden Idee eines unabhängig höchsten, gerechten, und insoweit wahrhaften Religionsgottes untergeordnet. Die Obhut aller Diener der andern Gewaltgötter erstreckte sich nirgend auf die Sittigung der Gemüther. Denn das Gepriesene agrarischer Institutionen, und das Stellen der Viehzucht oder des Weinbaues unter sehr unheilige Göttermächte erscheint doch nur um des Bedürfnisses und Vortheils und um der demetrischen Bändigung willen unter der Priester Obhut. Wäre die Absicht dieser Männer des Heiligthums Sittigung gewesen, woher die Bacchanalien? die Isis-Mysterien? Wozu die Ehegeschichten zwischen Zeus und Here, wenn die Ehen als priesterliche Institution heilig werden sollten? Die hochheiligen, die sittigenden Priester sollen dergleichen rohe Vorstellungen im Oeffentlichen und Exoterischen verbreitet haben, um im Esoterischen der Mysterien sie auf Natur- und Religionsgeheimnisse umzudeuten? Vielleicht, da die Laien besser als die Priester und ihre Lehren geworden, die öffentlich zur Schau gestellten Tempelbelustigungen vom Netz des Hephästos u. dgl. auch dem Schönheitsgefühl anstößig waren, würde der Symbolismus oder die polytheistische Typologie ersonnen, wie wenn einst das Skandalöse klüglich zu Sinnbildern des Heiligen gewählt gewesen wäre. Nicht auf Sittigung, nur darauf

vielleicht sehen wir die Obhut aller Opferer, Räucherer, Geheimnißlenker und Mystagogen gerichtet, daß ihre Gewaltgötter zu Günstlingen machen können wen sie belieben, daß aber ihrer Gottheiten Gunst und selbst die innern Gnadenmittheilungen nur denen gegeben werden, welche von den Priestern empfohlen werden, weil sie ihnen, den geweihten Mittelspersonen, reichlich geben. Daran schlossen endlich die Priesterschaften alle auch noch dies, daß das, was ihre Götter wohl an sich in ihrer sinnlichen Ueberfülle, nicht aber nach dem an sich besseren vernünftigen Bewußtseyn, die Menschen begehen durften, verziehen und vergeben werde denen, welche mit ihnen, den Pfaffen des Opfercultus, sich abzufinden verstünden. Und deswegen weil dieses allein die Sittigung ist, welche die Priesterreligionen zur historischen Wirklichkeit brachten und ununterbrochen sofort vererbten und, weil sie, die Priester, sich selbst nur zwischen die knechtisch sich fürchtenden Menschen und die als willkürlich dargestellten Gewaltgötter als Vermittler stellen wollten, nicht anders hervorbringen konnten, nennen wir alles solche Getreibe, es mag alt oder neu, heidnisch oder in das Christenthum eingeschoben seyn, eine Pfafferei und jede Hinleitungen dazu eine Entsittigung zum Aberglauben und zu priesterthümlicher Herrsch- und Gewinnsucht. Je andächtiger und heiligsprechender die Täuschung klingt, welche alles das, was die Priesterschaften solcher oft unmoralischen und irreligiösen Gewaltgötter den Voreltern aufbürdeten, als heiliggeweihte, anstaunbare, vielbelehrende Sinnbilder dessen erneuern und auslegen will, was aus einem religiösen Bewußtseyn erwachsen kann und soll: desto mehr muß sie als eine sittenverderbliche Entheiligung des Heiligen, als ein Hinderniß des Erhebens unbefangener Gemüther zur wahren Religionsidee, welche ohne die Heiligkeit des Willens keinen Mittelpunct hat, als eine mit unbegreiflicher Selbstbethörung unternommene Angewöhnung an Devotion für Pfafferei aller Art, enthüllt und aus der Zeitmode weggewiesen werden.

Da nun alle Beschäftigung mit polytheistischer Mythologie unmöglich zur wahrhaften ethischen Religiosität leiten kann, so wird es um so auffallender, daß der Symboliker sich oft so viele leere Mühe gibt, priesterliche Fictionen oder Uebertreibungen christlicher Zeit an vermeintliche Parallelen heidnischer Priestermythen anzuknüpfen und dadurch, weil das Alterthum und die Meinung, wie wenn überall dieselbe Vorstellung geherrscht habe, leicht Staunen erweckt, sie haltbarer und geltender zu machen. Wird solches Bemühen nur so zufällig verschwendet? Oder wohin soll es führen? Um neuen Aberglauben durch erdichteten älteren in die Reihe zu bringen? So spielt der Symboliker mit den seltsamsten

Combinationen. III, 121, um dem Crischna, der das „göttliche Wesen als die zehnte Incarnation des Wischnu reiner als irgend ein Göttermensch in die leibliche Hülle heruntergebracht habe," eine Jungfrau-Mutter zu geben. Wie der Symboliker diese Theotokos durch eine falsche Citation, und durch Identification der nach Zeit und Eigenschaften diversesten Personen, des Rama, Buddha und Wischnu, in seine Typik hineinzaubere, hat schon der Beurtheiler im Hermes, XXIV, S. 287, gerügt. Der als katholischer Missionair deutende Paulinus a Bartholomaeo hat blos bemerkt: Buddha sey ex mente, ex voluntate virgine geboren. Syst. Brahman., p. 158. Der Symboliker läßt, wie die griechischen Mystificatoren späterer Zeit ihre Götter mit einander identificirten, Buddha und Crischna einerlei seyn, um — auch eine Jungfraugeburt zu haben. Dies veranlaßt denn

III. überhaupt nachzuweisen, daß die Bearbeitung der Symbolik nach einer Methode unternommen und ausgeführt ist, welche niemals auch nur eine haltbare Grundlage zur Ausdeutung der Götterlehren gewähren kann.

Nicht wird, was das erste Unentbehrliche wäre, reinhistorisch aus kritisch betrachteten und sprachkundig verstandenen Quellen die alte, echte Vorstellung dieser oder jener Götterlehre, wie sie war oder ist, aufgefaßt und geschildert, um alsdann die symbolische Deutung aus einem solchen Ganzen herauszufinden. Vor erst müßte doch factisch gewiß seyn, welche Sinnbilderreihe ein Volk, eine Priesterschaft, eine Mysteriengesellschaft anschaubar mache. Nach der reinhistorischen, aus Zeugen wohl erwiesenen Interpretation könnte erst die erbauliche, mystische Deutung zu folgern seyn. Der Verf. hingegen rühmt sich seines höhern Berufs, gleichsam seiner besondern Weihe für diese göttlichen Dinge, schon zum voraus das zu haben, was er die Idee nennt, das, worauf die Symbole sich beziehen sollen. Zu diesem Zwecke ist ihm die ungeheuerste Mischung der verschiedensten Zeiten unbedenklich. Die entferntesten Nachrichten, oft bloße Muthmaßungen der Erzähler, sind ihm „Zeugnisse". Seine Phantasie spielt gegen alles Einreden der Urtheilskraft in lauter „Erinnerungen". Wie hundertmal spricht er es aus: dieses, jenes, (nämlich irgend eine Zufälligkeit, der Wortlaut, die Farbe u. dergl.) „erinnert uns rc." an irgend — etwas dahin gar nicht Gehöriges. Nicht auf Sachverwandtschaften und auf Schlüssen beruht seine Ideenassociation, sondern auf Verähnlichungen in den Nebenumständen. Ueberdies wird allzu oft das, was als Zeugniß gelten soll, nicht einmal wortrichtig verstanden, ja manche Stelle angeführt, die, mit Urtheilskraft erwogen, gerade gegen des Verfs. Lieblingsmeinungen spräche. Sogar Hauptpuncte, welche der Verf. philologisch feststellen zu

wollen, grossen Aufwand von Worten macht, wie I, 28—51, die Entwicklung, was Mythos und was Symbol sey, sind, selbst wo es nicht indische, nicht orientalische, sondern griechische Sprachkenntniß betrifft, so verworren, daß diese Behandlungsart seine Symbolik in der That zu einem Symbol macht, wie solche Forschungen durchaus nicht behandelt werden dürfen, außer wenn man Seltsames, Willkürliches, vorher Beabsichtigtes nach Belieben vorzubringen und das Gewirr durch pomphafte Phraseologien zur Urweisheit zu steigern zur Aufgabe hätte.

Wir müssen von allem diesen Belege anführen. Ein doppelt dickes Buch aber müßte geschrieben werden, wenn nur die meisten Belege dieser Art angeführt und beurtheilt seyn sollten.

Die Methode, oder die rechte Behandlungsart, wie das Wahre in irgend einer bestimmten Gattung von Denkgegenständen zu erforschen und dann zu lehren sey, ist meist noch wichtiger, als vieles von dem aufzufindenden Inhalt. Wenn nach einer falschen Richtung, durch verkehrten Gebrauch der Mittel, das Wahre gesucht wird, so wird es nicht nur nicht durch sichere Prämissen gefunden, wenn gleich zufällig einiges Richtige beigemischt bleibt. Das Schädlichste ist, daß Lehrer und Lernende sich an die unrichtige Behandlungsart gewöhnen, und ein solches übel durchgeführtes Beispiel den Forschungsgeist auch für jeden andern ähnlichen Gegenstand verkehrt. Die sogenannte Symbolik konnte nicht anders entstehen und entstand, wie sie durchgängig selbst zeigt, nicht anders als auf einem antihistorischen Wege. Wenn etwas Geschehenes als solches erforscht werden soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß man folgende Denkzeichen als Hauptregeln anerkenne und befolge, welche besonders für den Gegenstand, von dem wir reden, anwendbar sind: Frage so viel möglich die Nächsten als Zeugen! Ist es gewiß, daß in der Folge Täuschungen eingemischt worden sind, so unterscheide genau, was die Früheren nicht andeuten, ungeachtet sie, es anzudeuten, Veranlassung genug gehabt hätten. Das Einfache ist ohne Zweifel das Aeltere. Das, worin sich Absichten der Täuschung entdecken, was als gekünstelt, was als bombastisch und aufgeblasen dem Natürlichen, dem Geschmackvolleren entgegen ist, zeigt sich als nichtursprünglich, als falsche Zuthat. Wenn viele Täuschungen und Unterschiebungen schon unleugbar erwiesen sind, welcher Besonnene könnte die übrigen Versicherungen von Echtheit doch für zuverlässig annehmen, oder durch die nur zu willkürlichem Auswählen verführende Hoffnung, daß doch noch einiges ursprünglich Echte darunter seyn möchte, anlockt für sich und Andere, die Zeit und Mühe vergeblich verwenden wollen? Vornämlich mische nicht die verschie-

densten Zeitalter, nicht die Völker in einander, die am wenigsten Verkehr mit einander hatten. Was Spätere offenbar nach ihren Zeitrechnungen selbst nur muthmaßten, so gut oder so schief, als auch jeder von uns aus der Zeitentfernung muthmaßen könnte, das nimm und verwende nicht, um es historische Data und Zeugnisse zu nennen, wenngleich mancher von jenen alexandrinischen Bibliotheksgelehrten ehedem noch kecker, als in unsern kritischeren Zeiten, seine Muthmaßungen im historischen Tone so kategorisch ausspricht, wie wenn er dabei gewesen wäre oder darüber eine endeiktische (intuitive) Inspiration empfangen hätte. Selbst Ueberlieferungen, von Späteren in Excerpten, in Scholien, fragmentarisch aufbewahrt, gebrauche nur insoweit ihr Sinn klar und vollständig ist. Du kannst leicht aus Erfahrung wissen, wie sehr die eigenen fragmentarischen Excerpte irre leiten können, denen der, gewöhnlich abgekürzte oder weggelassene, Context oft einen ganz andern Sinn gäbe. Hüte Dich besonders solche als Zeugen benutzen zu wollen, die, von eigenen Tendenzen, Idealen, Hypothesen, Phantasien voll, sich gerne durch den Nimbus der Alterthümlichkeit in Depositaire tiefer Lehrgeheimnisse umwandeln und die Gläubigen mystificiren möchten. Endlich hüte Dich, wenn es Dir um das philologisch- und geschichtlich Wahre redlich zu thun ist, vor der Vorliebe für eigene Idealisirungen, nach denen Du zum voraus wie ein Adept zu wissen meinen kannst, was in der Urzeit schon als wahr erkannt gewesen seyn müsse. Könnte doch Deine Philosophie recht wohl wahr seyn, auch wenn sie nicht auf Seths Säulen geschrieben stand. Kannst Du Dich nicht leicht anders unparteiisch erhalten, so denke wenigstens, daß Deine Meinungen sich in sich selbst begründen müssen. Das Aeltere mag immer einen andern Sinn gehabt haben, welchen philologisch genau zu bestimmen Ehre genug ist, wenn er auch philosophisch (aus der innern Beschaffenheit der Sache betrachtet) für uns nicht als Polarstern gelten kann. Lasse Dich besonders nicht durch einen vorüberfliegenden Zeitgeist berücken, wie wenn die zur Kenntniß der Vergangenheit, der warnenden Lehrerin des Menschlichmöglichen, unentbehrliche Philologie nur dadurch noch wissenschaftlich zu heben und in einem philosophisch genannten Zeitraume geltend zu erhalten wäre, daß Du sie einer phantastischen Naturphilosophie und einer durch alle Weihungen doch zu keiner Zeit heiliggewordenen Priesterherrschaft als hypothetische Magd und Hierodulin dienstbarlich beigesellteſt.

Nur im vielfachen Gegensatz gegen diese unabweislichen Regeln und Auffoderungen konnte sich die von Grund aus unrichtige Methode bilden, ohne welche die sogenannte Symbolik oder

die Lehre von der überhohen Bedeutsamkeit der priesterlichen und mystischen Göttersagen als Geschichtkunde vor aller Geschichte, unmöglich entstanden wäre.

Ziehen wir die Cr. Symbolik sogleich von vornen herein in Erwägung. Welch ein Begriff von historischen Zeugen und Zeugnissen liegt zum Grunde, wenn der Verf. auf den Clemens v. Alex. und den Pausanias (Symb. I, §. 4) wie auf Zeugen des hohen (wie hohen?) Alterthums des Lehrens durch Symbole sich berufen zu können meint. Welcher Menschenverstand kann sich bereden, daß man nach zwei, drei Jahrtausenden noch Zeuge heißen könne von Dingen, die in jener Vorzeit als Geheimnisse behandelt worden seyn sollen? Welches Spiel wird in allen solchen Anwendungen mit dem Ausruf: ein Zeugniß! getrieben! Daß man oft nicht geradezu, οὐχὶ ἐκ τοῦ εὐθέος, sondern bildlich, räthselhaft lehrte, bedarf dies erst der Zeugnisse? Aber ob man vor Homer solche bildliche Darstellungen von Begriffen über das Göttliche im Gebrauch hatte, welche die Priester in Mysterien sehr rein und geisterhebend auslegten, dies wäre die zu erweisende Grundlage dieser jetzigen mythischen Symbolik, welche die Miene hat, wie wenn eben jene uralten Mysterien nunmehr für sie nach vier bis fünf Jahrtausenden das offenbare Geheimniß geworden wären. Den Jamblichus (S. 8), den Proklus, Plotinus als Zeugen anzunehmen, welche über den philosophischen Sinn homerischer Mythen historische Winke (S. 9, 20) geben könnten, ist dies nicht noch undenkbarer, als wenn man die ächte Auslegung des Urchristenthums in den Scholastikern historisch finden zu können vorgäbe? Die Stelle des Herodot 2, 52, 53, mit welcher die Symbolik als mit einer „inhaltsreichen bestimmten Nachricht" (S. 2) beginnt, ist — wie sonderbar — wider sie selbst. Herodot sagt: er habe zu Dodona von den Priesterinnen vernommen, daß die alten Pelasger noch keine besonderen Götternamen gewußt. Namen der Götter beziehen sich auf die Eigenschaften und Wirksamkeiten, wodurch man den einen von dem andern unterscheidet. So lange man noch namenlos nur an Götter überhaupt hin sich wendet, kann es keine symbolische Darstellung der sie unterscheidenden Kraftäußerungen, noch weniger eine Auslegung mythischer Symbole für Eingeweihte gegeben haben. Selbst Herodot bezeugt demnach, daß die Dodonapriesterinnen ihm die uralte Götteranbetung als einen rohen Polytheismus schilderten, in welchem sie selbst nicht einmal unterscheidende Namen, noch weniger also eine Mythologie in bedeutsamen Darstellungen, am wenigsten eine mystische Auslegung derselben voraussetzten. Gerade diese Stelle Herodot's (welche wir übrigens nur als Zeugniß dessen, was ihm die orakelgebenden

Priesterinnen des uralten dortigen Tempels sagten, ansehen) beweist, daß diese selbst ein Uralterthum der Mysterien nicht einmal behaupten wollten. Und diese Stelle nimmt der Symbolik gleich beim Eintritt ihre Grundlage! Sie ist vorangestellt, ohne daß die symbolische Urtheilskraft bemerkt, wie sehr sie dadurch sich selbst zum voraus widerlege. Von den Dodonapriestern, erklärt Herodot, dieses zu haben, daß zu einer Zeit, wo das Dodonaorakel schon war, die Götter zwar in der Mehrzahl immer gewesen seyen, die Pelasger aber, von denen er doch alles solches erst an die Athener, Hellenen, Samothraker u. s. w. kommen läßt, noch nicht einmal Eigennamen für sie gewußt haben. Ihre speciellen Qualitäten (*ὁκοιοί τέ τινες τὰ εἴδεα*) wisse man erst, so zu sagen, seit gestern und ehegestern. Allererst*) hatten die Pelasger so geopfert, daß sie dabei nur an Theoi (überhaupt) ihre Gelübde richteten, und von Beinamen oder Namen nichts gehört hatten. Erst nach vieler verlaufener Zeit (*χρόνου πολλοῦ διελθόντος*) hätten sie die aus Aegypten abkommenden Namen der andern Götter erfragt, den des Dionysos aber weit später. Was folgt, weil Herodot von dem, was die Dodonapriesterinnen ihm sagten, allerdings glaubwürdiger „Zeuge" ist, als dieses, daß selbst die Wahrsagerinnen des ältesten Orakels für einen langen Theil der Vorzeit gar nicht eine Möglichkeit von symbolischer Götterlehre dachten oder wußten. Denn wo die Theoi noch nicht einmal durch Namen unterschieden wurden, wie konnten sie da doch als durch sinnbildliche Darstellungen unterschieden und mystisch gedeutet seyn? Und waren denn nicht ebendeswegen, wenn die Symbolik alte Monumente berücksichtigen will, selbst die ältesten Götterbilder (S. 177) ungeformte Steine? Selbst daß man einem solchen formlosen Hermes einen Phallus ansetzte, erklärt Herodot (2, 51) für spätere Zuthat. Mußte dann ein solches Symbol nicht erst daseyn, ehe man es mysteriös deuten konnte? Ja was noch weiter führt, mußte nicht immer erst der Begriff einer Qualität daseyn, ehe man ihn symbolisch verbilden konnte? Das Symbol lehrt nichts, als was schon als Begriff gedacht, auch wohl in Worte gefaßt war; die symbolische Lehrart geht immer in einem Cirkel. Erst hätten bei den Priestern Begriffe von unterscheidenden Eigenschaften ihrer *θεοὶ* daseyn müssen, woraus Namen entstanden wären, alsdann

---

*) Im Vorbeigehen bemerken wir, daß die Symbolik, S. 4, die Worte *ἔθυον δὲ πάντα πρότερον οἱ Πελασγοὶ, θεοῖσι ἐπευχόμενοι,* übersetzt: Es opferten aber die Pelasger anfänglich unter Gebeten den Göttern alles mögliche. — Wo hat man je alles ohne Unterschied geopfert? nicht Heiliges und Unheiliges unterschieden?

hätten sie die Götter diesen Begriffen gemäß sinnbildlich darstellen und dramatisiren können. Von den Sinnbildern aber wäre man dann wieder auf jene in Symbole verwandelte Begriffe zurückgekommen. Aber die Dodonäerinnen sagten dem Herodot nicht einmal, daß sie, sondern daß Fremde den Urpelasgern die Götternamen gegeben; noch weniger, daß sie Namen und Eigenschaften der *θεοὶ* vordem gewußt und nun dem Volke in Symbolen versinnlicht hätten. Solche nähere „Zeugen" demnach hätte die sogenannte Symbolik zuvörderst deutlich verstehen, und was aus ihnen wider sie und ihre erste Grundlage selbst folge, begreifen sollen. Ebenso muß Herodot, so gern er sich als Eingeweihten angibt, wenigstens von vorhomerischen mysteriösen Unterscheidungen und Deutungen über die Götter nichts gewußt haben, da er es (2, 53.) wenigstens für seine Meinung gibt: erst etwa vierhundert Jahre vor ihm hätten Hesiodus und Homer den Hellenen eine Götter-Genealogie poetisch vorgetragen (*ἐποίησαν θεογονίην*), den Theoi die Beinamen gegeben, die Ehren und Künste vertheilt und ihre speciellen Qualitäten angedeutet. Hätte Herodot gewußt oder wenigstens gemeint, daß schon zuvor Mysterien die Beziehungen der Götter mit Beinamen bezeichnet und dann doch wieder symbolisch, als das Eins der Naturkräfte, gedeutet hätten, so würde er einen Wink gegeben haben, daß jene beiden Dichter etwas anderswo Vorhandenes zum Theil unter das Volk gebracht hätten. Ausdrücklich aber fügt er bei: „Die Dichter, von denen man sagt, daß sie früher gewesen, waren nach meinem Bedünken später; *οἱ δὲ πρότερον ποιηταὶ λεγόμενοι τούτων τῶν ἀνδρῶν γενέσθαι, ὕστερον, ἔμοιγε δοκέειν, ἐγένοντο τούτων*. Nach dem Gedankenzusammenhang kannte also Herodot, wenigstens über Götterlehre, keine (religiösen) Dichter vor jenen beiden. Daß sie aber von manchem alten Cultus der Nation absichtlich, als der Schönheit huldigend, keine Notiz genommen hätten (wie die Symb. S. XVII behauptet, aber zu beweisen — in den vier Bänden? — keinen Raum gehabt zu haben bedauert), dies ist so gar nicht Herodot's Meinung, daß er ihnen allein vielmehr das Ordnen der verschiedenen Attribute der Götter, also der Vorbegriffe für die Symbole zutraut. Denn dies gerade heißt ja doch die Symbole der Götter dichterisch kundmachen, daß sie, wie Herodot dasselbe von Homer und Hesiod allein ableitet, die Beinamen, die Ehren, die Künste vertheilten und was jedem speciell zukäme (*τὰ εἴδεα*) bezeichneten. Eben dieses Neue, was Herodot durch Homer und Hesiod bewirkt achtet, die bestimmtere Ausbildung der Götterlehre, schreibt unmittelbar nach Anführung der (nach ihrem Sinn nicht verstandenen) herodotischen Stelle die Symbolik §. 3 dem Priesterthum zu, wider Herodot. Um-

sonst erhebt sich der Verf. in dieser Stelle, wie gewöhnlich alsdann, wenn gar nichts Klares zu sagen war, in einer der sonstigen Prosa des Buchs ganz unähnlichen, naturphilosophischen, meteorischen Poesie. „Das reinste Licht der lautersten Erkenntniß (hier nämlich über das wahrhaft Göttliche, was die Priester gewußt und zur Mittheilung in Symbole verwandelt haben sollen) muß sich zuvor in einem körperlichen Gegenstand brechen, damit es nur im Reflex und im gefärbten, wenn auch trüberen Schein auf das ungetrübte Auge falle. Nur das Imposante kann aus dem Schlummer halbthierischer Dumpfheit aufwecken. Was ist aber imponirender, als das Bild?" Zu solchen Dithyramben steigerte sich die symbolische Eloquenz in dem Decennium, wo alles von reflex und absolut wiedertönte. Ins Deutliche übersetzt will die Stelle behaupten, das Priesterthum habe zur Zeit, als die spracharmen Pelasger ihre Götter noch nicht durch Benennungen unterschieden, für sich selbst richtigere Lichtbegriffe gehabt, davon aber nur durch Bilder etwas an das Volk kommen lassen. Sagt denn aber Herodot hiervon nicht das Gegentheil? Von imponirenden Bildern, die es dem Volke gegeben hätte, kein Wort; nur von Namen. Und daß diese dem Volke durch ihre priesterlichen Vorfahren gegeben worden seyen, glaubten die Dodonäerinnen selbst nicht. Nur zugelassen habe man die anderswoher gekommenen Benennungen. Die Benennungen, also eigenthümliche Unterscheidungen, der höhern Wesen, welche bis dahin die Pelasger nur mit dem Namen Θεοὶ überhaupt ehrten, seyen anderswoher gekommen. Die Priester hätten ihnen die Benennungen anzunehmen erlaubt. Nicht davon, daß die Priester gemeint hätten vor diesem Eintritt fremder Benennungen eine genauere Gottes- oder Götterkenntniß besessen zu haben, nicht davon, daß sie jetzt dem Volke den gefärbten Reflex in Bildlichkeiten durch körperliche, deutbare Gegenstände gegeben hätten, sagt Herodot etwas. Namen, fremde Namen, hätten sie ihnen zu gebrauchen zugelassen; also Begriffe, Reflexe. Denn die Götternamen sind ja immer bedeutsame Bezeichnungen von Eigenschaften. — Schlimmes „Zeugniß" wider die Grundsteine der Behauptung von uralten Lehren der Priester durch Symbole. Noch schlimmer ist's, daß in der schon angeführten, gleich darauf folgenden Stelle, 2, 53, Herodot, der doch sonst als der große Gewährsmann gilt, dem Symboliker die ganze Voraussetzung: es seyen vor Homer und Hesiod religiöse Dichter und Ausbilder der Götterlehre gewesen, geradezu wegspricht.

Waren also irgend Orphica (andere, als die auf uns herabgekommnen) zu Herodot's Zeit, so waren sie schon ihm nicht vorhomerisch. Auch in einer andern Stelle, 2, 81, kennt Hero-

dot Orphiker und Bacchiker, mit welchen einstimmend die Aegyptier sagten: Wolle sey nicht heilig, man dürfe in wollenen Kleidern nicht bestattet werden, wenn man an den Orgien derselben theilgehabt habe. Er sagt aber: jene seyen zwar Orphiker und Bacchiker genannt, seyen aber Aegyptier und Pythagoreer. Ὁμολογέουσι δὲ ταῦτα τοῖσι Ὀρφικοῖσι καλεομένοισι καὶ Βακχικοῖσι, ἐοῦσι δὲ Αἰγυπτίοισι καὶ Πυθαγορέοισι. Sie, die ägyptischen Priester, sagen dieses von der Wolle, zugleich mit denen, welche Orphiker und Bacchiker genannt werden, aber Aegyptier und Pythagoreer sind. (Daß ein Carmen, das man vornämlich als orphisch zu nennen pflegte, von einem Pythagoreer gewesen sey, werden wir sogleich aus Cicero nachweisen.) Die Stelle Herodot's, 2, 53, nach welcher ihm Hesiod und Homer in Hinsicht der Götterlehre die ältesten Dichter waren, die er kannte, zeigt allerdings, daß man zu seiner Zeit schon einige andere Poeten für älter hielt; er aber nicht. Sein Sinn muß also gewesen seyn, die Mysterien der Orphiker und Bacchiker seiner Zeit seyen erst in den 400 Jahren entstanden, welche zwischen ihm und Hesiod und Homer gewesen. Er hält ihre Betreiber eigentlich für ägyptisch-pythagoräischen Ursprungs, wenngleich sie Orphiker und Bacchiker genannt würden.

So ist es auch der natürliche Entwicklungsgang. Zuerst viele einzelne Theoi *) für Einzelnes (Seher, Macher der einzelnen Dinge), ohne Namen, Beinamen, Gestaltung; *als generälisirte* Theoi für Arten und Gattungen der Dinge und Geschäfte. Auch diese wurden personificirt und man meinte, sie müßten handeln wie vornehme, gewaltige Menschen. So entstand in vielerlei Volkssagen eine Sippschaft unter ihnen und eine Menge Geschichten. Davon wurde vornämlich fixirt, was Hesiod und Homer in allgemein nachgesungnen Gedichten gefaßt hatten. Zwischen diesen Theogonisten aber und Herodot (dem mit Esra, mit dem Schluß der biblisch jüdischen Geschichte gleichzeitigen) war Aegypten durch Psammetich den Griechen zugänglich geworden und

*) Die Antisymbolik, S. 215, setzt den homeridischen Hymnus an die Demeter, von welchem man aus dem Morgenblatt seit mehreren Jahren weiß, daß Voß ihn übersetzt und mit Bemerkungen ausgestattet hat, als gedichtet für die noch neuen Eleusinien, um Olympias 30, also um 660 vor Christus. Kurz zuvor, um 670 vor Christus war Aegypten unter Psammetich, dem Saiten, den Joniern, Kariern u. s. w. bleibend offen geworden. Pythagoras ist dem magisch-glaubigen Verfolger der ägyptischen Thiergötter und Priester gleichzeitig. c. a. 524 ante C. N. Herodot's Reise-Poëma ist, nach eben dieser Zeitrechnung, dem Jahre 445 parallel, so daß nach ihm Homer ungefähr dem Propheten Elisa gleichzeitig war, circa a. 845.

seitdem dann die griechischen Priester eben so mächtig durch Geheimnißfülle, wie sie die ägyptischen fanden, gerne geworden wären, kam ihnen immer mehr Urweisheit dorther, und wer gelten wollte, mußte dorthin gereist seyn, dort empfangen haben, was doch gewöhnlich nur der eigene Geist gibt und was wenigstens ohne diesen nicht einmal gewonnen werden könnte. Schon Herodot war demnach, im Verwerfen eines vorhomerischen Orpheus *), was späterhin Aristoteles (nicht bezeugte, aber) lehrte, übereinstimmend. Bei wie vielen Namen der Sagenzeit sehen wir nicht deutlich, daß sie nur als Beinamen, die aus der Sache gebildet wurden, von der späteren in die frühere Zeit zurückgetragen sind. Wer wird noch annehmen, daß der erste Gerettete nach der Fluth wirklich Ruhe, d. i. Noach, geheißen habe! Später nannte man den N N bei welchem denn doch das Ruhen wieder angefangen haben müsse, den zur Ruhe Gekommenen. Wer wird noch meinen, jeder von dessen Söhnen habe einen besondern Welttheil bevölkert, so daß der eine deswegen schon zum voraus Hoch, oder Hochländer, Sem, der andere der Heiße, Cham, als Afrikaner, habe genannt werden können! Vergl. was Voß im Seebode'schen Archiv für Philologie 2. Jahrgang, 1. Heft (1825), S. 137—141, gegen das hochhinauf datirte Einwandern eines ägyptischen Kekrops erwiesen hat.

Was die Uebereinstimmung zwischen Herodot und Aristoteles wegen der Nichtexistenz eines vorhomerischen Orpheus betrifft, so fiel längst auf, daß in aristotelischen Werken zweimal von Orphischen Schriften als „sogenannten" gesprochen wird. Harles zu Fabricius Biblioth. gr. I, p. 143, führt nur die eine Stelle an aus Aristot. I, de Anima c. 5, p. 1384, τοῦτο δὲ πέπονθε καὶ ὁ ἐν τοῖς Ὀρφικοῖς καλουμένοις Ἔπεσι λόγος. φησὶ γὰρ τὴν ψυχὴν ἐκ τοῦ ὅλου εἰσιέναι ἀναπνεόντων φερομένην ὑπὸ τῶν ἀνέμων. Der Titel dieser Orphica war demnach ἔπεα, der Inhalt naturforschend. Noch einmal aber wird von Aristoteles über solche ἔπεα gesprochen L. II. de generat. animal. c. 1, p. 1245, daß nach ihnen die Organe des Menschen nach einander entstehen: ἐφεξῆς, ὥσπερ ἐν τοῖς καλουμένοις Ὀρφέως ἔπεσιν. Folgen kann hieraus nicht geradehin, daß dieser philosophische Kritiker alles, was zu seiner Zeit Orphische

*) Herodot gibt dabei ein musterhaftes Beispiel, wie der Verf. der Meletemata in Herodotum und jeder zu unterscheiden habe, worin ein Alter Zeuge heißen könne, worin hingegen er nach Schlüssen urtheile. Daß die Dodonapriesterinnen den Pelasgern einen äußerst unsymbolischen Götterdienst zuschrieben, davon, sagt er genau, bin ich Zeuge. Das was Homers und Hesiods Zeitalter und Götterlehre betrifft, sage ich selbst.

Schrift genannt wurde, für blos sogenannt gehalten habe. Auch wurden überhaupt die Aristotelischen Schriften (s. Strabo's für die Kritik der Alten gar bedenkliche Stelle darüber. L. XIII, Fol. 419) aus einer so unsicheren Aufbewahrung gesammelt, daß der Behutsame auf einzelne Worte nicht allzu zuversichtlich ein Gewicht legen kann. Entscheidender aber ist, was man gewöhnlich nicht geltend macht, daß Aristoteles in der Poetik, wo c. 1—17 so vieles geschichtlich classificirt wird, von keinem Orpheus, von keinem vorhomerischen religiösen Gedicht ein Wink ist. Er theilt die Dichtungen c. 4, p. 792 in solche, die als *ὕμνοι* und *ἐγκώμια* schöne Handlungen und deren Schicksale darstellten, und andere, die als *ψόγοι τὰς τῶν φαύλων πράξεις* beträfen. Dergleichen, sagt er, möchten viele vor Homer gewesen seyn, doch habe man von keinem derselben etwas zu sagen. Von der würdigeren Gattung (*σεμνότεροι*) hingegen gibt er nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit (*εἰκὸς*) an, daß dergleichen vor Homer gewesen. Um so mehr Aufmerksamkeit verdient es, daß Cicero, welcher die Aristotelica noch vollständiger las, De N. Deor. I. 38, p. 175, überhaupt hin sagt, oder einen römischen Pontifex gegen den Epikuräer Vellejus aussprechen läßt: das oftmalige Denken vieler an Orpheus könne gewiß nicht durch ein von ihm ausgegangenes, in der Luft umher schwebendes Bild (so nämlich wie Epikur die Gedanken an das Vergangene zu erklären versuchte) verursacht seyn; denn *Orpheum poëtam*, docet Aristoteles, *nunquam fuisse*, et *hoc* (!) Orphicum carmen Pythagorei ferunt cuiusdam esse Cercopis.

Zu Cicero's Zeit muß also von Aristoteles her ein wirkliches *docere*, ein Beweisführen, daß *Orpheus poëta* nunquam fuerit, zu lesen gewesen seyn, welches als entscheidend nur angeführt werden durfte, um dem Epikuräer die Replike aufzunöthigen: von dem, der niemals gewesen ist, kann doch auch kein Bild (Schema *εἴδωλον*) ausgegangen seyn, das mich und andere, ihn zu denken, veranlassen könnte.

Man sagt: die Geschichte hat doch Aristoteles nicht leugnen wollen. — Allerdings nicht. Aber eben dies ist ja in Frage! War ein Kadmus, ein Kekrops u. s. w., weil sie so oft wie Vorzeitmänner genannt sind? Waren Sem, Cham, Japhet drei Personen, von deren jede besonders eines Welttheils Bevölkerung erzeugte? Teut ist dadurch keine historisch dagewesene Person, weil Teutonen dasind. Orphische Lieder setzen voraus, daß man vorher schon einen Orpheus als eine Autorität angenommen hatte. Aber war er dadurch mehr als eine mythische Person? Aristoteles muß das Letztere nachgewiesen haben (docet). Wie? ist leider unbekannt. Manche wollten zwar, er habe nicht gelehrt,

die Person Orpheus sey nie gewesen, nur *Orpheus poëta*; nur seine Gedichte habe Aristot. als von Orpheus herkommend zugegeben. Aber der Zweck der Rede ist zu erinnern, man könne nicht durch eine umherschwebende imago Orphei an einen Orpheus oft zu denken veranlaßt seyn. Denn — „er sey nie gewesen.“ Also die Person muß der prüfende Aristot. für nie gewesen, für mythisch, unhistorisch, für eine Fiction zu halten gelehrt haben. — Auch die Selecta Scholarum Dan. Wyttenbachii (p. 739 der Moser-Creuzerischen Ausg. De Nat. Deor.) sagen geradezu: Sensus est, *non* ut quidam acceperunt, Orpheum *non poëtam* fuisse, sed *Orpheum*, quem nos poëtam putamus fuisse, nunquam vixisse *).

Nicht die vom Alterthum entferntesten Schriftsteller also hätte die Symbolik gleich anfangs und so durch das ganze Werk hindurch wie Zeugen (für das, was sie nach ihrer Idee wünscht) aufführen sollen. Aus dem selbstangeführten Herodot vielmehr hätte sie zu der Einsicht kommen sollen, daß nach dieser so gepriesenen Autorität das älteste ihm bekannte Priesterthum von

---

*) Beiläufig eine kritische Vermuthung. — Allerdings denkt der redende Pontifex zugleich an ein bestimmtes (hoc) Gedicht, aus dem besonders man schloß, daß Orpheus als Person gewesen sey. Dies war nach Clemens Alex. und Suidas *ἡ κατάβασις εἰς ἅδου*. Strom. I, p. 144, *Ἐπιγένης δὲ ἐν τοῖς περὶ τῆς εἰς Ὀρφέα ποιήσεως* (in den Büchern von der auf O. sich beziehenden Poesie) *Κέκρωπος εἶναι λέγει τοῦ πυθαγορείου τὴν εἰς Ἅιδου Κατάβασιν καὶ τὸν Ἱερὸν Λόγον.* Ebenso Suid. in *Ὀρφεύς*. Da der Pontifex bei Cicero von „diesem“ carmen Orphicum allein anzugeben für nöthig fand, daß es die Existenz eines historischen Orpheus nicht begründe, so müssen alle andere Orphica seiner Zeit ohnehin schon unter gescheidten Leuten, wie hier die Mitredner bei Cicero, für mythische Erdichtungen gegolten haben, und bei der Frage: ob eine von einem Orpheus herzuschwebende imago irgend Ursache, an ihn zu denken, seyn könne, ganz beseitigt gewesen seyn. Aber die besungene Höllenfahrt, schlossen noch manche (denen es wohl auch schwer wurde, etwas in historischer Art Erzähltes nicht als historisch zu respectiren) setzt doch Orpheus als handelnde historische Person voraus. Und dagegen bemerkt der Pontifex: Man hält einen Pythagoräer Kerkops für den Verfasser. An Pythagoräern war man mysteriöse Erdichtungen gewohnt genug.

Doch scheint es des et hoc stünde sonderbar, wenn nicht im Nächstvorhergehenden schon eine Beziehung auf den Descensus Orphei ad orcum vorkam. Ich vermuthe daher, der Text sey gewesen:

Orpheum Orci poëtam, docet Aristoteles, nunquam fuisse Zwischen Orph . . . und p . . . konnte Orci leicht übersehen werden. Das et hoc aber deutet darauf. Aristoteles muß dargethan haben, daß gerade dieses carmen doch die Existenz des Orpheus nicht begründe, ungeachtet er darin als seinen descensus ad inferos selbstbesingend eingeführt gewesen seyn muß.

keiner Ursymbolik wußte, vielmehr einen höchst einfachen Religionszustand der pelasgischen Zeiten sich als das Uranfängliche, als das (κατὰ) πάντα πρότερον dachte, in welchem noch nicht einmal ein namentliches Unterscheiden der Götter, dieses Grunderforderniß alles Symbolismus, einheimisch dagewesen sey. Und da ebenderselbe Herodot ihr sogar einen vorhomerischen Orpheus und dergleichen Orphica wegnimmt, wie vielmehr hätte die erste Aufgabe der Symbolik diese seyn müssen, nicht von allerlei Etymologien von Worten, die doch erst nach der Sache und durch sie Werth und Bedeutung haben, ja sogar von Ideen zu einer Physik des Symbols (I, 52—101) zu beginnen; vielmehr mit besonnener Kritik die ächten Quellen, aus denen, nach mancherlei Abstufungen, sie die uralten und alten Götterandeutungen zu schöpfen berechtigt seyn werde, aufzuzählen und charakteristisch so zu schildern, daß forschende Leser von der Zuverlässigkeit der „Zeugen" und Zeugnisse zum voraus berichtet und überzeugt seyn könnten. Was kann es helfen, wenn nun zwar die Form der Orphischen Poeme, nach S. 202, als Product späterer Bildung hingegeben, dagegen aber — ohne allen Beweis ausgerufen wird: „Daß ihnen manche altorphische Symbole und Lehren zum Grunde liegen, daß auch viele Töne alten Gesangs in ihnen nachklingen, dafür zeugen die Bruchstücke altionischer Philosophie zu bestimmt, als daß darüber Ungewißheit bleibe." Nicht blos behaupten darf, ins Specielle *eingehen soll*, wer solche Nachklänge so gewiß erlauscht haben will; worauf ihm soviel ankommt. Alles was der Verf. über Symbol und Mythos bald etymologisch, bald dialektisch ausschüttet, wie gerne möchte man es ihm schenken, wenn er dagegen seine so bestimmten Erkenntnisse, daß die ionischen Philosopheme aus älteren orphischen Offenbarungen seyen und nicht umgekehrt, uns nicht durch ein bloßes αὐτὸς ἔφα geoffenbart hätte.

Davon alsdann, wenn die Gewährmänner zuvörderst nach Stoff und Form bezeichnet und tüchtig unterschieden worden wären, hätte es abhängen müssen, ob (S. 165) „ein Hauptzweck von dem ganzen Bestreben des Symbolikers, die Darlegung, daß eine bessere Geheimlehre (z. B. eine solche, welche im bessern, im sokratischen Sinne beten lehrte) erweislich uralt war," als erfüllt erscheine. Behauptet wird freilich dieser Hauptzweck mit Worten oft genug. Aber die Beweise? Ein einziges Gebet, so ethisch wie das vom Schluß des Platonischen Phädrus (S. 167) hätte wenigstens ein Beispiel gezeigt, wie ein Grieche, aber nicht vor Sokrates besser, d. i. aus heiliger Gesinnung betete. Dagegen behauptet zwar S. 165, in der Geheimlehre sey dieses Bessere gewesen, bringt aber aus dem

Aelteren lauter Beispiele abergläubischer Gebete vor, die Aenderungen in der Natur erbeten möchten. Und nach lauter solchen conträren Proben, die freilich weil die Götter selbst nicht als tugendhaft, sondern blos als Causalitäten betrachtet wurden, nicht anders vorkommen können, will dann der Verf. doch S. 166 den Bayle, welcher bemerkt, daß die alten Heiden nicht um Tugend und moralische Eigenschaften gebetet haben, durch ein Citat aus Kallimachus widerlegt haben. Ist denn dieser (circa a. 280 a. Chr.) ein „Zeuge" von altem, uraltem Gebet? So aber ist's die Art des ganzen Buchs. Eine Behauptung aus der vorgefaßten Idee, ohne Bedenken hingestellt. Alsdann Collectaneen, die oft, wie hier, nur das Gegentheil enthalten. Endlich Einiges, das zur Behauptung zu passen scheint, aber nur für die, welche sich auch alle Zeitalter untereinander mischen zu lassen Lust haben und durch ein Gebet aus Kallimachus die Bemerkung Böttiger's: erst Pythagoras und Sokrates haben die Griechen im bessern Sinn beten gelehrt, für widerlegt halten können, wenn ihnen, wie dem Verf. jeder altklingende Name, und wenn es Jamblich wäre, für das Uralte und sogar für das, was im Uralterthum Geheimlehre gewesen sey, hinreichende Quelle seyn kann. Nach dem Kallimachus soll dann ein Gebet des Philosophen Simplicius und was Proklus über Gebet platonisirte und christianisirte, Vergleichung verdienen. Vergleichung, wenn das Preiswürdige alter Geheimlehre über das Gebet erwiesen werden sollte?

Daß ein Werk von der Art, wie die Creuzer'sche Symbolik werden sollte, von der strengsten Prüfung der Quellen (Zeugen?), aus denen es die Objecte seiner Deutung schöpfen müßte, beginnen und seinen Lesern die tüchtigsten Ueberzeugungsgründe von dem Alter, der Unverfälschtheit, der historischen Autorität derselben zuvörderst vorgetragen haben müßte, sieht, wer sehen kann, aus dem Erfolg des Gegentheils. Wie kläglich muß denen, die das romanteske Poema, Mahabarat, wie eine Fundgrube uralter Specialgeschichten ahnungsvoll ausdeuteten, zu Muthe werden, wenn jetzt selbst ein Indomane, Wilson, bekennt: „Ce passage du *Mahabarat* et d'autres, où il est *fréquemment parlé de la puissance de Yawana* nous donnent lieu de présumer, que le date de composition de ce livre est *postérieure à l'invasion de l'Inde par Alexandre*"; s. Klaproth in den Heidelberger Jahrbüchern 1825, S. 999. Der Occidentale, alles, was schwarz auf weiß stehen kann, für Geschichtwahrheit nehmend, begreift nicht, wie der Orientale, wenn er auf seinem Divan sich streckt, sich einen wundervollen Roman viel lieber vorrecitiren läßt, als die wahrhaftigste Mittelalterschronik.

Ist es nun aber, da diese religiöse Symbolik alles Neualte über das Urälteste hören und zum Nutzen verwenden will, da sie sich als Symbolik der alten Völker ankündigt, auf allen Seiten vom Orient spricht, aus dem fernsten Orient das Uralte im griechischen Cultus abgeleitet zu haben meint, nicht gar zu sonderbar, daß sie von den ältesten bekannten gewiß vorherodotischen Quellen, von den hebräischen, fast kein Wort sagt. Von denen, welche dem Verf. so oft Zeugen heißen, von jüdischen und christlichen Alexandrinern, ist doch so oft bezeugt, daß Pythagoras und Plato dorther viel erhalten haben sollten. Nach S. 152 hat der Verf. einen theologischen Freund, der, mit seinen eignen Worten (nicht: Beweisen) angeführt, weiß, wie die Kirche(?) real in der Familie des Noah war und aus derselben sich die Traditionen ins Ideale hin fortpflanzten. Gottes Wunder! welcher Scharfblick! welche Urkenntnisse! möchte man wohl ausrufen. Wer so Tiefkenner ist über Urzeiten, von denen niemand etwas weiß, wie genau wird er erst das wissen, was andere Sterbliche auch mitwissen können. Warum hat sich denn aber der Verf. der Symbolik, welcher überall so gerne seine Freunde mitbeitragen, sogar von Görres, S. 147—149, sich eine Art von Testimonium complacentiae ausstellen läßt, nicht von einem solchen bis in die Familie Noahs zurückschauenden Freunde soviel entdecken lassen, daß doch auch die Hebräer in seiner orientalisirten Symbolik ein Ehrenplätzchen gefunden hätten? Jetzt macht sich höchstens hier und da eine Sickler'sche Etymologie, mit welcher der Verf. doch nach der Vorrede zum IV. Th., S. X, nichts mehr zu thun haben will, durch die hebräischen Schriftzüge auffallend, oder der verschollene Einfall, daß das Wort *Βαιτύλια* aus der syrischen und phönizischen Sprache בית אל abzuleiten sey. Wie viel gelehrt dies klingt! Aber gerade im Syrischen und Phönizischen wäre das Wort anders zu schreiben. Bei den indischen Dingen scheut sich der Verf. nicht, wie einer zu sprechen, der die „vorliegenden Urkunden" genau studire, III, 120. Die mit Aegypten, Phönizien, Syrien, Babylonien, besonders mit den Persern nach Cyrus viel mehr in Wechselwirkung gekommenen hebräischen Religions- und Cultusgeschichten läßt er vorsichtig außer seinem „Cyklus". Entdeckungen von der Art, wie S. 19, daß שׁכל prägen bedeute, hätten zu leicht Beurtheiler gefunden. Je weiter weg, desto zuverlässiger kann man den Orient erforscht und alles, was beliebt, dort gefunden haben, ohne ein Werk von dorther in der Ursprache prüfend lesen zu können. Man hört es aber auch überall von der hochfliegenden, dichterischen, desto weniger Specielles und Bestimmtes angebenden Manier, wie sehr die historische Detailkenntniß fehlt, wie der

Verf. das, was er für alten Priesterton S. 8 anerkennt, nämlich: „auf imposante Weise gewichtvolle Worte in grellen Bildern auszuprägen," nach der Weise von Görres u. a. damals, so lange die jetzt schon ins Sophistenalter versunkene Naturphilosophie noch jugendlich zu platonisiren versuchte, zeitgemäß und idealisch nachzuahmen für gut hielt.

Sogar das, wozu die Gräcität *) allein nebst einer ordnenden

---

*) Vorsätzlich berührt Rec. alles das nicht, wodurch Voß in der Antisymbolik (seit 1824) nach seiner Uebermacht in alterthümlichen Sprach- und Sachstudien, die Schwächen der Cr. Symbolik in der poetischen Gräcität kundgemacht hat; und dies zu unabwendbarem Unglück in einer Sprache und classischen Darstellung, die, wie Lessing's antiquarische Briefe gegen Klotz, noch zum Wiederlesen nöthigen wird in einer Zukunft, wo sonst vom Symbolismus, wie bereits vom Klotzianismus, nur noch die Todtenlisten der Literarnotizen reden und zur Warnung einige der sinnreichsten Beispiele in Excerptengestalt aufbewahren würden. Die Frage: welch ein Alterthumsforscher kann der seyn, welcher nicht blos eine Harpye für eine Sirene aus dem eigenen Antiquitätencabinet in die homerische Bildersammlung einschieben konnte, sondern auch ein ganzes Collectaneenheft diesen abenteuerlichem Wechselbalg zur Begleitung gibt? ist ohnehin durch die Lächerlichkeit dieses vielgelehrten Quidproquo durch ganz Deutschland getragen worden. Der Spiegel der Selbsterkenntniß überhaupt ist, sollte man wohl denken, der symbolischen Harpye hinreichend vorgehalten, besonders S. 222—228, daß die Allesdeuterin sogar über die sokratische Ironie wegen der Mysterienaufklärung mehr Mantis als Prophetin war und den Hellbenker wie einen Zeugen und Gewährmann ansehen konnte, daß den Geweihten, statt des wirklichen Heiligwerdens, die priesterlichen Entsündigungen als Vorzug vor den Rechtschaffnen eben so eine ewige Sicherheitscharte seyen, wie zu allen Zeiten die Mystiker dadurch, daß ein anderer in ihrem Namen rechtschaffen genug gewesen sey und als Büßer der Gottheit genug gethan habe, sich und die Gläubigen dem Tugendschlummer weihen. Wenigstens einmal aber fand eine symbolische Deutung das Halbrichtige, indem sie in der Antisymbolik den fernhintreffenden Apollon zu erblicken ahnete; nur daß er ihr nicht Böcke, sondern die garzu wunderbare ägyptische Gazelle, als mystische Wasseruhr S. 322, und die Sonnenrinder von Erytheia', ja die eines Hirtenbriefs bedürfenden Sonnenschafe daselbst, S. 330, ohne Erbarmen wegschoß. Traue denn ferner, wem eine zuverlässige Materialiensammlung erwünscht wäre, solcher Excerptenmischung!

Das indische Gewirre, zu dessen Enträthselung nach Ort und Zeit (nach dem ungeheuren, doch gewöhnlich wie Eins genommenen Umfang von Indiens Ländern und Völkergeschichten) die sicheren Quellen fast ganz fehlen und das immerhin ein Muster von steriler Pantheisterei mit geschmackloser Vielgötterei bleiben wird, hat Voß, in seinen Classikern glücklich, mit sichtbarem Ekel nur soweit berühren wollen als er mußte, um das Mährchen der alexandrinischen Literaturverfälscher, wie wenn ein Dionysus-Bacchus vor aller Geschichte Urwein und Urweisheit vom Indus gebracht hätte, als Fabel älterer und neuerer Pandits zu enthüllen und eben damit ein Fundament der verunglückten Symbolik zu zernichten

Urtheilskraft zureichen würde, wie schwankend und unstät, wie unlogikalisch und chaotisch wird es hingegeben, manches zum voraus philologisch unrichtig! Mythen und Symbole, der Hauptgegenstand des ganzen Buchs, sind Erzeugnisse des einfachen, kinderartigen Zustands. Der Verf., um tief und immer tiefer zu erforschen, worin Symbol und Mythe sich unterscheide, beginnt unter der Ueberschrift: Grammatische Grundlegung S. 21, von den Neoplatonikern. Diese dialektischen Kunstmänner des fünften Jahrhunderts, Simplicius, Proklus u. s. w., sollen sagen, was den Uralten Mythe und was Symbol gewesen sey, so daß zu S. 146, eine Tabelle voll Divisionen und Subdivisionen darüber skeletirt wird, über welche Hr. Görres S. 147, wie der Präses hinter einer wohl zusammengetragenen Magisterpromotion sein Attest ausstellt. Die Alten und Uralten dachten nicht in Abstractionen, um sie erst in Lehrerzählungen kunstreich verwandeln zu müssen. Sie dachten in Beispielen, wie in lebender Wirklichkeit ein Denken oder Wollen als inneres oder äußeres Factum sich darstellen und modificiren würde. Dies erzählten sie und es ward, ohne an eine Kunsteintheilung zu denken, Lehrerzählung, Mythe. Um eine einzige Eigenschaft, von allen andern abgesondert, anschaulich zu machen, stellten sie, redend oder gestaltend, ein Naturbild dar, das hauptsächlich an diese eine Eigenschaft erinnerte, im übrigen aber mit der Sache, die man andeuten wollte, keine Aehnlichkeit hatte. So wurde, was der Vergleichungspunct seyn sollte, desto auffallender. Dies nannte man, aber nachdem man es schon oft so gemacht hatte, nachdem längst die Sache vor dem Wort, die Verwirklichung vor der Theorie dawar, ein Symbol, etwas, das nur in gewisser Beziehung mit dem, was man bezeichnen will, schnell zusammengehalten, *συμ-βαλλόμενον*, ihm vergleichbar ist. Jener sagt: Gott brüllt wie ein Löwe, oder ein Löwe wird vorgebildet, um eine einzelne Eigenschaft, Gewalt mit Großartigkeit, zu bezeichnen. Wer will, der lese nun bei Gr. das Untereinander der grammatischen und idealisch physikalischen Grundlegung über Mythe und Symbol, und wundere sich des sich selbst unklaren Bestrebens, einen klaren Begriff auszugebären. Und welcher Philolog muß nicht bei S. 29—42 über das ungeordnete Untereinandermischen der verschiedensten möglichen und unmöglichen Bedeutungen des Stammworts *συμβάλλειν* als das Gegentheil einer guten Deduction von Wortbedeutungen erstaunen? Die kurze Grundlage eines richtigen Ueberblicks aller jener Significate wäre: *συμβάλλειν* sagt der Grieche, wenn Verschiedenes schnell zusammengebracht wird, es sey nun entweder, um Eines (etwas Zusammentreffendes) daraus zu machen, oder um bei solchem Zusammenhalten nur eines mit dem andern zu vergleichen,

weil dann das rasche Zusammenhalten theils das auffallend Aehnliche, theils das Unähnliche zeigt, so werden theils Ausdrücke und Gestalten, welche eine hervorstechende Aehnlichkeit bemerkbar machen, theils solche, die das Unähnliche, das Unterscheidbare darstellen (wie die kirchlichen Lehrsymbole), σύμβολα genannt. Wer mit diesem Lichtchen durch den Labyrinth der Creuzerischen Excerptenmenge wandeln mag, wird sich endlich das Gemisch angeblicher Wortbedeutungen zurechtstellen können.

Ist schon die philologische Scheidung der Begriffe so verworren, wie viel mehr die logikalische. Proklus gibt eine historische Abtheilung: Die Orphiker gebrauchen Symbole und Theomythien, die Pythagoräer (mathematische) εἴκονες, Figuren (nicht, wie Cr. übersetzt: Bilder). Cr. behandelt diese Eintheilung so, wie wenn sie eine logikalische wäre, und meint, es seyen also, der Sache nach, zweierlei Unterarten; wie wenn die von den Pythagoräern gebrauchten Zahlen und Figuren nicht ebenfalls Symbola wären. Er macht sogar eine Subdivisionstabelle S. 27, wo symbolisch, mythisch und eikonisch als dreierlei Arten „endeiktischer" Lehrart nebeneinander stehen, da doch das εἰκονικὸν nur eine Unterart des Symbolischen ist. Viel hochklingende Terminologie wird ferner verschwendet über endeiktische Lehrart, als intuitiv und über διεξοδεύειν als discursiv. Das Einfache wäre gewesen: Sinnbilder, auch mathematische Figuren, und Lehrerzählungen wurden gewählt, um etwas Gedachtes d. h. Begriffe, wie in der Wirklichkeit erscheinend, anschaulich zu machen. Die andere Lehrart führt durch die Reihe der Gedanken selbst, unmittelbar als Begriffe und Schlüsse. Aber intuitiv! discursiv! wie viel tiefgelehrter intoniren dergleichen Kunstworte, und wie passend ist natürlich das neoplatonisch und dialektisch verkünstelte, um die uralte einfache Weisheit mystisch zu machen! Auch die Eintheilung in phonetische und aphone Symbole, wie vornehm und gelehrt klingt sie! und doch sagt sie, was das Schlimmste ist, gar nichts Wesentliches und klänge äußerst einfach, wenn gesagt wäre: das Symbolische kann entweder in Worten, oder in Gestalten ausgedrückt seyn. Nur kurz bemerken wir noch, daß die Tabelle S. 27 die discursive Lehrart subdividirt nach der Art, wie sie entstehe, nämlich entweder durch Wissenschaftlichkeit, oder durch Inspiration (κατ' ἐπιπνοίαν, gleichsam das Obenherabhauchen?). Die intuitive Lehrart beliebt es dagegen dem Verf. nach den Arten, wodurch sie wirke, zu subdividiren. Welche Verstandeslehre erlaubt, zwei Classen von verwandten und daher gegeneinander über gestellten Gegenständen nach zweierlei Vergleichungspunkten einzutheilen? Nicht ohne eigene Ursache eifert

der Verf. schon S. 13, gegen „die allgemeine Verständlichkeit einer erlernten Begriffsweisheit," und seine gesammte Ausführung gibt tausendmal mehr unstäte Worte, tönende Phrasen, schnell verblühende Floskeln, als klare Begriffe. Er preist die Symbole, im Gegensatz gegen Begriffe, und bedenkt also nicht, daß jedem Symbol ein richtiger Begriff vorausgegangen seyn muß, wenn es selbst etwas Richtiges bezeichnen soll. Und was — sagt daher unsre letzte Frage —

V. Was wäre dann, wenn in dieser Verwandlung der Mythologie in Symbolik (Typologie) alles richtig, wenn nicht an Stoff und Form so vielfach gefehlt wäre, am Ende gewonnen oder als religiöse Urweisheit entdeckt und erreichbar geworden?

1) Aus hundert Stellen auch der Cr. Symbolik erhellt, daß oft nicht einmal das erste Datum, nämlich was für ein anschauliches Zeichen einst angenommen war, mit Zuverlässigkeit auszumachen ist. In vielen Fällen fehlt daher schon die erste Grundlage, um das Bedeutsame auszufinden. Und das willkürlich erfundene Deuten von Sinnbildern, die nicht einmal dawaren, ist ohnehin Null.

2) Ist aber auch gefunden, welcher Ritus, welche Gestalt, priesterlich oder in den Mysterien, angenommen war, so redet und deutet solches Anschaubare nicht. Verschiedene suchen eine Bedeutsamkeit und finden, nach ihren verschiedenen Vormeinungen, das Verschiedenste. Was ist dann aus dem mancherlei Möglichen die wirklich beabsichtigte Lehre? Schon über wörtliche Ueberlieferungen ist Vieldeutigkeit möglich. Doch führen die Sprachkenntnisse, die Zeitumstände, der Context, die Parallelstellen in den meisten Fällen auf Entscheidung, entweder wie der Kundige es mit Zuversicht zu deuten habe, oder daß das vieldeutig Gegebene nie mit Sicherheit bestimmbar werde. Aber eine symbolisch, d. i. bedeutsam genommene Handlung oder Gestaltung zeigt nicht die Absicht dessen, der sie zuerst einführte, hat keinen Context, keine Parallelen; welchen Gedanken du hinzubringst, den kannst du dadurch angedeutet finden. Lies S. 24. Hier sey „ein heiliger Steinhaufe." Wohl. Zunächst ist ein Steinhaufe nichts als ein Steinhaufe. Er kann bedeuten, daß man auf der und der Stelle miteinander gegessen, Freundschaft gemacht 1 Mos. 31, 47, aber auch daß man einen dort todt geworfen habe 2 Sam. 18, 17. Cr. sagt im feierlichen Ton: ein heiliger Steinhaufe; also etwas Geweihtes. Aber wozu? Anzudeuten die aus Begriffen „zusammengesetzte" Rede, auch die Buchstabenschrift, als „zusammengesetzt". Gibt es nicht noch viele zusammengesetzte Dinge, die der Steinhaufe alsdann andeuten könnte? Und wozu dieses Andeuten? „Hermes," schreibt Cr., „war für beide Erfin-

bungen das Symbol, ein heiliger Steinhaufe." Wer versteht dies? Was ist hier „Hermes"? Doch nicht der Gott? Was denn sonst? Aus der Note merkt man, daß dem Symboliker von den Pyramiden, arabisch Haram genannt, etwas in die Excerpte gekommen war. Die Note sagt: „Dieses (das Deuten auf das Zusammengesetzte der Rede und der Schrift) war nämlich eine der vielen Deutungen von den heiligen Steinen, die man dem Hermes (!) widmete, welche (eine Deutung) erst durch die ägyptische Sage beim Herodot II, 126. Licht gewinnt, wo die Tochter des Cheops sich aus erbettelten Steinen nach und nach eine Pyramide baut." Gottes Wunder! Herodot läßt sich von was für einem ägyptischen Pandit? in die Länge und Breite das Mährchen erzählen: Cheops, ein Tyrann, habe, weil er zum Ausbauen einer Pyramide eine mit ägyptischer Schrift auf der Pyramide angegebene ungeheure Summe Geldes zu Victualien für seine Frohnsclaven bedurft, sogar die Bosheit gehabt, seine Tochter um Geld zur öffentlichen Hure zu machen. Diese aber sey schlau genug gewesen, sich auch noch von jedem Buhlen einen Stein schenken zu lassen, woraus sie für sich selbst auch ein Monument erbaut habe. Sehr säuberlich nennt nun Cr. dies — erbettelte Steine. Weil aber daraus ein ägyptischer Haram oder eine Pyramide geworden sey, so erinnert er sich sofort an den Gott der Rede und Schrift, Hermes. Assonanzen waren das Lieblingsspiel der Romantiker, als die Symbolik entstand. Die symbolische Deutungskraft tritt also in Thätigkeit. Die Pyramide, genannt Haram, macht mich an Hermes denkend. Jener Haram ist ein zusammengesetzter Steinhaufen. Hermes ist der Gott der zusammengesetzten Rede und Schrift. Ein Zusammengesetztes bedeutet das andere. Der Haramische Seinhaufen in Aegypten ist also geweiht und bedeutsam hindeutend auf den hellenischen Ἑρμῆς. Ein Licht ist gewonnen, daß unter den vielen möglichen Deutungen von heiligen Steinhaufen auch diese seyn kann: Pyramiden als Steinhaufen deuten hieroglyphisch auf Rede und Schrift als Zusammensetzungen; und noch mehr, sie deuten auf den Gott dieser kunstreichen Zusammensetzungen. Wer lächelt oder lacht etwa über das gewonnene Licht! Wer frägt: wozu denn die große Mühe, um immer an die Künstlichkeit, Göttlichkeit der Rede und Schrift zu erinnern? In der That, ehe man glaublich finden könnte, die Pyramiden seyen um dieser Deutung willen da und dem Hermes gewidmet gewesen, möchte man noch eher glauben, eine Königstochter habe auf die oben beschriebene Weise sich soviel tausend Basaltsteine (nicht: erbettelt, sondern) verdient, bis der Vater seine Frohnleute zum Pyramidenbau mit

Zwiebeln u. s. w. füttern und sie sich auch noch ein Steinhäufchen zum Denkmal zusammensetzen konnte. Solche Lichter der symbolischen Ausdeutung zu gewinnen ist ja wohl des Studiums werth? Und wenn dann endlich

3) nur die lichtgewonnene Ausdeutung die einzige wäre. Cr. selbst bekennt: Sie ist eine der vielen möglichen. Die Steinhaufen sind da. Bedeutsam mag sie jeder finden, so gut er es vermag. Was er hinzubringt und hineindenkt, das kann er auch wieder herausdeuten, zum Beispiel: die Pyramiden sind etwas Ungeheures und doch Wohlgeordnetes. Das Weltgebäude, der Kosmos, ist auch ungeheuer und wohlgeordnet. Die Pyramiden bedeuten also wohl den Kosmos und sind Symbole, dem wohlordnenden Weltschöpfer gewidmet. — Dies wäre doch gewiß eine viel erhabenere, religiösere Symbolik über die Pyramiden, welche Harams genannt sind. Warum so genannt? Gewiß nicht wegen des Gottes Hermes. Haram bedeutet das sehr Alte.

4) Gesetzt endlich, wir wüßten wirklich, durch welche Symbole in den Mysterien Einheit Gottes und Geistesfortdauer zum Ahnen gegeben worden seyn, was lernten wir dadurch? Daß der menschliche Geist etliche tausend Jahre lang angefangen habe als Urweisheit zu ahnen, was wir als Elementarlehren gründlich zu behaupten jetzt von Kindheit auf lernen können. Wäre es denn der Mühe werth, alle indische Urkunden (nicht blos panditisch, sondern wahrheitliebend) durchzuforschen, um das Ei zu finden, aus welchem Schiwa-Dionysos diese Jaitia ausgebrütet habe? Vornehm klingt das oft Wiederholte von agrarischen Institutionen. Auf deutsch: man lehrte Saamen reinigen, pflügen, säen, ernten, aufbewahren; alles dies aber gewiß nur so, daß ein tüchtiger Bauer es jetzt viel besser macht, und daß wenigstens der gelehrteste Symboliker keinen Punct nachweisen kann, in welchem wir dorther noch etwas zulernen könnten. Der Monotheismus soll ohnehin so dagewesen seyn, daß man ihn wieder so leicht verlieren konnte. Kurz: das letzte Resultat über die gesammte Symbolik ist: was wir schon wissen oder zu wissen meinen, können wir in das, was wir als stummes Sinnbild uns vorgehalten glauben, hineintragen und wieder herausnehmen. Lernen aber können wir dadurch nichts, als was wir schon als gelernt oder selbstgelehrt voraus besitzen. Die Naturphilosophie mag bei dem großen Ei ausrufen: ich beweise, daß ich die allerälteste Urphilosophie bin! hier ist mein: Eines ist Alles! und umgekehrt. Die Theologie ruft: Monotheismus war die urälteste Religion. Zwar sehen wir überall Priester der Vielgötterei, wir hören, daß die Pelasger die Θεοὶ anriefen, ehe sie ihnen auch nur Namen zu geben wußten. Aber die von Vielgötterei lebenden Priester

müssen den Monotheismus in den Mysterien gehabt, gelehrt, erhalten haben. Wie wissen wir dies? Sehr natürlich. Weil wir nicht wissen, was die Mysterien lehrten, so wissen wir, daß sie Gotteinheit symbolisch gelehrt haben müssen. Was hätten sie Besseres lehren können? Weislich verbanden sie das Falsche, was sie öffentlich fett machte, mit der Kunst, insgeheim auch noch durch mehr Wahrheit bei den Wenigeren sich etwas Ehre und Gewinn zu machen. In der That kann niemand sicherer als das Priesterwesen alter Zeiten ausrufen: Heil der Symbolik! So ist sie die Kunst, alles aus allem zu machen. Wer ihr zu glauben sich gewöhnt, ist für uns, die Hierarchen, gewöhnt und abgerichtet. Wir wollen ihm genug deuten und zu deuten aufgeben. Nur wundern möchte man sich noch, wie eine solche Umgestaltung des unentbehrlichen Theils der Religionsgeschichte und der philologischen Alterthumskunde, nämlich der Mythologie in — solche Symbolik möglich war.

Die Theogonie dieser Göttin (man weiß von ihr, wie vom kretischen Zeus, wie sie geboren ward und bereits auch ihr Begräbniß), ihre Theogonie datirt sich von dem in Romantik übergegangenen Aufschwung der frühreifen, deutschen Naturphilosophen zu der idealistischen Entdeckung, daß Religion Poesie sey. Je phantastischer, je inhaltsloser, desto poetischer. Man dichtet, wie es gewesen seyn muß, und es war so. Man macht es sich, und spricht es aus, bedeutungsvoll, dictatorisch. Wer sich nicht anschließt, nicht anerkennt, dessen Fach muß herabgewürdigt, zernichtet werden. So schien damals die echte, die historische Philologie und in ihr die Mythologie als unidealisch, weil sie zuviel Stoff und Inhalt hätte, bald nur den Lastträgern überlassen zu werden. Zufrieden waren sonst die Mythologen gewesen mit dem, was sie wirklich aus Zeugnissen erarbeitet hatten. Sie erkannten, daß sie durch die Scheingeschichte der Götter und Heroen jene unsichtbare Phantasiewelt gefunden hatten; in welcher der Volksglaube die unsichtbaren Ursacher irdischer Erfolge und menschlicher Schicksale als wirkliche Wesen annahm und durch welche allein die Dichter sich den Zusammenhang übermenschlicher Ursachen mit menschlichen Thaten und Entwicklungen, halb glaubig, halb des eigenen Ersinnens sich bewußt, schön ausmalen und in eine lebendige Bewegung bringen konnten. Allgemein setzte man daher das Verdienst der Mythologie darein, daß ohne sie die lebendigen Ausschmückungen, die Scenerien und Maschinerien nicht zu verstehen wären, durch deren wundersam schöne Einführung die alterthümlichen Dichtungen den eigenthümlichen Reiz haben, eine unsichtbare, von ihrer Wahl und Willkür abhängige Welt mit der sichtbaren zugleich im vollen Leben spielen zu lassen und in

ihrer Dichtungswelt die das Ueberirdische alleinwissenden Seher und Verkünder jener übermenschlichen Ursacher oder personificirten Caussalitäten zu seyn.

Zu verschiedenen Zeiten haben denn wohl auch einige Mythologen mehr Allegorisches aus dem Fach und Studium, dem sie nun einmal ihr Leben geopfert hatten, herauszudeuten gesucht, als damit nach seiner Entstehung aus der Einbildungskraft, der Mutter aller Personificationen, ursprünglich beabsichtigt seyn konnte. Zu keiner Zeit aber mit mehr Uebertreibung als in den Entstehungsjahren der Cr. Symbolik. Bekanntlich haben wir in Deutschland (das unsre Philosophen alsdann in der Begeisterung für das Weltall nehmen) eine Periode von 3—4 Decennien durchlebt, wo das Streben nach dem Wahren (das Philosophiren) erst kritisch (die im Menschen für Wahrheitforschung anwendbaren Vermögen beurtheilend), alsdann sogleich wieder dialektisch und scholastisch, bald aber von solchen, denen das philosophische Alleswissen mit dem Bart und über Nacht anwuchs, rein idealistisch, will sagen phantastisch getrieben wurde. Philosophiren ward eine Modesache; und wer keck genug war, die Wortweisheit, nach einem neuen Schnitt costumirt, in die Gesellschaft einzuführen, der konnte zu der Ehre kommen, als Stifter (oder Modeschneider) eines neuen, eigenen Systems seinen Namen in die Diptycha der neusten Geschichte der Philosophie zum unsterblichen Gedächtniß der meist schon bei Leibesleben Verstorbenen *eingezeichnet* zu sehen; nämlich so, daß in dieser großen Aufbewahrung der menschlichen Weisheit und Thorheit eine gewisse Reihe von Namen stereotypisch wurde, von denen immer einer den andern abgethan und annihilirt zu haben versicherte, indem er, eben der neueste, auch der letzte und einzige noch mögliche sey, welchen all jene Vorgänger gerade durch ihre fast unvermeidlichen Fehler vorbereiten und zur Vollendung bringen zu müssen das Schicksal gehabt hätten. So begierig war unser Zeitalter nach Wahrheit. Und verdrießen ließen es sich sogar einige nicht, immer, sobald wieder eine neuzugeschnittene Philosophie Liebhaber gewann, der dritten oder vierten dieser Damen, denen nach einander sie schon als Herrin und Meisterin ewige Treue und Dankbarkeit geschworen hatten, schleunig einen Scheidebrief zu schreiben und ihr ganzes Wesen und Lehren in das Costume der neusten, einzigen und alleingültigen umzukleiden. Kein Wunder, daß denn auch ein gewisser schon in Excerpten bereitliegender Collectaneen-Vorrath für Mythologie ein weit größeres Glück zu machen hoffte, wenn die Mythologie sich mit einem Schlag für die Urgroßmutter des Wahren, und nicht etwa blos für eine Freundin, Gefährtin und Theilnehmerin des Schönen erklärte, vielmehr sich sogar als eine alles deutende Urphilo-

sophie-mantisch*) voranstellte. Weil nun aber zu solchen hohen Ehrenstellen das Kindliche der Mythen als Sagen, Lehrerzählungen, Volksmährchen, Dichtungsspiele, auch das Pfaffische der von Opferpriestern gangbar gemachten Götterfabeln, Orakelsprüche und Litaneien nicht passen konnte, so mußte selbst der Name Mythologie dem geheimnißvolleren der Symbolik Platz machen. Denn da allerdings in dem, was uns Uebrigen auch als mythisch bekannt und überliefert ist, des für Denker Wahren und Wißbaren gar wenig sich offenbart, alles vielmehr nur in einem Kindheits- oder Jugendalter der Völker für möglich und belehrend gegolten haben kann, so mußte das Kindliche für lauter Sinnbildlichkeit ausgegeben werden, damit ein Jeder in sich fühlen oder nachsinnen möchte, wie viel und was er sonsther schon für wahr halte und also in irgend ein altes Bild, als in ein Symbol des Wahren hinein, sodann aber wieder von dort sich herauszudenken vermöge. Noch mehr aber gewann, wer sich alterthümliche Göttersagen aus allen Zeitaltern und Völkern colligirt hatte, für seine Phantasie die freieste Unterhaltung, um als erfindungsreicher Lehrer und Schulstifter, der staunenden Jugend, sofern sie vor dem Verständigwerden genug gewarnt, sich ein recht kindliches Gemüth bewahrt, die dort herausgefundenen Uroffenbarungen nach Lust und Belieben feierlich vorzuzeigen und bald pathetisch bald sentimental in das Gemüth einzuprägen. Hält zum Beispiel einer zum voraus für wahr oder wahrscheinlich, daß, wie den Leib eine Seele, so auch das Weltall eine Weltseele bewege und regiere, so mag er alsdann bei allen ersinnlichen Göttergeschichten sich dies als die dadurch geoffenbarte Wahrheit hinein „und herausdenken, daß durch alles jenes Treiben und Wirken derselben sie uns als Symbole des belebten All, als Sinnbilder der allgemeinen, sich in Theile theilenden Weltseele vorkommen sollen. Und ist so eine Weltseele gleich bei strengeren Nachdenken ein nichts sagendes, bloßes Wort der Verähnlichung, so scheint es denn (vergl. die Creuzer'sche Selbstbiographie) doch sehr empfindsam und gemüthvoll, in dem Flügelschlage des zwischen unsern Fingern zitternden Schmetterlings eine Psyche, und in dieser die Weltseele zu sehen oder gar die Pulse des ewig sich verwandelnden Demiurgos zu fühlen. Denn wie ideenreich und über gemeine Verständigkeit emporgeschwungen muß man seyn, wenn man (I, 101) zum Schluß eines solchen Gemisches von Symbolen und Mythen aus-

*) Manteia ist eigentlich der Zustand der Inspirationswuth, des Furor, wo die Pythia nicht wissen sollte, was sie sage. Die Cr. Symbolik, S. 83, nimmt Manteia für Deutung, Auslegung.

rufen kann: „der Mythus in seinem freisten Fluge könnte dem Schmetterling verglichen werden, der jetzt leichtbeflügelt, im Sonnenlichte mit seinen Farben spielt, das Symbol der Puppe; die das leichte Geschöpf und seine Flügel noch unentfaltet unter einer harten Decke verborgen hält." Selbst wenn die Puppe leer ist, weiß eine solche Begeisterung doch eine Flügelentfaltung herauszubringen, die um so poetischer seyn muß, weil sie blos eine selbstgemachte, eine Form ohne Stoff ist.

Nicht überflüssig ist's, aus unserem sich fast allein als philosophisch preisenden Deutschland einen Blick auf auswärtige Ansichten dieser Bestrebungen zu richten, in denen die Einbildungskraft, mit den Bildern spielend, sich, ohne das Urtheil des Verstandes und der Vernunft zu hören, alles erlauben, alle Einfälle geltend machen zu dürfen meinte.

„Vendredi dernier *l'Académie des inscriptions et belles lettres* a nommé MM. *Guillaume de Humboldt et Creuzer* aux deux places d'associés étrangers vacantes par la mort de *MM. Wildford* (sic) *de Calcutta* et *Wolf* de Berlin... Mr. Creuzer a puissamment intéressé l'Allemagne par son traité de la symbolique des anciens qui a été vivement attaqué par de célèbres érudits allemands presque tous *protestans.* L'opinion des érudits français est très partagée sur *ces ouvrages, dont le charactère principale est le mysticisme, dont l'érudition française avait su se préserver jusqu' à présent, préférant la connaissance positive des faits à leur interprétation trop souvent fantastique.* Mr. Creuzer jouit d'ailleurs d'une réputation meritée comme habile critique.

Le traité de la symbolique de Mr. Creuzer vient d'être traduit en français par Mr. *Guigniard,* sous le titre de Religion des peuples de l'Antiquité, *mais avec tous les changemens et les suppressions,* qui pouvaient en rendre la lecture facile et intéressante au public français."

Constitutionnel, 24 Août 1825, No. 236.

Mögen die mystischen Götter alle, namentlich der entdeckte Bakchus-Demanischi, verhüten, daß nicht in der sonderbaren Zufälligkeit (nach Symbolik I, 39, *συμβολαιον*), welche den deutschen Symboliker durch Hülfe von Priestern und Leviten in die Stelle des von dem Pandit so übel berathenen kalkuttischen Capitains Wilford versetzt, ein ominöses Symbol mysteriös versteckt liege.

In der That hat an der ganzen symbolischen Imaginations-

Verirrung nichts mehr schuld, als die ahnungsgierige, überfliegende Meinung von dem, was durch die Mystificationen der Alten (Ackerbauer, Schiffsleute 2c.) zu Eleusis, Samothrake 2c. Tiefwahres entdeckt und göttlich Gutes gewirkt worden sey. Wie überhaupt alle priesterartige Theologen nicht als die Depositaire überlayischer Geheimnisse sich geltend zu machen wußten ohne den Grundsatz: keine Religion ohne Mysterien! so halfen von lange her alle Arten von Augurs trefflich nach, wenn man sich auch bei den heidnischen Mysterien in recht andächtige hohe und tiefe Muthmaßungen über ihren geistvollen Inhalt versenken ließ; wie ja wohl zu allen Zeiten in die einfachsten und nutzbarsten Geheimgesellschaften pfäffische und jesuitische Geheimnißkrämerei hineinzupfuschen thätig genug ist. Für die Uebertreibungen wegen der alten Mysterien wird gewöhnlich die rednerische fast begeisterte Stelle des Cicero — Legg. II, 14 — als höchstes Zeugniß angestaunt: „Viel Vortreffliches und Göttliches habe Athen hervor- und in das Menschenleben (ins Praktische) hereingebracht — aber nihil melius illis *mysteriis*, quibus ex agresti immanique vita exculti ad humanitatem et mitigati sumus; *Initiaque*, ut appellantur, ita revera *principia vitae* cognovimus. Neque solum *cum laetitia vivendi, sed* etiam *cum spe meliore moriendi rationem* accepimus."

Was aber sagt denn hier Cicero Factisches? Er schreibt in gesetzgeberischer Absicht. Daß die rohe Menge gemildert werde, ist ein nöthiger Anfang, aber ebendeswegen als initium noch nicht etwas geistig Hohes oder Tiefes, nicht eine gründliche Belehrung und Ueberzeugung von dem sittlich Wichtigsten, von einer heiligvollkommnen Gottheit ohne Willkür, von einer Reinigung, nicht durch äußerliche Weihungen, sondern nur durch den festgefaßten Entschluß, jedesmal nach der möglich besten Einsicht das Rechte zu wollen. Aller Anfang ist schwer. Er ist deswegen schätzbar und nothwendig, wenn gleich jene Anfänge zum Beispiel das Wiederleben des Samenkorns erst nur als Symbol einer Geistesfortdauer im Hades andeuteten, die wegen der Weihungen und um der priesterlichen Ceremonien-Religion willen mehr als wegen Geistesrechtschaffenheit beselige. Dem Gesetzgeber ist das erste Wichtige, daß die Unmenschlichkeit (immanitas = inhumanitas) gebändigt worden sey durch eine gewisse Scheu vor der Zukunft und durch Hoffnungen für die, welche sich einiger Ordnung fügen und dazu eingewöhnen lassen als initiati = in das erste nöthige Eingeleitete, als μεμυημένοι = als dafür gl. Umschlossene. Dazu gehört weiterhin,

daß die, welche sich der Geheimbundes-Ordnung fügten, auch desto geordneter in frohsinniger Gesellschaftlichkeit Bundesmahle, Feste halten, eine *rationem cum laetitia vivendi* annehmen konnten.

Erfinder und wohlthätige Fortpflanzer des Erfundenen interessirten vorerst durch Aufnahme in geschlossene Gesellschaften für den Zweck der Natur und der Bedürfnisse, für Betrieb und Vervollkommnung des Ackerbaues in demetrischen, des Weinbaues in bacchischen Kunstbelehrungen. Man lehrte diese Lebenskünste treiben als Verehrung der sie gebenden Gottheiten. (Erste Anlage. Materieller Zweck, wie später in den für Lehrlinge, Gesellen und Meister geschlossenen Baugesellschaften.) Dazu war Gewöhnung an eine zusammenhaltende Ordnung nöthig. Anziehend aber war diese nur zu machen durch Feste, Umgänge rc. Erregungen des geselligen Frohsinns. (Zweite Stufe. Uebergang auf bürgerliche Wirksamkeit und Bildsamkeit, sich auf der dritten Stufe endigend in sinnlichen Andeutungen, daß die geweihte Priestermacht auch in der Fortdauer beglücke oder verdamme.) Denn Ausdeutungen kamen, wer weiß, wann erst? hinzu, daß, wie das Samenkorn in der Erde, so auch die Menschenseele zur Persephone hinabkomme rc., nur die ihr priesterlichgeweihten aber desto willkommner und beglückter; s. zuvor die Stelle aus Plutarch von Diogenes.

Alles dies war im besten Fall doch nur *initia*. Das Religiöse wirkte in dieser Weise eben so, wie die Hinweisung auf einen sinnlichen Himmel und die Hölle wirken können. Darin liegt freilich auch Glaube an Fortdauer, aber noch mit sehr unerweislichen, zum Theil nur pfäffischen Erwartungen und Bedingungen vermischt. Auch durch die sinnlichen, priesterlichen Ausmalungen von Hölle und Himmel geschieht und geschah, was Diodorus Sic. V, 49, von den Mysterien angibt: „Sie sagen, die an den Mysterien Theilnehmenden würden auch gottverehrender, rechtthuender, auch in allem besser. Deswegen haben auch von den alten Heroen und Halbgöttern die hervorleuchtendsten gern die Ehre gehabt, Antheil genommen zu haben an der Telete" = an jenem „zum Ziel Führen." Mehr als solche initia sucht man in jenen „Umschlossenheiten" umsonst; und von den Wirkungen auf Rechtschaffenheit weiß sogar Diodor unter Cäsar und August mehr nicht, als — „sie sagen"!

Noch Plutarch, c. a. 100, also ein von den spätern ausgebildeteren Weiheverbündungen (Mysterien) geltender Gewährsmann, sagt ganz klar, daß in den Mysterien nur ein mythisches Behaupten war, nicht ein Nachweisen des Grundes, nicht ein Herbeiführen der Ueberzeugung. „Dieses," sagt er, „hörte

ich über diese Dinge einen mythisch sprechend, ohne Kunst, wie in der Telete und Einweihung, da er keine Nachweisung des Verstandschlusses und keine Ueberzeugung beibrachte. *ταῦτα.. περὶ τούτων μυθολογοῦντος ἤκουον ἀτέχνως, καθάπερ ἐν τελετῇ καὶ μυήσει, μηδεμίαν ἀπόδειξιν τοῦ λόγου μηδὲ πίστιν ἐπιφέροντος.*

Daher sagte auch Cicero, ein Initiirter, daß selbst die Pythagoräer für jene ihre Ansicht von der Fortdauer (animos hominum esse sempiternos) keinen Vernunftgrund gaben, wenn nicht etwas aus Zahlen oder (geometrischen) Bezeichnungen zu erklären war. Plato aber habe zuerst von der Ewigkeit der Geister nicht nur wie die Pythagoräer gedacht, sondern auch Grund beigebracht. *Rationem* illi (Pythagorei) sententiae suae *non fere reddebant, nisi* quid erat numeris aut descriptionibus explicandum. Platonem ferunt . . didicisse Pythagorea omnia, *primumque de animorum aeternitate* non solum sensisse idem, sed *rationem etiam attulisse*. . . Tusc. Qu. I, 17.

Wenn also nicht einmal die Pythagoräer Gründe angaben, wie viel mehr muß in den Mysterien blos sinnbildliche Darstellung und Behauptung über das Fortdauern im Tartarus und Elysium, nicht aber ein beweisführendes Belehren, gewöhnlich gewesen seyn. Dies waren die bloßen *initia* gegen die agrestis et *immanis* vita der Meisten. Plato selbst — was macht er aus den Mysterien? Er hat wie sie den Zweck, Fortdauer zu behaupten (Phädo, S. 157), aber nicht aus ihnen, nicht auf die dort geübte Weise. Wie er die Mysterien beurtheilte, s. im Politikus S. 74, Republ. S. 218, 220, Brief VII, S. 113, Kratylus S. 289, 290.

Die symbolische und mythische Darstellungsart aber, nicht Gründe und Begriffe feststellend, was gibt sie? Bilder, die nicht einen Sinn, den geistig erweislichen reinen, sondern alle möglichen, ja unmögliche Sinne oder Sinnerklärungen veranlassen, in jedem der Weihungsgenossen den, welchen er sich durch vorgefaßte Meinung und Einbildung zu schaffen vermag. Ist es denn nun unsern Zeiten, unserer Stellung im Leben gemäß, die initia wie das Tiefste, Weiseste, wie ein Non plus ultra, den Anstaunenden vorzuhalten? Ohne übermüthig zu seyn, darf doch behauptet werden, daß man selbst seit Plato nicht nur weit über jene Symbolika hinaus, sondern auch in dem afferre rationem viel weiter gekommen ist, daß es also nur eine der Hemmketten wäre, der von so vielen Aufgaben angesprochnen Jugend mit den symbolischen Vieldeuteleien über die initia in der Menschenerziehung

wie mit einer zu erneuernden Urweisheit die sparsam zugemessene Zeit zu verderben.

Als ein auffallender Versuch zwar, aber mit vielerlei Ausscheidungen wird soeben die Symbolik auch der französischen Literatur zu kosten gegeben. Selbst im Titel umgestaltet, ist sie angeboten als

„*Religions de l'antiquité*, considérés principalement dans leurs formes symboliques et mythologiques. Ouvrage traduit de l'Allemand du Dr. *Fr. Creuzer, refondu en partie*, complété et *développé* par Mr. *Guignaut*, ancien professeur d'histoire et maître de conférences à *l'école normale*, membre de la société asiatique à Paris.“ Paris, chez Treuttel et Würtz. 1825.

Wir schließen vielleicht am besten unsere fast allzu detaillirte Beurtheilung durch einige Stellen aus einer sehr feinsinnigen Recension *) des Guignautschen Versuchs, die Symbolik nach Frankreich zu verpflanzen:

„Depuis plusieurs siècles on a mesuré le globe tout entier et — depuis plusieurs siècles *l'Unité catholique est ajournée*. Ce fait, quelque immense qu'il soit, la théologie affecte de ne point apercevoir... Aujourd'hui la même réaction des idées qui a *détroné le sensualisme en métaphysique* et qui a replacé le genre humain sur *la base constante du rationalisme,* devait ramener sous une face nouvelle l'étude des religions.. Leurs manifestations plus ou moins bizarres.. selon l'état des sociétés et surtout selon l'organisation plus ou moins puissante *du ministère sacerdotal, obéissent elles* comme le monde historique *à la loi de perfectibilité*?.. Récemment notre plus éminent publiciste, dégoûté sans doute de voir adorer les idoles du pouvoir, de la richesse et du mensonge!. *Mr. Benj. Constant*.. donne *un véritable esprit des lois religieuses*. Quoiqu'il n'ait encore traité que du fétichisme des peuples, il est facile de remarquer, combien cet écrivain est *loin de reconnaitre le terme de perfectionnement.. dans le mysticisme et la hiérarchie du sacerdoce*.. Cependant *les travaux de la philologie et de l'archéologie ressemblent*

---

*) Aus Le Globe, Journal littéraire, Nro. 150, 27 Août 1825. Um der Authenticität willen, oder um dem Wilford'schen Pandit durchaus unähnlich zu bleiben, geben wir die ausgewählten Hauptsätze in der Ursprache.

à une véritable initiation aux mystères *) *mêmes, qu'ils ont pour but d'éclaircir.* Les voiles et les ténèbres du sanctuaire exaltent! Qui peut avoir pâli sur les Védas et parler avec irrévérence de Brahma, de Vishnou et de la sainte Trimóurti?... En lisant *le livre de Creuzer,* enrichi de tant de savans commentaires par son éditeur français.. on devient tour à tour, comme l'auteur, un théologien et presque un croyant de l'Inde, de Perse et de l'Egypte antiques. Mais *ce n'est pas seulement* à l'espèce de *proselytisme involontaire,* qu'exerce toute grande étude sur celui, qui s'en approche; c'est encore à la doctrine fondamentale de cet ouvrage, qu'il faut attribuer cette hérétique séduction. Je veux parler du *symbolisme,* annoncé dans le titre allemand, que le traducteur n'a pas jugé à propos de conserver.. *doctrine très favorable aux religions sacerdotales et par conséquence aussi très catholique sous ce rapport*.. Les idées qui en sont la base sont évidemment dérivées de cette philosophie nouvelle, qui reconnait *Schelling* pour son fondateur. On doit regretter sans doute, d'y trouver moins de précision que d'étendue, moins de netteté que d'élévation et de noblesse... Ce beau système s'accommode peu des tristes réalités d'ici bas, en cela surtout qu'il ne semble pas faire apperception de sottises humaines et du charlatanisme de prêtres. Partout et principalement *dans son introduction l'auteur* semble *accorder au sacerdoce* une sagesse infiniment supérieure à celle du vulgaire et *une sorte d'infallibilité romaine....*"

Der französische Recensent gibt den Wink, daß diese Ansichten in dem zweiten Theil des Werkes von Benj. Constant, welcher von den religions sacerdotales und von den mystères de ces pagodes illibérales handle, mehr entschleiert werden würden. Holt man die Täuschungen aus weiter Ferne, so mögen denn auch die Enttäuschungen aus dem Auslande kommen, auf welches die Deutschen so oft mehr, als auf den eingebornen Verstand horchen.

---

*) Hierüber deuten andere Stellen der Rec. auf französische „Orientalisten" (gegenwärtig bedeutende Mitglieder der Akademie der Inschriften).

VIII.

Theologie.

Die Lehre vom göttlichen Reiche, dargestellt von Franz Theremin. Berlin Duncker und Humblot. 1823. 8.

Eine so merkwürdige Erscheinung nicht blos in der theologischen Literatur, sondern für unsere Zeit überhaupt, wie diese Schrift theils ihres Gegenstandes, theils der Behandlungsart desselben, theils ihrer Tendenz überhaupt wegen ist, darf auch in dieser Zeitschrift, obgleich sie schon nicht mehr zu den neuesten Neuigkeiten gehört, nicht unbeachtet vorübergehen. Der Verf. hat es hier mit einer Lehre zu thun, die in philosophischer und religiöser, so wie in historischer Hinsicht von gleich großer Wichtigkeit ist; aber auch mit einer Lehre, deren Werth so sehr von der Art und Weise ihrer Auffassung abhängt, und die auch wirklich so verschieden aufgefaßt worden ist, daß sie, je nachdem sie so oder anders verstanden wird, bald die reinste und erhabenste Wahrheit für Philosophie und Religion enthält, bald den rohsten Aberglauben und die wildeste Schwärmerei ausdrückt. Und in dieser Beziehung muß auch diese Schrift einestheils als eine erfreuliche, anderntheils aber auch als eine traurige Erscheinung betrachtet werden. Erfreulich ist sie, weil der Verf. eine Idee in ihre wahre, höhere Würde wieder einzusetzen sucht, die in neuerer Zeit zu wenig beachtet, fast immer verkannt und durch eine einseitig historische Interpretation zu einer bloßen Accommodation an jüdisch-theokratische und messianische Ideen herabgewürdigt und aller echten tiefern religiösen Bedeutung beraubt worden ist. Traurig aber ist sie, weil der Verf. bei diesem Bestreben auch zugleich in dieselben Verirrungen verfällt, in welche diese Idee schon so oft geführt hat, und welche einer reinen Religionsansicht gänzlich widerstreiten. Denn die chiliastischen Träume sind es ja, die aus der Versinnlichung der Idee des Reiches Gottes entstanden sind; und daß auch der Verf. diese Idee nicht in ihrer Reinheit aufgefaßt, sondern in die Endlichkeit herabgezogen habe, daß er also, wenn auch sein Standpunct ein höherer ist, als der der alten, sinnlichen Chiliasten, in Hinsicht auf die Art der Auffassung dieser Idee doch mit ihnen zusammentreffe, dies wird sich aus nachfolgender Beurtheilung ergeben.

Die reine religiöse Bedeutung des Reiches Gottes ist von neueren Philosophen, wie Kant, Fichte, Fries u. a., anerkannt

und durch die Ausdrücke ethisches Reich, Reich der Zwecke, moralische Weltordnung, geistiges Reich, intelligible Welt u. a. bezeichnet worden. Was diese Philosophen auf diese Weise philosophisch ausdrückten, das ist dasselbe, was in der Sprache der Religion Reich Gottes ist. Es ist nämlich nichts anders als die aller Religion nothwendig angehörende Idee, daß den endlichen Dingen der Erscheinung noch ein Seyn der Dinge an sich zu Grunde liege, in welchem alle Widersprüche und Mängel der Endlichkeit aufgehoben und in vollkommene Harmonie und Zweckmäßigkeit aufgelöset sind. Diese ewige Zweckmäßigkeit der Dinge darf aber nur als Idee betrachtet werden, und da jede Idee als solche nur in negativen Verhältnissen zu der Erscheinungswelt steht, so kann auch sie in Bezug auf die Endlichkeit nicht anders als verneinend gedacht werden; sie kann nie in der Anschauung und Erfahrung als daseyend wahrgenommen werden, sondern muß nur im Glauben anerkannt werden als das Nichtseyn der Unvollkommenheiten und Widersprüche der sichtbaren Welt. Nun aber muß doch auch der Glaube, wenn er in's Leben treten will, die Ideen in der Erscheinungswelt wiederfinden und für dieselbe positiv aussprechen können. Dann aber hört die Idee auf, ihre eigentliche Bedeutung zu haben, und sie kann nur durch das Gefühl bildlich ausgesprochen werden. Die Idee der idealen Zweckmäßigkeit nun wird sehr passend durch das Bild des Reiches Gottes ausgesprochen, als ein Zustand, in welchem alle Dinge dem Willen Gottes und seinen Zwecken unterworfen sind, in welchem kein anderes Gesetz als das göttliche unmittelbar herrscht. Hält man also diese ideale Bedeutung des Reiches Gottes fest, so muß man damit zugleich seine bildliche Bedeutung anerkennen, woraus sich dann von selbst ergibt, daß man von der eigentlichen Bedeutung eines Reichs absehen müsse, und die Bestandtheile des Begriffes eines Reichs, welcher Oberherren, Unterthanen, Gesetze, kurz Verhältnisse voraussetzt, durchaus nicht auf das Reich Gottes in der Idee übertragen dürfe. Alles also, wodurch diese Idee positiv für das Leben ausgesprochen wird, darf durchaus nicht in eigentlicher, sondern immer nur in bildlicher Bedeutung genommen werden. In diesem Sinne läßt sich diese Idee auf zweifache Weise positiv in der Erscheinung darstellen, und der Ausdruck erhält dadurch eine doppelte Bedeutung. Einmal theoretisch für das religiöse Gefühl, sprechen wir die unendliche Idee der ewigen Weltordnung ästhetisch in der endlichen Form des Reiches Gottes aus, und finden diese Idee der göttlichen Ordnung durch die Ahnung in der Welt und ihren Verhältnissen wieder; hier also hat das Reich Gottes die Bedeutung einer religiös-ästhetischen Weltansicht. Dann aber wird diese Idee praktisch auf die ewige Bestimmung des Men-

VIII.

Theologie.

Die Lehre vom göttlichen Reiche, dargestellt von Franz Theremin. Berlin Duncker und Humblot. 1823. 8.

Eine so merkwürdige Erscheinung nicht blos in der theologischen Literatur, sondern für unsere Zeit überhaupt, wie diese Schrift theils ihres Gegenstandes, theils der Behandlungsart desselben, theils ihrer Tendenz überhaupt wegen ist, darf auch in dieser Zeitschrift, obgleich sie schon nicht mehr zu den neuesten Neuigkeiten gehört, nicht unbeachtet vorübergehen. Der Verf. hat es hier mit einer Lehre zu thun, die in philosophischer und religiöser, so wie in historischer Hinsicht von gleich großer Wichtigkeit ist; aber auch mit einer Lehre, deren Werth so sehr von der Art und Weise ihrer Auffassung abhängt, und die auch wirklich so verschieden aufgefaßt worden ist, daß sie, je nachdem sie so oder anders verstanden wird, bald die reinste und erhabenste Wahrheit für Philosophie und Religion enthält, bald den rohsten Aberglauben und die wildeste Schwärmerei ausdrückt. Und in dieser Beziehung muß auch diese Schrift einestheils als eine erfreuliche, anderntheils aber auch als eine traurige Erscheinung betrachtet werden. Erfreulich ist sie, weil der Verf. eine Idee in ihre wahre, höhere Würde wieder einzusetzen sucht, die in neuerer Zeit zu wenig beachtet, fast immer verkannt und durch eine einseitig historische Interpretation zu einer bloßen Accommodation an jüdisch-theokratische und messianische Ideen herabgewürdigt und aller echten tiefern religiösen Bedeutung beraubt worden ist. Traurig aber ist sie, weil der Verf. bei diesem Bestreben auch zugleich in dieselben Verirrungen verfällt, in welche diese Idee schon so oft geführt hat, und welche einer reinen Religionsansicht gänzlich widerstreiten. Denn die chiliastischen Träume sind es ja, die aus der Versinnlichung der Idee des Reiches Gottes entstanden sind; und daß auch der Verf. diese Idee nicht in ihrer Reinheit aufgefaßt, sondern in die Endlichkeit herabgezogen habe, daß er also, wenn auch sein Standpunct ein höherer ist, als der der alten, sinnlichen Chiliasten, in Hinsicht auf die Art der Auffassung dieser Idee doch mit ihnen zusammentreffe, dies wird sich aus nachfolgender Beurtheilung ergeben.

Die reine religiöse Bedeutung des Reiches Gottes ist von neueren Philosophen, wie Kant, Fichte, Fries u. a., anerkannt

und durch die Ausdrücke ethisches Reich, Reich der Zwecke, moralische Weltordnung, geistiges Reich, intelligible Welt u. a. bezeichnet worden. Was diese Philosophen auf diese Weise philosophisch ausdrückten, das ist dasselbe, was in der Sprache der Religion Reich Gottes ist. Es ist nämlich nichts anders als die aller Religion nothwendig angehörende Idee, daß den endlichen Dingen der Erscheinung noch ein Seyn der Dinge an sich zu Grunde liege, in welchem alle Widersprüche und Mängel der Endlichkeit aufgehoben und in vollkommene Harmonie und Zweckmäßigkeit aufgelöset sind. Diese ewige Zweckmäßigkeit der Dinge darf aber nur als Idee betrachtet werden, und da jede Idee als solche nur in negativen Verhältnissen zu der Erscheinungswelt steht, so kann auch sie in Bezug auf die Endlichkeit nicht anders als verneinend gedacht werden; sie kann nie in der Anschauung und Erfahrung als daseyend wahrgenommen werden, sondern muß nur im Glauben anerkannt werden als das Nichtseyn der Unvollkommenheiten und Widersprüche der sichtbaren Welt. Nun aber muß doch auch der Glaube, wenn er in's Leben treten will, die Ideen in der Erscheinungswelt wiederfinden und für dieselbe positiv aussprechen können. Dann aber hört die Idee auf, ihre eigentliche Bedeutung zu haben, und sie kann nur durch das Gefühl bildlich ausgesprochen werden. Die Idee der idealen Zweckmäßigkeit nun wird sehr passend durch das Bild des Reiches Gottes ausgesprochen, als ein Zustand, in welchem alle Dinge dem Willen Gottes und seinen Zwecken unterworfen sind, in welchem kein anderes Gesetz als das göttliche unmittelbar herrscht. Hält man also diese ideale Bedeutung des Reiches Gottes fest, so muß man damit zugleich seine bildliche Bedeutung anerkennen, woraus sich dann von selbst ergibt, daß man von der eigentlichen Bedeutung eines Reichs absehen müsse, und die Bestandtheile des Begriffes eines Reichs, welcher Oberherren, Unterthanen, Gesetze, kurz Verhältnisse voraussetzt, durchaus nicht auf das Reich Gottes in der Idee übertragen dürfe. Alles also, wodurch diese Idee positiv für das Leben ausgesprochen wird, darf durchaus nicht in eigentlicher, sondern immer nur in bildlicher Bedeutung genommen werden. In diesem Sinne läßt sich diese Idee auf zweifache Weise positiv in der Erscheinung darstellen, und der Ausdruck erhält dadurch eine doppelte Bedeutung. Einmal theoretisch für das religiöse Gefühl, sprechen wir die unendliche Idee der ewigen Weltordnung ästhetisch in der endlichen Form des Reiches Gottes aus, und finden diese Idee der göttlichen Ordnung durch die Ahnung in der Welt und ihren Verhältnissen wieder; hier also hat das Reich Gottes die Bedeutung einer religiös-ästhetischen Weltansicht. Dann aber wird diese Idee praktisch auf die ewige Bestimmung des Men-

schen übergetragen und bedeutet so die sittliche Gemeinschaft der Menschen, oder die Erscheinung des gemeinschaftlichen geistigen Menschenlebens im Sinne der ewigen Weltordnung; und so erhält hier das Reich Gottes, als sittliches Ziel für den Menschen, eine ethische Bedeutung. Nach dieser Ansicht wird man nun auch einsehen, was es bedeute, wenn man von einem Reich Gottes auf Erden zum Unterschied von dem Reich Gottes in der Ewigkeit redet. Mit dem ersteren will man die Idee der ewigen Weltordnung selbst an sich, als Gegenstand des Glaubens bezeichnen, mit dem andern das Abbild derselben, die in die Erscheinung getretene Idee. Allein man darf auch hierbei nicht vergessen, daß selbst das Reich Gottes in der Ewigkeit nicht im eigentlichen Sinne genommen werden dürfe, sondern daß auch dies nur eine bildliche Bezeichnung der in Worten und Begriffen gänzlich unaussprechbaren Idee sey, und daß also auch dies nur zu der religiös-ästhetischen Bedeutung des Reiches Gottes gehöre, welche das Unendliche in endliche Formen kleidet, weil das religiöse Gefühl derselben bedarf, um das Unendliche zum Gegenstand der lebendigen Anbetung zu machen; wogegen man unter dem Reich Gottes auf Erden vorzugsweise die ethische Bedeutung desselben versteht, welches ein Gegenstand, nicht wie dort, des religiösen Gefühls, sondern der Thätigkeit des Menschen und ein Abbild der Ewigkeit ist. Alles kommt also bei der richtigen Ansicht von dieser Lehre auf die ideale und daraus hervorgehende bildliche Bedeutung des Reiches Gottes an. Alle Verirrungen in derselben sind daraus entstanden, daß man die Negativität der Ideen an sich nicht anerkannte und sie positiv in Begriff und Anschauung haben wollte; oder daß man die blos für das Gefühl gegebene bildliche Positivität derselben für eine wirkliche hielt und das Bild mit der Idee selbst, die Erscheinung mit dem Seyn selbst verwechselte. So wollte man also auch die Idee des Reiches Gottes, die als Idee in Begriffen unaussprechbar, im Leben unvollendbar bleiben muß, in seiner religiösen Bedeutung nicht blos ahnen, sondern anschauen oder begreifen, in der ethischen Bedeutung aber nicht blos in unendlichem Kampfe erstreben, sondern bis zum vollständigen Genuß erreichen. So erzeugte der Glaube der Anschauung dieser Idee die Schwärmereien der Mystiker, die sich einer unmittelbaren Offenbarung, eines höheren inneren Lichtes, oder eines gewissen besonderen Sinnes rühmen, wodurch das Wesen der göttlichen Dinge, der Geisterwelt und ihrer Ordnung, ihnen anschaulich klar werde. Der Wahn, sie in Begriffe zu fassen, aber brachte jenen lächerlichen Verstandesdünkel vieler neueren Theologen hervor, die über das Wirken Gottes nach dem kleinlichen Maß ihrer Einsicht aburthei-

len, bis nach einem Weltplan, den sie sich selbst ausgeklügelt über das was Gott in diesem oder jenem Falle habe thun müssen und noch müsse, bestimmt entscheiden und der Thätigkeit der göttlichen Vorsehung bis in die kleinsten Verhältnisse und mit der weisesten Bestimmtheit nachrechnen. In ethischer Bedeutung des Reiches Gottes aber erzeugt diese Verirrung die chimärischen Hoffnungen und fanatischen Bestrebungen religiös-sittlicher oder religiöser Schwärmer für gewisse Ideale, mit deren Erreichung sie die höchste Vollkommenheit, das Ziel alles Strebens für das Menschenleben erreicht zu haben glauben. Nicht blos die alten Chiliasten, sondern auch neuere Fanatiker glauben mit Realisirung theokratischer und hierarchischer Verfassungen das Reich Gottes auf Erden wirklich erreicht zu haben.

Wie nun faßt der Verf. die Lehre auf? Je verschiedener die Bedeutung des Ausdrucks und je leichter die Verirrung in dieser Lehre ist, desto nothwendiger war gewiß für die Darstellung derselben eine flüchtige philosophische Begründung und genaue Feststellung des Begriffs und der Bedeutung des Reiches Gottes. Da dies der Verf. fast ganz unterläßt und blind in mediam rem hineingeht, so wird man es sich wohl leicht erklären können, daß er auch die Abwege keineswegs glücklich vermeidet.

Auf drei Seiten (Einleitung, S. 1—3) wird diese Begründung der Idee auf eine höchst mangelhafte und verwirrte Art abgethan. Da der Verf. (S. 3) die Idee des göttlichen Reiches „vor allen Speculationen menschlicher Weisheit" als einen „göttlichen Gedanken" voraussetzt, so wird damit im voraus aller Philosophie der Stab gebrochen. Zugleich wird damit die Idee nicht blos im Glauben aufgefaßt, sondern in die Anschauung gezogen. Natürlich konnte er, dem göttliche Gedanken sich unmittelbar öffnen, von der blos negativen Auffassung der Ideen nichts wissen, denn er weiß, aus derselben göttlichen Quelle, positiv von der Idee des göttlichen Reiches anzugeben, daß dasselbe im Himmel bestehe als eine Einheit des Wesens und der Gesinnung zwischen Vater und Sohn (S. 2) „und als die Gemeinschaft aller Seligen mit Christo" (S. 3). So wie er also hiermit von der blos theokratisch idealen Bedeutung des Reiches Gottes abgeht und sie real als eine wesentliche Einheit zwischen Vater und Sohn und wahrscheinlich auch zwischen Gott und den Seligen betrachtet, so kann er auch das Reich Gottes auf Erden nicht blos in bildlicher Bedeutung nehmen: denn er erwartet ja eine ähnliche (S. 3) Gemeinschaft der Menschen mit Gott und Christo, wie sie schon zwischen den beiden letzteren besteht, also auch eine wesentliche, und dieses Ziel ist bei ihm nicht als ein ideales, ein unendliches, sondern

eben als göttlicher Gedanke muß es, „weil er (der Gedanke) sich in dem Bewußtseyn des Ewigen befindet, auch in die Wirklichkeit „übergehen" (S. 3). Nicht der idealen Bedeutung gemäß wird ferner diese Lehre aufgefaßt, sondern auf rohe Weise in die Begriffswelt herabgezogen, wenn sie, die menschliche Idee, als Regel für die Gottheit aufgestellt wird, nach welcher die Vorsehung alle menschlichen Verhältnisse regiere, und welche daher auch das rechte Verständniß aller menschlichen Angelegenheiten eröffne. Auf diesen doppelten Irrthum, eine menschliche Idee für einen göttlichen Gedanken zu halten, und aus Ideen das Wirkliche erklären zu wollen, ist das ganze System dieser Schrift gebaut; also auf wie unhaltbarem Grunde! (S. 3.) In welchem Sinne nun aber eigentlich der Verf. das göttliche Reich Gottes genommen wissen wolle, dies bleibt ebenfalls höchst ungewiß, da er sich selbst darin widerspricht. Anfangs zwar ist nur von der sittlichen Bedeutung desselben, als einer Gemeinschaft der Menschen (S. 1), die Rede; und diese Bedeutung bleibt auch vorherrschend, da er es meist als sittliches Ziel für das Menschenleben hinstellt. Aber diese Bedeutung paßt gar nicht, wenn diese Idee als höchste Idee für Religion angenommen wird, in dem Sinne, daß nicht allein Gottes Vorsehung sich nach ihr richtet, sondern auch alle menschlichen Angelegenheiten aus ihr deutlich werden. Hier muß doch offenbar die göttliche Weltregierung selbst darunter verstanden werden, nicht ein Zustand auf Erden. Diese Dunkelheit bleibt auch stehen, wenn er sich (S. 3) bestimmt erklärt: „Reich Gottes ist die Verbindung aller Guten, sowohl mit Christo und seinem Vater, als auch unter einander"; denn hier ist wenigstens die ethische Bedeutung von einer sittlichen Gemeinschaft der Menschen unter einander noch mit einem mystischen Zusatz von einer Gemeinschaft der Menschen mit Gott vermischt, und gehört demnach halb auf die Erde, halb in den Himmel. So bleibt es also gänzlich in ein mystisches Dunkel gehüllt, ob das Reich Gottes des Verfs. in religiösem oder ethischem Sinn zu nehmen sey, ob es auf die Erde oder in die Ewigkeit gehöre.

Diese Idee nun als höchste Idee des Christenthums geltend zu machen, ist Zweck dieser Schrift. Der Verf. will dies in folgender Ordnung thun. Zuerst soll gezeigt werden, daß nach der Lehre der Schrift das göttliche Reich und dessen Verbreitung die höchste Idee ist; dann soll gezeigt werden, daß durch sie viele dogmatische Bestimmungen einen genaueren Zusammenhang und festere Begründung erhalten; aus dieser Idee soll dann das Wort der Tugend abgeleitet, und dann die Anwendung auf die menschlichen Verhältnisse der Kirche, der Familie und des Staats, und die menschlichen Bestrebungen der Wissenschaft

und Kunst, und endlich auf die einzelnen menschlichen Handlungen, die Pflichten, gemacht werden. Ueber alle diese Gegenstände verspricht der Verf. nichts Erschöpfendes, weil er nur die allgemeine Idee im Auge behalten und darstellen wollte.

Nach dieser Einleitung, welche das 1. Cap. des 1. Buches (Von der Idee des göttlichen Reiches im Allgemeinen) ausmacht, geht der Verf. Cap. 2 zunächst zu der „Bestätigung der Idee des göttlichen Reiches aus der heiligen Schrift" über, und leider zeigt er sich in dieser exegetischen Begründung seiner Idee eben so schwach als vorher in der philosophischen. Soll eine Idee als die höchste im Christenthum nachgewiesen werden, so muß doch wohl der Beweis vorzugsweise aus den Reden Jesu selbst in den Evangelien geführt werden. Und dies konnte um so mehr bei der Idee des göttlichen Reiches geschehen, da Christus dieser Idee allerdings eine hohe Stelle in seiner Lehre einräumt. Es mußte gezeigt werden, wie den messianischen Hoffnungen und theokratischen Bestrebungen der Juden schon die Idee des Reichs Gottes zu Grunde lag, wie diese von Jesu auf seine Person und seinen Beruf übergetragen, und statt des sinnlichen, particulairen Sinnes bei den Juden, geistig und universell von Jesu gedeutet wurden. Hier in den Evangelien ließ es sich am besten nachweisen, daß Jesus in dem Symbol des göttlichen Reichs überhaupt gern den gesammten Inhalt seiner Bestrebungen und seiner Hoffnungen für die Menschheit ausspricht. Aber es würde sich hier auch zugleich deutlich ergeben haben, daß auch im Sinne Jesu das göttliche Reich nicht ein Dogma, nicht ein Begriff sey, der in eigentlicher Bedeutung zu nehmen wäre, sondern nur ein Symbol, in welches er die begeisterte religiös-sittliche Weltansicht und den freudigen Glauben an den Sieg der guten Sache einkleidet. Es würde also daraus theils der historische Ursprung dieses Symbols aus dem Judenthum, theils der lediglich praktische Zweck, den es bei Jesu hatte, deutlich geworden seyn, so daß also ein theoretischer Gebrauch desselben als Princip eines Lehrgebäudes ganz der Absicht Jesu und dem Wesen desselben als bloßem Symbol zuwider ist. Die zahlreichen Stellen in den Evangelien, in denen sich Jesus selbst über seine Messiaswürde und seinen Messiasberuf erklärt, vorzüglich aber die Gleichnißreden, durch die er die Idee des Himmelreichs erläutert, beweisen diese Ansicht hinlänglich, und an diese mußte sich eine exegetische Untersuchung dieser Idee auf jeden Fall zunächst halten. Was später die Apostel darüber gesagt haben, ist nur darauf gebaut, und häufig schon mit eigenthümlichen Deutungen derselben vermischt. Unbegreiflicherweise aber übergeht der Verf. diese Quelle des Beweises

gänzlich und schöpft dafür lieber aus dem vermischten Gewässer apostolischer Ansichten. „Der Beweis", sagt er S. 7, „könnte durch Entwickelung des göttlichen Plans geführt werden, der aus den Schriften des a. und n. T. hervorleuchtet; es wird aber kürzer (o ja!) und deshalb gerathener (?) seyn, sich an zwei Schriften des letzteren zu halten, deren Hauptzweck zu seyn scheint (!), die Idee des göttlichen Reiches darzustellen: dies sind die Briefe an die Epheser und an die Kolosser." Hierbei ist erstlich zu bemerken, daß der göttliche Plan von Menschen nimmermehr vollständig erkannt, sondern nur im Gefühl geahnt werden könne, mithin als Beweis nicht anwendbar gewesen seyn würde; ferner würde sich aus dem a. T. nicht wohl beweisen lassen, daß die Idee des Reiches Gottes die höchste religiöse Vorstellung im Christenthum gewesen sey, indem wir keineswegs der Meinung derjenigen Theologen beipflichten können, welche auch das a. T. für eine gültige Urkunde der christlichen Lehre halten. Auch hat das göttliche Reich des a. T., obgleich der unbewußten Grundidee nach immer dasselbe, einen ganz andern Sinn als das des n. T., namentlich bei Christo. Dort ist es sinnlich, hier geistig, dort politisch, hier moralisch, dort particularistisch, hier universalistisch. Wenn der Verf. nun aber den Beweis, daß die Idee des göttlichen Reiches die höchste im ganzen Christenthum sey, nur aus zwei Paulinischen Briefen führen will, so ist dieser nicht allein seiner beschränkten Quelle nach ganz einseitig und unzureichend, sondern er beruht auch auf der ganz willkürlichen und unbewiesenen, von dem Verf. selbst auf ein bloßes „scheint" gegründeten Voraussetzung, daß die genannten Briefe wirklich die Darstellung der Idee des göttlichen Reiches zur Haupttendenz haben. Rec. kann dies nicht zugeben und ist vielmehr der Meinung, daß eine unbefangene Exegese nichts anders als den Hauptgedanken in denselben finden könne, der beinahe durch alle Schriften Pauli durchgeht, daß auch die Heiden zur Theilnahme an den Segnungen des Christenthums bestimmt seyen. Aber auch die einzelnen Stellen, die der Verf. anführt, sind meistentheils sehr unpassend gewählt, ohne gründliche, feste Exegese. Wenn es Ephes. 1, 9 und 10 heißt, daß zu seiner Zeit alles im Himmel und auf Erden Christo unterworfen seyn werde, so drückt dies doch wohl nichts anderes als die Idee des Siegs des Christenthums aus, und man weiß nicht woher der Verf. die Idee darin findet, „daß alle vernünftige Wesen in der sichtbaren und unsichtbaren Welt in Eine große Gemeinschaft zusammengefaßt werden sollen" (S. 7). Das Wort μυστήριον, das von dieser Idee gebraucht wird, hat auch gar nicht die hohe Bedeutung, die der Verf. hineinlegt, daß es die

höchste Idee sey, sondern bedeutet nur das Verborgenseyn des göttlichen Willens. Koloss. 2, 2 soll das μυστήριον θεοῦ die Idee des Reiches Gottes bedeuten, ohne daß nur irgend, weder den Worten noch dem Zusammenhang nach, davon die Rede ist, sondern blos von der Verbindung aller Christen, besonders der Heiden und Juden in der Liebe. Dies μυστήριον soll aber die höchste aller christlichen Vorstellungen seyn, weil es hier der Inbegriff aller Schätze der Weisheit und Erkenntniß genannt werde; was aber nur vermöge der ganz unrichtigen Beziehung der Worte ἐν ᾧ auf das μυστήριον so verstanden werden kann, die schon der Wortstellung nach viel natürlicher auf das unmittelbar vorhergehende Χριστοῦ bezogen werden müssen, woraus dann der viel schicklichere Sinn entsteht, daß in Christo (als dem Lehrer der Weisheit) alle Schätze der Weisheit und Erkenntniß liegen. In dem einfachen religiösen Gedanken Ephes. 3, 15, daß Gott der Vater aller Geschöpfe sey, soll der Sinn liegen, „Gott sey der Urheber aller geselligen Verhältnisse in der sichtbaren und der unsichtbaren Welt," ja es soll sogar daraus folgen, „daß der Zustand in der letzteren nur als ein geselliges Verhältniß gedacht werden könne, auf welches sich alle ähnliche Verbindungen auf Erden als vorbereitende Anstalten auf ihren letzten Zweck bezögen" (S. 9). Ist denn Gott im eigentlichen, menschlichen Sinne Vater der Menschen und nicht blos im bildlichen? Läßt sich also aus einem Bilde auf den wirklichen Zustand der unsichtbaren Welt schließen, auf ein wirkliches geselliges Verhältniß, weil ein solches bei einem Vater unter Menschen vorausgesetzt werden muß? Auf wie vieles Andere, mit der Idee Gottes freilich nicht Vereinbare würde sich aber dann noch schließen lassen, wenn man Gott im eigentlichen Sinne als Vater dächte! Aber S. 125 behauptet der Verf. wirklich in vollem Ernst, Gott sey nicht im bildlichen, sondern im eigentlichen Sinne Vater. (Die Nachweisung der Idee des göttlichen Reichs als höchster christlicher Vorstellung ist hiermit schon beendigt, und der Verf. sucht nun auch ihre Anwendung auf das Besondere der christlichen Lehre in der Schrift aufzuzeigen.) Die Stellen Eph. 1, 5 und 7, und Kol. 1, 13, 14, nach welchen Christus Stifter des göttlichen Reiches seyn soll, reden von der Erlösung durch Christum von Irrthum und Sünde, und gebrauchen die gewöhnlichen Bilder von der Kindschaft der Erlösten und der Erlösung durch sein Blut; wo ist da aber von dem göttlichen Reich die Rede? Eph. 2, 14, 15, wo auf das allerdeutlichste und bestimmteste von nichts anderem als von der durch Christus aufgehobenen Trennung zwischen Heiden und Juden die Rede ist, was selbst der Verf. nicht leugnen kann; soll doch ohne allen Grund „in größerer Allgemeinheit genom-

thum bezeichnet, daß er die endlichen Bestimmungen seines Begriffs vom Reich Gottes aus der kirchlichen Dogmatik gewählt hat, und dadurch in den Stand gesetzt wird, diese Darstellung der Idee des Reichs Gottes zu einer Durchführung einer kirchlich-supernaturalistischen Religionsansicht zu benutzen. Dies thut er dann auch in der von S. 23 an folgenden Ableitung der Natur des Menschen aus der Idee des göttlichen Reiches. Hier folgt zuerst, daß Gott nur dasjenige habe schaffen können, was dem Reich Gottes, als höchstem Rathschluß Gottes, gemäß ist, ein Etwas, was diesem widerspricht. Also müssen auch die Menschen ursprünglich ganz vollkommen und in innigster Gemeinschaft mit Gott gewesen seyn. Dabei ist nun zu erinnern, daß nach dieser Ansicht gar kein Böses existiren könnte, und es ist daher ganz unerklärlich, wie der Verf. diese ursprünglichen Menschen von den wirklichen so verschieden annimmt, daß er, nachdem er es S. 24 für „undenkbar" erklärt hat, „daß Gott, bei dem feststehenden Rathschluß, sich durch Liebe mit seinen Geschöpfen zu verbinden, einen dieser Liebe entgegenwirkenden Trieb in ihre Seele gelegt habe," gleich auf derselben Seite hinzusetzt, die innere Erfahrung lasse nicht zweifeln, daß der Mensch in seinem jetzigen Zustand etwas in sich trage, was ihn, ohne göttliche Hülfe, unwiderruflich aus Gottes Gemeinschaft ausschließt, und auf der folgenden Seite dem Menschen die Eigenliebe als den bösen, von seiner Bestimmung abführenden Trieb zuschreiben kann, der sogar so stark seyn soll, daß er, ungeachtet alles Widerstandes von dem Gewissen, dennoch das Uebergewicht gewinnen muß. Hat denn Gott nicht auch diese Eigenliebe geschaffen? oder woher sonst ist sie gekommen? Mit solchen Begriffserklärungen übersinnlicher Dinge geräth man immer in Widersprüche. Die Darstellung der menschlichen Natur, als einer durchaus verderbten und zum Guten unfähigen, und die daraus abgeleitete Nothwendigkeit der Erlösung durch unmittelbar oder wunderbar einwirkende Gnade Gottes, hat dem Wesen nach nichts Eigenthümliches, sondern folgt fast ganz der augustinischen Theorie, wie sie unsere Kirche angenommen hat; sie unterscheidet sich nur der Form nach dadurch, daß das Reich Gottes immer als letztes Ziel der Erlösung hingestellt ist, und ist nur merkwürdig wegen der eigenthümlichen, im hohen Grade unwissenschaftlichen, seichten und ganz verdrehten Psychologie des Verfs., mit der er seine Ansicht zu übertünchen sucht. Denn gleich dem rohsten Dualismus, der die menschliche Natur in das gute und das böse Princip des Ormuzd und des Ahriman zerspaltet, kennt auch der Verf. nur zwei feindliche Kräfte, das Gewissen und die Eigenliebe. Das Gewissen eine K r a f t zu nennen (S. 25), ist aber ein grober Verstoß

gegen die allbekanntesten Begriffe, da dieses nur ein urtheilendes Vermögen der Vernunft über die eigene Zurechnung ist. Wenn aber nach dem Verf. in diesem Kampfe der Natur nach immer die Eigenliebe den Sieg davontragen muß, so beruht dies einmal auf der ganz unpsychologischen und grundlosen Annahme des Verfs., daß der Mensch, ohne reinen Trieb und reine Liebe zum Guten, keinen andern Trieb in sich habe als den der Eigenliebe, daß also die die Kraft gebende Neigung allemal auf der Seite der Eigenliebe seyn müsse; dies steht aber wieder mit dem eben aufgestellten Begriff vom Gewissen im Widerspruch, da dieses ja nur dadurch eine Kraft seyn kann, daß es einen Trieb, eine Neigung für sich hat. Die Vernunft mußte natürlich nach dieser Ansicht dem Verf. sehr im Wege stehen, und es war also seinem Interesse ganz gemäß, wenn er sie so viel als möglich ganz bei Seite schob und sie nur nebenbei (S. 28) als ein gefährliches Mittel erwähnt, durch ihre Täuschungen sich zum Stolz, der Quelle alles Bösen, verführen zu lassen. Im 4. Cap. wird die so vorbereitete Idee der Erlösung noch weiter durchgeführt. Deutlicher als je zuvor zeigt der Verf. die sinnliche und endliche Auffassung der Idee des Reiches Gottes durch die Verbindung mit einem Begriffe von der Erlösung, die durchaus nur der Sinnenwelt angehört und nur ein sinnliches Reich Gottes hervorbringen kann. Die Erlösung soll nämlich, nach dem Begriff des Verfs., nur durch ein Wunder möglich seyn, weil die Natur des Menschen derselben ganz unfähig sey. In der Natur aber kann für das Reich Gottes, als geistigen, sittlichen Zustand, nie ein Hinderniß seyn; vielmehr beruht es, als solches, auf der Freiheit und steht also über der Natur. Was durch ein Wunder Gottes geschieht, kann nicht durch menschliche Freiheit geschehn; die Freiheit ist aufgehoben, wo Wunder sind, also hört mit ihnen auch die Sittlichkeit auf. An einen sittlichen Ursprung des Reiches Gottes aus dem Geiste und der Freiheit des Menschen kann der Verf. ohnedies nicht denken, wenn das Wunder, woraus die Erlösung entsteht, die substantielle Einheit der göttlichen und menschlichen Natur ist („Vereinigung der Gottheit und Menschheit dem Wesen nach", S. 31), und wie diese, nach der Meinung des Verfs., die Einheit der Gesinnung zu Gott und Menschen und die Liebe nothwendig zur Folge haben muß (S. 31). Abgesehen von dem Unsinn, der in dem Gedanken einer substantiellen Vereinigung von Gottheit und Menschheit liegt, so kann doch, wäre eine solche möglich, aus ihr eine geistige, sittliche Wirkung gar nicht hervorgehen; und ein Reich Gottes, das auf diese gegründet ist, ist nicht allein auf einen Widersinn gebaut, sondern auch offenbar in die Sin=

nenwelt herabgezogen. Fast lächerlich ist die Sicherheit, mit der vom Verf. der Beweis dieser Erlösung ausgesprochen wird, wenn er S. 30 mit den Worten schließt: „Ein höchst seltsames Verhältniß hat sich uns hier offenbart: die Gottheit hat eine gewisse Ordnung der Dinge beschlossen; und das Menschengeschlecht wird durch sein natürliches Verderben einen Gang geführt, wo es ihrer Absicht durchaus widerstrebt, und sie, wenn es sich allein überlassen bleibt, niemals erfüllen wird. Dennoch muß das, was sich die Gottheit unwiderruflich vorgesetzt hat, in die Wirklichkeit eintreten; und dies kann, da die natürlichen Ursachen ganz nach der entgegengesetzten Richtung wirken, nicht anders als durch ein Wunder geschehen. Die Nothwendigkeit eines solchen Wunders ist also aus der Idee des göttlichen Reiches erwiesen (?); und es wird keiner, der diese Idee, und zugleich das Verderben des Menschen anerkannt hat, etwas dagegen einzuwenden haben (?).“ Mit Recht aber möchte sich dagegen doch einwenden lassen: 1) daß die dabei zu Grunde gelegte Idee vom göttlichen Reiche, wie eben gezeigt wurde, unrichtig aufgefaßt ist; 2) daß die Voraussetzung der Verderbtheit der menschlichen Natur ebenfalls als grundlos nachgewiesen wurde; 3) daß diese Behauptung von dem Widerspruch zwischen der Natur und dem Rathschluß Gottes der obigen Behauptung des Verfs. selbst widerspreche (S. 23), daß Gott nur dasjenige habe schaffen können, was diesem Rathschluß Gottes gemäß ist; 4) daß es eine sehr beschränkte Idee von Gott verrathe und den Schöpfungsact als unvollkommen voraussetze, wenn Gott genöthigt ist, wie ein ungeschickter Baumeister, durch Wunder der Natur immer nachzuhelfen; endlich 5) daß es eine große Anmaßung und Unkenntniß der Grenzen der menschlichen Erkenntnißkraft verrathe, über die Art, wie Gott einen Zweck erreichen könne, und daß er diesen nur durch ein Wunder, und zwar eben dieses bestimmte, erreichen könne, abzuurtheilen. Aber aus diesem endlichen, blos verstandesmäßigen Standpunct urtheilt der Verf. noch häufiger: so z. B. wenn er S. 35 daraus, daß das Gottesreich auf Erden sich als geselliges Verhältniß sichtbar zeigt, den Schluß macht, der so klar wie der Augenschein selbst sey, daß es auch in der unsichtbaren Welt ein geselliger Zustand seyn müsse, daß es auch dort, wie hier, aus bestimmten Verhältnissen bestehen müsse, worin Personen leben, ja daß diese mit einer Art von Körpern begabt seyn müßten; wenn er ferner S. 36 und 37 behauptet, daß nur der Tod Christi den Glauben an die Versöhnung Gottes begründen könne, (als ob sich diese uns nicht überall kund gäbe, wenn einmal der Glaube in uns geweckt ist, und jemals bewiesen werden könnte von außen!); wenn er S. 42 aus dem Untergang

alles Großen der alten Welt die Lehre ableitet, daß die eigenen Kräfte des Menschen nicht im Stande sind das göttliche Reich vollständig und rein zu gründen, und daß es dazu übernatürlicher Mittel bedarf, und daß wir einsehen, nur im Christenthum sey das Heil zu hoffen (wobei er freilich nicht bedacht hat, daß man mit demselben Rechte aus dem sittlichen, wissenschaftlichen und politischen Verfall des Mittelalters schließen dürfe, daß durch das Christenthum das Reich Gottes nicht vollständig gegründet werden könne, sondern allein durch die Aufklärung der neueren Zeit, wenn es überhaupt erlaubt wäre aus dem Mißlingen einzelner Bestrebungen auf die Unmöglichkeit zu schließen, es überhaupt durch menschliche Kraft zu befördern, und wenn man nicht bedenken müßte, daß das Reich Gottes überhaupt auf Erden niemals vollkommen und rein gegründet werden könne). Und wenn er endlich (S. 49 und 50) nach diesem beschränkten Begriffe vom Reiche Gottes nach irdischem Maaße abmessen will, was von dem sittlich Guten im Menschen ihm selbst oder Gott zugehöre; wenn er aus der Geschichte des göttlichen Reiches erkennt, daß Gott hierbei das mehrste aber nicht alles thut (Gottes Wirksamkeit ist also beschränkt?), und daß Gott nur darum zur Errichtung seines Reiches, wozu sein Wille hinreichend gewesen wäre, sich des Todes Christi als Mittel bedient habe, weil er eine andere, von der seinigen verschiedene Kraft habe gewinnen wollen (so sind also nicht ursprünglich alle Kräfte Gott unterworfen, und er muß sie erst durch Mittel für sich gewinnen?), — so zeigt er damit deutlich, wie untauglich dieser endliche Standpunct sey, um über das Unendliche zu urtheilen, und wie ein solches oberflächliches Raisonnement die ärgsten Widersprüche und Widersinnigkeiten in sich enthalte. Und wenn er, um den Begriff des Sittlichen zu retten, die Freiheit doch scheinbar mit der Gnade in Eintracht zu bringen sucht, so thut er dies so ungeschickt, daß er in wenigen Zeilen die offenbarsten Widersprüche wiederholt zusammenstellt, wie folgende Stelle ein merkwürdiges Beispiel gibt: (S. 50) „Wenn alles darauf ankam, daß Liebe entstände, so liegt es ja im Begriff dieser Gesinnung, daß sie zwar durch äußere Anregung, aber nie gezwungen, sondern immer nur frei sich entwickeln kann. Deshalb, ob er, der Mensch, gleich durch sich selbst ganz unfähig ist Gott und den Nächsten zu lieben, so ist er dennoch frei (!! ist das nicht Widerspruch?), das heißt, es steht in seiner Gewalt, die göttliche Hülfe, die ihm geboten wird, anzunehmen oder auszuschlagen. Diese Gewalt hat er freilich nur, weil Gott sie ihm gegeben (gegeben und doch frei: ist das vereinbar?) und seiner Allmacht Schranken gesetzt hat rc. — Dessen ungeach-

tet da nichts Gutes anders als durch göttliche Kraft (also nicht menschliche, also nicht frei!) geschehen kann, so kann dies keinen sittlichen Stolz begründen" ꝛc. Dreimal in diesen wenigen Zeilen ist hier gesagt, der Mensch ist frei, und dreimal dagegen, Gott hat's ihm gegeben. Jedoch der Verf. hatte sich schon früher S. 40 mit ziemlicher Bestimmtheit über diesen Punct erklärt, indem er dem harten Ausspruch Augustin's beistimmt, daß die Tugenden der Heiden nur glänzende Laster seyen, wenn man sie nicht als ein Werk der göttlichen Gnade betrachte. Wer solche Widersprüche nicht scheut, der wird natürlich auch Cirkel im Beweise nicht scheuen, wie der S. 43 fg., wo zur Beglaubigung des Wunders der Menschwerdung noch andere Wunder gebraucht werden. Diese Wunder sind theils vor Christo, zur Vorbereitung des größten, theils nach Christo, zur Bestätigung jenes, geschehen. Zu den ersteren gehören vorzüglich die Prophezeiungen bei den Juden, und überhaupt die religiöse Bildung der Juden, die, bei der sonstigen Rohheit dieser Nation, von dem Verf. für ein Wunder gehalten wird. Allein die religiöse Bildung der Juden ist gar nicht historisch unerklärbar, zumal wenn man sie nicht überschätzt, nicht mehr hineindeutet, als darin liegt, und namentlich die Weissagungen nicht so bestimmt auf Christum deutet, was eine gesunde Exegese schon längst nicht mehr darin sucht. Ueber die Grenzen der nachfolgenden Wunder erklärt sich der Verf. nicht deutlich, und er läßt also die Möglichkeit derselben für alle Zeiten offen, ohne weder die Wunderthaten der älteren katholischen Legendenheiligen, noch die eines Hohenlohe in unserer Zeit auszuschließen. (Und ist der Zweck der Wunder Stärkung des Glaubens an die Menschwerdung, so müßten sie, unserer glaubensschwächeren Zeit, nach des Verf. Sinn sehr dienlich seyn.) Auch sieht man keinen Grund, warum sie gerade in unserer Zeit aufhören sollen, da der Glaube an die Menschwerdung, in dem Sinn des Verf. wenigstens, keineswegs so allgemein gilt, daß er keiner neuen Aufregung mehr bedürfte.

Die Anwendung der Idee des göttlichen Reiches auf die Tugend, wovon das zweite Buch handelt, konnte allerdings besser gelingen, und die Untersuchung konnte einen festeren Gang erhalten, weil hier diese Idee durch die bestimmtere praktische Richtung auf das sittliche Leben des Menschen von ihrer schwankenden Bedeutung befreit, und bestimmter eine sittliche Bedeutung, als sittlicher Zustand der Menschen, als Reich Gottes auf Erden, erhielt. Zwar gibt diese Idee dennoch wissenschaftlich keineswegs neue Aufschlüsse in der Moral, aber praktisch kann sie allerdings das sittliche Leben erhöhen und begeistern. An der Darstellung des Verf. aber ist sehr zu loben, daß sie das Sittliche von seiner tieferen und gehaltvolleren Seite als innere Ge-

sinnung auffaßt, vorzüglich da man in unserer Zeit fast allgemein nur das Aeußere, Formelle desselben zu betrachten gewohnt ist. Aus der Idee des göttlichen Reiches entwickelt der Verf. die vollkommenste Gesinnung, die Liebe, d. i. das Streben nach Gemeinschaft, und in ihr sind die vier Haupttugenden enthalten, nämlich: Frömmigkeit, Vertrauen, Nächstenliebe und Mäßigung, denen, mit wenigen Veränderungen, die vier Cardinaltugenden der Alten entsprechen, nämlich Weisheit (Frömmigkeit), Tapferkeit (Vertrauen), Gerechtigkeit (Nächstenliebe), Mäßigung. Aus der Liebe die Moral abzuleiten, ist keineswegs etwas Neues, sondern ist schon öfters versucht worden, und es bedarf dazu nicht der Idee des göttlichen Reiches. Es hat dieses Princip allerdings manche Vorzüge, besonders gegen den einseitigen Formalismus; aber es hat auch den Nachtheil, daß die Moral dadurch die einseitige subjective Richtung erhält, die sie der Formlosigkeit und der Weichlichkeit des Gefühls preisgibt. Sicherer wird die Moral auf Achtung gebaut, mit der die Liebe dann wohl vereinbar ist. Da aber der Verf. mit dem Reich Gottes immer eine supernaturalistische Bedeutung verbindet, sich dasselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit Gott denkt, so erhält dadurch die aus dieser Idee entstandene Liebe eine übernatürliche Quelle und ein übernatürliches Ziel, und dadurch ist die Moral ihres Kerns und Grundes, der Selbstständigkeit der Vernunft, beraubt, und sie erhält dadurch den mystisch-quietistischen Charakter, der die Demuth und Ergebung obenanstellt, überhaupt die passive Richtung, den Tod aller gesunden Sittlichkeit. Und an dieser Krankheit leidet allerdings auch die Darstellung des Verf., wie sich aus mehreren Beilagen nachweisen läßt. So S. 67 fg., wo der Stolz unbedingt als Laster verworfen, Demuth gelobt wird. „Der Stolz," heißt es S. 68, „war der Gipfel und die gefährlichste Entwickelung der Selbstliebe; denn sein Streben, sich abzusondern, mußte eine Feindschaft gegen Alles, und eine bewußte Empörung gegen das Reich Gottes werden. In der Demuth, die ihr eigenes Unvermögen fühlt, muß hingegen das Streben liegen, sich an das Größere und Bessere anzuschließen; und so ist sie auch die vornehmste Aeußerung der Liebe, durch welche das göttliche Reich befördert wird." Und S. 69: „Ohne Demuth würde der Liebe ihre wesentliche Aeußerung, Aufopferung, fehlen; der Stolze betrachtet die Welt in Rücksicht auf sich selbst und auf den Vortheil, den er daraus ziehen kann; der Demüthige betrachtet sich selbst in Beziehung auf das göttliche Reich rc." S. 79 ist der Verf. ängstlich bemüht, die Tugend der Tapferkeit so zu erklären, daß dadurch der eigenen Kraft des Menschen nicht zu viel eingeräumt werde. Nachdem er nämlich, sehr richtig, die christliche Tapferkeit

von einer bloß irdischen, auf sinnlicher Kraft und Leidenschaft beruhenden unterschieden hat, fährt er fort: „Der Anfang der christlichen Tapferkeit hingegen ist, dem eigenen Willen zu entsagen, und den göttlichen in sich aufzunehmen.“ Ferner S. 80: „Wer nach Zwecken des Eigennutzes strebt, bei dem ist die Täuschung sehr natürlich, daß er auf sich beruhe. Wer hingegen Gottes Werk verrichten soll, der müßte verzweifeln, wenn er nicht wüßte, daß Gott ihn unterstützt. Durch wen aber dieser wirken soll, der muß der eigenen Kraft entsagt haben. Daher entsteht Muth nur aus Demuth.“ Offenbar hat hier der Verf. die bloß sinnliche Kraft des Menschen mit der menschlichen Kraft überhaupt zusammengeworfen, und statt bloß den sinnlichen Trieb des Menschen dem göttlichen Willen gegenüber zu stellen, stellt er den menschlichen Willen überhaupt dem göttlichen gegenüber, und verlangt nun Aufgaben des eigenen Willens gegen einen göttlichen (nach dem Verf. geoffenbarten), wodurch die Tapferkeit einen so ganz passiven Charakter erhält, daß sie von Ergebung schwer zu unterscheiden ist. Tapferkeit ohne Vertrauen auf die eigene sittliche Kraft ist wohl schwer zu denken, und diese ist keineswegs von Gott losgerissen, da der echte Glaube in der eigenen sittlichen Kraft zugleich die göttliche anerkennt und sie mit sich verbunden denkt. Dem Gebet räumt ebenfalls der Verf. eine zu hohe Stelle ein, und beurkundet damit den supernaturalistisch-passiven Charakter seiner Moral. Er betrachtet nämlich S. 66 das Gebet als Pflicht, und hält die Wirksamkeit desselben, selbst in Beziehung auf irdische Güter, sofern ihre Gewährung dem göttlichen Reiche nicht zuwider ist, für unbezweifelt. In diesem Sinne handelt der Verf. von der Tugend in 6 Capiteln, wovon das 1. von der Tugend im Allgemeinen, das 2. von dem Glück (im Verhältniß zur Tugend), das 3. von der Frömmigkeit, das 4. von dem Vertrauen, das 5. von der Nächstenliebe, das 6. von der Mäßigung handelt. Zu diesen hat Rec. im Besondern nur noch weniges zu erinnern. So scheint Cap. 2 die Psychologie von dem Verf. zu willkürlich nach seiner Idee von dem göttlichen Reiche als einem geselligen Verhältniß gemodelt, wenn er S. 56 behauptet, daß aller geistiger Schmerz nur Gefühl der Absonderung, also auch alles geistige Glück Gefühl der Vereinigung sey. Zu dem 3. Cap. ist zu bemerken, daß die Frömmigkeit zwar allerdings eine Tugend genannt werden könne, aber nur in dem reinen Sinn, als Richtung des Gemüths auf das Göttliche und Heilige überhaupt, nicht aber in dem beschränkteren Sinne, in dem sie der Verf. versteht, wo sie nothwendig auf gewisse Glaubenssätze, namentlich auf den Glauben

an die Gottheit Christi gegründet ist. In demselben Sinne kann man auch den Glauben überhaupt (insofern man darunter Anerkennung eines Höheren überhaupt und darauf sich beziehende Gesinnung versteht) eine Tugend nennen, aber nicht, wenn man, wie der Verf. S. 69, Glauben an etwas, an gewisse Lehren darunter versteht. In diesem Sinne würde daraus Intoleranz, Verachtung Andersdenkender und Glaubenszwang consequent hervorgehen, und es ist also sehr davor zu warnen. Im 5. Capitel soll die Freundschaft eine Vergötterung einer fremden Persönlichkeit seyn, die sich mit der Liebe des Christen zu Christo, die seine ganze Seele einnehmen müsse, nicht vertrage.

Wir kommen nun zu dem dritten Buch, das, unter der Ueberschrift von den Verhältnissen, von der Kirche (Cap. 1), von der Familie (Cap. 2) und von dem Staat (Cap. 3) handelt. Hier würden wir wieder sehr reichen Stoff zu Gegenbemerkungen finden, wenn der Raum sie zuließe. Deutlicher zeigt es sich in diesem Buche, wie gefährlich die Versinnlichung der Idee des Reiches Gottes in ihren praktischen Folgen sey; es zeigt sich, daß sie unmittelbar zu Hierarchie und Theokratie, also zu geistigem und politischem Despotismus hinführe. Denn dahin würden auch die Grundsätze und die Vorschläge des Verfs. geraden Weges führen, wenn sie ausgeführt würden. Alles Menschliche dem Kirchlichen, alles Natürliche und Vernünftige dem Geoffenbarten unterzuordnen, spricht sich als Tendenz des Vfs. aus. Alle Verhältnisse des Lebens sind ihm unmittelbare Anstalten Gottes, die über menschlicher Vernunft und Thätigkeit stehen. Bald aber werden sich dann auch Ausleger und Verwalter des Willens Gottes auf Erden finden, und Priester und Papst und ihre Hierarchie und ihre Herrlichkeit kehren wieder zurück. — Die Belege für diese Tendenz des Vfs. sind sehr deutlich. Cap. 1 wird die Kirche zwar von dem göttlichen Reich unterschieden, — sie ist (S. 100) nur das vornehmste Mittel zu seiner Verbreitung; aber S. 101 wird der Begriff und das Wesen der Kirche ganz supernaturalistisch allein auf den Glauben an die Gottheit Christi gegründet; alle Andersdenkenden sind also wohl Ketzer? Um ihre Bestimmung zu erreichen, muß nach S. 105 fg. die Kirche drei Elemente in sich vereinigen; 1) Erkenntniß der Wahrheit, das philosophische, 2) Begeisterung für dieselbe, das mystische, 3) Festhalten an dem Alten, das kirchliche. Der protestantischen Kirche aber fehlt, wie der Verf. entwickelt, das kirchliche Element, und darum ist sie einem ewigen Schwanken zwischen Unglauben und Mysticismus hingegeben, ohne Halt und Ruhe, wovon sie nur dadurch gerettet werden kann, daß sie der katholischen Kirche sich

nähere und das kirchliche Element in sich aufnehme. Da aber nach der eigenen Erklärung des Vfs. (S. 107) dieses kirchliche Element „ein festes Anschließen an dasjenige, was von den ältesten Zeiten des Christenthums herab als göttliche Wahrheit ist anerkannt worden," bedeutet; da er S. 108 zwar die Untrüglichkeit der Kirche bezweifelt, es aber doch für unmöglich hält, daß Christus alle Jahrhunderte durch die Kirche einem bedeutenden Irrthume preis gegeben habe: so wird wohl niemand etwas anderes in diesem kirchlichen Element erkennen können, als eben die Tradition der Katholiken, die von einem protestantischen Theologen für die protestantische Kirche zurückverlangt zu sehen, allerdings befremden muß. Das innerste Wesen des Protestantismus müßte aufgegeben werden, wenn er in diesem Puncte sich den Katholiken anschließen wollte. Gerade darin besteht das Ewige und Dauernde der protestantischen Kirche, daß sie dies Festhalten an dem Alten (als Alten) von sich geworfen hat, und nur der freien, selbständigen Kraft des Geistes vertrauen will. Die Wahrheit läßt sich nicht nach Jahrhunderten messen, und die Ruhe und Festigkeit, die mit der Unterdrückung des Geistes erkauft würde, wäre doch wahrlich zu theuer erkauft. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen folgende Mittel dienen. Die evangelische Kirche soll dem Landesherrn als sichtbarem Oberhaupt unterworfen seyn (S. 117), der zwar, nach der Versicherung des Vfs., nicht über Glaubenssachen entscheiden soll, es aber doch ohne Zweifel thut, wenn S. 120 die regierende Macht dazu ermächtigt wird, den Unterricht nach ihrem Willen so zu bestimmen, daß sie den Glauben und die Gesinnung der Jugend zu beherrschen im Stande sey; wenn namentlich der Unterricht vom Staate so gelenkt werden soll, daß die Unvollkommenheiten der Kirche verdeckt und nur auf den „durch alle Jahrhunderte sich ergießenden Strom der reinen Lehre (?)," und die Tugenden, die in ihr geblüht haben, hingewiesen werden, wenn S. 121 sogar die heidnischen Schriftsteller der Griechen und Römer aus dem Schulunterricht verdrängt, und Chrestomathien aus den Kirchenvätern an ihre Stelle gesetzt werden sollen; wenn S. 122 die eingreifende Gewalt der Regierung sich über den Jugendunterricht hinaus, auch auf die Gesinnung der Geistlichen erstrecken, und zu diesem Behufe von den Candidaten der Theologie beim Examen „eine förmliche und ausführliche Darlegung der religiösen Ueberzeugung gefordert würde," was dann auf den Unterricht auf den Universitäten zurückwirken, die Universitätslehrer nöthigen werde, ihre Vorträge diesen Prüfungen gemäß einzurichten. Rec. enthält sich aller weiteren Bemerkungen über solche Grundsätze, und fragt nur, ob hier nicht offen-

dar Geistesdespotismus und Obscurantismus gepredigt sey. — Es läßt sich nun fast von selbst schließen, wie der Verf. die übrigen Verhältnisse aus seinem theokratischen Gesichtspuncte betrachten müsse. Die Familie (Cap. 2) darf hiernach nicht aus den natürlichen Trieben abgeleitet werden, sondern muß 1) als Abbild des himmlischen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn, und zwischen Gott und Menschen, 2) als vorbereitende Anstalt zum göttlichen Reiche betrachtet werden. Der Staat (Cap. 3) wird ebenfalls als Theokratie betrachtet. Es soll nämlich, S. 133, gezeigt werden, daß der Staat ein von Gott gestiftetes Verhältniß sey, das göttliche Reich vorbereiten solle, und nur im christlichen Glauben und Anschließen an die Kirche sein Heil suchen müsse. Mit Zurückweisung der Ableitungen des Staats aus einem Urvertrag und aus dem Naturgesetz, wird nur der göttliche Wille als allein zureichendes Princip für die Begründung des Staats angenommen. Allein die supernaturalistische Begründung des Staats führt ganz dieselben Nachtheile herbei, wie die aus dem Naturgesetz. Nach beiden ist die blinde Gewalt, wie sie ist, geheiligt, denn Recht läßt sich nur durch Vernunft begründen. Despotismus und Empörung kann sich, ohne Vernunftrecht, gleich leicht auf Gottes Willen berufen. S. 150 u. 151 wird es von dem Verf. gemißbilligt, sich Ideale zu bilden, und ihnen gemäß die Vervollkommnung der Staaten und der Verhältnisse des Lebens überhaupt zu erstreben, weil der echte Christ, der den Staat als Werk Gottes ansehe, der aber, als etwas Sichtbares, Irdisches, nie ganz vollkommen seyn könne, die Unvollkommenheiten desselben als Verhältniß der Prüfung und Vorbereitung mit Ruhe und Geduld ertragen müsse, und weil überhaupt der Christ dies Leben nicht für das höchste ansehen dürfe wie der Ungläubige, der alles für verloren achte, was nicht in diesem Leben erreicht werde. Allein auch der christliche Glaube gebietet, diesem Leben einen Werth an sich zuzuschreiben, und schiebt nicht seine Bestrebungen auf ein künftiges auf, sondern strebt auch für dieses Leben zu erreichen, was sein Glaube an ein höheres, göttliches Seyn der Dinge ihm als Ideal vor Augen stellt. Und wenn auch der Glaube an eine göttliche Vorsehung Ergebung in das Nothwendige lehrt, so wird doch gerade der frömmste, religiöseste, von den höheren Gedanken am tiefsten durchdrungene Mensch am eifrigsten für die Verbesserung der Verhältnisse dieses Lebens, also auch der Staaten, als der höchsten Anstalt desselben, wirken, weil in ihm das Ideal am höchsten, und das Bewußtseyn der Unvollkommenheit des Bestehenden am größten seyn muß; dagegen der gemeine, irdischgesinnte Mensch sich viel leichter aussöhnen kann mit einem

schlechten, verderbten Zustand der Dinge. Wohin der Rath der engen Verbindung des Staats mit der Kirche, den der Verf. von S. 152 an ausführt, in dem Sinne des Vfs. führen werde, dies würde man schon aus den übrigen Grundsätzen des Vfs. hinlänglich einsehen können, auch wenn derselbe es nicht selbst S. 159 mit vollkommener Deutlichkeit ausspräche, daß es Glaubenszwang oder doch Lehrzwang sey, den er beabsichtige, wenn er sagt: „Es kann daher der Regierung nicht das Recht abgesprochen werden, ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu richten, welche die von ihr angestellten Lehrer in Rücksicht der Religion und Moral öffentlich vortragen. Bedrohen diese Grundsätze den christlichen Glauben, so sind sie auch dem Staate gefährlich, und es gehört daher zur Befugniß der Regierung, zu verhindern, daß sie nicht, wenigstens nicht von denen, die sie zu ganz andern Zwecken angestellt hat, verbreitet werden."

Das vierte Buch, dessen erstes Capitel von der Wissenschaft in Beziehung auf das göttliche Reich handelt, betrachtet natürlich auch diese aus jenem supernaturalistischen Gesichtspunct, nach welchem das Wissen in ein geoffenbartes und natürliches eingetheilt, aber auch das letztere zuletzt doch allein auf das geoffenbarte gegründet wird. Selbst das empirische Wissen der Geschichte und Natur wird nach der Norm eines geoffenbarten Wissens geordnet, und somit die Freiheit und Selbstständigkeit der Wissenschaft gänzlich vernichtet. (Vgl. S. 169, 170, 174.) Was Cap. 2 desselben Buches von der Kunst gesagt wird, enthält zwar in Beziehung auf die vornehmste Richtung der Kunst, auf Religion und Moral manches wahre Wort gegen die Darstellungen gemeiner Sinnlichkeit in vielen unserer neueren Dichtungen, geht aber doch auch wieder von einer zu beschränkten Ansicht von der Kunst aus, wenn diese in die Gränzen der geoffenbarten Religion und Moral festgebannt wird. Das letzte, fünfte Buch ist ein Versuch, aus der Idee des göttlichen Reiches die Pflichtenlehre in systematischem Zusammenhange darzustellen; allein der Verf. verläßt ganz den von ihm selbst aufgestellten Begriff von Pflicht, als einem Handeln, indem er die Pflichtenlehre als eine Lehre von den Gütern abhandelt, das Sittliche also nicht als ein Handeln, sondern als ein Seyn betrachtet.

Es ist, wie Rec. glaubt, hiermit deutlich genug gezeigt, daß der wissenschaftliche Zweck des Vfs. eben so sehr verfehlt ist, als die praktischen Folgerungen, die daraus hervorgehen, gefährlich und verderblich sind. Sie führen den Protestanten zu demjenigen Katholicismus zurück, von welchem er durch schwere Kämpfe frei geworden ist, und frei geworden zu seyn

sich glücklich preist, zu einem Katholicismus, dessen Wesen (nach de Wette's Ausdruck: Religion und Theologie, S. 129) gerade in diesen beiden Momenten besteht, in der „Unterdrückung der Wahrheitsliebe durch dogmatisches Autoritätswesen, und in der Verkörperung der Ideale des Reiches Gottes und dem Herabziehen des übersinnlichen Verhältnisses der Menschen zu Gott in die Sinnlichkeit."

Heinrich Schmid.

X.

Uebersicht der vorzüglichsten seit dem Jahre 1813, besonders durch Codices rescripti neuentdeckten Stücke der griechischen und römischen Literatur.

(Fortsetzung der in Nr. XXIV des Hermes abgebrochenen Abhandlung.)

Die griechische Literatur hat bis jetzt durch Palimpsesten nur eine wesentliche Bereicherung erhalten. Der für sie bestimmte Abschnitt unseres Berichtes würde daher mit wenigen Zeilen beendigt seyn. Da wir aber bei den römischen Classikern mancher nicht durch Palimpsesten gemachten Entdeckung gedacht haben, so darf die Grenze auch hier nicht so scharf gezogen werden. Eine gewisse Beschränkung wird jedoch nothwendig. Wollten wir den ganzen Zuwachs, welche die griechische Literatur seit dem Jahre 1813 erhielt, entwickeln, so dürfte leicht ein Buch entstehen. Viele der neuentdeckten griechischen Stücke, wie mehrere Grammatiker, können auch nur den gelehrten Philologen interessiren, und was in Deutschland erschien, ist ohnehin bekannt. Unsere Absicht ist daher, neben der Angabe dessen, was durch Palimpsesten gewonnen wurde, blos über die von Herren Mai in Italien entdeckten neuen Stücke zu reden.

Einer rescribirten Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris verdanken wir ein schätzbares Fragment eines untergegangenen Trauerspiels des Euripides. Die Existenz jenes Palimpsests, und daß er Reste einer unbekannten griechischen Tragödie enthält, ist schon von den Benedictinern (Nouveau traité de diplomatique, t. IV, p. 458, not. 1) bemerkt worden. „Les Grecs mêmes connoissoient cet usage destructif. Le

beau Ms. des épîtres de St. Paul de la bibliothèque du Roi le prouve assez, puisqu'on y a fait entrer quelques pages de la Mérope d'Euripide." „La même chose est arrivé au Ms. 107 du Roi où l'on trouve quelques morceaux de la Mérope d'Euripide." Auch in mehreren theologischen Schriften ist die Sache bei Gelegenheit der viel besprochenen Handschrift der Briefe des Paulus (aus dem fünften oder sechsten Jahrhundert) erwähnt worden, ja in Wetstenii Prolegomena in novum testamentum, ed. Semler. (Halle 1764, 8., S. 545, 546) sind einige Zeilen des Fragments abgedruckt. Demungeachtet hat erst die neueste Zeit der Entzifferung und näheren Bekanntmachung desselben die gehörige Sorgfalt geschenkt. Den ersten Abdruck gab der Engländer G. Bourges, im Classical journal Nr. 45. Später copirten Herr Professor Bekker in Berlin und der Director des Antikencabinets in Dresden, Herr Dr. Hase, die Stelle, und theilten ihre Papiere Herrn Prof. Hermann in Leipzig mit. Ihnen verdanken wir nicht allein die erste Bekanntmachung des Fragments in Deutschland, sondern auch die erste kritische Ausgabe, da der englische Abdruck corrumpirt ist. Herr Prof. Hermann machte die Mittheilung im Jahre 1821 in folgendem Programme: Euripidis fragmenta duo Phaëtontis e Cod. Claromontano — edidit Godofredus Hermannus. Lipsiae, litteris Staritii. XXXII S. 4.

Nach dieser Voraussendung können wir näher über die Sache reden. Das Manuscript der Briefe Pauli enthält zwei palimpseste Blätter, welche eben so viele Fragmente derselben Tragödie, eins von fünf und siebenzig, eins von neun und siebenzig Zeilen, geliefert haben. Sie gehören dem Phaeton des Euripides. Die Benedictiner sind zu der Annahme einer Mérope d'Euripide dadurch verleitet worden, daß König Merops, Phaeton's Vater, zu den handelnden Personen gehört. — Ueber den Werth der Entdeckung entscheidet der Name des Euripides. Wir enthalten uns daher jeder weiteren Bemerkung, und bringen nur in Erinnerung, daß Göthe (Ueber Kunst und Alterthum, Bd. 4, Heft 2,) versucht hat Plan und Zusammenhang des untergegangenen Stückes nach den Andeutungen unsrer Fragmente zu reconstruiren. Die am angezeigten Orte mitgetheilte deutsche Uebersetzung von Riemer und Göttling wird den Lesern des Hermes ebenfalls erinnerlich seyn.

Die beschriebenen Bruchstücke des Euripides sind neu, unseres Wissens der einzige Gewinn, welcher für die griechische Literatur bis jetzt aus Palimpsesten durch den Druck bekannt wurde. Zwar ist uns nicht entgangen, daß Herr Mai, hinter seinen Juris

civilis anteiust. reliquiae (Rom, 1823), p. 157, 158, eines vaticanischen Palimpsests gedenkt, unter dessen gegenwärtiger Schrift sich bei einem Blatte ein sehr altes, aber bekanntes Fragment des Galen befindet, nur daß er die Varianten desselben zur Ed. Aldin. gegeben hat; aber dies verdient kaum der Erwähnung. Auch die griechischen Palimpsesten der Bibliothek des Domcapitels zu Verona, auf welche wir bei Gelegenheit des Gaius kommen werden, lassen keine merkwürdige Ausbeute erwarten. Desto mehr Erwartung erregt ein vaticanischer Palimpsest, von welchem jedoch hier, wo nur die durch den Druck bekannt gewordenen Stücke in Betracht kommen, nicht die Rede seyn kann.

Wir gehen daher sogleich zu den von Mai in nicht rescribirten Handschriften entdeckten Resten der griechischen Literatur über. Sie mögen nach der Zeitfolge ihres öffentlichen Erscheinens genannt seyn:

I. Isaios.

Von den zahlreichen Reden des Isaios haben sich nur wenige erhalten, die sich sämmtlich auf Erbschaften beziehen. Bekanntlich wurde eine derselben, die Rede über die Erbschaft des Menekles, erst im Jahre 1785 zu London aus einer mediceischen Handschrift herausgegeben. Dagegen war von der Rede über die Erbschaft des Kleonymos bisher nur der Anfang bekannt. Herr Mai entdeckte sie dagegen vollständig in einer Handschrift der ambrosianischen Bibliothek und edirte sie nebst lateinischer Uebersetzung im Jahre 1815:

ΙΣΑΙΟΥ ΛΟΓΟΣ ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΚΛΕΩΝΥΜΟΥ ΚΛΗΡΟΥ.
Isaei oratio de hereditate Cleonymi, nunc primum duplo auctior inventore et interprete Angelo Maio, Bibliothecae ambrosianae A. LL. OR. Mediolani, typis Regiis, 1815 (67 S. Fol.)

Angehängt sind Varianten zu der londoner, göttinger und züricher Ausgabe der Rede über die Erbschaft des Menekles, ebenfalls aus einer ambrosianischen Handschrift, ferner Vitae Isaei variae aliquot Lectiones zu der Reiske'schen Ausgabe, und ein kleines Supplement zum Andocides aus gleichen Quellen.

II. Themistios.

Dieser griechische Redner und Philosoph gehört zwar der christlichen Zeit und trägt ganz das Gepräge derselben. Dennoch hat er für die Geschichte der ersten christlichen Kaiser als Panegyriker seinen Werth. Es mußte daher immer als Verlust angesehen werden, daß sich von seinen sechsunddreißig Reden, deren Photius gedenkt, nur dreiunddreißig erhalten hatten. Herr Mai war indessen so glücklich, in einer ambrosianischen Handschrift, welche

die dreiunddreißig bekannten Reden enthält, eine der drei bisher unbekannten zu entdecken. Sie ist eine Rechtfertigung des Redners wegen der Uebernahme der Praefectura Urbis zu Constantinopel, welche ihm Theodosius I. im Jahre 374 übertragen hatte, zugleich aber auch eine Lobrede auf den Kaiser. Herr Mai edirte sie nebst einer lateinischen Uebersetzung im Jahre 1816:

ΘΕΜΙΣΤΙΟΥ ΦΙΛΟΣΟΦΟΥ ΛΟΓΟΣ ΠΡΟΣ ΤΟΥΣ ΑΙΤΙΑΣΑΜΕΝΟΥΣ ΕΠΙ ΤΩΙ ΔΕΞΑΣΘΑΙ ΤΗΝ ΑΡΧΗΝ. Themistii Philosophi oratio in eos, a quibus ob praefecturam susceptam fuerat vituperatus, inventore et interprete Angelo Maio, Bibl. Ambros. A. LL. OR. Mediolani, Regiis typis, *1816* (79 S. Fol.)

Angehängt ist noch ein bisher unedirtes Prooemium zu der Rede auf den Tod seines Vaters, aus der ambrosianischen Handschrift, auf welches noch einige Supplemente zu den edirten Reden folgen.

III. Dionysios von Halikarnassos.

Von den größeren Werken des Alterthums über die Geschichte Roms ist keines vollständig auf die Gegenwart gekommen. Polybius, Dionysios, Livius, Diodor sind nur zum Theil dem Verderben des Mittelalters entgangen. Auch haben die Entdeckungen der neueren Zeit, bis auf das kleine Fragment des Livius, gerade diesen Zweig der classischen Literatur unbereichert gelassen. Was insbesondere die römische Geschichte des Dionysios von Halikarnaß betrifft, so sind von den zwanzig Büchern derselben nur die zehn ersten vollständig vorhanden, und das elfte lückenhaft; von den neun letzten waren bis jetzt nur die Excerpte bekannt, welche Fulvius Ursinus und Valesius edirten. Einen neuen Beitrag fand Herr Mai auf der ambrosianischen Bibliothek. Diese besitzt zwei auf Papier geschriebene Exemplare einer Epitome der sämmtlichen zwanzig Bücher, das eine aus dem vierzehnten (Cod. Q. 13, part. sup.), das andere aus dem funfzehnten (Cod. A. 80, part. sup.) Jahrhunderte. Der Auszug ist von ganz eigener Beschaffenheit — keinesweges eine gleichmäßige Contraction des Werkes, vielmehr finden wir bisweilen Reden und Briefe in ihrer ganzen Ausführlichkeit mitgetheilt; dagegen häufig nur kurze Inhaltsanzeigen ganzer Abschnitte, häufige ausführlichere zusammengezogene Stellen, doch so, daß im letzteren wie im ersteren Falle die eigenen Worte des Dionysios beibehalten sind. Diese verschiedenartigen Bestandtheile bilden auch kein zusammenhängendes Ganzes nach der Reihenfolge der Bücher, sondern einen bunt untereinander geworfenen Haufen, in dem keine Spur von Ordnung, keine Abschnitte u. dergl. anzu-

treffen sind. — Die nächste Frage ist nun: was für eine Bearbeitung die ambrosianischen Handschriften eigentlich liefern? Photius gedenkt eines Auszugs der Archäologie in fünf Büchern, welcher von mehreren Gelehrten dem Dionysios selbst beigelegt, von anderen abgesprochen wird. Herr Mai entscheidet sich für das Erstere, und nimmt an, daß die ambrosianischen Fragmente ein Rest jener Epitome, oder wenigstens Excerpte derselben sind. Das Eine ist so gewiß unrichtig wie das Andere. Der Auszug, dessen Photius gedenkt, war eine gleichmäßige, wohlgeordnete Zusammenziehung des ganzen Werkes; die vorliegende Bearbeitung — wenn sie so genannt werden kann — ist von ganz entgegengesetzter Beschaffenheit. Auch wird es Niemand wahrscheinlich finden, daß jene Epitome Reden und Briefe in ihrem vollen Umfange aufgenommen, wie wir sie hier finden. Dies ist dann auch Grund genug, weshalb die ambrosianischen Handschriften nicht füglich ein Excerpt derselben seyn können. Es bleibt also keine Vermuthung über die Entstehung und den Verfasser unserer Bruchstücke übrig. Auch mit den Excerpten des Ursinus und Valesius haben sie keine Aehnlichkeit und Verwandtschaft. Auch berühren sie nur an sehr wenigen Stellen die Gegenstände, welche in jenen vorkommen.

So viel ist gewiß, daß der Verf. der ambrosianischen Excerpte ein vollständiges Exemplar des Dionysios vor sich hatte, und daß wir ihm rücksichtlich der neun letzten Bücher einige schätzbare Beiträge zur Geschichte Roms verdanken. Herr Mai hat aber mit seiner Entdeckung einen marktschreierischen Mißbrauch getrieben. Er stellte die Excerpte nebst den von Ursinus und Valesius mitgetheilten chronologisch zusammen, theilte den so gebildeten Stoff willkürlich in neun Bücher, und edirte diese, mit einer lateinischen Uebersetzung versehen, als die bisher verloren gewesenen neun letzten Bücher der Archäologie:

ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ ΑΛΙΚΑΡΝΑΣΣΕΩΣ ΡΩΜΑΪΚΗΣ ΑΡΧΑΙΟΛΟΓΙΑΣ ΤΑ ΜΕΧΡΙ ΤΟΥΔΕ ΕΛΛΕΙΠΟΝΤΑ Dionysii Halicarnassei Romanarum antiquitatum pars hactenus desiderata, nunc denique ope codicum ambrosianorum ab Angelo Maio, Ambrosiani collegii Doctore, quantum licuit restituta. Opus Francisco I Augusto sacrum. Mediolani, Regiis typis, 1816. (XXXII und 187 S. Fol., nebst dem bekannten Bildnisse des Dionysios als Titelkupfer.)

Man kann nicht leicht ein mit größerer typographischer Schönheit ausgestattetes Buch sehen, als das gegenwärtige. Der ganze griechische Text ist in Capitalen gegeben. Dies ist aber auch das Einzige, was sich an der Ausgabe rühmen läßt. Denn daß Herr

Mai für sein Unternehmen zu wenig der Sprache gewachsen war, daher die Handschrift oft falsch entzifferte und das Griechische oft falsch übersetzte, konnte deutschen Philologen nicht lange verborgen bleiben. Wir haben über diesen Gegenstand eine kleine sehr gehaltvolle Schrift, auf welche wir uns mit voller Ueberzeugung berufen dürfen, und um so lieber berufen, als wir schon so oft ausführlich der Mai'schen Sünden gedenken mußten, daß wir nur noch mit Ueberwindung davon reden können:

Ueber die von A. Majus bekannt gemachten Bruchstücke der römischen Geschichte des Dionysius von Halikarnaß. Eine kritische Untersuchung von Dr. K. L. Struve, Director des Stadtgymnasium zu Königsberg in Pr. Königsberg, 1820. 8. (IV und 56 S.)

Die Abhandlung eines italienischen Gelehrten, Petrus Jordanus (Mediolani, typis Jo. Sylvestris 1817 144, S. 8.) über die ambrosianischen Excerpte, kennen wir nur dem Titel nach. Herrn Mai's Ausgabe hat indessen noch mehrere Appendices, welche wir nicht übergehen können: Append. I. Additamenta scriptorum Dionysii Halicarnassaei. Vier Stellen aus untergegangenen rhetorischen Werken des Dionysios, welche Syrianus in seinem Commentar zu Hermogenes περὶ ἰδεῶν anführt; aus einer ambrosianischen Handschrift. Append. II. Dionysii Halicarnassaei codices ambrosiani cum aliquot ineditis particulis. Es werden funfzehn Codices verschiedener Werke des Dionysios beschrieben, sämmtlich auf Papier aus dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, ein einziger aus dem vierzehnten. Parergon I. Procopii lacuna expletur. Eine ambrosianische, früher Pinelli'sche Handschrift füllt die Lücke in Procop. de bell. Pers. I, VI aus; Herr Mai ließ die Stelle abdrucken. Parergon II. Variae lectiones in fragmento Polybii non ita pridem edito. Das Bruchstück de legationibus, welches zuerst Schweighäuser (T. IV, p. 253—255) vollständig edirt hat, findet sich auch in Cod. Ambros. F. 57, part. inf.; Herr Mai theilt die Varianten mit.

In Deutschland erschien ein Nachdruck der mailänder Ausgabe (Francof. ad Moen., in librar. Hermanniana, 1817, XVI und 120 S. 8.), welcher sich von diesen, theils durch das Weglassen der lateinischen Uebersetzung und der Appendices, theils dadurch unterscheidet, daß das Griechische nicht mit Capitalen, sondern mit gewöhnlichen kleinen Buchstaben gegeben ist. Dieser Umstand machte die Hinzufügung von Accenten nothwendig, welche bei Mai natürlich fehlen. Die Accentuation ist nun von einem Gelehrten vollzogen, der wahrscheinlich vom Wesen derselben nie

eine Vorstellung gehabt hat; die Accente sind gegen alle Regel willkürlich gesetzt und weggelassen. —

IV. Porphyrios.

Porphyrios gehörte zu den fruchtbarsten Schriftstellern der neuplatonischen Schule. Die Mehrzahl seiner Werke ist untergegangen. Aber Herrn Mai war es vorbehalten, eins derselben vom Tode zu erwecken — eine moralisch-philosophische Abhandlung über das menschliche Leben, an seine Gattin Markella. Die Handschrift ist dem Cod. Q. 13, part. sup., welcher das ältere Exemplar der Excerpte des Dionysios enthält, angehängt. Herr Mai edirte sie, nebst einer lateinischen Uebersetzung im Jahre 1816:

ΠΟΡΦΥΡΙΟΥ ΦΙΛΟΣΟΦΟΥ ΠΡΟΣ ΜΑΡΚΕΛΛΑΝ. Porphyrii Philosophi ad Marcellam, invenit, interpretatione notisque declaravit *Angelus Maius* A. C. D. Academiae B. Monacensis sodalis. Accedit eiusdem Porphyrii poeticum fragmentum. Mediolani, Regiis typis. 1816. (VIII und 68 S. gr. 8.)

Das neuentdeckte Werk ist am Ende defect. Dagegen hat Herr Mai noch zwei Beilagen gegeben. 1. Das schon edirte Fragment aus dem zehnten Buche eines untergegangenen Lehrgedichts des Porphyrios *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας*, de philosophia et oraculis — mit den besseren Lesarten der ambrosianischen Handschrift und einer lateinischen Uebersetzung. 2. Ein bis jetzt unbekanntes angebliches Scholion der Basiliken, worüber später das Weitere.

V. Philo.

Um die Werke dieses israelitischen Philosophen hat sich Herr Mai zwiefach verdient gemacht:

1. Im Jahre 1816 ließ er das kleine Werk des Philo *περὶ ἀρετῆς*, nebst einer lateinischen Uebersetzung, als Ineditum aus einer ambrosianischen Handschrift abdrucken, überzeugte sich aber bald nach Beendigung des Druckes, daß es schon öfter edirt sey (Journal des savans, Juillet 1817, p. 446). Indessen war das angebliche Ineditum von einigen Abhandlungen des Herausgebers begleitet, welche wenigstens die Unbrauchbarkeit des ganzen Buches verhinderten. Die erste Abhandlung: De Scriptis Philonis ineditis macht auf eine armenische Uebersetzung mehrerer im Originale nicht mehr vorhandener Werke Philo's, welche sich in der Bibliothek des armenischen Klosters zu Venedig befindet, aufmerksam. Die zweite: De Eusebii Pamphili Chronico inedito, auf die eben daselbst handschriftlich aufbewahrte armenische Uebersetzung der Chronik des Eusebius, von welcher bis dahin nur das zweite Buch bekannt war. Die

dritte handelt: De aliis libris ex armeniaca lingua convertendis et de eiusdem linguae studio. Der ganze Band erschien als Anhang zum Porphyrios unter folgendem Titel:

De Philonis Judaei et Eusebii Pamphili scriptis ineditis, aliorumque libris ex armeniaca lingua convertendis, Dissertatio cum ipsorum operum Philonis ac praesertim Eusebii speciminibus. Scribente *Angelo Maio* A. C. D. ex notitia sibi ab armeniacorum codicum dominis impetrata. Mediolani, Regiis typis. 1816. (LXXX und 28 S., gr. 8.)

Wir bemerken hier beiläufig, daß Herr Mai später, in Verbindung mit dem Armenier Johannes Zohrabus die Chronik des Eusebius in lateinischer Uebersetzung aus dem Armenischen herausgegeben hat:

Eusebii Pamphili Chronicorum Canonum libri duo. Opus ex Haicano codice a Doctore *Johanne Zohrabo*, Collegii armeniaci Venetiarum alumno, diligenter expressum et castigatum, *Angelus Maius* et *Johannes Zohrabus* nunc primum coniunctis curis latinitate donatum notisque illustratum, additis graecis reliquiis, ediderunt. Mediolani, Regiis typis. 1818. (XXIV und 396 S. Fol.)

Angehängt ist noch ein zweites Werk:

Samuelis Presbyteri Aniensis temporum usque ad suam aetatem ratio, e libris historicorum summatim collecta. Opus ex Haicanis quinque Codicibus a Johanne Zohrabo, Doctore Armenio, diligenter exscriptum atque emendatum, *Johannes Zohrabus* et *Angelus Maius* nunc primum coniunctis curis latinitate donatum notisque illustratum ediderunt. Mediolani, Regiis typis. 1818. (VIII und 80 S. Fol.)

2. Philo commentirte in seinem Werk: De decem oraculis die zehn Gebote, und erläuterte sie außerdem ausführlicher in dem größeren Werke: De specialibus legibus. In den Ausgaben des letzteren fehlte bis auf die londoner von Mangey das Capitel: De furtis, welches sie zum ersten Male aus einer Bodlejanischen Handschrift, gab. Aber das Capitel: De colendis parentibus fehlt auch in dieser noch. — Ferner schilderte Philo in seinem Werke: De Hebraeorum festis die zehn großen Feste der Hebräer, und als Anhang zu diesem noch das kleinere Fest des Korbtragens. Diese Abhandlung: De cophini festo fehlt in allen bisherigen Ausgaben; die londoner hat nur einige Zeilen des Anfangs. — Nun besitzt die mediceische Bibliothek zu Florenz einen Pergamentcodex des Philo aus

dem zwölften Jahrhundert, welcher aus dem Capitel De furtis auch das: Περὶ γονέων τιμῆς, De colendis parentibus und die Abhandlung: Περὶ κάρταλλου ἑορτῆς, De cophini festo enthält. Zu diesen Beiträgen erhielt Herr Mai noch einen dritten vom Dr. Zohrabus. Der gelehrte Armenier Ananias, der im zehnten Jahrhunderte lebte, nahm in seine Oratio de Ninivitis einen kleinen Aufsatz Philo's über den Propheten Jonas in armenischer Uebersetzung auf. Jene Rede befindet sich handschriftlich bei den Armeniern zu Venedig, und Herr Dr. Zohrabus theilte Herrn Mai nach ihr eine lateinische Uebersetzung der kleinen Abhandlung Philo's mit. Auf diese Weise sah sich Herr Mai im Besitz dreier Inedita Philonis. Er edirte sie zusammen im Jahre 1818, die beiden zuerst genannten mit einer lateinischen Uebersetzung:

Philonis Iudaei de Cophini festo et de colendis parentibus, cum brevi scripto de Jona. Editore ac Interprete Angelo Maio A. C. D. Regii Belgici instituti sodali. Mediolani, Regiis typis. 1818. (XX und 36 S. 8.)

Daß sich hinter dieser Ausgabe als Anhang die Interpretes veteres Virgilii befinden, ist früher gesagt worden. —

VI. Iliadis Fragmenta antiquissima cum picturis, item scholia vetera ad Odysseam; edente *Angelo Maio*, Ambrosiani Collegii doctore, Regiarum Galliae, Belgii, Bavariae et Neapolis academiarum sodali. Mediolani, Regiis typis. 1819. (LVI und 163 Seiten im größten Folio-Format).

Unter diesem Titel edirte Herr Mai zwei wichtige Beiträge zur griechischen Literatur und Alterthumskunde:

1. Aus der ehemaligen Pinelli'schen Bibliothek sind viele griechische Handschriften auf die Ambrosiana gekommen. Der Cardinal Friedrich Borromeus ließ sie für große Summen aus der öffentlichen Versteigerung der Sammlung zu Neapel ankaufen. Unter ihnen befinden sich Reste eines alten Pergamentcodex der Ilias, aus dem vierten oder fünften Jahrhunderte, in welchem zwischen den Text Gemälde, welche Scenen desselben darstellen, eingeschaltet sind. Diese Reste sind von merkwürdiger Beschaffenheit. Sie sind ohne Zweifel Ueberbleibsel einer vollständigen Handschrift der Ilias, welche ein früherer Besitzer dadurch verstümmelte, daß er alle Blätter, auf denen sich keine Gemälde befanden, wegschnitt. So sind von der ganzen Handschrift nur die wenigen mit Gemälden versehenen Blätter übrig; aber auch diese nicht vollständig, denn aus vier Büchern, dem dritten, achtzehnten, neunzehnten und zwanzigsten, fehlen sie ganz.

Die Gemälde selbst sind zum Theil durch Zeit und schlechte Behandlung sehr beschädigt. Vom Texte der Ilias haben sich auf diese Weise nur die Fragmente erhalten, welche unter den Gemälden stehen. Und auch diese sind nur mit genauer Noth dem Verderben entgangen, indem ein früherer Besitzer im dreizehnten Jahrhunderte Papier darüberklebte, um seine eignen Bemerkungen und Erläuterungen der Gemälde anzubringen.

2. Die ambrosianische Bibliothek besitzt außer mehreren andern Handschriften der Odyssee drei, welche mit unedirten Scholien versehen sind: Cod. B. 99. Part. sup., auf Baumwollenpapier in Quart aus dem zehnten Jahrhunderte; er enthält kurze Scholien bis zum einundzwanzigsten Buche. Cod. E. 89. Part. sup., ebenfalls auf Baumwollenpapier aus derselben Zeit; er enthält nur die neun ersten Bücher, aber mit ausführlichen Scholien. Cod. E. 89. Part. sup. in neuerer Zeit geschrieben, auf Linnenpapier, aber von allen der wichtigste: denn er liefert die ganze Odyssee mit sehr ausführlichen Scholien; nur zu den letzten Büchern sind sie kürzer. — Die drei Handschriften sind sämmtlich in Griechenland geschrieben und wegen ihrer Scholien von unschätzbarem Werthe. Während nämlich zur Ilias Eustathius und die von Villoison aus der venetianischen Handschrift edirten Scholien allgemein bekannt sind, wurde ein alter Scholiast zur Odyssee bisher vermißt. —

Herr Mai hat nun in dem obigen Werke die Gemälde zur Ilias nebst den Resten des Textes, auf's prachtvollste ausgestattet, herausgegeben. Desgleichen die sämmtlichen aus den drei Handschriften gewonnenen Scholien zur Odyssee. Als Anhang ist das in mehreren Mspt. erhaltene, aber früher unedirte, griechische Werk des Didymos von Alexandrien: *Μέτρα μαρμάρων καὶ παντοίων ξύλων* — Marmorum et lignorum quorumvis mensurae, aus einer ambrosianischen Handschrift abgedruckt.

Daß Herr Professor Buttmann die Scholien, aus andern Handschriften vermehrt und kritisch verbessert, von neuem herausgegeben hat, ist bekannt: Scholia antiqua in Homeri Odysseam, maximam partem e Codd. Ambros. ab A. *Maio* prolata, nunc e Codd. Palatino et al. aucta et emendata, edita a Ph. Buttmanno. Accedunt fragmentorum Iliadis Ambros. notitia et excerpta. Berolini. 1820. 8.

VII. *Libanius.*

In der Rede des Libanius an den Kaiser Theodosius I. *ὑπὲρ τῶν ἱερῶν*, ist in allen Ausgaben und noch in der neusten von Reiske (Altenburg, 1791—94) eine große Lücke. Aus der Handschrift, aus welcher Gothofredus die Rede zum

ersten Male edirte, war ein Blatt verloren, und keiner der späteren Herausgeber hat sich bemüht es aus anderen Msptn. zu ergänzen. Die vaticanische Bibliothek besitzt fünf Handschriften, welche das Fehlende enthalten. Aus ihnen hat es Herr Mai als Anhang der zweiten Ausgabe des Fronto (Romae, 1823.), p. 422—424, edirt.

Durch die Aufzählung der von Herrn Mai entdeckten und herausgegebenen Stücke der griechischen Literatur schließt sich unser Bericht über die wiederaufgefundenen Werke der nichtjuristischen römischen und griechischen Classiker. Hätten wir vollständig seyn wollen, so würde noch Manches haben erwähnt werden müssen. Aber unsere Absicht war wesentlich auf das Wichtigere und ganz besonders auf die Palimpsesten gerichtet. Daher übergingen wir mit Stillschweigen: die von Herrn Mai aus mehreren bobbischen, jetzt ambrosianischen Codicibus rescriptis edirten Fragmente der gothischen Bibelübersetzung des Ulphilas (Ulphilae interpretatio gothica in Ambrosianis palimpsestis detecta, epistolarum XIII. divi Pauli, aliarumque partium aliquot biblicarum, Esdrae nimirum, Nehemiae, divi Matthaei, cum Anonymi homilia seu tractatu et cum parte gothici calendarii. Mediolani, Regiis typis. 1819. 4.), den von Herrn Mai edirten Sibyllinus liber XIV. Mediolani, 1817, 8., den von Herrn Hase edirten Laurentius Lydus de Ostentis. (Parisiis e typographia regia. 1823. 8.), die von Mazzuchelli zum ersten Male edirte Johannis des Chorippus (Flavii Cresconii Corippi, Johannidos seu de bellis Libycis libri VIII. Editi ex codice Mediolanensi, Musei Trivultii, opera et studio *Petri Mazzuchelli*, Collegii Ambrosiani Doctoris. Mediolani, regiis typis. 1820. (LXXII und 444 S. 4.), und mehreres Andere.

Dagegen sey es uns erlaubt einige Aussichten für die Zukunft anzudeuten:

1. Die Benedictiner gedenken eines Palimpsests auf der königl. Bibliothek zu Paris, welcher in der ersten Schrift die Scholien des Asper zum Virgil, und einen Panegyricus auf einen späteren römischen Kaiser enthält. Nouveau traité de diplomatique T. III, p. 52, 53.

2. In Rußland soll sich handschriftlich „Ciceronis historiarum liber" befinden. Darüber das Weitere am Ende dieser Abhandlung.

3. Herr Mai gedenkt hinter seiner Ausgabe des Cicero de re publica, p. 352, und in der Praef. der zweiten Ausgabe des Fronto (Romae, 1823) p. X eines neuentdeckten

Scholiasten zum Cicero. Die Handschrift befindet sich auf der Vaticana; ein Palimpsest aus Bobbio.

4. Das Giornale Arcadico, Settembre 1820, p. 339 bis 350, enthielt einen Aufsatz von Herrn Mai (Annunzi letterari della biblioteca Vaticana), in welchem er mehrere neue, auf der Vaticana gemachte Entdeckungen anzeigt. Ein griechischer Codex der Reden des Aristides ist palimpsest. Die erste Schrift enthält Bruchstücke der von Kaiser Constantinus Porphyrogeneta veranstalteten Excerptensammlung. Herr Mai entdeckte darunter unbekannte Stellen aus Polybius, Diodor, Dio Cassius, Aristoteles, Timäus, Hyperides, Demetrius Phalereus, Eunapius, Menander Byzantinus und mehrerer Anderer. — Eine andere Handschrift des Aristides ist ebenfalls palimpsest und enthält eine unbekannte griechische Politik, verschieden von der des Platon und Aristoteles. — Eine andere vaticanische Handschrift liefert die bis jetzt unbekannte Schutzrede für den Leptines, gegen welchen Demosthenes sprach. — Eine vierte vaticanische Handschrift enthält einen bis jetzt unedirten Theil der Compilation der alten Aerzte von Oribasius, Buch 44—50. — Außer diesen Handschriften gedenkt Herr Mai noch eines Palimpsests, dessen erste Schrift Cicero's Verrinen aus dem dritten Jahrhunderte enthält, und mehrerer anderer inzwischen edirter Stücke, namentlich der verschiedenen Fragmente von Kirchenvätern, welche so eben zu Rom, in einen Band vereinigt, an's Licht getreten sind.

Durch die bisherige Schilderung ist die erste Hälfte der gegenwärtigen Abhandlung, die nichtjuristischen Classiker betreffend, beendigt. Wir gehen zu der zweiten, welche von den neuentdeckten Quellen des römischen Rechts handelt, über. Daß wir die letztern mit jenen in Verbindung setzen, wird bei gebildeten Philologen und Juristen keiner Rechtfertigung bedürfen. Die Zeiten einseitiger Sprachforschung und unhistorischer Betrachtung des Rechts sind vorüber; wer die Sprache und wer das Recht der Römer verstehen will, muß das Leben des Volkes nach allen seinen Richtungen studiren. Dadurch wird dem Juristen die philologische Seite des Alterthums so wichtig, wie dem Philologen die juristische; jedes isolirte Streben auf der einen oder andern Seite kann nur unreife oder kleinliche Früchte tragen, und ist hoffentlich, seit Niebuhr und Savigny zusammenwirkten, für immer verschwunden.

Die einzelnen Entdeckungen können jedoch nur durch Voraus-

sendung einer allgemeinen Bemerkung, welche ihren Zusammenhang mit früheren Bestrebungen nachweist, in das gehörige Licht gesetzt werden.

Dem Untergange der großen französischen Schule des sechzehnten Jahrhunderts folgte eine lange, der wissenschaftlichen Bearbeitung des römischen Rechts sehr ungünstige Zeit. In Frankreich sank diese so tief, daß die ephemeren Bemühungen Einzelner kaum in Betracht kommen können. Dagegen wurden Deutschland und die Niederlande der Sitz fernerer Bestrebungen, die aber, in einer verwerflichen Richtung, wenig schmackhafte Früchte getragen haben. In Deutschland entfernte man sich bald von allem zusammenhängenden, mithin gründlichen Quellenstudium; ja ein großer Theil unserer Juristen, in der sogenannten Praxis, natürlichen Rechtsbegriffen und der Billigkeit ihr Heil suchend, schien sich ganz von den Quellen loszusagen. Die Minderzahl aber, welche dem Gesetze noch Achtung und Folgsamkeit schuldig zu seyn glaubte und dadurch auf die Quellen geführt wurde, beschränkte sich auf die Rechtsbücher Justinian's. Nur Wenige benutzten die Reste des vorjustinianischen Rechts — für die traurige Chimäre der eleganten Jurisprudenz. In den Niederlanden erhielt zwar der allgemein verbreitete philologische und antiquarische Sinn das Quellenstudium unter den Juristen aufrecht, aber sein eigenthümlicher Charakter wurde jeder fruchtbaren Bearbeitung des römischen Rechts durchaus hinderlich. So wie die holländische Philologie bei mikrologischer Untersuchung des Details einer großartigen Auffassung und Umfassung des Alterthums ermangelte, so konnten die niederländischen Juristen vor Betrachtung und Untersuchung einzelner Stellen des Corpus juris zu keiner gründlichen Anschauung ganzer Lehren oder gar des gesammten römischen Rechts gelangen. Zudem theilten sie den Fehler der Deutschen, daß sie das vorjustinianische Recht nicht zu benutzen wußten.

Dieser Zustand hatte, abgesehen davon, daß die Wissenschaft die sichtbarsten Rückschritte that, verschiedene Folgen. Die Quellen des vorjustinianischen Rechts wurden in ihrer kritischen Beschaffenheit nicht weiter geführt, als sie das sechzehnte Jahrhundert hinterlassen hatte; nur Ritter's Bemühungen um den Codex Theodosianus bildeten, ungeachtet ihrer Mängel, eine Ausnahme von dem allgemeinen Geiste der Zeit. Noch weniger war man — bis auf Amaduzzi und Zirardini — darauf bedacht, die noch verborgen liegenden Stücke des vorjustinianischen Rechts an's Licht zu ziehen. Auch die Kritik des Corpus juris civilis wurde im Ganzen nicht gefördert; uneingedenk des wirklich vorhandenen Besseren, glaubte man mit Dionysius Go-

thofredus abschließen zu können; und wo sich eine bessere Absicht regte, wie in Heinrich Brenkmann, da stellte das Schicksal ihrer Ausführung unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts wurden der Wendepunct. So wie fast alle Wissenschaften um diese Zeit unter dem Einflusse einer besseren Philosophie, einen gründlicheren Charakter in Deutschland annahmen, so wurden auch die Juristen zu einer gründlicheren Bearbeitung des positiven Rechts, zumal des römischen, zurückgeführt. Das neuerwachte Streben dasselbe rein aus seinen Quellen zu entwickeln, führte bald zu der Erkenntniß, daß die justinianischen Rechtsbücher durchaus keine vollständige Darstellung des römischen Rechts enthalten, sondern nur einen kurzen Abriß der Resultate, zu denen sich dasselbe bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts ausbildete; daß die Gründe dieser Resultate großentheils in ihnen vermißt werden und daher richtiges Verständniß der umfassenden Würdigung derselben nicht möglich ist, wenn man nicht in den Besitz jener Gründe zu kommen sucht. Da nun diese in denjenigen Quellen liegen, von welchen Institutionen, Pandekten und Codex Justinians nur einen Auszug liefern, so mußte eine bisher unbekannte Richtung auf jene Quellen die Folge seyn. Man fing an, sie als unentbehrlich zum Verständniß des geltenden Rechts — nicht zu eitler Ausschmückung geistloser Gelehrsamkeit — zu verwenden. So erhielt der todte Stoff seinen Werth für das Leben und seine wahre Bedeutung!

Aber diese Lage der Dinge mußte bald dringende Bedürfnisse fühlbar machen: es fehlte an kritischen Ausgaben der vorhandenen Reste, eine vollständige Sammlung aller hatte noch niemand unternommen, und die Hoffnung, daß noch unbekannte Quellen entdeckt werden könnten, wurde lebendig. Für die beiden zuerstgenannten Bedürfnisse sorgte Hugo nebst gleichgesinnten Freunden, und für das letztere war er mittelbar thätig, durch unermüdete mündliche und schriftliche Erinnerung an die Bestrebungen des sechzehnten Jahrhunderts, und durch weitere Verbreitung der wenig beachteten Denkmäler, welche das achtzehnte Jahrhundert in Italien gerettet hatte. Neue Entdeckungen konnten jedoch nur durch Reisen gemacht werden, wovon schon Cujacius ein treffliches Beispiel gegeben, und ein solches physisches Heraustreten aus dem bisherigen dumpfen Hinbrüten in wohlgeordneten Museen war auch nothwendig für die Kritik der justinianischen Rechtsbücher. Wie viel noch für diese geschehen müsse, um eine gründliche Bearbeitung des römischen Rechts möglich zu machen, war selbst durch die Gebauer-Spangenberg'sche Ausgabe des Corpus juris noch deutlicher geworden.

Die Mehrzahl der vorhandenen Handschriften hatte noch niemand verglichen, viele waren ganz unbekannt; und daß die alten Drucke des funfzehnten Jahrhunderts nebst den Ausgaben des sechzehnten große kritische Schätze enthalten, mußte erst besonders bemerkt werden. Die Erlangung einer genauen Kenntniß der vorhandenen Handschriften, Drucke und ihres Werthes war daher die nothwendigste Vorarbeit für ein neues kritisches Unternehmen und dieses das dringendste Bedürfniß für die Wissenschaft. Da nun aber Handschriften und Drucke in den Bibliotheken und Archiven Spaniens, Frankreichs, Großbritaniens und Irlands, der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks, der Schweiz und Italiens, ja nach neueren Nachrichten in Rußland zerstreut sind: so konnten nur gelehrte Reisen die Sache fördern, und passend mit den Forschungen nach unbekannten Stücken des vorjustinianischen Rechts verbunden werden.

Die ersten Schritte dieser Art thaten Savigny und Cramer, jener durch seine Reisen in Frankreich, Oberitalien und Deutschland, dieser durch wiederholte Reisen durch Deutschland und die Schweiz. Aber der Zufall wollte, daß ihre Bemühungen nicht zur Entdeckung neuer Quellen führen, sondern nur den justinianischen Rechtsbüchern förderlich werden sollten. Herr Etatsrath Cramer in Kiel hat von seinen Erfolgen theils durch seine kritischen Arbeiten, theils in seiner Hauschronik, Hamburg, 1822, bei Perthes und Besser, 8., berichtet; Herr Geheimerath von Savigny fast durch jede Seite seines Werkes über den Besitz, seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, und durch die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Vieles haben wir gewiß noch zu erwarten!

Die Jahre der französischen Bedrückung lähmten auch dieses Streben, bis ihm der Friede nach vollendeter Befreiung neue Lebendigkeit und neuen Muth verlieh. Herr geheimer Staatsrath Niebuhr ging im Jahre 1816 nach Italien. Damit beginnt die Zeit der neuen Entdeckungen. Nachdem er in Verona die Institutionen des Gajus entdeckt, folgten Viele seinem Beispiele.

Herr Dr. Blume, gegenwärtig Professor der Rechte in Halle, unternahm aus eignem Antriebe und auf eigne Kosten von Hamburg aus eine Reise nach Italien, zunächst für die Quellen des älteren römischen Rechts, bis ihm unter der Hand auch die Handschriften der justinianischen Rechtsbücher und die Quellen des germanischen Rechts und der deutschen Geschichte, Gegenstand fruchtbarer Nachforschungen wurden. Den ausführlichen Bericht über die vielumfassende Ausbeute seines fast drei-

jährigen Aufenthalts auf dem classischen Boden (1821—23) hat er selbst bereits begonnen, theils in dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, theils in dem ersten bis jetzt erschienenen Bande seines Iter Italicum (Berlin und Stettin in der Nicolai'schen Buchhandlung, 1824, 8.) wovon wir noch drei Bände zu erwarten haben. Vieles Einzelne ist außerdem schon durch die Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte, die zweite Ausgabe des Gajus, die römische Ausgabe der Fragmenta vaticana, Biener's Geschichte der Novellen, und den Prodromus corporis juris civilis a *Schradero, Clossio, Tafelio*, professoribus Tubingensibus, edendi. (Berolini, 1823, 8.) bekannt geworden.

Gleichzeitig unternahm Herr Professor Gustav Hänel von Leipzig aus eine gelehrte Reise durch Frankreich, Spanien, Portugal, Sicilien und Italien, ebenfalls auf eigenen Antrieb, eigene Kosten und für die Quellen des vorjustinianischen römischen Rechts. Von seinen Erfolgen ist Einiges in der Thémis (T. IV, p. 190, 191; T. V, p. 120; T. VI, p. 107, 108), in einem Programme des sel. Haubold, auf welches wir später kommen werden, im Schrader'schen Prodromus pag. 69, not. 47, p. 321, not. 19, in *Clossius* Theodos. Codicis genuini fragmenta: praef. p. V, VI, not. und Biener's Geschichte der Novellen p. 55, p. 103, not. 33. mitgetheilt. Ein vollständiger Bericht seiner Reise wird leider noch vermißt.

Der dritte Reisende, den wir zu nennen haben, ist Herr Professor Gaupp in Breslau. Der großartige Sinn, womit seine Regierung schon so manches wissenschaftliche Unternehmen gefördert hat, gab ihm Gelegenheit im Jahre 1822 eine gelehrte Reise nach Italien zu machen. Seine Hauptabsicht war wohl auf die Quellen des kanonischen Rechts gerichtet, dem größeren Publico sind aber nur seine Bemühungen um die des Civilrechts bekannt geworden. Vergl. die später zu berührenden „Quatuor Folia" und Biener's Geschichte der Novellen p. 563, 568.

Ein vierter gelehrter Reisender, Herr Professor von Lancizolle in Berlin, beschränkte sich unseres Wissens auf Deutschland, war aber so glücklich auf der k. k. Bibliothek zu Wien sehr wichtige Entdeckungen zu machen. Vergl. Biener's Geschichte der Novellen p. 72. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, B. V, Heft 3, Nr. X.

Um dieselbe Zeit, wo die genannten Männer Spanien, Frankreich und England durchforschten, veranlaßten die tübinger Herausgeber des Corpus juris civilis ähnliche Reisen.

Es ist nämlich oben bemerkt worden, wie die neue Richtung, welche die Bearbeitung des römischen Rechts in unserer Zeit genommen, das Bedürfniß einer neuen kritischen Ausgabe des Corpus juris, bei welcher endlich einmal alle vorhandenen Hülfsmittel zur Berichtigung und Festhaltung des Textes benutzt würden, auf's dringendste in Anregung gebracht hatte. Viele Einzelne sammelten für ein solches Unternehmen, von denen Cramer und Savigny bereits genannt sind, und Herr Professor Biener in Berlin (D. Justiniani Institutionum libri IV. Berolini 1812, 8.), Herr geheimer Staatsrath Niebuhr (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. III, Abh. XIII und XVI), Herr Professor Dirksen in Königsberg (Zeitschrift Bd. I, Abh. XVI; Civilistische Abhandlungen Bd. I, Abh. V, Bd. II, Abh. III; Beiträge zur Kunde des römischen Rechts, Abh. VIII.), Herr Hofrath Roßhirt in Heidelberg (Beiträge zum römischen Rechte und zum römisch-deutschen Criminalrechte I. Heft. Heidelberg, 1820, 8.) und Herr Oberappellationsgerichtsrath Spangenberg in Celle (Einleitung in das römisch-Justinianische Rechtsbuch. Hannover, 1817, 8.) noch genannt werden mögen. Doch scheint keiner dieser Männer, vielleicht Herrn Etatsrath Cramer ausgenommen, die Absicht gehabt zu haben, selbst die Redaction der Ausgabe zu übernehmen. Dagegen beschäftigte Herrn Obertribunalrath Schrader in Tübingen ein solcher Plan seit dem Jahre 1808. Vergl. Dessen Abhandlungen aus dem Civilrechte. Erstes Bändchen. Hannover, 1808. 8. Abh. 6. Die Ausführung desselben erforderte aber lange und mühsame Vorarbeiten, von deren Fortgange Herr OTR. Schrader dem gelehrten Publico von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilte (Hugo's Civil. Magazin Bd. 4, Abh. XIV; Civilistische Abhandlungen, Weimar, 1816, Abh. VII; Titulus Digestorum Lib. XII. Tit. V. de condictione ob turpem causam et Lib. XXII. Tit. V. de testibus — edidit Ed. Schrader. Tubingae, 1819, 8.), während auch seine Schüler das Unternehmen unterstützten. (*Walteri Frider. Clossii* Diss. sistens specimen descriptionis codicum Mss. Tubingae, 1817. 8. *Eiusdem* Comm. iuridico-literaria sistens Codicum quorundam Digesti veteris Stuttgartiensium et Tubingensis accuratiorem descriptionem. Vimariae, 1818. 8. — Diss. iuridica, qua Epitome Institutionum duodecimo saeculo conscripta, quam Codex Tubingensis ejusdem fere aetatis servavit, describitur — auctore *Specker*. Tubingae, 1819. 8.).

Die französische Bedrückung und die darauf folgenden Kriegsjahre waren indessen dieser Unternehmung so hinderlich wie vielen

andern, ſo daß erſt nach dem Vorübergange dieſer Kriſis recht ernſtlich an die Ausführung gedacht werden konnte. Zu dem Ende verband ſich Herr Obertribunalrath Schrader, während er bisher allein gearbeitet hatte, mit Herrn Dr. Cloſſius und Herrn Profeſſor Tafel in Tübingen, zu gemeinſchaftlicher Herausgabe des Corpus juris, und nun erging theils an alle Gelehrte im Jahre 1820 eine öffentliche Aufforderung zur Mittheilung von Beiträgen (Archiv für die Civiliſtiſche Praxis Bd. IV, Abh. XIII; Thémis T. IV, p. 95, 96), theils wurden Reiſen zur Aufſuchung und Vergleichung von Handſchriften veranſtaltet. Zuerſt ging Herr Dr. Cloſſius, gegenwärtig Profeſſor der Rechte zu Dorpat, in demſelben Jahre nach Paris (Thémis T. I, p. 400), dann, auf's freigebigſte von ſeinem Könige unterſtützt, zweimal (im Herbſte 1820 und Frühling 1821) nach Oberitalien. Zu gleichem Zwecke und in gleicher Veranlaſſung bereiſte Herr Dr. Hach aus Lübeck England im Jahre 1822, und Herr Maier aus Eßlingen Oberitalien, während auch Herr Prof. Hänel und Herr Dr. Blume auf ihren Reiſen für das tübinger Unternehmen thätig waren. Herrn Maier haben wir durch den Schrader'ſchen Prodromus und Blume's Iter Italicum I, p. 263 und 264, kennen gelernt. Herr Dr. Hach gab in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Bd. V, Abh. 4, einen ausführlichen Bericht über die von ihm in England eingeſehenen Manuſcripte. Er unterſuchte und beſchrieb zweiundſiebenzig lateiniſche Handſchriften, lieferte aber dadurch keinesweges eine vollſtändige Ueberſicht der in England befindlichen Codices der juſtinianiſchen Rechtsbücher. Seine Bemühungen beſchränkten ſich auf London, Oxford, Cambridge. In London beſchränkten ſie ſich wieder auf das Museum Brittanicum, die Bibl. regia und die Bibliotheca Norfolciana, welche einen Theil der Bibliotheca societatis regiae in Sommerſet-Houſe bildet. In Oxford waren ihm nur die Bibliotheken des Collegii omnium animarum, des Collegii novi, Joannis Baptistae, Corporis Christi und die Bibliotheca Bodleiana zugänglich; in Cambridge nur die Bibl. publica, des Collegii Sti. Petri und des Collegii Cajo-Gonvillensis. Dagegen hinderten ihn die gerade eingetretenen Univerſitätsferien die Bibliotheken von Oriel und Baliol-College zu Oxford und des Pembroke-College in Cambridge zu benutzen. Von den Schätzen der übrigen engliſchen, der ſchottiſchen und irländiſchen Bibliotheken erfahren wir durch Herrn Hach nichts. Der Privatbibliotheken wird gar nicht gedacht, obgleich wir überzeugt ſind, daß ein in England nach Handſchriften forſchender Gelehrter ſein Augenmerk vorzüglich mit auf

diese zu richten hat. Uebrigens befindet sich unter den von Herrn Hach beschriebenen Manuscripten keins von ganz besonderer Auszeichnung; merkwürdig ist ein Digestum vetus aus dem 13. Jahrhundert mit vollständigen Inscriptionen, p. 155, eine Handschrift des ganzen Codex, wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert, in welchem c. 3 de plus petitionib. mit der Bemerkung: Constitutio a dño Petro de Cordona translata de greco in latinum! gegeben ist (p. 213), und daß mehrere der verzeichneten Handschriften in England selbst im 13—15. Jahrhundert geschrieben wurden. Auffallend war uns p. 135 Folgendes: „Endlich über die Bibl. Isaaci Vossii, welche in Oxford seyn sollte, mußte ich nach langem Fragen mit der unbestimmten Antwort mich begnügen, sie sey nach Leiden gekommen; man wußte aber weder wann? noch wie?" — Struv's Bibl. histor. literar. selecta ed. Jugler T. I, p. 270 würde alle Zweifel gelöst haben. — Möchte recht bald ein für das Geschäft gehörig vorbereiteter Gelehrter die sämmtlichen öffentlichen Bibliotheken Großbritaniens und Irlands bereisen und zugleich den Privatbibliotheken der englischen Großen die schuldige Aufmerksamkeit schenken! Dies ist um so mehr zu wünschen, als die Resultate der Reise, welche Herr Dr. Jourdan in Paris im Jahre 1822 für die Handschriften des Civilrechts nach England unternahm (Thémis T. IV, p. 94), nicht öffentlich bekannt geworden sind. Welchen Plan Herr Dr. Gans in Berlin bei seiner Reise nach Frankreich und England verfolgt, ist uns unbekannt.

Die vielfältigen Unternehmungen deutscher Gelehrter und deren glückliche Ergebnisse machten auch das Ausland aufmerksam. In Turin forschte Herr Professor Peyron, in Rom Herr Mai, nach unbekannten Stücken des älteren römischen Rechts. Herr Dr. Jourdan in Paris ging, wie soeben bemerkt wurde, nach England. —

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zur näheren Betrachtung der neuen Entdeckungen, welche die beschriebenen Bemühungen vieler ausgezeichneten Gelehrten an's Licht gezogen haben. Doch beschränken wir uns auf die Angabe der wirklich neu entdeckten Stücke des römischen Rechts. Eine Aufzählung der vielen neu entdeckten Handschriften bekannter Stücke würde die Grenzen und den Zweck dieser Blätter überschreiten; nur einige sind ihrer besondern Wichtigkeit wegen zu erwähnen.

I. Gaii Institutionum Commentarii IV. und das Fragmentum veteris Jurisconsulti de jure fisci.

Die Werke der römischen Juristen sind der Barbarei des Mittel-

alters noch weniger entgangen, wie die der sogenannten Classiker. Nachdem das westgothische römische Rechtsbuch und Justinians Sammlungen die alleinigen Quellen des geltenden römischen Rechts geworden waren, hatten jene Werke, beim Mangel wissenschaftlicher Bestrebungen, ihren Werth verloren. Sie sind daher, bis auf wenige Reste, sämmtlich untergegangen. Bis zum Jahre 1816 war nur ein einziges Werk der Art bekannt, welches sich selbständig erhalten hatte: wir meinen die neunundzwanzig Tituli ex corpore Ulpiani. Was sonst von den Schriften der classischen Juristen überkommen war, reducirt sich auf die in Justinians Pandekten und sonst erhaltenen kleineren Fragmente (vergl. Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen gesammelt von Heinrich Eduard Dirksen. Königsberg, 1814, 8.) und die Auszüge der Lex romana Wisigothorum. Diese liefert bekanntlich außer der Stelle aus Papiniani liber responsorum, den wenigen Constitutionen des gregorianischen und hermogenianischen Codex, und dem Codex Theodosianus, einen Auszug aus den Institutionen des Gajus und der Receptae sententiae des Julius Paulus. Jener Auszug des Gajus ist aber in einem so verdorbenen Zustande, daß er nur unter großen Schwierigkeiten benutzt werden kann, und auch dann nur eine geringe Ausbeute gibt. Reichhaltiger ist der Stoff, welchen der Auszug aus Paulus darbietet; aber auch bei ihm ist ohne Zweifel vieles das ältere Recht Betreffende weggeschnitten, so daß er über die wichtigsten Grundlehren des römischen Rechts keinen Aufschluß gewährt. In dieser Beziehung waren die Tituli ex corpore Ulpiani die reichhaltigste Ueberlieferung. Aber ihr geringer Umfang berührt nur das Personen- und Sachenrecht, bei dem letzteren wieder auf die Lehre vom Eigenthum und der Verlassenschaft beschränkt, und läßt selbst durch das, was er über diesen Gegenstand berichtet, die Sehnsucht nach dem, was er zurückhält, noch größer werden. Unter solchen Umständen fühlten alle gründlichen Bearbeiter des römischen Rechts, wie unbefriedigend die vorhandenen Quellen waren, und der Wunsch, daß ein umfassenderes Werk eines römischen Juristen entdeckt werden möchte, war um so lebendiger, je geringer die Aussicht zu seiner Erfüllung. Vielleicht waren gerade die Institutionen des Gajus, die Grundlage der Justinianischen, besonders wünschenswerth, obgleich manches andere Werk, bei größerem Umfange, einen reicheren Stoff gewährt haben würde — während man seine Erhaltung um so weniger erwarten durfte.

Herr geheimer Staatsrath Niebuhr ist nun so glücklich

gewesen, diese Institutionen des Gajus wieder aufzufinden, und darüber haben wir zunächst zu berichten.

Die Bibliothek des Domcapitels zu Verona besitzt eine reiche Sammlung von Handschriften. Schon im neunten Jahrhundert gegründet, wurde sie zur Zeit der Wiedergeburt der Wissenschaften allgemein bekannt und gerühmt, gerieth aber im siebzehnten Jahrhunderte in gänzliche Vergessenheit. Als nämlich die Pest 1630 das Capitel verödete, verschwanden die Handschriften, so daß später alle Spur ihres Daseyns fehlte. Doch entdeckte Maffei 1731 mit dem Domherrn Carlo Carinelli einen bedeutenden Rest der ehemaligen Sammlung in einem Schranke an einem dunkeln und verborgenen Orte, und war von nun an für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Schätze eifrig bemüht. (*Maffei*, Verona illustrata. Verona, 1732. Opuscoli ecclesiastici. Trento, 1742. Fol.)

Aus diesen von Maffei geretteten Stücken und einigen späteren Beiträgen besteht die heutige, gegen siebentehalb hundert Nummern starke Sammlung des Domcapitels. Vergl. Blume's Iter italicum I, p. 258, 259.

In Deutschland waren indessen Maffei's Angaben wenig beachtet, und auch in Italien hatte sich keiner mit einer gründlichen Untersuchung der veronesischen Handschriften beschäftigt. Als aber Herr geheimer Staatsrath Niebuhr im Jahre 1816 auf der Durchreise nach Rom die Bibliothek besuchte, war seine erste Frage nach den Handschriften, und als ihm diese mit großer Bereitwilligkeit vorgelegt wurden, fiel seine Aufmerksamkeit sogleich auf die beiden merkwürdigen Stücke, denen wir die hier in Frage stehenden Entdeckungen verdanken.

1. Maffei und Carinelli hatten die wiedergefundenen Handschriften in eben so viel Bände binden lassen, nur eine Partie loser Blätter, Bruchstücke verschiedener zu Grunde gegangener Handschriften war ungebunden geblieben. Diese sammelte 1758 der Domherr Giangiacopo de Dionigi in einen Band mit der Aufschrift: Vetera Paralipomena Mss. Codicum capituli Veronensis a Jo. Jacobo de Dionisiis, Veronensi Canonico, in unum collecta, 1758, und versah sie mit einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem jedoch gerade die Blätter, die hier wichtig werden, übergangen sind. (Vergl. Notizia d'alcuni frammenti di antica giurisprudenza romana scoperti nell' anno 1817 fra i codici della biblioteca del capitolo canonicale in Verona. Vicenza da Bartolomeo Paroni. 1817. 4. pag. 10 der Vorrede: Al cortese lettore, nennt den Verfasser: *Ignazio Co. Bevilacqua Lazise*. Verona il 15 Ottobre del 1817). Dieser Band war der erste, den Niebuhr zu Gesicht bekam. Schon

das Inhaltsverzeichniß unterrichtete ihn, daß die Blätter Bibelfragmente aus dem sechsten bis elften Jahrhundert enthalten; bei näherer Untersuchung fand er aber zwischen jenen einige Blätter, deren Inhalt auf der Stelle für den Rest untergegangener Werke altrömischer Juristen erkannt wurde. Ein einzelnes Blatt, kleinerer Quartform, handelte nämlich von den Präscriptionen der Klagformeln und den Interdicten; von den letzteren so, daß Niebuhr, durch die Vergleichung mit Justinians Institutionen geleitet, es sogleich für ein Bruchstück aus Gajus Institutionen nahm. Ein Doppelblatt, in größerer Quartform, handelte dagegen von den Rechten des Fiscus, in einer Weise, welche keiner Vermuthung über den Verfasser Raum gab.

2. Die zweite Handschrift, welche Niebuhr untersuchte, war ein Codex der Briefe des H. Hieronymus (No. XIII). Dieser wurde größtentheils rescribirt befunden, und durch Anwendung von Galläpfeltinctur entdeckt, daß die erste, fast ganz erloschne Schrift ein Werk eines alten römischen Juristen enthalte. Herr geheimer Staatsrath Niebuhr rieth in der Eile, auf Ulpian.

Sein ganzer Aufenthalt in Verona beschränkte sich nämlich auf zwei Tage. In dieser kurzen Zeit — welche vielen Andern kaum genützt haben würde, sich in der zum ersten Male betretenen Stadt zu orientiren — machte er nicht allein die angezeigten Entdeckungen, sondern copirte auch das Blatt aus Gajus, das Doppelblatt de jure fisci, so weit es augenblicklich entziffert werden konnte, und zur Probe einige Seiten des ersten Textes des Codex rescriptus.

Diese Abschriften sandte er, nebst näheren Aufschlüssen über die gemachten Entdeckungen zur weiteren Prüfung und Beurtheilung an Herrn von Savigny. Dieser stimmte mit dem obigen Urtheile über den Verfasser des einzelnen Blattes von den Interdicten vollkommen überein, rieth bei dem Doppelblatte de jure fisci auf Kallistratus, erklärte den Urtext des Codex rescriptus, theils wegen der Uebereinstimmung der Schrift mit der des einzelnen Blattes de interdictis, theils und besonders wegen des Inhalts der mitgetheilten Probe, für die Institutionen des Gajus, und machte die ihm mitgetheilten Stücke unverzüglich durch den Druck bekannt (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 3, Abh. IV).

Während nun Niebuhr in Italien zu so wichtigen Entdeckungen kam, wollte es der Zufall, daß ein Theil derselben gleichzeitig auf eine ganz eigenthümliche Weise in Deutschland gemacht wurde. Maffei hatte nämlich schon in seiner Verona illustrata, p. 464, und seiner Opuscoli eccles., p. 61, das

Daseyn der Blätter de interdictis und de jure fisci bekannt gemacht, jene für einen Commentar zu Justinians Institutionen, diese für ein Fragment aus den Pandekten gehalten, und sogar einen bedeutenden Theil jener und einige Zeilen von diesen, Opuscol. eccl. p. 90, abdrucken lassen; die von ihm gegebene Schriftprobe aus der Stelle de interdictis war von den Benedictinern in dem Nouveau traité de diplomatique, T. III, p. 208, wiederholt worden. Dies alles war unsern Juristen entgangen (auch Niebuhr hatte nichts davon gewußt), bis Haubold im Jahre 1816 die ganze Sache aus Maffei durch ein eignes Programm: Notitia fragmenti Veronensis de interdictis (Lipsiae, 1816, 4.) in demselben Augenblicke bekannt machte, wo Savigny Niebuhr's Brief aus Italien erhielt. Dagegen findet sich bei Maffei keine Nachricht von dem beschriebenen Codex rescriptus, obgleich er im allgemeinen bemerkt, daß die Bibliothek Palimpsesten besitze; und obgleich er auch in dem von ihm verfertigten und von dem Bibliothekar Antonio Masotti 1788 von neuem durchgesehenen, zu Verona handschriftlich aufbewahrten Katalogus der dortigen Manuscripte ausdrücklich angibt, der Cod. XIII sey rescribirt, so hatte er doch keine Ahnung von dem Inhalte seines ersten Textes. Diese Entdeckung gehört Niebuhr ausschließlich, während er das Daseyn der Fragmente de interdictis und de jure fisci wenn gleich nicht zuerst, doch neu entdeckt hat. (Vergl. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 3, Abh. IV.)

Es bedarf keiner Versicherung, daß Niebuhr's Entdeckungen in Deutschland das größte Aufsehen erregten. Unsre vorzüglichsten Rechtsgelehrten, Hugo, Heise, Haubold, Savigny und Göschen vereinigten sich fast unwillkürlich zur Erläuterung der von Niebuhr eingesandten Abschriften (vergl. Zeitschrift l. c. Abh. IV, VIII und XII), und der Unterricht in Göttingen, Berlin und Leipzig wurde neu belebt durch die ganz neuen Aufschlüsse, die schon durch jene wenigen Mittheilungen gegeben werden konnten. Hugo war damals wie neugeboren — was Referent, der dessen Vorlesungen besuchte, aus eigner Anschauung bezeugen kann. Aber wie viel höher stiegen nicht Freude und Enthusiasmus, als im Sommer 1817 fast jeder Posttag ein neu entziffertes Stück aus Verona brachte! Davon ist nun weiter zu reden.

Herr geheimer Staatsrath Niebuhr hatte bei seinem kurzen Aufenthalte in Verona alles gethan, was eine so beschränkte Zeit nur irgend zuließ; die Entzifferung des Palimpsests mußte er Andern überlassen. Hierzu bot die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin die Hand, indem sie be-

ſchloß zwei Gelehrte, einen Kenner des älteren römiſchen Rechts und einen Philologen, für dies Geſchäft nach Verona zu ſenden. Die Wahl traf Herrn Profeſſor Bekker und Herrn Profeſſor Göſchen. Wen hätte ſie beſſer und würdiger treffen können? Dieſe Männer kamen in den letzten Tagen des Mai 1817 am Orte ihrer Beſtimmung an, begleitet von einem Schreiben der Akademie an den Biſchof von Verona, Innocenz Liruti, unter deſſen oberſter Leitung die Bibliothek des Domcapitels ſteht. (Vergl. den zweiten Anhang der Notizia d'alcuni frammenti di antica giurisprudenza romana.) Indeſſen ſtellten ſich dem Unternehmen ſogleich zwei Hinderniſſe entgegen: daß die Bibliothek täglich nur eine Stunde geöffnet war, und ſich die Entzifferung des Palimpſeſts nur durch die Anwendung von Reagentien möglich erwies. Man ſah ſich genöthigt die Erlaubniß zur Anwendung der letzteren und zum längeren Verweilen auf der Bibliothek auszuwirken. Dieſe Verhandlungen verzögerten den eigentlichen Anfang des Geſchäfts bis in die Mitte des Junius. Von da an nahm die Arbeit ihren ununterbrochenen Fortgang, würde aber bald wieder ſehr geſtört worden ſeyn, wenn nicht Herr Bethmann-Hollweg, damals Schüler, gegenwärtig Profeſſor der berliner Univerſität, auf eignen Antrieb und auf eigne Koſten nach Verona gekommen wäre, um ſie zu unterſtützen; denn ſchon am Ende des Juli ging Herr Profeſſor Bekker, weiteren Aufträgen der Akademie zu genügen, nach Mailand, ſo daß Herr Prof. Göſchen allein geweſen ſeyn würde, wenn nicht Herr Hollweg ſchon früher eingetroffen wäre. Dieſe Beiden entzifferten nun das Palimpſeſt und das Fragment de jure fisci ſo weit es möglich war, und kehrten mit ſorgfältig genommener Abſchrift im Herbſt des Jahres nach Berlin zurück. Die Entzifferung hatte Savigny's Urtheil über das Weſen des Textes vollkommen beſtätigt. So wurden die Inſtitutionen des Gajus ans Licht gezogen.

Wir wenden uns nun zur näheren Betrachtung der in Frage ſtehenden Handſchriften, der Bemühungen, welche die berliner Abgeſandten auf ihre Entzifferung verwandten, und der demnächſt von Herrn Profeſſor Göſchen beſorgten Ausgabe.

Es ſind hier drei Handſchriften zu unterſcheiden: das einzelne Quartblatt de praescriptionibus et interdictis, das Doppelblatt de iure fisci, und der Palimpſeſt, unter welchem die Inſtitutionen des Gajus liegen. Mit dem letzteren, als dem wichtigſten, machen wir den Anfang.

Der Codex XIII des Domcapitels zu Verona iſt als Handſchrift der Briefe des h. Hieronymus längſt bekannt geweſen, da er namentlich bei der veroneſiſchen Ausgabe der Opera

S. Hieronymi benutzt wurde. Die Form ist Mittelquart und die Gesammtzahl der Blätter hundertundsiebenundzwanzig; die Schrift uncial und von hohem Alter. Die sämmtlichen Blätter des Codex sind, das erste, das letzte und die Kehrseite des Fol. XXXIX und XLII ausgenommen, rescribirt. Das Merkwürdigste dabei ist, daß sechzig Blätter auf beiden Seiten, Fol. LXXXI, CXVIII, wenigstens auf der einen, unter der neusten Schrift zwei alte Texte haben — bis rescripti sind. (Vergl. Hermes XXIV, S. 326.). Die älteste Schrift ist die des Gajus; sie geht durch den ganzen Codex. Nachdem diese vernichtet ward, wurden die Werke des h. Hieronymus auf jene Blätter geschrieben; diese mußten dann aber dem gegenwärtigen neuesten Texte desselben weichen. Die drei Schriften laufen alle in gleicher Richtung, so daß sie sich häufig decken. Bei der Vernichtung der ersten — des Gajus — begnügte man sich nicht mit bloßem Abwaschen, sondern wandte regelmäßig auf der einen Seite des Blattes das Radirmesser an. Sie ist eine sehr zierliche Uncial, hat die größte Aehnlichkeit mit der der florentinischen Pandekten. Die des Fronto zu Mailand, mit welcher sie Göschen ebenfalls vergleicht, ist offenbar größer und schöner. Auch unterscheidet sie sich von dieser, wie von der der florentinischen Pandekten sehr auffallend durch viele Siglen. Diese waren bei den Römern bekanntlich eine Eigenthümlichkeit juristischer Schriften und bezeugen deshalb das hohe Alter des Codex. Schon Niebuhr setzt es, in seinem ersten Briefe an Savigny, in die Zeit von Justinian (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 3. p. 131.), und damit stimmte Herr geheimer Rath Kopp bei näherer Prüfung vollkommen überein. (Vergl. Kopp über das Alter der veronesischen Handschrift des Gajus; in der Zeitschrift für geschichtliche RW. Bd. 4, Abh. VII). Die zweite Schrift der doppelt rescribirten Blätter ist ebenfalls uncial, aber nicht so schön und natürlich, nicht so alt wie die erste. Näheres können wir über ihr Alter nicht angeben, da der Herausgeber des Gajus in der Vorrede nichts darüber bemerkt und kein Facsimile derselben mitgetheilt hat.

Das einzelne Quartblatt de praescriptionibus et interdictis ist rücksichtlich der Schrift von derselben Beschaffenheit wie der Text des Gajus, nur nicht rescribirt. Ja wir brauchen zu seiner Charakteristik nur zu bemerken, daß es ohne allen Zweifel zu derselben Handschrift gehörte, aus welcher unser Palimpsest des h. Hieronymus gemacht ist. Dies beweist der Umstand, daß in dieser gerade der Inhalt des Blattes fehlt und ihr Fol. XLIX gerade da anfängt, wo jenes aufhört. Hieraus

geht übrigens hervor, daß die Handschrift des Gajus zu Verona selbst rescribirt wurde, denn sonst würde sich das einzelne zu ihr gehörige, für den Text des Hieronymus nicht benutzte Blatt schwerlich dort erhalten haben.

Das Fragment de jure fisci hat sich, wie öfter bemerkt wurde, auf einem Doppelblatte größerer Quartform erhalten, welches ebenfalls nicht rescribirt ist. Es ist sehr zerrissen und zusammengeschrumpft, kurz so gemißhandelt, daß die Schrift nicht lesbarer ist wie bei Palimpsesten. Sie steht in zwei Columnen auf jeder Seite, sehr schön und groß, ein merkwürdiges Gemisch von Capital und Uncial, indem mehrere Buchstaben jener, andere dieser Schriftform angehören. Herr geheimer Staatsrath Niebuhr hat sie mit der Schrift des mailänder Symmachus verglichen (Zeitschrift Bd. 3, S. 132) und Hr. Geh. Rath Kopp wagt über ihr Alter kein Urtheil. (Zeitschrift Bd. 4, S. 481.) Nach solchen Stimmen ist jeder neue Versuch bedenklich; dennoch glauben wir nicht ganz zu irren, wenn wir die Schrift identisch mit der des Bruchstücks pro Fonteio halten, welches Niebuhr aus dem vaticanischen Palimpsest edirte. (Vergl. das Facsimile derselben auf der Tafel hinter Niebuhr's Ausgabe sub 2.) Ist dies richtig, so wäre sie gewiß älter wie die des Gajus. — Die Frage über den Verfasser dieses höchst interessanten Bruchstücks ist noch immer nicht entschieden! Nachdem Savigny auf Callistratus gerathen, war zuletzt Herr OA.-Rath Gottschalk in Dresden auf Paulus gefallen, und diese Vermuthung bekräftigte Herr Dr. Caplick durch die treffende Bemerkung, daß fr. 45 §. 3, Dig. de iure fisci aus Paulus lib. V sententiarum mit §. 19 des Bruchstücks von Wort zu Wort übereinstimme. Dagegen wagt Herr Professor Göschen selbst in der zweiten Ausgabe p. LXIII, not. 71, noch nicht dieser Meinung beizutreten. Wir unsres Theils sind sehr dazu geneigt und hoffen das Weitere über den Gegenstand bald in einer besonderen wissenschaftlichen Mittheilung über die Receptae sententiae des Paulus aussprechen zu können. — Uebrigens sey noch bemerkt, daß das Doppelblatt eigentlich zwei Bruchstücke liefert; der Inhalt des zweiten Folii steht mit dem des ersten nicht in innerer Verbindung, zwischen beiden müssen andere Blätter in der Mitte gelegen haben, der Text jedes Blattes kann daher als ein besonderes Fragment betrachtet werden.

So viel über die Handschriften selbst. Was ihre Entzifferung betrifft, so hatte die des einzelnen Blattes über die Interdicte keine Schwierigkeit. Die Fragmente de iure fisci konnten dagegen, obgleich auch sie nicht rescribirt sind, nur durch Anwendung der Galläpfeltinctur gelesen werden; aber selbst diese war bei einer nicht geringen Anzahl von Stellen ohne Erfolg. Die größte

Schwierigkeit hatte dagegen die Entzifferung des Palimpsests. Denn nicht allein ist die Schrift des Gajus durchweg so erloschen, daß dem bloßen Auge fast nichts durchschimmert, sondern auf der einen Seite der Blätter ist sie regelmäßig mit dem Messer abgeschabt; außerdem, wo das Blatt doppelt rescribirt wurde, von zwiefacher Schrift bedeckt. Unter solchen Umständen konnten auch die Reagentien, ohne welche hier gar nichts zu machen war, in vielen Fällen keine Wirkung haben, oder nur einzelne unzusammenhängende und unerklärliche Schriftzüge hervorrufen. Namentlich mußte dies der Fall seyn, wo das Radirmesser gewaltet hatte. Die Abschrift welche die berliner Abgesandten erlangten, erhielt daher zwar den größten Theil des Werkes, aber auch unzählige und sehr beträchtliche Lücken. Daß dies jedoch nicht ihnen, sondern lediglich der trostlosen Beschaffenheit der Handschrift zur Last fällt, davon gibt jede Zeile des Abdrucks, welchen Herr Professor Göschen besorgte, den sprechendsten Beweis. Wer hiernach den Fleiß, die Sorgfalt und die Ausdauer, womit die genannten Männer der Entzifferung des Codex oblagen, beurtheilt, muß zu wahrer Bewunderung hingerissen werden! So war noch nie ein Palimpsest behandelt; namentlich erscheinen Mai's damalige Versuche dagegen fast als Spielerei eines leichtfertigen Lehrlings. Herr Mai ging über die Stellen, aus denen er nichts zu machen wußte, ohne weiteres weg. Ganz anders verfuhren die Deutschen: selbst der kleinste nur irgend erkennbare Zug, obgleich in der Gestalt völlig sinnlos, wurde, nicht für unwichtig gehalten, in die Copie aufgenommen, jeder ganz unbestimmte Zug wenigstens durch einen kleinen Strich bezeichnet. Was nach menschlicher Möglichkeit damals aus der Handschrift gewonnen werden konnte, wurde gewonnen, wobei man nicht übersehen darf, daß sich Auge und Sinn bei lange fortgesetzter Betrachtung einer solchen Schrift so abstumpfen, daß sie zuletzt für Feinheiten, die dem frischen Blicke nicht entgehen würden, ganz unbrauchbar sind. Daher würde es Zeitverlust gewesen seyn, wenn dieselben Männer nach halbjähriger täglicher Beschäftigung mit der Handschrift noch länger dabei hätten verweilen wollen. Eine ganz besondere Schwierigkeit veranlaßten, sowohl beim Gajus als dem Fragmentum de iure fisci, die zahllosen Siglen. Dabei leisteten zwar die Auflösungen des Valerius Probus, Magno, Petrus Diaconus und Papias gute Dienste; aber die veronesischen Handschriften enthalten fast eben so viele bisher ganz unbekannte Abkürzungen, deren Bedeutung nur aus dem Zusammenhange errathen, oder durch mühsame Vergleichung gewonnen werden konnte; manche blieben durchaus zweifelhaft.

Im Jahre 1820 ließ Herr Professor Göschen die von ihm

bearbeitete Ausgabe der Institutionen des Gajus und der Bruchstücke de iure fisci im Namen der königlichen Akademie der Wissenschaften erscheinen:

Gaii Institutionum Commentarii IV, e codice rescripto bibliothecae capitularis Veronensis, auspiciis regiae scientiarum academiae Borussicae nunc primum editi. Accedit Fragmentum veteris iurisconsulti de iure fisci ex aliis eiusdem bibliothecae membranis transcriptum. Berolini, apud G. Reimer. 1820. 8.

Es wurden gleichzeitig zwei Abdrucke, der eine auf besserem, der andere auf schlechterem Papiere, gegeben; nur den ersteren begleiten die beiden Kupfertafeln mit dem Facsimile der Handschriften.

Die Ausgabe beginnt mit einer Dedication der berliner Academie an das Domcapitel zu Verona (pag. I — VI). Darauf folgt die Praefatio, die Geschichte der Entdeckung, die Beschaffenheit der Handschriften und den bei der Ausgabe befolgten Plan entwickelnd (p. VII — LXX). Hieran schließt sich ein Fragment einer griechischen Constitutio nebst griechischen Scholien zu Justinians Codex (p. LXXI — LXXIV), worüber unten das Weitere, dann ein Index siglarum, quae in Gaii codice continentur (bis p. CLII) und ein Index siglarum, quae in Fragmento veteris iurisconsulti de iure fisci reperiuntur (bis p. CLVI). Nun nach vorangeschickter Argumentorum series, Gaii institutionum commentarii (p. 1 — 338) und darauf (bis p. 348) das Fragmentum veteris iurisconsulti de iure fisci. Den Beschluß machen ein: Index Legum, Senatusconsultorum, Principalium constitutionum et personarum, quae in Gaii institutionibus et in Fragmento veteris iurisconsulti de iure fisci memorantur (bis p. 353), Addenda et Corrigenda (bis p. 366), ad Gaium emendationes *Crameri*, in Gaium annotationes *Hauboldi*, in Gaium notae criticae *Hugonis* (bis p. 370).

Was nun für die gelehrte Ausstattung dieser ersten Ausgabe des Gajus gethan ist, haben wir schon bei früheren Gelegenheiten durch die Bemerkung andeuten dürfen, daß alle späteren Herausgeber von Palimpsesten an ihr gelernt haben. Man kann diese Ausgabe im allgemeinen nur als ein unvergleichliches Muster deutschen Fleißes, deutscher Sorgfalt und Gelehrsamkeit, aber auch eines seltenen Scharfsinnes und hoher Liebe zur Wissenschaft charakterisiren. Das ganze Reich der philologischen und juristischen Literatur hat nichts Aehnliches aufzuweisen. Die Deutschen mögen sich dieser Arbeit rühmen, kein anderes Volk wäre im Stande gewesen sie zu liefern. Und bei aller dieser Vortrefflichkeit die einfache Größe des Herausgebers, der jeden Schimmer

von sich weisend seinen ganzen Reichthum unter fremden Namen auftreten läßt, mit Selbstverleugnung überall nur der Sache dient! Doch auch wir sollen der freudigen Betrachtung Einhalt thun und die Sache selbst reden lassen.

Der Herausgeber ging von der nicht genug zu empfehlenden Ansicht aus, daß es nicht genüge den reinen Text des Gajus zu liefern, wie er aus der Handschrift hervorgegangen war, daß vielmehr allen gründlichen Forschern daran gelegen seyn müsse, ein treues Bild der Handschrift selbst und der Art und Weise, wie man den nun vorliegenden Text gewonnen, zu erhalten. Denn bei der Entzifferung eines Palimpsests, und eines solchen wie der veronesische, ist leicht Irrthum möglich; und da vieler Worte Sinn nur durch Conjectur gewonnen, vieler noch gar nicht gewagt war, so mußte anderen Gelehrten der Weg zur Controle und Fortbildung des Textes durch Conjectur aus den nur halb erkannten und nicht verstandenen Zügen geöffnet werden. Zu dem Ende gab Herr Professor Göschen auf jeder Seite zuerst den unzweifelhaft entzifferten Text, nebst den Lücken, die nicht ausgefüllt werden konnten, unmittelbar darunter aber in fortlaufender Note theils die unverständlichen Züge, welche man in den Lücken wahrgenommen, theils die Lesarten des Codex, wo der Zusammenhang oder Justinians Institutionen oder die Pandekten oder Ulpians Fragmente die Aufnahme einer andern Lesart in den Text nothwendig oder rathsam gemacht hatten, theils die Zahl der unleserlichen Buchstaben und Zeilen, theils Conjecturen über den Sinn der zweifelhaft gebliebenen Züge und den Inhalt der Lücken, theils Varianten aus Justinians Institutionen, der Epitome Gaii und Ulpians Fragmenten. Hieraus geht hervor, daß in diese Noten, abgesehen von manchem Anderen, alles aufgenommen ist, was keinen bestimmten Text lieferte, aber desungeachtet, wie oben bemerkt ist, auf's genauste und sorgfältigste aus der Handschrift copirt war. Die Conjecturen sind größtentheils vom Herausgeber, aber auch die Herrn Bethmann-Hollweg, von Savigny, Cramer, Buttmann, Haubold, Schrader, Mühlenbruch, Heise, Unterholzner haben mehr oder minder zahlreiche Beiträge dazu geliefert, die wesentlichsten indessen Herr Professor Hollweg und Herr geh. Rath von Savigny. In diesen Conjecturen ist ein unvergleichlicher Schatz von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, namentlich von Seiten des Herausgebers niedergelegt; die Mehrzahl derselben kann für Gewißheit genommen werden; und daß man bei manchen zweifelt, wird niemand, der sich selbst auf diesem Felde umgesehen hat, für Herabsetzung ihres Verdienstes nehmen. — Um aber auch in anderer Rücksicht ein anschauliches Bild der Handschrift anzuge-

den, iſt am Rande des Textes überall das Folium derſelben, auf welchem er ſich befindet, bemerkt, theils aus dem Codex des h. Hieronymus, theils aus dem urſprünglichen Codex des Gajus, und die Vorrede liefert nicht nur p. XIX eine vollſtändige Ueberſicht der Blätter, welche einen Quaternio bilden, ſondern auch p. XXIII und XXIV eine Angabe der Stellung, welche jedes einzelne Blatt des Gajus in der Handſchrift des h. Hieronymus hat. Dadurch iſt jedem Späteren die Vergleichung der Handſchrift leicht gemacht. Herrn Profeſſor Göſchen konnte nichts erwünſchter ſeyn, als auf dieſe Weiſe eine Controle zu erleichtern, welcher Herr Mai bei ſeinen früheren Ausgaben abſichtlich entgegengearbeitet zu haben ſcheint.

Die Lücken des Textes ſind, wo es möglich war, aus Juſtinians Inſtitutionen mit Curſivſchrift ergänzt; in allen andern Fällen iſt durch verſchiedne Zeichen, größere und kleinere Linien, das Quantum des Weggefallenen im Texte ſelbſt angedeutet, außerdem gewöhnlich in der kritiſchen Note nach näher beſtimmt.

Der Sacherklärung glaubte ſich Herr Profeſſor Göſchen, da ſie das Erſcheinen der Ausgabe außerordentlich verzögert haben würde, enthalten zu müſſen. Um aber doch auch hierfür ſoviel zu thun als in ſo beſchränkter Zeit möglich war, lieferte er unter der fortlaufenden kritiſchen Note zwei Columnen der wichtigſten Parallelſtellen bei juriſtiſchen und nichtjuriſtiſchen Claſſikern nebſt ſteter Verweiſung auf die Epitome. Die ſeltene Beleſenheit des Herausgebers darf hier nicht wieder hervorgehoben werden, wie jedes andere Verdienſt, welches er ſich um den Gajus erworben. — In derſelben Art wie dieſer iſt übrigens auch das Bruchſtück de iure fisci behandelt, zu welchem Niebuhr, Savigny, Hollweg, Heiſe und Hugo kritiſche Bemerkungen mitgetheilt haben.

Wir haben die erſte Ausgabe der Inſtitutionen des Gajus aus vollſter Ueberzeugung nur loben und bewundern können! Kleine Mängel aufzuführen, entſpricht ſo wenig dem Zwecke dieſer Blätter als unſrer Neigung; es iſt ein häßlicher Zug vieler deutſchen Kritiker, ſich an Kleinigkeiten zu hängen. Das wahrhaft Verdienſtliche muß im Ganzen gewürdigt und anerkannt werden.

Doch wollen wir eine Betrachtung hier herſetzen, der wir faſt bei jedem erneuerten Studium des Gajus nicht entgehen konnten: war es nicht möglich ihn ſo zu geben, wie Hugo die Tituli ex Corpore Ulpiani, Peyron den Codex Theodosianus gab? Wir meinen: warum hat man nicht auf der einen Seite die Handſchrift mit allen Fehlern und Mängeln treu abdrucken laſſen? Was dadurch gefördert wäre, kann durch alles, was die kritiſchen Noten der berliner Ausgabe enthalten, nicht erſetzt wer-

ben; man würde viele unleserliche Stellen mit ganz andern Augen ansehen, wenn die in die Note gerückten Züge im Texte selbst ständen; vieler andern Vortheile nicht zu gedenken. Der Preis der Ausgabe würde freilich um das Doppelte erhöht worden seyn; aber auch ihr Werth.

Es bleibt noch die Beantwortung der Frage übrig, was durch Niebuhr's Entdeckungen auf der Bibliothek des Domcapitels zu Verona für die Wissenschaft gewonnen ist. Sehen wir zuvörderst ganz von ihrem innern Werthe ab, so sind die Institutionen des Gajus das vollständigste Werk des Alterthums, welches bis jetzt aus Palimpsesten gewonnen ist. Die von Mai entdeckten Werke des Fronto sind an Umfang etwas bedeutender, aber desungeachtet mehr Fragment. Den Gajus haben wir ganz, vom Anfang bis zum Ende; nur drei Blätter sind nach Herrn Professor Hollweg's Berechnung aus der Mitte der Handschrift verschwunden (praef. p. XXXIII — XXXVII); und selbst die Lücken, welche die Unleserlichkeit des Codex im Texte verursacht hat, können den obigen Ausspruch nicht aufheben; eben so wenig zweifeln wir die Institutionen des Gajus ihrem inneren Werthe nach für die wichtigste aller seit dem Jahre 1813 im Gebiete der alten Literatur gemachten Entdeckungen zu erklären. So schätzbar auch die in den beiden ersten Abschnitten dieser Abhandlung beschriebenen neu aufgefundenen Reste der nichtjuristischen römischen und griechischen Classiker sind, so ist doch der reelle Gewinn, welchen sie für Sprach- und Alterthumskenntniß gewähren, nicht hoch anzuschlagen. Ganz anders verhält es sich mit den Commentarien des Gajus. Es gibt wenige Lehren des römischen Rechtes, für welche sie nicht etwas Neues liefern; bei vielen haben sie eine ganz neue Bahn gebrochen, von denen wir nur den römischen Proceß nennen. Zwar haben diese neugewonnenen Kenntnisse zunächst nur einen geschichtlichen Werth; daß sie aber gerade in dieser Eigenschaft die Einsicht in die Reste des römischen Rechts, welche Justinian der Nachwelt überliefert hat, am wesentlichsten fördern, bedarf bei allen Juristen, die Rechtsgelehrte, nicht bloß Gesetzkenner sind, keiner Versicherung. Für die innere Kenntniß des römischen Rechts, besonders für die Auffassung des Geistes, welcher die einzelnen Rechtsinstitute Roms durchdringt und zum lebendigen Ganzen verbindet, fängt mit der Entdeckung des Gajus eine neue Zeit an. Nur denen kann dies unbegreiflich seyn, für welche es überhaupt keine Wissenschaft gibt; aber für diese werden auch keine Entdeckungen gemacht. — Doch nicht allein die Wissenschaft des römischen Privatrechts ist in der bezeichneten Weise reicher und geistiger geworden; auch die Geschichte der römischen Staats-

verfassung und die s. g. Antiquitäten haben in einzelnen Puncten gewonnen; mehr noch die Sprache und vorzüglich die Paläographie. Wir haben oben des Umstandes gedacht, daß unzählige Wörter der veronesischen Handschrift mit Siglen geschrieben sind, von denen ein großer Theil bisher ganz unbekannt war; und daß der berliner Ausgabe ein vollständiges Verzeichniß derselben angehängt ist, geht aus der Uebersicht ihres Inhalts hervor. Möchte diese Bereicherung unsrer Kenntniß noch für die Entzifferung vieler Palimpsesten juristischen Inhalts verwandt werden können! Manche andere Beziehung, in welcher Gajus überaus schätzbar geworden ist, dürfen wir ebenfalls nur kurz berühren: erst jetzt läßt sich die Entstehungsgeschichte und das Wesen der Institutionen Justinians und der Epitome der westgothischen Lex romana richtig beurtheilen; für Kritik der ersteren und selbst der Pandekten hat sich ein neues Feld eröffnet und Tribonians Embleme erhalten eine neue Bestätigung.

Je mehr nun für die Wissenschaft durch die Institutionen des Gajus, schon in der Gestalt, in welcher sie in der ersten berliner Ausgabe auftraten, gewonnen war, desto schmerzlicher mußte es empfunden werden, daß so viele Stellen der Handschrift gar nicht oder nur halb hatten entziffert werden können, und daß dies nicht selten gerade da der Fall war, wo neue Aufschlüsse zu erwarten standen und am dringendsten ersehnt wurden, wie in der Lehre von den Gentilen (Gaii Inst. Comm. I, §. 164). Zwar waren mehrere Gelehrte bemüht den Text durch Conjecturen zu verbessern (Notae subitaneae ad Gaii Institutionum Commentarios, auctore *H. R. Brinkmanno*, Professore Kiliensi. Slesvici, 1821; S. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipzig, bei Hinrichs, 1823, pag. 104—136. *Unterholzneri* Coniecturae de supplendis lacunis, quae in Gaii Institutionum Commentario quarto occurrunt. Wratislaviae, 1823. *Dupont*, Restitution de quelques passages corrompus du IVe livre des Commentaires de *Gajus*, in der *Thémis* T. IV. p. 86—100); aber für die Hauptlücken war auf diesem Wege keine Heilung möglich. Eine nochmalige Durchsicht der Handschrift, in welcher vielleicht mancher Schriftzug in Folge der angewandten Reagentien nachgedunkelt war, und neue Anwendung chemischer Mittel konnten allein etwas Ersprießliches hoffen lassen. Deshalb mußte die Nachricht, daß ein so wohlvorbereiteter Gelehrter, wie Herr Professor Blume, die Handschrift während seines Aufenthalts in Italien dieser neuen Prüfung unterwerfen würde, die freudigsten Erwartungen rege machen. Diese Erwartungen sind nicht ganz getäuscht worden, aber auch nicht ganz in Erfüllung

gegangen. Als nämlich Herr Professor Blume im Frühlinge 1821 nach Italien ging, übernahm er zu Berlin den Auftrag, die Handschrift nochmals zu untersuchen, und entledigte sich desselben dadurch, daß er sich im Sommer desselben und des folgenden Jahres Monate lang mit dem Codex beschäftigte. (Iter Italicum I, p. 261, 262.) Durch die Anwendung des Giobertschen Präparates (Hermes XXIV, S. 352.) gelang es ihm unzählige einzelne Stellen besser oder anders zu lesen, wie die ersten berliner Abgesandten; nur für die größeren Lücken war im Ganzen nichts zu gewinnen. Wir lassen Herrn Professor Blume selbst reden: „Ich glaube aber behaupten zu können, daß ich meine Arbeit mit möglichster Ausdauer durchgeführt habe, und daß daher eine künftige Revision des Gajus verschoben werden muß, bis die Chemie uns ein neues noch wirksameres Mittel erfunden hat." (Iter Italicum I, p. 262.) Leider hatte also auch dieser Belebungsversuch nur sehr theilweise den erwünschten Erfolg; aber er veranlaßte eine zweite verbesserte Ausgabe des Gajus, nachdem inzwischen von der ersten zwei Nachdrucke (der eine in der Juris civilis Ecloga, Parisiis, 1822, 8. p. 19—217, der andere: Leipzig bei Hartmann, 1824, 8.) erschienen waren:

Gaii Institutionum Commentarii IV., e codice rescripto bibliothecae capitularis Veronensis a Frid. *Blumio* iterum collato, secundum edidit Jo. Frid. Lud. *Goeschen*. Accedit Fragmentum veteris iurisconsulti de iure fisci ex aliis eiusdem bibliothecae membranis transcriptum. Berolini, impensis Georg. Andr. Reimeri. 1824.

Das Charakteristische dieser zweiten Ausgabe ist, daß sie die ganze Ausbeute der Blume'schen Collation in sich aufgenommen hat. Was Blume auf eine unzweifelhafte Weise richtiger gelesen oder zuerst entziffert hat, ist zur Berichtigung und Vervollständigung des Textes verwandt worden; was er anders las oder zweifelhaft zum ersten Male entzifferte, ist in die kritischen Noten gerückt. Hierdurch hat der Text an sehr vielen Stellen außerordentlich gewonnen, manche ganz neue Angaben sind ans Licht getreten, der Conjectur ist durch jene Noten eine neue Brücke geschlagen. Blume's Verdienste um den Gajus können daher nicht genug anerkannt und geschätzt werden, wenn man auch nur auf den Erfolg sieht, welchen seine Bemühungen gehabt haben. Aber es würde ungerecht seyn dabei stehen zu bleiben. Man muß den unvergleichlichen Fleiß, die unbeschreibliche Sorgfalt, Genauigkeit und Ausdauer, welche er auf die Entzifferung des undankbaren Pergaments verwandte, so sehr bewundern als den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit, welche

er in zahlreichen Conjecturen entwickelt hat. Was von ihm erwartet werden konnte, hat er übertroffen; die Beschaffenheit der Handschrift zu ändern stand nicht bei ihm. Doch ist die zweite Ausgabe auch durch die kritischen Beiträge anderer trefflicher Gelehrten zu einer verbesserten geworden. Nicht allein was Brinkmann und Cramer, Dirksen und Unterholzner in den oben bemerkten besondern Abhandlungen mitgetheilt hatten, ist größtentheils für den Text und die kritischen Noten benutzt worden, sondern wir finden auch viele dem Herausgeber handschriftlich eingesandte Verbesserungen und Conjecturen der Herren Andrean, Baumbach, Caplick, Euler, Huschke, Keller und Sander, viele neue Verbesserungen des Textes von denen, welche schon an der ersten Ausgabe so regen Antheil genommen, besonders von Savigny und Hollweg, aber ganz vorzüglich vom Herausgeber selbst, der hier zum zweiten Male einen ausgezeichneten Schatz von Scharfsinn und Gelehrsamkeit niederlegte. Daß die kritischen Bemerkungen Cramer's, Haubold's und Hugo's, nebst den Addendis et Corrigendis, welche einen Anhang der ersten Ausgabe bildeten, gehörigen Ortes eingeschaltet sind, versteht sich. Endlich sind auch die Parallelstellen, in der gespaltenen Note, ansehnlich vermehrt worden; der Index siglarum ist durch Blume's Papiere an unzähligen Stellen berichtigt und vielfach vermehrt. Hätten nur die vielen Druckfehler vermieden werden können — denn sie haben doch vorzüglich die vierzehn Seiten Addenda et Corrigenda veranlaßt! — Was die äußere Beschaffenheit dieser Ausgabe betrifft, so ist die Dedicatio und die Praefatio der ersten wieder mit abgedruckt; erst auf diese folgt die Praefatio novae editionis. Das Fragment de iure fisci ist ebenfalls wieder angehängt, mit Zusätzen und Verbesserungen in Text und Noten; nur konnte der Handschrift auch durch Herrn Professor Blume nichts Neues abgewonnen werden. (Iter Italicum I, p. 263.) Weggelassen ist die früher erwähnte griechische Constitutio nebst den griechischen Scholien. Daß Gajus diesmal unter dem Namen des Herausgebers erschienen ist, haben wir auf dem Titel nur mit Vergnügen lesen können: denn ihm verdanken wir es, daß Niebuhr's Entdeckung so reiche Früchte getragen hat, und aus wessen Händen hätte die zweite Ausgabe so vortrefflich und einsichtig ausgestattet hervorgehen können?

So liegen nun die Institutionen des Gajus in erneuerter Gestalt da, zu neuen Studien und Forschung auffordernd! Denn so mannichfach die Schätze, die wir ihnen verdanken, seit dem Jahre 1816 verwandt sind, so ist doch noch vieles zu thun übrig. Doch unsrer Zeit fehlt es nicht an muthigen Arbeitern, und

die Zukunft wird nicht unbenutzt lassen, was das Schicksal auf so wunderbare Weise erhalten hat. Werfen wir inzwischen einen Blick auf die bisherigen Bearbeitungen des neugewonnenen Stoffes!

Wer den Gang der civilistischen Literatur seit dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts beobachtet hat, wird von selbst voraussetzen, daß Herr geheimer Justizrath Hugo in Göttingen der erste gewesen, der die veronesischen Entdeckungen in's Leben der Wissenschaft einführte. Denn wer hat mit jeder Erweiterung derselben so wie er überall den Anfang gemacht? Zwar gingen der sechsten Ausgabe seines Lehrbuchs der Geschichte des römischen Rechts, Berlin, 1818, einige kleinere Erläuterungen (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 3, Abh. 8) und Haubold's Aufsatz „Ueber die Stelle von den Interdicten in den veronesischen Handschriften" (ebendaselbst Abh. 12) voran; aber das erste Buch, in welchem Gajus in erweitertem Umfange benutzt wurde, ist sie ohne Zweifel. Dies verdient um so mehr bemerkt zu werden, als die erste Ausgabe des Gajus erst im Jahre 1820 erschien. Natürlich läßt sich die sorgfältigere Bearbeitung desselben erst von diesem Augenblicke an rechnen, der in den Jahrbüchern der civilistischen Wissenschaft nicht genug hervorgehoben werden kann. Die siebente, achte und neunte Ausgabe des Hugo'schen Werkes (1820, 1822, 1824) zeigen auf jeder Seite neue Verarbeitung der neuentdeckten Quelle. Nur haben wir es bei jeder dieser Ausgaben wiederholt bedauern müssen, daß es dem Verfasser nicht gefallen hat ein reicheres Material aufzunehmen; am meisten wird dies in seiner Darstellung des römischen Processes vermißt. Insofern konnte sich Schweppe wohl rühmen „die erste vollständige Rücksicht auf Gajus" genommen zu haben, als er im Jahre 1822 seine „Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer." Göttingen, bei Vandenhöck und Ruprecht, herausgab; aber eine todte Aufhäufung des Materials fördert die Wissenschaft nicht, hier wünscht man unwillkürlich nur einen Theil des Geistes, der bei Hugo, fast zum Nachtheile der Entwicklung, überströmt. Indessen hatte schon im Jahre 1821 Herr Doctor Gans in seinen „Scholien zum Gajus", Berlin bei Dümmler, eine Reihe von Stellen der neuen Institutionen oft treffend, oft flüchtig commentirt; aber eine allgemeine gedrängte Uebersicht ihrer Ergebnisse für die Wissenschaft fehlte, bis Herr Professor Schrader in Tübingen eine solche höchst concentrirt und geistreich lieferte („Was gewinnt die römische Rechtsgeschichte durch Cajus Institutionen?" Heidelberg, 1823, 8.), nachdem Haubold schon früher etwas Unvollkommneres der Art versucht hatte (Oratio, qua ostenditur, quantum fructum

ceperit iurisprudentia romana et universa antiquitatis cognitio e recens inventis Gaii institutionibus genuinis, habita d. II. Maii MDCCCXX. in Opusculis academicis ed. *Wenck*. Vol. I, p. 665—684. Lipsiae 1825), und in Göttingen eine höchst unbedeutende Disputation: *De iure civili ex genuinis Gaii commentariis hauriendo; scripsit Arminius Guilielmus de Uslar*, 1823, 4., erschienen war. Die von Herrn Professor Otto in Leipzig angekündigten *Tentamina ad Gaium* sind wohl nie erschienen. Dagegen sollte der Literatur auch eine deutsche Uebersetzung des Gajus zu Theil werden. (Die Institutionen-Commentare des Gajus. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Christian Ulrich Hans, Freiherrn von Brockdorff. Erster Band. Schleswig, 1824, 8.) Wozu diese Uebersetzung dienen soll, sehen wir so wenig ein, als wir im Stande waren den Nutzen von Wüstemann's Verdeutschung der Paraphrase des Theophilus als solcher anzuerkennen, so viel Treffliches auch die Noten derselben enthalten. Wer nicht im Stande ist den Gajus in der Ursprache und den Theophilus wenigstens nach der lateinischen Uebersetzung von Reitz (die doch immer charakteristischer ist, wie die beste deutsche je seyn kann) vollständig zu benutzen, für den sind beide nicht vorhanden und gewiß die Verdeutschung auch nicht. Doch mögen hierüber die Stimmen getheilt seyn. Daß aber Herrn von Brockdorff's Anmerkungen aller Wissenschaftlichkeit ermangeln, und er unmöglich eine deutliche Vorstellung davon gehabt haben kann, wem dergleichen nützen und frommen soll, dies wird nicht leicht Widerspruch finden. Verdienstlicher ist des Herrn Professor Elvers in Göttingen Promptuarium Gaianum, sive doctrina et latinitas, quas Gaii institutiones et Ulpiani fragmenta exhibent, in alphabeti ordinem redactae (Goettingae, 1824, 8.); denn wenn gleich jeder, der sich ernstlich mit dem Gajus beschäftigt, die wichtigsten Stellen im Kopfe haben und wissen wird, wo er sie augenblicklich findet, so ist doch eine solche Hülfe für das kleinere Detail sehr nützlich, besonders wenn man wenig Zeit zum Aufsuchen hat. Ohnehin ist die Uebernahme einer so mechanischen Arbeit wie die Ausarbeitung eines solchen Promtuarii, schon eine Aufopferung für die Förderung fremder Studien, die durchaus Dank verdient.

Außer den angegebenen Schriften erschienen in Deutschland einige Monographien über einzelne Gegenstände, die erst durch Gajus bekannt geworden sind oder das gehörige Licht erhalten haben, wie: A. *Bethmann-Hollweg de causae probatione Berolini* 1820; G Fr. *Hartmann de Titulo pro herede,*

(Cellis 1823, 8.); G. Elben *de usucapione pro herede.* (*Tubingae*, 1823, 8.); meine Abhandlung: *De sponsoribus, fidepromissoribus et fideiussoribus*, (*Jenae*, 1823, 8.); Dirksen's treffliche Abhandlung „über die Schulen der römischen Juristen" (in den Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts, Leipzig, 1825, 8.). Ob die von Herrn L. C. Kober gearbeitete tübinger Preisschrift: „über die neuen Aufschlüsse, welche Gajus von dem Unterschiede der Sabinianer und Proculejaner gegeben hat" (Thémis T. IV, p. 284) im Druck erschienen ist, haben wir nicht erfahren können. Außerdem ist nicht leicht eine Schrift über das Civilrecht erschienen, in welcher Gajus nicht benutzt wäre, wie vorzüglich in den beiden letzten Ausgaben von Savigny über den Besitz, Hasse's Güterrecht der Ehegatten, Wächter über die Ehescheidungen bei den Römern, in den neueren Schriften von Glück, Manhayn über mancipi und nec mancipi res, Burchardi's Rechtssystem der Römer aus ihren Begriffen vom öffentlichen und Privatrecht, Gans römisches Erbrecht, Berlin, 1825, Ballhorn über Dominium u. s. w. u. s. w. Daß die Institutionen des Gajus in allen neueren Lehrbüchern des römischen Rechts benutzt sind, z. B. in Mühlenbruch's Doctrina Pandectarum, von Wening-Ingenheim's Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, und in den neuen Ausgaben der älteren, wie in Thibaut's System des Pandektenrechts, Mackeldey's Lehrbuch des neusten römischen Rechts, Konopack's Institutionen ꝛc. ꝛc., bedarf kaum der Erwähnung. Herrn Prof. Dirksen leistete Gajus die wesentlichsten Dienste bei seinem Werke über die Zwölf-Tafel-Fragmente; Haubold versuchte durch Verweisung auf ihn die Antiquitäten des Heineccius zu verjüngen (in der Epikrisis zu der Ed. X, Frankfurt a. M., 1822), Herr Professor Creuzer in Heidelberg benutzte ihn in seinem Abriß der römischen Antiquitäten, Darmstadt, 1824; sogar Herrn Director Hagemann's praktische Erörterungen, Hannover, 1824, Bd. VII, S. 294, nahmen auf ihn und das Bruchstück de iure fisci Rücksicht, und Herr Professor Bethmann-Hollweg brach der Bearbeitung des gemeinen deutschen Civil-Processes eine neue Bahn, indem er ihn geschichtlich aus dem römischen, besonders nach Gajus erläuterte. Vergl. dessen Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilproceß. Berlin, 1821. Herr Professor Heffter in Bonn, der einen lateinischen Commentar des vierten Buchs des Gajus verspricht, ist ihm jetzt auf eine ausgezeichnete Weise gefolgt. Vergl. dessen Institutionen des römischen und deutschen Civilprocesses. Bonn, A. Marcus, 1825.

Unsere Absicht war natürlich nicht, die sämmtlichen Druckschriften aufzuzählen, in welche die neuentdeckten Institutionen verarbeitet sind; dann müßte die gelieferte Uebersicht um das Drei- und Vierfache vermehrt werden. Es sollte nur angedeutet werden, wie fruchtbar die neue Saat auf deutschem Boden aufgegangen ist und wie sich die Gegenwart vom vorigen Jahrhunderte in wissenschaftlicher Benutzung der Quellen unterscheidet. Aber auch das darf nicht übersehen werden, daß auf den meisten deutschen Universitäten bereits Vorlesungen über den Text des Gajus gehalten sind.

Auch in Frankreich ist das civilistische Studium wieder lebendiger geworden, und Gajus hat Theilnahme gefunden, wenn auch nicht in dem Umfange wie in Deutschland. Der erste Band der *Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte* lieferte im Jahre 1820 (Troisième livraison, p. 287—93) eine französische Uebersetzung des Berichts, welchen Herr Professor Göschen der königlichen Academie zu Berlin nach seiner Rückkehr aus Italien gemacht (*Rapport fait à l'Académie de Berlin, le* 6 *Novembre* 1817, *sur la découverte d'un manuscrit de Gaius*), womit der Uebersetzer, Herr Doctor Lauth in Strasburg, einen kleinen Aufsatz über das Zeitalter des Gajus verband. (*Note sur l'époque où Gaius a vécu*, p. 294, 95.) Das erste gedruckte Exemplar des Gajus kam in demselben Jahre durch Herrn Professor Clossius aus Tübingen nach Paris, und der erste französische Gelehrte, welcher ihn gelesen hat, ist Herr Doctor Jourdan daselbst, dessen wir oben gedacht haben (*Thémis*, T. II, p. 82). Herr Jourdan schrieb bei dieser Gelegenheit: „*Nous avons besoin,* écrivent les jurisconsultes d'Allemagne, *de nous remettre tous sur les bancs.* Que feront cependant les jurisconsultes français?“ und bald darauf: „Espérons que la patrie de *Cujas* produira un digne interprète de *Caius*, et si l'Allemagne peut se féliciter d'avoir découvert ce précieux manuscrit, que la France du moins ait la gloire d'en offrir le premier commentaire!“ (*Thémis* T. II, p. 83.) Diese Hoffnung ist bis jetzt nicht erfüllt worden. Herr Professor Berriat-Saint-Prix hat den Gajus bei seiner *Histoire du droit romain*, Paris, 1821, noch nicht benutzt. Alles was unsres Wissens für denselben in Frankreich geschehen ist, besteht in Folgendem: Die Herren Blondeau, Du Caurroy de la Croix, und Jourdan (vergl. *Warnkönig* commentarii iuris romani privati. Tom. I. Leodii, 1825. p. 67) edirten im Jahre 1822 ein kleines Jus civile Anteiustinianeum nebst einigen Stücken Justinians unter folgendem Titel: Juris civilis ecloga, qua, cum Justinianeis Insti-

tutionibus, Novellisque 118 et 127 continentur: Gaii Institutionum commentarii IV, Ulpiani Regularum liber singularis, Pauli sententiarum libri V, et breviora quaedam veteris iurisprudentiae monumenta; praemissis Gaii et Pomponii fragmentis, quibus constat pandectarum titulus de origine iuris, tribusque de iureconsultorum auctoritate constitutionibus. Parisiis, venit, via vulgo dicta Christine, Nr. 3, 1822, 8. In dieser Ecloga sind die Institutionen des Gajus nach der berliner Ausgabe, mit Weglassung der sämmtlichen Noten abgedruckt, und Justinians Institutionen nach Bieners Recension mit durchgehender Nachweisung der Quellen, aus denen sie geschöpft sind, also namentlich des Gajus. Die hier ausgeführte Idee ist nur zu loben; man erhält schon durch einen flüchtigen Ueberblick eine deutliche Ansicht der Art und Weise, wie die Commentarien des Gajus dem neuen Lehrbuche zu Grunde gelegt wurden. — Der vierte Band der *Thémis* enthält S. 451—469 einen Aufsatz: De la procédure des *Legis actiones* chez les Romains. — Extrait d'une dissertation de M. *Dupont*, élève en droit à l'université de Liège, und der sechste S. 86—100 eine Restitution de quelques passages corrompus du IVe livre des commentaires de Gaius. Da aber diese Herrn Professor Dupont zu Lüttich zum Verfasser hat, so kann sie nicht zu den französischen Bestrebungen gerechnet werden *).

Letztere Bemerkung führt uns in die Niederlande. Hier wird das Studium des Civilrechts nächst Deutschland am eifrigsten getrieben. Auf allen niederländischen Universitäten blühen Lehrstühle des römischen Rechts (was freilich auf den französischen auch der Fall ist), und Gajus hat bei ihnen eine sehr gastliche Aufnahme gefunden. Bei dem regen Sinne für Philologie und Alterthumskunde, welcher jene Gegenden noch immer auszeichnet, kann dies nicht auffallen, aber wir freuen uns hier

*) Unter solchen Umständen mögen es die Deutschen ertragen, wenn ihnen von Frankreich aus bemerklich gemacht wird, daß sie auch in ihrem Eifer für die Wiederauffindung der noch verborgen liegenden Quellen des römischen Rechts nur Nachahmer großer französischer Vorbilder sind: Les jurisconsultes allemands poursuivent les recherches dont *Cujas*, *Ranconet*, *Du Tillet*, *P. Pithou*, s'occupaient avec tant de succès *en France au seizième siècle*. Ce sont les *jurisconsultes français qui ont ouvert les mines exploitées aujourd'hui par les étrangers:* l'Europe leurs doit les fragmens d'Ulpien (tituli ex corpore Ulpiani). L'Allemagne, à son tour, nous donne *trois siècles après* les Institutes de Caius." (*Thémis* T. III. p. 474.)

ungleich mehr Bearbeiter der neuen Quelle gefunden zu haben wie in Frankreich, wo man bei dem Abdruck des Textes stehen zu bleiben scheint. — Zuerst bemerken wir, daß zwei niederländische Universitäten den Gajus gleich nach dem Erscheinen der berliner Ausgabe zum Gegenstande ihrer Preisaufgabe für das Jahr 1821 machten. Die Universität Gröningen verlangte eine „Vergleichung zwischen den Institutionen Justinians und des Gajus, vom Anfange bis zu der Lehre von der Tutel". (*Thémis* T. II. p. 494.) Die Universität Lüttich: „Eine Entwicklung der Ausbeute, welche Gajus für das Actionenrecht und die Kenntniß des römischen Civilprocesses geliefert hat, nebst der Angabe, in wie weit ihm Justinians Institutionen in diesen Beziehungen gefolgt sind oder nicht." Beide Preise wurden zuerkannt. So entstanden folgende Schriften: *W. van Swinderen*, Groningiani, commentatio praemio ornata, continens collationem Institutionum Justiniani cum Institutionibus *Gaii* Veronae inventis, inde ab initio usque ad locum de tutelis. (In Annal. Acad. Groening. 1821.) *Everardi Dupont*, in academia Leodiensi iuris candidati, Disquisitiones in commentarium IV. Institutionum *Gaii* recenter repertarum. Commentatio praemio ornata. (in Annal. Acad. Leodiens. 1820—1821, 4. und besonders Lugd. Batav. apud S. et I. Luchtmans in Commiss. 1822, 8.) Derselbe Herr Dupont ist der Verfasser der eben erwähnten Restitution de quelques passages corrompus du IVe Livre des commentaires de Gaius. (*Thémis* T. VI. p. 86—100.) Dieser Aufsatz enthält Fremdes und Eigenes; zuerst einen Auszug aus Unterholzners Coniecturae de supplendis lacunis, quae in Gaii Institutionum commentario quarto occurrunt, dann eigene kritische Versuche des Verfassers zu Gajus IV, 16, 38, 52, 60, 80, 94, 154, 163, 165, 172, 175, 186. Die zweite Ausgabe des Gajus hat diese Conjecturen, die an sich größtentheils ehrenwerth sind, mit Stillschweigen übergangen; dies erklärt sich bei 16, 38, 52, 163, 165, 172 dadurch, daß Blume dort die Handschrift besser entzifferte, bei 60 und 94 dadurch, daß der Herausgeber und Herr von Savigny eine bessere Auflösung fanden; dagegen hätten 80, 154, 175, nach unserem Dafürhalten, mit demselben Rechte die Ehre der Erwähnung verdient, wie viele aufgenommene Conjecturen Anderer; bei 175 hatte freilich Herr Professor Göschen selbst schon in der Note der ersten Ausgabe auf das hingedeutet, was Herr Dupont geradezu ausspricht. — Außer den angegebnen Schriften haben wir folgende den Gajus betreffende Inaugural-Abhandlungen niederländischer Universitäten kennen gelernt: *B.*

Wichers Dissert. inaug. ad locum *Gaii* de tutelis. Groeningae, 1822, 8. *Johannes Potter van Loon* collatio Institutionum Justinianearum cum *Gaii* Institutionibus Veronae inventis, inde ab initio usque ad *Gaii* locum de manu. Groeningae, 1823, 8. *G. G. H. van Imhoff* de furtis ad XII tabulas et Institutiones tum *Gaii* tum *Iustiniani*. Groeningae, 1824, 8. *Franc. Leon. van Hasselt* Specimen de legis actionibus. Groeningae, 1824, 8. *R. Jos. I. Ed. Daly* de contractibus secundum ordinem Institutionum collatis cum *Gaii* commentariis. Lugduni Batav. 1823, 8. *Janus Maria van Maanen* de muliere in manu et in tutela secundum *Gaii* Veronensis Institutionum principia. Lugduni Batav. 1823, 4. *I. G. H. Staes* de contractu fiduciae ex veteris iuris romani principiis. Leodii, 1824, 4. — Leider haben jedoch fast alle diese Abhandlungen den gemeinschaftlichen Fehler, daß sie trockene Zusammenstellungen des bekannten Materials sind; neue eigenthümliche Ansichten, wodurch sich die berliner Inauguralabhandlungen so rühmlich auszeichnen, sucht man vergebens in ihnen. — Besonders hat Herr Professor Warnkönig in Lüttich, wie sich nicht anders erwarten ließ, den Gajus fleißig verarbeitet. Davon zeugen seine Noten zu dem Précis de l'histoire du droit romain par Gibbon. Traduction adoptée par M. Guizot. Revu — par L. A. *Warnkönig*. Liège chez Collardin 1821, 8., seine: Commentarii iuris romani privati. Tomus primus. Leodii apud J. Desoer, 1825, 8. und die zweite Ausgabe seiner: Institutiones iuris romani privati. Leodii apud J. Desoer, 1825, 8.

In Polen ist uns Herr Professor Macinowski zu Warschau durch seine Historia iuris romani. Editio secunda. Varsaviae, 1825, 8., in Dänemark Herr Doctor Paulsen, Privatdocent an der Universität zu Copenhagen, der sich auf deutschen Academien gebildet hat, durch seine Abhandlung: De genio et indole iuris antiqui hereditarii Romanorum, in eius cum aliis iuris partibus, imprimis cum iure familiae nexu. Havniae, 1824, 8. als mit Gajus befreundet bekannt geworden. Ob derselbe auch in England Theilnahme gefunden, wissen wir nicht; doch wird ihn Herr Doctor Irving in Edinburg gewiß studirt haben. Sehr interessant wäre es zu erfahren, ob Gajus in seinem Vaterlande, Italien, irgend einen Bearbeiter erhalten; die Gewißheit, daß dies nicht der Fall sey, wie man vermuthen muß, wäre das Interessanteste. Möchte Herr Professor Blume in der Fortsetzung des Iter Italicum diesen Gegenstand berühren. —

Wir haben die neuentdeckten Inſtitutionen des Gajus nach allen Seiten, welche in dieſer Abhandlung Zweck ſeyn konnten, betrachtet, und verweilen nur noch einen Augenblick bei der Bibliothek, auf welcher ſich die Handſchrift befindet. Dieſelbe beſitzt nämlich außer dem Codex des h. Hieronymus noch eine ganze Reihe von Palimpſeſten, von denen einige für das römiſche Recht wichtig ſind und hier kurz berührt werden mögen.

1. Eine Handſchrift der Werke des Sulpicius Severus auf Pergament in Quart (Nr. XXXVI.). In der Mitte dieſes Codex ſind drei Blätter einer Inſtitutionenhandſchrift eingeſchaltet, um durch ſie eine Lücke auszufüllen. Zu dem Ende hatte man vorher die alte Schrift abgewaſchen, führte dann aber das Reſcribiren nur auf dem dritten aus. Die Schrift ſchimmert indeſſen auf allen dreien durch, und konnte entziffert werden. Das erſte Blatt enthält das Prooemium Institutionum von den Worten „ab imperiali" an, und den Titel de Justitia et Jure bis zu den Worten „naturalibus praeceptis" des vierten §. Das zweite Blatt enthält nur einen Index; die Rubriken der Titel von I, 1 bis III, 5. Das dritte Blatt liefert wieder Text aus dem Titel de iure naturali gentium et civili. (Prodromus corporis iuris civilis a Schradero, Clossio, Tafelio edendi; p. 57. 58. Praef. Ed. I. Inst. Gaii p. LXV. LXVI. *Bevilacque Laoise* Notizia d'alcuni frammenti di antica giurisprudenza p. 25. Nouveau traité de diplomatique T. IV. p. 458. not. 1.) So gering nun auch die Ausbeute der drei Blätter iſt, ſo hat ſie doch einen beſondern Werth, wegen des hohen Alters der Schrift. Die älteſte bisher bekannte Handſchrift der Inſtitutionen (Bambergensis D. II, 3.) iſt frühſtens aus dem neunten Jahrhundert; die veroneſiſchen Blätter ſind nicht lange nach Juſtinian geſchrieben. Die Schrift, von welcher ſich hinter dem Schraderſchen Prodromus ein Facſimile befindet, iſt große ſchöne Uncial, ähnlich der des Bruchſtücks de iure fisci, nur etwas kleiner und mit Zügen vermiſcht (z. B. in dem Worte fluxisse), welche den Unterſchied der Zeit zwiſchen beiden bezeichnen.

2. Eine andere Handſchrift des Domcapitels (No. LX.) von hundert und ſieben Pergamentblättern in Folio, Auszüge aus Concilienbeſchlüſſen enthaltend, iſt größtentheils (Fol. IV—LXXXI.) reſcribirt. Herr Profeſſor Bekker entdeckte unter der gegenwärtigen Schrift eine alte, welche in zwei Columnen auf jeder Seite Juſtinians Codex repetitae praelectionis, nebſt griechiſchen Scholien liefert. Dieſe Entdeckung iſt ſehr wichtig. Denn nach der Beſchreibung, welche Herr Profeſſor Göſchen (Praef. Ed. I. Inst. Gaii p. LXVII.) von der Schrift giebt, ſcheint ſie in das ſechste Jahrhundert geſetzt werden zu können,

während man bisher keine Handschrift des Codex aus der Zeit vor den Glossatoren kannte, und auch die von Niebuhr auf der Bibliothek des Domcapitels zu Perugia entdeckten Capitula (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. No. XIII) das zehnte Jahrhundert nicht übersteigen. Dem hohen Alter dieses neuentdeckten Codex entspricht vollkommen seine innere Beschaffenheit. Nicht allein enthält er die vollständigen Subscriptionen bei vielen Verordnungen, wo sie bis jetzt fehlten, sondern auch vier bisher ganz unbekannte griechische Constitutionen. Eine derselben, welche in den Titel de monopoliis gehört, wurde schon von Herrn Professor Bekker entdeckt, die drei andern verdanken wir Herrn Professor Blume. (Praef. Ed. I. Inst. Gaii p. LXVII. Iter Italicum I, p. 262. 263.) Ueber manche hier entstehende Fragen können wir keine Auskunft geben, namentlich nicht über die Ausbeute an neuen Lesarten, welche die Handschrift liefert, und nicht über die Titel, welche sie enthält. Herr Professor Göschen berichtet nämlich in der Vorrede zum Gajus (p. LXVIII. LXIX) nur nach der ersten flüchtigen Einsicht, daß man Titel aus dem vierten, fünften und achten Buche bemerkt habe; später hat Herr Prof. Blume in Verbindung mit Herrn Maier aus Eslingen die Handschrift sorgfältig collationirt und die neuen Constitutionen nebst den Scholien abgeschrieben. Diese Papiere befinden sich jetzt bei Herrn Professor Schrader in Tübingen, um für die neue Ausgabe des Corpus juris benutzt zu werden, (Iter Italicum I, 263); von ihrem Inhalte ist aber nicht mehr bekannt geworden, als was schon die erste Ausgabe des Gajus mitgetheilt hat — die von Herrn Prof. Bekker gefundene und copirte griechische Constitution nebst einer Probe der Scholien.

Von den übrigen Palimpsesten des Domcapitels hat die Notizia d'alcuni frammenti di antica giurisprudenza p. 25. 26. dürftige Nachricht gegeben. Schon der Katalog bezeichnet die Codices CXXI und CXXXIV als palimpsest, und während die berliner Abgesandten in Verona waren, bemerkte der Vorsteher der Dombibliothek, Herr Graf Guarienti, an drei andern Handschriften dieselbe Beschaffenheit: No. XXXVIII (die neue Schrift: Morali di S. Gregorio sopro il libro di Job.), No. LIII (Isidorus de summo bono), No. LX (Canones). Die letztere ist die so eben beschriebene, welche den Codex Justinians enthält. Die vier ersteren wurden ebenfalls von Herrn Professor Bekker untersucht; No. CXXI eine griechische Handschrift mit der Ueberschrift Στιχεραριον und No. CXXXIV, ebenfalls griechisch mit der Ueberschrift Παρακλητικη, haben auch in der ersten Schrift einen griechischen Text,

theologischen und kirchlichen Inhalts. No. LIII hat in der ersten Schrift einen lateinischen Text, dessen Inhalt Herr Graf Lazisi (dem wir gefolgt sind) nicht näher angiebt. No. XXXVIII ist der schon früher (Hermes XXIV. S. 278.) von uns berührte Codex rescriptus, aus welchem Mai die Interpretes veteres Virgilii edirt hat. Der erste Text enthält nämlich: die Stücke Virgils nebst dem Scholiasten, Bruchstücke des Livius (bekannte Stellen), unbekannte Fragmente aus dem vierzehnten und funfzehnten Buche eines Geometers und Bruchstücke philosophischen Inhalts. (Iter Italicum I, p. 263. 264.) So weit über Gajus und die übrigen Handschriften zu Verona.

II. Theodosianus Codex.

Die Constitutionensammlung, welche Kaiser Theodosius der Jüngere veranstalten ließ, gehört zu den wichtigsten Documenten des Alterthums. Sie ist gleich wichtig dem Forscher der politischen Geschichte, dem Theologen für die Geschichte des Christenthums und der Kirche, dem Alterthumsforscher für das Studium der römischen Staatsverfassung, dem Philologen für die Geschichte der Sprache, am wichtigsten aber dem Juristen, nicht minder zur Erläuterung des geltenden Rechts, wie für die rein geschichtliche Forschung. Auch kann die Geschichte keine zuverlässigere Quelle haben wie diese. Um so größer ist der Verlust, welchen die Wissenschaft an einem bedeutenden Theile des Werkes erlitten hat. Bekanntlich liefert die westgothische Lex Romana die sechzehn Bücher nur im Auszuge; in ihrer Integrität waren bisher durch selbstständige Handschriften nur die zehn letzten Bücher (das zehnte am Ende mangelhaft) und das sechste am Anfange verstümmelt, bekannt. Die fünf ersten Bücher und den Anfang des sechsten hatten wir nur in der dürftigen Epitome der Lex Romana. Zwar war für die Wiederauffindung derselben mehr Hoffnung da, wie für manches andere untergegangene Werk der Vorzeit. Denn noch Ranconet besaß, im Jahre 1557, eine Handschrift der acht ersten Bücher, und Miräus versprach 1561 eine Ausgabe des vollständigen theodosianischen Codex. Doch bei diesem Versprechen ist es geblieben und später findet sich keine weitere Spur von Ranconets oder Miré's Handschrift. Dagegen haben die letzten Jahre sehr ansehnliche nicht epitomirte Stücke der ersten Bücher an zwei Orten ans Licht gezogen, wo man es am wenigsten vermuthet hatte. Die Hoffnung war immer auf Frankreich gerichtet — aber Turin und Mailand haben sie wenigstens zum Theil erfüllt. Kleinere Beiträge sind auch von andern Seiten gewonnen.

1. Peyron's Entdeckung. Das königl. Museum zu

Turin hat durch seine ägyptischen Papyrusrollen die allgemeine Erwartung rege gemacht (Vergl. Untersuchungen über Papyrusrollen, koptische Handschriften und eine Stelle mit dreifacher Inschrift im königlichen ägyptischen Museum zu Turin. Vorgelesen in der k. Academie der Wissenschaften zu Turin am 27. Mai 1824 von Amadeus Peyron. Uebersetzung aus dem Italienischen von C. A. F. Bonn, 1824, 8.). Aber auch die königliche Bibliothek des Athenäums daselbst, der wir schon Cicero's Reden und die bekannte Institutionenglosse verdanken, zieht von neuem unsere Aufmerksamkeit auf sich. Sie besitzt eine mit sehr unleserlicher longobardischer Minuskel im elften Jahrhunderte geschriebene Handschrift von Julii Valerii res gestae Alexandri Macedonis, translatae ex Aesopo Graeco (Hermes XXIV, S. 380. 381.) auf Pergament in groß Octav. Das erste Blatt des Codex ist so abgescheuert und verstümmelt, daß man kaum noch den Namen Aesopus darauf lesen kann. Die früheren Bibliothekare hatten ihn so vernachlässigt, daß er nicht einmal in den Katalogus der Bibliothek eingetragen wurde. Aber Herr Peyron bemerkte ihn, und daß dreißig seiner Blätter palimpsest sind. Die alte Schrift ist so erloschen, daß in der ganzen Handschrift mit bloßen Augen nur vier Zeilen gelesen werden konnten; die jedoch genügten Herrn Peyron zu überzeugen, daß hier der Codex Theodosianus verborgen liege. Diese Entdeckung muß Herr Peyron schon vor dem Herbst des Jahres 1817 gemacht haben, denn um diese Zeit theilte er sie Herrn Mai bei dessen Anwesenheit in Turin mit, (nach der Thémis T. III. p. 474 sollte man glauben, Herr Mai selbst hätte damals zuerst diese Entdeckung gemacht), der nun die erste öffentliche Mittheilung davon gab. (Virgilii interpretes veteres p. XXXVIII, XXXIX.) Die nähere Untersuchung der Handschrift unterließ Herr Peyron bis zum Jahre 1820, wo er den glücklichen Erfolg der Giobert'schen Reagentien (Hermes XXIV. S. 352.) bei der Entzifferung des Cicero kennen gelernt hatte. Jetzt wurden auch beim Codex Theodosianus die ersten Versuche gemacht, welche bald zeigten, daß der Palimpsest nicht-epitomirte Stücke der ersten Bücher enthielt. Doch Herr Peyron war noch immer zu sehr mit Cicero beschäftigt, um sich ihm ganz widmen zu können, so daß die Sache noch nicht weiter gediehen war, als Herr Professor Blume im Mai 1821 nach Turin kam. Dieser erkannte wenigstens bei seinem kurzen Aufenthalte von zwei Tagen, (Iter Italicum I, p. 75.) daß zehn Blätter dem 2. 3. 4. und 5ten Buche des Codex gehörten und viele bisher ganz unbekannte Constitutionen enthielten. Sein

Brief über diese Entdeckung an Herrn Professor Clossius wurde in der Thémis T. III. p. 474—76 bekannt gemacht, und bald darauf gedachte auch die Gazzetta Piemontese, 30. Giugno 1821, derselben.

Herr Professor Peyron zögerte mit der vollständigen Entzifferung des Palimpsests offenbar länger als man wünschen konnte. Doch entschuldigt ihn der Umstand, daß dem Orientalisten der Codex Theodosianus ziemlich fern lag, und seine ununterbrochne Thätigkeit für die Fragmente des Cicero. Als diese endlich beseitigt waren und Herr Peyron nun mit Hülfe der Reagentien die dreißig Blätter entzifferte, ergab sich ein sehr erfreuliches Resultat. Die ersten vierzehn Blätter enthielten: aus den sämmtlichen fünf ersten Büchern und selbst aus dem sechsten Buche größtentheils unbekannte Constitutionen. Dem ersten Buche gehören sechzehn, dem zweiten funfzehn, dem dritten sieben, dem vierten zwei und zwanzig, dem fünften acht und dreißig Constitutionen, dem sechsten eine. Die Gesammtzahl aller ist neun und neunzig; darunter sind zwei und dreißig schon bekannt, theils aus dem Codex Theodosianus selbst, theils aus dem Justinianischen; von sieben war ein Theil bekannt. Daher sind sechzig Constitutionen der ganz neu gewonnene Stoff. Um die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche sich dieselben beziehen, bemerken wir, daß sie den Titeln: de constitutionibus *principum*, de diversis rescriptis, de officio praefectorum praetorio im ersten, den Titeln: de feriis, de pactis et transactionibus, de postulando im zweiten, den Titeln: de administratione et periculo tutorum et curatorum, de excusatione tutorum, de praediis minorum sine decreto non alienandis im dritten, den Titeln: de naturalibus filiis et matribus eorum, de liberali causa, de his qui a non domino manumissi sunt, ad SC. Claudianum, de vectigalibus et commissis im vierten, den Titeln: de bonis militum, de fundis patrimonialibus, emphyteuticis et saltuensibus, de fundis rei privatae, de omni agro deserto im fünften Buche angehören. Die eine Constitutio des sechsten Buches ist die vier und dreißigste des Titels: de praetoribus et quaestoribus. Bekanntlich bricht dieser Titel in der Charpinschen Handschrift, aus welcher ihn Cujacius edirte, in der Mitte der c. 33. ab, indem der Codex gerade da ein ganzes Folium verloren hat; auf diese Weise fehlen am Ende des Titels mehrere Constitutionen. Daher ist es ein glücklicher Zufall, daß die einzige Verordnung des sechsten Buches, welche der turiner Palimpsest liefert, gerade einen Theil dieser Lücke ausfüllt. Von

den erwähnten Titeln der fünf ersten Bücher waren einige bisher ganz unbekannt: de excusatione tutorum, de praediis minorum im dritten, und die drei letzten des fünften Buches: de fundis patrimonialibus, de fundis rei privatae, de omni agro deserto. Diese Rubriken finden sich indessen nicht in der Handschrift; Herr Peyron hat sie erst nach dem Inhalte der unter ihnen stehenden Constitutionen gebildet. Die sechzehn letzten Blätter der Handschrift enthalten bekannte Constitutionen bis in den vierten Titel des zwölften Buches. Sie sind daher im Ganzen nur wegen der Varianten wichtig. Doch ergänzen sie auch den bisher unverständlichen Schluß von c. 1. Cod. Th. de suariis (XIV, 4) und geben noch einen andern eigenthümlichen Aufschluß. Schon Jac. Gothofredus hatte vermuthet, daß die c. 2. Cod. Th. de censitoribus (XIII, 11) mit c. 10. Cod. Just. de agricolis et censitis (XI, 47) ursprünglich ein Ganzes gebildet habe. In unserer Handschrift steht nur der Schluß der c. 10 unmittelbar vor dem d. c. 2; daraus folgt, daß c. 10. ursprünglich im Codex Theodos. stand und nur in der Handschrift, aus welcher Tilius ihn edirte, fehlte; und dieser Umstand scheint Gothofred's Vermuthung außer Zweifel zu setzen.

Was die turiner Blätter gewährt haben, ist im Allgemeinen bezeichnet. Wir haben noch von ihrer sonstigen Beschaffenheit zu reden. Die Schrift des Codex Theodosianus, die quer unter der neuen hinläuft, ist Uncial von mittler Größe. Herr Peyron setzt sie in das sechste Jahrhundert, theils nach ihrer paläographischen und orthographischen Beschaffenheit, theils aus allgemeinen geschichtlichen Gründen: der Codex Theodosianus wurde 438 publicirt, 554 eroberte Justinian Italien aus den Händen der Ostgothen und führte seinen Codex ein; später schrieb man nur noch die westgothische Lex Romana, nicht mehr den vollständigen Theodosischen Codex ab. Daher muß die Entstehung der Handschrift zwischen 438 und 554 fallen. Herr Mai setzt sie dagegen in den Anfang des siebenten Jahrhunderts, (Virgilii interpretes veteres p. XXXIX) wogegen auch niemand etwas einwenden wird, da man bei Bestimmung des Alters einer Handschrift im gewöhnlichsten Falle nicht über funfzig und hundert Jahre rechten kann.

Siglen finden sich regelmäßig in den Inscriptionen und Subscriptionen, sehr selten im Texte. Die Rubriken der Titel sind, so weit sie gelesen werden können, mit Capitalen geschrieben. Zwischen den einzelnen Zeilen bemerkt man die Hand eines Correctors, der ausgelassene Buchstaben und Sylben nachtrug. Am Rande stehen hin und wieder kurze, zum Theil ganz unleserliche

Bemerkungen, von denen eine am Rande des ersten Folii: .... sum exemplum .... graec. lib. V. auf eine griechische Constitutionensammlung zu verweisen scheint, was sehr merkwürdig wäre. Leider begnügte man sich aber auch hier nicht mit dem Rescribiren. Die einzelnen Blätter sind theils oben und unten, theils an den Seiten so beschnitten, daß dadurch ein ansehnlicher Theil des Textes verloren ging. Dreizehn Blätter gehören den fünf ersten Büchern, eins dem sechsten. — Die Reagentien haben übrigens die neue Schrift ganz verlöscht — ein Verlust der leicht zu tragen ist und als Erfahrung für die Zukunft lehrreich werden kann. — Woher die Handschrift nach Turin gekommen, kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden; da sie aber sehr alt und palimpsest ist, so läßt sich vermuthen, daß sie aus Bobbio stammt; diese Vermuthung unterstützt auch die verstümmelte Beschaffenheit des ersten Blattes, wodurch sehr wahrscheinlich die Worte „S. Columbani de Bobbio" vernichtet wurden.

Außer den bisher beschriebenen Blättern fand Herr Peyron unter dem Wuste der aus Bobbio in die turiner Bibliothek gekommenen Papiere, drei einzelne rescribirte Pergamentblätter, welche unter der neuen Schrift (Collationes Patrum, z. B. Collationes Ab. Pafnutii, Ab. Danihelis) aus dem zehnten Jahrhundert bekannte Constitutionen der drei letzten Bücher des Codex Theodosianus enthalten. Auch diese Entdeckung hat nicht allein Werth durch die abweichenden Lesarten, sondern auch, weil wir dadurch mit einer neuen untergegangenen Handschrift des Codex, wahrscheinlich aus dem sechsten Jahrhunderte, Bekanntschaft machen. Die Schrift ist eine bei weitem größere und schönere Uncial wie die unter dem Julius Valerius, so daß die drei Blätter Reste einer besondern Handschrift sind. Das Merkwürdigste ist aber, daß sie ohne Zweifel zu derselben gehören, wovon Herr Mai einen Theil auf der Vaticana entdeckt hat. Darüber später das Weitere.

Im Jahre 1824 edirte Herr Peyron die Ausbeute der von ihm gefundenen Palimpsesten in den Annalen der turiner Accademia Reale delle Scienze. Tom. 28. Clas. di Sc. Storia e Filologia:

Codicis Theodosiani fragmenta inedita, ex codice palimpsesto bibliothecae R. Taurinensis Athenaei in lucem protulit atque illustravit *Amadeus Peyron*, linguarum orientalium professor. Exhibita die 30 Januarii 1823. — 194 S. 4. Am Ende: Anno 1824 Augustae Taurinorum ex regio typographaeo.

Die Ausgabe giebt, außer der Vorrede p. 1 — 18, die

sämmtlichen Constitutionen der vierzehn ersten Blätter aus der Handschrift des Julius Valerius (— p. 180), die Varianten aus den sechzehn letzten Blättern derselben (— p. 192), die Varianten aus den drei einzelnen unter den Bobbischen Papieren gefundenen Membranen (p. 193, 194), zuletzt auf der angehängten Kupfertafel drei Schriftproben. Die Vorrede erzählt in der Kürze die Geschichte der Entdeckung und beschreibt die Beschaffenheit der Handschriften. In beiden Rücksichten wäre etwas mehr Genauigkeit wünschenswerth gewesen. Ueber die Zeit der Entdeckung sind die Angaben so unbestimmt, daß man darüber in Zweifel bleibt; von ihrer weiteren Geschichte hat Herr Peyron vieles übergangen, was wir oben von verschiednen Seiten her zusammengestellt haben. Rücksichtlich der Handschrift des Julius Valerius ist nicht bemerkt, ob sie ganz rescribirt ist, oder nur auf den dreißig Blättern, welche den Codex Theodosianus enthalten. Doch liegt das Letztere wohl in Herrn Peyrons Stillschweigen, wir haben es daher oben als entschieden betrachtet. Noch mehr vermißt man die Angabe, welche Stellung die einzelnen Blätter in der Handschrift des Valerius einnehmen, und eine Untersuchung über ihre Stellung und ihren Zusammenhang in der ursprünglichen Handschrift des Codex Theodosianus; nicht einmal, ob noch die Quaternionenzahlen leserlich sind, ist bemerkt worden. Und doch wäre dies alles gerade im gegenwärtigen Falle recht wichtig gewesen; Herr Peyron würde dadurch wahrscheinlich das später zu berührende Versehen in der Stellung des elften und zwölften Blattes vermieden haben, oder seine Anordnung rechtfertigen können. Eine andere Unachtsamkeit ist, daß Herr Peyron in der Vorrede p. 14 sagt: *quatuordecim* folia pertinent ad quinque priores libros, während der Druck nur dreizehn liefert, so daß eins vergessen seyn müßte, wenn nicht ein Irrthum über dem quatuordecim waltet; das Erstere ist wohl undenkbar.

Mit mehr Befriedigung kann man das betrachten, was auf die Vorrede folgt. Herr Peyron hat die vierzehn Blätter diplomatisch genau ganz so abdrucken lassen, wie sie in der Handschrift stehen, namentlich mit allen Fehlern und Lücken, nur daß die Schriftzüge mit unsern gewöhnlichen lateinischen Lettern gegeben sind. Unmittelbar auf jedes einzelne Blatt folgen die einzelnen auf ihm befindlichen Constitutionen in der berichtigten Auflösung des Herausgebers, begleitet von kritischen Noten, in denen auch bemerkt wird, ob eine Constitution unedirt ist, und einem sacherklärenden Commentare, nach dem Muster des Jacobus Gothofredus. Die Buchstaben und Sylben, welche durch das Beschneiden der Handschrift an der Seite verloren gingen,

hat Herr Peyron schon auf den Blättern, welche die Copie der Handschrift geben, mit Cursivlettern ergänzt, und diese Ergänzungen sind in der Auflösung in derselben Form wiederholt. Ebenfalls hat Herr Peyron einige Titelrubriken, die in der Handschrift durchaus unleserlich waren, ergänzt, wie schon früher bemerkt worden ist. Wo aber geradezu die Hälfte des Blattes abgeschnitten ist, wie fol. XI und XIII, da war keine Ergänzung möglich.

Betrachten wir nun zuvörderst, wie Herrn Peyron die Entzifferung des Palimpsests gelungen ist, so kann sie, so weit sie an ihm lag, nur vortrefflich genannt werden; hier findet man Genauigkeit, Fleiß und Sorgfalt, während kleine Versehen auch dem Gediegensten begegnen können. Daß die Handschrift an einigen Stellen, besonders auf der Kehrseite des eilften Folii bis auf wenige Worte ganz unleserlich war, ist zu bedauern, doch Herrn Peyron nicht anzurechnen. Dagegen kann es nicht gebilligt werden, daß er die sämmtlichen sechzehn letzten Blätter der Handschrift nur flüchtig durchgesehen hat, um die Varianten, welche ihm auf dieser schnellen Bahn begegneten, zu sammeln. Zwar gehören sie den Büchern, welche wir nicht bloß in der Epitome besitzen; daß sie aber desungeachtet noch andere interessante Beiträge hätten liefern können, zeigen die obigen Beispiele, und selbst für die Variantensammlung ist es zu bedauern, daß sie nicht genau entziffert sind. Hier ist einem Reisenden eine gewiß verdienstliche Nachlese eröffnet!

In der Zusammenstellung der vierzehn Blätter ist Herrn Peyron etwas Menschliches passirt: sein elftes hätte den dreizehnten, sein zwölftes den elften Platz einnehmen sollen. Dies hat Herr Prof. Wenck in Leipzig so scharfsinnig als überzeugend nachgewiesen (Leipziger Literatur-Zeitung 1824. No. 229. S. 1909—11.). Dagegen muß man die von Herrn Peyron getroffenen Ergänzungen, seine kritischen Noten und seinen Commentar wirklich bewundern, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß er Orientalist ist, vor der Entdeckung des Palimpsests das römische Recht nur dem Namen nach kannte, und sich erst nach derselben durch Selbststudium (Praef. p. 17) den höchst achtungswerthen Schatz juristischer Kenntniß erworben hat, den wir hier entwickelt finden. Die Arbeit würde einem gelehrten Juristen vom Fache Ehre gemacht haben, um so größere Anerkennung verdient Herr Peyron, und nichts würde ungerechter seyn, als wenn man seine Bemühungen nur als die eines Dilettanten in der Jurisprudenz nachsichtig aufnehmen wollte. Herr Peyron wird bei der strengsten Kritik seiner Ausgabe rühmlich bestehen. Einzelne Versehen sind da, sowohl in den Ergänzungen

der Lücken als in der Erklärung, und eine Constitution ist als Ineditum gegeben, die schon in Justinians Codex steht, c. 9. Cod. Th. de vectigalibus et commissis (IV, 12) — c. 9. Cod. Just. eod. (IV, 61); aber im Ganzen hat selbst ein so competenter Richter wie Herr Professor Wenck nur wenig mißbilligen können, das Meiste gut, Vieles vortrefflich gefunden. Mögen daher Alle, denen die Wissenschaft lieb ist, Herrn Peyron ihren Dank sagen, daß er dieselbe eben so sehr durch die Entdeckung, als durch seine Bearbeitung bereichert hat.

2. Clossius's Entdeckungen. Als Herr Professor Clossius in den Jahren 1819 und 1820 auf einer gelehrten Reise Göttingen und Berlin berührte, forderten ihn Herr geh. Justizrath Hugo und Herr Geh. Rath von Savigny auf, die Entdeckungen, welche Gajus in Italien eröffnet, weiter zu verfolgen, und als Savignys Briefe an Hugo die Nachricht mittheilten, daß die mailänder Bibliothek, deren Palimpsesten wir so viel verdanken, auch an juristischen Handschriften reich sey, war der Entschluß gefaßt. Schon im Herbste des Jahres 1820 (Ende Septembers und Anfang Octobers) befand sich Herr Clossius auf der Ambrosiana, zunächst um die Institutionenhandschriften für Schraders Unternehmen zu vergleichen. Zuerst fiel ihm die Handschrift in die Hände, aus welcher Mai die Scholien zu der vierten Catilinaria und den Reden pro Marcello, pro Ligario, pro Rege Deiotaro edirt hat. (Cod. XXIX partis inferioris. — Vergl. Hermes XXIV, S. 334.) Sie ist nicht palimpsest und enthält sehr verschiedenartige Stücke: Ciceronis de officiis libros tres. — Ciceronis orationes quatuor in L. Catilinam, pro M. Marcello, pro Q. Ligario, pro Rege Deiotaro, cum scholiis ad quartam Catilinariam et ad tres reliquas orationes. — Justiniani Institutionum libros IV. — Lex Romana Visigothorum. — Rhytmus in assumptionem virginis Mariae. Bei näherer Untersuchung der Lex Romana machte Herr Professor Clossius eine doppelte Entdeckung: theils daß sich vor ihrem Anfange noch andere sehr merkwürdige Urkunden des Alterthums befinden, theils daß der Schreiber in die Epitome des Codex Theodosianus viele bisher unbekannte Constitutionen aus einer nicht epitomirten Handschrift desselben aufgenommen hat. Vor dem Anfange der Lex Romana stehen nämlich: 1. Gesta in senatu urbis Romae anno 438 de recipiendo Theodosiano Codice in Occidente, in welche die Verordnung der Kaiser Theodosius II. und Valentinianus III. vom Jahre 429, wodurch die Abfassung des Codex anbefohlen wurde, eingerückt ist. Bisher unbekannt. 2. Eine Verordnung derselben

Kaiser ad Constitutionarios, worin unter Androhung harter Strafe nur ihnen die Vervielfältigung der Exemplare des Codex Theodosianus gestattet wird. Bisher unbekannt. 3. Ein unvollständiges Verzeichniß der Titel des Codex Theodosianus, welche in die Lex Romana aufgenommen sind, jedoch mit Einschaltung von neun bisher unbekannten Titelrubriken zwischen dem fünften und sechsten Titel des ersten Buches und mit Angabe einer ebenfalls bisher unbekannten Rubrik De senatoria dignitate am Anfange des sechsten Buches, und zweier am Ende des sechzehnten: De his qui famis tempore sunt collecti — De his qui pro paschali festivitate de carceribus educuntur. 4. Die bekannte Constitutio Theodosii II et Valentiniani III, de Theodosiani Codicis autoritate. Nach diesen Vorgängen folgt die Lex Romana bis zu c. 6. Cod. Th. II, 4, mit der Interpretatio; das Uebrige fehlt, und auch in den vorhandenen Titeln sind einige Constitutionen ausgelassen. Dagegen sind in das erste Buch acht und siebenzig bisher unbekannte Constitutionen eingeschaltet. Nämlich hinter den Titel de mandatis principum I, 3 zwei, welche dem Titel de responsis prudentum, zwischen den vierten und fünften Titel zwei, welche dem letzteren gehören, hinter die c. un. de praef. pr. I, 5 neun, ebenfalls zum fünften Titel gehörig; hierauf folgen unter den neuen bisher unbekannten Titeln: De officio praefecti urbis. De officio magistri militum. De officio quaestorum. De officio magistri officiorum. De officio comitis sacrarum largitionum. De officio comitis rei privatae. De officio proconsulis et legati. De officio comitis orientis. De officio praefecti augustalis, sieben und dreißig, dann vor dem sechsten Titel: De officio vicarii, sechzehn, dem siebenten: De officio rectoris provinciae, sechs in ihn gehörige Verordnungen. Die ferneren Titel, so weit die Handschrift geht (in den c. 6. Cod. Th. II, 4. bricht sie plötzlich mit den Worten „causam suam proponat et" ab) enthalten nichts Neues. Aber auch unter jenen acht und siebenzig Constitutionen befinden sich zwölf, welche ganz, dreizehn, von denen wenigstens Theile schon durch Justinians Codex bekannt waren.

Die wichtige Entdeckung war nun gemacht, aber die Beschäftigung mit den Institutionen raubte die ganze Zeit des kurzen Aufenthalts in Mailand. Herr Professor Clossius war nicht im Stande eine Abschrift der neu gefundenen Stücke zu nehmen, und mußte sich begnügen mit einer Copie einzelner vorzüglich interessanter Constitutionen über die Alpen zurückzugehen. Die Nachricht von den neugefundenen Schätzen verbreitete sich

nun schnell in Deutschland (Göttinger Gel. Anz. Febr. 1821. St. 20.) und Frankreich (*Thémis* T. III. p. 185, 283); und die *Thémis* (T. III. Douzième Livraison. Paris, 1821. p. 185) theilte die beiden merkwürdigen Constitutionen Constantins I. aus dem Titel De responsis prudentum mit, die bald in der Juris civilis ecloga. Parisiis, 1822, p. 16. 17. zum zweiten Male abgedruckt wurden, nachdem sie schon in den Niederlanden Aufnahme gefunden hatten. (Précis de l'histoire du droit romain par Gibbon. Traduction par Guizot. Revu — par Warnkoenig. Liège, Collardin, 1821.) Diese Probe machte nach der Fortsetzung sehr begierig. Die Wissenschaft kann daher der großartigen Gesinnung Seiner Majestät des regierenden Königs von Wirtemberg nicht genug dafür danken, daß sie Herrn Clossius die nöthigen Mittel zu einer zweiten Reise nach Italien gewährte. Vom 26—31 Mai 1821 wurde alles Neue der Lex Romana copirt.

Erst jetzt wenden wir uns zur näheren Beschreibung der Ambrosianischen Handschrift. Die Form ist Mittelquart und das starke schön geglättete Pergament vollkommen wohl erhalten. Das ganze Volumen besteht aus ein und zwanzig Lagen, von denen die siebenzehn ersten aus acht, die achtzehnte und neunzehnte aus vier, die zwanzigste aus acht, die ein und zwanzigste aus sechs Blättern besteht, indem zwei daraus verloren sind. Die drei letzten Lagen gehören dem Codex Theodosianus, die beiden letzten Blätter, welche den Rhythmus auf die Jungfrau Maria enthalten, ausgenommen, so daß ihm nur sechzehn Folia bleiben. Die Blätter sind nicht numerirt, die Zahl des Buches ist über der Seite nicht angegeben, die Titel haben bis auf Lib. II, tit. 3. keine Rubriken; Paragraphenzeichen und Custoden finden sich nicht. Jede Seite hat zwei Columnen von 38—40 Zeilen; die Linien sind mit dem Griffel gezogen, und die sehr breiten Ränder, die jedoch keine Scholien enthalten, auf gleiche Weise abgeschieden. Die Anfangsbuchstaben der Inscriptionen, der Interpretatio und des Index titulorum bis Lib. IX, 10. sind roth, aber bisweilen vom Miniator gar nicht hinzugefügt. Die Schrift ist Minuskel, mit Siglen und Abbreviaturen, sorgfältig ausgeführt, aber die Tinte sehr blaß. Auch Interpunction ist vorhanden, und jedes Wort scharf von dem andern durch Entfernung getrennt. Das Alter des Codex setzt Herr Clossius in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, weil die Schrift, longobardische Minuskel, noch nicht den gothischen Charakter des dreizehnten Jahrhunderts hat. Dieser Bestimmung entspricht vollkommen die Unterschrift des Rhythmus: hanc prosam attuli

de mōt agut in fest'. s̄. Kat̄ine (de monte Agut in festo sanctae Catharinae) an̄o MCCXIV ab sc'n't' dn̄i (ab sancta nativitate domini). Daß der Codex vom Cardinal Friedrich Borromäus in Mailand angekauft wurde, und so in die Ambrosiana kam, ist auf einem voranstehenden Blatte ausdrücklich notirt.

Da wir den Inhalt der Handschrift bereits im Allgemeinen gegeben haben, so finden hier nur einige nachträgliche Bemerkungen ihren Platz. Der turiner Palimpsest enthält ein Bruchstück einer vollständigen Handschrift des Codex Theodosianus; es fällt daher nicht auf, daß er für die fünf ersten Bücher viele bisher unbekannte Constitutionen giebt. Die ambrosianische Handschrift liefert aber die Epitome der westgothischen Lex Romana und in dieser viele neue Constitutionen. Da nun zwischen den meisten vorhandenen Manuscripten dieses Rechtsbuches rücksichtlich der Vollständigkeit eine große Verschiedenheit obwaltet und andere Gründe der Meinung, die Lex sey gar nicht vollständig auf uns gekommen, Raum gegeben haben, (vergl. von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. 2, S. 46—60) so liegt die Ansicht nahe, daß der ambrosianische Codex Copie eines vollständigeren Exemplares sey und auf solche Weise die neuen Constitutionen liefere. Demnach würden sie gleich von den Compilatoren der Lex aufgenommen und später durch die Abschreiber weggelassen seyn. Doch viel wahrscheinlicher ist, wie Herr Professor Clossius auch von Anfang richtig urtheilte, daß der Schreiber der ambrosianischen Handschrift ein vollständiges Exemplar des Codex Theodosianus vor sich hatte und aus diesem die bezeichneten Constitutionen, nebst allem was dem ersten Buche vorangeht, zur Vervollständigung seiner Lex Romana entlehnte. Die Gesta, nebst der Constitutio ad Constitutionarios sind zuverlässig nie ein Anhang der Lex gewesen, und man sieht nicht ein, wie sie sich anders als in Verbindung mit dem Codex Theodosianus hätten erhalten sollen. Der Schreiber unsres Manuscripts muß also ein vollständiges Exemplar des Codex vor sich gehabt haben. Hiernach ist die Annahme, daß er auch die Constitutionen aus diesem schöpfte, viel weniger Hypothese, als die Vermuthung, daß dieselben ursprünglich in der Lex Romana gestanden hätten. Für jene Annahme sprechen dagegen noch die von Herrn Clossius hervorgehobenen Gründe: daß gerade jene Constitutionen der westgothischen Interpretatio ermangeln, daß der Schreiber in dem Index die neuaufgenommenen Titel etwas eingerückt hat und im Texte, wo die Constitutionen anfangen, einen merklichen Zwischenraum zwischen ihnen

und den ursprünglichen der Lex Romana ließ. Der Sache nach geben also die ambrosianischen Blätter dasselbe wie die turiner, — Theile der ersten Bücher des vollständigen Codex Theodosianus. Daraus läßt sich vermuthen, daß häufig dieselbe Constitution in beiden vorkommt, und das ist wirklich der Fall. Gleich der größte Theil der in die Gesta aufgenommenen Constitution über die Abfassung des Codex Theodosianus befindet sich in dem turiner Palimpsest; nur der Anfang ist hier verstümmelt, während sie in den Gesten vollständig steht. Dagegen hat der Palimpsest, in Lib. I. Tit. I. (De constitutionibus principum) außer jener Constitution noch die Constitutio „Omnes edictales generalesque constitutiones", welche in der Ambrosiana fehlt; in Tit. II. (De diversis rescriptis) hat jener drei neue Constitutionen, diese keine; in Tit. IV. (De responsis prudentum) gibt die Ambrosiana zwei neue Constitutionen — in den turiner Blättern fehlt der ganze Titel. Der Tit. V. (De officio praefectorum praetorio), bisher aus einer einzigen Verordnung bestehend, hat aus beiden Handschriften überhaupt vierzehn neue Constitutionen erhalten: darunter gehören zwei der Ambrosiana, drei der Taurinensis allein, acht beiden gemeinschaftlich. Alle ferneren Titel des ersten Buches fehlen in der Taurinensis. Die Ambrosiana liefert dagegen nicht allein für den bisherigen sechsten Titel (De officio vicarii) sechzehn und für den bisherigen siebenten Titel sechs neue Constitutionen, sondern zwischen dem sechsten und fünften noch die oben aufgezählten neun bisjetzt ganz unbekannten Titel mit siebenunddreißig Constitutionen. Da nun die Ambrosiana nur im ersten Buche neun Constitutionen gibt, so geht aus der vorliegenden Uebersicht vollständig hervor, was beide Handschriften gemeinschaftlich haben — neun Verordnungen. Die Ambrosiana hat also das erste Buch am wesentlichsten, die Taurinensis allein die fünf folgenden Bücher bereichert; daß ihr jedoch auch das erste einiges allein verdankt, ist gezeigt worden; die *Thémis* (T. VI. p. 411) verbreitet daher, nicht allein in dieser Rücksicht, eine unrichtige Ansicht. „Deux importantes découvertes ont été faites à Milan, par M. le docteur Clossius, et à Turin par M. Peyron, professeur de langes orientales. Les constitutions retrouvées par ce dernier appartiennent aux livres 2, 3, 4 et 5 du Code; M. Clossius nous rend aujourd'hui une grande partie du premier livre." — Uebrigens ist die turiner Handschrift selbst bei den Constitutionen, welche sich auch in der Ambrosiana finden, von vorzüglichem Werthe: denn im Durchschnitt genommen sind ihre Lesarten die besseren und dienen oft auf eine auffallende Weise

zur Berichtigung des ambrosianischen Textes. Der Schreiber des Codex Ambrosianus ist überall mit größter Leichtfertigkeit zu Werke gegangen, so daß er häufig ganz sinnlose Dinge niederschrieb, Worte ausließ u. s. w. Diese Flüchtigkeit bemerkt man am meisten bei den Stücken, welche er aus dem vollständigen Codex Theodosianus entlehnte, und deshalb wird die mit größter Sorgfalt abgefaßte turiner Handschrift hier sehr wichtig. Daß der Schreiber des Codex Ambrosianus entweder nicht verstand was er schrieb, oder ganz gedankenlos handelte, zeigt z. B. das Rubrikenverzeichniß beim ersten Anblick; die meisten Abweichungen von den bekannten Rubriken beruhen sichtbar auf der Nachlässigkeit des Schreibers.

Herr Professor Clossius ließ das Publicum nicht weniger auf die weitere Bekanntmachung der in Mailand gewonnenen Ausbeute harren, wie Herr Professor Peyron, (den die reiche Ausstattung seines Buches entschuldigt) denn seine Ausgabe erschien erst im Jahre 1824:

Theodosiani Codicis genuini fragmenta, ex membranis bibliothecae Ambrosianae Mediolanensis nunc primum edidit *Waltherus Fridericus Clossius*, Phil. et J. U. Doctor, et Iuris Professor Publicus Ordinarius in Regia universitate Tubingensi. Tubingae, apud C. F. Osiandrum. 1824. — (XL und 174 S. gr. 8.)

Auf die Dedication an Se. Majestät den regierenden König von Wirtemberg und die Praefatio folgt der Conspectus eorum, quae hoc libro continentur (p. I—XL). Daran schließen sich: Gesta Senatus urbis Romae de recipiendo Theodosiano Codice (p. 2—17), Constitutio ad Constitutionarios (p. 18. 19), Titulorum rubricae (p. 20—29), der Text des Codex Theodosianus (p. 30—123), Notae (p. 124—147), Chronologia Constitutionum (p. 148—156), Index titulorum secundum ordinem librorum concinnatus (p. 157. 158), Index titulorum alphabeticus (p. 159. 160), Coniecturae criticae (p. 161—164), Appendix: singulorum versuum divisiones (p. 165—174), Addenda et corrigenda, und ein Steindruck, welcher das Facsimile der Handschrift gibt. Bei der näheren Betrachtung der Art und Weise, wie Herr Professor Clossius seinen Gegenstand behandelt und ausgestattet hat, liegt die Vergleichung mit Herrn Professor Peyron's Arbeit sehr nahe; auch bemerkt der vergleichende Blick leicht den Gegensatz in der persönlichen Beschaffenheit der Herausgeber. Herr Peyron tritt als Linguarum orientalium Professor, Herr Clossius als *Juris utriusque Doctor* et *Iuris Professor Publicus Ordinarius* einer berühmten deutschen

Universität auf. Lieferte nun schon ein Linguarum orientalium Professor eine durch Fleiß, Genauigkeit, Gelehrsamkeit, Scharfsinn ausgezeichnete, obgleich nicht fleckenlose, Arbeit, so dürfen wir von einem Juristen von Fach, einem Mitherausgeber einer neuen kritischen Recension des gesammten Corpus iuris, einem Manne, der sich Jahre lang mit Handschriften des römischen Rechts beschäftigt hat, noch etwas Vorzüglicheres erwarten. Diese Erwartung hat aber die vorliegende Ausgabe getäuscht; sie hält keine Vergleichung mit der turiner aus. Ein Glück ist, daß das Ausland Arbeiten wie die gegenwärtige nicht so genau untersucht, wie es die deutsche Wissenschaft gewohnt ist, sonst würde die selbst in Frankreich und England so viel und mit Recht gepriesene deutsche Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Solidität in diesem Falle ein Gegenstand ähnlicher Bemerkungen werden, wie wir sie in mancher andern Beziehung über uns ergehen lassen müssen. Doch wir erwarten vom Aus- und Inlande die Gerechtigkeit, daß es die beiden Ausgaben des Gajus, nicht die tübinger des *Codex Theodosianus* als Maaßstab dessen betrachten wird, was die wissenschaftlichen Juristen Deutschlands auf diesem Felde vermögen. Das ungünstige Urtheil, welches wir über Herrn Clossius Arbeit fällen müssen, liegt, wie wir zu zeigen hoffen, in der Sache, nicht in unsrer individuellen Ansicht; daher haben wir uns Herrn Professor Wenck's Betrachtung derselben (Leipziger Literatur-Zeitung 1824. Nr. 236—39, besonders S. 1899) nur durch die Annahme erklären können, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe seine letzte Meinung darüber auszusprechen.

In der Vorrede hat Herr Prof. Clossius vollständige Nachricht gegeben von der Geschichte seiner Entdeckung, der äußern und innern Beschaffenheit der Handschrift und dem Plane seiner Ausgabe. In diesen Beziehungen erkennt man in ihm sogleich den Mann von Fach, der richtig beurtheilt, welchen Werth solche Nachrichten an sich, und insbesondere für die Neigungen einzelner Gelehrten haben, während Herr Peyron namentlich eine sorgfältige Beschreibung der Handschrift sehr vermissen läßt. Seinen Plan bezeichnet der Herausgeber in der Praef. p. XXVIII. dadurch: daß er sich Hugo's neuste Ausgabe der Tituli ex corpore Ulpiani (Berolini 1822) und Göschens Ausgabe des Gajus zum Muster genommen. Demnach gab Herr Clossius einen doppelten sich gegenüberstehenden Text; auf der linken Seite, wie bei Hugo's Ulpian, einen getreuen Abdruck der Handschrift, auf der rechten seine Auflösung nebst Einschaltung der für nothwendig erachteten kritischen Verbesserungen, Ausfüllung der Lücken u. dergl. Die hier verfolgte Idee kann nur Billigung und Dank erwecken, aber die Art, wie Herr Clossius sie ausgeführt hat,

ſetzt in Erſtaunen. Was auf der linken Seite ſteht, iſt nichts weniger als ein getreuer Abdruck der Handſchrift, vielmehr ſo gut eine Aufloͤſung derſelben, wie das was die rechte Seite gibt. Herr Cloſſius hat naͤmlich auf jener den Text nicht, wie z. B. Niebuhr in ſeiner Ausgabe der Fragmente des Cicero pro Fonteio et pro Rabirio oder Peyron in ſeiner Ausgabe des Cicero pro Scauro, pro Tullio etc., in den zwei Columnen der Handſchrift und Zeile fuͤr Zeile, wie er in ihr daſteht, mit allen dort befindlichen Abſaͤtzen und mit den ſaͤmmtlichen Siglen und Abbreviaturen gegeben: ſondern ihn mit Aufhebung aller jener Eigenthuͤmlichkeiten in fortlaufenden, neugebildeten Zeilen abdrucken laſſen, und nach ſeiner eignen Erklaͤrung (Praef. p. XXXIV) nur die von ihm fuͤr ſchwierig gehaltnen Siglen wiederholt; von den uͤbrigen iſt auch hier ſchon die Aufloͤſung in den Text aufgenommen. Anfang und Ende der Zeilen ſind, die Gesta Senatus ausgenommen, nicht einmal wie in Goͤſchens Ausgabe des Gajus mit ſenkrechten Strichen bezeichnet. Erſt nachdem der Druck des Textes der Noten und aller Anhaͤnge beendigt war, ſcheint Herr Cloſſius von andern Gelehrten mißfaͤllige Bemerkungen uͤber den letztern Punct erhalten zu haben, denn nun erſt p. 165 seq. kommt ein Appendix zum Vorſchein, welcher singulorum versuum divisiones dadurch bezeichnet, daß er das Schlußwort jeder einzelnen Zeile alle Titel hindurch angibt, und dies iſt nach der Praef. p. XXXII. „voto plurium doctorum virorum“ geſchehen. Das iſt nun freilich ein ſehr intereſſantes Geſchaͤft, die einzelnen Zeilen im Appendix nachzuſchlagen! Da es nun aber in Herrn Cloſſius eignem Plane gar nicht lag, die Zeilen der Handſchrift in ſeinem ſ. g. Abdruck derſelben zu geben, ſo koͤnnen wir nicht einſehen, was er ſich bei demſelben gedacht hat. Sollte einmal kein wirklich treues Bild der Handſchrift wie bei Hugo's Ulpian gegeben werden, ſo konnten die Corruptionen und zweifelhaften Stellen derſelben ſehr fuͤglich in den Noten, wie bei Goͤſchens Gajus, angefuͤhrt werden, der Abdruck des ganzen Textes war dann durchaus unnuͤtz. Sollte aber ein treues Bild der Handſchrift gegeben werden, ſo mußte Herr Cloſſius alle, auch die leichtverſtaͤndlichen Siglen und Abbreviaturen aufnehmen, und die Berufung auf Herrn Profeſſor Goͤſchen (Praef. p. XXXIV), der keine Copie der Handſchrift zu geben beabſichtigte, ſcheint uns ſehr unpaſſend zu ſeyn. Wie trefflich hat dagegen Herr Peyron die Handſchrift ſeines Codex Theodosianus gegeben! Aber Herr Cloſſius iſt ſich gar nicht klar daruͤber geworden, was eine ſolche Darſtellung der Handſchrift, wie er ſie mitgetheilt, nutzen und frommen ſollte. Dieſem Mangel an Ueberlegung iſt es auch

wohl beizumessen, daß er bei einem zweimaligen Aufenthalte in Mailand nicht daran gedacht, ein Facsimile der Schrift zu nehmen. Das der Ausgabe angehängte hat Herr Professor Blume mitgetheilt. (Praef. p. XX.)

Die bereits bekannten Constitutionen des Codex Ambros. sind weggelassen. Aus ihnen giebt Herr Clossius nur die Varianten, so wie auch den Index der Titelrubriken nur so weit er etwas Neues oder eine abweichende Lesart enthält. Hier könnte man nun auch bei vielen aufgenommenen Rubriken — wenn einmal eine Auswahl des Bemerkenswerthen getroffen werden sollte — ein Fragzeichen machen, denn die größere Zahl der mitgetheilten Abweichungen beruht so augenscheinlich auf Corruptionen des Abschreibers, daß man sie unmöglich als Lesarten ansehen kann. Doch dies dient zur Charakteristik der Handschrift, und mag insofern für Gewinn gelten. Auch hat Herr Clossius, was bei Herrn Peyron unangenehm vermißt wird, am Rande überall Seite und Columne des Codex angegeben, wo der Text steht.

Wenden wir uns nun zu der Auflösung auf der Seite rechter Hand, so bildet sich zunächst die Bemerkung, daß Herr Clossius nicht mit den Schwierigkeiten eines Palimpsests zu kämpfen hatte wie Herr Peyron, daß ihm dagegen die vielen Corruptionen der Handschrift eine Aufgabe darboten, bei deren Lösung er seinen Beruf zur Kritik in ein glänzendes Licht hätte setzen können. Es ist wahr, Herr Clossius hat manche Stellen, die keine bedeutende Schwierigkeit darboten, verbessert, manche Lücke ausgefüllt, und besonders mehrere Inscriptionen und Subscriptionen berichtigt, z. B. c. 2. Cod. Th. I, 4. c. 1, 2, 4, 8, 11. I, 5. c. 1. c. 7. I, 6. aber auch so viele Sünden begangen, daß sich dadurch unser obiges Urtheil von neuem bestätigt.

1. An mehreren Stellen hat Herr Clossius den Text ohne alle Noth, ja gegen Sprache und Grammatik, abgeändert, ohne sich über seine Gründe auch nur im mindesten zu erklären: c. 13. Cod. I, 5 liest die Handschrift publicis litteris, Herr Cl. litteris publicis; c. 5. Cod. I, 10 liest die Handschrift militiam, Hr. Cl. sententiam, was gar keinen Sinn giebt; c. 8. Cod. I, 10 verwandelt Hr. Cl. ohne allen Grund percellat in percellas. 2. An mehreren Stellen hat Herr Clossius die Handschrift in einer Weise die gar keinen Sinn gewährt aufgelöst: c. 7. Cod. I, 5 ist adproximatu des Mss. in ad proximati aufgelöst; c. 4. Cod. I, 6 das ppls in populus; c. 1. Cod. I, 9 das „quas ordo militiae vocat et labor adiutor“ in ordo militiae vocat et laborum ad-

iutor, c. 11. Cod. I, 6 levi sciltae in levis multae, c. 3. Cod. I, 15 prosequutorias, c. 11. Cod. I, 15 cornicularii officium für cornicularius officii, c. 9. Cod. eod. et quo accionis instantia in quia actionis instantia, c. 1. Cod. I, 16 de hominis causa.

Daß es seine großen Schwierigkeiten haben kann, eine verdorbene Stelle zu berichtigen, und daß dies häufig geradezu unmöglich ist, wissen wir aus eigner Erfahrung; wie aber ein Mann wie Herr Professor Clossius offenbaren Unsinn als Emendation in den Text aufnehmen kann, das ist uns unbegreiflich; jede Emendation, so gewagt oder schlecht sie auch seyn mag, soll doch wenigstens in dem vorliegenden Zusammenhange einen Sinn haben! Giebt man diesen Anspruch auf, so kann Jedermann Kritiker seyn und ein chinesisches Wort, in den Text des Codex Theodosianus gerückt, wird für eine treffliche Emendation gelten. Mit einem Worte: nach unsrer Meinung ist es besser, sein Unvermögen im einzelnen Falle einzugestehen, als eine Corruption durch eine zweite zu verbessern! 3. An mehreren Stellen hat Herr Professor Clossius Corruptionen des Textes, ohne auch nur ein Wort über sie zu bemerken, geradezu übergangen und in seiner Auflösung treulich wiederholt: c. 2. Cod. Th. läßt er provocatione, c. 3. Cod. Th. I, 7 clarissimis *iuris* comitibus, was gar keinen Sinn hat, unverändert stehen; c. 1. Cod. Th. I, 8 quod pro parte habeat, c. 5. Cod. Th. I, 10 desolverunt, c. 6. Cod. Th. I, 12 arbitrii tui, c. 9. Cod. Th. I, 15 *Utique*, c. 6. Cod. Th. I, 16 *praeconiis*, c. 1. Cod. Th. I, 16 *ita his* temporibus, wovon dasselbe gilt.

Die Belege für die drei hervorgehobenen Versehen könnten leicht vermehrt werden. Aber das Bisherige genügt. Viele andere Irrthümer übergehen wir mit Stillschweigen, da Herr Clossius zu ihnen durch die Beschaffenheit der ambrosianischen Handschrift verführt ist, während der turiner Palimpsest an derselben Stelle die richtigere Lesart geliefert hat. Nur bemerken wir, daß eine ganze Reihe von Verbesserungen, welche in den aufgelösten Text aufgenommen sind, namentlich bei den Gesta Senatus, durch andere Gelehrte: Hugo, Klenze, Osiander, Bardili, Wilken, Buttmann, Tafel, Savigny, Schrader mitgetheilt wurden, von denen auch die größtentheils trefflichen Conjecturae criticae p. 161—164 herrühren.

Herr Clossius hat seine Noten, nicht wie passend gewesen wäre, unter den Text gesetzt, sondern hinter denselben als Anhang. Sie bestehen theils in Anführung von Parallelstellen, theils in kritischen Bemerkungen. In beider Rücksicht sind sie

im Ganzen genommen dürftig, da viele Stellen, die einer Note der einen oder andern Art gar sehr bedurft hätten, übergangen sind. Im Einzelnen wird jeder billige Beurtheiler der Belesenheit und dem richtigen Blicke des Herausgebers Gerechtigkeit widerfahren lassen. Daß indessen Herrn Peyron's Noten inhaltsreicher sind, können wir versichern. Alle Sacherklärung hat Herr Professor Clossius von sich abgelehnt, während Herr Peyron jede Constitution mit einem größtentheils gehaltvollen Commentare begleitete. Darüber wollen wir nicht rechten, so nützlich auch eine gedrängte Erklärung des Textes gewesen wäre; in drei Jahren — denn so lange verzögerte Herr Clossius seine Ausgabe — hätte sich freilich, wie Herrn Peyrons Beispiel beweist, auch neben vielen andern Geschäften manches zusammenstellen lassen, um so mehr da man nach dem Obigen nicht annehmen kann, daß ein bedeutender Theil jener Zeit auf die Kritik des Textes verwandt sey.

In der Chronologia constitutionum, welche den Noten folgt, hat schon die *Thémis* (T. VI. p. 416) ein unangenehmes Versehen rügen können. Bekanntlich wurde der Cod. Theod. im Jahre 438 publicirt. In einem Briefe des Herrn Prof. Clossius war dafür das Jahr 443 angegeben; diese Angabe ging in die Thémis (T. III. p. 186) über, wurde aber später ebendaselbst (T. III. p. 283) durch Hugo berichtigt. In der Vorrede (p. XIII) giebt Herr Professor Clossius selbst das Jahr richtig an — die Chronologie (p. 156) hat wieder 443.

3. Hänel's Entdeckungen. Wir haben oben der Reise des Herrn Professor Gustav Hänel zu Leipzig gedacht. Seine nächste Absicht war, der früher erwähnten Handschrift des Codex Theodosianus, welche Ranconet und Miräus noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts besaßen, in Frankreich nachzuforschen (Wenck in der Praef. seiner Ausgabe der fünf ersten Bücher des Cod. Theod. p. IV.). Leider hat diese preiswürdige Bestrebung den gehofften Erfolg nicht gehabt, aber dennoch eine Bereicherung des Codex gewährt. Von dieser haben wir gegenwärtig zu reden.

Herr Professor Hänel untersuchte auf seiner Reise eine ganze Reihe bisher wenig gekannter sehr merkwürdiger Handschriften der westgothischen Lex Romana, drei auf der Bibliothek zu St. Gallen, unter welchen zwei aus dem zehnten, eine aus dem neunten Jahrhunderte — eine auf der öffentlichen Bibliothek zu Lyon (Nr. 303 fol.), eine größere Anzahl auf der königlichen Bibliothek zu Paris, wo schon Herr von Savigny vier und zwanzig handschriftliche Exemplare derselben untersuchte (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter T. II.

p. 37), eine auf der öffentlichen Bibliothek zu Orleans (Nr. 207). Ueber alle diese und seine weiteren Entdeckungen gab er dem seel. Haubold briefliche Nachricht, und dieser hat Einiges davon in einem Programme zu Stübel's Diss. inaug. de iure separationis L. 1. §. 1. D. de separationibus definito quaestiones tres. Lipsiae 1822. 4. bekannt gemacht:

Praetermissorum inprimis ad Breviarium Alaricianum pertinentium e codicibus a Gustavo Haenelio, Professore Lipsiensi, novissime collatis: Promulsis I.

Aus dieser Mittheilung geht hervor, daß Herr Professor Hänel theils in einem Anhange des Codex Aurelianensis 207 (aus dem zehnten Jahrhunderte), theils in drei pariser Handschriften der Lex Romana (Nr. 4403. 4406. 4419), bald im Texte, bald in Anhängen, theils in einem gedruckten Exemplare des Codex Theodosianus und der übrigen damals bekannten Bruchstücke des vorjustinianischen Rechts, Lugduni apud Guil. Rovillium 1566 fol. (vergl. Hugo's Index ed. fontium corporis iuris civilis hinter Paulus p. 146 —152), welches ehemals Petr. Pithoeus gehörte, von diesem an den Rand geschrieben, einige bisher unbekannte Stellen des vorjust. Rechts, namentlich des Codex Theodosianus entdeckte. Was aus dem Codex Paris. 4403. 4406. und aus dem gedruckten Handexemplare Pithou's gewonnen wurde, ließ Haubold in seinem Programme abdrucken; darüber können wir berichten, das Uebrige ist nicht öffentlich bekannt geworden.

a) Codex Paris. 4403. Eine Pergamenthandschrift der Lex Romana, ehemals Eigenthum des Claude du Puis (Puteanus), aus dem achten Jahrhunderte, in Italien oder im südlichen Frankreich geschrieben. Das Volumen, aus zweihundert und sieben Blättern bestehend, liefert bis Fol. 206, wo es mit Pauli sent. recept. Lib. V, tit. 26 abbricht, die westgothische Lex Romana mit der Interpretation; der Schluß von Pauli sententiae, der Codex Gregor. Hermog. und das Bruchstück Papinians fehlen. Das letzte Blatt (207) enthält einen merkwürdigen Anhang, dessen Beschreibung Haubold p. 9. versprach, aber zu früh der Wissenschaft entrissen nicht mehr geben konnte. In dieser Handschrift der Lex Romana entdeckte nun Herr Professor Hänel zwei bisher unbekannte Constitutionen und zwei bekannte mit sehr wesentlichen bisher unbekannten Zusätzen. Da das Haubold'sche Programm als akademische Einladungsschrift nur wenigen Gelehrten zu Gesicht gekommen seyn mag, so mögen sie hier einen Platz finden. Die beiden neu entdeckten Constitutionen sind folgende:

1. Id. A. Si mater defensorem legitimum filiis non poposcit, vel tutor pupillis inventa in eo rerum (soll heißen *inventarium* rerum) propria avaritia vel temeritate non conscripserit, ita plectantur infamia, ut nec testandi nec donandi habeat libertatem. Datum prid. Kal. April. Mosto (soll heißen Modesto) Conss.

2. Imppp. *Arcad.* et *Honor.* et *Theod.* Si servus cuiuslibet (in) fuga positus, ut (aut) quacunque de caussa ad aliam transmigraverit provinciam, et in eadem, qua (quae adierit loca), nomen sibi libertatis usurpare praesumserit, ut sic apud ignotos clarior, honorabiliorque agnoscatur, his igitur si repertus fuerit, et dominus eius coram iudicibus de statu personae sententiam promulgaverit, non ibi caussatio audienda erit, ut (aut) falsa libertas edocenda, sed ubi a petitore domino origo eius obnoxia servituti tenetur.

Die erste ließ Herr Professor Hänel gleich nach ihrer Entdeckung in der *Thémis* T. IV. p. 191 abdrucken. Sie gehört ohne Zweifel in den Titel Qui petant (tutores vel curatores) III, 18. Daß Theodosius eine Verordnung des Inhaltes erlassen und sie in seinen Codex aufgenommen, war bekannt aus der Novelle (Lib. I, tit. V.), in welcher er sie aufhebt, und der zu dieser Stelle gehörigen westgothischen Interpretatio. Sie selbst kannte man nicht, denn die Compilatoren der Lex Romana hatten sie gewiß nicht aufgenommen, da sie durch die Novelle aufgehoben war. Aber der Schreiber des pariser Codex, in welchem sie hinter die Interpretatio der c. un. Cod. Th. Qui petant eingeschaltet ist, muß sie aus einem Exemplare des vollständigen Cod. Theod. entlehnt haben. In Haubold's Programm ist sie im Facsimile der Schrift gegeben. Die zweite Constitution ist in der Handschrift c. 2. Cod. Theod. De collegiatis XIV, 7. Die bisher bekannten Handschriften der Lex Romana und Sichard's Ausgabe haben in dem angeführten Titel nur eine einzige Constitution; der vollständige Codex Theodosianus hat zwar zwei, aber seine c. 2. ist eine andere wie die der pariser Handschrift. Da jedoch die bekannte c. 2. De collegiatis nach ihrer Inscription von den Kaisern Honorius und Theodosius erlassen ist, wobei der Name Arcadius in den Mss. leicht vergessen seyn kann, da sie ferner für die Collegiati und mehrere andere Personen ebenfalls bestimmt, daß sie unter gewissen Voraussetzungen vor das forum *originis* retrahirt werden sollen, da sie, wie die über ihr stehenden Worte: post alia zeigen, ursprünglich größer war, und, wie ihr Anfang: „Collegiatos, vitutiarios, et nemesiacos, signiferos, cantabrarios, et

singularium urbium corporatos *simili forma praecipimus revocari*" beweist, der weggeschnittene Theil von der Revocation an das forum originis bei anderen Personen als den Collegiatis etc. handelte, so glauben wir bei der Annahme: die pariser Constitution sey der Anfang der bekannten c. 2. De colleg., nicht sehr zu irren. Haubold hat S. 21 gegen diese Annahme Bedenklichkeiten, die sich durch die ausgesprochnen Gründe zu beseitigen scheinen. — Die Zusätze zu den zwei bekannten Constitutionen sind folgende:

1. Auf den bekannten Schluß der c. 2. Cod. Th. De raptu vel matrimonio sanctimonialium virginum vel viduarum IX, 25 folgte in der pariser Handschrift:

Filii ex tali contubernio nati, punitis his iuxta legem, in hereditatem non veniant; quibus, etiamsi principali beneficio praestetur vetetur et facultas .... eorum proximis heredibus adquirendam.

Der Sinn dieser corrumpirten Stelle ist in der Lex Romana Burgundionum Tit. IX, wo sie erwähnt wird, deutlich ausgesprochen, wonach Haubold p. 20 so restituirt:

quibus (scil. parentibus) etiamsi principali beneficio praestetur *vita, tamen non sit* facultas *vindicandi hereditatem* eorum proximis heredibus adquirendam.

2. In c. 3. Cod. Th. de haereticis XVI, 5 ist zwischen die Worte „gravi censione mulctatis" und „domus et habitacula" eingeschaltet:

his quoque, qui conveniunt, ut infamibus atque probrosis a coetu hominum segregatis.

b. *Codex Paris.* 4406. Ebenfalls eine Pergamenthandschrift, früher Eigenthum des Petr. Pithoeus. Sie enthält die Lex Romana mit der Interpretation, aber in einer ganz eigenthümlichen Weise. Nämlich keineswegs das vollständige Rechtsbuch und nicht in der bekannten Anordnung; es sind vielmehr Stücke fast aus allen Theilen desselben bunt untereinander geschrieben. Dazwischen sind eingeschaltet: Constitutionen aus dem vollständigen Codex Theodosianus, zwei Constitutionen (von Constantin I. und Julian), welche sich in andern Handschriften desselben als Anhang finden und schon von Jacobus Gothofredus (T. I. p. 114. T. III. p. 12) edirt sind, und eine unbekannte Stelle aus Paulus Sentenzen; wovon später. Ein Anhang enthält einen: Tractatus de trina conventione seu de litteris commonitoriis dreimal, eine: Scriptio de litis et expensis zweimal. Die meisten Blätter sind in Folio aus dem neunten Jahrhundert, mehrere in verschiedner andrer [illegible]n. Außer vielen neuen Lesarten, wodurch namentlich die

Inscriptionen und Subscriptionen des Codex Theodosianus berichtigt werden, gibt nun diese merkwürdige Handschrift Fol. 53; b. eine neue Constitution:

Impp. *Valentinianus* (II.) et *Theodosius* (I.) AA. Floro Praef. Praet. Sub titulo...... Professio uniuscuiusque immutari contra statuta legum nostrarum per calumniantium inconstantiam et varietatem non poterit. Dat. III. Kl. Janr. Antonio et Siagrio.

Die Verordnung handelt von der Professio censualis, gehört daher in den Titel Cod. Th. de censitor. XIII, 11, und da sie vom Jahre 382 ist, wahrscheinlich zwischen c. 1 und c. 2. eod. (Haubold p. 22).

c. die Ausgabe des *Codex Theod. etc. Lugduni* 1566; Petrus Pithoeus hat auf das leere Blatt vor dem Titel dieses Exemplares verschiedne Stücke eingeschrieben. Theils die eben erwähnten drei Verordnungen von Constantin I., Julian und Valentinian II., und Theodosius I. aus dem Codex 4406, der ihm früher gehörte, theils eine von Sirmond (in Appendice Cod. Theod. cap. 19 hinter Ritter's Ausgabe) bereits edirte Verordnung des Kaisers Honorius — theils unter der Bemerkung „videtur esse ex concilio aliquo provinciali" folgende Stelle:

In veteri scheda. In qua scripta etiam sunt L. si quis eum C. Th. Ne damna provinc. inflig. sicut lex Theodosiani et Divi Valentiniani et aliorum praecipit. Si qui libertatem a propriis dominis fuerint consecuti, sciant, se dominis suis esse subiectos, sicut libertis lex praecipit custodire. Et si in aliquo proprios dominos laeserint, ad servitutem revertentur. Patronatus autem tam diu prolongatur usque ad tertiam generationem, qua expleta patronatus desiit esse, et qui nati fuerint ex libertis, in sua rediant (redigant?) potestate et testamenta facere et testimonia praebere.

Durch Herrn Professor Hänel's Entdeckungen haben also vorzüglich die letzten Bücher des Codex Theodosianus gewonnen. Ohne Zweifel ist aber, schon nach dem was Haubold andeutet, seine Ausbeute bei weitem reicher als sie hier erscheint. Möchte recht bald etwas Näheres darüber bekannt werden!

4. Mai's Entdeckung. Wir werden später auf den vaticanischen Palimpsest kommen, aus welchem Herr Mai seine Iuris civilis reliquiae edirt hat. Zweiundzwanzig Blätter derselben Handschrift, aus elf größeren durch Zusammenfaltung gebildet, enthalten unter der neuen Schrift (Collationes patrum) Bruchstücke der drei letzten Bücher des Codex Theodosianus,

die zwar keine neuen Constitutionen liefern, aber eine reiche Ernte neuer Lesarten und zu einigen Stellen Supplemente, welche den bisher corrumpirten Text berichtigen. Diese Entdeckung ist noch in einer andern Beziehung höchst merkwürdig. Der Palimpsest stammt aus Bobbio; da nun die drei einzelnen rescribirten Blätter der turiner Bibliothek, von denen oben bei Peyron's Entdeckungen die Rede war, in der ersten Schrift ebenfalls Bruchstücke der drei letzten Bücher des Codex Theodosianus, in der neuen ebenfalls Collationes patrum enthalten, ebenfalls aus Bobbio stammen, und in Schrift und Format gänzlich mit den vaticanischen übereinstimmen, so sind beide ohne Zweifel Theile derselben Handschrift. Herr Professor Peyron vermuthete diesen Zusammenhang von dem Augenblicke an, wo ihm Mai's Entdeckung aus dem Giornale Arcadico. Settembre 1821. p. 366 bekannt geworden war. (Vergl. dessen Codicis Theodosiani fragmenta inedita p. 18, und dessen Adnotationes ad inventarium librorum S. Columbani de Bobbio p. 155. ad Cod. 44.) Er hat sich später vollkommen bestätigt. Nur darin weichen Peyron und Mai von einander ab, daß jener die Schrift des Cod. Theod. in das sechste, dieser in das siebente Jahrhundert setzt — ein Streit, in welchem das Recht so leicht auf der einen wie auf der andern Seite ist. Herr Mai hat die Varianten (verglichen mit *Cujacius* Ausgabe, Lugduni MDLXVI.) und Supplemente in seinen Iuris civilis antejustinianei reliquiae ineditae. Romae in collegio urbano apud Burliaeum 1823. p. 93—104 herausgegeben, nachdem die Entdeckung durch das Giornale Arcadico, die Pezzi di diritto Romano in un codice rescritto della biblioteca Vaticana. Roma 1821. 8. und die Thémis T. IV. p. 95, 186, 187, bekannt geworden war.

5. Niebuhr's Entdeckung. Herr geheimer Staatsrath Niebuhr entdeckte im Jahre 1817 auf der Vaticana eine sehr alte Pergamenthandschrift der acht letzten Bücher des Cod. Theod. und beschrieb in einem Briefe an Hrn. geh. Rath von Savigny, welchen die Zeitschrift Bd. IV. Nr. XVI. mittheilte. Sie gehört zu der Sammlung der Königin Christine (Nro. 886), war früher Eigenthum des pariser Parlementsraths Alexander Petau (Petavius), der seinen Namen selbst eingeschrieben hat (wie bei der Handschrift der Tituli ex corpore Ulpiani), und ist, wie Herr geheimer Staatsrath Niebuhr gleich richtig vermuthete, wohl ohne Zweifel (Hugo's civil. Mag. Bd. 4, S. 376, 377. Dessen Literairgesch. S. 288) dieselbe, aus welcher Tilius zum ersten Male die acht Bücher edirte. Insofern kann als bekannt angesehen werden; aber Niebuhr's Verdienst ist

nicht blos, sie wieder in's Leben gerufen zu haben, sondern vorzüglich, daß er ganz neue Mittheilungen über sie gemacht hat. Durch ihn erfuhr man zuerst, daß am Rande jeder Constitution eine Summe ihres Inhaltes steht, von anderer Hand wie der Text, cursiv und mit vielen Siglen, anscheinend aus derselben Zeit. Schon in der Zeitschrift wurde eine Summe zur Probe gegeben; jetzt hat Herr Mai in seinen Iuris civilis antej. reliquiae p. 108—110 einige dreißig abdrucken lassen. Daß er dabei Niebuhr's nicht gedenkt und sich das Ansehn des Entdeckers gibt (Praef. p. XXI), ist ganz in seiner Manier. Von Tilius weiß er nichts, und die Vermuthung, daß Cujacius sich dieser Handschrift bedient, hat ihren Grund wohl nur darin, daß Herr Mai denselben einmal als Herausgeber des Codex Theodosianus hat nennen hören, ohne zu wissen, um welche Bücher er sich verdient machte.

So hat nun der Codex Theodosianus in wenigen Jahren einen ganz unerwarteten Zuwachs erhalten; vier Bibliotheken haben ihn fast gleichzeitig bereichert und fünf neue Namen müssen von nun an neben Sichard, Tilius, Cujacius, Sirmondus, Gothofredus und Ritter genannt werden. Nach einer Angabe Mai's (Virgilii Maronis interpretes veteres p. XXXIX) sollte man glauben, daß noch auf einer fünften Bibliothek eine unbekannte Handschrift unsres Codex entdeckt sey, aber der Palimpsest der Bibliothek des Domcapitels zu Verona enthält Bruchstücke des Codex Justiniani. Der Irrthum ist schon in der *Thémis* T. III. p. 475 von Herrn Professor Clossius berichtigt worden.

Der Gewinn, welchen die Wissenschaft durch die beschriebnen Entdeckungen gemacht hat, ist in jeder Rücksicht erfreulich. Sieht man auch ganz ab von dem ansehnlichen Schatze neuer historischer und juristischer Kenntnisse, welchen der Inhalt der einzelnen Stücke darbietet, so haben sie schon dadurch einen eigenthümlichen Werth, daß sie über die ursprüngliche Beschaffenheit des theodosischen und die Organisation des justinianeischen Codex mehrfach neues Licht verbreiten. Durch die ambrosianische Handschrift haben wir eine bedeutende Anzahl neuer Titel kennen gelernt, nicht allein in den ersten Büchern, sondern auch am Schlusse des sechzehnten, dessen Mangelhaftigkeit bekannt war. Aus diesen neuen Titeln ergibt sich zugleich bisweilen, daß noch viele andere fehlen: das dritte Buch z. B. enthält in der Lex Romana neunzehn Titel, der turiner Palimpsest liefert davon den einunddreißigsten und zweiunddreißigsten, und in ihm ist jener neunzehnte der dreißigste; es fehlen also wenigstens zwölf Titel. Herrn Professor Hänel's Entdeckungen zeigen von neuem, daß selbst die nicht epitomirten

Handſchriften des Codex Theodosianus nicht vollſtändig ſind. Wir erfahren ferner durch die Zahlen der neugefundenen Conſtitutionen öfters wie viele im vorliegenden Titel noch vermißt werden: ſo hat die letzte des Titels De feriis II, 8 in der turiner Handſchrift die Zahl XXVI, und da ihr in ununterbrochener Reihe acht Verordnungen vorangehen, ſo iſt klar, daß die erſte derſelben die achtzehnte des ganzen Titels iſt, mithin daß noch ſechzehn fehlen, da ſich eine durch die weſtgothiſche Lex Romana erhielt. Umgekehrt erfahren wir nun auch wohl, daß ein Titel weniger enthielt, als man bisher glaubte. Der Titel De pactis et transactionibus (II, 9) beſteht in den Handſchriften der Lex Romana und bei Sichard nur aus Einer Verordnung, der Const. Si quis maior annis von Arcadius und Honorius. Cujacius nahm in ſeiner Ausgabe Lugduni 1566 ſieben andere Conſtitutionen, welche die Consultatio veteris ICti cap. IX anführt, in denſelben auf. Dieſem Beiſpiele folgten die ſpäteren Ausgaben bis auf die berliner im Ius civile antej. Dieſe hielt ſich ſtreng an die Lex Romana und wird nun durch den turiner Palimpſeſt vollkommen gerechtfertigt. Nach ihm enthält der vollſtändige Titel De transactionibus nur drei Conſtitutionen — die bisherige Const. un. und zwei neue; von den ſieben Reſcripten der Consultatio iſt aber kein einziges in ihn aufgenommen. Der Text der bekannten Conſtitutionen endlich wird, ſo oft ſie die neugefundenen Handſchriften wiederholen, weſentlich berichtigt, viele verdorbene Inſcriptionen und Subſcriptionen werden von Fehlern gereinigt, viele bisher vermißte ſupplirt. — Was Juſtinians Codex betrifft, ſo treten nun durch die Vergleichung mit den ambroſianiſchen und turiner Conſtitutionen viele neue Emblemata Triboniani hervor, und für viele ſeiner Verordnungen, die nur Theile größerer Geſetze ſind, haben wir nun die vollſtändige Quelle vor uns; es wird von neuem anſchaulich, wie oft viele Conſtitutionen der juſtinianeiſchen Sammlung durch Zerſchneidung derſelben Conſtitution des Cod. Theod. entſtanden. Was Kritik, Interpretation und Geſchichte durch dies alles gewinnen, brauchen wir nicht zu erwähnen.

Ebenfalls würde es den Zweck dieſer Abhandlungen überſchreiten, wenn wir alles Neue, was für die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts aus den wiedergefundenen Stücken hervorgeht, zuſammenſtellen wollten. Wir begnügen uns mit der allgemeinen Bemerkung, daß hier eine neue reiche Quelle fließt: für die Geſchichte der ſpäteren römiſchen Staatsverfaſſung (die neun bisher unbekannten Titel des erſten Buches, welche die Ambroſiana gab, gehören ſämmtlich dieſem Gegenſtande), für die innere Geſchichte des römiſchen Privatrechts, für die Geſchichte des ſchnellen Ver-

falls der römischen Jurisprudenz. Namentlich über den letzteren Punct erhalten wir höchst merkwürdige Aufschlüsse, welche, auch wegen einer späteren Untersuchung, kurz erwähnt seyn mögen. Die beiden neuen Verordnungen, welche der Titel De responsis prudentum (I, 4) durch Herrn Professor Clossius erhielt, sind von Constantin I. In der einen (von 321) werden Paulus und Ulpians Noten zu Papinian verboten. Dies Verbot war schon bekannt aus Valentinians Citirgesetz, aus der Const. Deo auctore §. 6, wo es durch Justinian für die Compilation der Digesten abgeschafft wird, und eine Verordnung Constantin's, in welcher es erwähnt wird, c. un. Cod. Th. De sentent. pass. et restit. (IX, 43) hätte in ähnlicher Weise auf die Vermuthung, daß es von ihm selbst herrühre, führen können, als man aus c. 15. Cod. De testam. (VI, 23) mit Recht vermuthet, daß er die Solennität der Mancipatio und Nuncupatio bei dem Civiltestamente abschaffte. (Es ist nicht unwichtig, daß er sich in c. 15 über diesen Gegenstand ganz in der Weise äußert, wie in c. un. Cod. Th. cit. über das von ihm selbst erlaßne Verbot der Notae.) In der zweiten Verordnung (von 327) wird den Sententiae receptae des Paulus geradezu Gesetzeskraft beigelegt. So tief war die Wissenschaft bald nach dem Zeitalter der größten römischen Juristen, und schon hundert Jahre vor Valentinians Citirgesetz (vom Jahre 426) gesunken, wie man es bisher kaum von der Zeit, aus welcher das letztere hervorging, begreifen konnte. Dies ist wenigstens die Art, wie man nach Herrn geh. Justizrath Hugo's Vorgange (Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian Ed. 9. p. 850—53) die Sache, unsres Wissens, allgemein betrachtet. Wir zweifeln aber nicht, daß sie noch eine zweite Seite hat. Nach unsrer Ansicht darf die der Gegenwart so räthselhafte Erscheinung, daß Constantin und Valentinian den Schriften einiger Juristen Gesetzeskraft gaben, Justinian aus den Schriften der Juristen ein großes Rechtsbuch verfassen ließ, durchaus nicht blos aus dem Verfalle der Wissenschaft erklärt werden. Daß dieser mitwirkte, wird niemand leugnen wollen, aber einen gleichen, vielleicht noch größeren Antheil daran hatte die durch das ganze Leben, die ganze Geschichte der Römer so tief begründete Auctoritas prudentum. Es liegt nahe die merkwürdige Stelle des Gajus (Comm. I. §. 7): Responsa prudentum sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere. Quorum omnium si in unum sententiae concurrant (eine sehr merkwürdige Stelle hierüber Fragm. vatic. Ed. Berol. §. 77), id quod ita sentiunt, legis vicem obtinet; si vero dissentiunt, iudici licet, quam velit, sententiam sequi, idque

rescripto divi Hadriani significatur — mit der ſpätern Erſcheinung in Verbindung zu ſetzen. Alſo noch vor der Zeit der größten Juriſten wurde eine Beſtimmung gegeben, welche mit Valentinians Citirgeſetz Aehnlichkeit hat, wodurch auf jeden Fall der einſtimmigen Meinung der Juriſten, quibus permissum est iura condere, Geſetzeskraft beigelegt wird. Daß dieſe nun ſpäter auch einzelnen als ſolchen zuerkannt wurde, war kein ſchwerer Uebergang, und noch weniger kann es auffallen, daß Juſtinian ſpäter die Idee realiſirte, welche Hadrian in ſeinem Reſcripte ausſpricht. Die Digeſten ſind nach des Kaiſers Anſicht das Recht, worin die sententiae prudentum in unum concurrunt, denn ſo erſcheint ihr Inhalt, wenn man die vielen Responsa aus dem Geſichtspuncte „Contrarium aliquid in hoc codice positum nullum sibi locum vindicabit“ (const. Tanta §. 16) betrachtet. Hält man dieſen Zuſammenhang zwiſchen den Verordnungen Conſtantins, Valentinians, Juſtinians Digeſten und den Anſichten feſt, welche ſchon vor der höchſten Blüthezeit der römiſchen Jurisprudenz, nicht allein durch die Anerkennung der öffentlichen Meinung, ſondern vom Kaiſer ſelbſt ausgeſprochen wurden — ſo kann man nicht füglich bei Hugo's Anſicht ſtehen bleiben. Hier liegt eine durch ein höheres Princip — die auctoritas prudentum — geleitete Conſequenz zu Grunde, auf deren formelles Erſcheinen freilich äußere Umſtände — Verfall der Wiſſenſchaft und gebrochene Kräfte — einwirkten.

Nicht weniger merkwürdig ſind die beiden von Herrn Profeſſor Peyron mitgetheilten Conſtitutionen des jüngeren Theodoſius über die Abfaſſung ſeines Codex, im Titel De constitutionibus principum (I, 1). Bisher kannten wir nur die Constitutio de Theodosiani Codicis auctoritate vom Jahre 438, wodurch der vollendete Codex ſanctionirt wurde, und welcher der turiner Palimpſeſt auf eine unzweifelhafte Art ihren Platz vor der Sammlung ſelbſt anweiſt. Jetzt liegen zwei Conſtitutionen, welche die Abfaſſung befehlen, vor uns, die eine vom Jahre 429, die andere vom Jahre 435. In der erſten wird die Abfaſſung nicht allein im Allgemeinen disponirt, ſondern auch ſpeciell acht Männern, größtentheils Staatsbeamten, dem Antiochus, Theodorus, Eudicius, Euſebius, Joannes, Comazon, Eubulus, Apelles aufgetragen. Desungeachtet ertheilt die zweite Conſtitution nach Verlauf von ſechs Jahren, 435, nochmals den Befehl zur Abfaſſung der Sammlung und beauftragt ſechzehn Perſonen damit, nämlich drei, die ſchon bei der erſten Comité waren, Antiochus, Eubulus, Theodorus, und dreizehn neue, den Maximinus, Sperantius, Martyrius, Alipius, Sebaſtianus, Apollodorus,

Oron, Maximus, Epigenius, Diodorus, Procopius, Erotius, Neuterius. Dabei entsteht nun die Frage: weshalb der erste Auftrag nicht ausgeführt wurde? Herr Professor Peyron hat in seinem Commentare zu der Constitution von 435 die scharfsinnige Vermuthung ausgesprochen: daß die nestorianischen Streitigkeiten, welche 428 mit Nestorius Ernennung zum Bischof von Constantinopel ihren Anfang nahmen und 435 durch dessen Verdammung (c. ult. Cod. Th. De haeret. XVI, 5) endigten, die Ursache gewesen seyn dürften. Die großen Bewegungen, welche diese am Hofe unter den Staatsdienern und Bürgern angefacht, hätten die Ausführung des Unternehmens gehindert, erst nach Wiederherstellung der Ruhe, 435 habe Theodosius von neuem daran denken können; auch der Ausschluß der fünf mit zur ersten Comité gehörigen Glieder von der zweiten erkläre sich durch ihre wahrscheinliche Anhänglichkeit an Nestorius Lehre. Daß Herr Professor Peyron hier eine glänzende historische Combination entwickelt hat, auf welche ein Jurist nicht leicht gekommen seyn würde, erkennen wir in vollem Maße an, desungeachtet scheinen uns viele Zweifel dagegen nahe zu liegen. Theils gab Theodosius seinen ersten Befehl, als die nestorianischen Streitigkeiten schon in vollem Gange waren, theils ist es uns unbegreiflich, wie sie mit einem so heterogenen Gegenstande, wie der Sammlung der Constitutionen, in so unmittelbarer Beziehung hätten stehen sollen, um das ganze Unternehmen vereiteln zu können. Der Kaiser selbst mochte nebst dem Hofe, namentlich auch durch die Kirchenversammlung zu Ephesus, noch so sehr occupirt seyn, so brauchte deshalb die Arbeit der Gesetzcommission, und eine so mechanische, nicht ganz darnieder zu liegen. Uns scheint es noch immer wahrscheinlicher, daß die erste Comité ihre Schuldigkeit nicht gethan hatte; theils mochte ihre Arbeit nicht den Beifall des Kaisers erhalten haben, theils mochten die Herren aus Trägheit oder Ungeschicklichkeit nicht gehörig aus der Stelle gekommen seyn. Für das Erstere scheint der Umstand zu sprechen, daß die Const. von 435 der neuen Commission eine viel ausgedehntere Vollmacht gibt wie die frühere: — aggressuris hoc opus et demendi supervacanea, et adiicendi necessaria, et mutandi ambigua, et emendandi incongrua tribuimus potestatem —; für das Letztere: daß fünf Mitglieder der ersten Comité von der zweiten ausgeschlossen, daß für diese doppelt so viel Personen wie für die erste ernannt werden, und daß am Schlusse der Verordnung noch eine besondere Vorkehrung für den Fall getroffen ist, daß das eine oder andere Mitglied während der Arbeit durch Krankheit oder neue Geschäfte von der Theilnahme abgehalten werden

möchte. In der Const. de Theodosiani codicis auctoritate werden übrigens nur acht Mitglieder der Commission, unter lobender Anerkennung, erwähnt, woraus sich noch nicht schließen läßt, daß die übrigen inzwischen wieder abgegangen wären. Die drei Jahre (von 435—438), in denen der Codex nun vollendet wurde, erinnern daran, daß später die Compilatoren der Digesten eine Ehre darin suchten, von den ihnen zugestandenen zehn Jahren nur drei gebraucht zu haben. Auch der Umstand, daß Justinians Codex in einem Jahre vollendet wurde, scheint einen Wetteifer mit der Gesetzcommission des Theodosius anzudeuten. Die zuerst ernannte Comité, die in sechs Jahren nichts Brauchbares zu Stande gebracht hatte, mochte noch in gutem Andenken seyn.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt noch die schon so oft besprochene Constitution von 429, welche den ersten Befehl zur Abfassung des Codex gab. Durch sie erfahren wir, daß schon Theodosius einen ähnlichen Plan hatte, wie ihn Justinian in den Digesten ausführte. Nach seiner Erklärung sollten die acht für den Codex ernannten Männer, nach dessen Vollendung, die sämmtlichen noch gültigen Constitutionen der gregorianischen, hermogenianischen und theodosischen Sammlung (also die Edicte und Rescripte, aber nur die noch geltenden) mit den prudentum tractatibus et responsis, omni juris diversitate exclusa, zu einem Ganzen für die Praxis verarbeiten. Mit den Schriften der Juristen wurde also eine ähnliche Redaction wie die justinianeische beabsichtigt; der Unterschied lag nur darin, daß Theodosius die Constitutionen, welche Justinian in ein abgesondertes Corpus vereinigte, zwischen die Stellen aus den Schriften der Juristen einrücken wollte. Daß indessen der bezeichnete Plan nicht ausgeführt wurde, kann nicht bezweifelt werden; Justinian hätte das Werk unmöglich mit Stillschweigen übergehen können und es würde sich gewiß eine Nachricht seines Daseyns erhalten haben, z. B. bei Theophilus, wenn es je existirt hätte. Der nähere Zusammenhang der Sache ist wohl dieser: Theodosius gedenkt seines Planes nur in der Const. von 429; in der Verordnung von 435, welche die Abfassung des Codex zum zweiten Male anbefahl, wird er nicht weiter erwähnt; eben so wenig in der Const. De Theod. Cod. auctoritate von 438; und doch wäre, nach der früheren Erklärung, daß nach Vollendung der Constitutionensammlung das größere Werk angefangen werden sollte, gerade hier der Ort gewesen des neuen Unternehmens zu gedenken. Dies Stillschweigen deutet genugsam an, daß der Plan aufgegeben war und das Letztere wird wieder vollkommen durch die Aufnahme von Valentinians Citirgesetz in den theodosischen Codex bestätigt. Daß nämlich diese Verordnung nicht

schon früher für den Orient recipirt war, scheint daraus hervorzugehen, daß sie von Theodosius in der Const. vom Jahre 429, wo der Plan zur Redaction der prudentum tractatus et responsa entwickelt ist, nicht erwähnt wird. (Wir begreifen daher nicht, wie Herr Professor Wenck in der Leipz. Lit. Zeitung 1824, S. 1890, erklären konnte, daß bei derselben „in Hinsicht der zu benutzenden Schriften der Rechtsgelehrten auf das Citirgesetz Rücksicht zu nehmen war.") Theodosius scheint vielmehr durch das ungeschickte Citirgesetz (von 426) auf die Idee gekommen zu seyn, eine passendere Redaction der juristischen Schriften für den Orient zu veranstalten, und sich erst später, nachdem jener Plan aufgegeben war, bequemt zu haben, demselben durch Aufnahme in den Codex beizutreten. Es fragt sich daher nur, was ihn zu diesem Schritte bewogen haben mag. Die Ungeschicklichkeit und Saumseligkeit der ersten Commission für die Abfassung der Constitutionensammlung hatte wohl Lust und Muth zu dem zweiten Unternehmen gelähmt, und der Plan war wohl schon aufgegeben, als im Jahre 435 die zweite Commission für den Codex ernannt wurde, da er in der hierauf bezüglichen Verordnung nicht mehr erwähnt wird und Valentinians Citirgesetz von der neuen Comité in den Codex aufgenommen wurde.

Einen ganz neuen Beitrag zur Geschichte des Codex Theodosianus geben auch die Gesta in senatu urbis Romae de recipiendo Theod. Codice. Sie sind nichts anderes als das Protocoll der Senatssitzung, in welcher der Consul Anicius Acilius Glabrio Faustus dem Senate das für denselben von Constantinopel eingesandte erste Exemplar des Codex vorlegt und die Constitutionarien rücksichtlich der davon zu machenden Abschriften verpflichtet. Bei dieser Gelegenheit liest der Consul die Constitution vom Jahre 429 vor, in welcher der erste Befehl zur Abfassung des Codex gegeben wurde (warum nicht auch die zweite von 435? Hat der Abschreiber der Gesten sie ausgelassen? Daß der Consul sie vorlesen wollte, geht aus den Worten: „has ipsas *leges* — amplitudo vestra relegi sibi iubeat" hervor.) Daher ist sie in die Gesten aufgenommen und nur in zwei Handschriften, der ambrosianischen und der turiner, vorhanden. Diese Gesten sind auf jeden Fall ein merkwürdiges Actenstück, aber nicht das erste der Art welches wir besitzen. Wie viele Senatsprotocolle finden sich nicht bei den Biographen der römischen Imperatoren? Für diese ist auch das gegenwärtige wichtig, indem es ihre Authenticität auf eine ganz neue Weise bestätigt. Jetzt kann man nicht zweifeln, daß die Auctores historiae Augustae unmittelbar aus den Senatsacten geschöpft haben. An sich sind übrigens die Gesta so verständlich, daß sie keiner Erläu-

terung bedürfen; nur die vielen Dicta mit der nebenstehenden Zahl könnten räthselhaft seyn. Die Thémis, T. VI, p. 414, 415, vermuthet, die Zahl bezeichne die Wiederholungen der Acclamationen, und ihre sorgfältige Bemerkung diene zur Bezeichnung des *Beifalls*, den der ausgesprochne Wunsch, die ausgesprochne Lobpreisung gefunden. Die Richtigkeit dieser Deutung bestätigt sich vollkommen durch Fl. Vopiscus in Tacito cap. V. Lampridius in Alexandro Severo cap. IX. „Et cum *saepius* dicerent." Vergl. Brissonius de form. ed. Bach. Lib. II, cap. LXVI.

Wir haben jetzt noch der Bearbeitungen zu gedenken, welche die neu entdeckten Stücke des theodosischen Codex seit ihrem öffentlichen Erscheinen und zum Theil schon *früher erhalten haben*. Sie zerfallen in neue Ausgaben des Textes und Benutzung seines Inhalts für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Peyron'sche Ausgabe erschien in den Annalen der turiner Akademie der Wissenschaften, nur wenige besondere Abdrücke wurden ausgegeben, noch wenigere kamen nach Deutschland. Daß sie von kritischen Gebrechen nicht frei ist, wurde oben bemerkt; und daß Herrn Professor Clossius Ausgabe noch viel mehr einer neuen kritischen Bearbeitung bedurfte, geht ebenfalls aus dem Obigen hervor. Auf der andern Seite haben beide Ausgaben im ersten Buche oft dieselbe Constitution, so daß sich dadurch die freie Anschauung verdunkelt, während *derselbe* Umstand zu gegenseitigen Ergänzungen und *Berichtigungen* Veranlassung gibt. Wo aber jede der beiden Ausgaben für einen Titel besondere neue Constitutionen gibt, ist es unangenehm sie in zwei Bände vertheilt zu sehen. Diese Umstände machten eine neue kritische Ausgabe, welche den von beiden Seiten gegebenen Stoff in sich vereinigte, zum dringenden Bedürfnisse, und diesem Bedürfnisse ist nun schon über Bedürfniß abgeholfen. Nachdem Herr Professor Blume den Plan eines neuen Abdrucks der turiner Beiträge aus Discretion aufgegeben, sind zwei Ausgaben der bezeichneten Art erschienen. Ihrer näheren Beurtheilung müssen wir die Bemerkung voranschicken, daß Herr Professor Wenck bald nach dem Erscheinen der Peyron'schen und der Clossius'schen Ausgabe eine ausführliche Anzeige ihres Inhaltes in der Leipziger Liter. Zeitung, September 1824, Nr. 236—239 bekannt machte, in welcher er zu beiden kritische Berichtigungen mittheilte, Peyron's Versehen in Zusammenstellung der vier letzten Blätter des Palimpsests aufdeckte und manche andere Irrthümer beider Herausgeber rügend am Schlusse (S. 1912) den Wunsch aussprach, daß bald eine verbesserte Ausgabe der sämmtlichen neuen Stücke erscheinen möchte. Herr Professor Wenck hatte seinen Beruf zu diesem Unternehmen durch

jene Blätter so legitimirt, daß sich die Hoffnung aller Gelehrten unwillkürlich auf ihn richten mußte. Bald erfuhren wir auch, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen würde. Inzwischen erschien zu Bonn eine durch Herrn Dr. Puggé, Privatdocenten der Universität, besorgte Ausgabe:

Theodosiani codicis genuina fragmenta, cum ex codice palimpsesto bibliothecae R. Taurinensis Athenaei edita, tum ex membranis bibliothecae Ambrosianae Mediolanensis in lucem prolata. Inter se disposuit atque edidit Dr. *Eduardus Puggaeus*. Accedunt Theodosiani codicis variae lectiones. Bonnae apud A. Marcum. 1825. (VIII und 127 S. 8.)

auf welche einige Monate später Herrn Professor Wenck's Bearbeitung folgte:

Theodosiani codicis libri V priores, recognovit additamentis insignibus a *Walthero Friderico Clossio* et *Amadeo Peyron* repertis *aliisque* auxit, notis subitaneis, tum criticis tum exegeticis, nec non quadruplici appendice instruxit *Car. Frid. Christianus Wenck*, antecessor Lipsiensis. Sumptibus Joh. Ambr. Barth. 1825. (XXVIII und 416 S. 8.)

Der Gegensatz beider Ausgaben spricht sich schon durch die vorliegenden Titel aus. — Herr Dr. Puggé gibt blos die zu Turin und Mailand neu entdeckten Stücke, in den Titeln, denen sie angehören, vereinigt. Voran stehen die Gesta und Theodosius erste Constitution über die Abfassung des Codex ist theils in ihnen, nach dem Vorbilde der ambros. Handschrift, theils nach dem Muster der turiner, im Titel De const. pr. gegeben. Die Const. ad constitutionarios, welche in der Ambrosiana unmittelbar auf die Gesten folgt, ist unbegreiflicher Weise vergessen. Eben so vermißt man das ambrosianische Titelverzeichniß; für den nochmaligen Abdruck des Ganzen würden wir freilich auch nicht gewesen seyn, aber zum wenigsten hätten die neuen Rubriken am Anfange des sechsten und am Ende des sechzehnten Buches angegeben werden sollen. Wer durch den Ankauf der Ausgabe alles Neue zu besitzen glaubt, wird getäuscht. Nach Herrn Prof. Clossius gab Herr Dr. Puggé, doch nicht hinter, sondern unter dem Texte, doppelte Noten, kritische und Parallelstellen. Jene enthalten die Abweichungen der Handschrift von dem vorliegenden Texte, die Conjecturen der verschiedenen Gelehrten welche sich bei Clossius finden, einige eigene Bemerkungen, und bisweilen Verweisung auf die L. L. Z., d. h. Herrn Professor Wenck's Aufsatz. Nach diesem sind auch die vier letzten Blätter des turiner Palimpsests richtig gestellt. Was

die Ausgabe für die Kritik des Textes geleistet hat, wollen wir später in Vergleichung mit Herrn Prof. Wenck's kritischen Bemühungen angeben. Ihr Aeußeres empfiehlt sich vortheilhaft dadurch, daß über jedem Stücke mit großen Buchstaben zu lesen ist, ob es durch die mailänder, turiner oder beide Handschriften erhalten wurde, und dadurch, daß Peyron's Supplemente, wo etwas am Rande weggeschnitten war, mit aldinischen Lettern in Klammern gerückt sind. Einen Anhang, in gesonderten Abtheilungen, bilden die von Peyron und Mai mitgetheilten Varianten der elf letzten Bücher.

Einen ganz andern Plan führte Herr Professor Wenck aus — eine möglichst vollständige Restitution der fünf ersten Bücher, nach allen gegenwärtig vorhandenen Hülfsmitteln, nebst einer neuen kritischen Recension des Textes, unter Hinzufügung eines ausführlichen kritischen Apparates und exegetischer Erläuterung schwieriger Stellen in den Noten. Dies ist die allgemeinste Charakteristik seiner Ausgabe, welche wir geben können. Was er im Einzelnen gab, soll nun gezeigt werden.

Die Praefatio (p. III—XXVIII) erzählt kurz die Geschichte der neuesten den Codex betreffenden Entdeckungen und entwickelt den Plan des gegenwärtigen Unternehmens. Zwischen diesen beiden Abschnitten gibt sie eine Uebersicht dessen, was jedes einzelne Blatt des turiner Palimpsests enthält. Herr Professor Peyron fügte, wie früher bemerkt wurde, seiner Ausgabe eine solche Uebersicht nicht hinzu; Herr Prof. Wenck hat die seinige durch sorgfältige Combination aller hierauf bezüglichen zerstreuten Angaben der Peyron'schen Ausgabe gewonnen; ein Theil derselben (Fol. I—XIV) war schon in der L. L. Z. mitgetheilt. Auf die Praef. folgen zunächst die ambrosianischen Gesta in senatu urbis Romae de recipiendo Theodosiano codice, aus welcher aber, was wir nicht ganz passend finden, Theodosius Verordnung über die Abfassung des Codex weggelassen ist. Unmittelbar hierauf, wie in der ambros. Handschrift, Valentinians Verordnung an die Constitutionarien, dann nach dem Muster derselben Handschrift die bekannte Const. de Theodosiani codicis auctoritate, welche in andern Mss. den ersten Platz unter den Nov. Theod. einnimmt. Nun die fünf ersten Bücher des theodosianischen Codex selbst. Die Epitome der westgothischen Lex Romana ist auf verschiedene Weise vervollständigt. Vor allen Dingen sind die neuen Titel und Constitutionen, welche wir Peyron und Clossius verdanken, gehörigen Orts eingeschaltet. Die übrigen Supplemente wollen wir einzeln nennen. Im Titel De Feriis (II, 8) ist c. 18 oder die erste, welche die turiner Blätter für ihn gaben, am Anfange nach c. 3. Cod.

Th. VIII, 8. und c. 13. Cod. Just. XI, 7. restituirt. Dasselbe ist im Titel De postulando II, 10 mit c. 3., von welcher die turiner Blätter nur die ersten Zeilen lieferten, nach c. 5. Just. Cod. II, 6. geschehen; ferner ist in diesem Titel statt der bisherigen c. 2. einem Bruchstücke der c. 6. Just. Cod. II, 6. diese c. 6. selbst als c. 5. eingeschaltet. Im Titel Finium regundorum II, 25. sind die fünf Constitutionen, welche die früheren Ausgaben, nach dem Muster der von Cujacius besorgten (Lugduni 1566), hinter die c. un. der Lex Romana aus den Auctorib. fin. regund. eingeschaltet hatten, die berliner (Jus civ. antej.) aber wegließ und unter die Fragmenta e fin. reg. auct. stellte, wieder aufgenommen. Dem Titel Qui petant III, 18. ist die von Hänel in Paris gefundene c. Si mater defensorem als c. 2. einverleibt. Im Titel De administr. et periculo tutor. III, 19. gibt die erste Stelle des turiner Palimpsests die letzten Zeilen und die Subscriptio von c. 22. Just. Cod. V, 37. Herr Prof. Wenck hat die ganze c. 22. aufgenommen. Im Titel De vectigalibus IV, 12. ist c. 9., wovon die turiner Blätter nur den Anfang liefern, durch c. 9. Just. Cod. IV, 61. restituirt und in den Titel: Ne colonus inscio domino V, 10. c. 2. Just. Cod. XI, 49. nach dem Zeugnisse der Lex Rom. Burgund. Tit. XIV. als c. 2. eingeschaltet. — Die Stellung der drei letzten Titel des fünften Buches, XIII. XIV. XV, welche wir dem turiner Palimpsest verdanken und Herr Peyron in Folge seiner Verwechslung der vier letzten Blätter der Handschrift unrichtig geordnet hatte, ist berichtigt; auch hat Herr Prof. Wenck die von jenem restituirten Rubriken, da er Zweifel gegen ihre Richtigkeit hegte und keinen eignen Versuch wagte, blos in der Note angemerkt. Dagegen sind auch hier einige Lücken der Handschrift aus Justinians Codex ergänzt: Tit. XIII. der Anfang der ersten Constitution durch c. 3. Just. Cod. XI, 58. Tit. XIV. der Schluß der c. 4. durch c. 2. Cod. XI, 65. Tit. XV, c. 5. durch c. 8. Just. Cod. XI, 58. — So sind die fünf ersten Bücher restituirt. Ihnen folgen vier Appendices. Der erste gibt die einzige neue Constitution, welche das sechste Buch durch die turiner Handschrift erhielt, c. 34. Th. Cod. De praetorib. VI, 4; der zweite die neuen Rubriken und die Varianten der elf letzten Bücher, welche Clossius, Peyron und Mai mitgetheilt haben, nicht successiv in gesonderten Abtheilungen, sondern vereinigt, nach den Titeln der berliner Ausgabe und in Vergleichung mit dieser. Der dritte Appendix gibt die zuerst vom Cardinal Nicolaus de Cusa, dann von Jos. Scaliger, zuletzt von Sirmond edirte und von Savigny (Geschichte des

röm. Rechts im Mittelalter, T. I, S. 59—61) wieder in Erinnerung gebrachte Constitution des Kaisers Honorius: De conventibus annuis in urbe Arelatensi habendis; vorangestellt ist eine dankenswerthe Literairgeschichte der Verordnung. Der vierte Appendix gibt eine chronologische Uebersicht der sämmtlichen Constitutionen der fünf ersten Bücher des theodosianischen Codex.

Wir sind bis jetzt blos bemüht gewesen den Hauptinhalt der Wenck'schen Ausgabe zu bezeichnen. Daneben ist noch Verschiedenes zu bemerken. Der Herausgeber erklärt öfter, z. B. p. XXIII, p. 115, not. h., p. 137, not. r., seine Absicht sey nicht blos gewesen, das Breviarium Alaricianum zu ediren, sondern den Codex Theodosianus so viel wie möglich in seiner ursprünglichen Gestalt darzustellen. In diesem Sinne sind die bezeichneten von früheren Herausgebern nicht aufgenommenen Constitutionen aus Justinians Codex und andern Quellen eingeschaltet. In derselben Absicht hat der Herausgeber überall durch Striche angezeigt, wo Constitutionen erweislich fehlen, oder ihr Mangel z. B. aus dem großen Abstande der Zeit zwischen den vorhandenen Constitutionen eines Titels vermuthet werden kann. Wo sich die Anzahl der fehlenden Constitutionen nachweisen ließ, ist sie genau angegeben, zugleich sind die vorhandenen Constitutionen, wo sie bestimmt werden konnte, nach ihrer ursprünglichen Zahl, nicht nach der, welche sie bei jetzt angestellter Zählung erhalten würden, numerirt. Neben der ursprünglichen Zahl ist die der früheren Ausgaben in eine Klammer gerückt. Dies ganze Verfahren ist so wohl überlegt, daß wir uns alles weiteren Lobes enthalten. Um so mehr fiel es uns auf, daß Herr Prof. Wenck bei den Titeln ein ganz entgegengesetztes System befolgt hat; diese sind nach ihrer gegenwärtigen Anzahl gezählt und die ursprüngliche Numer ist, wo wir sie kennen, z. B. durch die ambros. oder turiner Handschrift, in die Klammer gestellt, z. B. beim Titel De administr. et periculo tutor. III, 19, und den beiden folgenden Titeln: De excusatione tutor. und De praediis minor. Wie viel besser und consequenter wäre es gewesen die ausgefallenen Titel ebenfalls durch eine Aeußerlichkeit, z. B. Striche, zu bezeichnen, und die vorhandenen, wo es ging, nach ihrer ursprünglichen Zahl zu zählen. Dies ist aber nicht die einzige Inconsequenz, welche wir zu bemerken glaubten. Sollte einmal der theodosische Codex durch den justinianeischen restituirt werden, so hätten wohl noch viele Constitutionen desselben auf einen Platz Anspruch machen können, und Herr Prof. Wenck hätte vor allen Dingen die vielen zerstückelten Constitutionen, deren Fragmente in Justinians Sammlung als verschiedne besondere Verordnungen zerstreut sind, wieder zusammenstellen müssen. Da

nun aber der justin. Codex keineswegs vollständig zur gegenwärtigen Restitution benutzt wurde, so ist es uns nicht klar geworden, weshalb nun gerade die Paar Verordnungen aufgenommen sind. Und warum ist, wenn einmal restituirt werden sollte, im Titel: De contrahenda emtione III, 1. statt der c. 2. der Epitome nicht die vollständige Verordnung Constantins, wie sie in den vaticanischen Fragmenten (Ed. Rom. p. 7—10) steht, aufgenommen? Herr Prof. Wenck darf hiergegen nicht einwenden, auch der vollständige Cod. Th. würde sie so wenig in ihrem ganzen Umfang gehabt haben, wie die Epitome; denn um consequent zu seyn, muß er durchaus annehmen, daß die Constitution so im Cod. Th. gestanden habe, wie die Vatican-Fragmente sie liefern. Diese sind nämlich, nach seiner Ansicht, ein Rest des größeren Rechtsbuches, welches nach Theodosius oft besprochner Verordnung, nach Beendigung des Cod. Th. namentlich durch Aufnahme der Constitutionen desselben verfaßt werden sollte; mithin muß er auch zugeben, daß die in ihnen stehenden Constitutionen eben so im Cod. Th. gestanden haben, wenn er nicht annehmen will, was noch unwahrscheinlicher wäre, daß ein Edict, welches der Cod. Th. nur contrahirt aufgenommen, in jenes Werk wieder vollständig aus dem gregorianischen Codex eingerückt sey. Doch wir befinden uns hier auf sehr schwankendem Boden und wollen die zuletzt geforderte Consequenz rücksichtlich der vaticanischen Fragmente um so weniger gegen Herrn Prof. Wenck geltend machen, als wir fest überzeugt sind, daß uns in ihnen kein Rest des theodosischen Werkes erhalten ist. — Bei vielen Lücken der turiner Blätter war die Ergänzung unmöglich, diese sind durch Pünctchen bezeichnet. — Herrn Prof. Wenck's Noten enthalten einen Schatz trefflicher Gelehrsamkeit. Die Mehrzahl derselben ist kritisch, ein viel geringerer Theil dient der Sacherklärung; in beiden sind auch die vaticanischen Fragmente vortheilhaft benutzt. Mit großer Sorgfalt und viel vollständiger wie bei den früheren Herausgebern und Hrn. Dr. Puggé sind die Parallelstellen bemerkt; einige Male scheinen sie vergessen zu seyn, z. B. bei den Gesten die von Clossius citirten Stellen der Auctor. hist. Aug. zur Erläuterung der Acclamationen. Manche Noten geben vollständige Nachrichten über die Literairgeschichte einzelner Constitutionen. Bei den neuentdeckten sind überall die Aufschlüsse, welche der justinianeische Codex durch sie erhält, namentlich auch rücksichtlich der Emblemata Triboniani, hervorgehoben. Ob eine Constitution bisher unedirt war und welcher Handschrift wir sie verdanken, ist ebenfalls in der Note angegeben, aber oft so versteckt, daß man lange lesen muß, ehe man Aufschluß erhält; in dieser Rücksicht hat uns Herrn Dr. Puggé's Einrichtung

mehr angesprochen. Manche Noten sind offenbar nur Auseinandersetzung dessen, was eine Note der berliner Ausgabe in gedrängter Kürze gab; insofern können sie interimistisch als Auflösung mancher Räthsel dienen, bis die Vorrede des Jus civile antej. erschienen ist. Von diesem ist übrigens die ganze äußere Form des Buches entlehnt, so daß es auch insofern als Fortsetzung desselben angesehen werden kann. Bei dieser Gelegenheit wollen wir eine Kleinigkeit rügen. Bei Herrn Dr. Puggé steht mit großen Buchstaben über jeder Constitution, ob sie aus der ambros. oder der turiner Handschrift, und in der Note gleich sichtbar, ob sie schon in Justinians Codex steht oder nicht. Bei Herrn Prof. Wenck verlieren sich aber diese Bemerkungen oft so in den Noten, daß man lange lesen und suchen kann, ehe man Aufschluß erhält.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist bei der Wenck'schen Bearbeitung die Beurtheilung ihres kritischen Werthes. Darüber läßt sich nur durch Betrachtung des Details urtheilen, wir beabsichtigen daher wenigstens eine genauere Prüfung der neuentdeckten Stücke und bei diesen wird eine stete Vergleichung zwischen Herrn Prof. Wenck und Herrn Dr. Puggé am passenden Orte seyn. Gleich am Anfange der Gesten hat Herr Dr. Puggé die Handschrift besser aufgelöst wie Herr Prof. Clossius und jetzt Herr Prof. Wenck; beide lesen: Domino Flavio Theodosio; die Handschrift Dn̄o. und darnach Herr Puggé richtig: Domino Nostro Flavio Theodosio, denn so wird der Kaiser in allen folgenden Stellen der Gesten genannt, ohnehin liegt es in der Sigle. Dagegen vermißt man bei Herrn Puggé in der Note die Bemerkung, daß die Handschrift Filio liest. Die oft wiederkehrende Lesart: illuster hat Herr Wenck beibehalten, Herr Puggé emendirt richtig illustris. Den Namen Publianus nahm Herr Wenck ebenfalls auf, Herr Puggé dafür: Publicianus, was leicht falsch seyn kann. Daß die Handschrift statt spectabilis immer exspectabilis liest, hat Herr Puggé angegeben, Herr Wenck nicht. In diesem Puncte fehlen beide Herausgeber um die Wette fast auf jeder Seite; wir wollen ihn daher nur noch berühren, wo die Vernachlässigung des Mss. dem Texte selbst besonders nachtheilig wurde; eine kleine Mühe (und gewiß eine unerläßliche) wäre es gewesen, die sämmtlichen Lesarten des Mss. zu notiren. Wo die Rede des Consuls anhebt, liest Herr Puggé nach Hugo's Emendation: Aeternorum principum felicitatis eo usque procedit augmentum, Herr Wenck nach Buttmann: felicitas — augmenti, was uns weniger zusagt, wenigstens hätte Hugo's Conjectur nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen, und Herr Puggé durfte die Buttmann'sche nicht ignoriren. Auch dies Versehen wollen wir nicht

weiter rügen; beide Herausgeber beobachten in dem Anführen und Weglassen der Conjecturen Anderer keine Consequenz, unbedeutende sind so häufig angeführt, wie bedeutende weggelassen; sehr gewöhnlich läßt Herr Wenck gerade die weg, welche Herr Puggé angibt, und umgekehrt. Pag. 6, Z. 11, löst Herr Wenck „ordd." des Mss. trefflich in „ordinarius dixit" auf; Herr Puggé hat mit Clossius blos ordinarius, was gar keinen Sinn gibt. Ebendaselbst in der letzten Zeile löst Herr Wenck das „transferiebatur" des Mss., woraus Clossius transcribatur gemacht, richtig in transferatur auf; Herr Puggé liest wieder unverändert wie Herr Clossius. Für die corrumpirte Unterschrift der Gesten hat keiner von beiden einen neuen Versuch gewagt. Herr Puggé hat sie ganz nach Clossius wiederholt, Herr Wenck Tafel's Auflösung vorgezogen, und „subdidi nomen" drucken lassen, was wir nur billigen. Sollte man aber nicht lesen können: „Subdita nomina senatus amplissimi gesta testantur"? daß auch die Gesta des Senats, wenn nicht von allen, doch von einigen Senatoren zur Beglaubigung unterschrieben wurden, lassen ähnliche Protocolle (z. B. Tabulae negotiorum solennium ed. Spangenberg p. 251) vermuthen; dann hätte der Exceptor Fl. Laurentius bei seiner Copie die Unterschriften weggelassen und deshalb auf das Original verwiesen. Die Subdita nomina könnten aber auch, wenn man nicht an Unterzeichnung denken will, die Namen der anwesenden Senatoren seyn, welche unter dem Protocoll bemerkt wurden. Vergl. Briss. de form. ed. Bach. Lib. II, cap. LXX. — In c. 5. Cod. Th. I, 1. (bei Herrn Puggé c. 1.) hat sich Herr Wenck zweimal an die minder gewöhnliche Schreibart der Handschrift gehalten, indem er deconsuetudinem, nicht in desuetudinem, evulgandum nicht in vulgandum verwandelte, wie Herr Puggé, was gewiß Billigung verdient; affectibus ist in affatibus aufgelöst, wofür Herr Puggé minder passend adfatibus. In c. 6. eod. (Puggé c. 2.) hat Hr. Prof. Wenck den Text auf eine glänzende Weise durch Berichtigung der Interpunction verbessert, während Hr. Puggé bei Peyron's Lesart stehen blieb; Hr. Wenck macht bei relinquatur ein Punctum, und zieht die Worte, quod, ut, brevitate constrictum etc., zum folgenden Satze. Ebendaselbst liest Herr Wenck p. 18, Z. 2, praefectorius statt des sinnlosen praefecturis, was Hr. Puggé nach Peyron unverändert wiederholt; ebendaselbst hat Hr. Puggé hinter Neuterius, vir spectabilis die Sylbe ex, die Herr Wenck nach der Handschrift aufnahm, vergessen; auch gibt Hr. Wenck p. 19, Z. 2, die Handschrift, welche ab in iuncto liest, richtig wieder; bei Peyron steht (wahrscheinlich ein Druckfehler) ac, was keinen

Sinn hat — dennoch finden wir es bei Herrn Puggé. — C. 2. Th. Cod. I, 2 hat Herr Wenck die in der Taurinensis mangelhafte Subscriptio aus der Ambrosiana berichtigt, was man bei Herrn Puggé vermißt. c. 4. Th. Cod. I, 5 hat Herr Wenck die schon von Herrn Clossius gegebne Berichtigung der Inscription aufgenommen, Herr Puggé hat sie wieder in der verstümmelten Gestalt der Taurinensis abdrucken lassen, ohne in der Note etwas darüber zu bemerken. C. 7. eod. haben beide Herausgeber die richtige Lesart „praecepta" aus der Taurinensis recipirt. C. 8. zeichnet sich Herr Puggé als selbständiger Kritiker vor Herrn Prof. Wenck aus, indem er das unrichtige „iudicibus" der ambrosianischen Handschrift, welches Herr Wenck nach Herrn Clossius wiederholt, treffend in „iudiciis" emendirt; in derselben c. lesen beide Herausgeber richtig nach der Taurinensis ad proximatum (was Hugo und Schrader schon früher vermutheten), wo Herr Clossius eine sinnlose Emendation aufnahm. C. 9 eod. liest Herr Wenck mit dem Corrector der Taurinensis richtig torpore, Herr Puggé ohne die Variante anzumerken, nach der ambrosianischen corpore; dagegen übertrifft Herr Puggé in derselben Constitutio wieder Herrn Wenck, indem er nach der Taurinensis „mansuetudine" liest, während Herr Wenck die ambrosianische Lesart, ohne der Variante zu gedenken, unverändert beibehält; die turiner Lesart paßt besser in den Zusammenhang; auch hätte sich Herr Dr. Puggé auf die Autorität der vaticanischen Fragmente (Ed. Rom. p. 8, Z. 26) und c. 1, Th. Cod. I, 10 berufen können; in den Addendis et Corrigendis, wo Herr Puggé öfter erwähnt wird, hat auch Herr Wenck die richtige Lesart nachgetragen. Unbegreiflicher Weise hat Herr Wenck in derselben Const. noch ein Versehen: obgleich er sie offenbar unter Vergleichung beider Handschriften edirte, ließ er doch in der ersten Zeile die Worte „et negligentes" ganz weg; in der Ambrosiana fehlen sie, aus der Taurinensis hat sie Herr Puggé richtig edirt. C. 11, haben beide Herausgeber den ambrosianischen Text gleichmäßig durch die Taurinensis berichtigt; c. 13, lesen wieder beide nach der Handschrift publicis litteris, woraus Herr Clossius nach deutscher Latinität litteris publicis gemacht hatte, und beide haben Peyron's Conjectur „consumata se gerere" der ambrosianischen Lesart „cum summa degere" vorgezogen, was wir doch für bedenklich halten, da nicht nur Justinians Codex (c. 2. Cod. XI, 73) mit der ambrosianischen übereinstimmt, sondern auch das d. der turiner auf degere deutet; daß die ambrosianische wohlklingender ist, versteht sich. In derselben Const. hat Herr Wenck das sinnlose vel der Ambrosiana, welches Herr Puggé beibehält, mit dem richtigen

ut der Taurinensis vertauscht. — C. 1. Th. Cod. I, 6; lesen beide Herausgeber mit Herrn Prof. Clossius Haemum montem; in den Addendis erklärt sich Herr Prof. Wenck für „Haemimontum", was schon Herr Clossius in seinen Noten mit Verweisung auf Cuiacius anführte; den letzteren Punct berührt Herr Wenck in den Add. nicht. In derselben c. läßt Herr Wenck das sinnlose „ubi" weg, welches Herr Clossius wenigstens in eine Klammer eingeschlossen, Herr Puggé sehr unglücklich schlechthin aufgenommen hat. C. 2 eod. läßt Herr Puggé nach Clossius „provocatione" stehen, was keinen Sinn gibt und um so weniger entschuldigt werden kann, da schon Hugo in den Conj. crit., hinter Clossius Ed., richtig provocatio emendirt hat, was auch Herr Wenck (doch ohne Herrn geheimen Rath Hugo zu nennen) annahm. Ueber die so sehr corrumpirte c. 4 hat keiner der Herausgeber ein wesentlich neues Licht gegeben: Herr Wenck wiederholt die schon in der l. L. Z. von ihm vorgeschlagene Conjectur „episcopus" und bezieht den Inhalt der Verordnung, nach Hugo und Clossius, auf die folgende const.; Herr Puggé hat Hugo's Conjectur potestates aufgenommen; diese paßt ohne Zweifel zu der Sigle ppls besser wie episcopus; bei Siglen kann man aber dem Schreiber immer mehr Genauigkeit zutrauen wie bei vollständigen Worten; Conjecturen, denen ihre Züge sehr widersprechen, sind daher bedenklich. Wir vermuthen: *praefectus*; dies entspricht der Rubrik des Titels De off. praefecti urbis, dem Inhalte der folgenden Const. der Sigle und dem Umstande, daß in den Inscriptionen der Handschrift für Praefectum gewöhnlich ppm. steht; und sollte in der Handschrift nicht ppls geschrieben seyn? Die Epitheta sacer et venerabilis erklären sich auch bei dieser Lesart durch die consideratio vetustatis. C. 6 eod. hat Herr Puggé Clossius Lesart beibehalten, Herr Wenck richtiger, doch ohne ihre Urheber zu nennen, Hugo's und Barbili's Conjectur, administratione, aufgenommen; bei Herrn Puggé ist at statt ut veritate wohl ein Druckfehler. C. 7, Herr Wenck setzt richtig hinter cedat ein Punctum, welches man bei Puggé vermißt; für die Inscriptio: Pampeium nimmt Herr Wenck noch in den Add. Praefectum urbis, was wohl keinem Zweifel unterworfen ist. C. 8 not. 1. führt Herr Wenck wieder eine Conjectur Osiander's an, ohne ihn zu nennen; suum cuique! C. 10, Herr Wenck liest am Anfange mit Clossius dabatur reddebaturque, — Herr Puggé theils nach Osiander's Conjectur, theils nach der Handschrift, ius dabat reddebatque; wir würden das Erstere vorziehen. C. 10, in der Inscriptio hat Herr Wenck Herrn Clossius Emendation (ohne ihn zu nennen)

suo für suos aufgenommen; Herr Puggé emendirt nach Schrader, ohne ihn zu nennen, suis, was wir bedenklich finden; auf keinen Fall hätte er die Worte post alia in die Inscription aufnehmen sollen. C. 11, eine sehr scharfsinnige Conjectur bei Herrn Dr. Puggé: die Corruption der Handschrift „levi sciltae conventione pulsaverit,“ woraus Herr Clossius, dessen Emendation Herr Wenck wiederholt, levis multae conventione gemacht hat, wobei man sich durchaus nichts denken kann, löst Herr Puggé durch „levis cutis contusione pulsaverit;“ doch diese Conjectur rührt von Herrn Osiander her, was Herr Puggé auch in der Note anführt, Herr Wenck hat es für unnöthig gehalten ihrer zu gedenken. C. 3. Th. Cod. I, 7: beide Herausgeber haben das sinnlose „iuris comitibus“, wobei Herr Clossius sich beruhigte, richtig in „viris comitibus“ verwandelt. C. 4 eod. Herr Wenck liest streng nach der Handschrift „ad alium iudicem trahi“; Herr Puggé nach c. 2. J. Cod. I, 29, „ad aliud iudicium“, wogegen sich nur sagen läßt, daß man, wo keine Noth vorhanden ist, bei der Handschrift stehen bleiben muß; dagegen hätte Herr Puggé lieber mit Herrn Wenck am Ende der Constitution „appetuntur“ in „appetantur“ nach Justinians Codex verwandeln sollen. C. 1. Th. Cod. I, 8 emendirt Herr Wenck das von Herrn Clossius beibehaltene und von Herrn Puggé wiederholte sinnlose „quod *pro parte*“ treffend in quo pro parte. C. 2. eod. hat Herr Wenck die Subscription sehr gut aus Justinians Codex berichtigt; Herr Puggé verbesserte sie nicht. C. 1. Th. Cod. I, 9: Herr Prof. Wenck hat den Text durch richtige Interpunction trefflich emendirt, indem er hinter „et labor“ ein Punctum setzt und „adiutor“ zum Folgenden zieht; Herr Clossius hat eine sinnlose Emendation, Herr Puggé eine bessere (die Herrn Prof. Schrader gehört); aber Herr Wenck gewiß die beste. C. 3. Th. Cod. I, 9: Herr Wenck hat sehr passend Herrn Clossius Emendation „ignobili turba“ aufgenommen, sie entspricht dem gleichfolgenden Gegensatze „quam genere nobilis;“ Herr Puggé hat (nach Hugo's Vorschlag) die Lesart des Mss. „ignorabilis“ beibehalten. C. 1. Th. Cod. I, 10: Herr Wenck liest passend „sinatur,“ und „nequeat“ statt des Pluralis der Handschrift, den Herr Puggé beibehielt. C. 4. eod. Herr Puggé hat Hugo's Conjectur „ut aut ab eo“ — Herr Wenck blos ut; jene Lesart ist besser wegen des folgenden aut. Um die c. 5. hat sich Herr Wenck sehr verdient gemacht: Herr Clossius hat unbegreiflicher Weise das richtige „militiam“ der Handschrift, die Herr Wenck restituirt, in „sententiam“ verwandelt, wobei man sich nichts denken kann, und desolverunt, was ebenfalls sinnlos ist und

von Herrn Wenck in „deseruerunt" emendirt wird, ohne weitere Bemerkung stehen lassen. Herr Puggé hat alles bona fide wiederholt. C. 6. Cod. eod. Herr Wenck hat Clossius einfache Emendation „vigilent" recipirt, Herr Puggé Schrader's Conjectur vigilantia, die wir weniger passend finden, zumal wenn, wie bei Herrn Puggé, unmittelbar darauf ein Komma folgt. C. 7. eod. emendirt Herr Wenck sehr gut nach c. un. J. C. I, 32. „praecipua", Herr Puggé bleibt bei dem „praecipue" des Mss. C. 8. eod. Mit dem ersten Absatze dieser Constitution hat man sich große Mühe gegeben: zuerst hat Hr. Clossius im Texte emendirt, dann in der Note die Handschrift restituirt und zugleich eine Conjectur von Hrn. Prof. Schrader mitgetheilt; Hr. Wenck hat wieder eine neue Emendation; Hr. Puggé hält sich nach Clossius letzter Ansicht genau an die Handschrift, und das ist ohne Zweifel das Richtige. Uns ist es unbegreiflich, wie man die Stelle hat corrumpirt oder nur irgend dunkel finden können; so wie sie in der Handschrift dasteht, ist sie einfach und verständlich, der Ausdruck einfach und regelrecht, dagegen selbst Hrn. Prof. Wenck's Emendation gezwungen. In derselben Const. stellen beide Herausgeber, wie schon Schrader angerathen, übereinstimmend die Handschrift wieder her, indem sie percellat lesen, woraus Hr. Clossius ganz willkürlich percellas gemacht hatte; dagegen emendirt Hr. Wenck das agnoscat des Mss., wobei Hr. Puggé stehen bleibt, richtig in cognoscat; daß aber Hr. Prof. Schrader diese Verbesserung angegeben, wird nicht gesagt, vielmehr „Sic emendavi pro *agnoscat.*" Ebenfalls können wir es nur billigen, daß Hr. Wenck nach Clossius Vorschlag ne für nec aufnahm, welches letztere Hr. Puggé vorzog. — C. 1. Th. Cod. I, 11 braucht man die Handschrift nicht, wie Hr. Puggé nach Schrader's Vorschlag gethan, in conditione zu verwandeln; „conductione", welches Hr. Wenck billigte, paßt sehr gut. Auch hat Hr. Wenck nach unsrer Ansicht den Schluß der Const. treffend berichtigt, indem er die Worte in und pecunia wegließ; daß das Letztere untergeschoben ist, deutet die Handschrift selbst durch den Strich an, welcher wahrscheinlich, wie einige Zeilen früher bei „reddita hoc e," durch das Wort gehen sollte. Hr. Puggé liest wie die Handschrift, nur statt „peccata", pecunia. C. 2. eod. Hr. Wenck hat für das sinnlose sicut des Mss. die von mehreren Gelehrten vorgeschlagene Emendation si quid aufgenommen; die von Hrn. Prof. Tafel gegebne und Hrn. Puggé gebilligte Lesart si cui paßt nicht. — C. 1. Th. Cod. I, 12; Hr. Puggé liest für das debeb. der Handschrift nach Hugo debes, Hr. Wenck nach Clossius, debebis; dies ist richtiger, es entspricht dem folgenden „iussurus".

C. 3. eod. Hr. Wenck liest richtig quo necessaria causae criminali instructio, Hr. Puggé nach der Handschrift: quo necessariae causae criminalis instructio. C. 6. eod. Hr. Wenck hat die bessere Lesart vicenis vorgezogen, Hr. Puggé quinis; dieser ließ auch das sinnlose „arbitrii sui“ stehen, wofür Hr. Wenck passend tui wählte. C. 7. Hier hat sich Hr. Puggé eine böse Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen: die Handschrift liest extra morem, Hr. Clossius in seinem Texte extra numerum, doch berichtigt er seinen Irrthum in den Add., Hr. Puggé wiederholt ihn desungeachtet. C. 8. eod. Bei Hrn. Wenck drei richtige Lesarten „in“, „feriatur“, „hi“; dafür Hr. Puggé „per“, „ferietur“, „in“. — C. 1. Th. Cod. I, 14: bei Hrn. Wenck das letzte Wort richtig „exigantur“, Hr. Puggé „exsequantur.“ C. 2. eod. eine scharfsinnige Emendation bei Hrn. Prof. Wenck: er zieht die Worte Praefectus augustalis, welche die andern Herausgeber zur Inscription zählen, zum Texte und gibt diesem dadurch den wahren Sinn. — C. 1. Th. Cod. I, 15. Hier wird wohl jeder Billige richtiger annehmen, daß bei Hrn. Puggé durch ein Versehen des Setzers ut-debet für debeat gedruckt ist. C. 2. Hr. Wenck hält sich bei der Inscription an die Handschrift, Hr. Puggé hat mit Hrn. Clossius Constans eingeschaltet, was wir nicht billigen können. C. 3. Hr. Wenck emendirt das von Hrn. Clossius gebildete, von Hrn. Puggé gebilligte barbarische Wort „prosequutorias“ in „per prosecutores“. C. 5. Am Schlusse wollte Hr. Puggé, wie seine Note besagt, das von Mehreren vorgeschlagene „praecepimus“ aufnehmen, daher ist praecipimus (worüber er von Hrn. Wenck hart getadelt wird) offenbar ein Druckfehler; Hr. Wenck mit der Handschrift „percepimus“, was keinem Bedenken unterworfen ist. C. 9. Hr. Puggé liest ganz wie Clossius, obgleich das utique mit vorangehendem Punct keinen Sinn gibt; Hr. Wenck liest nach Aufhebung der Interpunction geminirend ut utique, was wenigstens den Sinn herstellt. Dagegen entging ihm wie den übrigen Herausgebern die richtige Auflösung des „ethiam“ der Handschrift; dies soll gewiß et hanc heißen, denn daß überhaupt cura a rationali aliena sit, wollte der Kaiser schwerlich sagen. C. 10. Hr. Puggé hat unrichtig interpungirt, vor vectigalia sollte ein Punct stehen. C. 11. Die Handschrift liest cornicularios officii, Hr. Clossius emendirt cornicularii officium, was keinen Sinn gibt; Hr. Puggé folgt ihm, Hr. Prof. Wenck hat das Richtige. — C. 1. Cod. I, 16: eine scharfsinnige Verbesserung bei Hrn. Wenck; das sinnlose von Hrn. Clossius und Puggé beibehaltene „ita his temporibus“ des Mss. wird in

usitatis aufgelöst, zugleich der Schluß der Const. kritisch berichtigt; doch Hr. Puggé hat hier die einfachern, der Handschrift angemessenere Emendation Hugo's. C. 2. Hr. Wenck liest mit Hrn. Clossius gewiß richtig adscriptione; Hr. Puggé nach Tafel adstipulatione, was im vorliegenden Zusammenhange unpassend ist; dasselbe gilt von dem Schlußworte execretur, wofür Hr. Wenck richtig exerceatur, nach Clossius. C. 6. Hr. Wenck löst „publicas nationes" passend in p. notiones auf; rationes, das Hr. Puggé nach Clossius billigt, würde hier keinen Sinn haben; in derselben Constitution ließ Hr. Clossius unbegreiflicher Weise paeconiis stehen und Hr. Puggé desgleichen, Hr. Wenck emendirt treffend praeconis, später „sint" für „sunt", das auch Hr. Puggé beibehielt.

Wir haben Herrn Dr. Puggé mit Herrn Professor Wenck sorgfältig verglichen, und was Beide für die Kritik gethan, nachgewiesen, bis dahin wo die neuen Constitutionen der ambrosianischen Handschrift aufhören. Da wir nun versichern können, daß Herr Prof. Wenck auch die folgenden von Peyron allein edirten Stücke in demselben Maße kritisch berichtigte wie die bisherigen, und daß Hrn. Puggé's Kritik zu der seinigen in demselben Verhältnisse bleibt, so halten wir das weitere Detail unserer Vergleichung und Bemerkungen, um die Leser dieser Zeitschrift nicht zu ermüden, billig zurück. Aber ein Urtheil, so sehr es auch in der Sache selbst liegt, müssen wir kurz hinzufügen. Herr Dr. Puggé hat einige treffliche eigne Emendationen und überhaupt, so weit die Vergleichung vorliegt, in zehn Fällen einen bessern Text wie Hr. Prof. Wenck — aber im Uebrigen können wir die Ausführung seines Unternehmens nicht gelungen nennen; Hr. Puggé scheint von der Schwierigkeit der Sache so wenig eine Vorstellung gehabt zu haben, wie von den kritischen Gebrechen der tübinger Ausgabe, sonst würde er sie nicht bei den verdorbensten Stellen geradezu wiederholt haben. Dagegen zeigt sich Herr Prof. Wenck, wie sich nicht anders erwarten ließ, als der Mann, der seinem Unternehmen vollkommen gewachsen ist — überall aufmerksam, ruhig, besonnen, selbständig — gleich mächtig der Sprache wie des Gegenstandes — an mehreren Orten überraschend scharfsinnig. Durch ihn ist der Text in hohem Grade lesbarer geworden; — desungeachtet müßten wir dem, was die obige detaillirte Entwicklung stillschweigend entschieden hat, geradezu widersprechen, wenn wir seine Bearbeitung als in jeder Weise gelungen preisen wollten. Es sind noch ansehnliche Flecken übriggeblieben und nicht selten ist eine unpassende Verbesserung gewählt. So haben wir ungeachtet der beiden Ausgaben doch keinen Text der neuentdeckten Stücke, bei dem man

sich beruhigen konnte. Wir bedauern, daß Herr Prof. Wenck nur ein Jahr auf diese Arbeit verwandt hat. Auch können wir es durchaus nicht billigen, daß Herr Prof. Wenck die besten Emendationen und Conjecturen anderer Gelehrten, ohne diese zu nennen, in rem suam verwandt hat; wer die Coni. criticae hinter der tübinger Ausgabe nicht vergleicht, muß eine ganz unrichtige Ansicht von den Quellen des gegenwärtigen Textes erhalten. Wie ganz anders verfuhr Herr Professor Göschen! Auf alle Fälle hätte Herr Prof. Wenck den ganzen kritischen Apparat, welchen die tübinger Ausgabe darbietet, aufnehmen müssen. Dies vermißt man am meisten da, wo er entweder die Corruption des Textes nicht gehoben hat, wie c. 11. Th. Cod. I, 6, oder Emendationen aufnahm, die nicht gebilligt werden können; — hier sieht sich der Leser vergebens nach dem um, was andere Gelehrte, und oft gewiß richtig, über die Stelle gedacht haben. Ein großer Mangel ist es endlich, daß die Lesarten der Handschriften, der turiner wie der mailänder, so nachlässig angeführt sind. Das Resultat dieser ganzen Betrachtung ist daher: daß, wer die neuen Stücke ernsthaft benutzen will, der turiner und der tübinger Ausgabe ungeachtet der Wenck'schen nicht entbehren kann, eben so wenig der von Herrn Dr. Puggé besorgten, wegen der Stellen, wo sie das Richtigere traf. Namentlich möchten wir über die letztere fragen: warum hat Herr Prof. Wenck in seinen Addendis et Emendandis nur Fehler (*mit einem* male! oder inepte!) der Puggé'schen Recension hervorgehoben und ihre besseren Lesarten verschwiegen? Wären diese bemerkt worden, so brauchte man eine Ausgabe weniger — jetzt ist man in der erbaulichen Lage, vier Ausgaben nachschlagen zu müssen, um eine einzige Stelle benutzen zu können. Herr Prof. Wenck hätte leicht alles vereinigen können, was man nun an verschiedenen Orten aufsuchen muß — das Verdienst seiner Ausgabe würde dadurch sehr erhöht — und Vielen (die z. B. die Peyron'sche Ausgabe nicht zu Gesicht bekommen können) damit mehr gedient seyn, als mit dem nochmaligen Abdrucke der sämmtlichen fünf ersten Bücher.

Die letztere Bemerkung führt auf Herrn Prof. Wenck's Bemühungen um die bekannten Constitutionen. Eine ausführliche Prüfung derselben müssen wir Andern überlassen, da allein die neuentdeckten Stücke Zweck dieser Abhandlung sind. Nur die allgemeine Bemerkung mag hier stehen, daß Hr. Prof. Wenck die berliner Ausgabe und Gothofred's übereilte Conjecturen häufig berichtigt hat, und daß seine Noten die Varianten der münchner Handschrift (früher Cod. Wurzeb.), der Sichard'schen Ausgabe und des justin. Codex vollständiger angeben wie jene; auch die Varianten des ambros. Mss. sind notirt und benutzt.

Der Herausgeber darf also auch hier auf den Dank aller Freunde der Wissenschaft rechnen. Wir erlauben uns nur noch eine Frage: Ist es überhaupt gut, den theodosianischen Codex so zu behandeln wie es frühere Herausgeber und jetzt wieder Herr Prof. Wenck gethan? Ist es gut, die westgothische Lex Romana mit den nicht epitomirten Stücken der Sammlung zu vermengen? Wir können diese Ansicht nicht theilen und sind überzeugt, daß die berliner Ausgabe, welche in den fünf ersten Büchern bei der Lex Romana stehen blieb, daher die in den Titel Finium regundor. von Cujas eingeschalteten Constitutionen wegließ, den richtigen Weg betrat. Herrn Prof. Wenck's Ausgabe ist ein aus ganz heterogenen Stoffen zusammengesetztes Kleid, mit welchem wir uns so wenig wie mit manchen anderen Restitutionsversuchen vereinigen können. Nach unserer Ansicht müssen die Reste des vollständigen Codex von der Epitome der Lex Romana geschieden bleiben; auch formelle Sonderung der Quellen gehört zur gründlichen Bearbeitung unseres Faches. Eine Ausgabe des theodosianischen Codex darf in den fünf ersten Büchern nur die nicht epitomirten Constitutionen geben, auf welchem Wege sie auch erhalten seyn mögen. Daneben wäre eine neue Ausgabe und Bearbeitung der Lex Romana nebst der Interpretation zu wünschen. —

Die neuentdeckten Constitutionen sind bis jetzt wenig für die Wissenschaft benutzt; es liegt in der Natur der Sache, daß dies nur einzeln und nach und nach geschehen kann. Die meiste Theilnahme haben die Verordnungen über die Responsa prudentum und die Abfassung des Codex gefunden. Herr geh. Justizrath Mackeldey hat sie in den neueren Ausgaben seines Lehrbuchs, Herr geh. Justizrath Hugo in der neunten Auflage seiner Geschichte des röm. Rechts benutzt und erläutert. Erwähnt werden sie auch in Schweppe's Geschichte des röm. Rechts, Falck's Encyklopädie, *Macieiowsky*, Historia iuris romani, Ed. II. (Varsaviae 1825) und *Haubold*, Inst. histor. dogm. ed. *Otto* (Lips. 1825), p. 183. Herr Prof. Warnkönig gab in der Themis T. VI, p. 489—503, eine Abhandlung: Sur les fragmens du Code Théodosien découverts par M. M. *Peyron* et *Clossius*, in welcher die erste Verordnung des Kaisers über die Abfassung des Codex nochmals abgedruckt und erläutert ist. Ein früherer Aufsatz der Themis T. VI, p. 411—417, beschäftigte sich, die tübinger Ausgabe anzeigend, vorzüglich mit der Erklärung der Gesten. Zum Schluß erwähnen wir noch:

Dissertatio inauguralis iuridica de confectione Codicis Theodosiani, praemissa brevi disputatione de causis crescentis et decrescentis iurisprudentiae romanae. Auctor W. L. D. J. Baro de Crassier, Mosae —

Trajectensis. Leodii, typis P. J. Collardin, et Bonnae apud A. Marcus. 1825. (32 S. 4.)

Herr von Crassier wurde durch seinen Lehrer, Herrn Prof. Warnkönig, veranlaßt, die Entstehungsgeschichte des theodosianischen Codex, nach den neuentdeckten Hülfsmitteln zum Gegenstande vorliegender Inauguralabhandlung zu wählen. Sie zerfällt in drei Capitel. Das erste Capitel: Iuris civilis adumbratio ab urbe condita inde ad Constantinum, und das zweite: De iuris civilis facie a Constantino inde usque ad Theodosium II. geben einen kurzen Abriß der äußeren Geschichte des römischen Rechts von den ältesten Zeiten bis auf Theodosius II. und schließen mit der allgemeinen Bemerkung, daß die Rechtswissenschaft unter diesem Kaiser sehr tief gestanden. Was sich etwa in ein paar Stunden aus Bach und Hugo zusammenschreiben ließ, hat der Verf. in die beiden Capitel aufgenommen; etwas Neues findet man nicht. Das dritte Capitel behandelt: Theodosii II. de iure civili reformando consilium und besteht aus einem nochmaligen Abdruck der beiden Verordnungen Theodosius II. und eines Theils der Gesten (bis p. 29), woran sich auf den vier letzten Seiten eine kurze Exposition des geschichtlichen Resultates schließt, welches wir aus jenen Constitutionen über die Entstehung des Codex erhalten haben. Dabei bemüht sich der Verf. vorzüglich die Frage zu lösen, weshalb Theodosius, nachdem er im Jahre 429 den Befehl zur Abfassung des Codex gegeben, denselben Befehl 435 mit veränderter Instruction nochmals erlassen? Er beantwortet sie so: in der ersten Verordnung habe Theodosius befohlen, alle Constitutionen von Constantin I. an, die geltenden und antiquirten, zu sammeln; die Beauftragten hätten die Arbeit sogleich begonnen und bald beendigt, da es nicht schwierig gewesen seyn könne, die Verordnungen zu erhalten. Darauf hätte man das größere Werk, welches nur zur Darstellung das geltende Recht aus den Constitutionen und den Schriften der Juristen umfassen sollte, begonnen, aber aus Mangel gründlicher Rechtskenntniß nicht ausführen können; der Kaiser habe den Plan aufgegeben. Die bereits ausgearbeitete Constitutionensammlung sey daher bei so veränderter Lage der Dinge unbrauchbar gewesen, da sie auch die veralteten Constitutionen aufgenommen, daher der nochmalige Befehl zur Abfassung einer neuen Sammlung, aber nur der noch gültigen Constitutionen. Da indessen der so entstandene theodosianische Codex doch viele veraltete Constitutionen enthalte, so sey dies ein neuer Beweis der unerhörten Unwissenheit der Zeit, die nicht einmal die geltenden von den bereits ungültig gewordenen Constitutionen habe unterscheiden können. Daß Herr von Cras-

sier Peyron's Ansicht vom Einflusse der nestorianischen Streitigkeiten ebenfalls verwirft, versteht sich hiernach von selbst. — Wir unsers Theils halten die ganze Entwicklung des Verfassers für unhaltbar und bemerken dagegen Folgendes: Theodosius gab in seiner ersten Verordnung vom Jahre 429 keineswegs, wie der Verf. annimmt, den Befehl zur Sammlung sämmtlicher, der geltenden wie der antiquirten Constitutionen, vielmehr befahl er ausdrücklich die antiquirten wegzulassen: „Sed cum simplicius iustiusque sit, praetermissis *eis, quas posteriores infirmant,* explicari *solas, quas valere conveniet:* hunc quidem codicem et priores diligentioribus compositos cognoscamus, quorum scholasticae intentioni tribuitur, nosse illa etiam, quae mandata silentio in deconsuetudinem abierunt, pro sui tantum temporis negotiis valitura.“ Eine solche Vorschrift findet sich dagegen in der zweiten Verordnung von 435 nicht; daraus erklärt es sich, weshalb in den theodosianischen Codex auch veraltete Constitutionen aufgenommen sind. Damit beseitigt sich der Vorwurf, welcher den Compilatoren der Sammlung gemacht wird, von selbst; die Zeit war nicht die beste — aber das wird Hr. von Crassier niemand glauben machen, daß man die geltenden und die veralteten Constitutionen von Constantin I. an nicht habe zu unterscheiden gewußt. Ueberhaupt bezieht sich die Unwissenheit dieser und der folgenden Zeit nicht auf das spätere Constitutionenrecht, die leges novae, sondern auf das Recht der Prudentes. Schon hierdurch fällt die Hypothese über die Veranlassung des zweiten Befehls von selbst zusammen. Außerdem berücksichtigt der Verfasser nicht genug den Umstand, daß das größere Werk für das gesammte geltende Recht erst nach Beendigung der Constitutionensammlung unternommen werden sollte. Wie kann man es nun — dies vorausgesetzt — wahrscheinlich finden, daß der Kaiser die Publication des so dringend nothwendigen Codex bis zur Beendigung des zweiten weitaussehenden Werkes hätte verschieben wollen, wie man nach des Verfs. Ansicht durchaus annehmen muß? Aus dem Inhalte der ersten Verordnung muß man vielmehr schließen, daß der vollendete Codex sogleich ins Leben treten sollte. Noch unwahrscheinlicher würde die Annahme seyn, daß dies auch wirklich geschehen und der auf uns gekommene Codex nur eine repetita praelectio sey; dem steht der ganze Inhalt der Constitution vom Jahre 435 und der Const. de Theodosiani Codicis auctorit. entgegen. Wir sind daher überzeugt, daß der zweite Befehl zur Abfassung des Codex gegeben wurde, weil der erste nicht ausgeführt worden war. — Auf der letzten Seite beschäftigt sich Hr. v. Crassier noch mit der Frage:

weshalb in die Gesten nur die erste Verordnung (429), nicht auch die zweite (435) aufgenommen sey, da der Consul, wie wir bereits oben bemerkten, doch die Absicht gehabt habe sie ebenfalls vorzulesen? Der Verf. nimmt an: der Consul sey durch die der ersten Recitation folgenden Acclamationen so übertäubt worden, daß er die Vorlesung der zweiten Verordnung nicht mehr für nöthig gehalten habe. Dies kann richtig seyn. Ein Bedenken entsteht uns aber doch wieder aus dem Umstande, daß der Consul in seiner neuen auf die Acclamationen folgenden Anrede sagt: quae lec*ta sunt*, sui cum veneratione gestis adhae*rebunt*. Er scheint also nicht blos eine, sondern beide Constitutionen vorgelesen zu haben, und wir werden in unsrer Vermuthung, daß der Abschreiber der Gesten die zweite Constitution wegließ, bestärkt. Doch übersehen wir nicht, daß sich die angeführten Worte auch für die Ansicht, welche uns bedenklich scheint, deuten ließen. Man könnte sagen: der Pluralis, quae lecta sunt, kann füglich auch auf die eine Constitution gehen, dann folgt aus den Worten: gestis adhaerebunt, da in die Gesten nur Eine Constitution aufgenommen wurde, daß nur Eine vorgelesen ist. —

III. Die vaticanischen Fragmente.

Die vaticanische Bibliothek ist für die Quellen des vorjustinianeischen römischen Rechts von größter Wichtigkeit. Sie besitzt einen großen Theil der von Marini bekannt gemachten Urkunden, die einzige vorhandene Handschrift der Tituli ex corpore Ulpiani, die oben berührte alte Handschrift der acht letzten Bücher des theodosianischen Codex (beide in der Bibliotheca reginae), die Handschriften der Novellen Theodosius II. und seiner Nachfolger, aus welchen Zirardini und Amaduzzi die bekannte Bereicherung der Quellen edirten (in der Bibl. Ottoboniana), die beiden Handschriften der Lex Romana Burgundionum, welche durch dieselben Gelehrten bekannt geworden sind. Jetzt hat sie von neuem durch einen merkwürdigen Codex rescriptus ganz unerwartete Beiträge geliefert.

Zu ihren Schätzen gehört ein lateinischer Pergamentcodex (Nr. V, 1766.) von Cassian's Collationes Patrum. Die Form ist kleines längliches Quart; die Schrift noch zum Theil quadrat; Herr Mai setzt sie in das achte Jahrhundert; leider hat er kein Facsimile mitgetheilt. Die Handschrift ist, wie schon der Katalogus der Bibliothek angibt, am Anfange defect. Sie beginnt mit dem zwölften Capitel des vierten Gespräches und endigt mit dem zehnten, enthält also, da das ganze Werk aus vierundzwanzig Gesprächen besteht, noch kein Viertel des Ganzen. Sie besteht aus hundert Blättern, und von diesen sind nach Herrn Mai's Entdeckung siebenundfunfzig

rescribirt, dreiundvierzig rein. Der erste Text der sämmtlichen rescribirten Blätter enthält vorjustinianeisches römisches Recht; zwei und zwanzig Blätter gehören den drei letzten Büchern des theodosianischen Codex, zwei der Lex Romana Burgundionum, dreiunddreißig liefern Bruchstücke eines bisher ganz unbekannten Werkes, welches wir durch den Namen „vaticanische Fragmente“ bezeichnet haben. Der Verfertiger des Codex entlehnte also die Blätter, welche er rescribirte, aus drei verschiedenen juristischen Handschriften. Von den Bruchstücken des theodosianischen Codex ist indessen schon oben berichtet; von der burgundionischen Lex Romana werden wir besonders reden. Für die gegenwärtige Untersuchung bleiben daher nur die Fragmente des bisher unbekannten Werkes übrig. Ehe wir jedoch zu dessen näherer Betrachtung übergehen, mag Verschiedenes vorangehen.

Auch die Handschrift Cassian's kam aus Bobbio und wurde ohne Zweifel dort geschrieben. Das Kloster muß also die drei Manuscripte, aus denen die rescribirten Blätter genommen sind, besessen haben. Dieser Umstand läßt hoffen, daß noch in anderen bobbischen Palimpsesten Theile derselben entdeckt werden dürften. Zwar ist das Zeichen „S. Columbani de Bobbio“ nicht mehr vorhanden, weil die Handschrift am Anfange defect ist; desungeachtet ist die Sache keinem Zweifel unterworfen. Sowohl in dem von Muratori edirten Kataloge der bobbischen Mss. wie in dem Peyron'schen wird eine Handschrift „Patrum collationes“ erwähnt. Nun hat Herr Peyron unter den bobbischen Papieren der turiner Bibliothek, wie früher erwähnt ist, einige palimpseste Blätter gefunden, welche in der gegenwärtigen Schrift Cassian's Collationen, und zwar mit Paphnutius (bekanntlich das zweite Gespräch) und Daniel (bekanntlich das vierte), in dem ersten Stücke der drei letzten Bücher des theodosianischen Codex enthalten, deren Schrift vollkommen mit der vaticanischen übereinstimmt. Jene turiner Blätter gehören also zu dem verlorenen Anfange des vaticanischen Manuscripts und dieses stammt aus Bobbio. (*Peyron*, Adnot. ad invent. libror. S. Columb. de Bobbio p. 155. ad Cod. 44.)

Die ursprüngliche Handschrift des neuentdeckten juristischen Werkes war in sehr großer Quartform; jedes Folium faßte zweiunddreißig sehr lange Zeilen. Der Schreiber des Cassian zerschnitt diese großen Blätter, um sie für die Form seines Werkes passend zu machen, so daß ihm jedes Doppelblatt ein Doppelblatt und ein einfaches für die gegenwärtige Handschrift lieferte. Von manchem zerschnittenen Blatte nahm er aber nur das eine oder andere Stück auf, und die aufgenommenen wurden in dem neugebildeten Codex bunt unter einander gestellt. Dies Verfahren

hat die Folge gehabt, daß Herr Mai durch mühsames Zusammenpassen der an einander gehörigen Stücke zwar eine gewisse Anzahl der ursprünglichen Blätter hat restituiren können, von mehreren aber nur Stücke vorhanden sind, die nun, weil die Fortsetzung ihres Textes weggeschnitten ist, als unzusammenhängende Glieder eines grausam zerstückelten Körpers dastehen. Zum Glück sind noch einige Quaternionenzeichen sichtbar, wodurch der Zusammenhang ausgemittelt werden kann. Die höchste Zahl ist XXVIIII. Ueberhaupt sind von den dreiunddreißig Blättern neun in der beschriebenen Weise am Rande verstümmelt, zwölf unversehrt, zwölf lassen sich zu sechs zusammenhängenden Blättern verbinden, so daß auf diese Weise achtzehn vollständige Blätter entstehen. — Die neue Schrift läuft mit der ursprünglichen parallel; bisweilen stehen beide unmittelbar über einander; bisweilen läuft die neue zwischen den Zeilen der ersten hin. Am Rande stehen hin und wieder kurze Scholien. Was die Paläographie des Codex betrift, so stimmen wir, aus Gründen, die erst später deutlich werden können, Herrn Mai bei, daß er im fünften oder sechsten Jahrhunderte geschrieben ist; leicht dürfte er noch älter seyn. Die Schrift ist große schöne Uncial; sie hat auffallende Aehnlichkeit mit der des Gajus zu Verona, nur daß sie größer und schöner ist. Auf das hohe Alter deuten auch die zahlreichen altrömischen juristischen Siglen (Notae iuris) im Texte und den Scholien. Die letzteren sind in etwas kleinerer Schrift geschrieben, doch gewiß gleichzeitig mit dem Texte.

Seiner inneren Beschaffenheit nach gehört das neuentdeckte Werk zu den merkwürdigsten Resten des römischen Rechts, welche die Zeit erhielt: denn wir besitzen nichts was ganz damit verglichen werden könnte. Die vaticanischen Blätter enthalten eine dogmatische Darstellung einzelner Lehren des römischen Privatrechts, gebildet durch Zusammenstellung von Excerpten aus den Schriften classischer römischer Juristen und kaiserlicher Constitutionen, deren jüngste vom Jahre 372 ist (Ed. Rom. p. 12). Rücksichtlich jener Excerpte hat das Werk die größte Aehnlichkeit mit Justinians Digesten, nur daß hier bei einer Lehre gewöhnlich eine Schrift zu Grunde gelegt zu seyn scheint, neben welcher aus anderen nur wenige Excerpte aufgenommen sind; wo dies zweifelhaft seyn konnte, scheint man wenigstens darauf bedacht gewesen zu seyn, die Stellen aus derselben Schrift möglichst unmittelbar auf einander und erst dann Excerpte aus einem anderen Werke folgen zu lassen. Bisweilen sind aber auch viele Stellen verschiedner Juristen förmlich zu einer zusammenhängenden Rede in einander verarbeitet. Dies alles ist in den Digesten nicht der Fall. Am meisten aber unterscheidet sich der Inhalt der vaticanischen Blätter von den Digesten rücksichtlich der kaiser-

lichen Constitutionen. Während sich in ihnen nur die Constitutionen, größtentheils Rescripte, finden, welche bereits die Juristen in ihre Schriften aufgenommen hatten, und diese auch nur als Einschluß der eingerückten Excerpte, sind hier nicht allein Rescripte der früheren Zeit selbständig aufgenommen, sondern auch viele Constitutionen der späteren Zeit aus dem gregorianischen und hermogenianischen Codex unter namentlicher Anführung derselben, endlich mehrere nach Abfassung dieser Sammlungen erlassene Edicte. Wahrscheinlich war das ganze römische Privatrecht von dem unbekannten Verfasser in der beschriebenen Weise dargestellt, so daß wir in den vaticanischen Blättern nur einen fast unbedeutenden Rest eines sehr voluminösen Werkes besitzen. Ob es in Bücher getheilt war, läßt sich nicht sicher bestimmen; aber Rubriken für die einzelnen Lehren finden sich noch in der Handschrift, theils im Texte am Anfange des einzelnen Abschnittes, theils über den Seiten; da aber auch bei diesen nirgends eine Zahl bemerkt ist, so vermuthen wir, daß das Werk nicht in Bücher getheilt war, und die einzelnen Abschnitte selbst keine Zahlen führten. Die noch vorhandenen Abschnitte sind überschrieben: Ex Empto et Vendito, De Usufructu, De Dotibus et Re uxoria, De Excusatione, Quando donator intelligatur revocasse donationem, Ad legem Cinciam, De Cognitoribus et Procuratoribus. Der Abschnitt Ex empto besteht größtentheils aus Constitutionen, bei deren Zusammenstellung im Allgemeinen sichtbar auf chronologische Folge gesehen ist, obgleich sich einige Abweichungen finden. Die wenigen Stellen aus juristischen Schriften stehen wohl nicht blos zufällig sämmtlich vor den Constitutionen. Die meisten sind aus Papinianus Lib. III. Responsorum; so daß dieser die Grundlage des Abschnitts bildet. In der zweiten Abtheilung, De Usufructu stehen die Constitutionen voran. Darauf folgen, nach einer zweifelhaften Stelle, Excerpte aus Paulus Libro II. und I. Manualium in großer Anzahl hinter einander, aus Ulpianus Libro XVII. ad Sabinum in derselben Weise, dann aus Papinianus Lib. VII. Responsor. wieder in großer Anzahl hinter einander. Dann folgen viele Stellen gemischt und förmlich in einander verarbeitet, doch immer mit Angabe ihrer Verfasser; angeführt werden *Ulpianus* Libro XVII. ad Sab. *Julianus* Libro XXXV. Dig. *Papinianus* Lib. XVII. Quaestionum, *Neratius* Lib. I. Responsor. *Pomponius* Lib. VII. ex Plantio, *Celsus* Lib. XVIII. Digestor. *Marcellus* Lib. XIII. Dig. und ein Ungenannter, dessen Name in der Handschrift unleserlich ist, Lib. I. II. III. De Interdictis. Im dritten Abschnitte De Dotibus et Re Uxoria

gar keine Constitutionen selbständig; dagegen die eben bezeichnete Reihenfolge der Juristen sehr sichtbar; zuerst aus Paulus Lib. VII. Responsorum eine große Reihe von Stellen hinter einander, dann aus Paulus Lib. VIII. Resp. Deßgleichen zuletzt eine Stelle aus Ulp. Lib. II. De Off. Procoss. Ulp. Lib. XXXIII. ad Ed. zwei Fragmente aus Pap. Lib. IIII. Resp. Hier sind sichtbar Paulus Responsen zum Grunde gelegt. In Justinian's Digesten hat bekanntlich Modestinus im Titel De Excus. diesen Vorzug erhalten. Der vierte Abschnitt De Excusatione ist fast ganz aus *Ulpianus* Liber singul. Excusationum und De Officio Praetoris tutelaris. Dazwischen einige wenige Stellen aus *Paulus* Libro II. Sententiar. *Papinianus* Lib. XI. Quaest. Paulus Lib. sexto Quaestionum. Lib. singulari de testamentis, de excusationib. ad municipalem, de off. praet. tut., Libro I. editionis secundae de iurisdictione tutelari. Im fünften Abschnitte, Quando donator, stehen wieder die Constitutionen voran, dann folgen zahlreiche Stellen aus Paulus Lib. XII. Resp., der hier allein benutzt ist. — Der sechste Abschnitt Ad Leg. Cinciam besteht fast ganz aus Constitutionen, die nicht chronologisch geordnet sind; hier allein haben wir den gregorianischen und hermogenianischen Codex als Quelle angegeben gefunden. Zwischen die Constitutionen sind wenige Stellen eingestreut aus *Ulp.* Lib. I. ad Edict. Lib. XLVI ad Sabinum, Papinianus *Lib. II*, Lib. XII. Respons. Nur einmal kommt eine Reihe Excerpte vor, nämlich zur Aufzählung der von der Lex Cincia ausgenommenen Personen, und hier ist wieder Paulus allein benutzt, denn die meisten Stellen sind aus Paul. Lib. LXXI ad Ed. ad Cinciam, einige aus Paul. Lib. XXIII. ad Edict. de Brevibus. — Die Grundlage des letzten sehr verstümmelten Abschnitts De Cognitorib. et Procuratorib. sind wieder die Schriften der Juristen und zwar wieder die des Paulus; eine einzige Stelle aus *Ulpianus* ad Edict.; wenige eingeschaltete Constitutionen. — Nach dieser Uebersicht ergibt sich für die Oekonomie des Werkes folgendes Resultat: bei den Lehren, an deren Ausbildung Constitutionen und Schriften einen gleichwichtigen Antheil gehabt haben, sind beide von einander gesondert; bald stehen die Constitutionen, bald die Excerpte voran. Bei einigen Lehren sind aber im Ganzen nur die Schriften oder nur die Constitutionen benutzt, und dann im ersteren Falle nur einige wenige Constitutionen, im letzteren nur einige wenige Excerpte. Papinianus, Paulus, Ulpianus, allenfalls Julianus bilden die Grundlage der Abschnitte, wo die Responsa dominiren; die andern Juristen sind nur gelegentlich und in wenigen Fällen benutzt.

Am nächsten liegt nun die Frage nach der Entstehung des Werkes? Wann und wo ist es entstanden? Wer ist der Verfasser? Ist es eine bloße Privatarbeit, oder ein legislatorisches Unternehmen, etwa wie Justinians Digesten? Zu welchem Zwecke wurde es verfaßt? — Wir stellen die uns bekannt gewordenen Ansichten Anderer voran.

Zuerst hat sich Herr Mai selbst in der Vorrede seiner später zu erwähnenden Ausgabe §. V über diesen Gegenstand erklärt. Er setzt die Abfassung zwischen den hermogenianischen und theodosianischen Codex, weil jener nicht dieser darin erwähnt wird und die jüngste citirte Constitution vom Jahre 369 sey. (Die jüngste ist von 372, was jedoch jener Ansicht nicht entgegensteht.) Ferner sagt er: Ceteroqui opus ab auctore ethnico scriptum videtur. Das Letztere ist nicht so ganz grundlos, wie Herr Prof. Wenck in der Leipz. Lit. Zeitg. annahm. Vergl. Ed. Berol. §. 179. Doch glauben wir nicht, daß diese Stelle genügend für Herrn Mai spricht. Gegen das Erstere haben wir nichts einzuwenden. Herr geh. Justizrath Hugo setzt das Werk in der neunten Auflage seiner Geschichte des römischen Rechts, S. 856, 857, in Verbindung mit dem hermogenianischen Codex, erklärt aber zugleich, nicht zu wissen, worin die Verbindung bestanden. Das Letztere schien uns das Erstere aufzuheben. Doch es wird hinzugefügt: „Man könnte auf den hermogenianischen Codex selbst rathen, aber dieser ist am Rande von einer neueren Hand dabei angeführt.“ — Wie man bei diesem Werke auf den hermogenianischen Codex selbst rathen könnte, wenn er nicht am Rande von neuerer Hand angeführt werde — das überlassen wir billig dem Urtheile des Lesers. — Wir bemerken nur, daß hier keine Constitutionensammlung in Frage steht, sondern ein dogmatisches Werk, an welchem die Schriften der Juristen einen gleich großen Antheil haben wie die kaiserlichen Verordnungen, und daß sich mehrere große Edicte finden, welche später sind wie die Abfassung des hermogenianischen Codex. Freilich hat Herr geh. Justizrath Hugo, um seine Hypothese zu motiviren, S. 855 Vermuthungen über das Wesen des hermogenianischen Codex vorangestellt, für welche er kaum einen Wahrscheinlichkeitsgrund anzugeben im Stande seyn dürfte. — Eine andere Ansicht verdanken wir Herrn Prof. Wenck. In der Leipziger Literatur-Zeitung 1824, S. 1383, sprach Herr Prof. Wenck die Vermuthung aus, daß die vaticanischen Blätter Reste des Rechtsbuches enthielten, welches Theodosius II., wie früher entwickelt wurde, nach Beendigung seiner Constitutionensammlung, durch Verschmelzung sämmtlicher noch geltender Constitutionen mit dem Besten, noch Anwendbaren aus den Schriften der Pru-

dentes beabsichtigte. „Sey nun dies Werk völlig zu Stande gekommen oder nicht; daß wir hier Bruchstücke desselben besitzen, muß, bei der offenbaren Uebereinstimmung des Planes, so lange als höchst wahrscheinlich angenommen werden, bis eine andere Hypothese aufgestellt ist, die sich mehr empfiehlt." Dieser Ansicht ist auch Herr von Crassier in der oben beschriebenen Dissertation S. 30, Not. 1, beigetreten, und Herr Prof. Wenck selbst findet sie in seiner Ausgabe der fünf ersten Bücher des theodosianischen Codex S. 14, Not. 8, wenigstens noch wahrscheinlich. Das Letztere hatten wir nicht vermuthet; daß man bei der Aehnlichkeit der vaticanischen Blätter mit Theodosius Plan zu der bezeichneten Ansicht für den Augenblick kommen konnte, ist sehr natürlich und wir leugnen nicht sie ebenfalls im ersten Augenblick als eine treffende Conjectur betrachtet zu haben. Wie man aber bei einiger näherer Untersuchung der Sache des Glaubens bleiben kann, ist uns nicht deutlich. Wir wollen versuchen unsere Gegengründe zu entwickeln, von der Ansicht ausgehend, daß das Werk jünger sey wie der hermogenianische, älter wie der theodosianische Codex, nach Herrn Mai's Gründen, und weil Constitutionen, welche sich in diesem befinden, hier ganz anders stehen. 1. Die neuste Constitution, welche die vaticanischen Fragmente enthalten, ist vom Jahre 372; die Verordnung des Theodosius zur Abfassung des Codex, in welcher er seines Planes gedenkt, vom Jahre 429; dazu sollte das größere Werk erst nach Beendigung der Constitutionensammlung unternommen werden. Unter solchen Umständen muß es sehr auffallen, daß in dem vorhandenen Reste keine spätere Constitution vorkömmt, obgleich wir gerade über die Lehren, welche in ihnen vorliegen, wichtige spätere Verordnungen haben. 2. Nach Theodosius Erklärung sollten in das größere Werk die sämmtlichen noch geltenden Constitutionen des gregorianischen, hermogenianischen und theodosianischen Codex aufgenommen werden. Wie viele noch geltende Verordnungen finden wir dagegen im theodosianischen Codex, welche hier fehlen, obgleich der Ort nachgewiesen werden kann, wo sie hätten stehen müssen! 3. Nach Theodosius Erklärung sollte das Werk erst nach Beendigung des theodosianischen Codex unternommen und dieser mit in dasselbe verarbeitet werden; aber hier wird nur der gregorianische und hermogenianische, nie der theodosianische Codex erwähnt, selbst nicht bei den Constitutionen, welche für den auf uns gekommenen Theod. Cod. benutzt sind, mithin gewiß auch für die zuerst projectirte Sammlung benutzt worden wären, wenn sie je zu Stande gekommen wäre. 4. Da das größere Werk erst nach Beendigung der Constitutionensammlung unternommen werden sollte, so müßte man, wenn die vaticanischen Fragmente ein Rest desselben wären, annehmen,

daß der zuerst projectirte theodosianische Codex wirklich so vollendet worden sey, daß man geglaubt hätte nun das neue Werk beginnen zu können und ihn, nach der Absicht des Kaisers, nebst dem gregorianischen und hermogenianischen Codex zu benutzen. Daß aber jener erste Codex nie zu Stande gekommen ist, glauben wir oben gezeigt zu haben. Ohnehin gibt der Kaiser in der oft erwähnten Verordnung noch nicht einmal den Befehl zur Abfassung des größeren Werkes, sondern gedenkt nur eines in der Zukunft liegenden Planes. 5. In das von Theodosius beabsichtigte Werk sollte blos das geltende Recht aus Constitutionen und Juristen zusammengestellt werden. Wie verträgt sich damit die weitläuftige Abhandlung über die Lex Cincia? 6. Die vaticanischen Blätter enthalten eine so confuse Arbeit, daß man sie weder für den ersten Entwurf, noch für eine geläutertere Ausführung eines Werkes, wie das von Theodosius beabsichtigte, halten kann. Gewöhnlich sind die Stellen so unter einander geworfen, daß man kaum begreift, wie der Verfasser von der einen zu der andern gekommen ist; insofern kann das Werk nicht als eine geläuterte Ausführung betrachtet werden. Dagegen verrathen die Stellen, wo die Excerpte zu einer zusammenhängenden Rede verarbeitet sind, eine Bearbeitung, welche sich über eine bloße Collectaneensammlung, aus welcher in Zukunft erst etwas gemacht werden soll, erhebt. 7. Auf jeden Fall könnten die Fragmente doch nur als Rest des Entwurfes angesehen werden, denn daß das Werk je vollendet und in's Leben getreten sey, wird niemand behaupten. Kann man es nur irgend wahrscheinlich finden, daß von einem mißglückten, vom Kaiser gemißbilligten und so über alle Maßen rohen Entwurfe eines so voluminösen Werkes, wie dieses gewesen seyn müßte, Abschriften in Circulation gesetzt, aus dem Orient nach Italien gesandt worden seyen? In der damaligen Zeit dachte gewiß niemand an unsre heutigen vorläufigen Gesetzentwürfe, die, um Stimmen darüber zu veranlassen, öffentlich mitgetheilt werden. 8. Es ist früher gezeigt worden, daß nach allem was vorliegt, Theodosius den Plan zu dem größeren Werke schon 435 aufgegeben haben muß. Wie kann man sich nun denken, daß die acht Männer, die nicht im Stande waren die Constitutionensammlung von 429—435 zu vollenden, in dieser kurzen Zeit neben derselben noch das größere Werk so weit vollendet haben sollten, daß Abschriften davon gemacht wären und sich nach dem Occident verbreitet hätten?

Wir glauben durch diese Gründe die Unhaltbarkeit der Wenck'schen Hypothese wenigstens eben so wahrscheinlich gemacht zu haben, wie Herr Prof. Wenck ihre Richtigkeit. Wie mißlich es im Uebrigen ist, etwas Weiteres über das Wesen der vati-

canischen Fragmente zu sagen, fühlen wir vollkommen; wie leicht ist es möglich, daß ein einziger neuer Quarternio der untergegangenen Handschrift eine Ansicht darüber begründen würde, welche jetzt niemand ahnet! Dennoch wollen wir unsre Vermuthung auf die Gefahr, daß sie ein Einsichtigerer recht bald berichtigen dürfte, nicht zurückhalten. Wir halten das Werk für eine in Italien (oder überhaupt im Occident) gefertigte Bearbeitung, Ausführung von Valentinian's Citirgesetz, mit Einschaltung der von dem Verfasser für wichtig gehaltenen Constitutionen. Die Abfassung setzen wir zwischen das Jahr 429, wo das Citirgesetz, und das Jahr 438, wo der theodosianische Codex publicirt wurde. Wir halten es für eine Privatarbeit, die sich der damaligen Praxis sehr empfohlen haben, in Italien, und vielleicht nur in Oberitalien, bis zum Untergange des ostgothischen Reiches und der dadurch veranlaßten Einführung der justinianeischen Sammlungen viel benutzt seyn, und sich im heutigen Piemontischen, Savoyen, der Schweiz, vielleicht auch im südlichen Frankreich noch länger unter der germanischen Herrschaft erhalten haben mag. Unsre Gründe sind diese: 1. Die auffallende Erscheinung, daß Papinian, Paulus, Ulpianus, die Grundlage des Ganzen, und einige andere Juristen nur nebenher berührt sind, besonders aber Julian, neben welchem außer anderen, auch *Scaevola* (p. 25), *Sabinus* (p. 21, 22, 26, 27) und *Marcellus* (p. 25) genannt werden. Das Letztere paßt treffend zu den Worten des Citirgesetzes „Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus ut *Scaevolae, Sabini, Juliani* atque *Marcelli*, omniumque quos illi celebrarunt." 2. Da das Werk vor Abfassung des theodosianischen Codex gefertigt wurde, so muß es im Occident entstanden seyn, da das Citirgesetz erst durch die Aufnahme in den Codex für den Orient Gesetz wurde. Für den occidentalischen Ursprung des Werkes scheinen uns auch innere Gründe zu sprechen: in dem ganzen Werke kommt keine Beziehung auf den Orient als solchen vor, welche in einem Werke dieser Art so wenig würden verkannt werden können, als man in Justinians Gesetzgebung, selbst den Digesten, den orientalischen Ursprung übersehen kann. Ferner finden sich Stellen, die bei einem in den östlichen Provinzen entstandenen Werke schwerlich aufgenommen seyn würden, wie Ed. Berol. §. 112, §. 134, §. 146, §. 166, §. 187, §. 232, §. 234, §. 235, §. 236, §. 241. Daß der Verfasser in und für Italien schrieb, scheint uns auch die oft wiederkehrende besondre Rücksichtigung dieses Landes, z. B. §. 191, §. 203, §. 247, Aufnahme der Lehre von der Lex Cincia und vom Unter-

schiede des Cognitor und Procurator anzudeuten. Für Italien hatte die Lex von jeher größere Wichtigkeit wie für die Provinzen; in der damaligen Zeit war sie im Orient wohl ganz antiquirt, in Italien mochte sie theils an sich wegen mancher aus der Vorzeit überkommener Verhältnisse noch eine praktische Bedeutung haben, theils die Erinnerung an die frühere Wichtigkeit des Gesetzes noch so lebendig seyn, daß der Verfasser es nicht übergehen zu können glaubte. 3. Die ursprüngliche Handschrift des Werkes fand sich noch im achten Jahrhunderte zu Bobbio, neben dem theodosianischen Codex und der Lex Romana Burgundionum. Dies scheint uns genügend anzudeuten, daß das Werk gerade in den oben bezeichneten Gegenden noch lange nach dem Untergange des weströmischen Reiches in Anwendung geblieben sey, und seine Beziehung zu Valentinians Citirgesetz. Auf diese Weise gibt es einen neuen Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 4. Daß es eine Privatarbeit und eine ziemlich rohe ist, zeigt seine ganze Beschaffenheit.

So viel über das Wesen des neugewonnenen Werkes. — Herr Mai machte die Entdeckung im Jahre 1820 und theilte sie zuerst öffentlich mit im Giornale Arcadico, Settembre 1820, p. 347, dann in der Biblioteca Italiana, Gennaio 1821, p. 40, später ausführlicher im Giornale Arcadico, Settembre 1821, p. 361—68 (Pezzi di diritto romano in un codice rescritto della biblioteca vaticana). Der letztere Aufsatz wurde auch besonders abgedruckt, unter demselben Titel: Roma 1821, co' Torchi di Paolo Salviucci e Figlio (12 S. gr. 8.). Die drei Abschnitte (Primo — Secondo — Terzo Pezzo inedito) beschreiben die drei unter Cassian's Gesprächen entdeckten juristischen Fragmente. Einen Auszug dieser Schrift gab die Thémis T. IV, p. 186, 187, nach einer bereits früher gemachten kurzen Anzeige der Entdeckung (T. IV, p. 95). Nach Deutschland war die Nachricht schon früher durch briefliche Mittheilung gekommen, und nun zeigte sich gleichzeitig von drei Seiten der rühmlichste Eifer für den neuen der Wissenschaft dargebotenen Gewinn. Drei Länder thaten Herrn Mai Anerbietungen wegen der Kosten der bevorstehenden Ausgabe, da sich in Rom selbst kein Verleger fand und ihr gänzliches Unterbleiben zu befürchten stand. Die Redaction der Thémis machte pecuniaire Anerbietungen für eine Abschrift. Herr geheimer Justizrath Hugo bot im Namen eines unbekannten Schützers der Wissenschaften 100 Fr. d'or als Honorar für eine Abschrift, Herr Professor Warnkönig in Lüttich erbot sich aus eigner Casse 3—400 Francs für die Acquisition der Copie beizusteuern. (Thémis T. IV, p. 287.) Aber Herr Mai lehnte alle diese Anerbietungen

ab, um Rom die Ehre der Ausgabe zu erhalten. In Ermanglung eines Verlegers entschloß er sich endlich selbst zur Herausgabe, als Herr geh. Staatsrath Niebuhr 100 Ducaten (deren Quelle uns unbekannt ist) für die Kosten auszahlte, zugleich machte er sich Herrn Buchhändler Dümmler in Berlin für ein Honorar von fünfundzwanzig Carolinen verbindlich, die Aushängebogen der römischen Edition, so wie sie die Presse verließen, successive zum Zweck einer gleichzeitigen berliner Ausgabe zu übersenden. Auf dieselbe Weise verkaufte er die Aushängebogen für eine uns unbekannte Summe an die Redaction der Thémis, so daß auf diesem Wege der Grund zu drei ziemlich gleichzeitigen Ausgaben, zu Rom, Paris und Berlin gelegt wurde. (Thémis T. V, p. 120, p. 223. T. VI, p. 108.)

Herr Mai hat jedoch die für Geld übernommene Verbindlichkeit gegen die genannten Personen mehr oder weniger unerfüllt gelassen. Die Redaction der Thémis erhielt die Bogen nebst der Vorrede und Herrn Mai's Additamentis et Emend., aber nicht den Titel, so daß sie sich zur Entwerfung eines eignen Titels veranlaßt sah. — Herr Dümmler erhielt nur die Bogen des Textes, aber weder Vorrede noch Titel, dagegen als Beilage: die Varianten zum theodosianischen Codex, das Bruchstück der Lex Rom. Burgund. aus demselben Palimpsest, die früher erwähnten Summen des theodos. Codex, und die Additamenta et Emend. zum Texte der vaticanischen Fragmente. — Herr Mai hatte nämlich vom Herrn geheimen Rath von Savigny eine Vorrede verlangt, außerdem die Mittheilung der Verbesserungen und Anmerkungen, welche mehrere Gelehrte Herrn Dümmler zugesichert. Auf beides ließ man sich in Berlin nicht ein. Jetzt wählte Herr Mai, aus Furcht daß die berliner Ausgabe die seinige durch ihre gelehrte Ausstattung übertreffen möchte, eine eigenthümliche Kriegslist, um sich auf andere Weise Vorzüge zu verschaffen. Theils ließ er Herrn Dümmler Titel und Vorrede nicht zukommen, theils verband er mit seiner Ausgabe andere Edita und Inedita, so daß sie zu einem starken Octavbande anschwoll, während die berliner auf sieben Bogen beschränkt ist.

Die drei Ausgaben sind folgende:

Iuris civilis et Symmachi Orationum Partes. C. Julii Victoris ars rhetorica. L. Caecilii Minutiani Apuleii Fragmenta de orthographia. Cum Appendicibus et tabulis aeneis. (LXXX. 118. 78. und 160 S. gr. 8.)

Dies ist der Titel des ganzen Bandes der römischen Ausgabe, die voranstehenden juristischen Fragmente haben den besonderen:

Iuris civilis antejustinianaei reliquiae ineditae. Ex

codice rescripto bibliothecae pontificiae vaticanae, curante *Angelo Maio*, bibliothecae eiusdem praefecto. *Romae* in collegio urbano apud Burliaeum. 1823. (XXII und 118 S. 8. Nebst einer Kupfertafel.)

Vaticana iuris romani fragmenta, Romae nuper ab *Angelo Maio* detecta et edita, gallicis typis mandaverunt ephemeridum, quae *Themidis* nomine publicantur, editores. *Parisiis*, apud Fanjat, natu majorem, bibliopolam, via vulgo dicta, *Rue Christine*, No. 3. Décembre 1823. (XIV und 92 S. 8.)

Iuris romani anteiustinianaei fragmenta Vaticana e codice palimpsesto eruit *Angelus Maius*. Prostant Romae et Berolini apud Ferdinandum Duemlerum. 1824. (IV und 112 S. 8.)

Der Inhalt der pariser und der berliner Ausgabe ergibt sich aus der Angabe dessen, was Herr Mai von der seinigen nach Paris und Berlin sandte. Namentlich fehlt der berliner die römische Vorrede; ihren Platz nimmt ein kurzes Vorwort des Verlegers ein, worin derselbe Nachlieferung dessen verspricht, was die römische Ausgabe mehr hat, und der bereits berührten Verbesserungen und Anmerkungen mehrerer Gelehrten, von denen Savigny, Haubold, Schrader, Dirksen, Mühlenbruch, Barckov, Blume, namhaft gemacht sind. Sonst geben beide Ausgaben die Fragmente, Seite für Seite, wie die römische, auf deren alleinige Betrachtung wir uns nunmehr beschränken dürfen.

Was der vorliegende Band außer den juristischen Bruchstücken enthält, ist bereits an andern Orten von uns bemerkt worden. Wir haben daher nur von der Bearbeitung des Citirgesetzes zu reden. — In der Vorrede schildert Herr Mai ausführlich die Beschaffenheit der Handschrift und des dreifachen juristischen Textes, welchen sie liefert; diese Darstellung ist eine wörtliche lateinische Uebersetzung der Pezzi di diritto Romano. Dabei haben wir eine Bemerkung über die Leserlichkeit oder Unleserlichkeit des Palimpsests vermißt. Ob zur Entzifferung chemische Mittel angewandt wurden, wird ebenfalls nicht gesagt, und doch würden beide Umstände für die Beurtheilung der Ausgabe sehr wichtig seyn; vielleicht, daß sie gerade deshalb keinen Platz fanden! Ferner gibt Herr Mai eine sorgfältige Nachweisung der Stellung und des Zusammenhanges der einzelnen Blätter in der Handschrift; zugleich wird bei jedem Blatte genau angegeben, ob es unversehrt, verstümmelt oder nur durchschnitten ist. Darauf folgen die bereits erwähnten Ansichten über die Entstehung des Werkes und die Paläographie des Mss. Die letzteren schließen mit der Bemerkung, daß Herr Professor Blume, kurz vor dem

Drucke, nochmals die Handschrift mit dem Herausgeber durchgesehen und bei der Correctur der Druckbogen, so lange sein Aufenthalt in Rom dauerte, behülflich gewesen sey.

An der Behandlung des Textes müssen wir es loben, daß Herr Mai die berliner Ausgabe des Gajus zum Muster nahm. Daher ist am Rande überall die Pagina des Mss. bemerkt; die Abschnitte der Zeilen und Seiten sind im Texte durch senkrechte Linien bezeichnet, die Lücken, wo es möglich war, aus Justinians Digesten mit aldinischen Lettern ergänzt. Unmittelbar unter dem Texte stehen die Lesarten der Handschrift nebst kritischen Bemerkungen; unter diesen in zwei Columnen, Parallelstellen. — Die Anlage ist also höchst dankenswerth, aber die Ausführung läßt viel zu wünschen übrig. Daß die Parallelstellen dürftig sind, wollen wir Herrn Mai, da er nicht Jurist ist, um so weniger zum Vorwurfe machen, als sich in dieser Rücksicht jeder Leser selbst helfen kann und mag. Was wir tadeln, ist zunächst die kritische Beschaffenheit des Textes. Die Handschrift ist in hohem Grade nachlässig entziffert und es ist unbegreiflich, wie sich der Herausgeber bei einem so corrumpirten Texte beruhigen konnte; viele Stellen sind ganz sinnlos. Wir berufen uns statt aller speciellen Belege auf die trefflichen Emendationen des Herrn Dr. Keller in Zürich. (Thémis, T. VI, p. 521.) Ferner ist es sehr zu mißbilligen, daß Herr Mai in den kritischen Noten nur so selten Nachricht von der Lesart des Mss. gegeben hat; bei vielen sichtbar corrumpirten Stellen fehlt alle Controle der Handschrift. Am bedenklichsten wird man durch den Umstand, daß der Codex, wie der veronesische des Gajus, großen Theils mit Siglen und Abbreviaturen geschrieben ist, und Herr Mai es nur an wenigen Stellen für nöthig gehalten hat diese in der Note zu bemerken. Zwar ist das Verzeichniß der vorzüglichsten in der Handschrift befindlichen Siglen, auf der angehängten Kupfertafel, dem Freunde der Paläographie eine schätzenswerthe Zugabe, aber für die Kritik des Textes ist dadurch nichts gewonnen. — So können wir es nur bedauern, daß die vaticanischen Fragmente nicht einen solchen Entzifferer und Herausgeber gefunden haben wie die Commentarien des Gajus, und daß die berliner Ausgabe bis jetzt der versprochenen Emendationen und Anmerkungen ermangelt. Doch wir wünschen, daß statt dieser recht bald eine neue kritische Ausgabe und Bearbeitung aus dem Kreise der oben erwähnten Gelehrten hervorgehen möge. Der jetzige Text ist so beschaffen, daß er einer gänzlichen Umarbeitung bedarf. Dieser muß jedoch, nach unsrer Ansicht, eine nochmalige Prüfung der Handschrift vorangehen, nicht allein zur Erlangung einer genauen Controle der Siglen, sondern überhaupt zur sorgfältigeren Entzifferung des

gesammten Textes. Zugleich wünschten wir eine treue Copie des Manuscripts, wie bei Hugo's Ulpian, der Auflösung gegenüber.

Der Vollständigkeit wegen bemerken wir noch, daß sich hinter der römischen Ausgabe sehr nützliche Indices befinden, welche Herr Mai den auswärtigen Verlegern ebenfalls vorenthielt, und daß wir seit einiger Zeit einen vierten Abdruck der Fragmente besitzen. Der Titel ist derselbe wie bei der pariser Ausgabe, bis auf folgende Zusätze und Veränderungen: „Editio castigatior." Lipsiae, apud J. Sühring, Bibliopolam. 1825. — Ein schlechtes Unternehmen, ein Nachdruck der pariser Ausgabe. Die Bemerkung „Editio castigatior" ist Täuschung. Nichts ist verbessert; nicht einmal Mai's Additamenta et Emendationes sind gehörigen Ortes eingeschaltet, sondern nochmals als Beilage abgedruckt. Von Keller's Emendationen ist nicht die Rede; dagegen der Text durch Druckfehler entstellt.

Der Gewinn, welchen die vaticanischen Fragmente der Wissenschaft gewähren, ist schon ihres beschränkten Umfanges wegen nicht mit den Bereicherungen, welche wir Gajus verdanken, zu vergleichen. Auch sind mehrere ihrer Stellen aus Justinians Sammlungen bekannt. Desungeachtet erfahren wir viel Neues. Das Wesentlichste sind die vollständigen Aufschlüsse über die Lex Cincia, wodurch zugleich die mancipi res eine neue Bedeutung erhalten. Die übrigen Abschnitte geben nur zerstreute, aber oft sehr interessante Belehrung über das kleinere Detail des römischen Rechts und der Antiquitäten. Die merkwürdige Stelle, Ed. Berol. §. 77, wodurch Gajus I, §. 7 erläutert wird, und die neue Schrift des Paulus: Liber I. editionis secundae de iurisdictione tutelari, haben wir bereits ausgezeichnet. Mehrere Stellen der XII. Tab. bestätigen sich. Wir lernen eine ganze Reihe neuer Constitutionen kennen; manche ganz, von denen der theodosianische Codex nur Bruchstücke gibt, z. B. Ed. Berol. §. 35. Die vaticanischen Fragmente dienen daher zur Erläuterung desselben. Daß der gregorianische Codex in Bücher und Titel, der hermogenianische nur in Titel getheilt war, bestätigt sich; für beide erhalten wir sehr ansehnliche Supplemente, was besonders denen, die Freude am Restituiren haben, angenehm seyn muß. Einen besonders merkwürdigen Beitrag zur Geschichte des röm. Rechts liefern endlich die Fragmente durch ihre innere Organisation. Mögen sie nun eine Ausführung des von Theodosius beabsichtigten Werkes, oder des Citirgesetzes, oder keins von beiden seyn, so beweisen sie doch, daß man schon vor Justinian ähnliche Unternehmungen für die Praxis oder den Unterricht versucht hatte, wie sie in seinen Digesten der Nach-

welt überliefert sind. Die ungerechte Herabsetzung der justinianeischen Sammlungen wird beschränkt, die Vergleichung der Digesten mit diesem Werke kann nur günstig für sie wirken.

Wir gedenken noch der wissenschaftlichen Bearbeitungen, welche die vaticanischen Fragmente seit ihrem öffentlichen Erscheinen erhalten haben. — Dahin wird billig zuerst Herrn Professor Wenck's Anzeige in der Leipziger Literatur-Zeitung 1824, Nr. 173, 174 gezählt; sie liefert lehrreiche Bemerkungen zu einzelnen Stellen. — Herr geh. Justizrath Hugo hat in seiner neusten Rechtsgeschichte, 1824, nicht allein der allgemeinen Schilderung der Fragmente einen besondern Abschnitt zwischen dem hermogenianischen Codex und Valentinians Citirgesetz gewidmet, sondern auch ihren Inhalt, wenigstens andeutend, benutzt. Das Letztere geschah auch von Herrn Professor Warnkönig in der zweiten Ausgabe seiner Institutiones iuris Romani privati. Leodii 1825, das Erstere von Herrn Prof. Maciniowsky zu Warschau in der zweiten Ausgabe seiner Historia iuris romani. Varsaviae, 1825. — Herr Prof. Dirksen benutzte sie nachträglich zu seinem Werke über die zwölf Tafeln, später in seinen trefflichen Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts. Leipzig 1825, wobei es uns nur aufgefallen ist, p. 120, not. 2, die merkwürdige Stelle: Ed. Berol. §. 77, nicht berücksichtigt zu sehen. — Herrn Dr. Keller in Zürich verdanken wir einen sehr schätzbaren Beitrag zur Kritik des Textes nebst Bemerkung mehrerer Parallelstellen: Restitution de plusieurs passages des Fragmens de Droit Anté-Justinien, découverts par *Maï*; avec quelques additions aux Notes de Conférence qui accompagnent les éditions de Rome et de Paris. Thémis, T. VI, p. 521—525. Die Redaction der Themis hat nämlich an viele auswärtige, namentlich deutsche und niederländische Gelehrte die Aufforderung zur Einsendung kritischer Berichtigungen und Ergänzungen der Lücken unsrer Fragmente ergehen lassen; Herr Dr. Keller, vortheilhaft bekannt durch seine Inauguralabhandlung (Commentatio ad L. Si ex duobus 32. pr. §. 1. ff. De Peculio. Goettingae 1822. 8.), war der erste, der dieser Aufforderung entsprach. — Herr Prof. Wenck hat die Fragmente trefflich benutzt in den Noten seiner Ausgabe der fünf ersten Bücher des theodosianischen Codex. — Die Universität Lüttich machte sie rücksichtlich der Lehre von der Donatio zum Gegenstande ihrer juristischen Preisaufgabe für das Jahr 1824—1825. Thémis, T. VI, p. 528. Ob der Preis ertheilt und die Schrift gedruckt ist, haben wir nicht erfahren. Dagegen sind auf deutschen Universitäten einige Monographien zur Erläuterung der Fragmente als Inauguralabhandlungen er-

schienen: *Alexander August. de Buchholz*, Diss. inauguralis ad Orationem Divi Severi de potioribus nominandis. Regiomonti Borussorum, 1825. (64 S. 8.) — *Adolph. Aug. Fr. Rudorff*, Diss. de lege Cincia. Berolini, 1825. (47 S. 8.) — Zu jener veranlaßte Herr Professor Dirksen, zu dieser Herr geh. Rath von Savigny. Gegen sie machte Herr Prof. Wenck mehrere Bemerkungen in seiner Vorrede zu Haubold's Opuscula academica. Vol. I. Lipsiae, 1825.

IV. *Julii Pauli receptae sententiae.*

Herr Professor Hänel entdeckte in der oben besprochenen pariser Handschrift (Nr. 4406) der westgothischen Lex Romana eine bisher unbekannte Stelle aus Paulus Sentenzen. Zwischen §. 10 und 11. Tit. V. Lib. III. stehen folgende Worte:

In summa tamen sciendum, et de his omnibus habendam esse quaestionem, qui in suspicione quacunque ratione veniunt.

Merkwürdig ist auch, daß der citirte Titel, in den bisher bekannten Handschriften, ad Sc. Silanianum, in der pariser: De quaestione hereditatis — überschrieben ist. (Vergl. Haubold's Programm über Hänel's Entdeckungen p. 23.) Ein neuer Beweis für die Unvollständigkeit der Sententiae. Weshalb ist in allen bisherigen Ausgaben nur vor den Institutionen des Gajus, und den fünf ersten Büchern des theodosianischen Codex, nie vor dem Werke des Paulus bemerkt, daß es nur eine Epitome und dies nicht weniger ist wie jene?

V. *Lex Romana Burgundionum.*

Unter den palimpsesten Blättern der vaticanischen Handschrift Cassian's entdeckte Herr Mai, wie schon bemerkt ist, zwei, deren erste Schrift der burgundischen Lex Romana gehört. Sie sind merkwürdig wegen ihres hohen Alters, das, nach der Schrift zu urtheilen, der Entstehungszeit des Gesetzes nahe treten möchte — wegen vieler neuen, vorzüglichen Lesarten — und weil in ihnen Manches ausgelassen ist, was Amaduzzi aus der ottobonischen Handschrift edirt hat, wodurch sich die Interpolationen der Lex von neuem bestätigen. Herr Mai verdient daher Dank, daß er sie unter Bemerkung der Abweichungen der Amaduzzi'schen Ausgabe als Anhang zu den vaticanischen Fragmenten edirt hat; sie sind auch hinter der berliner Ausgabe derselben abgedruckt; bei der pariser fehlen sie.

Vielleicht hat die Lex Romana noch einen Zuwachs erhalten. Wir haben aber von Pithoeu's Handexemplar des Cujacischen Jus civile anteiust. (Lugduni, 1566) gesprochen, in

welchem Herr Prof. Hänel einige von der Hand des früheren Eigenthümers eingeſchriebene Inedita zum theodoſianiſchen Codex entdeckte. In dieſes Exemplar hat ebenfalls Pithoeus p. 718, da wo die Bruchſtücke des hermogenianiſchen Codex aufhören, Folgendes notirt:

In Vet. ex. qu' sententia Papiani ex lib. 1. responsorum tit. de donat. inter. vir. et ux. sx. simplz (sic supplenda?) est. Respuenda sunt iurgia et amplectenda pacis tranquillitas, quia commodius est lites pacifice definire, quam sub ambiguo certamine dispendiosam exspectare victoriam. Sequitur deinde liber V Isidori Etymolog. lib. I. Muss. (? ſoll dies heißen Mass.? Manuscriptus?)

Pithoeus ſcheint die Stelle für ein Supplement des bekannten Bruchſtücks aus Papiniani Lib. I. Resp., womit die weſtgothiſche Lex Romana ſchließt, gehalten zu haben. Wahrſcheinlich ſtanden die Zeilen unter jenem Fragmente. Da ſie aber zu ihm nicht paſſen, ſo hatte der ſeel. Haubold (in dem cit. Progr. p. 25) eine andere Vermuthung. Er hält ſie für den Anfang eines untergegangenen Prologus der Lex Romana Burgundion., welche in mehreren Handſchriften bekanntlich ſo unmittelbar auf die letzte Stelle der weſtgothiſchen Lex Romana folgt, daß dieſelbe lange für den Anfang der Lex Rom. Burgund. gehalten wurde. Wir finden dieſen Zuſammenhang *nicht unwahrſcheinlich*, zumal in Ermangelung einer beſſeren Vermuthung.

VI. *Mosaicarum et Romanarum legum collatio.*

Die Wichtigkeit der Collatio iſt in neuerer Zeit wieder vollkommen gewürdigt. Um ſo mehr mußte man die außerordentliche Corruption des Textes und den gänzlichen Mangel einer Handſchrift bedauern. Das Manuſcript, nach welchem Pithoeus ſeine Ausgabe beſorgte, iſt wahrſcheinlich verloren, da alle Kunde ſeiner Exiſtenz fehlt. Wir dürfen daher am gegenwärtigen Orte die faſt gleichzeitige Entdeckung zweier Handſchriften nicht mit Stillſchweigen übergehen. Die eine entdeckte Herr Profeſſor Blume im Herbſte des Jahres 1822 auf der Bibliothek des Domcapitels zu Vercelli (Cod. CXXII), (Iter Italicum I, 98), *die* zweite Herr Profeſſor von Lancizolle in Berlin, im Herbſte deſſelben Jahres auf der k. k. Bibliothek zu Wien. *Die* letztere kam erſt in der neueſten Zeit aus Salzburg auf die k. k. Bibliothek, daher Cod. Salisb. 360. (Biener, Geſchichte der Novellen Juſtinians, p. 71, 72, und Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Bd. 5, p. 339, 340.) Von Herrn Prof. Blume haben wir nun eine neue Ausgabe der Collatio zu erwarten (Iter Italicum p. VII).

Die auf das vorjustinianeische Recht bezüglichen Entdeckungen haben wir angezeigt. Aber auch für das justinianeische ist Verschiedenes gewonnen, das seiner Wichtigkeit wegen wohl auf Theilnahme rechnen darf.

VII. Justinians Digesten zu Neapel.

Auf der königlichen Bibliothek zu Neapel befindet sich die Handschrift des Grammatikers Charisius, aus welcher Jo. Pierius Cyminius die Editio princeps der Institutiones grammaticae (Neapoli, 1532, Fol.) besorgte. Hinter ihr in demselben Bande folgen acht Blätter (Pergament in Folio) von Anastasius Gesta Romanorum pontificum. Als Herr Dr. Perz aus Hannover, während seines Aufenthalts zu Neapel im Sommer und Herbste des Jahres 1822 die Gesten untersuchte, fand er, daß die Handschrift des Charisius nebst den angehängten acht Blättern, palimpsest sey. Ueber die Beschaffenheit des ersten Textes konnte Herr Dr. Perz in der Eile so viel herausbringen, daß er vierfachen Inhalts sey; auf einigen Blättern erkannte er deutlich Bruchstücke des fünften Buches der Pharsalia Lucans, auf vier andern Blättern Bruchstücke aus dem zehnten Buche der Digesten Justinians (Perz, Italienische Reise, Hannover, 1824, p. 74 und 75). Nach Rom zurückgekehrt, theilte er Herrn Professor Gaupp aus Breslau, der kurz vorher aus Deutschland eingetroffen war, die Entdeckung mit. Dieser entschloß sich die Handschrift näher zu untersuchen. Im Februar des Jahres 1823 war Herr Professor Gaupp in Neapel. Durch die Verwendung des königl. preußischen Gesandten am neapolitanischen Hofe, Baron von Schulz, wurde ihm die Erlaubniß zur Anwendung chemischer Mittel, ohne deren Hülfe der Palimpsest keine Hoffnung darbot. Auf diese Weise gelang die Entzifferung der vier Blätter, unter denen die Digesten liegen, und der drei vor ihnen stehenden, welche den Lucan enthalten. Bei allen übrigen Blättern des Palimpsests versagten die Reagentien ihren Dienst, denn während bei jenen die alte Schrift nur abgewaschen ist, wurde sie hier mit dem Messer vertilgt. Doch auch die vier Digestenblätter haben auf der einen Seite dieselbe Behandlung erfahren, daher auch die Entzifferung auf dieser größtentheils mißlang.

Die Handschrift des Charisius und Anastasius setzt Herr Professor Gaupp, beide demselben Schreiber beilegend, in das Ende des neunten, Herr Dr. Perz (p. 57) des siebenten Jahrhunderts. Da die Schrift aufrecht stehende longobardische Minuskel ist, so dürfte Herrn Gaupp's Ansicht den Vorzug haben. Die Schrift der Digesten ist große schöne Uncial, ähnlich der bekannten des florentinischen Manuscripts, aber schö-

ner und sorgfältiger ausgeführt. Auch steht sie nicht wie in diesem in zwei Columnen auf der Seite, sondern in fortlaufenden Linien. Herr Dr. Perz setzt sie in das sechste oder siebente, Herr Professor Gaupp in die Mitte des siebenten Jahrhunderts. Der Inhalt der vier Blätter ist folgender: Fol. I, der Schluß von fr. 3—fr. 16 Dig. Familiae erciscundae (X, 2), Fol. II, der Schluß von fr. 3—fr. 8. pr. Dig. eod., Fol. III, fr. 12. §. 6—fr. 19 Dig. ad Exhibendum (X, 4), Fol. IV, fr. 23 in med.—fr. 29 in med. Dig. Communi Dividundo (X, 3). Das vierte Blatt sollte also das dritte seyn.

Auf den ersten Anblick möchte Jemand diese Entdeckung für ganz unwichtig halten, da sie durchaus keinen neuen Beitrag zu den Quellen des römischen Rechts gibt. Desungeachtet hat sie einen eigenthümlichen Werth. Bekanntlich ist das florentinische Manuscript, außer einigen Bruchstücken auf Papyrus (von Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, T. 3, p. 434, not. 64) die einzige noch vorhandene Digestenhandschrift, welche älter ist wie das Zeitalter der Glossatoren. Es ist daher sehr interessant, daß wir nun durch Herrn Dr. Perz Entdeckung und Herrn Prof. Gaupp's Bemühungen den Rest einer vorglossatorischen Handschrift erhalten haben, welche ganz unabhängig von der Florentina ihr an Alter nahe tritt. Die Vergleichung dieser Blätter mit dem florentinischen Texte muß für die kritische Beurtheilung desselben wichtig seyn — und ist es in der That geworden. Die Vergleichung ergibt nämlich, bis auf unbedeutende Abweichungen, eine durchgehende Uebereinstimmung beider Handschriften; dadurch erhalten die florentinischen Lesarten ein ganz neues Gewicht. Beiläufig entscheidet sich die von den älteren Juristen fast allgemein verneinte, von Herrn geh. Rath von Savigny bejahte Frage, ob die einzelnen Stellen der Digesten schon vor der Zeit der Glossatoren durch Zahlen bezeichnet waren? In den neapolitanischen Blättern steht vor jeder Stelle die lateinische Ziffer. Neue Lesarten von Bedeutung liefern sie aber, wie gesagt, nicht, so daß wir durch das Angegebene ihren wissenschaftlichen Werth erschöpft zu haben glauben. Auf keinen Fall kann, wie Herr Prof. Gaupp in seiner Ausgabe S. 23 behauptet, eine spätestens im neunten Jahrhunderte bereits rescribirte Handschrift als neuer Beweis dafür angesehen werden, daß die Glossatoren andere Digestenmanuscripte, außer dem pisanischen, gekannt haben. Daß dies der Fall gewesen sey, wird nach Savigny's Untersuchungen Niemand bestreiten wollen, aber die neapolitanischen Blätter wird man eben so wenig als Beweis dafür ansehen; daß im achten und neunten

Jahrhunderte in Italien noch Handschriften der Digesten zu finden waren, ist wohl nie bezweifelt worden.

Herr Professor Gaupp verbreitete, nach Breslau zurückgekehrt, die Ausbeute seines Aufenthalts zu Neapel durch den Druck:

Quatuor Folia antiquissimi alicuius Digestorum codicis rescripta, Neapoli nuper reperta, nunc primum edita ab *Ern. Theod. Gaupp*, U. I. D. et P. P. E. in universitate Vratislaviensi. Vratislaviae, 1823. (47 S. 4. Nebst einer Kupfertafel.)

Die in fließendem Latein geschriebene Praefatio (p. 1—30) handelt sehr ausführlich von der Geschichte der Entdeckung (doch nicht ganz übereinstimmend mit Hrn. Dr. Perz a. a. O.), der Beschaffenheit und dem Ursprunge der Handschrift, ihrer Bedeutung für die Wissenschaft und dem Plane der Ausgabe. Herr Prof. Gaupp ließ auf der einen Seite, rechter Hand, den neapolitanischen Text, auf der gegenüberstehenden, linker Hand, in zwei Columnen die Abweichungen der Lectio Florentina und der Lectio vulgata, in einer dritten Lectiones singulares zur Vergleichung abdrucken. Zur Erlangung der Lectio Flor. verglich er die oben angezeigten Stellen in Florenz selbst mit der Handschrift, zur Feststellung der Lectio vulg. neunzehn alte Ausgaben des Digestum vetus — die ohne Jahrszahl Venet. ap. Jenson, und achtzehn andere (von 1494—1557). Die Lectiones singulares sind die in jenen Ausgaben angetroffenen Lesarten, welche weder mit der Florentina noch mit der Lectio vulg. übereinstimmen. Der große Fleiß, welchen Herr Prof. Gaupp auf diese Vergleichung verwandt hat, wird allgemeine Anerkennung finden. Die Stellen, welche nicht entziffert werden konnten, sind aus der Florentina ergänzt. —

So könnten wir ohne weiteres mit Dank von Herrn Prof. Gaupp scheiden, wenn nicht noch ein Punct zu besprechen wäre. Wir haben schon erwähnt, daß in der Vorrede der Gaupp'schen Ausgabe auch von dem Ursprunge der Digestenhandschrift gesprochen wird, deren Reste dem Grammatiker Charisius zur Folie dienen. Herr G. nimmt (S. 29) an, die Handschrift sey in Unteritalien, wohl gar in Neapel selbst geschrieben, denn da sie dem siebenten Jahrhundert ihre Entstehung verdanke, einer Zeit, wo das nördlichere Italien, bis auf den Exarchat nebst Pentapolis, und den Ducat von Rom, den Longobarden unterworfen war, so sey nichts wahrscheinlicher als ihre Entstehung in Unteritalien, dem fortwährenden Haltpuncte der griechischen Herrschaft. Daß diese ganze Ansicht unrichtig ist, läßt sich zeigen. Die k. k. Bibliothek zu Wien besitzt eine palimpseste Pergamenthandschrift

eines römischen Grammatikers, welche früher dem Kloster zu Bobbio gehörig, nach Neapel und von da im Jahre 1712 nach Wien kam. (Wiener Jahrbücher der Literatur. Bd. 20, April, Mai, Juni 1824. Anzeigeblatt Nr. XXVI, S. 20 und folgende.) Da nun der unter dem Grammatiker liegende Text unter andern Fragmente von Lucan's Pharsalia derselben Beschaffenheit enthält, wie die unter dem Charisius stehenden, ferner die Bibliothek zu Bobbio besonders reich an Grammatikern war und noch in Muratori's Katalog Lucani Libri quatuor erwähnt werden: so scheint nichts wahrscheinlicher zu seyn, als daß die Handschrift des Charisius aus Bobbio nach Neapel kam, in Bobbio geschrieben wurde und die in ihr befindlichen Blätter des Lucan mit den zu Wien zu derselben bobbischen Handschrift gehören, deren Reste Muratori's Katalog anführt. (Die Pharsalia bekanntlich aus zehn Büchern bestehend.) Ist dies aber richtig, so befand sich auch die Digestenhandschrift, welcher die neapolitanischen Blätter angehören, zu der Zeit, wo sie rescribirt wurden, in Bobbio. Damit beseitigt sich Herrn Prof. Gaupp's Vermuthung von selbst. Denn nun ist nichts wahrscheinlicher, als daß der H. Columban oder sein Nachfolger, der Abt Bertulf, die Handschrift auf ihren Reisen nach Rom, auf denen sie so viele Handschriften sammelten, erwarben (vergl. *Peyron's* Commentatio de Bibl. Bobiensi, p. VII), und mit nach Bobbio brachten. Hiernach wurde die Handschrift in Rom oder im Exarchat geschrieben. — Indessen — auch unsere Annahme scheint auf lockerem Boden gebaut zu seyn, da die obigen Gründe doch, bei aller Wahrscheinlichkeit, den bobbischen Ursprung der Handschrift des Charisius nicht beweisen. Doch auch diesen Beweis können wir denen führen, welchen das Bisherige nicht genügt. Herr Mai hat hinter seiner zweiten Ausgabe des Fronto (Romae 1823) p. 415, 416, folgende Stelle: „Quum iam huic editioni coronidem imponerem, percommode perque humaniter mihi misit ill. *Niebuhrius*, excelsi Regis Borussiae ad apostolicam sedem legatus, notitiam regiorum codicum neapolitanorum, quos nunc prae manibus in ea metropoli habet, quosque utiles Frontoni merito putat. Ac primum in vetustissimi *Charisii* codice, quem olim ad *bobiensem s. Columbani* bibliothecam pertinuisse *vetus inscriptio* docet, locos Frontonis contulit, etc." Auf der Handschrift des Charisius selbst stehen also die bekannten Worte „S. Columbani de Bobbio". Wie Herr Prof. Gaupp dies übersehen konnte, wissen wir nicht zu erklären.

VIII. Justinians Codex zu Verona und Perugia. Unter den veronesischen Palimpsesten ist oben auch des Cod.

LX gedacht, dessen erste Schrift Bruchstücke aus Justinians Codex enthält; und daß die Herrn Prof. Bekker und Blume vier bis jetzt unbekannte griechische Constitutionen in ihnen entdeckt haben, wurde ebenfalls erwähnt. Diese Entdeckung bedarf keiner weiteren Erörterung. Dagegen bemerken wir noch, daß Herr geh. Staatsrath Niebuhr, auf der Reise nach Rom im J. 1816, auf der Bibliothek des Domcapitels zu Perugia einen merkwürdigen Beitrag für Justinians Codex und die Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter fand. Es ist eine Handschrift (Nro. VII) des zehnten Jahrhunderts auf Pergament in Quart, welche Justinians Codex bis Lib. VIII, Tit. 54, im Auszuge enthält; nur c. 1, Cod. I, 1 ist vollständig aufgenommen. Diese Bearbeitung der Constitutionen nennt sich in der Ueberschrift des ersten Buches „Kapitula Domini Justiniani Adnotationum Codicum", und ist nach der Latinität zu urtheilen aus der Zeit der Longobarden. Ihr wissenschaftlicher Werth besteht nicht allein darin, daß sie die fortdauernde Anwendung des röm. Rechts unter den Longobarden von neuem bestätigt, sondern sie gibt auch interessante Beiträge zur Kritik der Inscriptionen. Für diesen Zweck ist sie von Herrn Prof. Blume sorgfältig benutzt. (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III, Nr. XIII.)

IX. Justinians Novellen.

Schon vor Herrn Professor Biener's trefflicher Arbeit hatten Cramer, Weis und Savigny die Geschichte des Liber Authenticorum in ein ganz neues Licht gesetzt. Durch sie wissen wir, daß diese lateinische Sammlung der Novellen ursprünglich viel reicher war als die spätere glossirte Zusammenstellung der siebenundneunzig Authentiken. Am auffallendsten bestätigten dies zwei zuerst von Herrn geh. Rath von Savigny (Zeitschrift Bd. II, Nr. III) an's Licht gezogene Handschriften, eine auf der k. Bibliothek zu München (Cod. August. Nro. 14), eine zweite auf der k. k. Bibliothek zu Wien (Ius civ. Nro. 19). Die erstere enthält im Texte 2, im Anhange 21 unglossirte Authentiken in der altlateinischen Uebersetzung (Versio vulgata), die zweite statt der gewöhnlichen Zahl 133 lateinische Novellen, also 36 unglossirte. Unter diesen befinden sich mehrere, von denen bisher gar keine Versio vulgata bekannt war, so daß auf diese Weise unser altlateinischer Novellentext sehr ansehnlich bereichert ist. Zwei (Nov. 62 und 104) edirte Herr von Savigny in der Zeitschrift a. a. O.; drei andere (Nov. 50, 64, 68) Herr Professor Biener im dritten Anhange seiner Geschichte der Novellen Justinians. Die Abschrift aus dem wiener Codex wurde ihm durch Herrn Professor von Lancizolle,

welcher im Herbste des Jahres 1822 die k. k. Bibliothek besuchte. Es ist zu wünschen, daß auch die übrigen bisher unbekannten lateinischen Novellentexte der wiener Handschrift bald gedruckt werden. Die beste Gelegenheit bietet wohl die tübinger Ausgabe. Wir bemerken nur noch, daß auch Herr Prof. Hänel in Spanien ein Manuscript entdeckte, welches zweiundzwanzig unglossirte lateinische Novellen liefert. *Prodromus* C. J. C. p. 321, not. 19.

X. *Iuliani Epitome Novellarum.*

Bekanntlich war mit der Handschrift der Mosaicarum et Romanar. legum collatio des Petrus Pithoeus, Julians Novellenauszug mit dem Anhange des Dictatum de consiliariis und der Collectio de tutoribus verbunden, und aus ihr besorgte Franz Pithoeus die Ausgabe der Epitome (Basiliae 1576, fol.). Nun ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß auch mit den beiden zu Vercelli und Wien neuentdeckten Handschriften der *Collatio* Julians Auszug verbunden ist, so daß wir auf diese Weise zugleich zwei neue Codices des Julian erhalten haben. Eine vollständige Beschreibung der verceller Handschrift haben wir noch von Herrn Prof. Blume in der Fortsetzung des Iter Italicum zu erwarten; nur Einiges hat Herr Prof. Biener in der Geschichte der Novellen beiläufig darüber mitgetheilt, S. 229, 237, 605, 606. Das Merkwürdigste ist, daß sich am Rande Scholien befinden, welche den griechischen Text mittheilen, welcher den einzelnen Stellen des Auszugs zu Grunde liegt. Die wiener Handschrift ist ausgezeichnet durch ihre Anhänge; hier finden sich nicht allein die Anhänge des Pithoeu'schen Codex wieder, sondern mehrere bisher ganz unbekannte. Da Herr Prof. Biener erst ganz vor kurzem ausführlich darüber berichtet hat (Zeitschrift, Bd. V, Nr. X), so enthalten wir uns der weiteren Beschreibung. Nur das Wichtigste sey hier erwähnt: daß sich darunter eine bisher unbekannte Verordnung Justinians für Italien und Sicilien befindet, worin den Schuldnern dieser Länder ein Moratorium auf fünf Jahre rücksichtlich derjenigen Schulden ertheilt wird, welche seit dem letzten Einfalle der Franken contrahirt sind. — Hoffentlich wird Herr Prof. Marezoll die neuentdeckten Handschriften bei seiner Ausgabe des Julian nicht unbenutzt lassen.

XI. Die Basiliken.

Herr Professor Hänel hat in Spanien das achte Buch der Basiliken, welches bisher nur unvollständig bekannt war, vollständig wiedergefunden. (*Prodromus* C. J. C. p. 321. not. 19. Biener's Geschichte der Novellen p. 55, not. 34.) Der

neuste Schriftsteller über die Basiliken (*Heimbach*, De Basilicorum origine etc. Lipsiae, 1825, 8.) hat die wichtige Entdeckung nicht angeführt.

Die Basiliken führen uns noch einmal auf Herrn Mai. Eine ambrosianische Handschrift derselben enthält am Ende des Titels De Armeniis (XLV, 6) ein unedirtes griechisches Bruchstück über die Entstehung und Aufhebung der Obligationen, und besonders über die Aquiliana Stipulatio. Herr Mai ließ es, als Anhang zu seiner Ausgabe des *Porphyrius* ad Marcellam, Mediolani, 1816, p. 63—67, abdrucken. Er hält es für ein Scholion der Basiliken und weil es zwischen zwei Scholien des Theodoros steht, den Theodoros Hermapolitys für den Verfasser.

Dem seel. Haubold war der Beitrag nicht entgangen. Er edirte ihn zum zweiten Male unter kritischer Verbesserung des Textes und Hinzufügung einer lateinischen Uebersetzung in einem Programme zur Ankündigung der Promotion des Herrn Dr. G. Fr. Hänel: Fragmentum Graecum de obligationum caussis et solutionibus, inprimis de stipulatione Aquilliana, ab Angelo Maio nuper in lucem protractum, nunc iterum editum et brevi adnotatione illustratum. Lipsiae 1817. (XXIV S. 4.) Haubold zeigt, daß das Bruchstück schwerlich ein Scholion der Basiliken seyn dürfte; es ist höchst wahrscheinlich eine kleine selbständige Abhandlung über die bezeichneten Gegenstände, welche der Schreiber des ambrosianischen Codex zufällig, weil sich ein passender Platz darbot, aufnahm. Daher kann auch Theodoros nicht einmal als vermuthlicher Verfasser angesehen werden, da das Fragment zu den beiden Scholien, zwischen die es eingerückt ist, in gar keiner Beziehung steht — am wenigsten aber Theodoros Hermapolitys, ein ganz anderer Mann, den Herr Mai mit jenem Theodoros verwechselte. Ueber den Ursprung der Abhandlung läßt sich daher nichts Gewisses sagen; nur so viel ist entschieden, daß sie später ist wie Theophilus, denn dieser ist so stark und wörtlich dabei benutzt, daß man sie für ein Bruchstück der Paraphrase halten könnte, wenn sie nicht im Einzelnen davon abwiche. Etwas Neues erfahren wir durch sie nicht; ihr Werth besteht darin, daß sie einige gute Lesarten für den Theophilus gibt und den fortwährenden Gebrauch der aquilianischen Stipulation unter den späteren Griechen beurkundet.

Das kleine griechische Bruchstück *Περὶ ῥοπῆς*, welches Herr Hofrath Tychsen in Göttingen hinter einer Handschrift des Athenäus im Eskurial fand, und Herr Professor Erb in

Hugo's Civilist. Mag. Bd. V. S. 248. 249. herausgab, ist bekannt. —

Die Schilderung der uns bekannt gewordenen Entdeckungen ist hierdurch beendigt. Wir können jedoch die Abhandlung nicht schließen, ohne noch einige Aussichten in die Zukunft mitgetheilt zu haben. Wir machen auf folgende Puncte aufmerksam:

1. In Sammet's Hermeneutik des Rechts, herausgegeben von Born (Leipzig, 1801), 8., S. 19, lesen wir Folgendes: „Der Catalogus Bibliothecae Oxoniensis enthält die codices manuscriptos der Bibliothek zu Oxford. Es befinden sich daselbst noch die integri libri XXX. Caii ad edictum im Manuscripte, ein vortreffliches Stück zur Jurisprudentia anteiustinianea. Es wäre zu wünschen, daß es edirt würde." — Wir haben die Catalogi librorum manuscriptorum Angliae et Hiberniae in unum collecti. (Oxoniae, 1697 Fol.) genau durchgesehen, aber keine Andeutung der Handschrift gefunden. Daß die dreißig Bücher des Gajus ad Edictum noch vorhanden wären, wird niemand wahrscheinlich finden; aber woher hat Sammet die Nachricht? Man denkt leicht an einen zweiten Ulpianus de edendo, und erwartet deshalb nichts von Wichtigkeit; demungeachtet ist die Aufklärung der Sache wünschenswerth.

2. In dem Nouveau traité de diplomatique, T. III. p. 52, 53 wird ein Palimpsest erwähnt, welcher unter den Vitae des Hieronymus und Gennadius Bruchstücke des Codex Theodosianus enthält. Die Benedictiner nennen die Handschrift: Le ms. 1278 de l'abbaie S. Germain des Près, autrefois de Corbie. Sie befindet sich also jetzt höchst wahrscheinlich auf der königl. Bibliothek zu Paris.

3. In dem „Jahrbuche für Rechtsgelehrte in Rußland, herausgegeben von Erdmann Gustav von Bröcker", Bd. 1. (Riga, 1822) S. 288—313, befindet sich ein Aufsatz „Ueber die Juristenfacultät zu Dorpat von Herrn Prof. Dabelow," aus welchem wir (§. VII) Folgendes wörtlich hersetzen:

„Für den Ruhm der Juristenfacultät zu Dorpat eröffnet sich ein weites Feld:

1. In der Bearbeitung des römischen Rechts, dieses Verbindungsmittels aller gelehrten Juristen in ganz Europa, nach neuen Quellen:

Iwan Wasiljewitsch, mit dem Beinamen der Große, welcher sich mit der Prinzessin Sophia, der Tochter des Thomas Palaeologus, eines Bruders des letzten griechischen Kaisers, Constantins, vermählte, ließ bekanntlich eine Menge Handschrif-

ten im griechischen Kaiserthume zusammenkaufen und nach Rußland bringen. An juristischen befanden sich darunter:

1. Ein Codex Constit. Imperat. Theodosii. (Wahrscheinlich der vollständige Theodos. Codex.)
2. Ein Codex Iustinian. Imperat. Constit. (Nach allen Merkmalen der vollständige Codex Iustin. repetit. praelectionis.)
3. Ein justinianeischer Novellen-Codex, publicirt 563, also wahrscheinlich eine von Justinian kurz vor seinem Tode veranstaltete und publicirte Sammlung seiner Novellen.
4. Des Stephanus Pandekten-Version.
5. Corpus Papin. Pauli etc. Ich vermuthe eine im Geiste des bekannten Citirgesetzes veranstaltete Sammlung. Hätte die Vermuthung Grund, welch ein Licht würde für das röm. Recht in Rußland aufgehen!
6. Die Basilica mit den Novellis constitutionibus. (Doch wahrscheinlich der späteren Kaiser als Supplement.)
7. Mehrere Novellen-Interpretationen, als des Anastasius etc.

Wo sich diese und andere Schätze gegenwärtig befinden, ist noch nicht ausgemittelt. — Note: Die hier gegebenen Notizen sind aus dem Index eines Mannes, der diese Handschriften ordnen, auch in's Russische zum Theil übersetzen sollte, wovon dereinst ein Mehreres." Später, S. 244, verspricht Herr von Dabelow eine Reise in das Innere von Rußland, zur Untersuchung der griechischen Klöster.

Diese ganz außerordentlichen Nachrichten erregten in Deutschland bei Einzelnen Zweifel. Später hat aber Herr Professor Clossius von Dorpat aus, in der *Thémis*, T. VII, p. 90—92. (Extrait des lettres de M. Clossius à MM. Jourdan et Warnkoenig, en date de Dorpat, le 21 Novembre 1824) nicht allein alles Obige bestätigt, sondern noch in einigen Beziehungen erweitert; so heißt es bei ihm: 5. Corpus Ulpiani, Pauli et Papiniani, und später: „Ce même catalogue renferme aussi l'indication suivante: *Ciceronis historiarum liber*. Zugleich macht Herr Prof. Clossius darauf aufmerksam, daß der Fürst Menzikof in Konstantinopel 3000 der seltensten Werke ankaufte, welche auf Befehl des Czar Peter I. in das Kloster St. Michael bei Moskau gebracht wurden. (*Struvii* Bibl. Histor. Literar. ed. *Jugler*. T. I. p. 384). Er verspricht ferner eine literarische Reise in das Innere von Rußland, deren Ausbeute ein Iter Russicum mittheilen soll. Von einigen anderen in Rußland befindlichen Handschriften der justinianei-

schen Rechtsbücher wird Herr Prof. Clossius schon in seiner „Hermeneutik des Rechts," (Riga bei Hartmann), die aber bis jetzt blos angekündigt ist, Nachricht geben.

4. Von mehreren Seiten ist es wahrscheinlich gemacht, daß in Griechenland noch vollständige Exemplare der Basiliken vorhanden sind. Ja das türkische Rechtsbuch Multeka soll größtentheils eine Uebersetzung derselben seyn, so daß auch aus ihm eine Restitution der Basiliken gedenkbar wäre. (*Prodromus* C. J. C. p. 8, not. 7.)

Jena, December 1825.

A. W. von Schröter.



